Digitized by Google

Bor.
304 u / 1819
Amts-Bole

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

Jahrgang 1819.

CONS. ST. AMT STENDAL
K. PR. HAUPT STEUER AMT STENDAL

(Preis 12 gGr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach-Register über den ganzen Jahrgang 16 gGr.)

Magdeburg, 1819.
Gedruckt in der Pansaischen Buchdruckerey.

Digitized by Google

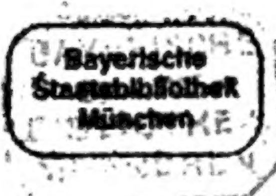
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum Jahrgange 1819 des Amtsblattes
der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen: O Ober; Oblg. Oberlandesgericht; Pr. Prediger; Reg. Regierung; Schl. Schullehrer; St. Steuer.

Adrian, Soldat. 278.
Ahrens, Rathmann. 252.
Albrecht, St. Einnehmer. 394.
Andresse, Soldat. 278.
Angermünde, Soldat. 278.
Anton, Gefangenwärter. 200.
Arndt, Unteroffizier. 355. Konrektor. 373.
Aßmann, Lieutenant. 194.

Baacke, Steueraufseher. 200.
Baade, Botenmeister. 227.
Backs, Unterförster, 451.
Balzer, Kassengehülfe. 148.
Barth, Kantor. 148.
Becker, Amtsrichter. 242. Unterförster. 451.
Bedow, Schl. 348.
Behrends, Oblg. Referendar. 228.
Bende, Soldat. 278.
Berg, Unterförster. 451.
Bergemann, Schll. 148.
Bethge, Konsumtionssteuer-Einnehmer. 200.
Bethmann, Soldat. 278.
Bethke, Schull. 479.
Beust, Oblg. Bote. 226.
von Beyer, Kanzlei-Inspektor. 108.
Beyer, Kanzlei-Inspektor. 461.
Bismark, Stadt. 184.
Blackstein, St. Einnehmer. 394.
Blanke, Kanzlei-Assistent. 227. Schl. 258.
Blumberg, Kanzlist. 462.
Böhmer, St. Einnehmer. 452.
Bohne, Kanalzoll-Einnehmer. 348.
Borndrück, Schll. 394.
Bosse, Rathmann. 252.
Bouveron, Unterförster. 452.
Brandt, St. Einnehmer. 200. Kantor. 486.
Braune, Schll. 540.
Brederlow, Pr. 480.
Breitung, Oblg Referendar. 462. Kriminal-Aktuar. 462.
Bremer, St. Einnehmer. 108.
Briese, Soldat. 355.
Brinkmann, Kämmerei-Einnehmer. 220.
Brohm, Kreiseinnehmer. 373. Kriminalrichter. 462.
Brosky, Soldat. 278.
Brumby, Dr. und Kreisphysikus. 347.
Buchhorn, Ober-Registrator. 227.
Buchmann, Schll. 452.
Bucharest, Stadt. Preuß. Konsul daselbst. 101.
Büttner, Medizinalrath. 208.

Digitized by Google

Burchardt, Chaussee-Einnehmer. 464.
Busch, Dr. Med. 394.
Busse, Pr. 108.
v. Byern, Deichhauptmann. 199.
v. Bülow, Oberförster. 408. Oberforstmeister. 408.

Conradi, Schll. Adj. 394.
Cords, Oberförster. 407.
Cretius, Rektor. 373.
Crüger, Bürgermeister 288.
Cusig, Oberförster. 408.

Dane, Soldat. 278.
Danz, Oekonomiekommissar. 463.
Daubert, Oberzollinspektor. 220.
Decker, Justizkommissar. 132. Major. 194. Forsteinnehmer. 288.
Deckert, Soldat. 355.
Dehnecke, Unterförster. 452.
Dehrmann, Unterförster. 452.
Deich, Kantor. 394.
Dennhardt, Pr. 164.
Dieckmann, Bürgermeister. 288.
Diefert, Soldat. 278.
Dies, Pr. 174.
Dietz, Soldat. 278.
Dittfurth, Schll. 252.
Dittrich, Chaussee-Einnehmer. 148.
Dömeland, St. Einnehmer. 164.
Döppe, Feldwebel. 355.
Döring, Kantor. 128.
Drovin, Unterförster. 451.
Dürre, Unterförster. 220.
Dunker, Pr. 226. Oberförster. 407.

Eckardt, Soldat. 278.
Eckert, Forstinspektor. 407. 408.
Ehle, Schll. 148.
Ehrlich, Obl. Ger. Referendar. 227.
Eichberg, Soldat. 355.
Eilers, St. Einnehmer. 394.
Einbeck, Oberförster. 407.
Engel, Oberförster. 407.
Ernestin, Soldat. 278.
Eyber, Oberförster. 408.
Eyff, Oberförster. 407.
Eylert, Ingrossator. 461.

Fenge, Oberförster. 407.
Fickert, Oberförster. 407. 408.
Fink, Pr. 148.
Fischer, Justizkommissar u. Notar. 200.
Forsterbusch, Schll. 132.
Frankfurt a. d. O. Stadt. 150.
Freydank, Rektor. 373.
Freytag, St. Einnehmer. 200. Soldat. 278. Registrator. 462.
Freund, Soldat. 355.
Friese, Superintendent. 220.
Friedrich, Soldat. 278.
Friek, Soldat. 278.
Fritzsche, Schll. 394.
Fritze, Justizkommissar. 462. Notar. 462.
Frölich, St. und Stempeleinnehmer 148. Pr. 220.
Fromm, Kriminalrichter 463.
Fromme, Oberförster. 407.
Fuchs, Soldat. 278. 355.
Fuhrmeister, Kanzleibote. 461.

Gäde, Küster. 347.
Gagel, Oblg. Referendar. 228.
Garcke, Zolleinnehmer. 132.
Gebhard, Soldat. 278.
Gelbke, Kapitain 194.
Gerding, Oberförster. 407.

Digitized by Google

Gericke, Pr. 436.
Gerlandt, Oberförster 408.
Gfrörer, Bürgermeister. 148.
Giersch, Unterförster 452.
Gliemann, Kantor. 479.
Gödecke, Bauinspektor. 199. Oberförster. 407.
Göricke, Kantor. 132. Soldat. 355.
v. Görne, Gerichtssekretär. 461.
Golde, Gerichtskommissarius. 155.
Gorges, Subkonrektor. 220.
Gräfe, Pr. 416.
Graßhoff, Protokollführer. 155.
Grünheide, Pr. 288.
Grunert, Soldat. 355.

Haberhauff, Bauinspektor. 500.
Hänel, Kapitain. 194.
Häniche, St. Einnehmer. 412.
Hahn, Soldat. 278.
Hallert, Soldat, 355.
Hammer, Kanzlist. 463. Schl. = Adjunkt. 479.
Hanstein, Oberförster. 408.
Harnisch, Soldat. 355.
v. Hartwig, Oblg. Referendar. 227. Land- und Stadtgerichts-Assessor. 463.
Hasenwinkel, Kantor. 128. 200.
Haupt, Schll. 252. 348. Pr. 479.
Heck, Soldat. 278.
Heidfeld, Bauinspektor. 500.
Heindorf, Stadtjustizrath. 463.
Heinecke, Kanzlist, 227.
Heins, Kaufmann. 242.
Heintze, Soldat. 278.
Hennig, Lieutenant. 355.
Henckel, Schll. 252. Pr. 436.
Hermes, Reg. Sekretär. 108.
Herbst, Ob. Pr. 226. Oberförster. 408.
Herrmann, Soldat. 355.
Herring, Husar. 540.
Herzbruch, Oblg. Referendar. 462.
Hesse, Hüttenschreiber. 226.
Hetschenk, Kreisbote. 463.
Heykerodt, Lieutenant. 355.
Hildebrandt, St. Einnehmer. 347.
Hilliger, Oberförster. 408.
Hoffmann, Küster. 288. Reg. Sekretär. 352. Soldat. 355.
Holtze, Oberförster. 408.
Homann, Kantor-Adjunkt 464.
Hopstock, Oberförster. 407.
Huch, Prediger-Adjunkt. 132.
Huchel, St. Einnehmer. 164.
Hübler, Schll. 394.
Hückel, Superintendent. 148.
Hugershof, Steuerrath. 220.

Jachtau, Küster. 148.
Jäger, Stadtchirurgus. 226.
Jänisch, Unteroffizier. 355.
Janecke, Pr. 108. 436.
Ihlefeldt, Kantor. 347.
Immermann, Oblg. Referendar. 462.
Itzenblitz, Reg. Sekretär. 108.

v. Kalben, Forstinspektor. 408.
Kammerad, Pr. 200.
Kathe, Waldwärter. 452.
Kayser, Pr. 148.
Kelle, Oekonomiekommissarius. 368.
Kelsch, Kantor. 347. 394.
Kienau, Schll 348.
Klauschke, Unterförster. 452.
Klebe, St. Einnehmer. 347. Soldat. 355.
Kleinau, Subrektor. 252.
Kleine, Gerichtsbote. 463.

Digitized by Google

Klöpper, Gerichtsbote. 227.
Knocke, St. Einnehmer. 164.
Koberstein, Soldat. 355.
Koch, Schll. 252.
König, Oblg. Assessor. 461.
Könnigerode, Zollamt. das. 161.
Körner, Hypotheken-Ingrossator. 227.
Kopf, Pr. 148.
Korth, Pr. 312.
Kortum, Pr. 164.
Krahnich, Soldat. 355.
Krause, Grenzjäger. 148. Invalide. 174. Kreisbote. 464.
Krebs, St. Einnehmer. 132.
Kreyherr, Hüttenfaktor. 226.
Krone, Konrektor. 348.
Krüger, Forstinspektor. 407.
Krug, Schll. 148.
Kühne, Waldwärter. 452. Kantor. 486.
Küster, Superintendent. 131.
Kuntzen, Reg. Rath. 288.

Läncher, Pr. 524.
Lampe, Kanzlei-Inspektor. 228.
Langensalza, Stadt. 132.
Lange, Rektor. 524.
Langhoff, Soldat. 278.
Laue, Pr. 128. Oblg. Referendar. 228.
Laval, Packhofeinspektor. 220.
Lehmann, Reg. Sekretär. 352. Schll. 463.
Leisten, Oberzollinspektor. 220.
Lemrich, Chaussee Einnehmer. 148.
Leppin, Schll. 148.
Liese, Pr. 500.
Liesau, St. Einnehmer. 486.
Lietzmann, Bauinspektor. 199.
Lindau, Pr. 164. 394.
Lindstedt, Forstinspektor. 408. Schll. 436.
Liske, St. Einnehmer. 200.
Löhr, Küster-Adjunkt. 373.
Lömpke, St. Einnehmer. 394.
Luchtenberg, Soldat. 278.
Lüddecke, St. Einnehmer. 200.
Luja, Kämmerer. 220.
Luther, Unterförster. 288.

Magnus, Banquier. 178.
Martini, Forst- und Renteinnehmer. 464.
Matthisson, Pr. 352. 479. 524.
Mechow, Oberförster. 408.
Mehlhardt, Superintendent. 220.
Meinecke, Pr. 132. 347.
Meinshausen, Pr. 480.
Meißner, Soldat. 278.
Mellin, Bauinspektor. 500.
Mennichen, Soldat. 278.
Merner, Soldat. 355.
Meyer, Soldat. 279.
v. Meyeringk, Oberförster. 407.
Michaelis, St. Aufseher. 368.
Minke, Schll. 412.
Möhring, Schll. 436. Küster-Adjunkt. 524.
Müchler, Soldat. 355.
Müller, Pr. 226. Soldat. 279. Küster. 524.
Münchhoff, Pr. 288.
Mutolenhaupt, Soldat. 279.

Näber, Kantor. 132. 242.
Nagel, Pr. 416. 540.
Nathan, Kontrolleur. 368.
Nathusius, Gutsbesitzer. 256.
Naumburg, Hauptzollamt das. 185.
Neubauer, Schll 452.
Neudorff, Soldat. 279.
Neumann, St. Einnehmer. 164.

Digitized by Google

Nobiling, Oberförster. 407.
Nordmann, Pr. 524.

Oelze, Schll. 174.
v. Oesfeld, Kapitain. 194.
Ohrdorff, Oberförster 408.
Olberg, Forstinspektor. 407.
Oppermann, Kämmerei-Rendant. 132.
Osten, Pr. 128.
Ottermann, Oblg. Referendar. 462.
Otto, Soldat. 231. Forstinspektor. 407.

Persch, Kanzleidirektor. 461. 462.
Pflaume, Soldat. 355.
Pflughaupt, St. Einnehmer. 164.
Philippi, Schll. 416.
Pillet, Notar. 227.
Plothow, Soldat. 278.
Pohlmann, Pr. 128.
Preuß, St. Einnehmer. 262.
Prietze, Rektor. 288.
Pröstel, Soldat. 355.

Radecke, Rektor. 540.
Räck, Kreis-Kassenkontrolleur. 394.
Ragotzky, Ingrossator. 461.
Ramdohr, St. Einnehmer. 200.
Ransche, Wehrmann. 108.
Rappmund, Kassengehülfe. 108.
Rath, Soldat. 278.
Reiff, Oberförster. 408.
Reinfort, Wagesetzer. 174.
Reinhardt, Unterförster. 451.
Richter, Pr. 220.
Ritthausen, Kontrolleur. 479.
Rockstädt, Soldat. 278.
Rode, St. Einnehmer. 262.
Röhl, Küster. 288.
Röhle, Kirchenvorsteher. 243.

Rohrmann, Oberförster. 407.
Roloff, Dr. und Medizinalrath. 347.
Rothe, Oberförster. 408.
Rosenberg, Gerichtsbote und Exekutor. 461.

Sack, Oblg. Referendar. 228. Reg. Direktor. 524.
Salomon, Chaussee-Einnehmer. 412.
Schade, Schll. 452.
Schäffer, Reg. Sekretär. 108. Rektor. 436.
Schelz, Reg. Sekretär. 108.
Schenk, Schll. 288.
v. Schimmelmann, Forstinspektor. 408.
Schmager, Oekonomiekommissar. 252.
Schmidt, Soldat. 279. 355. Gerichtsbote. 463.
Schnackenburg, Pr. 416.
Schönfeldt, Soldat. 279.
Schönstedt, Reg. Sekretär. 108.
Schröder, Soldat. 279.
Graf v. d. Schulenburg-Angern, Reg. Chef-Präsident. 108.
Schulenburg, Sekretär und Depositalrendant. 461.
Schulze, Schll. 148. Unteroffizier. 355. Küster. 373. Unterförster. 451.
Schuster, Soldat. 355.
Schwanecke, Beutlermeister. 220.
Schwalenberg, Pr. 394.
Schwarz, Schll. Gehülfe. 288. Kanzleidirektor. 461.
Schween, Kantor. 108.
Schweinehagen, Küster. 394.
Schwerdtfeger, Registrator. 228.
Seeger, St. Einnehmer. 148.
Seelisch, St. Einnehmer. 436.
Schling, Chaussee-Einnehmer, 464.

Digitized by Google

Seidemacher, Soldat. 279.
Seipke, Pr. 436.
Semper, Waldwärter. 452.
Senff, Reg. Sekretär. 108.
v. Seydewitz, Forsteinnehmer. 479.
v. Seydlitz, Obergarnison-Verwaltungsinspektor. 464.
Siebert, Chausseewärter. 288.
Siedersleben, St. Einnehmer. 524.
Silberschlag, Oblg. Referendar. 227.
Solbrig, Rektor und Professor. 288.
Sonnemann, Soldat. 279.
Sperling, Schll. 524.
v. Spiegel, Forstinspektor. 407.
Stambke, Reg. Sekretär. 108.
Stappenbeck, St. Einnehmer. 464.
Steffens, Pr. 164. Schll. 452. Pr. 480.
Steinkopf, Oberamtmann. 279.
Stephan, Kantor. 200.
Stohm, Forsteinnehmer. 479.
Stollberg, H. Zollamt. 162.
Stosch, Oblg. Referendar. 462. Husar. 540.
Straube, Oberförster. 408.
Strauß, Küster. 347.
Strümpel, Soldat. 279.
Stute, Invalide. 174.
Sünder, St. Aufseher. 436.
Symansky, Oblg. Rath. 463.

Täger, St. Einnehmer. 347.
Tanko, Soldat. 279.
Templin, Kriminalaktuarius. 227.
Termöhlen, Wundarzt. 480.
Tettenborn, Kantor. 464.
Thurau, St. Einnehmer. 464.
Thym, Schll. 148.
Tiede, Kreiseinnehmer. 373.
Tielebein, Kreiskassen-Kontrolleur. 368.
v. Tilly, Kanzleyinspektor. 108.
Tönniges, Zolleinnehmer. 431.
v. Treskow, Zolldirektor. 348.

Vahldieck, St. Einnehmer. 464.
Veit, Kantor. 479.
Vogeler, Schll. 348.
Voigt, Pr. 164. Soldat. 279.
Voigtel, Reg. Direktor. 524.
Volgenau, Pr. 243.
Volk, Hofrath. 147.
Voß, Schll. 348.
Voßköhler, St. Einnehmer. 148.

Wachtel, St. Einnehmer. 200.
Wagner, Unterförster. 220.
Wahle, Schll. 174.
Wahnschaffe, Oberamtmann. 242.
Walbeck, Flecken. 155.
Wallstab, St. Einnehmer. 226.
Walther, St. Aufseher. 368.
Wassermann, Schll. 416.
Weber, Schll. 148.
Webert, Waldwärter. 452.
Wedler, Schll. 479.
Weferlingen, Flecken. 155.
Wegeler, Soldat. 355.
Wehler, Soldat. 279.
Wehmeier, Pr. 164. Oberförster. 408.
Wehn, Kantor. 479.
Weiß, Kreisbote. 463.
Weitze, Pr. 226.
Weinschenk, Oblg. Referendar. 227.
Wendenburg, Unterförster. 486.
Wenkel, Unterförster. 451.
Wenkelmann, Soldat. 279.
v. Werder, Deichhauptmann. 299.
Werkmeister, Oekonomiekommissar. 452.

Digitized by Google

Wernstedt, Gemeinde das 65.
Wesche, St. Einnehmer. 164.
Wesmann, Soldat. 279.
Weyde, Oblg. Referendar. 227.
Widtke, Soldat. 355.
Wiederhold, Revierförster. 486.
Wieprecht, Husar. 540.
Wiese, Schll. 394. Oberförster. 408.
Wilms, St. Einnehmer. 347.
Wislizenn, Rektor. 393.
Wittwer, Schll. 479.
Wöhlert, Chaussee-Einnehmer. 412.
Woltmann, Justizkommissar. 463.

Ziemann, Pr. 128.
Zimmermann, Hüttenmeister. 226.
Zum Bach, Oblg. Rath. 463.

Sach-Register.

Abdecker und Scharfrichter sind verpflichtet, die umherlaufenden und herrenlosen Hunde aufgreifen und tödten zu lassen. 217.
Aichung der Gemäße und Gewichte. 67.
Aichungsämter, Instruktion für dieselben. 110 bis 124. Anfang der Geschäfte derselben. 350 — 52.
Aichungskommission, Instruktion für dieselbe. 109.
Abgaben von Bleizucker. 178. veränderte, in in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai 1818 und vom 8. Februar 1819. 316 bis 324. von Brandtewein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, s. Besteuerung. Gemeinde- und Privatabgaben von Vieh, Fleisch und Viktualien, sollen gänzlich aufhören. 316. von Getreide und Hülsenfrüchten. 317 u. 321. von Brennmaterialien. 317 u. 318. von Schlachtvieh. 319 u. 321. von inländischen Mühlenfabrikaten und Fleisch. 318 u. 323 — 24. von altem Kupfer und Messing. 326. von Pferden und Hornvieh aus dem Herzogth. Schleswig und Holstein. 327 — 328. der Apotheker vom Brandtewein. 427.
Abgaben-Verhältniß der Preuß. Provinz Westphalen. 257 — 260.; der westlichen Provinzen des Preuß. Staats zusammengenommen. 260. 262.; der Preuß. Staaten im Allgemeinen. 272 — 274. 385 — 88.; der Rheinprovinzen. 274 — 276. der drei außerdeutschen Provinzen des Preuß. Staats ꝛc. 341 — 343.; der Preuß. Staaten in Bezug auf das Ausland. 356 — 360. und 364 — 366. Uebersicht des Ertrages der Abgaben in den vier deutschen östlichen Provinzen des Preuß. Staats. 366.
Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zur Berichtigung ihrer Privatschulden. 460. 461.
Allodifikation der Lehnsgrundstücke; Aufforderung an die Besitzer der letzteren, Behufs Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und seinen ehemaligen Lehnsträgern. 279.
Ankündigung der 2ten Auflage der Uebersicht der Bodenfläche, und der Bevölkerung des Preuß. Staates. 251. s. übrigens Empfehlung.
Ansagepostén. 100.

Apotheker, Befreiung derselben von der Brandteweinsteuer. 427.
Arzeneitaxe, Veränderungen derselben pro 1818. 430.
Aufforderung zur Empfangnahme von Waterloo-Unterstützungsgeldern. 108. 278 und 279. wegen einer verlornen Karte vom Hornburger Bruche. 127. wegen eines gefundenen eisernen Kreuzes. 128. wegen Gratifikations- und Soldergänzungsrückständen. 128. von Todtenscheinen. 131. von Gnadenthalern. 174. von Kriegsdenkmünzen. 344. zur Empfangnahme der Zeugnisse über den Besitz und das Erbrecht des eisernen Kreuzes. 355. wegen eines verlornen Urlaubspasses. 407. zur Empfangnahme von Unterstützungsgeldern. 540.

Backöfen, massive, Bewilligung einer Bonifikation für die Anlegung derselben. 481.
Barmherzige Brüder, s. Pässe.
Bauhandwerker, fremde, Prüfung derselben. 333.
Baumfrevler, Entdeckung und Bestrafung derselben. 453 — 56.
Belobungen, öffentliche, der Koblenzer, Reichenbacher und Oppelnschen Regierungs-Departements, wegen ihrer Theilnahme an dem Landwehrinstitute. 199. des Medizinalraths Dr. Büttner. 208. der Gem. Schwaneberg. 242. des Oberamtmann Wahnschaffe und der Gem. Glöthe. 242. der Vorstädte von Kalbe. 242. der Gem. Westerhausen. 242. des Amtsrichter Becker. 242. des Kaufmann Heins. 242. des Kantor Naeber. 242. der Gem. Jeben, Niegripp und Altenplathow. 243. des Pr. Volgenau und des Kirchenvorsteher Röhle. 243. des Oberamtmann Steinkopf zu Gottesgnaden. 279. der Artilleristen des 1ten Magdeb. Landwehr-Regiments. 356. des Präbendaten Wolter. 393.
Berechnung, dritte, der Einnahme und Ausgabe über die Gelder, die durch den Verkauf der Nachricht über den Krieg mit Frankreich eingekommen, und zum Besten der vaterländischen Invaliden verwendet worden sind. 196 — 199.
Beschälhengste, s. Landbeschälung.
Besteurung der Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen. 267. des inländischen Brandteweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter; Publikation des desfallsigen Gesetzes vom 8. Febr. 1819. 289 — 294. Ordnung zu diesem Gesetze. 294 — 315. Veränderte Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Febr. 1819. in Betreff der Enklaven. 392. der inländischen Tabacksblätter. 418 — 426.
Betteley, Bestimmungen zur Abstellung derselben. 445 — 448.
Binnenlinie des hiesigen Regierungsbezirks. 158.
Blasenzins, Tarif zur Erhebung desselben. 270. s. auch Brandtewein.
Blattern, Vorschriften zur Verhütung der Ausbreitung derselben. 168.
Bleizucker, auf der Fabrik des Banquier Magnus zu Sakrow gefertigter, soll abgabenfrei eingehen. 178.
Brandtewein, inländischer, Besteurung desselben. 290 — 92. Erhebungsart der davon zu entrichtenden Abgaben. 295 — 300. 325. der von Apothekern fabrizirt wird, ist abgabenfrey. 427.
Brandtewein- und Malzvorräthe zur Zeit der Einführung des Steuergesetzes vom 8. Febr. d. J. sollen angezeigt werden. 325 — 26.
Brandteweinbrennereyen, ländliche, in Preussen, ob dieselben einen gültigen Anspruch auf Steuerfreiheit haben. 282 — 284.
Brandschaden-Versicherung, s. Mobilien.

Braumalz, Besteurung desselben. 292. Erhebungsart der davon zu entrichtenden Abgab. 300 — 302. 325.
Brigade, von welchen Truppentheilen dieser Ausdruck künftig gebraucht werden soll. 186 — 18.
Bruchbandagen, s. Konzessionen.
Buhnen, s. Verbot.

Chaussee, neue, von Genthin nach Plaue, Eröffnung derselben. 362.
Chausseegeldabgabe für die um die Stadt Magdeburg führende halbe Meile Chaussee. 329
Chausseegeldtarif, neuer, vom 31. Januar J. soll mit dem 1. Juli 1819 in Kraft treten. 330 Erhebung des Chausseegeldes auf der Berliner Saße von Magdeburg bis zu den Fuchsbergen 170.
Centralsteuer-Obligationen, Kouponbogen dazu. 127. 2te Verloosung derselben. 107. 243. 3te Verloosung derselben. 406. 450.

Deputatholzvergütigung der Geistliche und Schullehrer aus Königl. Kassen, soll in Zkunft alljährlich ausgezahlt werden. 151. un zwar im ersten Quartal jedes Jahres. 20 sich nur auf das unter Westphälischer Herrschaft Bewilligte beziehen. 390.
Dispensationen vom triennio academico sollen nicht mehr ertheilt werden. 23. 250.
Division, von welchen Truppentheilen dser Ausdruck künftig gebraucht werden soll. 16 — 188.

Ediktalzitationen sollen dem kommandirenden General des in Frankreich gestandenen Armeekorps nicht weiter mitgetheilt werden. 56.
Einlösung der noch nicht angemeldeten und eingereichten Interimsscheine aus der Anleihe vom 12ten Febr. 1810. der Münzscheine, der Münzinterimsscheine und der Gehaltsbons; Bewilligung einer nachträglichen Frist bis ult. Febr. 1820. zur Bewirkung derselben. 518.
Einquartierungs-Entschädigung bei den Friedensübungen der Truppen, soll nach dem Servis-Reglement erfolgen. 398.
Elbe, alte, das Bette derselben von Dornburg bis Prester soll nicht bepflanzt werden. 184.
Elementarkassen der direkten Steuern, s. Ortsbehörden.
Empfehlung der Sammlung von biblischen Erzählungen vom Superintendent Küster zu Berlin. 131. der Fortsetzung der Chronik der Stadt Langensalze. 132. der Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, von Merkel. 244. eines Werks über die in Portofreiheitssachen erschienenen Verordnungen. 287. des in der Müllerschen Buchhandlung zu Erfurt erschienenen Repertoriums der neuen Zoll- und Steuergesetze. 346. des Fischerschen Choral-Melodiebuches. 406. der Karstenschen Sammlung geistlicher Lieder. 450. der neuen Auflage des topographisch-statistischen Wörterbuches des Preuß. Staats. 478.
Erbauungsschriften, christliche, sollen nicht durch besondere, im Lande umhergehende, Boten, feilgeboten werden. 474.
Erkenntnisse der Civilgerichte wider beurlaubte Landwehrmänner. 512 u. 515.
Essig-Fabrikation, polizeiliche Vorschriften in Betreff derselben. 219.
Etats der Land- und Stadtgerichte, Vorschriften zur Aufstellung derselben. 270.

Fabrikate der westlichen Provinzen, sollen als inländische auf Certifikate von den Messen zu Leipzig und Braunschweig, in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen. 241. einhei-

b

mische, welche von fremden Meßplätzen zurückkommen, Regulativ wegen Behandlung derselben. 525 — 535.

Familienstipendien-Tabellen, Aufforderung an die Untergerichte und Magistrate zur Einreichung der rückständigen. 156.

Feldprobst, Aufhören der Funktionen desselben, und Bestimmung der Behörden, von welchen letztere gegenwärtig ressortiren. 342.

Festungswerke von Magdeburg, s. Hauptschlüssel.

Feuerkassengelder-Ausschreiben; 58tes der Magdeburger Landfeuer-Sozietät. 107. 59tes derselben. 363.

Feuersozietäten, neue Aufnahme von Gebäuden in selbige; dabei sollen die Versicherungsansätze und Taxen der Gebäude sorgfältig geprüft werden. 240.

Flachs, grüner, soll dem Rindvieh nicht als Futter gegeben werden. 403.

Forderungen aus der Westphälischen Verwaltungs-Periode an die damaligen Departements der Elbe und Saale, sollen bei dem Königl. Ober-Präsidium angemeldet werden. 182. welche zur älteren Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehören, sollen bis ult. August 1819 angemeldet werden. 238 — 39. an die von der Westphälischen Regierung aufgehobenen, im ehemaligen Elb- und Saal-Departement belegenen, Stifter und Klöster, sollen bis ult. August 1819 angemeldet werden. 345 — 46. für Lieferungen zur Truppenverpflegung in der Zeit vom 1ten Juli 1814 bis ult. Dezember 1815. sollen bis Ende Dezember 1819 bei den Landräthen angemeldet werden. 481. Preuß. Unterthanen und Gemeinden an Frankreich, Bestimmungen über die Verwaltung der von Frankreich nach der Konvention vom 25. April 1818 auf dergleichen Forderungen gezahlten Aversionalsumme. 489 — 491.

Frachtgüter, die von Leipzig kommen und nach Braunschweig gehen, sollen die Straße von Aschersleben nach Halberstadt, nicht über Hoym und Ditfurth, sondern nur über Quedlinburg passiren. 509.

Franzosen-Krankheit unter den Pferden und [illegible]eln, Aufforderung zur Ertheilung näherer Nachrichten über dieselbe. 510.

Fremde, Verzeichniß der im Soolbade zu Elmen bei Salze angekommenen. 331. 373. 404.

Freiwillige, welche auf ein Jahr in das stehende Heer eingetreten sind; Bestimmungen wegen der weiteren Dienstzeit derselben. 349.

Gebäude, Aufnahme derselben in die Feuersozietät. 240.

Gebühren der Justizbeamten bei den Untergerichten 433 — 435. 442 — 444.

Gefäße, kupferne, s. Küchengeschirr.

Gehaltsbons über die in den Jahren 180$\frac{8}{9}$ rückständig verbliebenen Gehälter. s. Einlösung und Umschreibung.

Gensdarmerie, derselben soll bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten mit der gehörigen Achtung begegnet werden. 178.

Gerichtskommission, Errichtung derselben für Weferlingen und Walbeck. 155.

Geschäftstabellen und Listen der Untergerichte, pünktliche Einsendung derselben. 472.

Geschäftsverwaltung der Hauptzollämter. Instruktion für selbige. 502 — 509.

Gesetzsammlung, allgemeine, Inhalt des 16ten Stückes de 1818. 105. des 1ten Stückes de 1819. 133. des 2ten Stückes. 165. des 3ten Stückes. 177. des 4ten Stückes. 185. des 5ten Stückes. 193. des 6ten Stückes. 201. des 7ten Stückes. 217. des 8ten Stückes. 229. des 9ten und 10ten Stückes. 237. des 11ten Stückes. 253. des 12ten Stückes. 277. des 13ten Stückes. 345. des 14ten Stückes. 353. des 15ten Stückes. 369. des 16ten Stückes. 389. des 17ten Stückes. 397. des 18ten Stückes. 409. des 19ten Stückes. 429. des 20ten Stückes. 469. des 21ten Stückes. 581. des 22ten Stückes. 541.

Gesuche um Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste, sollen bei den Ersatzkommissionen angebracht werden. 173. der Justizbeamten. 225. 236.

Gewerbesteuer der Setzschiffer und Steuerleute. 285.

Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmergesellen. 430.

Grenzbezirke der Hauptzollämter im hiesigen Regierungsbezirke. 158.

Grundsteuer soll in dem Westphälischen Theile des Regierungsbezirkes vom 1. Januar 1820 an einstweilen nach den bisherigen Heberollen entrichtet werden. 544.

Gymnasiallehrer, s. Heirathskonsense.

Handel Preußischer Unterthanen nach Rußland und Pohlen, Bestimmungen der dieserhalb zwischen Rußland und Preußen abgeschlossenen transitorischen Konvention vom 7. Dezember 1818. 203 — 206. 353. Handelsverkehr mit dem Russischen Reiche über die Zollämter Uszitung und Brzesc. 230 — 234. mit Preußischen Tüchern durch Rußland nach Asien. 247. 361. mit dem Fürstenthume Blankenburg, Beschränkung desselben auf die Zollstraßen von Quedlinburg und Langenstein. 497.

Handwerksgesellen, fremde, sollen sich bei Strafe der Landesverweisung nicht beim Betteln betreten lassen. 446. krätzige sollen nicht zugelassen werden. 467.

Hauptschlüssel zu den Festungswerken Magdeburgs, die sich im Besitze von Privatpersonen befinden, sollen an die K. Kommandantur abgeliefert werden. 456.

Hauptzollämter, s. Zollämter.

Hausirkonzessionen auf solche ausländische Waaren, welche auch im Inlande hervorgebracht werden, sollen nicht mehr ertheilt werden. 354.

Hebammenunterricht, diesjähriger Anfang derselben. 479.

Hebammenunterstützungsgelder sind portopflichtig. 268.

Heirathskonsense der Gymnasiallehrer sollen bei dem Königl. Oberpräsidium nachgesucht werden. 458.

Hornvieh, Abgaben davon bei der Ausfuhr aus den Dänischen Staaten. 327 — 28.

Hypothekenbücher, Kosten der Einrichtung desselben bei den Patrimonialgerichten. 380.

Hypothekenscheine sollen über solche Grundstücke, welche noch nicht in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, nicht in vim recognitionis ausgefertigt werden. 475.

Jäger, gelernte, Einstellung derselben in die Jäger-Bataillone. 179.

Jagd, Schluß derselben. 134. Aufgang derselben. 400.

Jahrmarkts-Verlegungen, zu Bismark. 184. zu Genthin. 243. zu Klötze. 456.

Intelligenzblätter, Einrückung der gerichtlichen Bekanntmachungen in dieselben. 67.
Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Febr. 1810. s. Einlösung.
Jurisdiktions-Veränderungen über den Schmidtschen Garten bei Hasserode und das adliche Gehöfte zu Reddeber. 207.
Justizbeamte sollen sich mit ihren Gesuchen um Gehaltszulagen oder bessere Anstellungen nicht an den Chef der Justiz wenden. 225. 236. s. auch Gebühren.
Justizverwaltung zu Fieuerode, ist mit der des Justizamts Altenplathow vereinigt. 331.

Kalk, gebrannter, Inhalt der Gefäße, welche zum Verpacken desselben gebraucht werden. 268.
Kamine und Feuerbogen, Vorschriften wegen Fegung derselben. 471.
Kammerkreditkassenscheine, Ertheilung eines neuen Zinskoupons zu denselben. 195. Zahlung der davon p. Term. Michaelis 1819 fälligen Zinsen. 440. Sächsische, welche von der Krone Preußen zur Vertretung übernommen sind. 449.
Kandidaten, die nicht pro ministerio geprüft worden, sollen zu keiner erledigten Pfarrstelle präsentirt werden. 441. der Mathematik sollen Behufs ihrer Prüfung ihr curriculum vitae mit einreichen. 448.
Kassen und Institute sollen anzeigen, ob sie Vermögen oder Kapitalien im Königreiche Pohlen besitzen. 389.
Kassenbillets, Sächsische, Litt. A., welche als Preuß. Staatsschuld übernommen worden; Bewilligung einer Frist zur nachträglichen Stempelung oder Umtauschung derselben bis ult März 1820. 537.
Kassenquittungen des Kreiseinnehmer Kegel, sollen zur Prüfung bei dem Herrn Probst Röttger eingereicht werden. 174. für Ertheilung der Quittungen soll keine Vergütung von den Kassenbeamten gefordert werden. 456.
Kirchenböden und Kirchenthürme sollen nicht zur Aufbewahrung von feuerfangenden Materialien oder Lebensmitteln benutzt werden. 473.
Kirchenkollekte für Steimke. 105. für die ruinirte katholische Pfarrkirche zu Bromberg. 152. Hauskollekte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Thorn. 182. zum Wiederaufbau der Kirche in der Neustadt-Magdeburg. 411. für die evangelische Kirche zu Minsk. 437. für die Marienkirche zu Kolberg. 457. zum Ausbau der Kirchen- und Schulgebäude zu Gerterode. 482. für die Abgebrandten zu Neuenheiligen. 493. für die Erbauung einer katholischen Kirche zu Iserlohn. 496. zum Wiederaufbau der Kirche zu Gräben. 497. 516.
Klagen, s. Passivadministrationsreste.
Kommandanturen sollen der Polizeibehörde in gewissen Fällen Tagezettel mittheilen. 535—537.
Kommunikationsabgaben sollen künftig von dem Königl. Ministerium des Handels und der Gewerbe ressortiren. 253.
Konsul, Preuß., zu Buchareſt. 102.
Konsumtionssteuern, s. Steuern.
Kontrollbezirke, Waarenversendungen in denselben. 222.
Konvention mit Hessenkassel wegen des Transports Preuß. Militär-Arrestanten. 337. mit Frankreich wegen Bezahlung der Forderungen Preuß. Unterthanen. 489. mit Hessen-Darmstadt wegen des Transports und der Bewachung Preuß. Militär-Arrestanten. 491. mit Nassau

über den Transport und die Bewachung Preuß. Militär-Arrestanten. 492.
Konzessionen zur Anfertigung und zum Verkauf von Bruchbandagen, für den Beutlermeister Schwanecke zu Wernigerode. 220.
Kosten der Einrichtung der Hypothekenbücher bei den Patrimonialgerichten. 380.
Kreuz, eisernes, Maaßregeln zur Verhütung des Tragens derselben von unberechtigten Personen. 431.
Kriegesdenkmünzen, sollen nicht weiter ertheilt werden. 271. gefundene. 344.
Krieges-Reserve, Untersuchungen wider die zur Krieges-Reserve entlassenen Soldaten. 183. Wohnortsveränderung derselben. 202.
Kriminalgefangene, s. Verpflegungskosten.
Küchengeschirr, kupfernes, ist verboten. 255.
Kuhpocken, Schutzkraft derselben gegen die Ansteckung der Menschenblattern. 476—78.
Kupfer und Messing, altes, ist bei der Einfuhr frei von Verbrauchssteuer. 326.

Landbeschälung, Anfang derselben pro 1819. 102. 103. 169. Termine zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Brandenburgschen Landbeschälern gefallenen Fohlen. 343.
Landschulen, s. Schulbesuch.
Landwehrmänner, beurlaubte, Untersuchungen gegen dieselben. 183. invalide, Berechtigung derselben zum Empfange der Zulage für im Kriegsdienst erworbene Auszeichnungen. 330. sollen von Veränderung ihres Wohnorts dem Bezirksfeldwebel Anzeige machen. 466. Erkenntnisse der Civilgerichte wider dieselben. 512 und 515.
Landwehroffiziere, Anträge derselben um Befreiung vom Dienste in der Landwehr. 212.
Lehm- und Sandgruben, polizeiliche Bestimmungen wegen deren Benutzung. 453.
Lehnsgrundstücke, s. Allodifikation.
Lieferungsscheine, Portofreiheit derselben. 65. Bestimmungen wegen Aufnahme von Vollmachten zur Umschreibung der Lieferungsscheine der Dorfgemeinden in Staatsschuldscheine. 130.
Liquidation, s. Forderungen.
Liquidationen sollen bei der Regierung stets in duplo eingereicht werden. 240.

Maaße und Gewichte, neue, sollen vom 1. Januar 1820 an überall gebraucht werden. 483. 516. 538. sollen bei Waarenversendungen nach Rußland zum Grunde gelegt werden. 517.
Maurer- und Zimmergesellen, Beschränkung des Gewerbebetriebes derselben. 430.
Messe, Naumburger, Bestimmungen wegen Versteuerung der daselbst zum Verkaufe eingeführt werdenden Waaren. 338—341. s. auch Fabrikate.
Meßverfassung der Stadt Frankfurt an der Oder. 149—151.
Militärarrestanten, s. Transport.
Militärentlassungsschein, verlorner des ꝛc. Schrader. 486.
Militärprediger, Ressortverhältnisse derselben. 223.
Militärkassen- und Rechnungswesen, die dahin gehörigen rückständigen Rechnungen und Notaten-Beantwortungen sollen bis Ende März bei der Immediatkommission zur Berichtigung dieses Rechnungswesens eingereicht werden. 184.
Milzbrandgift beim Rindvieh, Warnung vor den gefährlichen und selbst tödtlichen Wirkungen bei Uebertragung desselben auf Menschen und Thiere. 195.

Mobilien, Versicherung derselben gegen Feuersgefahr. 157.
Münzscheine und Münzinterimsscheine, s. Einlösung.

Nachrichten über das Schicksal der in den Feldzügen gegen Rußland von 1812 und 1813 verschollenen Preußischen Unterthanen. 370. und Außerordentliche Beilage Nro. XI.
Nebenzollämter, s. Zollämter.
Nonnenwerder, der, bei der Neustadt-Magdeburg; Verbot, denselben zu begehen und zu befahren, oder Schiffmühlen an denselben anzulegen. 435.

Offiziere, Beköstigung derselben auf Märschen. 129. beurlaubte, um inländische Universitäten zu besuchen oder bei Landeskollegien zu arbeiten, sollen nur den regulativmäßigen Servis beziehen. 188.
Offizierwitwenkasse, Zahlungen derselben. 522.
Ordenspatente für die Besitzer des eisernen Kreuzes, sind ausgefertigt. 431.
Ortsbehörden, Pflichten derselben in Bezug auf die Verwaltung der Ortsteuerkassen. 218.

Packhofsrecht, das, ist den Städten Anklam und Demmin bewilligt. 354.
Packhofsstädte, Benennung derselben. 390.
Pässe der Reisenden nach den Neapolitanischen Häfen sollen von den Neapolitanischen Consuls visirt seyn. 240. zu Reisen der barmherzigen Brüder nach Rußland, sollen denselben nur auf einen gültigen Eingangspaß nach Rußland ertheilt werden. 241. zum Eingang Königl. Sächsischer Unterthanen in die diesseitigen Staaten, und Preuß. Unterthanen in die Königl. Sächsischen Staaten, sollen von den ordentlichen Ortspolizei-Obrigkeiten ausgestellt werden können. 250—251.
Passiv-Administrationsreste der wieder oder neu acquirirten Provinzen, die sich aus der Zeit der vormaligen Regierungen herschreiben; Klagen darüber sollen dem Oberlandesgerichte angezeigt werden. 162.
Patrimonialgerichtsbarkeit, Ausübung der v. d. Schulenburgschen über Klein-Möhringen. 224. der v. d. Schulenburgschen über Eichstedt. 224. der freiherrlich v. Mylendonkschen v. dem Knesebeckschen über Tylsen. 521.
Pensionen- und Kompetenzgelder der Mitglieder und Angehörigen aufgehobener Stifter, sollen in der Regel innerhalb Landes verzehrt werden. 245—248.
Pensionsrückstände in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen des Preußischen Staats, aus der Zeit vom 1. Sept. 1806 bis Ende Sept. 1809, sollen bis zum 1. Januar 1819 liquidirt werden. 371. 470.
Personensteuer soll von denjenigen Einwohnern des platten Landes in den Jerichowschen Kreisen nicht gezahlt werden, welche die Konsumtionssteuer vom Roggenmehle entrichten. 405. 466.
Pfarrstellen, erledigte, zur Besetzung derselben sollen nur Kandidaten, die pro ministerio geprüft worden, von den Patronen präsentirt werden. 441.
Pferde, Abgaben davon bei der Ausfuhr aus den Dänischen Staaten. 327—28.
Pocken, s. Blattern.
Polizeibehörden sollen gewisse polizeiliche Vorfälle und Nachrichten den Kommandanturen durch Tagezettel mittheilen. 535—537.

Portofreiheit der Lieferungsscheine. 65. Sammlung der bestehenden Verordnungen in Portofeiheitssachen. 287.
Portopflichtigkeit der Hebammenunterstützungsgelder. 268.
Posten, auf denselben sollen keine Verbrecher fortgeschafft werden. 134.
Prämie, herabgesetzte, für Entdeckung der Salzdefrauden. 465. s. auch Baumfrevler.
Prämienanleihescheine, Festsetzung eines Präklusions-Termins zur Einreichung derselben, Behufs ihrer Realisirung. 362.
Provinzialmaaße sollen bei Waarenversendungen nach Rußland nicht gebraucht werden. 517.
Prüfungen der Referendarien. 250. der fremden Bauhandwerker, welche in den diesseitigen Staaten ihr Gewerbe selbstständig ausüben wollen. 333. der Kandidaten der Mathematik. 448.

Quittungen, s. Kassenquittungen.
Quittungsstempel, s. Stempel.

Realberechtigte sollen in den Sühneterminen zur Festsetzung der Reihefolge in den Hypothekenbüchern erscheinen. 214.
Rechnungen, regelmäßige Ablegung derselben. 65. rückständige, die bei der Immediatkommission zur Berichtigung des Militärkassen- und Rechnungswesens eingereicht werden müssen. 184.
Reklamationen, s. Forderungen.
Rendanten der landesherrlichen Kassen, Vorschriften für selbige wegen der Rechnungsführung. 496.
Rent- und Polizeiamt zu Ziesar, Verwaltung desselben. 476.
Repertorium der Zoll- und Steuergesetze vom 28. Mai 1818., welches in der Müllerschen Buchhandlung zu Erfurt erschienen, wird empfohlen. 346.
Requisitionen der Gerichte an Pohlnische Behörden. 400.
Ressort der Kommunikationsabgaben. 253.
Reste der Domänenämter- und Kassen aus den Jahren 1817 und 1818.; Vorschriften wegen Verrechnung derselben. 509.

Salz-Defraudationen sollen nach §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 bestraft werden. 247. Prämie für Entdeckung derselben. 465.
Sand-, s. Lehmgruben.
Scharlachfieber, Berichtigung und Beruhigung der darüber herrschenden irrigen Meinungen. 484—86.
Schifffahrtsschule zu Danzig. 256.
Schreibmaterialien-Verwaltung der Land- und Stadtgerichte. 372.
Schütte, s. Stoppeln.
Schulbesuch, Vorschriften zur Abstellung der Beschwerden über den mangelhaften Besuch der Landschulen. 399.
Schullehrer, welche eine Profession als Nebengewerbe betreiben, sollen Freigewerbscheine dazu erhalten. 543.
Seehandlungsobligationen, s. Umschreibung.
Servis der Offiziere, welche, um inländische Universitäten zu besuchen, oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden. 188.
Setzschiffer sind gewerbesteuerpflichtig. 285.

Sperre der Rothenburger Schleuse. 256.

Staatsschuldscheine, s. Zinskoupons und Umschreibung.

Staatszeitung, Preußische. 67 und 68.

Steckbriefe, erlassene, sollen öffentlich zurück genommen werden, wenn der verfolgte Verbrecher wieder ergriffen ist. 277.

Steingutfabrik des Hrn. Nathusius zu Althaldensleben, Nachrichten darüber. 256.

Stempel, Niederschlagung der verbrauchten Prozeßwerthstempel. 106. Vermerk der von den Notarien zu Dokumenten verbrauchten Stempel. 126. 131. Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Kontrakten mit dem Fiskus. 133. der Todtenscheine für Invaliden. 213. der Todtenscheine verstorbener Gewerbetreibender. 287. der Legitimationsatteste bei Anlegung neuer Hypothekenbücher. 331. zu den Quittungen über Schreibmaterialien, Brennholz, Wohnungs- und Vergütungsgelder für Getreide und Natural-Deputate. 410.

Stempelpflichtigkeit des Weimarschen Oppositionsblattes. 222. der Verhandlungen wegen Dismembration ländlicher Grundstücke. 431.

Stempel-Revisionen bei den Untergerichten; Verfahren dabei. 377—80. und 381—82.

Steuern, indirekte, von den innern Gegenständen, die Erhebung derselben in Folge des Gesetzes vom 8. Febr. d. J. soll mit dem 1. Juni ihren Anfang nehmen. 269 u. 70.

Steuerämter erster Klasse im Innern des östlichen Theils der Monarchie. 95—96. 1ter und 2ter Klasse im Innern. 390. Steueramt erster Klasse zu Elberfeld. 411. welche zur Ertheilung der Legitimationsscheine über die aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk zu versendenden Waaren befugt sind. 495.

Steuerberechnung nach Köpfen, Berichtigung eines Aufsatzes in der Zeitschrift: Herrmann, über diesen Gegenstand. 366—68.

Steuerbeamte, welche bei der Organisation der indirekten Steuern außer Thätigkeit gekommen sind, sollen vorzugsweise wieder angestellt werden. 287. 326.

Steuermänner sind gewerbesteuerpflichtig. 255.

Stipendien, Aufforderung an die Landräthe und Superintendenten zur Einreichung eines Verzeichnisses von den vorhandenen. 392.

Stoppelharken, soll nur mit Erlaubniß der Eigenthümer der Aecker geschehen. 235.

Strafen, fiskalische; die Untergerichte sollen von den erkannten und eingezogenen Quartalnachweisungen einreichen. 484. 499.

Studirende der Theologie, Zulassung derselben zum Predigen. 520.

Tabacksaktien, s. Umschreibung.

Tabacksblätter, inländische, Besteuerung derselben. 293. Erhebungsart der davon zu entrichtenden Steuern. 303—4. 418—426.

Tarif, s. Zoll- und Verbrauchssteuer. — der Einfuhr- und Verbrauchsabgaben, welche von Preuß. Fabrikaten auf den Grenzen des Königreichs Pohlen erhoben werden sollen. 206. zur Entrichtung der Accise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle, und vom Schlachtvieh, imgleichen der Eingangsaccise von inländischen Mühlenfabrikaten und Fleisch für diejenigen Städte, welche bisher die alte Accise gehabt haben. 321—324.

Taufzeugnisse für außerehlich geborne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder; Form derselben. 437.

Tempus clausum, Bestimmungen der Magdeburgschen Kirchenordnung darüber. 126.
Territorial-Eintheilung des Magdeburger Regierungsbezirkes; Veränderungen derselben. 65.
Thalgericht zu Halle, soll in Zukunft Thalamt benannt werden. 354.
Thiere, wilde oder von Natur schädliche, sollen nur unter Beobachtung der gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln öffentlich vorgezeigt werden dürfen. 254.
Todtenscheine für Invaliden sollen von den Predigern kosten- und stempelfrei ausgestellt werden. 213. verstorbener Gewerbetreibender sind stempelfrei. 287.
Trankſteuer, neue, Betrachtungen über die Wirkung derselben in Ost- und Westpreußen. 280-282.
Transitohandel nach Odessa. 166. mit Preußischen Tüchern nach Asien; Vorschriften zur Erleichterung desselben. 247—250. 361.
Transport der Militärarrestanten durch die Churfürstl. Hessischen Staaten. 337. durch die Großherzogl. Hessischen Staaten. 491. durch die Herzogl. Nassauischen Staaten. 492. der Vagabonden, s. Vagabonden-Transporte.
Trauungen der weiblichen Dienstboten, richtige Anwendung der desfalsigen Bestimmungen des Landrechts Th. II. Tit. 11. § 435. 474.
Triennium academicum, s. Dispensationen und Prüfungen.
Truppenverpflegung bei den Friedensübungen und Entschädigung dafür. 398.
Turnplätze sollen fürerst nicht eröffnet werden. 213.

Umschreibung der noch vorhandenen älteren Preußischen Staatspapiere, als: Seehandlungsobligationen, Rekonnoissanzen, Tabacksaktien rc. in Staatsschuldscheine; Bewilligung einer Frist zur Bewirkung derselben bis zum 15ten März 1820. 519.
Uniform der Kreis- und Stadtphysiker. 181.
Universität zu Jena soll von einländischen Studirenden nicht bezogen werden. 412.
Untersuchungen, fiskalische, Eröffnung derselben durch die Untergerichte. 101. wider die beurlaubten Landwehrmänner und zur Krieges-Reserve gehörenden Soldaten. Anweisung an die Untergerichte, die Inkulpaten jederzeit über ihr Militärverhältniß zu befragen. 183. wider zum Kriegesdienste im stehenden Heere Verpflichtete; Verfahren der Untergerichte dabei. 539.
Unterstützungen der Eltern von 7 und mehreren Söhnen. 265—67. Bestimmungen wegen Auszahlung derselben. 494.
Untergerichte, Gebühren der bei denselben angestellten Beamten. 433—435. 442—444. s. auch Strafen.
Unterthanen, Preußische, welche in den Russischen Feldzügen von 1812 und 1813 vermißt worden, s. Nachrichten.
Ursprungsbescheinigungen für Waaren von Preuß. Fabrikation, welche in Rußland und Pohlen eingehen dürfen. 205.

Vagabonden, über die Grenze gebrachte. 104. Annahme und Ablieferung der Braunschweigschen. 106. Pohlnische und Russische, dürfen von ausländischen Behörden nur unter gewissen Bedingungen angenommen werden. 202. Bestimmungen wegen der Annahme und Ablieferung der Russischen und Pohlnischen Vagabonden. 214. Bestimmungen wegen Annahme der aus dem Auslande zum Transporte durch die Königl. Staaten zugesandt werdenden V. 458.

Vagabonden-Transportkosten, die in anderen Regierungs-Departements erwachsen sind, sollen bei der Regierung zur Erstattung liquidirt werden. 336. 439.

Verbot, das Bette der alten Elbe von Dornburg bis Prester zu bepflanzen. 184. des Abgrabens des Sandes oder der Erde vom Vorlande an Buhnen, Bloßwerken, Deichen, so wie von allen bepflanzten Anlandungen in den Strömen und Flüssen. 543.

Verbrecher, oder eines Verbrechens verdächtige Personen, sollen nicht mit den Königl. Posten fortgeschafft werden. 134.

Verbrauchssteuern von inländischen Gegenständen. Betrachtungen darüber, besonders in Rücksicht auf Berlin. 383—85. s. übrigens Abgaben und Besteurung.

Verheirathung minderjähriger und unter Vormundschaft stehender Personen. 101. militärpflichtiger Personen, die noch nicht das 20te Jahr erreicht haben, kann ohne Konsens der Militärbehörde vollzogen werden. 152.

Verifikation der Kegelschen Kassenquittungen. 174. s. auch Forderungen.

Verloosung, 15te, von Zinsscheinen. 175. von Centralsteuerobligationen. 207. 243. 406. 450. 16te, von Zinsscheinen. 263. 17te, von Zinsscheinen. 395. 18te, von Zinsscheinen. 487.

Vermessungen, trigonometrische und topographische im hiesigen Regierungsbezirke. 194.

Verpflegung der Offiziere auf Märschen und Vergütigung derselben. 129.

Verpflegungskosten der Kriminalgefangenen. 513.

Viehgesundheitsatteste, Schema zur Ausstellung derselben. 286.

Viergroschenstücke, falsche, Bezeichnung derselben. 344.

Vorfluth bei Mühlen. Gültigkeit des desfallsigen Edikts vom 15. November 1811. 377.

Waaren welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, und durch die östlichen Provinzen links der Oder versandt werden, wenn von denselben der verminderte Durchfuhrzoll erhoben werden soll; Verfahren dabei. 161.

Waareneinfuhr in die Russischen Staaten. 166. 203—206. über das Zollamt zu Ußitung. 221. 230—234. Versendung von zoll- und steuerpflichtigen Waaren nach und in den Kontrollbezirken auf Freizettel. 222. sollen nicht über das Nebenzollamt Lippspringe, sondern über die Hauptzollämter Minden und Wahrburg versandt werden. 413. von Leipzig nach Braunschweig gehende, sollen nur über Quedlinburg versandt werden. 509. nach Rußland gehende, dabei soll die neue Maaß- und Gewichtsordnung zum Grunde gelegt werden. 517.

Warnung gegen das Futter des Rindviehes mit grünem Flachse. 403.

Wasserstau, s. Vorfluth.

Weinmost, inländischer, Besteurung desselben. 292—93. Erhebungsart der davon zu entrichtenden Abgaben. 302.

Wiederergreifung, die, der durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher, soll öffentlich bekannt gemacht werden. 277.

Witwenverpflegungsanstalt, Bestimmungen wegen Zahlung der Beiträge der bei derselben assoziirten Beamten, und Bedingungen, welche bei der Aufnahme in dies Institut und während der Assoziation zu erfüllen sind. 135—146.

Geschäftsbetrieb der bei derselben angestellten Kommissarien und Agenten. 170 — 173. 400 — 403.

Witwenkassen-Pensionen, Bestimmungen wegen Zahlung derselben. 143 — 144. Auszahlung derselben durch die Institutenkasse. 162. Zahlung der am 1. April 1819 fällig werdenden, so wie der noch unerhobenen Raten pro 1. April 1812. 191 und 192. Erhebung derselben. 400. Zahlung derselben p. Term. October 1819. 414.

Wittwenkassenbeiträge, verändertes Agio bei den in Kourant gezahlt werdenden Goldposten. 163. der assozirten Beamten, Prediger, Pensionärs und Wartegeldempfänger, sollen durch die betreffenden Kassen bei Auszahlung der Gehälter, Pensionen ꝛc. in Abzug gebracht und an die Witwenkasse eingesandt werden. 335. Berichtigung derselben. 400. Zahlung der Beiträge zum 88ten Termin. 415.

Wohnortsveränderung der zur Krieges-Reserve entlassenen Mannschaften, darf ohne vorherige Anzeige bei dem Bezirksfeldwebel nicht geschehen. 202.

Wollmarkt zu Magdeburg. 215. zu Danzig. 220. Frühlings-Wollmarkt zu Magdeburg. 234. zu Berlin. 255.

Wollumsätze und Wollpreise auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warte, im Herbst 1817. und im Frühjahr 1818. 147.

Zinsgetreide, Bezahlung desselben in Gelde. 497.

Zinskoupons, neue, zu den Staatsschuldscheinen. 153 u. 154. Verfahren bei Stempelung und Ertheilung derselben durch die Königl. Regierungen. 189. von den Kammerkreditkassenscheinen. 195.

Zinsscheine, 15te Verloosung derselben. 175. 16te Verloosung derselben. 263. 17te Verloosung derselben. 395. 18te Verloosung. 487.

Zinszahlung von Staatsschuldscheinen. 102. 352. auf Kurmärkische Obligationen und Interimsscheine. 215 — 216. 468. von den Passivkapitalien der aufgehobenen Domkollegiat- und Frauenstifter für das Jahr 1818. 229. von den Kammerkreditkassenscheinen. 440.

Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz vom 26. Mai 1818. Publikation desselben. 1 — 7. Zoll- und Verbrauchssteuer Tarif für die östlichen Provinzen der Monarchie. 8 — 33. Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26 Mai 1818. 34 — 64. und 69 — 87. Anhang dazu. 88 — 93.

Zollämter; Hauptzollämter in den östlichen Provinzen der Monarchie. 93 — 95. Nebenzollämter erster Klasse im hiesigen Reg. Bezirke. 96 — 97. zweiter Klasse. 98 — 99. Befugnisse der H. u. N. Zollämter. 99 — 100. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Stettin. 125. Grenzbezirke der Hauptzollämter. 158. Aufhebung des Hauptzollamtes zu Königerode und Etablirung eines Hauptzollamtes zu Stolberg am Harze. 162. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Potsdam. 167. Errichtung eines Nebenzollamtes zu Neukrug. 179. Errichtung von Hauptzollämtern zu Stollberg und Naumburg. 185. Aufhebung der Nebenzollämter 2ter Klasse zu Gr. Grabenstedt, Jahrsau und Kaulitz im Bezirke des Hauptzollamtes zu Salzwedel, und Errichtung von Nebenzollämtern 2ter Klasse in der Mühle von Gr. Grabenstedt, Rietze, Wechau und Wahrenberg.

193. Errichtung eines Nebenzollamtes 2ter Klasse zu Hornburg. 194. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Achen. 209. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Erfurt. 210. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Münster. 211. im Regierungsbezirke Marienwerder. 212. Errichtung eines Nebenzollamtes 2ter Klasse auf dem Moore bei Quedlinburg. 214. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Liegnitz. 230. Russisches Zollamt Usziтug. 230. Haupt- und Nebenzollämter im Reg. Bez. Oppeln. 329. Zollamt Sourbrodt im Reg. Bez. Achen. 333. Den Hauptzollämtern zu Anklam und Demmin ist das Packhofsrecht bewilligt. 354. Verwandlung des Nebenzollamtes zu Bonn in ein Hauptzollamt. 397. Errichtung eines Nebenzollamtes 2ter Klasse im Oehringer Thore zu Quedlinburg. 432. Errichtung eines Nebenzollamtes 1ter Klasse zu Hornburg. 494. Errichtung von Nebenzollämtern 2ter Klasse zu Bercenstedt und Langenstein. 498. Publikation des Anhanges zur Instruktion für die Geschäftsverwaltung bei den Hauptzollämtern. 501—509. Aufhebung der Hauptzollämter zu Quedlinburg und Stollberg. 511.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Jan. bis Ende März 1819. (No. 1. bis 13. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
1818. Nov. 18.	—	Bekanntmachung der Generaldirektion der Wittwenverpflegungsanstalt wegen Zahlung der Beiträge der assozirten Beamten; und Bedingungen, welche bei der Aufnahme in dies Institut und während der Assoziation zu erfüllen sind.	6	135
Dez. 14.	—	Bekanntmachung der Generaldirektion der Wittwenverpflegungsanstalt, das veränderte Agio bei dem in Kourant gezahlt werdenden Goldposten an die Wittwenverpflegungsanstalt betreffend . .	8	163
15.	3.	Bestimmung, daß die bisher zum Salzwedelschen Kreise gehörig gewesene Gemeinde Wernstedt zum Kreise Gardelegen gehören soll.	1	65
1819. Jan. 16.	—	Bekanntmachung der Generaldirektion der Wittwenverpflegungsanstalt, den Geschäftsbetrieb der bei derselben angestellten Agenten und Kommissarien betreffend.	9	169

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 10.	20.	Auszahlung der Wittwenpensionen durch die Institutenkasse.	8	162
» 24.	31.	Uniform der Kreis- und Stadt-Physiker. . .	11	181
März. 1.	—	Bekanntmachung der Generaldirektion der Wittwenverpflegungsanstalt, die Zahlung der Wittwenpensionen und Antrittsgelder p Term. den 1ten April betreffend.	12	191
» 18.	39.	Trigonometrische und topographische Vermessungen des hiesigen Regierungsbezirks.	13	194
		II. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Dez. 15.	1. K.	Anweisung an die Prediger, bei Verheirathungen minderjähriger oder unter Vormundschaft stehender Personen die Vorschriften des allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 49. rc. zu beobachten. . .	2	101
» 30.	6.	Haltung einer Kirchenkollekte für die abgebrandte evangelische Kirche zu Steimke.	3	105
Jan. 5.	2. K.	Anweisung an die Geistlichen, sich nach den Bestimmungen der Magdeburgischen Kirchenordnung über das Tempus clausum zu achten	4	126
» 27.	13.	Deputatholz-Veranstungen der Geistlichen und Schullehrer sollen alljährlich bezahlt werden. . . .	7	151
» 30.	14.	Zu den Verheirathungen militärpflichtiger Mannspersonen, welche das 20ste Jahr noch nicht erreicht haben, ist der Konsens der Militärbehörde nicht weiter erforderlich.	7	152
» 30.	7. M.	Einreichung der rückständigen Familien-Stipendien-Tabellen	7	156
Febr. 1.	15.	Haltung einer Kirchenkollekte für die katholische Pfarrkirche zu Bromberg.	7	152

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 24.	32.	Haltung einer Hauskollekte für die Neustädtische evangelische Kirche zu Thorn.	11	182
		III. Jagdsachen.		
Jan. 26.	12.	Schluß der diesjährigen Jagd.	6	134
		IV. Justizsachen.		
Dez. 15.	1. H.	Anweisung an die Untergerichte zur Befolgung der Vorschrift, daß alle gerichtlichen Bekanntmachungen den Intelligenzblättern eingerückt werden müssen.	1	67
» 17.	1. M.	Bestimmung, daß die Mittheilung der Ediktalzitationen an den kommandirenden General des in Frankreich gestandenen Armeekorps nicht weiter erfolgen soll.	1	66
» 22.	2. M.	Instruktion an die Untergerichte wegen Eröfnung der fiskalischen Untersuchungen. . . .	2	101
Jan. 24.	6. M.	Errichtung einer Gerichtskommission für die Flecken Weferlingen und Walbeck und für die benachbarten Ortschaften.	7	155
Febr. 8.	8. M.	Anbringung von Klagen über Passiv-Administrationsreste aus der Zeit der vormaligen Regierungen. .	8	163
» 26.	9. M.	Anweisung an die Inquisitoriate und Untergerichte wegen Führung der Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Krieges-Reserve gehörende Soldaten.	11	183

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		V. Kassensachen.		
Dez. 16.	4.	Bestimmungen wegen prompter Ablegung der Rechnungen.	1	65
Febr. 22.	—	Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam wegen Beendigung der Geschäfte der Immediatkommission zur Berichtigung des Militärkassen und Rechnungswesens aus den 3 letzten Kriegesjahren.	11	184
		VI. Landesschuldensachen.		
Dez. 10.	2.	Portofreiheit der zur Umschreibung eingesandt werdenden Lieferungsscheine.	1	65
„ 23.	—	Bekanntmachung des Herrn Chef-Präsidenten von Schönberg, das Verfahren bei Anmeldungen um den neuen Kouponsbogen der Zentralsteuerobligationen betreffend.	4	127
Jan. 19.	5. M.	Vorschriften wegen der Aufnahme von Vollmachten, Behufs Umschreibung der den Dorfgemeinden gehörigen Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine.	5	130
Febr. 2.	16.	Ertheilung der neuen Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen.	7	153
„ 27.	1. P.	Liquidation der sich aus der Westphälischen Regierungsperiode herschreibenden Forderungen an die damaligen Departements der Elbe und Saale.	11	182
März 12.	36.	Verfahren wegen Abstempelung und Ertheilung der neuen Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen durch die Königl. Regierungen.	12	189

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VII. Lehnssachen.		
Febr. 26.	30.	Aufforderung an die Besitzer von Lehnsgrundstücken Behufs deren Auseinandersetzung mit dem Landesherrn.	10	179
		VIII. Militär-Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
Jan. 19.	9.	Fernerweite Bestimmungen wegen Vergütung der Verpflegung durchmarschierender Truppen, besonders in Bezug auf Offiziere.	5	129
Febr. 8.	—	Bekanntmachung des Königl. Generalkommandos zu Merseburg, die Anbringung von Gesuchen um Befreiung und Entlassung von Kriegsdienste betreffend.	9	173
" 24.	29.	Gesuche der gelernten Jäger um Einstellung in die Jägerbataillons.	10	179
März 6.	34.	Erklärung der bei den Truppentheilen vorkommenden Ausdrücke Brigade und Division. .	12	186
" 6.	35.	Bestimmungen, daß diejenigen Offiziere, welche, um einländische Universitäten zu besuchen oder bei Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, blos den regulativmäßigen Servis beziehen sollen.	12	188

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		IX. Polizeysachen.		
Jan. 2.	7.	Bestimmungen wegen Annahme und Ablieferung der Vagabonden von den und an die Braunschweigschen Behörden.	3	106
" 23.	11.	Bestimmung, daß Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen nicht durch die Königl. Posten fortgeschaft werden sollen.	6	134
Febr. 2.	17.	Polizeiliche Vorschriften wegen Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr.	8	157
" 14.	27.	Bestimmung, daß der Gensdarmerie bei Ausübung ihres Dienstes mit der gehörigen Achtung begegnet werden soll.	10	178
" 16.	24.	Erneuerung der frühern Vorschriften wegen Verhütung der weiteren Verbreitung der Blattern. .	9	168
" 19.	25.	Bekanntmachung der Termine, in welchen die diesjährige Beschälzeit statt finden soll. . .	9	169
		X. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
Dez. 8.	1.	Publikation des Gesetzes vom 26ten Mai 1818. über die Zoll- und Verbrauchssteuer, des dazu gehörigen Tarifs für die östlichen Provinzen der Monarchie und der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung. .	1 2	1 69
" 27.	5.	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter in den östlichen Provinzen der Monarchie. . . .	2	93

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 29.	3. M.	Bestimmungen für die Untergerichte wegen Niederschlagung von verbrauchten Prozeßwerthstempeln. .	3	106
Jan. 6.	—	Instruktion für die Aichungskommission und für die Aichungsämter, nebst Taxe der Gebühren für die Aichung und Stempelung der Maaße ꝛc. . .	4	109
„ 8.	2. H.	Anweisung an die Notarien, in ihren Akten den Betrag des zu Dokumenten verbrauchten Stempels zu vermerken.	5	131
„ 12.	4. M.	desgleichen.	4	126
„ 13.	8.	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Stettin.	4	125
„ 19.	10.	Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Kontrakten mit den Fiskus. . . .	6	132
Febr. 3.	—	Bekanntmachung der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen, die Meßverfassung der Stadt Frankfurt a. d. O. betreffend. . .	7	149
„ 6.	18.	Nachweisung der Grenzbezirke der Hauptzollämter im hiesigen Regierungsbezirke.	8	158
„ 8.	19.	Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Waarenversendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren. . .	8	161
„ 11.	21.	Aufhebung des Hauptzollamtes Königerode und Etablirung desselben zu Stollberg.	8	162
„ 11.	22.	Bestimmungen wegen der Waareneinfuhr in Rußland und wegen des Transitohandels von und nach Odessa.	9	166

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Febr. 12.	23.	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter im Potsdammschen Regierungsbezirke.	9	167
" 13.	26.	Abgabenfreier Eingang des Magnusschen Bleyzuckers.	10	178
Febr. 19.	28.	Errichtung eines Nebenzollamts zu Neukrug.	10	179
März 5.	33.	Errichtung von Hauptzollämtern zu Stollberg und Naumburg.	12	185
" 16.	37.	Veränderungen bei den Nebenzollämtern zweiter Klasse, welche zum Hauptzollamte Salzwedel gehören.	13	193
" 16.	38.	Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse zu Hornburg.	13	194

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. April bis Ende Juni 1819. (No. 14. bis 26. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
April 14.	64	Bestimmung, daß alle Liquidationen bei der Regierung in duplo eingereicht werden sollen. . . .	19	240
„ 21.	74	Bekanntmachung des Beschlusses des Königl. Staatsministeriums, daß die Verwaltung der Kommunikations-Einnahmen künftig vom Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe ressortiren soll .	21	253
Mai 2.	77	Unterstützung der Eltern von 7 und mehreren Söhnen.	22	265
„ 5.	72	Bestimmung, daß Niemand zur Referendariats-Prüfung bei der Regierung zugelassen werden soll, der nicht das Triennium academicum vollständig absolvirt hat.	20	250
Juni 10.	98	Aufforderung an die bei der Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin assoziirten Beamten, Prediger, Schullehrer, Pensionärs und Wartegeldsempfänger.	26	335

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		II. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Febr. 24.	40.	Deputatholzvergütung der Geistlichen und Schullehrer.	14	201
März 24.	50.	Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmung, daß die diesjährige Eröffnung der Turnplätze einstweilen ausgesetzt seyn soll.	15	213
„ 24.	49.	Anweisung an die Prediger, die Todtenscheine für Invaliden kosten- und stempelfrei auszustellen. .	15	213
April 13.	3. K.	Ressortverhältnisse der Militärprediger. . . .	17	223
„ 15.	4. K.	Bestimmung, daß künftig gar keine Dispensation vom Triennio academico ertheilt werden soll. .	18	235
		III. Justiz- und Hypothekensachen.		
März 12.	11. M.	Verwaltung der von den Schulenburgschen Patrimonialgerichtsbarkeit über Klein-Möhringen.	17	224
„ 12.	12. M.	Verwaltung der von der Schulenburgschen Patrimonialgerichtsbarkeit über Eichstedt. . . .	17	224
„ 16.	3. H.	Jurisdiktionsveränderung über den Schmidtschen Garten bei Hasserode und über das adliche Gehöfte zu Reddeber.	14	207
„ 19.	10. M.	Erscheinen der Real-Prätendenten in den Sühneterminen zur Festsetzung der Reihefolge in den Hypothekenbüchern.	15	215
April 6.	4. H.	Gesuche der Justizbeamten um Gehaltszulagen oder bessere Anstellungen, sollen nicht unmittelbar bei dem Chef der Justiz angebracht worden. . .	17	225
„ 14.	13. M.	Derselbe Gegenstand.	18	236

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 11.	5. H.	Vorschriften wegen Aufstellung der Etats für die Land- und Stadtgerichte.	22	270
„ 28.	14. M.	Veränderung der Justizverwaltung von Fienerode. .	25	331
Juni 8.	15. M.	Stempelfreiheit der Legitimations-Atteste bei Anlegung neuer Hypothekenbücher.	25	331
		IV. Kassen- und Pensionssachen.		
März 31.	54.	Aufsicht der Ortsbehörden über die Kassenverwaltung der Elementarerheber der direkten Steuern.	16	218
April 19.	69.	Fälle, in welchen Pensionen oder Kompetenzzahlungen außerhalb Landes verzehrt werden können. .	20	245
		V. Landesschuldensachen.		
März 29.	59.	Zahlung der Zinsen von den Passiv-Kapitalien der aufgehobenen Stifter für das Jahr 1818. .	18	229
April 25.	—	Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen, die Verifizirung der zur älteren Landesschuld der von Preußen wiedererworbenen Landestheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehörenden Papiere betreffend.	19	238

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Militär-Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
März 14.	41.	Vorschriften für die Ortsbehörden, das bei den zur Kriegesreserve entlassenen Mannschaften zu beobachtende Verfahren betreffend.	14	202
= 18.	48.	Anträge der Landwehroffiziere um Befreiung vom Dienst in der Landwehr.	15	212
Jun. 5.	94.	Berechtigung der Landwehrmänner zum Empfange der Zulage für im Kriegesdienst erworbene Auszeichnungen.	25	330
= 12.	2. P.	Uebereinkunft zwischen den Königl. Preuß. und Kurfürstlich Hessenschen Behörden wegen des Transports von Militärarrestanten.	26	337
		VII. Polizeysachen.		
März 19.	42.	Bestimmungen wegen Annahme der von ausländischen Behörden abgeliefert werdenden Polnischen und Russischen Vagabonden.	14	202
= 27.	51.	Bestimmungen wegen des Transportes und der Ablieferung der Russischen und Polnischen Vagabonden.	15	214
= 31.	55.	Polizeyliche Vorschriften in Betreff der Essigfabrikation.	16	219
April 18.	63.	Polizeyliche Vorschriften, das Harken der Stoppeln oder Schütte betreffend.	18	235
= 21.	65.	Bestimmungen wegen der Aufnahme von Gebäuden in die Feuersozietäten.	19	240
= 21.	66.	Paßpolizey in den Neapolitanischen Häfen. . .	19	240
= 24.	68.	Vorschriften wegen den Reisen der barmherzigen Brüder nach Rußland.	19	241

Datum der Verordnungen.		Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai	8.	73.	Erleichterung des Verkehrs zwischen den Preußischen und Sächsischen Staaten in paßpolizeylicher Hinsicht.	20	250
;	11.	75.	Sorgfältige Aufsicht über wilde und andere schädliche Thiere, die öffentlich gezeigt werden sollen. .	21	254
;	12.	76.	Polizeyliche Vorschriften wegen des Gebrauchs kupferner Gefäße bei Bereitung von Speisen. .	21	255
;	15.	80.	Bestimmung, daß die von Taufen und Trauungen aufkommenden Hebammen ; Unterstützungsgelder portopflichtig sind.	22	268
;	18.	82.	Bestimmung, daß die erfolgte Arretirung entsprungener und durch Steckbriefe verfolgter Verbrecher öffentlich bekannt gemacht werden soll. . . .	23	277
;	26.	84.	Vorschriften wegen Ausstellung der Viehgesundheits-Atteste.	24	286
Jun.	12.	99.	Bestimmungen wegen Erstattung der in andern Regierungs-Departements erwachsenen Vagabonden-Transportkosten.	26	336
			VIII. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
März	6.	44.	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Achen. . . .	15	209
;	6.	45.	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter im Erfurter Regierungsbezirke. . . .	15	210

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
März 8.	46.	Verzeichniß der Haupt= und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Münster.	15	211
= 12.	47.	Verzeichniß der Haupt= und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Marienwerder. . . .	15	212
= 23.	43.	Bestimmungen wegen des Handels Preuß. Unterthanen nach Rußland.	14	203
= 23.	53.	Verpflichtung der Scharfrichter und Abdecker, die umherlaufenden Hunde tödten zu lassen. . .	16	217
= 26.	56.	Waareneinfuhr in Rußland über das Zollamt Uszitug.	17	221
= 29.	52.	Etablirung eines Nebenzollamtes auf dem Moore bei Quedlinburg.	15	214
= 31.	57.	Stempelpflichtigkeit des in Weimar herauskommenden Oppositionsblattes.	17	222
April 14.	60.	Verzeichniß der Haupt= und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Liegnitz.	18	230
= 14.	61.	Nähere Bestimmungen über den Handelsverkehr nach dem Russischen Reiche.	18	230
= 15.	58.	Bestimmungen wegen Versendung von zoll= und steuerpflichtigen Waaren in die Kontrollbezirke. .	17	222
= 16.	62.	Dauer des Frühlingswollmarktes zu Magdeburg. .	18	234
= 20.	70.	Bestrafung der Salzdefraudationen. . . .	20	247
= 22.	67.	Aufhebung des Meßregulativs vom 5ten Juni 1818.	19	241

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Mai 1.	71.	Bestimmungen wegen des Transitohandels nach Asien mit Preußischen Tüchern.	20	247
„ 5.	78.	Besteurung solcher Dienstgrundstücke der Geistlichkeit, Kirchen, Schulanstalten und milden Stiftungen, welche erst nach dem Jahre 1806. erworben worden sind.	22	267
„ 7.	79.	Inhalt der Gefäße zum Verpacken des Kalks. .	22	268
„ 21.	83.	Heranziehung der Setzschiffer und Steuerleute zur Gewerbesteuer.	24	285
„ 22.	81.	Anfang der Erhebung der indirekten Steuern von den innern Gegenständen nach dem Gesetze vom 8ten Februar 1819.	22	269
„ 27.	85.	Stempelfreiheit der Todtenscheine verstorbener Gewerbtreibender.	24	287
„ 27.	92.	Chausseeabgabe für die um die Stadt Magdeburg führende halbe Meile Chaussee.	25	329
„ 31.	88.	Nachversteurung der Brandtewein- und Malzvorräthe.	25	325
Jun. 1.	86. 89.	Wiederanstellung der bei der Organisation der indirekten Steuern im Innern außer Thätigkeit gekommenen Beamten.	24 25	287 326
„ 2.	90	Verbrauchssteuerfreiheit des eingeführt werdenden alten Kupfers und Messings.	25	326
„ 3.	91.	Herabsetzung der Ausfuhrabgabe von Pferden und Hornvieh aus Holstein und Schleswig. .	25	327

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Juni 3.	93.	Verzeichniß der Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Oppeln.	25	329
" 6.	87.	Publikation des Gesetzes vom 8ten Februar d. J. wegen Besteuerung des inländischen Brandeweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, der dazu gehörigen Ordnung und der Verordnung wegen veränderter Einrichtung in Folge der Steuergesetze vom 26ten Mai 1818. . . .	25	289
" 7.	96.	Berichtigung der Bekanntmachung vom 10ten April 1819. wegen der Nebenzollämter im Regierungsbezirke Achen.	26	333
" 8.	95.	Bestimmung, daß der neue Chausseegeldtarif vom 31ten Januar d. J. mit dem 1ten Juni d. J. in Kraft treten soll.	25	330
" 8.	97.	Prüfung derjenigen fremden Bauhandwerker, welche in den Preuß. Staaten ihr Gewerbe selbstständig ausüben wollen.	26	333

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Juli bis Ende Sept 1819. (No. 27. bis 39. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Köngl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Juli 13.	105	Nachrichten über das Schicksal der in den Feldzügen gegen Rußland in den Jahren 812. und 1813. verschollenen Preußischen Unterthanen. . .	31	370
„ 27.	—	Bekanntmachung der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt wegen Bezahlung der Beiträge und Erhebung der Wittwenpensionen. .	34	400
Sept. 1.	—	Bekanntmachung derselben Behörde wegen Zahlung der Antrittsgelder und Wittwenpensionen. . .	37	414
		II. Geistliche- Schul- und milde Stiftungssachen.		
Juli 14.	110	Deputatholzvergütungen der Geistlichen u. Schullehrer.	33	390
Aug. 4.	113	Einreichung eines Verzeichnisses von den vorhandenen Stipendien. . . .	33	392
„ 6.	116	Verfahren wegen Abstellung der Beschwerden über den mangelhaften Besuch der Landschulen. . . .	34	399

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 14.	5. K.	Verbot, die Universität Jena zu beziehen.	36	412
= 18.	121.	Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Neustädter Kirche.	36	411
		III. Justizsachen.		
Jul. 13.	6. H.	Schreibmaterialienverwaltung bei den Land- und Stadtgerichten.	31	372
= 9.	16. M.	Vorschriften für die Untergerichte wegen der Stempelrevisionen.	32	377
= 20.	7 H.	desgleichen.	32	381
= 23.	17. M.	Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens bei den Patrimonialgerichten.	32	380
Aug. 10.	8. H.	Requisitionen an Pohlnische Behörden durch die Untergerichte.	34	400
Sept. 3.	9. H.	Gebühren der bei den Untergerichten angestellten Beamten.	39	433
		IV. Kassen- und Pensionssachen.		
Juli 23.	107.	Anmeldungen der aus den Jahren 180⅞ herrührenden Pensionsrückstände in den alten Provinzen der Monarchie.	31	372
= 28.	109.	Aufforderung an die Kassen und Institute wegen der im Königreiche Pohlen belegten Kapitalien.	33	389
		V. Landesschuldensachen.		
Juni 22.	3. P.	Anmeldung der Forderungen an die von der Westphälischen Regierung aufgehobenen, im ehemaligen Elb- und Saaldepartement belegenen Stifter und Klöster.	27	345
Juli 17.	104.	Einreichung der Prämien-Anleihescheine Behufs ihrer Realisirung.	30	362

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		VI. Militär- Einquartierungs- und Vorspannssachen.		
Jun. 29.	100.	Bestimmungen wegen der weiteren Dienstzeit der auf ein Jahr in das Militär eingetretenen Freiwilligen.	28	349
Aug. 5.	115.	Bestimmungen wegen Entschädigung der bequartierten Wirthe bei den Friedensübungen. . . .	34	398
Sept. 11.	128.	Ausfertigung von Ordenspatenten für die Besitzer des eisernen Kreuzes.	39	431
		VII. Polizeysachen.		
Juli 15.	108.	Beobachtung der Vorschriften des Edikts wegen der Wasserstau und Vorfluth bei Mühlen. . .	32	377
Aug. 7.	117.	Aufgang der Jagd.	34	400
Sept. 3.	126.	Veränderungen der Arzneitaxe pro 18½. .	39	430
		VIII. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
Juni 24.	101.	Deklaration der Bekanntmachung vom 23sten März d. J. wegen des Handels nach Rußland mit Preuß. Leinen- Wollen- und Lederwaaren. . . .	29	353
„ 26.	102.	Bewilligung des Packhofsrechts für die Städte Anklam und Demmin.	29	354
Juli 3.	103.	Bestimmung, daß zum Handel mit ausländischen Waaren keine Hausirkonzessionen ertheilt werden sollen.	29	354
„ 6.	104.	Bestimmungen wegen Begünstigung des Transitohandels mit Preuß. Tüchern nach Asien. . . .	30	361
„ 9.	105.	Eröfnung der neuen Chaussee von Genthin nach Plauen.	30	362
„ 21.	106.	Chausseegelderhebung auf der Berliner Straße bis zu den Fuchsbergen.	31	370
„ 31.	111.	Benennung der Packhofsstädte u. Steuerämter im Inneren.	33	390
„ 31.	114.	Errichtung eines Hauptzoll und Steueramtes zu Bonn.	34	397
Aug. 1.	112.	Abänderungen des Steuergesetzes vom 8ten Febr. d. J. in Bezug auf die Enklaven.	33	392

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Aug. 1.	118.	Befreiung derjenigen Bewohner des platten Landes von der Personensteuer, welche die Konsumtionsabgaben von Fleisch und Mehl entrichten. . . .	35	405
" 3.	119.	Bestimmungen wegen des Quittungsstempels über Vergütungsgelder für Getreide und Naturaldeputate.	36	407
" 13.	120. 2	Errichtung eines Steueramtes 1ster Klasse zu Elberfeld.	36	411
" 30.	125.	Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmergesellen. .	39	429
" 31.	122.	Verbot, Waaren auf Begleitscheine über Lippspringe nach Lippe-Dettmold zu versenden. . . .	37	413
Sept. 4.	123.	Nähere Bestimmungen wegen Erhebung der Steuer von den ausländischen Tabacksblättern. . .	38	417
" 5.	124.	Bestimmung, daß die Apotheker zur Bereitung des destillirten Wassers und ätherischer Oele eine Blase von 60 — 120 Quart, ohne Abgaben davon zu entrichten, benutzen zu können.	38	427
" 8.	127.	Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Dismembrationen ländlicher Grundstücke. . . .	39	431
" 14.	129.	Errichtung eines Nebenzollamtes 2ter Klasse im Oeringer Thore zu Quedlinburg.	39	432

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 1. Okt. bis Ende Dez. 1819. (No. 40. bis 52. incl.) erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung sind durch die bloße Nummer, die des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen durch ein P., die des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen durch ein K., die des Königl. Oberlandesgerichtes zu Magdeburg durch ein M., und die des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt durch ein H neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
		I. Allgemeine Verwaltungssachen.		
Sept. 20.	137	Prüfungen der Kandidaten der Mathematik.	41	448
Nov. 16.	6 P.	Konvention zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt über den Transport und die Bewachung Preußischer Militär-Arrestanten.	48	491
„ 16.	7 P.	Konvention zwischen Preußen und Nassau über den Transport und die Bewachung Preußischer Militär-Arrestanten.	48	492
		II. Domänensachen.		
Sept. 10.	163	Bezahlung des Zinsgetreides in Gelde.	48	497
		III. Geistliche-Schul- und milde Stiftungssachen.		
„ 10.	130	Kirchenkollekte für die evangelische Kirche zu Minsk.	40	437

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Sept. 14.	6. K.	Bestimmung, daß zu erledigten Pfarrstellen nur Kandidaten, die pro Ministerio geprüft worden, präsentirt werden sollen.	40	441
„ 19.	131.	Form der Taufzeugnisse für außereheliche Kinder. .	40	437
Okt. 5.	143.	Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für die Marienkirche zu Kolberg.	43	457
„ 14.	4. P.	Ertheilung von Heyrathskonsensen für die Gymnasiallehrer.	43	458
„ 20.	151.	Verbot, die Kirchthürme und Kirchenböden nicht zur Aufbewahrung von Holz, Stroh und Lebensmitteln zu gebrauchen.	46	473
Nov. 2.	154.	Kirchenkollekte für die Gemeinde Gerterode. . .	47	482
„ 3.	153.	Vorschriften des allgemeinen Landrechts wegen der Trauungen der weiblichen Dienstboten. .	46	474
„ 3.	157.	Hauskollekte für die Abgebrandten zu Neuenheiligen. .	48	493
„ 8.	161.	Kirchenkollekte für die katholische Gemeinde zu Iserlohn.	48	496
„ 10.	164.	Kirchenkollekte für die abgebrandte Kirche zu Graeben.	48	{497 {516
„ 23.	7. K.	Zulassung der Theologi Studirenden zum Predigen. .	50	520
Dez. 9.	8. P.	Behörden, welche gegenwärtig in solchen Angelegenheiten, die während des letzten Krieges zum Ressort des Feldprobstes gehörten, kompetent sind. .	52	542
		IV. Justiz- und Hypothekensachen.		
Sept. 7.	18. M.	Gebühren der bei den Untergerichten angestellten Beamten.	40	442
Okt. 5.	10. H.	Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zur Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind.	43	460
„ 8.	19. M.	Derselbe Gegenstand.	43	460
„ 25.	20. M.	Anweisung an die Untergerichte zur prompten Einsendung der Geschäftstabellen und Listen. .	45	472
„ 29.	21. M.	Untersagung der Ausfertigung von Hypothekenscheinen in vim recognitionis in Fällen, wo die Grundstücke, worüber sie lauten, noch nicht in den Hypothekenbüchern eingetragen sind. . . .	46	475

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 9.	11. H.	Vierteljährige Einsendung von Listen der bei den Untergerichten erkannten und eingezogenen fiskalischen Strafen.	47	485
= 12.	22. M.	Derselbe Gegenstand.	48	499
= 12.	23. M.	Bestimmungen wegen Abfassung des Erkenntnisse der Civilgerichte wider beurlaubte Landwehrmänner. .	49	512
= 16.	12. H.	Derselbe Gegenstand.	49	515
= 15.	25. M.	Veränderungen in Rücksicht der Patrimonialgerichtsbarkeit über Tylsen.	50	521
= 30.	13. H.	Zu beobachtendes Verfahren in Betreff des gegen die zum Kriegesdienste im stehenden Heere Verpflichteten, bei einzuleitender Untersuchung gegen dieselben.	51	539
		V. Kassen= und Pensionssachen.		
Juli 23.	149.	Anmeldung der Pensionsrückstände aus den Jahren 1808.	45	470
Sept. 17.	142.	Bestimmung, daß Kassenbeamte für die Ertheilung der Quittungen keine Gebühren fordern sollen. . .	42	456
Nov. 9.	162.	Vorschriften für die Kassenbeamten wegen der Rechnungsführung	48	496
= 13.	168.	Bestimmungen wegen Einziehung und Verrechnung der Reste von 1817. und 1818.	49	509
		VI. Landesschuldensachen.		
Sept. 20.	138.	Nachrichten in Betreff der von der Krone Preußens zur Vertretung übernommenen Sächsischen Kammerkreditkassenscheine.	41	448
= 28.	133.	Zinsenzahlung von den von der Krone Preußen übernommenen Sächsischen Kammerkreditkassenscheinen.	40	440
Okt. 22.	5. P.	Liquidation der Forderungen aus Lieferungen zur Truppenverpflegung vom 1ten Juli 1814. bis ult. Dez 1815	47	481
Nov. 11.	—	Verwahrung und Verwaltung der von Frankreich nach der Konvention vom 25. April 1818. auf Privatreklamationen gezahlten Aversionalsumme. . .	48	489

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Dez. 1.	173.	Bewilligung einer nachträglichen Frist zur Einlösung der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Febr. 1810, der Münzscheine, Münzinterimsscheine und Gehaltsbons.	50	518
„ 1.	174.	Bewilligung einer fernern Frist zur nachträglichen Einlieferung der noch nicht in Staatsschuldscheine umgeschriebenen älteren Preuß. Staatspapiere. .	50	519
„ 11.	177.	Stempelung der als Preuß. Staatsschuldscheine übernommenen Sächsischen Kassenbillets. . .	51	537
		VII. Militärsachen.		
Okt. 15.	147.	Vorschriften wegen der Veränderungen des Wohnorts der Landwehrmänner.	44	466
		VIII. Polizeysachen.		
Sept. 18.	136.	Bestimmungen wegen Abstellung der Betteley. . .	41	445
„ 18.	139.	Bestimmungen wegen Benutzung der Lehm- und Sandgruben	42	453
„ 19.	132.	Erstattung der Vagabonden-Transportkosten. . .	40	439
„ 20.	140.	Bestrafung der Baumfrevler. . .	42	454
Okt. 2.	141.	Ablieferung der im Besitze von Privatpersonen sich befindenden Hauptschlüssel zu den hiesigen Festungswerken.	42	456
„ 13	144.	Vorschriften wegen Annahme der ausländischen Vagabonden.	43	458
„ 17.	148.	Verbot des Einwanderns krätziger Handwerksgesellen.	44	467
„ 20.	150.	Fegung der Kamine oder Feuerbogen. . . .	45	471
„ 30.	152.	Verbot, christliche Erbauungsbücher hausirend feil zu bieten.	46	474
Nov. 4.	155.	Herabgesetzte Prämie für Anlegung massiver Backöfen.	47	481
„ 5.	158.	Unterstützungsgelder für hülfsbedürftige Eltern von 7 oder mehr Söhnen.	48	494

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 19.	24. M.	Berichtigung der Verpflegungskosten der Kriminalgefangenen.	49	513
" 21.	170.	Aufforderung zur Ertheilung näherer Nachrichten über die unter den Pferden und Eseln vorkommende Franzosenkrankheit.	49	510
Dez. 11.	176.	Verhältnisse der Kommandanturen zu den Polizeybehörden.	51	535
		IX. Steuer- Zoll- und Handlungssachen.		
Sept. 27.	145.	Herabgesetzte Prämie auf die Entdeckung der Salzdefrauden.	44	465
Okt. 6.	146.	Personensteuerfreiheit in den Jerichowschen Kreisen. .	44	466
Nov. 8.	156.	Einführung der neuen Maaße und Gewichte. . .	47	483 538
" 7.	159.	Errichtung eines Nebenzollamtes zu Hornburg. .	48	494
" 8.	160.	Benennung der Steuerämter, die zur Ertheilung der Legitimationsscheine befugt sind.	48	495
" 11.	165.	Beschränkung des Handelsverkehrs mit dem Fürstenthume Blankenburg auf die Zollstraßen von Quedlinburg und Langenstein.	48	497
" 14.	166.	Errichtung von Nebenzollämtern zu Langenstein und Veckenstedt.	48	498
" 11.	167.	Publikation des Anhanges zur Instruktion vom 28ten Mai 1818. in Betreff der Geschäftsverwaltung bei den Hauptzollämtern.	49	501
17.	172.	Bestimmung, daß bei Waarenversendungen nach Rußland keine Provinzialmaaße gebraucht werden sollen.	50	517
" 20.	169.	Verbot die Straße von Aschersleben über Hoym und Ditfurth nach Halberstadt mit Frachtgütern zu befahren.	49	509
" 22.	171.	Aufhebung der Hauptzollämter zu Quedlinburg und Stollberg.	49	511

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes.	Seitenzahl des Amtsblattes.
Nov. 29.	175.	Regulativ wegen Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Fabrik- und Manufakturwaaren.	51	525
„ 30.	179.	Verbot des Abgrabens des Sandes an Buhnen, Deichen ꝛc.	52	543
Dez. 4.	180.	Bestimmung, daß den Schullehren, die eine Profession als Nebengewerbe betreiben, Freigewerbescheine ertheilt werden sollen.	52	543
„ 9.	181.	Erhebung der Grundsteuer pro 1820. . . .	52	544

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 1.

Magdeburg, den 2. Januar 1819.

Bekanntmachung.

Unterzeichnete Regierung bringt hiermit die nachstehend abgedruckten Allerhöchsten Verordnungen, als:

No. 1. Publikation des Gesetzes vom 26. Mai 1818. über die Zoll und die Verbrauchssteuer, des dazu gehörigen Tarifs für die östlichen Provinzen der Monarchie, und der Zoll- und Verbrauchssteuerordnung.

1. das Gesetz vom 26ten Mai 1818. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats,

2. den Zoll und Verbrauchssteuer-Tarif für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vom 26ten Mai d. J.

3. Die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26ten Mai 1818, und

4. den Auszug aus der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten und aus dem Anhange zu derselben, als Beilage zu der Zoll und Verbrauchssteuerordnung

zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 8ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer vom ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. 2c.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27ten Oktober 1810 und 7ten September 1811. die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preis gegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zolllinien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteurung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

I. Verkehr mit dem Auslande
1. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

2. Ausnahme hiervon.

§. 3. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. — 3. Besondere Verhältnisse mit einzelnen auswärtigen Staaten.

Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt. — II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande. 1. Zölle.

Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungsrolle) besonders nach.

§. 7. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden. — 2. Verbrauchssteuer.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl. — 3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben.

§. 10. Außer den Gefällen sind, wenn Waaren noch den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuerordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarife bestimmten Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

§. 11. Nach diesen Grundsätzen ist:
ein Tarif für die östlichen Provinzen,
nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;
ein Tarif für die westlichen Provinzen,
nemlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein unter B.;
eine Zoll- und Verbrauchssteuerordnung,
welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,
vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

4. Behandlung des Transito-Guths.

§. 12. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhrzoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarife mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sey es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder ein-

gehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

e. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waarendurchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

III. Verkehr im Innern. 1. Freiheit desselben.

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frei seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

2. Aufhebung der Binnenabgaben vom Handel insbesondere.

§. 17. Alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses in Kraft tritt.

§. 18. Auch auf Kommunal- oder Privathandels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. Ist indessen die Kommunal- oder Privaterhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbstitel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnittsbetrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungskassen angewiesen.

3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikationsabgaben.

§. 20. Die Rheinoctroigefälle, die Elb- und Weserzölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen.

§. 21. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung

der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§. 22. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde, zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige, Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 24. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1. Revision des Tarifs.

§. 25. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

2. Erläuterungen des Tarifs.

§. 26. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1sten Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

3. Aufhebung der Exemtionen.

§. 27. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtionen, findet nicht statt.

4. Auslegung dieses Gesetzes.

§. 28. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in An-

wendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staatsministeriums annoch bestimmen soll. Vollziehung desselben.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt worden.

Gegeben Berlin den 26sten Mai 1818.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

A.

Zoll- und Verbrauchssteuertarif für die Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

Berlin, den 26sten Mai 1818.

Erste Abtheilung. Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei von dem Zolle und der Verbrauchssteuer bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger (Thierischer oder Stall-);
5) Eier;
6) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, eines einzelnen, von der Grenze durchschnittenen Landguts;

7) Fische und Krebse (frische);
8) Futterkräuter und Heu;
9) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben;
10) Geflügel und kleines Wildprett aller Art;
11) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
12) Hefen oder Bärme;
13) Hausgeräthe (gebrauchtes), von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
14) Holz, (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
15) Kleidungsstücke der Reisenden, auch deren Reisegeräthe und Viktualien zum Reiseverbrauch;
16) Lohkuchen, (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
17) Milch;
18) Obst (frisches);
19) Rohr und Schilf;
20) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz ausgeworfen ist;
21) Sand, Lehm, Mergel, und andere gewöhnliche Erdarten, die nicht mit einem Zolle namentlich betroffen sind;
22) Steine (alle behauene und unbehauene Bruch-), Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, bei dem Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
23) Stroh, Spreu, Häckerling;
24) Thiere (alle lebende), für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
25) Torf und Braunkohlen;
26) Trebern, Trestern.

Zweite

Zweite Abtheilung. Gegenstände, welche dem Zolle und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind.

Zwölf gute Groschen, oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, wird in der Regel bey dem Eingange an Zoll, und weiter gar keine Abgabe, weder bei der Wiederausfuhr, noch bei dem Verbrauche im Lande erhoben.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, anderen Abgabesätzen namentlich unterworfen sind.

Zu den letzten gehören diejenigen Gegenstände, welche

a) einem geringeren oder höheren Einfuhrzolle, als einem halben Thaler vom Zentner unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr unbelastet bleiben sollen;

b) bei der Ausfuhr mit einem Zolle belegt sind;

c) bei dem Verbleiben im Lande, neben dem Eingangszolle mit einer besonderen Verbrauchssteuer belastet sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
1	Abfälle von Gerbereien (Leimleder) von Seifensiedereien, Vitriolfabriken, Glashütten und der Fabrikation der Salpetersäure . . .	Zentner.		frei.		—	12	—	—	—	—
2	Alaun	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	18	—
3	Apotheker- und Drogueriewaaren:										

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind, als: Aetherische Oele, wohlriechende Wasser, Säuren, Salze u. s. w.	Zentner.	1	12	—	—	—	—	1	12	—
Anmerkung. Von rohen Erzeugnissen des Thier- und Pflanzenreichs zum Medizinalgebrauche, welche in diesem Tarif nicht ausgenommen sind, wird bloß der gewöhnliche Zoll von 12 gGr., und keine Verbrauchssteuer bezahlt.										
Baumwolle,										
a. rohe	Zentner.	—	4	—	1	12	—	—	—	—
b. Baumwollen Garn,										
1. weißes und Watten	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
2. gefärbtes	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c. Baumwollene Waaren,										
1. weiße einfarbige und mehrfarbig gewebte, imgleichen halbbaumwollene, mit Wolle, Haaren oder Leinen gemischt	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	9	—

Nr.	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
	2. gedruckte und feine weiße, als: Mousselin, Gaze, Mull und dergleichen brochirte und gestickte Waaren, Petinet und alle Strumpfwaaren	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	12	—
5	Beinschwarz, Kienruß, Steinkohlenruß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	—
6	Blei,										
	in Blöcken und altes	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
	Blei-Waaren, grobe, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten rc.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
	= Waaren, feine, als: Spielzeug (siehe ordinaire kurze Waaren)										
	= weiß	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
7	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren,										
	a. grobe	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	b. feine (siehe kurze Waaren)										
8	Eisen,										
	a. Guß in Gänsen und Masselen, Roheisen, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Zentner.	—	frei	—	—	12	—	—	—	—
	b. geschmiedetes, als: Stab oder Stangen, Reifen, Schlösser, Reck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—

Gegenstände	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl	Gr	Pf	Ausgange. Rtl	Gr	Pf	Verbrauchs-Steuer. Rtl	Gr	Pf
c. Eisenblech,										
1. Schwarz- und Sturzblech aller Art	Zentner.	—	18	—	—	—	—	1	12	—
2. Weißblech aller Art .	Zentner.	2	—	—	—	—	—	2	—	—
d. Eisendrath und Anker .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	12	—
e. Waaren:										
1. grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern u. s. w. .	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	—
2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendrath gefertigt sind, als: Hespen, Aexte, Stemmeisen, Sensen, Sicheln, Degenklingen, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Halfterketten, Kaffeetrommeln und Mühlen, Bratpfannen, Schaufeln, Plätteisen, Striegeln, Holzschrauben, Nägel . .	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Ferner: grobe Waagebalken, Schraubstöcke, Schlösser, Feilen, Hämmer, Zangen u. s. w.	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
3. feine: Werkzeuge der letzten Art und andere feine Eisenwaaren (siehe ordinaire kurze Waaren.)										

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
9 Erden,										
a. (Farbe) gelbe Erde, Braunroth, Ocker, Umbra, grüne und rothe Erde, Rothstein, Kreide . .	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
b (andere)										
aa. Walkererde . . .	Zentner.	—	frei	—	—	4	—	—	—	—
bb. Töpfer- und Pfeiffenthon, desgleichen für Steingut- und Porzellanfabriken . .	Zentner.	—	frei	—	—	12	—	—	—	—
10 Erze aller Art, als: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braunstein, Reiß und Wasserblei, Kobalt, Galmei, und alle, die nicht namentlich in diesem Tarif ausgenommen sind . .	Zentner.	—	frei	—	—	4	—	—	—	—
11 Farbewaaren.										
a. Maler- und Waschfarben, welche in diesem Tarif nicht namentlich genannt sind	Zentner.	1	16	—	—	—	—	1	12	—
b. Miniaturpastelfarben und Tusche, in Blasen, Flaschen, Gläsern, Täfelchen und Kästchen (wie ordinaire kurze Waaren)										
12 Farbe- und Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Su-										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
mach, Knoppern, Galläpfel, Kurkume, Querzitron	Zentner.	—	frei	—	—	8	—	—	—	—
Anmerkung. Alle übrige zahlen den gewöhnlichen Eingangszoll.										
Flachs, Hanf, Werg, Heede	Zentner.	—	frei	—	—	16	—	—	—	—
Ausnahme: seewärts	Zentner.	—	frei	—	—	6	—	—	—	—
Getränke, Eßwaaren und Spezereien.										
a. Biere aller Art in Fässern (auch Meth)	Tonnen von 100 Quart.	1	8	—	—	—	—	—	—	—
	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
b. Branntweine aller Art auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und										
versetzte Branntweine in Fässern	Eimer v. 60 Quart	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	3	3
c. Weine und Most in Fässern,										
aa. fremde aller Art	Eimer	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Quart.	—	—	—	—	—	—	—	3	3
bb. aus den westlichen Provinzen, zahlen beim Uebergange in die										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
östlichen Provinzen einen Nachschuß von	Quart.								1	
d. Essig aller Art in Fässern .	Eimer.	1						1		
e. Speiseöl aller Art in Fässern .	Zentner.	1						1		
f. Mineralwasser in Krügen und Flaschen . . .	Zentner.		6							
g. Alle andere Flüssigkeiten zum Tafelgenuß, welche in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, als: Liquere, feine Weine, Biere, Essige, Oele und Eingemachtes . .	Zentner.	1								
und nach der Wahl des Steuernden entweder oder . . .	Pfund.								1	3
	Quart.								4	
h. Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, geräuchertes, auch Schinken, Speck,	Zentner.		12							
Würste, desgleichen großes Wild	Pfund.									6
i. Fische,										
aa. Heeringe aller Art . .	Tonne.		8						8	
bb. Alle andere gesalzene, getrocknete oder geräucherte Fische .	Zentner.		8							
k. Austern, Muscheln, Hummer .	Zentner.	1						1	12	
l. Mehl aller Art, Graupe, Grütze, Gries, Kraftmehl, Stärke, Puder, Reiß	Zentner.		12					1		

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl	Gr.	Pf.
m. Butter und Käse aller Art .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
n. Syrup	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
o. Rosinen, Korinthen, Kastanien, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Anis, Citronen, Limonien, Pommeranzen,	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Orangen	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für das	Stück.	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steueramtes weggeworfen werden.										
p. Kaffee und alle Kaffeesurrogate mit Einschluß des Cichorienpulvers, Kakao, Mandeln, Feigen, Datteln, Kubeben, trockne Orangen, Orangen- und Citronenschaalen, Pfeffer, Piment oder englisches Gewürz,	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Ingwer, Galgant. . .	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
q. Zucker aller Art, Zuckerwerk, trockne Konfituren, Chokolade, Sago,	Zentner.	1	8	—	—	—	—	—	—	—
Kapern, Oliven, Kaviar .	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
Für die inländischen Raffinerien gehet aller rohe Zucker ohne Unterschied ein, für nebenstehende Zoll-	Zentner.	—	16	—	—	—	—	—	—	—
und Verbrauchssteuersätze .	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8

r) Thee,

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
r. Thee, Muskatennüsse und Blumen (Mazis), Nelken, Zimmt, Kassia, Kardamomen, Vanille, Safran	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
s. Taback,										
1. fabrizirter und unfabrizirter aller Art . . .	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	6
2. für Fabrikanten zahlt ausländischer Taback in ungedrehten Blättern und Stengeln . .	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
15 *) Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien.										
a. Waizen und Kleesaamen .	Scheffel.	—	1	6	—	—	1	—	—	—
b. Leinsaat	Scheffel.	—	1	6	—	—	1	—	—	—
oder in Tonnen verpackt, welche nach der Maas- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. 37½ Metzen enthalten sollen	Tonne.	—	3	6	—	—	2	—	—	—
c. Erbsen, Bohnen, Linsen, Spelz	Scheffel.	—	1	—	—	—	1	—	—	—
d. Roggen, Gerste, Malz, Hirse, Schwaden und Buchwaizen .	Scheffel.	—	—	6	—	—	1	—	—	—
e. Hafer und Wicken . .	Scheffel.	—	—	3	—	—	1	—	—	—
f. Rübsaat, Raps, Leindotter oder Dödder, Hanfsaamen, Mohn .	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—
g. Wacholderbeeren . . .	Scheffel.	—	—	1	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Alle vorgenannte Getreidearten, Sämereien und Hülsenfrüchte sind ganz zollfrei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.										
*) Anmerkung. Die mit einem Stern hier und sonst bezeichneten Gegenstände gehen an der Grenze mit Sachsen und Schwarzburg frei ein und aus.										
Glas,										
a. grünes Hohlglas . . .	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	18	—
a. dasselbe beim Transito zu Wasser von Mekkenburg nach der Elbe ins Ausland . . .	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Anmerkung. Bei loser Verpakkung werden $5\frac{1}{2}$ Kub. Fuß zu einem Zentner veranschlagt.										
b. weißes Hohlglas, Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	2	—	—
c. geschliffenes und massives Glas,	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Glasperlen und Behänge . .	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
d. Spiegelglas, belegtes oder unbelegtes										

Digitized by Google

	Gegenstände.		Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze: Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Zoll beim Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
	Gegossenes (Geblasenes wie Tafelglas)	1. wenn das Stück nicht einen Quadrat-Fuß Oberfläche hat	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
			Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		2. von 144 Quadr. Zoll bis 300 Quadr. Zoll Oberfl. einschließlich.	Stück.				—	—	—	—	10	—
		3. über 300 Quadr. Zoll bis 600 Quadr. Zoll	Stück.				—	—	—	1	4	—
	Gegossenes und Geblasenes ohne Unterschied	4. über 600 Quadr. Zoll bis 1100 Quadr. Z.	Stück.				—	—	—	3	8	—
		5. über 1100 Quadr. Z. bis 1400 Quadr. Z.	Stück.	pro Zentner 1 Rtlr.			—	—	—	8	—	—
		6. über 1400 Quadr. Z. bis 1700 Quadr. Z.	Stück.				—	—	—	13	12	—
		7. über 1700 Quadr. Z. bis 1900 Quadr. Z.	Stück.				—	—	—	20	—	—
		8. über 1900 Quadr. Z. bis 2200 Quadr. Z.	Stück.				—	—	—	28	8	—
	und alle welche eine größere Höhe und Breite haben.											
	e. Glasscherben und Bruch . .		Zentner.	—	frei	—	—	12	—	—	—	—
17	Glätte (Blei-, Gold- und Silber-)		Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	—
18	Häute und Felle											
	rohe, grüne und trockne zur Gerberei (desgleichen Haare aller Art) .		Zentner.	—	frei	—	1	12	—	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Ausnahme. Seewärts über Danzig, Pillau, Memel und landwärts nach Polen .	Zentner.		frei		—	8	—	—	—	—
Holz, Holzasche, Holzwaaren										
a. alle Farbehölzer in Blöcken und geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleichen Kork, Pockholz und Buxbaum	Zentner.		frei		—	8	—	—	—	—
(Fernambuck und alle außer europäische Tischlerhölzer sind dem gewöhnlichen Zoll von 12 Gr. beim Eingang unterworfen.)										
*) b. Brenn- und Nutzholz,										
1. Brennholz in Bäumen, Kloben oder Scheiten . . .	Klafter.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
2. Stangen, Bandstöcke und dergleichen	Schock.	—	2	—	—	—	—	—	—	—
3. Spieren, Buchspriete . .	Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Masten	Stück.	1	12	—	—	—	—	—	—	—
5. Bohlen, Bretter ohne Unterschied der Länge, Breite und Dicke										
α. von Tannen- und Kiehnenholz	4 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
β. von Eichen- und Hartholz .	3 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
6. Balken										
α. von Tannen- und Kiehnenholz	1 Stück.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
β von Eichen- und Hartholz .	1 Stück.	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
7. Klapp- und Piepenholz, Staabholz, Bodenstäbe . . . . siehe *) Anmerkung Nr. 15.	Schock.	—	8	—	—	—	—	—	—	
8. Kommen vorstehend nicht benannte Nutzholzgattungen, als: Latten, Splitterholz, Schindeln ꝛc. vor, so wird davon erhoben	pro Last à 4000 Pfund	—	12	—	—	—	—	—	—	
	oder pro Pferdsladung.	—	3	—	—	—	—	—	—	
c. Asche (rohe)	Zentner.		frei		—	12	—	—	—	
d. Waaren, grobe, Böttcher, Drechsler, Korbflechter, Stellmacher, Tischler, Wagner und alle rohe Holzwaaren, welche nicht bemalt, gebeizt, lackirt oder polirt sind, tragen blos den gewöhnlichen Zoll.										
feine, (siehe kurze Waaren)										
20 Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen	Zentner.		frei		—	12	—	—		
21 Hutmacherarbeit, (gefilzte) .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	8	
22 Instrumente, musikalische, mechanische, mathematische, optische, astronomische, chirurgische . . .	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
23	*) Kalk und Gips (gebrannter) . (siehe Anmerkung Nr. 15.)	die Tonne oder 4 Schfl.	—	4	—	—	—	—	—	—	—
24	Karden oder Weberdisteln . .	Zentner.	frei			—	4	—	—	—	—
25	Kleider (fertige neue) . . .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	1	12	—
26	Kohlen,										
	a. Holzkohlen	Pferdsladung oder 10 Zentner.	frei			—	12	—	—	—	—
	b. Steinkohlen und Gruß .	Pferdsladung oder 10 Zentner.	—	5	—	—	—	—	—	—	—
27	Kupfer,										
	a. Garkupfer und altes Bruchkupfer, Kupferfeile . . .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	b. geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, Geschirrkupfer, Bleche, Dachplatten, Kupferdrath . .	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4
28	Kurze Waaren										
	a. grobe, aus Messing, Kupfer, Zinn, Blei, gewöhnlichem Stahl, unver-										

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-S[…]						
		Zoll beim						
		Eingange.			Ausgange.			
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	R.
goldet oder unversilbert, ferner aus Porzellan, Glas, Holz, Horn, Leder, Lack; Nürnberger Waaren, feine Drechsler- und Tischlerwaaren, Spielzeug, Klavierdrath, Siegellack, Blei- und Rothstifte, feine Bürsten, Stecknadeln, Nähnadeln, Knöpfe u. s. w.; Waffen aller Art, feine Schlösser, feine Eisengußwaaren, feine Sattler- und Riemerarbeiten, Sattel- und Reitzeuge, Peitschen, Brieftaschen, ordinaire lackirte Waaren, Röhre und Stöcke, Brillen, Dosen, Kämme, feine Seife, Parfümeriewaaren, Messer, Scheeren, Ringe, Schnallen, Fingerhüte, Pfeiffenröhre, Knöpfe, feine Werkzeuge, welche aus den im Eingange genannten Urstoffen gefertigt sind	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—
b. feine, alle Waaren, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina mit Gold- oder Silberbele-								

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
gung, oder aus Semilor, Bronce und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Alabaster, Elfenbein, Schildpatt, Perlmutter, Bernstein, unächten und ächten Steinen und Perlen, Kristall, gefertigt sind, mithin außer den in der vorigen Rubrik zuletzt genannten Waaren; Uhrketten, Flakons, Etuis, Degengehänge, Stutz- und Penduluhren, Kronenleuchter, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren; Männer- und Frauenputz, gehäkelt, gestrickt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, Bast- und Strohhüte, feine Posamentierwaaren, Tressen, Tragebänder, feine Schuhe, lederne Handschuhe, Perückenmacherarbeit	Pfund	—	1	4	—	—	—	—	16	—
Leder.										
Alles Leder ohne Unterschied, lohgares, weißgares, sämischgares, Juchten, Korduan, Saffian, Marockanisches u. s. w.	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4

Leinengarn

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze								
			Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
			Eingange.			Ausgange.					
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
30	Leinengarn,										
	a. rohes	Zentner.		frei		2	—	—	—	—	
	seewärts ausgehend . . .	Zentner.	—	—	—	—	4	—	—	—	
	b. gebleichtes	Zentner.	1	—	—	1	—	—	—	—	
	c. gefärbtes und Zwirn . . .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	
31	Leinwand,										
	a. graue Packleinwand und Segeltuch	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	
	b. rohe ungebleichte Leinwand und Drillich	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
	Ausnahme. Böhmische Leinwand, roh und halbgebleicht, auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg, beide einschließlich, geht zum Marktverkehr und für Schlesische Leinwandhändler frei ein.										
	c. gebleichte, gefärbte und gedruckte Leinwand, Zwillich und Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Battist, Kammertuch, Linon .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	1	4
32	Lohe und Borke von Eichen, Fichten und Birken	Zentner.		frei		—	2	—	—	—	
33	Lumpen	Zentner.		frei		2	—	—	—	—	
	landwärts nach Pohlen . . .	Zentner.	—	—	—	—	6	—	—	—	
34	Matten (von Bast)	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf.
Mennige	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	16	
Messing,										
a. rohes und Bruchmessing, Glockengut, Messingfeile . . .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	8
b. gewalztes, gehämmertes, gezogenes, in Blechen und Drath . . .	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	4
Metallwaaren. Ganz grobe aus Kupfer, Messing und Zinn, gegossene und geschlagene, als: Kessel, Pfannen, Töpfe, Mörser, Teller, Schüsseln, Löffel und dergl., die nicht unter den groben kurzen Waaren begriffen sind	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
Mineralalkali,										
1) Soda (ungereinigte) . . .	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
2) gereinigte (Mineralalkali) .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	
Papier,										
a) graues Lösch- und Packpapier	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	
b) alle Papiergattungen und Pappdeckel mit Ausnahme des grauen Lösch- und Packpapiers. .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
c) Papier-Tapeten . . .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
40 Pelzwerk,										
a) (halbgares) auch gegerbte Schaaf- und Lämmerfelle, imgleichen Schaafpelze . . .	Zentner.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	9
b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	8
41 Poliermittel, als: Bolus, Bimmstein, Blutstein, Schachtelhalm, Schmirgel, Tripel . . .	Zentner.		frei		—	8	—	—	—	—
42 Pottasche, Waidasche u. s. w. .	Zentner.	—	4	—	—	8	—	—	—	—
Anmerkung. Waidasche ist frei vom Ausfuhrzoll, wenn selbige über See ausgeführt wird.										
43 Riemer-, Sattler-, Schumacher-Waaren:										
grobe Handwerkswaaren dieser Art, desgleichen Wagen, die nicht zu den Arbeiten 19 d. gehören	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pfund.								1	6
feine (siehe kurze Waaren)										
44 Salz (Kochsalz, Steinsalz) zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten, bei gestatteter Durchfuhr wird der allgemeine Zollsatz erhoben.										
45 Salzsäure	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	8	—
46 Schießpulver	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—
47 Schmalte (blaue Farbe, Blausel)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	12	—

4*

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl	Gr.	Pf	Rtl.	Gr.	Pf	Rtl	Gr.	Pf.
Schwefel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
Seide,										
a) rohe Seide . . .	Zentner.	—	12	—	5	12	—	—	—	
b) gezwirnte und Nähseide, gefärbt und ungefärbt .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	10	
c) halbseidene Waaren aller Art	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	
d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt u. s. w., wie auch Strumpf- und Bandwaaren und Petinet von Seide . .	[illegible]	—	1	4	—	—	—	1	12	
Seife,										
a) gemeine, grüne und schwarze	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
b) weiße, französische, spanische	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
Spielkarten, zum Verbrauch im Lande einzuführen, verboten; beim Transito wird der gewöhnliche Zoll à 12 Gr. pro Zentner beim Eingange an der Grenze erhoben.										
Spießglanz (Antimonium.)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	8	
Spitzen aller Art, geklöppelt, gestickt, gewebt und Blonden .	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	16	
Stahl, Rohstahl-Eisen, Stahlkuchen	Zentner.	—	frei		—	12	—	—	—	
Rohstahl	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	18	
Raffinirter Stahl . . .	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	12	
Stahldrath	Zentner.	1	—	—	—	—	—	1	12	

Digitized by Google

Gegenstände	Maaßstab der Versteuerung	Abgaben-Sätze. Zoll beim Eingange. Rtl.	Gr.	Pf.	Ausgange. Rtl.	Gr.	Pf.	Verbrauchs-Steuer. Rtl.	Gr.	Pf.
55 Steine,										
*) a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff, Traß beim Transport zu Wasser	Last.	—	8	—	—	—	—	—	—	
b) Ziegel- und Backsteine aller Art bey dem Transport zu Wasser	1000 Stück.	—	8	—	—	—	—	—	—	
c) Flintensteine und Wetzsteine	Zentner.	—	6	—	—	6	—	—	—	
*) siehe Anmerkung No. 15.										
56 Talg und Lichte,										
a) Talg	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	4	
b) Lichte	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	
57 Terpentinöhl (Kiehnöhl)	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
58 Theer, Daggert und Pech	Zentner.	—	4	—	—	—	—	—	—	
59 Thran	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
60 Töpferwaaren,										
a) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
b) Steingut, Fayance, irdene Pfeifen	Zentner.	—	8	—	—	—	—	—	—	
	Pfund	—	—	—	—	—	—	—	1	
c) Porzelan, weißes	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	2	
d) „ farbiges	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	3	
e) „ bemaltes und vergoldetes	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	
	Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	6	

Digitized by Google

Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze.								
		Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
		Eingange.			Ausgange.					
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Uhren, (Taschenuhren) . .										
a) von Gold . . .	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	20	—	
b) von Silber, Tomback u. s. w.	Dutzend.	—	—	—	—	—	—	8	—	
	Zentner.	6	—	—	—	—	—	—	—	
Vieh,										
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück.	1	—	—	—	12	—	—	—	
b) Ochsen und Stiere .	Stück.	—	16	—	—	8	—	—	—	
Anmerkung. Vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgehet, daß sie nicht des Handels wegen, sondern als Zug- oder Lastthiere rc. eingehen.										
c) Kühe und Fersen . .	Stück.	—	8	—	—	4	—	—	—	
d) kleines, als Schweine, Schaafe, Hammel und Ziegen . .	Stück.	—	2	—	—	1	—	—	—	
Vitriol,										
a) grüner (Eisenvitriol) . .	Zentner.	—	6	—	—	—	—	—	—	
b) weißer (Zinkvitriol) und gemischter Kupfer- und Eisenvitriol .	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	8
c) blauer cyprischer (Kupfervitriol)	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	16
Vitriolöhl (englische Schwefelsäure)	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	—	8

Digitized by Google

	Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgaben-Sätze								
			Zoll beim						Verbrauchs-Steuer.		
			Eingange.			Ausgange.					
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
65	Wachsfabrikate,										
	a) Wachsleinwand	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	—	6
	b) Wachstaft	Zentner.	1	16	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	2
	c) Wachs- und Wallrathlichte.	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	12	—
66	Wolle,										
	a) rohe	Zentner.		frei		3	8	—	—	—	—
	b) wollenes und Kameelgarn gefärbtes	Zentner.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
		Pfund.	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	c) wollene Waaren,										
	1) alle gewalkte und ungewalkte wollene Tuche und Zeuge von 8/4 Breite und darunter, Strümpfe, Bänder, Borten, Schnüre und Fußdecken oder Teppiche	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	4	6
	2) feines Tuch, gewalktes und ungewalktes von 8/4 Breite und darüber Kasimir, Vigogne und Merinos	Pfund.	—	1	4	—	—	—	—	9	—
67	Zink,										
	a) roher	Zentner.	—	12	—	—	—	—	—	12	—
	b) in Blechen	Zentner.	—	12	—	—	—	—	1	—	—

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie.

Es wird bezahlt

Ein Begleitschein mit . . . . . 2 Groschen.

Ein Blei No. 1. zur Verschließung von Wagen und Schiffen mit . . . . 2 Groschen.

Ein Blei No. 2. zu den Kollis von und über einem Zentner mit . . . . 1 Groschen.

Ein Blei No. 3. zu den Kollis unter einem Zentner mit . . . . . 4 Pfennigen.

Ein Siegel zum Verschluß mit . . . 2 Pfennigen.

Vierte Abtheilung.

Von der Verbrauchssteuer-Berechnung nach dem Gewichte.

Tarif
für die Thara.

Benennung der Gegenstände.	Art der Verpackung.	Thara von 100 Pfd. Brutto Gewicht.
Kaufmanns-Waaren, als:		
Kaffee, Anis, Ingwer, Lorbeeren, Citronen- und Pommeranzen-Schaalen, Mandeln, Rosinen, Pfeffer, Piment, Zimmit, Syrup, Butter und dergleichen mehr . . .	in Fässern in Säcken in kleinen Ballen	12 Pfund. 3 Pfund. 6 Pfund.
Speiseöhle	in Fässern	15 Pfund.
Vitriol, Wachs, Talg, Weinstein und Alaun	in Fässern	10 Pfund.
Thee, mit Ausnahme des russischen Karavanen Thees	in Kisten nebst Blei	20 bis 25 Pfund.
Tabacksblätter und Stengel	in Fässern in Ballen	10 Pfund. 5 Pfund.
Taback, holländischer Preßtaback	in Fässern und Kisten	10 Pfund.
Zucker, roher weißer	in Fässern	12 Pfund.
Zucker, roher gelber und brauner . . .	in Fässern	15 Pfund.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Zoll wird vom Bruttogewicht, die Verbrauchssteuerabgabe aber vom Nettogewicht erhoben.

2) Es bleiben bei der Zoll- und Steuererhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{5}$ Zentner, wenn der Zoll und der Steuersatz einen halben Thaler oder weniger beträgt;

b) Quantitäten unter $\frac{1}{12}$ Zentner, wenn die Abgabensätze über einen halben Thaler bis 4 Thaler betragen;

c) Quantitäten unter einem Pfunde, auch bei höher besteuerten Gegenständen;

d) Quantitäten von einem Quart bei Flüssigkeiten, welche nach Maaß versteuert werden.

3) Die Zahlung der Gefälle geschieht unter 5 Thaler ganz in Silbergeld. Wenn aber 5 Thaler oder mehr in einer Post zu zahlen ist, muß der Zoll, so wie die Verbrauchssteuer halb in Golde (den Friedrichsd'or zu 5 Thaler gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden. Bei der Ausmittelung des Goldantheils dürfen beide Arten von Gefällen nicht zusammen gerechnet werden. Zwischensummen, welche in Golde nicht zahlbar sind, werden nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen. —

Gegeben Berlin, den 26sten Mai 1818.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

Uebersicht des Inhalts.

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.

1) Orte wo eine besondere Aufsicht statt findet
a) Grenzbezirk . . . . . §§. 1. 2.
b) Zollstraßen und Nebenwege . . . . . §§. 3. 4.
c) Transport im Grenzbezirk
aa) auf Zollstraßen . . . . . §. 5.
bb) auf Nebenwegen
aaa) zu Lande und auf Binnengewässern . . . . . §. 6.
bbb) am Seestrande . . . . . §. 7.
cc) Beschränkung desselben auf die Tagesstunden . . . . . §. 8.
2) Aufsichtsbehörden
a) zur Grenzaufsicht
aa) Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher . . . . . §. 9.
aaa) Legitimation derselben durch Bezeichnung und Bekanntmachung §. 10.
bbb) Befugnisse der Hauptzollämter
Nebenzollämter 1ster Klasse
Nebenzollämter 2ter Klasse
Kontrollämter . . . . . §. 11.
Grenzaufseher . . . . . §. 12.
bb) durch Polizei und Forstbeamte . . . . . §. 13.
b) zur Aufsicht im Innern
durch Steuerämter 1ster Klasse
durch Steuerämter 2ter Klasse . . . . . §. 14.
3) Verfahren bei Ausübung der Aufsicht
a) über verdächtige Waarenlager
und heimliche Niederlagen . . . . . §. 15.
b) im Grenzbezirk
aa) bei Transporten
durch Erforderung besonderer Legitimation . . . . . §. 16.
bb) beim Betriebe der Gewerbe . . . . . §. 17.
c) wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind
aa) Waarenverschluß
aaa) was darunter verstanden wird . . . . . §. 18.
bbb) wenn er statt findet . . . . . §. 19.
ccc) und wie er anzulegen ist . . . . . §. 20.

ddd) Kosten desselben . . . . §. 21.
eee) Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses . . . §. 22.
bb) Waarenrevision
aaa) Zweck derselben
allgemeine Revision . . . . §. 23.
besondere Revision
bbb) Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision . §. 24.
ccc) Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf
bei Transitogut
bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren . . §. 25.
beim Ausgange
cc) Begleitschein
aaa) Zweck . . . . §. 26.
bbb) und wesentlicher Inhalt derselben . . . §. 27.
ccc) Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine §. 28.
ddd) Nachweisung daß dieselbe erfüllt worden sey . . §. 29.
eee) Erleichterungen hierbei . . . . §. 30.
fff) Verfahren mit den Begleitscheinen
wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist . §. 31.
wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird . . . §. 32.
wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß . §. 33.
dd) Packhöfe
aaa) Erklärung was Packhöfe . . . §. 34.
Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld
bbb) Regeln, wem das Niederlagerecht
und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist . §. 35.
ccc) Ausnahmen hiervon für den Zoll
in den Handelsplätzen an und links der Oder §§. 36 — 39.
für den Speditionshandel von Stettin insbesondere . . §. 40.
für Handelsplätze links der Weser . . §. 41.
ddd) Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen,
die Eigenthum des Staats sind . . §. 41.
die Privateigenthum sind . . §. 42.
eee) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager §. 44.
fff) Verfahren auf den Packhöfen
beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen . . §. 45.
bei der Revision von Waaren
die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden . §. 46.
die vorerst am Abladeorte bleiben . . . . §. 47.
bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager . . . §. 48.
Besondere Packhofsreglements . . . §. 49.
Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren §. 50.

Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist, deren Eigenthümer bekannt ist, . . . §. 51.
ggg) Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst §. 52.
ee) Privatläger . . . . aaa) was unter dieser Benennung verstanden wird . . §. 53.
bbb) wem Privatlager gestattet werden . . . §. 54.
ccc) Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen §. 55.

II. Erhebung der Steuern.

1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße
a) Versteuerung nach Gewicht
aa) Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben §. 56.
bb) Thara
aaa) verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren . . §. 57.
bbb) Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif durch unmittelbare Verwiegung §. 58.
b) Versteuerung nach Maaßen für Flüßigkeiten aa) bei der Verzollung . . . . §. 59.
bb) bei Entrichtung der Verbrauchssteuer . . . §. 60.
2. Steuerpflichtigkeit
a) Von welchen Waaren Steuer erhoben wird aa) allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren . . §. 61.
bb) Ausnahmen hiervon
aaa) bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs Fälle worin Statt findet: ein Erlaß aller Einfuhrabgaben §. 62.
eine Ermäßigung der Eingangsgefälle . . . . §§. 63. 64.
ein Erlaß der Verbrauchssteuer . . . . §. 65.
bbb) bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren in Schiffen die einen Nothhafen suchen, §. 66.
deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist §. 67.
die Winterlager halten . . . . §. 68.
ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare §. 69.
b) wo die Steuer zu entrichten ist aa) allgemeine Verpflichtung, beim Eingange zu versteuern . §. 70.

bb) Ausnahme hiervon
aaa) für den Zoll
Fälle worin sie Statt finden . . . . . §. 71.
Bedingungen dabei . . . . . §. 72.
bbb) für die Verbrauchssteuer
Fälle worin sie Statt finden . . . . §. 73.
Bedingungen dabei . . . . §. 74. 75.
c) besondere Begünstigung des Meßguts . . . §. 76.
3) Verfahren bei der Versteurung
a) allgemeine Vorschriften
aa) für eingehende Waaren
aaa) Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie, bis zur Erreichung des Grenzzollamts unmittelbar . . . §. 77.
oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten . . . . §. 78.
bbb) Deklaration bei dem Grenzzollamte
mündliche Deklaration . . . . §. 79.
schriftliche Deklaration
Inhalt derselben . . . . §. 80.
Aussertigung derselben . . . §. 81 — 83.
ccc) Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben . . . §. 84.
in wiefern die Revision abgelehnt werden kann
Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens . . . §. 85.
ddd) Abfertigung nach vollständiger Versteuerung
Quittungen . . . §. 86.
Anweisung wegen des weitern Verhaltens im Grenzbezirke §. 87.
eee) Anmeldung bei dem Kontrollamte
bei Landtransporten . . . §. 88.
bei Wassertransporten . . . §. 89.
fff) Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens: wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. blos der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird §. 90.
wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 71. eingelassen werden . . §. 91.
bb) für ausgehende Waaren
aaa) wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird
am Absendungsorte
im Kontrollamte
im Grenzzollamte . . . §. 92.
bbb) wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist
vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises . . §. 93.
wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind . . §. 94.

Digitized by Google

b) abweichende Vorschriften für besondere Fälle
aa) Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen . . . §. 95.
bb) Postgüter
aaa) Ordinaire Posten
inkartirte Posten
Passagiergut
bbb) Extraposten
die Reisende führen
die Kaufmannsgüter führen . . . §. 96.
cc) Abgabenfreie Gegenstände
aaa) beim Eingange
bbb) beim Ausgange . . . . §. 97.
dd) Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind §. 98.
ee) inneres Verkehr wobei das Ausland berührt wird
aaa) allgemeine Grundsätze für dasselbe . . §. 99.
bbb) deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen
Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut . §. 100.
und auf fremde völlig versteuerte und inländische Waaren, Bezug auf Eingangszoll
Ausgangszoll . §. 101.
Verbrauchssteuer . §. 102.
und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen §. 103.
ccc) Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern . §. 104.
ddd) Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebit berührt wird. . . . . . §. 105.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

1) Bereite Abfertigung . . . . §. 106.
2) Anständige Behandlung, besonders
a) Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen
b) Ablehnen aller Privatremunerationen oder Geschenke
c) welche auch nicht angeboten werden dürfen
d) Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten
e) Gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen . §. 107.
3) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle . . . . §. 108.

VI. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.

1) Dienstvergehen der Beamten . . . . §. 109.
2) Zoll- und Steuerverbrechen . . . . §. 110.
Strafen derselben . . . . §§. 111. 112.
Schärfung derselben
bei Wiederholungen . . . . . . §§. 113 — 115.
aus erschwerenden Umständen . . . . . . §. 116.
Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten . . . . §. 117.
Theilnehmung an Verbrechen . . . . . . §§. 118. 119.
3) Besondere Vorschriften
a) Pflicht die Steuergesetze zu kennen . . . . . §. 120.
b) die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen §§. 121. 122.
c) für Fälle, die beim Waarentransport im Grenzbezirk als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen . . . . . . §. 123.
d) Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grenzbezirk geltenden Bestimmungen blos mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden §. 124.
e) Wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig . §§. 125 — 129.
4) Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren . §§. 130 — 138.
5) Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen . §. 139.
6) Besondere Strafen der Gewerbtreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebes verabfolgt §. 140.
oder unversteuert anvertrauet werden . . . . . §. 141.
7) Konkurrenz mehrerer Verbrechen
a) Allgemeiner Grundsatz . . . . . . §. 142.
b) Strafe konkurrirender Fälschungen
wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht . . §. 143.
oder der Warenverschluß verletzt worden . . . . §§. 144. 145.
8) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten . . . . §. 146.
9) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte . . §§. 147 — 151.
10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen . . . §§. 152 — 157 und 158.
11) Anwendung dieser Ordnung . . . . §. 159.

Wir

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung in §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths hiermit wie folgt:

I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern.
1. Orte wo eine besondere Aufsicht Statt findet.

§. 1. Zum Schutze des inländischen Gewerbefleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

a. Grenzbezirk.

§. 2. Dieser Raum heißt der Grenzbezirk; seine Begrenzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

b. Zollstraßen und Nebenwege.

§. 3. Durch den Grenzbezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güterversendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

c. Transport im Grenzbezirk.

§. 5. Der Transport über die Grenze und im Grenzbezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

§. 6. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a. bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden kann;

b. bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c. bei völlig abgabenfreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inländischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenzbezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d. bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenzbezirke Waaren von einem Orte zum andern in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenzbezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenzbezirk, oder aus dem Auslande, (welches aber nur über ein Grenzzollamt geschehen darf,) nach einem Bestimmungsorte im Grenzbezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenzbezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

a. bei Fischerfahrzeugen, welche blos frische Produkte des Meeres einführen;

b. bei der Bergung des Strandguts.

d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden.

§. 8. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenzbezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januar, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a. in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b. wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberschreitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

2. Aufsichtsbehörden.
a. zur Grenzaufsicht.
aa. Zollämter.

§. 9. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde uns zu Fuß patrouilliren.

§. 10. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen seyn.

Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

§. 11. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Hauptzollämter, oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuerentrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleit-

scheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Nebenzollämter 1ster Klasse.

Bei den Nebenzollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche blos den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- und Ausgangsbescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Nebenzollämter 2ter Klasse.

Wo örtliche Verhältnisse Nebenzollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungsbefugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter

Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

Grenzaufseher

§. 12. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Hauptzollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenzzollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinie in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a. Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b. Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenzzollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c. Kiepen und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, insofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d. Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

e. Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f. Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

§. 13. Polizey- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie haben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihrer Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilde (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande seyn.

b. Zur Aufsicht im Innern.

§. 14. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirk des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht: a. über verdächtige Waarenlager,

§. 15. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Uebertretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe: so sind zu deren Ausmittelung Revisionen der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter nach Prüfung der Verdachtsgründe die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

und heimliche Niederlagen,

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

b. im Grenzbezirk;

§. 16. Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenzzollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt:

a. über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenzzollamte;

b. über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;

c. über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirk zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung von dem zunächst belegenen;

d. in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden,

unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgabeninteresse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind;

aa. Waarenverschluß;

§. 18. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

§. 19. Der Waarenverschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenzzollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nachmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20. Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waagenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverschlusses beschaffen seyn müssen, ergiebt der Inhalt der Amtsinstruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21.

§. 21. Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das Uebrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 22. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verlezt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wie fern die Wirkungen des verlezten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesezte Waare ohne, oder mit verleztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchssteuersatzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist. bb. Waarenrevision.

Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

§. 24. Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 25. Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat, — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

ee. Begleitscheine;

§. 26. Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsort, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a. die Verbrauchssteuer noch nicht gehoben ist;
b. von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen statt finden, entrichtet sind;
c. auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefällerlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgerschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28. Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

§. 29. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 30. Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei von Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

Verfahren mit den Begleitscheinen.

§. 31. In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 32. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 33. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

d. Packhöfe.

§. 34. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

§. 35. Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagerecht; diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

Regeln, wem das Niederlagerecht,

Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

Ausnahme hiervon für den Zoll in den Handelsplätzen an und links der Oder.

§. 36. Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin. Frankfurt, Breslau, Magdeburg und Naumburg,

für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet seyn.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager nach einer anderen Packhofsstadt deklarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

§. 40. Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurt, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an gerechnet wird. für den Speditionshandel von Stettin insbesondere;

§. 41. Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten. für Handelsplätze links der Weser;

§. 42. Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgenden Sätzen geschehen: Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,

bei nasser Waare vom Zentner ein Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;

bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43. Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager

§. 44. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

Verfahren auf den Packhöfen: beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen;

§. 45. Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen, gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

bei der Revision von Waaren.

§. 46. Transitogut und andere Waaren, welche zur weitern Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann ei-

ner speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

§. 47. Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofsreglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage, kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen. — bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager;

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütigung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofsreglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhof lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden können.

§. 49. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden. — Besondere Packhofsreglements.

§. 50. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im

Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besondern Packhofsregulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

§. 51. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts- Intelligenz- und Zeitungsblätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein drei monatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung, wenn sich Niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Gegenwart eines obern Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Ist der Eigenthümer bekannt; so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll.

§. 52. Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche

Anlage

Anlage wünschen, den nöthigen sichern Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind. Privatlager.

§. 54. Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser allen denen ausdrücklich versagt, welche mit Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen, oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§. 55. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, insofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

§. 56. Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben. II. Erhebung der Steuern. 1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße; a. Versteuerung nach Gewicht.

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpackten Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig, ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oel die gewöhnlichen Fässer sind; so ist ihr Gewicht die Thara.

Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§. 57. Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

§. 58. Dem Abgabentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht Netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

b Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten.

§. 59. Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sey; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, insofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen Anderer vorangehen zu lassen.

§. 60. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige

nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab= oder Umladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm, so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

2. Steuerpflichtigkeit: a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird: aa allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren; bb. Ausnahme hiervon: aaa. bei der Einfuhr im allgemeinen.

§. 61. Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

§. 62. Zum Besten des inländischen Gewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;

b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eigenen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;

c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;

d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;

e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

§. 65. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

bbb. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren:

§. 66. Güter auf Schiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

§. 67. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

§. 68. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht, zu überwintern einlaufen, und davon gleich beim Eingange Anzeige machen.

ccc. wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare

§. 69. Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

b. Wo die Steuer zu entrichten ist.

§. 70. Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden.

So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen. aa Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern.

§. 71. Von der vorstehend ausgesprochen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenzzollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten: bb. Ausnahmen hiervon: aaa. für den Zoll.

1) für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser, Königsberg und Elbing mit Pillau;
2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

§. 72. in denjenigen Fällen von 1 — 5 des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stundung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung, durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73. Eine Versendung oder Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zuläßig, wenn die Waare versandt wird, bbb. für die Verbrauchssteuer.

a) zum Durchgange,

b) nach einer Packhofsstadt,

c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtionssteueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b, c, unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabesatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewilligung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

c. Besondere Begünstigung des Meßguts.

§. 76. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besonderen Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmungen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

3. Verfahren bei der Versteuerung.
a. allgemeine Vorschriften:
aa. für eingehende Waaren.

§. 77. Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenzzollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze gerade auf das Grenzzollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkührlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rehden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

§. 78. Liegt das Grenzzollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffenden Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenzzollamt addressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenzzollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

§. 79. Bei dem Grenzzollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, insofern kein Ansageposten vorhanden ist. Deklaration bei dem Grenzzollamte.

Betragen die Zollgefälle einer Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtionssteuergefälle auch nicht mehr; so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden. Mündliche.

§. 80. Die schriftliche Deklaration soll enthalten: Schriftliche.

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;

e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;

f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sey, und dessen Unterschrift.

§. 81. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenzzollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenzzollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführers nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;

2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechenden Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenzzollamt die Angabe auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige, unentgeldlich aus; der Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Vorlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

(Der Schluß folgt im nächsten Stück.)

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 26ten v. M., ist von Seiten des Königl. General-Postamts an die Postämter jenseits der Elbe die Verfügung erlassen worden, die Lieferungsscheine, welche von den Kreiskassen oder andern Königl. Behörden zum Behuf der Umschreibung in Staatsschuldscheine an die Regierungen, und von diesen an das Königl. Ministerium eingesandt werden, ingleichen die an jene Behörden zurückerfolgenden Staatsschuldscheine unter der Bezeichnung: No. 2. Portofreiheit der, zur Umschreibung eingesandt werdenden Lieferungsscheine. II. 807. Dez.

— Lieferungsscheine zur Umschreibung — oder — umgeschriebene Staatsschuldscheine anstatt der Lieferungsscheine —

und öffentlichem Siegel fortwährend portofrei zu befördern.

Den betreffenden Behörden jenseits der Elbe wird solches hierdurch bekannt gemacht, und denselben die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Rubrizirung gemessenst aufgegeben.

Magdeburg, den 10ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die bisher zum Salzwedelschen landräthlichen Kreise gehörig gewesene Gemeinde Wernstedt, wird mit höchster Genehmigung vom 1ten Januar k. J. ab in administrativer Hinsicht dem landräthlichen Kreise Gardelegen beigelegt werden, wonach sich die Einwohner dieses Orts, so wie die dabei interessirten Verwaltungsbehörden gebührend zu achten haben. No. 3. Veränderungen der Territorial-Eintheilung. I. 621. Nov.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sämmtlichen zur Rechnungslegung verpflichteten Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer uns durch die Königliche Oberrechnungskammer unterm 21ten v. M. zugegangenen Bestimmung, des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht anzuordnen geruhet haben, um das Rechnungswesen in einen geregelten Gang zu bringen und den Endzweck der Rechnungs-Revision vollständig zu erreichen, daß die Rechnungen eines Jahres in dem Laufe des folgenden Jahres abgelegt und berichtigt werden sollen, damit selbige bis zur Ablegung der folgenden Rechnungen, oder, im Fall ihrer Be- No. 4. Ablegung der Rechnungen. II. 548. Dez.

richtigung, durch letztere, sogleich nach deren Eingang dechargirt werden können.

In Ansehung der kurrenten und folgenden Rechnungen werden die festgesetzten Termine zu seiner Zeit zur Kenntniß gebracht werden, im Betreff der Rechnungen bis Ende Dezember 1816. aber ist bestimmt worden, daß solche bis zum 1ten März und die Rechnungen pro 1817. längstens bis zum 1sten Mai k. J. bei der Oberrechnungskammer eingereicht seyn, mithin zeitig genug und spätestens sechs Wochen vor diesem Termine an uns eingesendet werden müssen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Termine wird die hochpreisliche Oberrechnungskammer, der Bestimmung Sr. Durchlaucht gemäß, für jede fehlende Rechnung eine Ordnungsstrafe von 2 bis 10 Rthlr. durch Postvorschuß einziehen und diese Strafe jeden Monat bis zum Eingang der fehlenden Rechnungen verdoppeln.

Uebrigens wird noch bemerklich gemacht, daß wir Verlängerungen der hierin gestellten Termine zu ertheilen nicht ermächtigt sind.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 1. Die Mittheilung der Ediktalzitationen an den kommandirenden General des in Frankreich gestandenen Armeekorps soll nicht weiter statt finden. 1574.

Nach dem Reskripte des Herrn Justizministers Exzellenz vom 4ten Dezember d. J. soll die in der Anweisung vom 20ten März 1816. vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Ediktalzitationen an den kommandirenden General des bisher in Frankreich befindlich gewesenen Königlichen Armeekorps, bei dessen erfolgter Rückkehr aufhören und das gewöhnliche Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder eintreten, in denjenigen Fällen aber, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Ediktalzitationen bei den Truppen in Frankreich wegen ihres Abmarsches nicht mehr haben bekannt gemacht werden können, für die dazu gehörig gewesenen Militärpersonen ein neuer Termin angesetzt und auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Sämmtliche Untergerichte haben sich hiernach zu achten und wird hiermit die Verordnung vom 2ten August 1816. Seite 269. des Amtsblattes vom Jahre 1816. wiederum aufgehoben.

Magdeburg, den 17ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 1. Insertion der gerichtlichen Bekanntmachungen in die Intelligenzblätter. 1120.

Den sämmtlichen Untergerichten im Departement der unterzeichneten Behörde wird die Verordnung eines hohen Justizministeriums vom 17ten Dezember 1814., wonach alle gerichtliche Bekanntmachungen, welche gesetzlich den Intelligenzblättern inserirt werden müssen, an das hiesige, für den Bezirk des Oberlandesgerichtes bestimmte Intelligenzblatt zur Einrückung befördert werden müssen, hiedurch anderweit, zur genauern Beachtung, in Erinnerung gebracht. Halberstadt, den 15ten Dez. 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Zeit der Abgabe der Gemäße und Gewichte zum Eichen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11ten d. M. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß täglich Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr Gemäße und Gewichte zum Eichen in dem Geschäftslokale, dem ehemaligen Brauerinnungshause hinter der Rathswaage, abgegeben werden können.

Magdeburg, den 24ten Dezember 1818.

Eichungskommission der hiesigen Königl. Regierung. Hellwig.

Ankündigung der vom Anfange des Jahres 1819. zu Berlin erscheinenden allgemeinen Preuß. Staatszeitung.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung

Allgemeine Preußische Staatszeitung

erscheinen.

Sie wird einen offiziellen und nicht-offiziellen Theil enthalten:

1. Zu dem offiziellen Theil gehört:

a. Die offizielle Kronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art am Hofe und im Staat (Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen für gut befunden wird.

b. Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben.

2. Der offizielle Theil wird alle übrigen Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im In- und Auslande unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder zusammenfassen.

In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend seyn, es wäre dann, daß gewisse Begebenheiten oder Maaßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigefügt werden.

Die Artikel über das Inland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonnirend seyn, so, wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privatanzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht angenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Korrespondenz-Nachrichten von Privatpersonen,) wird die Redaktion auch Materialien, die ihr von den Königlichen Ministerien und den Provinzialbehörden mitgetheilt werden, benutzen.

Die Zeitung wird wöchentlich zweimal Dienstag und Sonnabend, Morgens hieselbst erscheinen.

Die Versendung außerhalb Berlin geschieht durch die Post in der üblichen Art und die Bestellung bei dem Postamte jedes Orts.

Die Vertheilung hier am Ort geschieht durch das Königliche Hofpostamt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrgangs sind fünf Thaler Preußisch Courant mittelst halbjähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist.

Berlin, den 20ten Dezember 1818.

Die Redaktion der allgemeinen Preußischen Staatszeitung.

Mit dieser Nummer wird das alphabetische Namen- und Sach-Register zum Jahrgange 1818 des Amtsblattes ausgegeben, und ist nicht nur hier bei der Redaktion (Klosterstraße No. 11.) sondern auch auswärtig bei den betreffenden Königl. Postämtern für den festgesetzten Preis von 4 gGr. pro Exemplar zu erhalten.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 2.

Magdeburg, den 9. Januar 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Schluß
der im vorigen Stücke abgebrochenen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26ten Mai 1818.

In dem Falle zu 2 muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtionssteuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin in Gewahrsam des Amts.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und

Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

eee. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben.

§. 84. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde: so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

§. 85. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenzzollämter gleich den Polizeibehörden die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der verdächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden könne.

ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung.

§. 86. Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden; so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger: so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

§. 87. Außer der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist, und auf welcher Straße die Waare durch den Grenzzollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte.

§. 88. Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige

Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungsnummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 89. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenzkontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 90. In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren nur in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, insofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar seyn sollten.

bb. für ausgehende Waaren. aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird.

§. 92. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision; entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenzzollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet, so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes noch des Grenzzollamtes gebunden.

Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen, so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenzzollamtes nicht gebunden.

Wählt er die Verzollung im Grenzzollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenzzollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist.

§. 93. Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

§. 94. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen, so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, in Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen anzunehmen sey.

b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle.
aa. Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen.

§. 95. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder mit Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den des Fuhr-

manns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

bb. Postgüter. aaa. Ordinaire Posten.

§. 96. Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde insofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb. Extraposten.

Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenzzollamte unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Hauptgrenzzollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

cc. Abgabenfreie Gegenstände.

§. 97. Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenzzollamte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur insofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen

Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

dd. Waaren die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind.

§. 98. Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur insofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

ee. inneres Verkehr wobei das Ausland berührt wird.

§. 99. Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen wie folgt in Ausübung gesetzt werden.

aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe. ddd. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen.

§. 100. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurt an der Oder oder Naumburg transitiren.

§. 101. Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

§. 102. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische seyn, sind, bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern, einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu deklariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren

Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenzzollamt Statt finden.

§. 103. Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Hauptländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

ccc. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptländertheile in den andern.

§. 104. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit über die Begleitscheine, über den Waarenverschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

§. 105. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum.

1. Bereite Abfertigung.

§. 106. Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenzzoll- Kontroll- und Steuerämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig seyn.

In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

2. Anständige Behandlung.

§. 107. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll- und Kontrollamte ein Beschwerderegister vorhanden seyn, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummern des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitern Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benußt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerderegisters zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

Uebrigens

Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerschuldigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- oder verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen.
1. Dienstvergehen der Beamten.

§. 109. Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

2. Zoll und Steuerverbrechen.

§. 110. Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen wie sie hier folgen:

§. 111. Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Verbrauchssteuergefälle, demselben zu entziehen, der hat außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwürkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vier-

fachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarife zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll- und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Nahmens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 116. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen, sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

§. 117. Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Konfiskation zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erle-

gen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten male verübt worden.

§. 118. Wer Andere, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, das Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sey es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steueramts, zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben, so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässige Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatz verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

3. Besondere Vorschriften.

§. 120. Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 121. Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle (§. 111. und folgende.)

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 123. Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarationsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder auszuführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, stattfinden.

§. 125. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt, so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbetreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenzzollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet, so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten Statt. (Eben daselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten ist, mit der Post ankommen, und der an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Kontravention nicht überführt werden kann. (Eben daselbst §. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt, so sind sie verfallen. (Eben daselbst §. 290.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen sey. (Eben daselbst §. 290.)

§. 130. Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer. 4. Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Eben daselbst §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, insofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Eben daselbst §. 294.)

§. 134. Haben bloß Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Eben daselbst §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer außer der sonst verwirkten Strafe den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Eben daselbst §. 296.

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses, über. (Eben daselbst §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisheri-

rigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindizirt worden. (Eben daselbst §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer Statt finden kann, zuläßig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Eben daselbst §. 299.)

5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen.

§. 139. Was jedoch §. 132 und 133. von der Verpflichtung Gewerbetreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe, (Deklaration vom 19. Oktober 1812.) doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß- Festungs- oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs verabfolgt,

§. 140. Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig anwenden, oder veräußern.

oder unversteuert anvertrauet worden.

§. 141. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

7. Konkurenz mehrerer Verbrechen; a Allgemeiner Grundsatz.

§. 142. Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 20, §§. 54. bis 57 in Anwendung.

b. Strafe konkurrirender Fälschungen.

§. 143. Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich

falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes der Waare gleich kommt, insofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 146. Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 147. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerintresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, und schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber den Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. des Allgem. Landrechts bestraft werden. (Eben daselbst §. 313.

10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen.

§. 152. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch, wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle der wahrscheinlich verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll und Steuerämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieses geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zolloder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere rc. rc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder insofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26ten Dezember 1808. §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungsinstruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §§. 243, 244, 250, 251 und 253. enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache, und können Straf-

resolute abfassen, insofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunziat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte

kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. und 181., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

II. Anwendung dieser Ordnung.

§. 159. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26ten Mai 1818.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Auszug
aus der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten und aus dem Anhange zu derselben.

Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

Anhang.

§. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörigen Gesetze, ingleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach der summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanzbehörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militärpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden nach §. 239. des Anhangs die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die

begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militärgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen, beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militärgericht, und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militärperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegesgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegesgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militärperson kommandirter Vorgesetzter des Denunziaten zugezogen seyn.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des Konfiskati nicht funfzig Thaler Geld- oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,
2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und
3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß:
   die Sache durch eine Resolution zu entscheiden,
keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie erwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Gefängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden;

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunziation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen, in Eid und Pflicht stehenden, Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das Nöthige eröfnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröfnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben und sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn voraus zu sehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande seyn möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verhandlung zu bestimmen, ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sey, wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüglich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erleidung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröfnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sey, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttägiger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auf von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen,

und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besonderen Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft, so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11ten August 1787. (23sten August 1815. Beilage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung, Theil I. Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Accise- und Polizeybedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es blos darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welcher sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn

wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweienmalen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand innerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum erstenmale in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitern Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, nach hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt, so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

In Gefolge der Bestimmung §. 10. der Zollordnung vom 26ten Mai d. J. wird dem Publikum vorläufig bekannt gemacht, an welchen Orten für die Theile der Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, welche jetzt in den Steuerverband treten, Hauptzollämter errichtet werden sollen, nämlich:

No. 5 Verzeichniß der Haupt- u. Nebenzollämter. II. 531. Dez.

1.	zu Memel mit den 4 Vorämtern zu Nimmersatt, = Stätzen, = Langallen und = Schernen	im Regierungsbezirk von Königsberg.
2.	zu Heydekrug,	im Regierungsbezirk von Gumbinnen,
3.	= Schmaleninken,	im Regierungsbezirk von Gumbinnen,
4.	= Stalupönen,	im Regierungsbezirk von Gumbinnen,
5.	= Johannisburg,	im Regierungsbezirk von Gumbinnen,
6.	= Soldau = = = = =	Königsberg.
7.	= Thorn = = = = = =	Marienwerder.
8.	= Inowrazlaw = = = =	Bromberg.
9.	= Strzalkowo	= = = = Posen.
10.	= Pogorzelice	= = = = Posen.
11.	= Droszew	= = = = Posen.
12.	= Podezamke	= = = = Posen.
13.	= Landsberg	= = = Oppeln.
14.	= Berun=Zabrezck	= = = Oppeln.
15.	= Neustadt	= = = Oppeln.
16.	= Mittelwalde	= = = = Reichenbach.
17.	= Liebau	= = = = Reichenbach.
18.	= Reichenbach = = = =	Liegnitz.
19.	= Hoyerswerda = = = =	Frankfurth.
20.	= Elsterwerda	im Regierungsbezirk von Merseburg.
21.	= Mühlberg	im Regierungsbezirk von Merseburg.
22.	= Eulenburg	im Regierungsbezirk von Merseburg.
23.	= Schladitz auf der Straße von Delitsch nach Leipzig	im Regierungsbezirk von Merseburg.
24.	= Skeuditz	im Regierungsbezirk von Merseburg.
25.	= Lützen	im Regierungsbezirk von Merseburg.
26.	= Zeitz	im Regierungsbezirk von Merseburg.
27.	= Eckardsberge	im Regierungsbezirk von Merseburg.

28. zu Langensalza	} im Regierungsbezirk	von	Erfurt
29. = Heiligenstadt			
30. = Königsrode bei Wippra	= =	=	Merseburg.
31. = Quedlinburg	}		
32. = Halberstadt			
33. = Morsleben	= =	=	Magdeburg.
34. = Jübar			
35. = Salzwedel			
36. = Wittenberge	}		
37. = Lenzen			
38. = Wittstock	= =	=	Potsdam.
39. = Grannsee			
40. = Strasburg			
41. = Demmin	}		
42. = Anklam } vorläufig gegen	=	=	Stettin.
43. = Wolgast } Neupommern			

Steuerämter Erster Ordnung im Innern, werden vorerst an folgenden Orten errichtet.

im	Regierungsbezirke	Königsberg	zu	Königsberg.
=	=	Gumbinnen	=	Tilsit.
=	=	Bromberg	=	Bromberg.
=	=	Posen	=	Posen.
=	=	Breslau	=	Breslau.
=	=	Frankfurth	=	Frankfurth.
				Landsberg a. W.
				Cottbus.
=	=	Merseburg	=	Naumburg.
				Halle.
=	=	Erfurt	=	Mühlhausen.
=	=	Magdeburg	=	Magdeburg.
=	=	Potsdam	=	Potsdam.
				Brandenburg.
				Schwedt.

im Regierungsbezirke Berlin zu Berlin.
" " Stettin " Stettin.
" " Danzig " " Danzig.
Elbing.

Nach diesen Orten können daher von der Grenze aus in den Fällen, wo es die Gesetze verstatten, Waaren auf Begleitscheine abgelassen werden.

An der Seeküste von Peenemünde in östlicher Richtung bleiben die Einfahrten

zu Peenemünde.
" Swinemünde.
" Kolberg.
" Stolpemünde.
" Weichselmünde.
" Pillau.
" Memel.

ferner in bisheriger Art, für allen Verkehr frei. Die Nebenzollämter erster Ordnung, so wie die Ansageposten zu diesen und zu den Hauptzollämtern, werden nach vollständig vollendeter Organisation nahmhaft gemacht werden, bis dahin werden die Königlichen Regierungen solche, eine jede für ihren Bezirk, durch die Amtsblätter bekannt machen.

Diese werden es auch zur Kenntniß der betreffenden Landschaften bringen, wo Nebenzollämter zweiter Ordnung angelegt werden sollen.

Berlin, den 19ten Dezember 1818.

Finanzministerium.

(gez.) v. Klewiz.

In Verfolg des vorstehenden Publikandi vom 19ten d. M., machen wir hierdurch bekannt, daß in unserm Regierungsbezirke folgende Nebenzollämter vom 1ten Januar 1819. an, etablirt werden.

I. Nebenzollämter 1ster Klasse.

a. zu Aschersleben mit der gesetzlichen Befugniß,
b. zu Derenburg desgleichen. Neben dieser aber auch noch

1. Begleitschein-Ausfertigung über Gütertransporte zum Durchgange nach Dardesheim,
2. Ausfuhrbescheinigungen über Durchfuhrgüter auf der Straße von Dardesheim,

c. zu Wernigerode mit der gesetzlichen Befugniß, außerdem aber auch noch
1. unbeschränkte Erhebung der Verbrauchssteuer von Waaren, die in Abbenrode, Steinfeld und Dardesheim für Wernigerode abgefertigt werden;
2. Ertheilung von Begleitscheinen über Durchgangsgut für die Straße auf Abbenrode und Dardesheim,
3. Ertheilung von Ausfuhr-Bescheinigungen über Güter, die in Abbenrode und Dardesheim zur Durchfahrt angemeldet worden sind.

Diese Zollämter gehören zum Hauptzollamte zu Quedlinburg.

d. zu Abbenrode mit der gesetzlichen Befugniß. Neben dieser:
1. Ertheilung von Begleitscheinen auf Wernigerode,
2. Ertheilung von Ausfuhr-Bescheinigungen über Durchgangswaaren, die in Wernigerode abgefertiget worden.

e. zu Steinfeld mit der gesetzlichen Befugniß, außer diesen aber auch Ertheilung von Begleitscheinen für Versendungen nach Wernigerode.

f. zu Dardesheim mit der gesetzlichen Befugniß, und neben derselben noch
1. Ertheilung von Begleitscheinen auf die Straße über Derenburg und Wernigerode,
2. Ertheilung von Ausfuhr-Bescheinigungen über Waaren, die in Derenburg und Wernigerode zur Durchfuhr abgefertigt sind.

Diese Zollämter gehören zum Hauptzollamte zu Halberstadt.

g. zu Weferlingen mit der gesetzlichen Befugniß.

h. zu Oebisfelde desgleichen.

Beide gehören zum Hauptzollamte zu Morsleben.

i. zu Steimcke mit der gesetzlichen Befugniß. Dasselbe ressortirt von dem Hauptzollamte zu Jübar.

k. zu Arendsee mit der gesetzlichen Befugniß. Dies Zollamt gehört zum Hauptzollamte zu Salzwedel.

II. Nebenzollämter 2ter Klasse.

A. Im Bezirke des Hauptzollamtes zu Quedlinburg.

Groß-Schierstedt,
Wilsleben,
Schadeleben,
Nachterstädt,
Gatersleben,
Dittfurt,
Neinstädt,
Suderode,
Friedrichsbrunnen,
Thale,
Warnstädt,
Westerhausen,
Sillstedt,
Ilsenburg.

B. Im Bezirke des Hauptzollamtes zu Halberstadt.

Stötterlingburg,
Kiebitzdamm,
Suderode,
Deersheim,
Rohrsheim,
Aderstädt,
Ohrsleben.

C. Im Bezirke des Hauptzollamtes zu Morsleben.

Offleben,
Walbeck,
Hötensleben,
Ettgersleben,
Harbke,

Döhren,
Gehrendorf.

D. Im Bezirke des Hauptzollamtes zu Jübar.

Wendischbrohme,
Haßelhorst,
Waddekath,
Wiewohl,
Gröningen.

E. Im Bezirke des Hauptzollamtes zu Salzwedel.

Gr. Grabenstädt.
Hettstädt,
Jahrsau,
Kaulitz,
Ziemendorf,
Böhmenzien,
Stresow.

Die gesetzlichen Befugnisse eines jeden Zollamtes bestehen in folgenden:

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend seyn, und die Ein- oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtiget, Begleitscheine zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern übergehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über unversteuerte steuerpflichtige Waaren.

Bei den Nebenzollämtern 1ster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den

Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten, tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann

wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder, wenn die Verbrauchsabgabe mit welcher der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt.

Die von dem hohen Finanzministerium genehmigten Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften sind vorstehend bei jedem Amte besonders bemerkt.

Die Nebenzollämter 2ter Klasse dürfen bis zu einem Thaler Zoll von blos zollpflichtigen Gegenständen, und bis zu einem Thaler Verbrauchssteuer von den damit belegten Gegenständen erheben.

Außer den vorstehend genannten Zollämtern werden vom 1ten Januar 1819. an, folgende Ansageposten etablirt.

1. im Oehringer Thor zu Quedlinburg für das dortige Hauptzoll-Amt.
2. im Thore zu Aschersleben für das dortige Nebenzollamt 1ster Klasse.
3. in Dardesheim für das Hauptzollamt zu Halberstadt.
4. in Schmolau für das Hauptzollamt zu Jübar.
5. in Darsekau für das Hauptzollamt zu Salzwedel.

Bei diesen Ansageposten geschiehet die Anmeldung der Waarentransporte, und werden letztere von denselben mit Begleitung nach demjenigen Haupt- oder Nebenzollamte geschickt, für welches der Ansageposten bestimmt ist.

Wegen der Zollstraßen, des Kontrollbezirkes und der Binnenlinie sollen noch nähere Bekanntmachungen erfolgen.

Magdeburg, den 27ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 1. Verheyrathung minderjähriger unter Vormundschaft stehender Personen.

Es ist bei dem Königl. Konsistorio zum öftern darüber Beschwerde geführt worden, daß bei Verheirathung minderjähriger unter Vormundschaft stehender Personen von den Herrn Geistlichen nicht immer die gesetzlichen Vorschriften

Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 49. seq.

beobachtet werden, nach welchem in jedem Falle die Einwilligung des Vormundes erforderlich ist, welche nach §. 54. ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilt werden kann, diese daher jedesmal von dem Vormunde dem Prediger vorgezeigt werden muß.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden daher hierdurch in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Herren Prediger angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 15ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 2. Fiskalische Untersuchungen. 1994.

Da die Untergerichte solche fiskalische Untersuchungen, welche eximirte Personen und die in den Gesetzen besonders ausgenommenen Fälle nicht betreffen, ohne besondern Auftrag des Oberlandesgerichts zu eröffnen befugt sind, so bedarf es der Einholung der Authorisation dazu nicht. Sämmtliche dem hiesigen Oberlandesgerichte untergeordnete Gerichte haben sich hiernach zu achten, und werden sie, in Absicht der Nothwendigkeit der Einsendung der Erkenntnisse, auf die Vorschrift des §. 513. der Kriminalordnung in Gemäßheit des Reskripts vom 8ten August 1815. (von Kamptz Jahrbücher Band 6. Seite 34.) und des Gesetzes vom 11ten März 1818. (Gesetzsammlung No. 3.) hierdurch verwiesen. Magdeburg, den 22. Dez. 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Anstellung eines Preuß. Konsuls zu Bucharest.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Ministeriums des Handels vom 24ten v. M. ist das seit dem Jahre 1788 erledigt gewesene Preuß. Konsulat für die Fürstenthümer der Moldau und Wallachey jetzt wieder durch die Anstellung des Johann Marco zu Bucharest besetzt worden.

Da diese Maasregel des Konsulats sowohl hinsichtlich des Verkehrs mit Preußischen Fabrikaten nach jenen Fürstenthümern, als auch insbesondere wegen der dort zu betreibenden Remontegeschäfte für die Kavallerie, für das Publikum nicht ohne Interesse seyn wird, so wird solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16ten Dezember 1818.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Zahlung der Zinsen von den 8ten Koupons der Staatsschuldscheine.

Die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Dezember 1818. fällig werdenden 8ten Koupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten Juli bis letzten Dezember 1818. so wie der noch nicht präsentirten frühern Koupons aus der Periode vom 1ten Januar 1811. bis letzten Juni 1818. soll, zufolge der öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 9ten Dezember 1818. in den beiden Monaten Januar und Febr. 1819. geschehen, und können die Inhaber solcher Zinskoupons ihre Befriedigung durch Anrechnung, bei Entrichtung von Abgaben, oder durch baare Realisation bei der Regierungs-Hauptkasse hieselbst, oder bei jeder Ortsspezialkasse in unserm Departement, nach ihrer Wahl erhalten.

Wir bringen dieses mit der Benachrichtigung zur Kenntniß des Publikums, daß die baare Zinsenerhebung durch Uebersendung der Koupons an die betreffenden Kassen mit der Post deshalb unzulässig ist, weil die Kassen mit der Verpackung und Absendung der Gelder sich nicht befassen können.

Die Königl. Regierungs-Hauptkasse und sämmtliche Spezialkassen unsers Departements weisen wir hierdurch zugleich an:

1. die jetzt fälligen und unerhoben gebliebenen vorerwähnten Zinskoupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern solche auch
2. während des Zahlungstermins vom 2ten Jan. bis ult. Febr. 1819. ohnweigerlich baar zu realisiren.

Der 28te Febr. 1819. ist der letzte Zahlungstag und wer mit Ablauf desselben den festgesetzten zweimonatlichen Zinsenzahlungstermin versäumt hat, kann die unerhobenen Zinsen nicht eher als in dem nächsten Zahlungstermine erhalten.

Magdeburg, den 27ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Landbeschälung im Jahr 1819.

Denen Pferdezüchtern des Magdeburgischen Regierungsbezirks verfehle ich nicht, hiermit anzuzeigen, an welchen Orten während der nächsten Beschälzeit Königliche Landbeschäler aufgestellt werden sollen und an welchen Tagen daselbst der Königl. Landgestüt-Inspektor und Thierarzt Herr Köhne die Termine zur Auswahl und Auszeichnung der während dieser Zeit zu bedeckenden Stuten, abhalten wird.

1. Dienstag den 26ten Januar 1819 früh 8 Uhr Termin zu Amt Jerichow.
2. Donnerstag den 28ten Januar früh 8 Uhr Termin zu Menz.
3. Sonnabend den 30ten Januar früh 8 Uhr Termin zu Amt Wollmirstedt.
4. Montag den 1ten Febr. früh 8 Uhr Termin zu Bodendorf Neuhaldensleber Kreis.
5. Mittwoch den 3ten Febr. früh 8 Uhr Termin zu Wiepke, Gardeleger Kreis.
6. Freitag den 5ten Febr. früh 8 Uhr Termin in Demker, Stendalschen Kreises.
7. Montag den 8ten Febr. früh 8 Uhr Termin in Seehausen, Osterburger Kreis, und mit dem Bemerken, daß die Hengste in Erüden aufgestellt werden.
8. Den 9ten Februar früh 10 Uhr Termin in Rühstädt West-Prignitz, und
9. Donnerstag den 11ten Febr. früh 8 Uhr Termin zu Amt Sandau.

Wenn gleich die Beschälstation No. 8. in Rühstädt nicht unmittelbar zu dem Magdeburger Regierungsbezirk gehört, so können doch auch Stuten aus diesem Bezirk nach jener Station gebracht werden.

Außer diesen genannten 9 Stations dürfte noch ein Hengst zu Harbke, im Neuhaldensleber Kreis, ein Hengst zu Wernigerode, Osterwicker Kreis, und ein Hengst zu Stresow, im Osterburger Kreis, zur nächsten Beschälzeit aufgestellt werden.

Die Pferdezüchter in einem Umkreis von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen jeder Beschälstation fordere ich hiermit auf: an der so wohlthätigen Landbeschälung Theil zu nehmen, und ihre zu bedeckenden beßeren Stuten an den bestimmten Tagen und Orten unfehlbar zur nöthigen Aufzeichnung zu gestellen. — Hierbei finde ich jedoch noch zu bemerken nöthig:

1. wird die Anzahl der auf der Station aufzustellenden Hengste möglichst nach der im Termin gewählten und aufgezeichneten Stuten bestimmt.
2. Stehen die nicht aufgezeichneten Stuten der im Termine Gewählten immer nach; jene müssen gewöhnlich ab- und zurückgewiesen werden, und

endlich bleibt es dennoch einem Jeden frei überlassen; aus irgend einer Ursache, selbst die aufgezeichneten Stuten nicht mit Könial. Landbeschälern bedecken zu lassen, und in welchem Fall auch nicht das Geringste bezahlt wird.

Friedrich Wilhelm-Gestüt bei Neustadt an der Dosse den 18ten Dezember 1818.
Der Landstallmeister Strubberg.

In Bezug dieser Anzeige werden die betreffenden Herren Landräthe noch besonders zur Bekanntmachung der Termine aufgefordert, da sich viele Pferdezüchter wegen Nichtgestellung ihrer Stuten häufig mit der Unwissenheit des Termins entschuldigen wollen. Magdeburg, den 29ten Dezember 1818.
Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

der im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg in den Monaten Oktober und November 1818. mittelst Marschroute und Transports über die Landesgrenze geschaften Individuen.

1). Johann Gottfried Marle, Schiffsknecht aus Münchnitz bei Meißen, ist 48 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarz und grau melirte Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist starker Statur; über Merseburg. Wegen Vagabondirens und fehlender Legitimation.

2) Friedrich Gottlob Schmidt, Tuchmachergeselle aus Haynigen in Sachsen, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, faltige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, braunrothen Bart, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist untersetzter Statur. Wegen beabsichtigten Betrugs.

3 Johann August Jahn, angeblich Jäger, aus Achsensal bei Oschatz gebürtig, ist 46 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, braunen Bart, ovales Kinn und Gesicht, braune Gesichtsfarbe und ist mittler Statur. Wegen Bettelns und mangelnder Legitimation.

4) Johann Michael Dünger, Tagelöhner aus Großrötha, ist 36 Jahr alt, 72 Zoll sächsisch groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; besonderes Kennzeichen: pockennarbig, über Zeitz. Wegen mangelnder Legitimation und Vagabondirens.

5) Johanne Christine Hör, angeblich Handelsfrau aus Gera, ist 42 Jahr alt, 64 Zoll sächsisch groß, hat graue Haare, hohe Stirn, weiße Augenbraunen, grüne Augen, kleine und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe; über Zeitz. Wegen lüderlichen Lebenswandels und mangelnder Legitimation.

6) Carl Christian Breyer, Marqueur und Schieferdecker aus Dresden, ist 56 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist langer Statur; besondere Kennzeichen: eine Narbe auf dem Vorderhaupte; über Lützen. Wegen verübten Diebstahls.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 3.

Magdeburg, den 16. Januar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der vorjährigen Gesetzsammlung, welches am 28ten v. M. v. J. zu Berlin ausgegeben ist, enthält unter

Nro. 501. den unterm 17ten Juni v. J. zwischen Preußen und Dännemark geschlossenen Handelstraktat; französisch und deutsch, und

" 502. und 503. die Bekanntmachungen vom 16ten v. M. u. J. wegen der Kartelkonventionen resp. mit Sachsen-Koburg-Saalfeld und Anhalt-Dessau.

Magdeburg, den 5ten Januar 1818.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6. Kirchenkollekte für Steimke K. S. 480. Dez.

Das Königliche Ministerium der Geistlichkeit hat unterm 10ten d. M. zum Wiederaufbau der im Jahre 1805. abgebrandten evangelischen Kirche zu Steimke zum Besten der hülfsbedürftigen eingepfarrten Gemeinden eine Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen bewilligt, wegen deren Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden Behörden nach der unterm 24ten Juni c. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift zu verfahren haben. Magdeburg, den 30sten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 7. Annahme und Ablieferung der Vagabonden von den Braunschweigschen Behörden. I. 1509. Dez.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Polizeyministeriums vom 19ten v. M. hat das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche Geheimerathskollegium sämmtliche polizeyliche Behörden der Herzoglich-Braunschweigschen Länder angewiesen, künftig der Transportirung von Vagabonden in oder durch die diesseitigen Staaten eine genaue Ausmittelung und Feststellung des Ablieferungsortes vorangehen zu lassen, und dagegen auch fernerhin keine Transporte mehr anzunehmen, bevor nicht ebenfalls diese Bedingung erfüllt ist.

In Verfolg des Publikandums vom 25ten Oktober v. J. (S. 377. des Amtsblattes von 1818.), das Verfahren bei Vagabonden-Transporten betreffend, wird dies den sämmtlichen polizeylichen Behörden unseres Regierungsbezirkes zu ihrer Nachricht und mit der Anweisung bekannt gemacht, hiernach nicht blos bei Vagabonden, sondern auch bei den über die Grenze zu bringenden Verbrechern auf das genaueste zu verfahren.

Magdeburg, den 2ten Januar 1818.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 3. Niederschlagung von verbrauchten Prozeßwerthstempeln. 46.

Das wörtlich nachstehend, aus einem hochpreißlichen Justizministerium an das unterzeichnete Oberlandesgericht erlassene, Reskript:

Es ist die Bestimmung getroffen worden:

daß, wenn schon verbrauchte Prozeß-Werthsstempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von zwei Prozent Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll.

Das Königl. Oberlandesgericht hat sich hiernach zu achten, und diese Bestimmung den Untergerichten durch die Amtsblätter bekannt zu ma-

chen, auch in die Designationen der niedergeschlagenen zu erstattenden Stempel eine besondere Kolonne für die Werthstempel aufzunehmen.

Berlin, den 11ten Dezember 1818.

Der Justizminister.

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Kenntniß gebracht und haben sich dieselben darnach auf das genaueste zu achten.

Magdeburg, den 29ten Dezember 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

58tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 58te Ausschreiben erlassen und zu Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli 1818. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranzsumme auf drei Groschen bestimmt worden ist. An Rezepturgebühren werden drei Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 31ten Dezember 1818.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Graf v. d. Schulenburg-Emden.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung. Der bei der 2ten Kompagnie des ehemaligen ersten Elblandwehr-Infanterieregiments gestandene Wehrmann August Ransche, aus Betzendorf Kreis Salzwedel gebürtig, ein Drechsler von Profession, wird hierdurch aufgefordert, sich Behufs Empfangnahme einer Unterstützung aus dem Waterloo-Fonds von 10 Thaler, spätestens bis zum 1sten März 1819., entweder persönlich oder durch eine öffentliche Behörde bei mir zu melden. Stendal, den 29sten Dezember 1818.

von Pirch, Obrist und Regiments-Kommandeur.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten November 1818., ist der Regierungs-Vizepräsident, Herr Graf von der Schulenburg-Angern, zum Chef-Präsidenten der hiesigen Königl. Regierung ernannt worden.

Die durch den Tod des Regierungssekretärs Schelz erledigte siebente Expedientenstelle bei hiesiger Königl. Regierung, ist dem Regierungssekretär Hermes
die achte dem Regierungssekretär Stambke,
= neunte = = Senff,
= zehnte = = Itzenplitz,
= eilfte = = Schönstedt
durch Aszension ertheilt, und die dadurch erledigte zwölfte Expedientenstelle dem Lieutenant Schäffer konferirt worden.

An die Stelle des anderweit versorgten bisherigen Kanzlei-Inspektors von Tilly, ist dem Hauptmann von Beyer die Stelle eines Kanzlei-Inspektors bei hiesiger Königl. Regierung ertheilt worden.

Der bisherige Rektor Jancke zu Osterburg, ist zum Prediger in Cossebue, im Kreise Osterburg, an die Stelle des anderweit versetzten Prediger Busse ernannt worden.

Der bisherige Kantoradjunkt Heinrich Christian Schween zu Presier, ist cum spe succedendi zum Adjunkt seines Vaters, des Kantors und Schullehrers Schween zu Elbeu, im Kreise Wollmirstedt ernannt worden.

Die interimistische Verwaltung der Steuer- und Zollrezeptur zu Emden im Kreise Neuhaldensleben, ist dem Invaliden Johann Heinrich Bremer übertragen.

Dem bisherigen Kalkulator Rappmund, ist die interimistische Verwaltung der Kassengehülfenstelle bei der zweiten Konsumtionssteuerrezeptur zu Magdeburg übertragen.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum vorjährigen Amtsblatte, und die chronologische Uebersicht der im vierten Quartal des vorjährigen Amtsblattes erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, unentgeldlich ausgegeben und ist damit der Jahrgang 1818. geschlossen.

Außerdem wird mit dieser Nummer die erste außerordentliche Beilage von einem Bogen ausgegeben.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 4.

Magdeburg, den 23. Januar 1819.

Bekanntmachung.

Auszug aus der Instruktion für die Aichungskommission im Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai c. überhaupt und die in derselben §. 3. 5. 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen, werden der Aichungskommission zu Potsdam folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben:

§. 1. Die Probemaaße, Gewichte und Waagen zum Gebrauche der im Regierungsdepartement vorhandenen Aichungsämter, läßt die Aichungskommission nach den erhaltenen Normalen unter ihrer Aufsicht ausführen und den Aichungsämtern zustellen.

Sollten sich dieser Anordnung in der ersten Zeit Hindernisse entgegen stellen, so kann die Aichungskommission die dort nicht zu erlangenden Gegenstände von der Aichungskommisson in Berlin gegen Erstattung der Kosten erhalten.

§. 2. So oft es von der Aichungskommission verlangt wird, ist dieselbe verpflichtet, die Probemaaße, Gewichte und Waagen der im Regierungsdepartement vorhandenen Aichungsämter zu prüfen und mit den Normalen auszugleichen.

§. 3. Auch ist dieselbe verbunden, diesen Aichungsämtern auf Erfordern belehrende Auskunft und Anleitungen über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte zu ertheilen.

§. 4. Die zur Beglaubigung der geprüften und richtig befundenen Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte, Waagen und Waageschaalen erforderlichen Stempel werden unter der Aufsicht der Aichungskommission angefertigt.

Berlin, den 14. Dezember 1818.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

von Bülow.

Instruktion für die Aichungsämter.

Mit Bezug auf die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. überhaupt und die in derselben §§. 6, 7, 8. und 9. insbesondere gegebenen Bestimmungen werden den Aichungsämtern folgende Anweisungen zur Führung ihrer Geschäfte gegeben.

Geschäftsbezirk.

§. 1. Die Aichungsämter haben keine abgegrenzte Geschäftsbezirke. Sie verrichten ihr Amt einem jeden der sie dazu auffordert.

Vorgesetzte Behörde.

§. 2. Sie stehen unter der hieselbst eingesetzten Aichungskommission, der sie als ihrer vorgesetzten Behörde Achtung und Befolgung ihrer gesetzmäßigen Anweisungen schuldig sind. Sie erhalten von derselben auf ihren Antrag Probemaaße, Gewichte und Waagen, und Belehrung und Auskunft über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte.

Normalmaaße u. Gewichte

§. 3. Sie müssen ihre Normalmaaße und Gewichte und Waagen mindestens alle drei Jahre von der Aichungskommission untersuchen lassen.

Stempel.

§. 4. Die Aichungsämter erhalten von der Aichungskommission die Stempel, womit die geprüften Maaße, Gewichte und Waagen bezeichnet werden.

Beschaffenheit der Stempel.

§. 5. Jeder Stempel erhält einen preußischen Adler, in der Umschrift den Namen des Regierungsdepartements, und unter dem Adler den Namen des Aichungsamts.

Besondere Obliegenheiten der Aichungsämter.

§. 6. Zum Wirkungskreise der Aichungsämter gehören:

a) die Prüfung, Aichung und Stempelung aller neuen, und die Revision der alten Waagen, Waageschaalen und Gewichte,

b) der gesetzlich im preußischen Staate angenommenen Längenmaaße,

c) die Prüfung und Stempelung des gesetzlichen Scheffels und seiner Unterabtheilungen, so wie

d) der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu den Flüssigkeiten;

e) der Bier- Salz- Kalk- Gips- Stein- und Holzkohlen-Tonnen, und

f) derjenigen Weiffen und Haspel, von welchen die Größe des Umfangs gesetzlich bestimmt ist.

g) Sie haben die Verbindlichkeit, auf Erfordern die zur Untersuchung eingeschickten Flaschen zu prüfen und über den befundenen Inhalt ein Attest auszustellen.

h) Eine gleiche Verpflichtung liegt denselben in Ansehung derjenigen Böttchergefäße ob, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden, und die einen bestimmten Inhalt haben sollen.

i) Die Prüfung und Stempelung der gesetzlich im Staate eingeführten Alkoholometer wird bis dahin, daß die erforderlichen Einrichtungen bewirkt sind, nur durch die Aichungskommission in Berlin geschehen.

Personale der Aichungsämter.

§. 7. Die Aichungsämter bestehen als Kommunalanstalten aus einem Magistratsmitgliede als Dirigent, zwei bis vier aus der Bürgerschaft durch die Stadtverordneten gewählten Beisitzern, von welchen einer die Stelle des Rendanten vertritt, und einem Sachkundigen.

§. 8. Die Aichungsämter müssen auch einen Gehülfen annehmen, welcher die Böttcherverrichtungen besorgt.

Geschäftsbetrieb.

§. 9. Sobald die Aichungsämter eingerichtet, und die Mitglieder derselben durch die Regierung bestätigt sind, müssen von ihnen die Tage und Stunden bestimmt und am Orte bekannt gemacht werden, an welchen sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 10. Beim Antritte wird den Besitzern die Art und Weise des Aichens und Stempelns nebst den Normalen vorgezeigt, und ihnen die Ueberzeugung verschafft, daß die Normale der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.

Obliegenheiten des vorgesetzten Magistratsmitgliedes: a) Aufsicht auf die Normale.

§. 11. Das vorsitzende Magistratsmitglied empfängt von der Aichungskommission sämmtliche zur Prüfung der Maaße und Gewichte nöthigen Normale, nebst einem Verzeichniß, in welchem dieselben näher beschrieben und benannt sind, unter seine unmittelbare Aufsicht, und es hat vorzüglich die

Verpflichtung, für ihre Erhaltung und Verhütung ihrer Beschädigung zu sorgen.

§. 12. Zur Schonung dieser Probemaaße und Gewichte bedienen sich die Aichungsämter zum täglichen Gebrauche eines nach diesen Originalen sorgfältig abgeglichenen Systems von Gewichten, die schweren aus Gußeisen, die leichten aus Messing verfertigt, für deren Uebereinstimmung mit den Normalen das vorsitzende Magistratmitglied gemeinschaftlich mit dem Sachverständigen stets sorgen muß.

b) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Normale.

§. 13. Entstehet über die Richtigkeit der Normale irgend ein Zweifel, so hat solchen das vorsitzende Magistratsmitglied ohne Anstand der Aichungskommission anzuzeigen, damit die nach §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung angeordnete Untersuchung und Ausgleichung veranstaltet werden kann.

c) Bei Führung der Korrespondenz.

§. 14. Das vorsitzende Magistratsmitglied führt die vorkommenden Korrespondenzen.

Vorräthe von Gemäßen, Gewichten, Waagen &c.

§. 15. Das Magistratsmitglied hat auch dafür zu sorgen, daß nach dem Bedarfe Vorräthe von Gemäßen, insbesondere Ellen, auch hölzerne Scheffel mit Einschluß der Unterabtheilungen und Streichhölzer, Gewichten und Waagen in geaichtem Zustande sich stets im Aichungsamte befinden, und daß die festgesetzte Aichungsgebühren-Taxe, so wie der Verkaufspreis für jedes Stück im Amte angeschlagen und nicht überschritten werde.

d) Prüfung der Maaße und Gewichte der Kaufleute.

§. 16. Maaße und Gewichte, welche die Kaufleute zum täglichen Betriebe ihres Gewerbes bedürfen, müssen das erstemal im Lokale des Aichungsamts nach den gesetzlichen Bestimmungen geaicht, und mit dem neuen Stempel bezeichnet werden. Wenn in der Folge die Kaufleute darauf antragen sollten, zur Ersparung der Transportkosten, die Revision ihrer Waagen und Gewichte in ihrem Hause vorzunehmen, so kann das vorsitzende Magistratsmitglied diese Revision zwar anordnen; dasselbe muß sich jedoch überzeugen, daß dabei vorschriftsmäßig verfahren werde.

e) Beglaubigungsschein.

§. 17. Kein geaichtes Stück darf ohne einen Beglaubigungsschein dem Eigenthümer überliefert werden. Diese Scheine werden nach dem, dieser Instruktion beigefügten Schema gedruckt, und mit dem Stempel des Aichungsamtes bezeichnet, von dem Magistratsmitgliede mit einer laufenden Nummer und mit eigenhändiger Namensunterschrift versehen.

§. 18. Das Magistratsmitglied übergiebt zu diesem Behufe eine nach dem Bedarf nöthige Anzahl mit Nummern versehener Scheine dem Sachkundigen, welcher die geaichten Stücke, die taxmäßigen Aichungsgebühren und den übrigen vorgeschriebenen Inhalt einträgt, und dem vorsitzenden Magistratsmitgliede den Schein zur Unterschrift vorlegt. Hierauf empfängt der Rendant den Schein, nimmt die darin angegebenen Gebühren in Empfang, und trägt den Betrag derselben, die laufende Nummer des Scheins und den Namen des Besitzers der geaichten Gegenstände in das Einnahmebuch ein, bedruckt den Schein mit dem in seiner Verwahrung befindlichen Stempel, und händigt ihm den Besitzer der geaichten Stücke ein. f) Verfahren bei Erhebung der Gebühren.

§. 19. Das vorsitzende Magistratsmitglied revidirt monatlich die Kasse, und reicht jährlich einen Abschluß an die Aichungskommission ein. g) Kassenrevision.

§. 20. Das Petschaft, dessen sich das Aichungsamt zu seiner Korrespondenz bedient, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift: Dienstsiegel.

Aichungsamt zu

§. 21. Beim Rendanten der Kasse, der aus einem der beisitzenden Deputirten der Bürgerschaft gewählt wird, muß darauf gesehen werden, daß dessen Vermögensumstände der Kasse die erforderliche Sicherheit gewähren. Wahl des Rendanten.

§. 22. Der Rendant führt: Dessen Obliegenheiten.

a) ein Buch über die bei seiner Kasse vorkommende Einnahme. In dieses Buch werden sämmtliche Aichungsgebühren, imgleichen die Einnahmen für Gemäße, Gewichte u. s. w., welche bei dem Aichungsamte gekauft werden, eingetragen, mit Bemerkung des Tages, an welchem die Zahlung Statt gefunden hat, der laufenden Nummer des Beglaubigungsscheins, des Namens des Besitzers der geaichten Gegenstände, und

b) ein Inventarienbuch über die zum Verkaufe vorhandenen Maaße, Gewichte, Waagen rc. Dieses Buch enthält zwei Abtheilungen, die erste für den Zugang, die zweite für den Abgang an dergleichen Gegenständen.

In der Abtheilung für den Zugang wird jeder Art von vorhandenen Maaßen, Gewichten, Waagen und andern zum Verkauf angeschaften Gegenständen eine besondere Unterabtheilung gewidmet, und in diese die Anzahl der der dem Rendanten übergebenen und nachgelieferten Gegenstände jeder Art mit der Bemerkung des Verkaufspreises für ein

einzelnes Stück, summarisch eingetragen, und der Werth eben so in der dazu bestimmten Rubrik summarisch ausgeworfen.

In der zweiten Abtheilung werden dieselben Unterabtheilungen für die verkäuflichen Gegenstände angebracht. Werden dergleichen verkauft, so wird in die dazu bestimmte Unterabtheilung der Tag des geschehenen Verkaufs, die laufende Nummer des Begleitscheins (§. 20.) der Name des Käufers und der Betrag des für die verkauften Gegenstände gelöseten Geldes eingetragen, damit bei jedem Kassenabschlusse die Vorräthe der Geräthschaften mit Sicherheit revidirt, und so wie der Betrag der Verkaufsgelder und der Werth der noch vorhandenen Gegenstände übersehen werden kann.

Da in die erste Abtheilung dieses Buchs die angeschaften Gegenstände nur summarisch, in die zweite hingegen einzeln und so wie sie verkauft worden, eingetragen werden, so müssen die Unterabtheilungen der letztern wenigstens einen zehnmal größern Raum enthalten, als die der ersten Abtheilung. Der Rendant führt ferner;

c) ein besonders Ausgabebuch, in welches die Ausgaben unter den gehörigen Titeln, mit Bemerkung des Tages, des Empfängers, des Gegenstandes und der Nummer des Belags eingetragen werden.

§. 23. Bei allen besondern, in einer Instruktion nicht zu bestimmenden Vorfällen hat der Rendant sich die nähere Anweisung des vorsitzenden Magistratsmitgliedes zu erbitten und diese zu befolgen.

Prüfung des Sachkundigen

§. 24. Als Sachkundige bei den Aichungsämtern können nur diejenigen angestellt werden, welche von dem Departements-Baubedienten geprüft und mit dem erforderlichen Qualifikationsatteste versehen sind.

Pflichten und Verrichtungen desselben.

§. 25. Das Ausgleichen der eingelieferten Maaße und Gewichte mit den Normalen und hiernächst die erforderliche Stempelung derselben, ist das Hauptgeschäft des Sachkundigen, welches jedoch nur im Amtslokale vorgenommen werden darf.

§. 26. Nur dasjenige Maaß und Gewicht, welches das Gesetz vom 16ten Mai 1816. vorschreibt, darf vom Sachkundigen zur Aichung angenommen werden.

§. 27. Kein Maaß und Gewicht darf gestempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normalmaaße und Gewichte sorgfältig verglichen und übereinstimmend von dem Aichungsamte befunden ist.

§. 28. Der Sachkundige besorgt das Aichen vorschriftsmäßig und hält die vom Aichungsamte festgesetzten Sitzungen pünktlich.

Spezielle Anweisung bei besondern Verrichtungen.

§. 29. Bei dem Ueberschlagen der Scheffel leistet er dem Böttcher hülfreiche Hand, vergleicht selbst das Quartmaaß und die Unterabtheilungen desselben, so wie die Längenmaaße, Ellen, Streichhölzer, Haspel, Waagen, Waageschaalen, kurz alles im Staate eingeführte Gemäße, unter Aufsicht des Magistratmitgliedes, wozu der Sachkundige die Normale, die Stempel und die nöthige Anweisung vom Dirigenten erhält.

Schonung der Normale

§. 30. Zur Schonung und Erhaltung der Normale wird dem Sachkundigen zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vergleichung bei der Aichung der ins Amt gelieferten Gegenstände ein besonderer Satz von Gewichten (§. 12.) die schweren aus Gußeisen, die leichtern aus Messing verfertigt, eingehändigt werden, die unter Aufsicht des Dirigenten mit den Normalen sorgfältig und vollkommen ausgeglichen sind.

Verfahren a) bei Reparaturen.

§. 31. Sind Reparaturen und Instandsetzung der Normale nöthig, so müssen die Aichungsämter dieselben an die Kommission einsenden.

b) Bei Ablieferung geaichter Gegenstände.

§. 32. Der Sachkundige darf kein geaichtes und kein gestempeltes Stück, es habe Namen wie es wolle, dem Eigenthümer oder demjenigen, welcher die Aichungsgebühren dafür entrichtet, ohne den von dem Dirigenten unterschriebenen und vom Rendanten gestempelten Beglaubigungsschein sich vorzeigen zu lassen, überliefern.

c) Bei der Revision der Waagebalken.

§. 33. In der Regel sind alle Waagebalken der Revision und Stempelung unterworfen, und es sind hievon die Juwelen- und Goldwaagen so wenig ausgenommen, als alte und neue Waagebalken, sie mögen einländische oder ausländische Fabrikate seyn.

d) Bei der Stempelung der Waagebalken.

§. 34. Jeder Waagebalken muß nach Verhältniß seiner Stärke mit zwei möglichst schweren, unter sich vollkommen übereinstimmenden Gewichten geprüft werden. Nach geschehener Ausgleichung wird derselbe auf der Mitte eines Schenkels mit dem Amtsstempel bezeichnet, welcher der Größe des Waagebalkens angemessen seyn muß.

e) Bei Prüfung u. Stempelung der Waageschaalen.

§. 35. Werden Waagebalken, mit Schaalen verbunden, zur Aichung gebracht, so müssen letztere ebenfalls berichtigt und gestempelt werden.

§. 36. Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschaalen der Kaufleute, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Viktualienhändler, Höcker ꝛc. müssen ebenfalls geprüft und gestempelt werden.

§. 37. Da den Fleischern zum bequemen Verwiegen und Anhängen des Fleisches an den Waagebalken nachgegeben wird, sich dabei eines an dem Anhängepunkte der Schalen oder Ketten angebrachten Hakens zu bedienen, so ist darauf zu sehen, daß das Gewicht dieses Hakens als zu der einen Schaale gehörig mit derselben fest verbunden sey, ein mit der andern Schaale übereinstimmendes Ganzes, nicht aber ein abgesondertes Gewicht ausmache.

§. 38. An den Krämer- und andern Waagen darf das zum Ausgleichen der Schaalen gebräuchliche willkührliche Anhängen oder Auflegen eines Bleistücks, Drathes und anderer solcher Belastungen bei der Revision und Aichung nur dann gestattet werden, wenn es mit der Schaale unzertrennlich verbunden worden, und sich die Schaalen nicht ohne solche Belastungen ausgleichen lassen.

f) Waagen, welche nicht gestempelt werden dürfen.

§. 39. Alle sogenannte römische oder Schnellwaagen, Federwaagen, Waagen mit ungleich langen Schenkeln, zusammengesetzten Hebeln, und alle dergleichen künstliche Waagen, als Kornwaagen ꝛc. dürfen in der Regel zur Aichung nicht angenommen, noch weniger gestempelt werden. Auf besondere Veranlassungen dürfen jedoch dergleichen Wagen untersucht, und über den Befund ein pflichtmäßiges Gutachten von dem Aichungsamte ausgestellt werden.

g) Bestimmung wegen schadhafter Waagebalken.

§. 40. Waagebalken von so schlechter Beschaffenheit, daß sie nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Aichungsamts keiner Wiederherstellung fähig sind, werden völlig unbrauchbar gemacht, und das Metall dem Eigenthümer zurückgegeben.

§. 41. Reparaturen der Waagebalken dürfen nach §. 31. nicht im Amte geschehen. Das Aichungsattest wird dem Eigenthümer über dergleichen schadhafte Gegenstände nicht eher ertheilt, als bis die Reparatur bewirkt und die Waage oder der reparirte Gegenstand geprüft und richtig befunden ist.

§. 42. Waagebalken, deren Zapfen und Pfannen nicht gehörig gehärtet sind, sind schadhaften gleich zu achten, und dürfen nicht gestempelt werden.

§. 43.

§. 43. Gewichte von Blei, Zinn und von ähnlichen weichen Metallmischungen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Aichung angenommen, noch weniger gestempelt werden. Unzulässigkeit der Gewichte von weichem Metall.

§. 44. Werden messingene Gewichte bei der Aichung nur wenig zu schwer befunden, so muß deren Ausgleichung mit den Normalen, als ein zur Aichung gehöriges Geschäft, von den Sachkundigen ohne besondere Bezahlung und für die bestimmten Aichungsgebühren geschehen.

Sind dergleichen Gewichte zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur Instandsetzung zurückgegeben werden.

Messingene sogenannte Einsatzgewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft, geaicht und gestempelt.

§. 45. Bei der Aichung der Gewichte aus Gußeisen kommen zwei Fälle vor: Aichung der eisernen Gewichte.

a) Ist ihr Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen; wenn dergleichen Gewichte zu leicht sind, so wird das fehlende mit Hülfe eines Meißels zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem eingegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

b) Ist ihr Griff mit Eisen festgegossen und es ist zur Berichtigung des Gewichts oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschiehet die Berichtigung durch bleierne konische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen. Um die Berichtigung zu bewirken, wird das Gewicht und ein solcher Pfropfen auf die Waageschaale gelegt, Sand, Schroot oder andere Körper in die Oeffnung so lange geschüttet, bis das Gewicht mit dem Normale übereinstimmt. Dann wird der Pfropfen dicht und fest in die Oeffnung geschlagen und das Gewicht mit dem Amtsstempel bezeichnet.

In beiden Fällen ist die bei der Berichtigung vorkommende Arbeit als die eichentliche Aichung zu betrachten und wird für die festgesetzte Taxe verrichtet.

Nur in Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig machen sollte, wird dieses besonders dem, der es dazu gegeben hat, bezahlt.

Ist ein Gewicht um so viel zu schwer oder zu leicht, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, so wird dasselbe dem Besitzer zurückgegeben.

§. 46. Solche Gewichte von Gußeisen, welche von der aus dem Gusse anklebenden Sandkruste nicht befreiet oder am Boden löcherig sind, oder bei welchen solche Löcher mit Lehm verklebt worden, der nach der Aichung herausfallen und das Gewicht unrichtig machen kann, dürfen zur Aichung nicht zugelassen werden.

Medizinalgewichte.

§. 47. Das Medizinalgewicht wird nach Vorschrift des §. 25. der der Maaß- und Gewichtsordnung beigefügten Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte geaicht und bis auf die kleinsten Theile gestempelt.

Juwelengewichte.

§. 48. Ein gleiches geschiehet mit den Juwelengewicht nach §. 26. der zuvor gedachten Anweisung.

Goldgewichte.

§. 49. Dasselbe gilt von den Goldgewichtssteinen zur Wiegung von Landesmünzen, deren Gewicht gesetzlich feststehet.

Stempelung der Gewichte.

§. 50. Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Aichungsamts, auch mit der Angabe seiner Schwere bezeichnet seyn, wenn solche nicht schon auf eine andere Art darauf deutlich ausgedrückt ist.

Verbot des Gebrauchs alter Gewichte zum Tariren.

§. 51. Die bei der Revision der Waaren und Gewichte vorkommende gewöhnliche Entschuldigung: daß ein unrichtig befundenes altes Gewicht nicht zum Auswiegen der Waaren, sondern als altes Metall zum Tariren oder Ausgleichen der Waageschaalen angewendet werde, darf durchaus nicht geduldet werden, vielmehr muß ein solches Gewicht weggenommen und von dem Aichungsamte der Polizeybehörde mit der erforderlichen Anzeige überliefert werden.

Stempelung der Getreidemaaße.

§. 52. Alle gesetzlich eingeführten Getreidemaaße mit allen ihren Unterabtheilungen, sie mögen von Metall oder von Holz angefertigt seyn, werden nach der Aichung sowohl an dem Boden, den Seitenwänden und dem obern Rande, die hölzernen gebraunt, die metallenen gestempelt.

Beschaffenheit der hölzernen Scheffel.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden, und außerdem noch im Durchmesser mit einem Steige versehen seyn. Dieser Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran tüchtig befestigt seyn, so daß er beim Auflegen des

Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht geaicht werden.

§. 53. Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig, und so weit es sich bei hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachstehende Durchmesser beibehalten werden: Form der Getreidemaaße.

beim	ganzen Scheffel	22	Zoll	Durchmesser
=	halben =	17	=	=
=	viertel =	12	=	=
bei der	ganzen Metze	7	=	=
= =	halben =	5½	=	=
= =	viertel =	4½	=	=
= =	achtel =	3½	=	=

§. 54. Damit die möglichste Uebereinstimmung solcher Hohlmaaße erreicht werde, ist es nothwendig, daß das Holz derselben gehörig austrockne, weshalb die Aichungsämter sich zeitig mit Vorräthen von dergleichen runden hölzernen Getreidemaaßen versehen müssen.

§. 55. Zum Ueberschlagen oder Ausmessen des Scheffelmaaßes wird trockne Hirse auf folgende Art angewendet. Vorschrift zur Prüfung des Scheffels.

Ueber die Mitte des Normalscheffels stellt man einen auf 4 Füßen ruhenden viereckigten hölzernen Trichter, dessen obere quadratförmige Oeffnung 28 Zoll und die untere 4 Zoll in jeder Seite groß ist. Die untere Oeffnung ist mit einem eisernen Drathgitter und unter demselben mit einem hölzernen Schieber versehen. Sie steht vom Boden des zu prüfenden Scheffels 14 Zoll hoch entfernt. Man schüttet bei verschlossenem Schieber etwas mehr als einen Scheffel Hirse in den Trichter, öffnet hierauf den Schieber ganz und läßt die Hirse ruhig und bei sorgfältiger Vermeidung jeder Erschütterung in den Normalscheffel ablaufen, setzt alsdann behutsam den Trichter zur Seite, und streicht den Ueberfluß mit dem Streichholze ab. Hierauf stellt man den Trichter über den zu aichenden Scheffel, schüttet die Hirse aus dem Normalscheffel in den Trichter bei verschlossenem Schieber, öffnet diesen und vertheilt mit dem Streichholze die in der Mitte des Scheffels aufgehäufte Hirse zu allen Seiten gleich.

Läßt das Streichholz Raum übrig, so zeichnet sich der Böttcher, wie viel von dem Rande dieses zu großen Scheffels abgenommen werden muß.

Ist dieses geschehen, so wird die Prüfung des Inhalts so oft wiederholt, bis eine Uebereinstimmung mit dem Normalscheffel entstehet. Nach diesem Verfahren wird der Scheffel dem Schlosser zum Beschlagen gegeben, und nach dem Beschlagen nochmals auf obige Art untersucht. Hat sich der Raum durch den Beschlag vermindert, so nimmt der Böttcher dieses Wenige von den innern Seitenwänden oder vom Boden ab, und erst dann wird der Scheffel gezeichnet.

Verfahren bei der Stempelung der Getraidemaaße.

§. 56. Bei hölzernen mit Eisen beschlagenen Getreidemaaßen wird der Stempel dreimal inwendig auf den Boden, und beim ganzen Scheffel viermal, oben, unmittelbar auf den Rand eingebrannt.

Bei kupfernen Maaßen wird der Stempel in das Kupfer selbst eingeschlagen, wozu man sich derselben Stempel, welche zu den Gewichten gebraucht werden, bedienen kann; nur darf der Inhalt der Gefäße durch das Stempeln nicht verändert werden.

Prüfung des Quartmaaßes

§. 57. Das Quartmaaß mit seinen Unterabtheilungen, welches am zweckmäßigsten in der Form eines Zylinders $3\frac{1}{2}$ Zoll weit angefertigt wird, kann auf zweierlei Art geprüft werden:

a) durch das Gewicht.

Bei dieser Prüfung taxirt man zuvor das zu prüfende Gefäß, füllt es hierauf mit dem reinsten Regen- oder Brunnenwasser, oder am sichersten mit destillirtem Wasser, und sorgt dafür, daß die Oberfläche desselben vollkommen waagerecht und mit dem Rande des Gefäßes gleich hoch stehet. Wiegt alsdann das im Gefäß enthaltene destillirte Wasser bei einer Temperatur von 15 Graden nach dem Reaumürschen Thermometer genau $78\frac{1}{3}$ Loth, so hat das Quart die erforderliche Größe.

b) Durch Vergleichung mit dem Normalmaaße.

Hierbei wird dieses bis an den Rand mit Wasser angefüllt und hiernächst in das zu prüfende Gefäß ausgeleert. Stehet das Wasser mit dem Rande des geaichten Gefäßes gleich hoch, so wird dieses als richtig bezeichnet, im entgegengesetzten Falle dem Lieferanten oder Eigenthümer zurückgegeben.

§. 58. Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschieht dicht am obern Rande und eben so an dem Boden, bei zinnernen Gefäßen durch Einschlagung des Stempels in das Zinn, selbst bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn. Stempelung des Quartmaaßes.

§. 59. Längenmaaße müssen bei der Prüfung möglichst genau an die Normalmaaße angelegt werden. Prüfung und Stempelung der Längenmaaße.

Maaßstäbe mit Unterabtheilungen werden mit einem Stangenzirkel sowohl in ihrer ganzen Länge, als in ihren Unterabtheilungen sorgfältig mit dem Normalmaaße verglichen und nur dann gestempelt, wenn sie damit vollkommen übereinstimmen. Sie erhalten an beiden Enden einen Stempel, der jedoch so angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht schadet.

§. 60. Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende dicht an der Theilung und am obern eingebrannte Stempelabdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen-, Klaftern- und Lachtermaaßstäben zu beobachten.

§. 61. Der Umfang der Weiffen oder Haspel wird mit einem feinen Metalldrath gemessen, welcher demnächst an das Normalmaaß anzulegen ist. Prüfung der Weiffen und Haspel.

§. 62. Visierstäbe können nicht zur Stempelung zugelassen werden. Visierstäbe.

§. 63. Die Gebühren für die Aichung und Stempelung aller Maaße, Gewichte und Waagen werden nach der gedruckten im Amtsblatte angeschlagenen Taxe berechnet und eingezogen. Berechnung der Gebühren.

§. 64. Ereignet sich bei der Aichung eine Arbeit, welche die Taxgebühren deshalb übersteigt, weil Blei oder andere Materialien besondere Auslagen verursacht haben, so müssen die dafür angesetzten Mehrkosten dem Magistratsmitgliede zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 65. Der Böttcher, welcher zugleich als Gehülfe für den Sachkundigen angestellt ist, bearbeitet in dem dazu bestimmten und eingerichteten Verrichtungen des Böttchers.

Zimmer im Lokale des Aichungsamts alle die hölzernen Hohlmaaße, welche ihm der Rendant übergiebt und zuzählt, so weit fertig, daß nur noch der Stempel vom Sachkundigen darauf gesetzt zu werden braucht.

§. 66. Die zu dieser Arbeit nöthigen Werkzeuge muß er sich anschaffen und unterhalten.

§. 67. Seine Arbeit wird ihm stückweise, nach einem mit ihm und dem Amte getroffenen und von der Aichungskommission genehmigten Abkommen, auf Anweisung des Magistratsmitgliedes von dem Rendanten gegen Quittung bezahlt. Potsdam, den 10ten März 1817.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorstehende Instruktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insonderheit die Aichungsämter im hiesigen Regierungsdepartement angewiesen, sich darnach aufs genaueste zu achten.

Magdeburg, den 6ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Schema zum Beglaubigungsschein.

(Zu §. 17. gehörig.)

No	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geaichten Sachen.	Benennung der geaichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rthlr.	Gr.	Pf

Königliches Aichungsamt.

den ten

{Stempel des Rendanten.}

Name des Dirigenten.

Taxe der Gebühren, welche für die Aichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgesetzt worden.

	Für die Aichung und Stempelung neuer Gr.	Pf.	früher geaichter Gr.	Pf.
Gewichte.				
Massive messingene à 1 ℔	1	—	—	6
dito dito von ½, ¼ und ⅛ ℔	—	6	—	4
Kleinere dito 2 Loth incl. herunter pro Stück	—	3	—	2
Einsatz-Gewichte à 1 ℔	2	—	1	6
dito à ½ ℔	1	6	1	—
Medizinal-Gewichte à 1 ℔	1	—	—	6
Die Unter-Abtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro Stück	—	6	—	3
Goldgewichts-Steine pro Stück	—	6	—	3
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	6	—	3	—
dito dito à ½ dito	4	—	2	—
dito dito à ¼ dito	3	—	2	—
dito dito von 20 bis 26 ℔	2	—	1	—
dito dito = 10 = 19 ℔	1	6	1	—
dito dito = 7 = 9 ℔	1	3	—	9
dito dito = 4 = 6 ℔	1	—	—	6
dito dito = 1 = 3 ℔	—	6	—	4
Juwelengewichte pro Stück	1	—	1	—
Waagebalken.				
Lastbalken von 20 ℔	3	—	2	—
dito = 30 ℔	4	—	2	—
dito = 40 ℔	5	—	3	—
dito = 50 ℔	6	—	3	—
dito = 60 ℔	7	—	4	—
dito = 70 ℔	8	—	4	—
dito = 80 ℔	9	—	5	—
dito = 90 ℔	10	—	5	—
dito = 100 ℔	12	—	8	—
Eine Kramwaage von 3 bis 10 Zoll Länge	1	—	—	6
dito = 10 = 20 dito	2	—	1	—
dito = 20 = 30 dito	3	—	2	—
dito = 30 = 40 dito	4	—	2	—
Die Schaalen, das Paar	1	—	1	—
Goldwaagen	4	—	3	—
Waagebalken von Gußeisen, 4 Fuß lang	8	—	6	—
dito dito 4½ dito	10	—	8	—

	Für die Aichung und Stempelung			
	neuer		früher geaichter	
	Gr.	Pf.	Gr.	Pf.
Wagebalken von Gußeisen 5½ Fuß lang	12	—	10	—
dito dito 6 dito	16	—	12	—
dito dito 8 dito	20	—	16	—
Längenmaaße.				—
Eine halbe Ruthe	6	—	4	
Eine ganze Ruthe	7	—	5	—
Messingene Maaßstäbe mit Transversallinien à 1 Fuß	4	—	3	—
Ordinaire Zollstöcke à 1 Fuß	1	—	—	6
Holzmaaß	4	—	4	—
Eine Elle	3	—	2	—
Eine Weife oder Haspel	2	—	2	—
Hohlmaaße.				
Ein Scheffel	18	—	8	—
Ein halber Scheffel	12	—	6	—
Ein viertel dito	8	—	4	—
Eine ganze Metze	4	—	2	—
Eine halbe dito	2	—	2	—
Eine viertel dito	1	6	1	—
Eine ⅛, $\frac{1}{16}$ dito	1	—	1	—
Ein großes Streichholz	2	—	2	—
Ein kleines dito	1	—	1	—
Eine Tonne von vier Scheffeln	16	—	12	—
" " von drey dito	14	—	10	—
" " von zwey dito	12	—	8	—
" " von einem dito	8	—	4	—
Eine Leinsaat-Tonne	14	—	10	—
Ein Quartmaaß	3	—	2	—
Ein halbes dito	1	6	1	—
Ein viertel dito	1	—	1	—
Ein ⅛, $\frac{1}{16}$ dito	—	6	—	6
Eine Bier-Tonne	16	—	12	—
Eine halbe dito	12	—	8	—
Eine ¼ u. s. w. dito	8	—	4	—
Alkoholometer.				—
Wenn er unrichtig befunden wird	2	—	2	
Wenn er richtig und von Glas ist	6	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall ist	4	—	4	—

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 8. Haupt u. Nebenzollämter im Regierungsbezirk Stettin. II. 1367. Jan.

Nachstehendes Schreiben der Königlichen Regierung zu Stettin vom 31ten Dezember v. J.

Nachdem nunmehr die Organisation der Grenzzölle und der Grenzpostirungen in unserm Verwaltungsbezirk vollständig beendigt ist, und das Gesetz vom 26ten Mai 1818. mit dem 1ten k. M. überall zur Ausführung kommt, so beeilen wir uns eine Königl. Hochlöbliche Regierung ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß die Zoll- und Steuerbehörden unsers Bezirks folgendermaßen geordnet sind.

A. gegen die neupommersche und meklenburgische Grenze ein Hauptzollamt zu Demmin,

B. gegen die neupommersche Grenze ein Hauptzollamt zu Anclam und zu Wollgast,

zu A. gehören:

die Nebenzollämter 1ster Klasse Treptow an der Tollensee und Kavelpaß.

zu B. dagegen

die Nebenzollämter 1ster Klasse

Loitz und

Peenemünde.

Diesen Nebenzollämtern ist jedoch die Befugniß, Begleitscheine zu ertheilen und den Waarenausgang zu bescheinigen, nicht zugestanden. Nur dem Nebenzollamt zu Kavelpaß ist es gestattet, Bescheinigungen des Ausgangs von Waaren zu ertheilen, die mit Begleitscheinen des Hauptzollamts zu Anclam ausgeführet werden.

Als Packhofsstädte sind in unserm Departement bestimmt:

Stettin,

Anclam und

Demmin.

Nach diesen Städten können unversteuerte Waaren zur Entrichtung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer, unbedingt versendet werden.

In allen übrigen Städten unsers Verwaltungsbezirks, sind Steuerämter zweyter Ordnung gebildet, nach welchen Versendungen unversteuerter Waaren nur bedingt unternommen werden können, wie der §. 14. der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26ten Mai 1818. solches festsetzt ꝛc.

bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Hauptzollämter und des hiesigen Steueramtes 1ster Klasse und ertheilen denselben zugleich die Anweisung, sich nach dessen Inhalt in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Magdeburg, den 13ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 2. Bestimmungen der Magdeburgschen Kirchenordnung über das Tempus clausum. 117. Des.

Um den hin und wieder entstandenen, und dem unterzeichneten Konsistorium vorgetragenen, Zweifel über das tempus clausum zu begegnen, werden sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger auf die Bestimmungen der Magdeburgschen Kirchenordnung Kap. XI. §. 24. welche die erforderliche Auskunft enthalten, hiermit verwiesen.

Magdeburg, den 5ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 4. Die Notarien sollen in ihren Akten den Betrag des zu Dokumenten verbrauchten Stempels vermerken. 803.

Zufolge eines, unterm 29ten Dezember v. J. anhero erlassenen Reskripts Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers, ist es zum Behuf der Kontrollirung der Stempel zu den Notariatsgeschäften nothwendig befunden worden, daß die Notarien auf dem zu ihren Akten zurückbleibenden Protokolle jedesmal der Werthstempelsatz, welcher zum Dokumente selbst gebraucht worden, bemerken, damit der revidirende Stempelfiskal sich um so leichter überzeugen könne, ob dabei gesetzmäßig verfahren worden ist.

Sämmtliche Notarien in dem Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden daher, gemäß einem zugleich erlassenen Befehle Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers, hierdurch angewiesen, dieses in allen vorkommenden Fällen pünktlich zu beachten.

Magdeburg, den 12ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Verfahren bei Anmeldung um den neuen Kouponsbogen der Centralsteuer-Obligationen.

Das Königliche hohe Ministerium des Schatzes und für des Staatskreditwesen hat bestimmt, daß wenn bei der Anmeldung um den neuen Kouponsbogen zu den Centralsteuer-Obligationen, der ältere Talon wegen angeblichen Verlustes nicht sollte produzirt werden können, auch auf Vorzeigung der Obligation selbst der neue Zinsbogen verabfolgt werden sollte, jedoch bei einer solchen Anmeldung erst eine Frist von 6 Wochen abgewartet werden müsse, ob der Talon nicht anderwärts zur Präsentation kommen möchte.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Inhaber solcher Obligationen, von denen die Talons verloren worden, bei der Anmeldung um den neuen Zinsbogen, die Obligationen selbst an das Handlungshaus Reichenbach und Komp. zu Leipzig, welches mit Zahlung der Zinsen und Aushändigung der neuen Zinsbögen von den Centralsteuer-Obligationen beauftragt ist, einzusenden, und hierauf die Verabfolgung des neuen Bogens, 6 Wochen nach der Anmeldung zu gewärtigen haben. Merseburg, den 23ten Dezember 1818.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Behufs der Melioration des Hornburger Bruchs sind bereits vor mehreren Jahren verschiedene Anschläge und Plane gefertiget, und solche nebst der v. Schölerschen Karte des gedachten Bruchs von den verschiedenen Baudirektoren zu Halberstadt mit der ganzen Dienstregistratur jedes Mal dem Nachfolger überliefert worden.

Während der mancherlei Besitzveränderungen ist aber die von Schölersche Karte abhanden gekommen, ohne daß sie bis jetzt hat aufgefunden werden können, und entsteht die Vermuthung, daß sie sich in irgend einer andern Registratur befindet. Da nun an Wiedererlangung dieser Karte sehr viel gelegen ist, so fordern wir Jedermann auf, der davon Kenntniß haben sollte, deshalb Nachsuchung anzustellen, und selbige, wenn sie sich vorfinden sollte, sofort bei uns einzureichen

Magdeburg, den 4ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Aufforderung l, 117. Jan. Am 15ten September v. J. ist in dem Dorfe Chade bei Genthin ein eisernes Kreuz von 1813. gefunden, und an uns eingesendet worden. Der rechtmäßige Inhaber desselben, der sich als solcher dazu hinreichend legitimiren kann, hat sich zur Empfangnahme bei uns zu melden. Magdeburg, den 4ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Aufforderung l. 407. Jan. Alle diejenigen Individuen, welche bei den mir untergebenen 9ten Infanterieregiment (Kolbergschen) Graf von Gneisenau, während des Feldzuges von 1815. sowohl bei den 3 Bataillonen des Regiments, als dessen Jägerdetaschements gestanden und noch Forderungen von Gradifikationen und Soldergänzungsrückständen aus dem Jahre 1815. haben, werden unter der Verwarnung der gänzlichen Zurückweisung, hierdurch aufgefordert, ihre Quittungen mit den Restforderungsscheinen bis zum 1ten März 1819. spätestens, durch ihre betreffenden Herren Landräthe oder Ortsbehörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen) direkte an das 1ste und Füselierbataillon nach Stettin und an das 2te Bataillon nach Kolberg einzusenden, um von diesen durch Baarsendung an die betreffenden Ortsbehörden die Bezahlung zu gewärtigen. Stettin, den 1ten Januar 1819.

von Schmidt, Oberst und Kommandeur des 9ten Infanterieregiments (Kolbergschen) Graf von Gneisenau.

Vorstehende Aufforderung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich den Herren Landräthen der besondere Auftrag ertheilt, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß sie zur Wissenschaft aller in ihrem Kreise sich aufhaltenden, dabei interessirten Individuen gelange. Magdeburg, den 9ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Predigers Laue zu Bottmarsdorf, im Kreise Wanzleben, ist der bisherige Kandidat der Theologie J. M. Ziemann zu Wegeleben, zum Prediger in Bottmarsdorf ernannt worden.

Der Schullehrer Hasenwinkel zu Gr Quenstedt, ist an die Stelle des anderweit angestellten Kantors Döring, zum Kantor in Diesdorf, im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

Der bisherige Konrektor Osten zu Seehausen am Aland, ist an die Stelle des nach Gritben versetzten Predigers Pohlmann, zum Prediger der Parochie Hilmsen, im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 5.

Magdeburg, den 30. Januar 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zufolge einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern ist der Inhalt des §. 9. der (durch das Amtsblatt Nro. 29. pro 1818.) bekannt gemachten Verfügung vom 6ten Juni 1818. wegen Vergütung der Verpflegung durchmarschirender Truppen und des gestellten Vorspanns dahin modifizirt worden:

No. 9. Fernerweite Bestimmungen wegen Vergütung der Verpflegung durchmarschierender Truppen. I. 1331. Dez.

daß in solchen Fällen, wo der Offizier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßige baare Bezahlung anständig gespeißt zu werden, der Quartierwirth, — wenn er anders keine bessere Beköstigung zubereiten lassen und deshalb und wegen des Preises ein Uebereinkommen treffen kann, — verpflichtet ist, dem Offizier eine Portion von gleicher Beschaffenheit, wie sie nach §. 5. der erwähnten Verordnung den Soldaten vom Feldwebel abwärts zusteht, zu verabreichen, wogegen der Offizier die dafür feststehende Vergütung von 4 Gr. zu bezahlen hat. Die Verabreichung einer bessern Beköstigung setzt dagegen rücksichtlich der Bezahlung eine besondere Einigung des einquartirten Offiziers mit seinem Wirthe voraus. Magdeburg, den 19. Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 5. Aufnahme von Vollmachten zur Umschreibung der Lieferungsscheine der Dorfgemeinden. 1364.

Die hiesige Königliche Regierung hat bereits durch eine im Amtsblatte vom Jahre 1818. Seite 346. abgedruckte Bekanntmachung vom 16ten Oktober v. J. in Hinsicht der Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine darauf aufmerksam gemacht, daß versucht worden, von Dorfgemeinden falsche Vollmachten zu erschleichen, um erkaufte Lieferungsscheine als in erster Hand befindliche präsentiren zu können und es sind deshalb Maasregeln angeordnet. Dessen ohngeachtet ist gegründeter Verdacht, daß fortwährend die Unkunde der Dorfgemeinden gemißbraucht werde, um von ihnen Vollmachten zur Besorgung der Umschreibung solcher Lieferungsscheine zu erlangen, die den Kommunen nicht mehr zugehören und mittelst dieser ungültigen Vollmachten eigennützige Absichten zu erreichen.

In Folge einer auf diesen Gegenstand sich insbesondere beziehenden Bestimmung des Königl. Schatzministerii vom 17ten Dezember v. J. hat nun die Königl. Regierung ihrer Seits bereits Verfügungen getroffen und unterzeichnetes Oberlandesgericht davon benachrichtigt, und dieses findet sich veranlaßt auf derselben Antrag sämmtlichen ihm untergeordneten Gerichtsbehörden, den Land- und Stadt- Kreis- und Patrimonial-Gerichten mit Beziehung auf die angegebenen Verhältnisse und besonders die oben angezogene Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 16ten Oktober v. J. gemessenst aufzugeben, keine Vollmacht auf Umschreibung der Lieferungsscheine in Staatsschuldscheine von Dorfgemeinden aufzunehmen, wenn die Gerichte nicht entweder selbst von der Richtigkeit der Angaben, daß sich die Scheine noch im Eigenthume der Gemeinden befinden, unterrichtet sind oder durch Atteste der Landräthe, Beamten und anderer kompetenten Behörden die Wahrheit der Angaben hinreichend bescheinigt ist.

Magdeburg, den 19ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Durch ein Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 29ten Dezember vorigen Jahres ist verordnet, daß zum Behuf der Kontrollirung der Stempel zu den Notariatsgeschäften, die Notarien auf dem zu ihren Akten zurückbleibenden Protokolle jedesmal den Werthstempelsatz bemerken sollen, welcher zum Dokumente selbst gebraucht worden, damit der revidirende Stempelfiskal sich um so leichter überzeugen könne, ob dabei gesetzmäßig verfahren ist.

No. 1. Stempel zu den Notariatsgeschäften. 762.

Sämmtliche Notarien des hiesigen Departements haben sich daher hienach zu achten.

Halberstadt, den 8ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung

Es ist bei uns ein Todtenschein über den im Lazareth zu Amsterdam am 8ten August 1815 verstorbenen Mousketier vom 26ten Linieninfanterie-Regiment Friedrich Otto, eingegangen, welcher nach den Stammrollen des Regiments aus Rätzsche bei Jr. Wanzer gebürtig sein soll. Da nun aber ein Ort dieses Namens überall in unsern Regierungsbezirke nicht befindlich ist, so werden die Angehörigen des Otto hiermit aufgefordert, sich wegen Aushändigung des Todtenscheins durch die landräthliche Behörde bei uns zu melden. Magdeburg, den 19ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Empfehlung einer nützlichen u. wohlfeilen Schulschrift.

Bei dem Buchhändler Enslin in Berlin ist erschienen!

zweimal zwei und funfzig auserlesene biblische Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente, nach Johann Hübner, mit Fragen zum Nachdenken, nützlicher Lehren, gottseligen Gedanken und Bibelsprüchen von S. Chr. G. Küster, Königl. Superintendenten rc. zu Berlin.

Da sich dieses Buch sowohl durch den Ton, in welchem es abgefaßt ist, als durch seinen wohlfeilen Preis vor vielen andern, ähnlichen Inhalts, vortheilhaft auszeichnet, so machen wir die Herren Superintendenten und Prediger hierauf auf dasselbe aufmerk-

sam und versprechen uns von seinem Gebrauch in Schulen und Familien recht vielen Nutzen. Magdeburg, den 19ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Ankündigung Von der im öffentlichen Anzeiger zu Nro. 52. des vorjährigen Amtsblattes angekündigten Chronik der Stadt Langensalza sind im Laufe des Jahres, statt der damals beabsichtigten Monatsschrift, zwei Bände erschienen, welche die Geschichte bis zum Jahre 1618 verfolgen. Dafern sich jetzo bei neuer Unterzeichnung genügende Theilnahme ausspricht: so wird zu Ostern 1819. der dritte Band erscheinen, welcher die Stadtgeschichte von 1618 bis 1711. enthält. Er umfaßt synchronistisch die Zeiten des 30jährigen Kriegs, der französischen und türkischen Kriege unter Leopold I., den spanischen Erbfolgekrieg und den nordischen Krieg; aber das Interesse steigt in dieser Periode nicht allein durch mehrfache Berührungen mit allgemeinen Ereignissen, sondern auch durch die unmittelbare Berührung mit der Gegenwart.

Der Pränumerationspreis für den dritten Band wird auf zwei Thaler festgesetzt, und dessen Vorausbezahlung bei der Unterzeichnung bedungen. Dagegen erhalten neue Theilnehmer auf Verlangen die ersten beiden Bände sogleich für den alten Pränumerationspreis von zwei Thalern. Langensalza, den 4ten November 1818.

Karl Fridrich Göschel.

Die Fortsetzung dieses nützlichen und für die Geschichte Thüringens nicht unwichtige Beiträge liefernden Werkes empfehlen wir zur Beförderung.

Erfurt, den 17ten November. 1818.

Königlich Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrergehülfe Johann Christoph Forsterbusch, ist zum Schullehrer zu Mesenitz, im Kreise Salzwedel, bestellt worden.

Zum Kämmereirendant in der Stadt Wegeleben ist der dasige Gastwirth Gottlieb Oppermann bestellt worden.

Der bisherige Kantor Göricke zu Suderode, ist an die Stelle des verstorbenen Kantor Näber zum Kantor und Schullehrer zu Nachterstedt, im Kreise Quedlinburg, ernannt.

Der Konsumtionssteuereinnehmer Garcke zu Cochstedt ist zum Zolleinnehmer zu Steinfeldt, im Kreise Osterwieck ernannt, und dagegen die Konsumtionssteuerrezeptur zu Kochstedt dem Militärsupernumerar Krebs ertheilt.

Der zeither bey dem Land- und Stadtgerichte zu Osterwieck angestellt gewesene Justizkommissar und Notar Decker, ist auf sein Ansuchen von des Herrn Justizministers Exzellenz seines Dienstes in gedachter doppelter Eigenschaft entlassen.

Der bisherige Pastoradjunkt an der Hospitalkirche zum Heiligen Geist in Quedlinburg, Subrektor Huch, ist zum Adjunkt des Prediger Meinecke an der St. Blasiikirche daselbst mit der Hofnung zur Nachfolge ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 6.

Magdeburg, den 6. Februar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25ten Januar d. J. zu Berlin ausgegebene erste Stück der Gesetzsammlung von 1819. enthält unter

Nro. 504. die Erklärung wegen der mit der Churhessenschen Regierung verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Länder; vom 19ten Dezember 1818.

505. die allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten Dezember 1818, die Veränderungen im Staatsrathe betreffend;

506. die allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten d. M. die anderweite Departements-Vertheilung im Ministerio betreffend, und

507. die Bekanntmachung über die Kartelkonvention zwischen Preußen und Oldenburg, vom 12ten d. M.

Magdeburg, den 31ten Januar 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Stempelfreiheit der Verhandlungen zur Abschließung von Kontrakten mit dem Fiskus. II. 1352 Jan.

Das Königliche hohe Finanzministerium hat durch das Reskript vom 18ten Dezember a. p. bestimmt, daß die mittelst Verfügung vom 19ten September 1817. ergangene, unter dem 2ten Dezember v. J. im 51ten Stück unseres Amtsblattes von diesem Jahre bekannt gemachte, Deklaration des §. 12. ad 11. litt. d. der Stempelinstruktion vom 5ten September 1811. auch bei

den Kontrakten, welche der Fiskus selbst mit Privatpersonen schließt, zur Anwendung kommen, folglich nicht blos die den Abschluß des Kontrakts vorbereitenden Berichte und resp. Verfügungen, sondern auch alle und jede in solchen Vertragsangelegenheiten bei den Verwaltungsbehörden vorkommenden Geschäftsverhandlungen, mit alleiniger Ausnahme der Kontrakte selbst, und also auch die Kontraktsbestätigungen stempelfrei ausgefertigt werden sollen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 11.
Verbrecher oder eines Verbrechens verdächtige Personen, sollen nicht mit der Königl. Post fortgeschaft werden.
I. 1142.
Jan.

Wiewohl es weder mit der Natur der Königl. Posten, noch mit der denselben gebührenden Achtung vereinbar ist, Individuen, welche wegen eines Verbrechens oder desselben verdächtig fortgeschaft werden müssen, mit der ordinairen fahrenden Post zu transportiren, so sind doch hin und wieder Beschwerden darüber eingelaufen, daß sich die Polizeybehörden, zur Ersparung der Kosten, dergleichen Zumuthungen an die Königl. Postämter erlauben.

Ein solches unstatthaftes Ansinnen haben die Polizeybehörden unseres Verwaltungsbezirkes sich künftig zu enthalten, und für die Fortschaffung der Verbrecher oder des Verbrechens verdächtiger Personen auf anderweite Art zu sorgen.

Magdeburg, den 23ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 12.
Schluß der Jagd.
II. 3544.
Jan.

Der diesjährige Schluß der Jagd wird für den hiesigen Regierungsbezirk auf den 15ten des künftigen Monats bestimmt.

Magdeburg, den 26ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bestimmungen wegen Zahlung der Beiträge der bei der Wittwenverpflegungsanstalt assoziirten Beamten; und Bedingungen, welche bei der Aufnahme in dies Institut und während der Assoziation zu erfüllen sind.

Nachdem des Königs Majestät, um die regelmäßige Berichtigung der Beiträge der bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt assoziirten Staatsdiener zu sichern, und dadurch den bei versäumter Zahlung eintretenden nachtheiligen Wirkungen des Reglements vom 28ten Dezember 1775. vorzubeugen, zu befehlen geruhet hat, daß diese Beiträge künftig gleich von den Besoldungen in Abzug gebracht, und durch die betreffenden Kassen an die General-Wittwenkasse abgeführt werden sollen, so ist von den höhern Behörden verfügt worden, daß die diese Abzüge bewirkenden Regierungs-Hauptkassen die Beiträge an die existirenden Hauptinstituten- und Kommunalkassen, oder wo solche nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Kommunal- und Institutenfonds bestehenden besondern Buchhaltereien zahlen, diese letztern aber überhaupt die Angelegenheiten der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, jede in ihrem Bezirke, übernehmen sollen.

Für Berlin werden diese Angelegenheiten jedoch nach wie vor von der General-Wittwenkasse unmittelbar besorgt werden.

Wir fordern daher sämmtliche, außerhalb Berlin wohnende, Interessenten, Wittwen und alle, welche sich assoziiren wollen, hierdurch auf, sich von nun an in ihren, die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt betreffenden Angelegenheiten an die Haupt-Institutenund Kommunalkasse desjenigen Regierungsbezirks zu wenden, in welchem sie wohnen.

Vom nächsten Rezeptionstermine, den 1sten April 1819. an haben mithin alle Interessenten ihre Beiträge, die Wittwen ihre Pensions-Quittungen, die Rezipienden die erforderlichen Dokumente und Gelder an die betreffende Kasse zu senden, und müssen die Dokumente stets so zeitig eingereicht werden, daß die Kasse sie spätestens gegen Ende der Monate Februar oder August an uns übersenden, den Rezipienden auch den Betrag ihrer baaren Prästanda noch vor Ablauf dieser Monate melden kann; die Pensionsquittungen aber resp. vor dem 10ten April und 10ten Oktober. Später eingehende Quittungen werden zur Aufrechterhaltung einer nothwendigen Regel-

mäßigkeit ohne Zahlung zurückgegeben und die Wittwen damit auf den nächsten Zahlungstermin verwiesen werden.

Eben so wird die Zurückzahlung der Antrittsgelder und Beitragskapitalien durch diese Kassen erfolgen, so wie denselben auch die Atteste über das Absterben von Interessenten oder deren Ehefrauen und der Wittwen zur weitern Beförderung und Bescheidung zuzustellen sind.

Um bei Bearbeitung dieser Geschäfte die strengste Ordnung und Regelmäßigkeit zu beobachten, finden wir uns zugleich veranlaßt, das Publikum von den Bedingungen, welche bei der Aufnahme in das Institut und während der Assoziation zu erfüllen sind, so genau als möglich zu unterrichten.

A. Aufnahme in die Anstalt.

Zur Aufnahme, so wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und Zahlung der Pensionen, sind zwei beständige Termine auf den 1sten April und 1sten Oktober angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge angewendet werden.

Bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt können auf ihren Todesfall Pensionen versichern:

ein Ehemann seiner Frau,
ein Vater seiner unverheiratheten Tochter,
ein Bruder = = = Schwester,
ein Oheim = = = Nichte,
ein Vormund = = = Pflegebefohlnen.

Jedoch kann keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen.

Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind:

Männer über 60 Jahre, aktive Militärpersonen, und solche, welche Seereisen als ihr gewöhnliches Geschäft unternehmen, Männer, die das vorschriftsmäßige Gesundheitsattest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis inkl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis inkl. 54 Jahren, wenn sie über

24, von 55 bis inkl. 59 Jahren, wenn sie über 19, von 60 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen, Töchter rc.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungstermin stets resp. der 1ste April oder 1ste Oktober ist.

Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50, 75, 100 Rthlr. und so mit 25 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr. in Friedrichsdor betragen; in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pensionssumme beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualifikation

a) seinen eigenen Taufschein,
b) den Taufschein seiner Frau,
c) seinen Kopulationsschein,
d) ein Attest über seinen Gesundheitszustand,
e) eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militärdienste stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre,

beizubringen; die letztere jedoch nur dann, in so fern solches nach seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann.

Die Scheine a, b und c müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat“

versehen, auch müssen die die Geburt oder Kopulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, das eine oder das andre von diesen 3 Attesten zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigungen

der Eltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Rezipiendi angeführt wird, durch Dokumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungseid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber, in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

> daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung bringen können, als, daß er in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monate und Tage geboren sey.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende, Verhandlung aufzunehmen und einzusenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen, so muß das Alter des Rezipiendi nach der für die Anstalt günstigsten Bestimmung festgesetzt werden.

Das Gesundheitsattest muß von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt und von diesem darin

> auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft der Rezipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in so weit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwensozietät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden,

> daß ihnen der Rezipiendus bekannt sey, und das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Charakters rc. auch ihrer Rezeptionsnummer, in so fern sie Mitglied der Sozietät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Rezipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen auszufertigendes Certifikat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder. Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Rezipiendi oder seiner Frau sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Auch muß der Medikus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physikus und öffentlicher approbirter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doktor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regimentschirurgus, welche leztere bei Ausstellung der Gesundheitsatteste den Medicis gleich geachtet werden, will die Generaldirektion in den Preußischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen,

die examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind,

es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Certifikat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Gesundheitsatteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt seyn, und mithin nach §. 34. des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen an die General-Wittwenkasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsdoren, oder andern vollwichtigen mit diesen gleichen Werth habenden, Pistolen zu leisten, die Posten unter einem halben Friedrichsdor aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Kourant mit 10 Prozent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Kasse ebenfalls mit 10 Prozent Agio in Kourant gezahlt werden.

Die Zahlungen bestehen in:

1) Antrittsgeldern,
2) Retardatzinsen,
3) Beiträgen.

1) Das Antrittsgeld. Der Betrag desselben bestimmt sich:

a) durch das Alter des Versicherers,
b) durch die Zeit der Verheirathung,
c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a. Bei einer Pensionsversicherung von 25 Rthlr. in Friedrichsdor, als dem Simplo, beträgt das Antrittsgeld 40 Rthlr. in Friedrichsdor für alle Altersklassen der Männer bis zum 50sten Jahre inklusive.

Ist der Rezipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antrittsgeld 41 Rthl. in Frdor., ist er 52 Jahr alt, 42 Rthlr. in Frdor. u. s f. so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Rezipiendi von 60 Jahren das Antrittsgeld 50 Rthlr. in Frdor. pro Simplo von 25 Rthlr. Frdor, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahr und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahr verheirathet, die Pensionsversicherung aber höher, als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der erstern 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a; für das Versicherungsquantum über 300 Rthlr. aber wird, so wie ad b, das Duplum an Antrittsgelde erlegt.

Dieses Antrittsgeld muß irgend Jemand, entweder dem Manne oder der Frau oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögen des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthüme verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antrittsgeld baar zu erlegen.

Von

Von Königlichen und andern öffentlichen Beamten soll jedoch, in so fern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände, ein Wechsel, in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18

Rthlr. Kapital in Friedrichsdor, Zinsen
à 5 Prozent in gleicher Münzsorte.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche Generaldirektion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt oder deren Ordre die Summe von Thaler in Friedrichsdor, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Prozent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährlich zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt d. d. Berlin den 28sten Dezember 1775. §. 17. und des Publicati vom 25sten Mai 1796. No. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben kreditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechselrecht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten:

„An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen mit 8 Gr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antrittsgeldes aufgelöset werden.

2) Die Retardat Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1sten April oder 1sten Oktober, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antrittsgelde mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1sten April oder 1sten Oktober nach der Kopulation angerechnet.

Uebrigens sind diese Zinsen stets baar zu bezahlen und werden bei diesen, so wie bei den Wechselzinsen 6 Pf. und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. ist, aber gar nicht gerechnet.

3) Beiträge. Diese werden durch das gegenseitige Altersverhältniß der Aufzunehmenden bestimmt, und sind aus den der neuen Auflage des Reglements (welches auf der Allgemeinen Wittwenkasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rthlr. jährliche Pensionsversicherung jährlich jedesmal 6 Rthlr. in Friedrichsdor, also halbjährig 3 Rthlr. in Friedrichsdor beträgt. Mit jedem Jahre, so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rthlr. in Friedrichsdor jährlich steigt.

Ferner bleibt es jedem Interessenten unbenommen, die versicherte Pension, in so fern solche noch nicht 500 Rthlr. beträgt, in jedem Termine zu erhöhen, und hat ein solcher nur das vorschriftsmäßige Gesundheitsattest beizubringen. Bei Berechnung des Antrittsgeldes findet die Bestimmung sub a, b und c Anwendung, und wird übrigens eine solche Erhöhung als eine neue Assoziation betrachtet, und der Interessent mithin sowohl wegen der Retardatzinsen als auch der Beiträge ganz wie ein neu beitretender behandelt.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes sind:

1) Das Reglement hat den Mitgliedern weder einen freiwilligen Austritt, noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensionssumme verstattet.

2) Der Interessent muß die Beiträge und eventualiter die Wechselzinsen halbjährig pränumerando zahlen und für deren Berichtigung dergestalt Sorge tragen, daß die General-Wittwenkasse sie jedesmal im Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36. des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müssen.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitragszahlung erfolgt die Exklusion, wodurch das Antrittsgeld und das Pensionsrecht der dereinstigen Wittwe verloren gehen, und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antrittsgeld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

B. Beendigung der Assoziation.

Diese entsteht:

1) durch den Tod des Mannes,
2) " " " der Frau,
3) durch Ehescheidung.

In den Fällen ad 1 und 2. hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen.

Ist nun

1) der Mann verstorben, so kommt es darauf an, ob er
   a) natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben,
   b) wegen eines Verbrechens am Leben gestraft worden,
   c) sich selbst entleibt hat.

Zu dem Ende ist die Todesart stets in dem Todtenscheine genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25ten Mai 1796. die Wittwe, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Rezeption verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des 2ten Jahres ⅕, während des 3ten Jahres ⅖, während des 4ten Jahres ⅗, während des 5ten Jahres ⅘, und wenn er nach Ablauf des 5ten Jahres stirbt, die ganze Pension erhält.

In dem Falle sub a. wird die Wittwe ganz nach diesem Grundsatze behandelt, und hat, sie in dem Falle ad b. an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c. erhält sie jedoch nur die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr nach dem vorstehenden Grundsatze in den Fällen a und b. gebührt haben würde.

In dem Falle sub a. wird jedesmal das volle Antrittsgeld, gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original = Rezeptionsscheins, im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält ihn die Wittwe gegen Einreichung des Rezeptionsscheins zurück, wogegen unter allen Umständen, so fern die Rezeption nicht schon vor dem 1sten Oktober 1796. erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25sten Mai 1796. die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hiernächst wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions = Versicherungsschein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten jedesmal nach dem 1sten April und 1sten Oktober ausgezahlt erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Kopulationsschein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemann sämmtlich gerichtlich beglaubt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das 20ste Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die zweite Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der kompetenten vormundschaftlichen Behörde authorisiren lassen und die Authorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteste unter derselben, außer dem Leben der Mutter, auch das des jüngsten Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens bescheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu dokumentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der

Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Beträgt die von dem ersten Manne versicherte Pension, oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Rthlr., so kann auch der 2te Mann seiner Ehefrau noch eine Pension auf seinen Todesfall versichern, nur muß die Summe beider Pensionsversicherungen nicht über 500 Rthlr. betragen.

Einer kinderlosen Wittwe stehet es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension, als für das bis auf den Tod des 2ten Mannes und resp. des Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber drei Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheitsattest beibringen muß, und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahren inkl. alt ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine 3jährige ganze Pension in halbjährigen Raten, oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

2) Sobald die Frau verstirbt, wird das Antrittsgeld an denjenigen, dem es zum Eigenthum verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Cessionarien rc. rc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Rezeptionsscheins zurück.

3) Im Falle der Ehescheidung ist das, mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene, Ehescheidungs-Erkenntniß einzu-

reichen. Bei Aufhebung der Assoziation durch dieselbe wird wie ad 2. verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß das Antrittsgeld in der Kasse stehen bleibt und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwenpension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen sub No. 3. Anwendung, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antrittsgeldes, sofern der Mann Eigenthümer davon gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Sozietät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstirbt, so haben deren nächste Verwandte, Erben ꝛc. ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen.

Berlin, den 18ten November 1818.

General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

v. Winterfeld. v. d. Schulenburg. Büsching.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehende Uebersicht von den im Herbste 1817. und im Frühjahr 1818. auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warte stattgehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preisen, wird dem handeltreibenden Publikum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Wollumsätze und Wollpreise von 1817. u. 1818. auf den Märkten zu Berlin, Breslau u. Landsberg a. d. W. II. 1133. Jan.

I. in Berlin

wurden 1. verkauft im Frühjahr 1818, 59,524 schwere Stein

2. die Preise waren:

für extrafeine Wolle .	35 bis 46 Rthlr. für den schweren Stein	
feine . .	27 = 30 =	
mittlere . .	13 = 25 =	
ordinaire . .	8 = 12 =	

II. in Breslau

wurden 1. verkauft a im Herbst 1817. 44,984 schwere Stein

b im Frühjahr 1818. 108,339.

2. die Preise waren für den schweren Stein,

	b. im Herbst 1817.	b. im Frühjahr 1818.
für extrafeine Wolle	. . .	28 bis 36 Rthlr.
feine	18 bis 20 Rthlr.	18 = 22 =
mittlere	15 = 16 =	13 = 15 =
ordinaire	13 = 14 =	10 = 12 =

III. in Landsberg an der Warte.

wurde 1. verkauft a. im Oktober 1817. 11,516 schwere Stein

b. im Junius 1818. 20,872

2. die Preise waren für den schweren Stein,

	a. im Herbst 1817.	b. im Frühjahr 1818.
für extrafeine Wolle	$20\frac{1}{3}$ Rthlr.	26 Rthlr.
feine	$13\frac{3}{4}$ =	$15\frac{3}{4}$ bis 16 Rthlr.
mittlere	$8\frac{1}{2}$ =	$9\frac{3}{4}$ = 10 =
ordinaire	$6\frac{3}{4}$ =	$9\frac{1}{3}$ = $9\frac{1}{2}$ =

Magdeburg, den 14ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungssekretär Volk hieselbst, ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31ten Dezember 1818. der Hofraths-Charakter ertheilt worden.

Der bisherige Domseminarist August Christian Weber zu Magdeburg, ist zum Schullehrer zu Athensleben, im Kreise Calbe, ernannt.

Der bisherige Schullehrer Krug zu Altenbransleben, ist zum Kantor und Schullehrer in Ettgersleben, im Kreise Wanzleben, an die Stelle des verstorbenen, zum Kantor und Schullehrer zu Ettgersleben ernannt gewesenen Kantoradjunkt Barth zu Bahrendorf ernannt.

Der Prediger Fink zu Dahlen, ist zum Prediger der vereinten Pfarren Gohre und Buchholz, im Kreise Stendal, ernannt.

Der bisherige Küster Schulze in Vielbaum, ist zum Schullehrer und Küster zu Crüden, im Kreise Osterburg, an die Stelle des daselbst verstorbenen Küsters Jachtau ernannt.

Zum Konsumtionssteuereinnehmer zu Gr. Schwechten, im Kreise Stendal, ist der Schneidermeister Christian Voßköhler daselbst ernannt.

Dem Schullehrer Christoph Seeger zu Döbbelin, im Kreise Stendal, ist die Verwaltung der dasigen Konsumtionssteuerrezeptur übertragen.

Die erledigte Steuer- und Stempelrezeptur zu Seehausen im Magdeburgschen, ist dem Steueraufseher erster Klasse Frölich zu Erxleben provisorisch übertragen.

Der bisherige Grenzjäger Balzer zu Loburg ist, an die Stelle des zum Bürgermeister zu Genthin erwählten Kassengehülfen Gfrörer, zum Kassengehülfen bei dem Acciseamte zu Genthin ernannt worden.

Der bisherige Steuersupernumerar Krause zu Acken, ist interimistisch zum Grenzjäger in Loburg ernannt.

Die durch den Tod des Chausseeeinnehmers Lemrich in der Barriere No. 3. Braunschweiger Straße erledigte Stelle, ist dem invaliden Unteroffizier Wenzel Dittrich zu Magdeburg ertheilt worden.

Der zweite Prediger Kopf an der Stadtkirche zu Neuhaldensleben, ist zum ersten Prediger an besagter Kirche, an die Stelle des verstorbenen Superintendent Hückel ernannt worden.

Der Prediger Kayser zu Büste und Döllnitz, ist zum 2ten Prediger an der Stadtkirche zu Neuhaldensleben ernannt worden.

Dem Schullehrer Ehle ist die bisher von ihm nur provisorisch verwaltete Küster und Schullehrerstelle zu Mahlenzien, im 2ten Jerichowschen Kreise, nunmehro definitiv übertragen worden.

An die Stelle des anderweit versorgten bisherigen Schullehrers Thym zu Dernitz, im 1sten Jerichowschen Kreise, ist der Schneidermeister Bergemann zum Schullehrer daselbst ernannt worden.

Der bisherige Kantor und Schullehrer Leppin in Klein-Lübars, ist zum Kantor und Schullehrer zu Altbrandsleben, im Kreise Wanzleben, ernannt worden.

(Mit dieser Nummer wird die zweite außerordentliche Beilage von einem Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 7. —

Magdeburg, den 13. Februar 1819.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die Meßverfassung der Stadt Frankfurt an der Oder soll in Gefolge des Steuergesetzes vom 26ten Mai v. J. verändert, und in Uebereinstimmung damit, in Betreff der Steuerkontrolle, vereinfacht werden, weshalb nach Inhalt der Zollordnung §. 76. ein besonderes Regulativ, welches diese Verhältnisse bestimmt, vorbehalten worden. Da Behufs dieser Vereinfachungen verschiedene bauliche und andere örtliche Einrichtungen erforderlich sind, welche noch nicht haben zu Stande gebracht werden können, so sollen bis zur Erscheinung einer neuen Meßordnung folgende Bestimmungen gelten. Meßverfassung der Stadt Frankfurt a. d. O.

1) Die vom Auslande hier eingehenden Waaren zahlen an der Grenze, in so fern sie mehr als 12 Gr. vom Centner am Eingangszoll nach dem Tarif vom 26ten Mai v. J. zu entrichten haben, den Eingangszoll bis zur Höhe von 12 Gr., wenn sie aber mit 12 Gr. und weniger belegt sind, diesen vollen tarifmäßigen Eingangszoll.

2) In Frankfurt an der Oder wird vom Einbringer, von denjenigen fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche im Tarif vom 26ten Mai v. J. mit mehr als 12 Gr. vom Centner belegt sind, ein Drittheil der vollen Eingangszollsätze des Tarifs A. vom 26ten Mai v. J. entrichtet. Von denjenigen ausländischen Gegenständen dagegen, welche an der Grenze nur 12 Gr. und weniger vom Centner oder gar keinen Eingangszoll entrichtet haben, wird in Frankfurt an der Oder zu Deckung der Orts-Verwaltungskosten eine Abgabe von 2 Gr. vom Centner gezahlt.

3) Fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche von der Messe nach dem Auslande gehen, zahlen keine Ergänzung zur Erreichung des Eingangszolles nach dem Tarif vom 26ten Mai v. J.

4) Fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche nach dem Inlande gehen, zahlen außer der Verbrauchssteuer die Ergänzung zur Erreichung des Eingangszolles nach dem Tarif A. vom 26ten Mai v. J. Diese Ergänzung wird mit der Verbrauchssteuer entweder in Frankfurt an der Oder oder bei dem Amte einer Packhofsstadt im Innern entrichtet.

5) Gegenstände, welche mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, entrichten diesen nach Inhalt des Gesetzes und des Tarifs vom 26ten Mai v. J.

6) Wegen derjenigen Gegenstände (hauptsächlich Materialwaaren), welche bisher in Frankfurt an der Oder nicht zum freien Meßhandel überlassen worden, sondern deren Versendung zeither nur vom Packhofe aus hat statt finden können, bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

7) Inländische Fabrik- und Manufakturwaaren, müssen so wie bisher bezeichnet, oder mit Certifikaten versehen, zur Masse kommen. Im Fall beim Eingange in Frankfurt an der Oder die Bezeichnung

fehlt, wird dort, in sofern kein Zweifel über den inländischen Ursprung obwaltet, und eine Bezeichnung zulässig ist, diese nachgeholt werden.

8) Inländische Manufaktur- und Fabrikwaaren, welche von der Messe nach dem Inlande gehen, müssen beim Ausgange und aus der Stadt ihren inländischen Ursprung durch Bezeichnung der Waaren oder durch Certifikate nachweisen und sie werden zu dem Ende vor dem Ausgange einer Revision unterworfen.

9) Versendungen mit der Post, sind nach den Bestimmungen zu 4 und 8 zu behandeln.

10) Die Thor-Ausgangsrevision in Frankfurt dauert einstweilen fort.

Dem Publikum wird dieses zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 3ten Februar 1819.

Ministerium des Handels. (gez.) **Graf von Bülow.**

Finanzministerium. (gez.) **von Klewiz.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Deputatholzvergütung der Geistlichen u. Schullehrer. K. S. 335. Jan.

Seitens der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen, ist unterm 30ten August angeordnet worden, daß den Geistlichen und Schullehrern die Deputatholzvergütigung künftig, statt in Quartalraten des Jahres, in einer Summe ausgezahlt werden soll, und ist hiernach das Nöthige für den hiesigen Regierungsbezirk an die betreffenden Kassen dato von uns verfügt worden. Solches wird den Geistlichen und Schul-

lehrern, welche im hiesigen Departement dergleichen Vergütigung genießen, hierdurch nachrichtlich zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 14. Verheirathungen militärpflichtiger Unterthanen. I. 1537. Jan.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen, ist der Konsens der Militärbehörde zu den Verheirathungen militärpflichtiger Mannspersonen, die das 20te Jahr noch nicht erreicht haben, nicht weiter erforderlich.

Dies bringen wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß aber die Verheirathung in keiner Art von der allgemeinen Militairpflichtigkeit befreit.

Magdeburg, den 30ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Kirchenkollekte für Bromberg. K. S. 602. Jan.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, haben zur Herstellung der durch den Krieg ruinirten katholischen Pfarrkirche zu Bromberg eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte ausnahmsweise in der Hinsicht bewilligt, daß Patron und Gemeine dieser Kirche arm und nicht vermögend sind, die ansehnlichen Baukosten aufzubringen, die Einwohner aber in Beisteuern zu Bauten für andere katholische Kirchen durch reichliche Gaben sich stets ausgezeichnet haben.

Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, wegen Erhebung und Einsammlung dieser Kollekte von den katholischen Einwohnern und in den katholischen Kirchen des hiesigen Regierungsbezirks nach der unterm 24sten Juni v. J. S. 201. des Regierungs-Amtsblattes pro 1818, erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 1sten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 16. Austheilung der neuen Zinskoupons zu den Staatsschuldscheinen II. 4180. Jan.

Im Verfolg der Verfügung des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 15ten v. M. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach einer, in der von dem erstern wegen Austheilung der neuen Koupons III. zu den Staatsschuldscheinen erlassenen Bekanntmachung, enthaltenen Bestimmung, zur Bequemlichkeit derjenigen Inhaber von solchen Scheinen außerhalb Berlin, welchen es an Gelegenheit fehlt, durch dortige Bekannte die Staatsschuldscheine präsentiren zu lassen, nachgegeben worden ist, solche mittelst doppelter Nachweisung, welche Nummer, Buchstaben und Kapital enthält, und worunter Stand, Name und Wohnort des Einsenders deutlich angegeben seyn muß, an die Kontrolle der Staatspapiere einzusenden, von welcher sie die Staatsschuldscheine, mit den beigefügten Koupons und einem Exemplar der eingereichten Nachweisung, wovon das Schema nachstehend abgedruckt ist, sogleich zurück erhalten werden.

Die Einsendungsschreiben müssen jedoch postfrei gemacht und mit der Adresse: An die Königliche Kontrolle der Staatspapiere, versehen werden, auch ist auf dem Kouvert der Inhalt zu bemerken.

Uebrigens nimmt die Erhebung der Zinsen auf die ersten dieser acht neuen Koupons mit dem 1sten Juli d. J. in der bisherigen Art ihren Anfang, und wird deshalb zu seiner Zeit, wie gewöhnlich, eine Bekanntmachung erlassen werden.

Magdeburg, den 2ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Beispiel.

Nr.	No.	Litt.	Geldſ.	Kap. Betr.
1.	3685.	C.	Kour.	100
2.	4796.	A.	Gold	50
3.	8513.	F.	Münze	25
4.	ſ	H.	Kour.	50
5.	15936.	D.	ſ	400
6.	18407.	A.	ſ	1000
			Summa	1615

Anmerkung.

Dieſe Nachweiſungen ſind oberhalb mit den Stand und Namen des Einreichers nach Straße und Hausnummer zu verſehen und eigenhändig unterſchrieben den Staatsſchuldſcheinen doppelt beizufügen.

den ten 18

Nachweiſung

über Staatsſchuldſcheine zur Beifügung der acht Koupons III. No. 1 — 8. über die Zinſen der vier Jahre 1819 bis 1822. inkluſive

eingereicht von

wohnhaft.

Laufende No.	Staatsſchuldſcheine					Laufende No.	Staatsſchuldſcheine				
	No.	Litt.	Geld-Sorte.	Kapital-Betrag.			No.	Litt.	Geld-Sorte.	Kapital-Betrag.	
				Rthlr.	Gr.					Rthlr.	Gr.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 6. Errichtung einer Gerichtskommission zu Weferlingen. 82.

Zu Erleichterung der Gerichtspflege für die Städte Weferlingen und Walbeck, ist mittelst Reskripts eines hohen Justizministeriums vom 30. Dez. v. J., die Anstellung einer Gerichtsdeputation zu Weferlingen aus dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben verwilligt worden. Für jetzt ist als Gerichtskommissarius der Königliche Land- und Stadtgerichts-Assessor Herr Golde ernannt und demselben interimistisch Herr Wilh. Graßhoff als Protokollführer und Kanzellist beigegeben worden.

Der Geschäftsbezirk der Gerichtsdeputation erstrecket sich auf die Städte Weferlingen und Walbeck, deren Gebiet und Feldflur, und folgende umliegende Ortschaften Böhnsdorf, Hödingen, Eschenrode, Everingen, Siestedt, Belsdorf, Klinze, Eickendorf, Ribbensdorf und Döhren nebst den zu dem Amte Weferlingen gehörigen Vorwerken Grauig und Wolfsdorf.

Innerhalb dieses Distrikts ist der Gerichtskommissarius, wie es das Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben selbst seyn würde, befugt, alle ihm vom Land- und Stadtgerichte zu übertragende Geschäfte zu betreiben, außerdem aber ist er befugt und verpflichtet, in dem Eingangs gedachten Bezirke der Städte Weferlingen und Walbeck, deren Gebieten und Feldmarken, so wie in den übrigen benannten Ortschaften.

a. Versiegelungen, welche gesetzlich nothwendig sind, vorzunehmen.
b. Inventarien und Taxen aufzunehmen.
c. Exekutionen zu dirigiren und Auktionen abzuhalten.
d. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von den Einwohnern seines Gerichtsbezirks aufzunehmen, und so weit sie Verlautbarungen bedürfen, vor sich verlautbaren zu lassen.
e. Testamente und Erbverträge aufzunehmen.
f. Die Auswahl und Verpflichtung der Vormünder zu besorgen und Erbvergleiche über den Nachlaß der Gerichtseingesessenen abzuschließen.
g. Alle Klagen aufzunehmen und alle Instruktionen ohne Unterschied des Objekts einzuleiten und bis zum Spruch zu bringen, sobald Kläger oder Verklagter in dem Distrikte wohnhaft sind.

h. In allen Sachen unter funfzig Thalern, wohin auch Gesindesachen gehören, in allen Possessorien- Arrest- und Pfändungssachen, wo die Gesetze keinen Werthstempel erfordern, sofort zu erkennen und das Erkenntniß zu publiziren und auszufertigen und in Ehescheidungssachen ein Interimisticum zu reguliren.

i. In Kriminalsachen, so weit es innerhalb des Distrikts geschehen muß, den Thatbestand zu erheben und die ersten Vernehmungen zu bewirken.

k. Alle Exekutionsgesuche, Appellations- oder Revisions-Anmeldungen, Beschwerden und Gesuche in Rechtssachen der Einwohner des Distrikts aufzunehmen.

Der Sitz des Gerichts ist zu Weferlingen, in einem Lokal, welches dem Gerichtskommissarius selbst auszuwählen und einzurichten nachgelassen worden und werden in der Regel die Geschäfte von demselben in jeder Woche am Dienstag, Donnerstag und Freitag als ordentlich bestimmten Gerichtstagen vorgenommen werden.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht. Magdeburg, den 24ten Januar 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. **von Klevenow.**

No. 7. Einreichung der rückständigen Familien-Stipendien-Tabellen. 70.

Da bis jetzt erst sehr wenige Tabellen von Familienstiftungen für das verflossene Jahr 1818. eingegangen sind; so werden sämmtliche Magisträte, Land- und Stadtgerichte und andere Gerichte, auch sonstige Kollatoren und Administratoren von Familienstiftungen und Stipendien hierdurch aufgefordert: von den, unter Oberaufsicht des unterzeichneten Königlichen Pupillenkollegiums stehenden Familienstiftungen und Stipendien, die annoch rückständigen Tabellen für das verflossene Jahr 1818, nach Maaßgabe der Verfügung vom 24. Februar 1816. No. 184. des Gouvernementsblatts von 1816, binnen längstens vier Wochen einzusenden oder zu gewärtigen, daß die zurückgehaltenen Tabellen auf Kosten der Säumigen werden eingefordert werden. Magdeburg, den 30ten Januar 1819.

Königlich Preußisches Pupillenkollegium. **v. Klevenow.**

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 8.

Magdeburg, den 20. Februar 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Vorbeugung von Mißbräuchen, welche bei Versicherungen von Mobilien gegen Feuersgefahr hin und wieder vorgekommen sind, wird auf Veranlassung einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern hierdurch festgesetzt, daß jeder, der eine Agentschaft für eine dergleichen Feuer-Assekuranz übernehmen will, sich deshalb zuvor bei seiner Ortsbehörde melden soll. Die Ortsbehörden aber haben von dem sich meldenden Agenten Nachricht von den jedesmaligen Versicherungen der Versicherten einzuziehen, um, wenn sie Ursach finden, zu muthmaßen, daß die Versicherungssumme den Werth der versicherten Sachen übersteige, und daß die Versicherung also gegen die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 8. §. 1984. erfolgt sey, von diesem Verdachte durch die landräthliche Kreisbehörde bei uns Anzeige zu machen.

No. 17. Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr. I. 503. Jan.

Magdeburg, den 2ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 18. Grenzbezirke der Hauptzollämter. II. 530. Febr.

Die Binnenlinie in unserm Regierungsbezirke, zwischen welcher und der Landesgrenze sich der Kontrollbezirk befindet, ist folgende:

I. Grenzbezirk des Hauptzollamtes zu Quedlinburg.

Derjenige Theil des Regierungsbezirkes, welcher von Groß-Schierstedt an bis Schadeleben und Neubau in Osten und Westen von den Anhaltschen Landen begrenzt wird, ist ganz Grenz- oder Kontrollbezirk. Von Neubau oder Tiefenbrun zieht sich die Binnenlinie auf Cochstedt, dann in gerader Richtung auf Hedersleben, von hier auf Dittfurt und so nach Quedlinburg. Von dieser letztern Stadt geht sie bei Münchenhof vorbei, über Harsleben nach Halberstadt, berührt den sogenannten Laushügel auf der nördlichen Seite, und zieht sich auf der geraden Straße nach Derenburg. Von hier geht sie über Heudeber und Reddeber nach Wernigerode, von wo sie sich über Allenrode, Drübeck und Veckenstedt nach Wasserleben zieht.

II. Grenzbezirk des Hauptzollamtes zu Halberstadt.

Von diesem letztern Orte geht die Binnenlinie auf Zilly, Dardesheim, Dingelstedt, Eilenstedt, Schlanstedt, Wegersleben, Hamersleben bis Ausleben.

III. Grenzbezirk des Hauptzollamtes zu Morsleben.

Von Ausleben zieht sich die Binnenlinie auf Uepplingen, Badeleben, Ummendorf, Wefensleben, Belsdorf, Ostingersleben, Eimersleben und durch das Erxlebensche Forstrevier auf Hörsingen, von da auf Bensdorf, Belsdorf, Damsdorf, Süllbeck, Ettingen, und Mannhausen bis Taterberg.

IV. Grenzbezirk des Hauptzollamtes zu Jübar.

Von Taterberg gehet sie weiter auf Miesterhorst, Dannefeld, Köckte, Rabitz, Kusey, Köbbelitz, Immekath, Mellin, Mehmke, Wendischboddenstedt und dann nach Hilmsen.

V. Grenzbezirk des Hauptzollamtes zu Salzwedel.

Von Hilmsen zieht sich die Binnenlinie über Ellenberge, Walstawe, Tilsen, Groß-Wiebelitz, Zietenitz, Zierau, Brewitz, Buchwitz, Königsstedt, Bißem, Sannen, Kerkuhn, Thielbeer, Zühlen, Gestien, Leppin, Groß-Gaarz, Haverland nach Jeggel und dann bis an Seehausen heran, jedoch so, daß diese Stadt aus dem Kontrollbezirke bleibt. Nördlich von Seehausen geht sie alsdann in gerader östlicher Richtung über Kl. Beuster bis an die Elbe.

Die Städte und Ortschaften welche im Kontrollbezirke liegen sind folgende: Groß-Schierstedt, Aschersleben, Westorf, Wilsleben, Winningen, Königsaue, Schadeleben, Neubau, Cochstedt, Friedrichsaue, Haus-Neindorf, Hedersleben, Nachterstedt, Gatersleben, Wedderstedt, Dittfurt, Quedlinburg, Neinstedt, Friedrichsbrunnen, Suderode, Thale, Weddersleben, Warnstedt, Westerhausen, Münchenhoff, Harsleben, Halberstadt, Langenstein, Derenburg, Sillstedt, Minsleben, Heudeber, Reddeber, Wernigerode, Schierke, Hasserode, Darlingerode, Altenrode, Charlottenlust, Drübeck, Ilsenburg, Veckenstedt, Staplenburg, Wasserleben, Abbenrode, Schauen, Stötterlingenburg, Lüttgerode, Suderode, Wülperode, Stötterlingen, Bühne, Rimbeck, Göddeckenrode, Isingerode, Hornburg, Osterode, Rohden, Veltheim, Hoppenstedt, Osterwieck, Börsel, Deersheim, Zilly, Dardesheim, Badersleben, Rohrsheim, Develeben, Vogelsdorf, Anderbeck, Dingelstedt, Wockenstedt, Eilsdorf, Eilenstedt, Schlanstedt, Aderstedt, Wegersleben, Gunsleben, Hamersleben, Wackersleben, Ohrsleben, Hötensleben, Ausleben, Warsleben, Barneberg, Uepplingen, Völpke, Ettgersleben, Badeleben, Ummendorf, Sommersdorf, Sommerschenburg, Wefensleben, Belsdorf, Ostingersleben, Wulfersdorf, Harbke,

Marienborn, Morsleben, Alleringersleben, Eimersleben, Klein- und Groß-Bartensleben, Behndorf, Schwanefeld, Eschenrode, Walbeck, Hörsingen, Hödingen, Weferlingen, Siestedt, Döhren, Ribbensdorf, Belsdorf, Damsdorf, Klinze, Seggerde, Wolfsdorf, Everingen, Eickendorf, Silbeck, Ettingen, Lockstedt, Göhrendorf, Rätzlingen, Kathendorf, Mannhausen, Bösdorf, Oebisfelde, Kaltendorf, Weddendorf, Niendorf, Wassendorf, Breitenrode, Bergfriede, Taterberg, Miesterhorst, Dannefeld, Köckte, Robitz, Germenau, Jahrstedt, Cunrau, Böckwitz, Steimke, Neu-Ferchau, Kusey, Köbbelitz, Immekath, Alt-Ferchau, Dönitz, Wendischbrohme, Mellin, Mehmke, Nettgau, Gladdenstedt, Lüddelsen, Jübar, Hahnum, Bornsen, Haselhorst, Drevenstedt, Wälmersen, Lindhof, Molmke, Waddekath, Viere, Danksen, Wendischboddenstedt, Diesdorf, Abbendorf, Bergmoor, Markau, Schadewohl, Neuekrug, Reddigau, Hilmsen, Fahrendorf, Eichhorst, Wiershorst, Ellenberge, Walstave, Höddelsen, Dülseberg, Windischhorst, Döhren, Bonese, Rustenbeck, Winkelstedt, Schmölau, Holzhausen, Wiewohl, Gröningen, Dahrendorf, Lagendorf, Kleistau, Kartenbeck, Hohendolsleben, Siedendolsleben, Deutschhorst, Walstawe, Tilsen, Groß-Wiebelitz, Barnebeck, Henningen, Wiestedt, Osterwohl, Andorf, Bombeck, Rathewohl, Rockenthien, Groß- und Klein-Grabenstedt, Hestedt, Darsekau, Groß-Gerstedt, Klein-Gerstedt, Zietenitz, Zierau, Buchwitz, Kemnitz, Böddenstedt, Salzwedel, Chüttlitz, Brietze, Geine, Seeben, Krichelsdorf, Deutsch-Pretzier, Rietze, Klein und Groß-Chüden, Jabel, Riebau, Ritzleben, Königstedt, Vissem, Schernikau, Binde, Mechow, Friedrichsmilde, Jahrsau, Kaulitz, Klöden, Kraatz, Thielbeer, Kerkuhn, Gestien, Arendsee, Schrampe, Zühlen, Gentzien, Ziesau, Ziemendorf, Leppin, Groß-Garz, Haverland, Jeggel, Klein-Ben-

ster, Harpe, Gollensdorf, Groß-Capermoor, Drösede, Böhmenzien, Klein-Aulosen, Klein-Wanzer, Groß-Aulosen, Groß-Wanzer, Stresow, Wahrenberg, Pollitz, Calenberge, Wenzendorf, Crüden und Groß-Holzhausen.

Uebrigens haben die Herren Steuerräthe diejenigen Steuerämter, bei welchen Passierschein-Ertheilungen vorkommen, sofort von den im Kontrollbezirke belegenen Ortschaften in Kenntniß zu setzen.

Magdeburg, den 6ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 19. Nähere Bestimmungen über das Verfahren bei Waarenversendungen. II. 3869. Jan.

Das Königliche hohe Finanzministerium hat unterm 12ten Januar d. J. durch eine gedruckte Instruktion mehrere Bestimmungen über

1. das Verfahren bei Waarenversendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren, und
2. das Verfahren bei Waarenversendungen durch die östlichen Provinzen links der Oder, wenn von denselben blos der verminderte Durchfuhrzoll erhoben werden soll,

ertheilt.

Wir haben die Steuerämter zu Magdeburg, Calbe a. d. S. Schönebeck, Gardelegen, Neuhaldensleben, Oschersleben, Osterwieck, Seehausen in der Altmark, Stendal, Tangermünde, Wollmirstedt, Egeln.

Die Hauptzollämter zu Quedlinburg, Halberstadt, Moorsleben, Jübar und Salzwedel.

Die Nebenzollämter 1ster Klasse zu Aschersleben, Derenburg, Wernigerode, Abbenrode, Steinfeld, Dardesheim, Weferlingen, Oebisfelde, Steimcke und Arendsee.

Und die Acciseämter zu Burg, Loburg, Ziesar, Genthin und Sandau.

mit einem Exemplar dieser Instruktion versehen, und selbige angewiesen, einem Jeden, den die erlassenen Bestimmungen interessiren können, die mehrgedachte Instruktion auf vorheriges Ansuchen, zur Einsicht vorzulegen. Magdeburg, den 8ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 20. Auszahlung der Wittwenpensionen durch die Institutenkasse. I. 300. Febr.

Sämmtliche in unserm Verwaltungsbezirk wohnhafte Wittwen von Offizianten, welche aus der allgemeinen Wittwenkasse zu Berlin eine Pension erhalten und solche in Gemäßheit des Publikandi der Generaldirektion der General-Wittwenverpflegungsanstalt vom 18ten November pr. durch die hiesige Hauptkommunal- und Institutenkasse zu erheben wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre Vor- und Zunahmen und ihre Wittwennummer uns zu diesem Behuf innerhalb 4 Wochen anzuzeigen.

Magdeburg, den 10ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 21. Aufhebung des Hauptzollamtes zu Königerode und Etablirung eines solchen zu Stollberg. II. 694. Febr.

Die Königliche Regierung zu Merseburg hat uns benachrichtiget, daß das bisherige provisorische Hauptzollamt zu Königerode bei Wippra aufgehoben, und dagegen ein solches Hauptzollamt zu Stollberg am Harze etablirt worden ist.

Indem wir diese Veränderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, tragen wir zugleich dem hiesigen Königl. Steuerامte 1ster Klasse und den Hauptzollämtern auf, sich bei den vorkommenden Expeditionen nach und von jenen Gegenden, genau darnach zu achten.

Magdeburg, den 11ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 8. Anbringung von Klagen über Passiv-Administra-

Aus Einem Hochpreißlichen Justizministerio ist unterm 25ten v. M. das sub A. hier nachfolgende Reskript an unterzeichnetes Oberlandesgericht erlassen worden.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden von dessen Inhalt hierdurch in Kenntniß gesetzt, und zur pünktlichsten Befolgung der in dem Reskripte gegebenen Vorschrift bei jedem eintretenden Falle angewiesen.

tionsreste aus der frühern Regierungs-Periode.

Magdeburg, den 8ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

A.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen, wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, die Untergerichte im dortigen Departement dahin zu instruiren, daß, im Falle Klagen

über Passiv-Administrationsreste der wieder oder neu akquirirten Provinzen, so sich aus der Zeit der vormaligen Regierungen originiren,

bei ihnen angebracht werden sollten, vor weiterer Einleitung, mit abschriftlicher Einreichung derselben, dem Königlichen Oberlandesgerichte davon Anzeige gemacht werde, von welchem letztern sodann der Chef der Justiz Bericht gewärtigen will, um nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königlichen Schatzministerium darüber resolviren zu können. Berlin, den 25ten Januar 1819.

Der Justizminister.

(gez.) **v. Kircheisen.**

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

Die Generaldirektion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt macht sämmtlichen Interessenten der Anstalt hierdurch bekannt, daß sie sich wegen des gestiegenen Verhältnisses der Friedrichsdor gegen Courant genöthigt gesehen hat, die Agio von denjenigen Beitragsposten, welche zu klein sind, als daß sie in Goldstücken ausgeglichen werden könnten, und die nach §. 24. des Reglements vom 28sten Dezember 1775. bisher mit

Verändertes Agio bei den in Kourant gezahlt werdenden Goldposten an die Wittwenverpflegungsanstalt.

6⅔ Prozent in Kourant berichtigt worden, mit höherer Genehmigung auf 10 Prozent festzusetzen. Diese Bestimmung tritt sogleich ein, und werden daher alle Interessenten aufgefordert, bei den von jetzt an zu leistenden Beitragszahlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß sie die unter einem halben Friedrichsdor betragenden Goldposten in Kourant mit 10 Prozent Agio abführen.

Es verstehet sich übrigens von selbst, daß auch von Seiten der General-Wittwenkasse bei Zahlung solcher kleinen Posten eine gleiche Agiovergütigung statt finden wird. Berlin, den 14ten Dezember 1818.

Generaldirektion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Ackermann Joh. Friedrich Neumann ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer zu Hahnum, im Kreise Salzwedel, ernannt.

Der Johann Joachim Wesche ist zum Konsumtions-Steuereinnehmer in Molmke, im Kreise Salzwedel, ernannt.

Die Konsumtions-Steuerrezeptur zu Polkau, im Kreise Osterburg, ist dem Leinweber Joachim Friedr. Pflughaupt daselbst übertragen.

Dem Ackermann Joh. Heinr. Dömeland ist die Konsumtions-Steuerrezeptur zu Jahrstedt, im Kreise Salzwedel, übertragen.

Der Grundsitzer Kersten Knocke zu Waddekath, im Kreise Salzwedel, ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer daselbst ernannt.

Dem Invaliden Christoph Huchel zu Wieglitz, im Kreise Gardelegen, ist die Konsumtionssteuer-Rezeptur daselbst übertragen.

Der bisherige Inspektor am Waisenhause zu Halle, Gottfried Wilhelm Dennhardt, ist als zweiter Prediger an der heiligen Geistkirche zu Magdeburg bestätiget worden.

Der bisherige Prediger Johann Heinrich Christian Steffens in Behndorf, ist zum Prediger in Wellen, im Kreise Wollmirstedt, an die Stelle des daselbst verstorbenen Predigers Voigt ernannt, und die dadurch erledigte Predigerstelle zu Behndorf, im Kreise Neuhaldensleben, dem bisherigen Rektor Lindau zu Erxleben konferirt worden.

Der Kandidat der Theologie Ludwig Wehmeier aus Vinzelberg, ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Kortum zum Prediger der Parochie Kremkau im Kreise Stendal, ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 9.

Magdeburg, den 27. Februar 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 508. die mit Braunschweig unterm 23ten Dezember 1817. abgeschlossene Durchmarsch- und Etappenkonvention;

" 509. die unterm 11ten Juni 1818. mit Holland abgeschlossene Kartelkonvention;

" 510 und 511. die Erklärungen wegen der mit der Herzoglich Sachsen-Meinungenschen und resp. Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Länder, vom 22ten Januar d. J., und unter

" 512. die Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend, vom 18ten Januar d. J.

Magdeburg, den 21ten Februar 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22. Bestimmungen wegen der Waareneinfuhr in Rußland. II. 2283. Jan.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland haben in Gefolge des am 3ten Mai 1815. zu Wien abgeschlossenen Freundschafts-Traktats verordnet:

1. daß das Zollamt zu Radziwilow vom 1ten September des verflossenen Jahres an für alle zur Einfuhr in Rußland erlaubte Waaren nach dem Tarif vom Jahre 1816. geöffnet werden solle und

2. daß von demselben Termin ab über die Gussentische Zollpostirung nach den Sätzen des gedachten Tarifs verschiedene Waaren nach Rußland eingeführt werden dürfen, so wie auch

3. wegen des Transitohandels von den Moldauischen, Oesterreichischen und Preußischen Grenzen nach Odessa und von dieser Stadt nach den gedachten Grenzen, Bestimmungen erlassen sind, die es jedem ausländischen Kaufmann erlauben, Waaren von diesen Grenzen nach Odessa oder aus dieser Stadt nach jenen Grenzen, in seinem eigenen Namen ohne Mittelsperson, als Transit abzufertigen, sie im Zollamte bei der Einfuhr in Rußland anzuzeigen, sie nach dem Orte ihrer Bestimmung abzusenden, oder selbst mit derselben dorthin abzugehen, sie dort aufzustapeln, oder sie zu verschiffen, und über dieselben Grenzen, mit, oder ohne Waaren, frei nach Odessa zurückzukehren. — Dieser Transitohandel kann selbst mit solchen Erzeugnissen betrieben werden, deren Einfuhr zum innern Verbrauch in Rußland verboten ist, jedoch mit Ausnahme des Schießpulvers, nur über bestimmte Zollämter und auf bestimmten Straßen und in der Regel gegen einen Zoll von 30 Kopeken Silber von jedem Pud.

Die speziellen Bestimmungen können von denjenigen, welche dabei interessirt sind, in der offiziellen Uebersetzung der Ukasen auf der Regierung in der Registratur der Gewerbesachen und bei den Landräthen der Kreise Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben,

Stendal, Salzwedel und Gardelegen eingesehen werden, weshalb auf diese Uebersetzungen verwiesen wird.

Magdeburg, den 11ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von der Königl. Regierung zu Potsdam benachrichtiget, daß vom 1sten Januar c. ab

No. 23. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Potsdam. II. 1079. Febr.

1. die bis dahin an der Herzoglich Sächsischen Grenze noch bestandenen Hauptzollämter

Treuenbrietzen, Zossen, Buchholz, Teupitz, Mittenwalde,

mit denen Kleinigkeitszollämtern, so wie die zur Exportations-Bescheinigung befugt gewesenen Nebenzollämter

Neuenkrug, Zinna,

ferner, daß

2. an der Meklenburgschen Grenze die Hauptzollämter

Perleberg, Rheinsberg, Neu-Ruppin, Wusterhausen a. d. Dosse, Zehdenick, Lychen, Templin,

aufgehoben, dagegen an der Hannöverschen und Meklenburgschen Grenze zu Hauptzollämtern ernannt sind,

Wittenberge, wozu das Nebenzollamt 2ter Klasse Lütgenwisch gehört,

Lentzen, mit dem Nebenzollamt 1ster Klasse Lentzer-Fähre, und den Nebenzollämtern 2ter Klasse Wootz, Deibow oder Milow, Warnow, Eldenburg,

Wittstock, mit dem Nebenzollamte 1ster Klasse Puttlitz, und den Nebenzollämtern 2ter Klasse Meyenburg, Freyenstein, Dransee, Zechlin,

Gransee, mit dem Nebenzollamt 1ter Klasse Brebereiche und der 2ter Klasse Mentz, Beetz, Fischerwall, Marienthal, Ravensbrück.

Straßburg mit dem Nebenzollamte 1ster Klasse Fürstenwerder
und den Nebenzollämtern 2ter Klasse Wolfshagen, Neuensund,

bringen wir solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, und weisen zugleich die Hauptzollämter unsers Departements und das hiesige Verbrauchssteueramt 1ster Klasse an, sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 12ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 24. Erneuerung der Vorschriften wegen Verhütung der weiteren Verbreitung der Blattern. I. 289. Febr.

Da seit kurzen uns zwei Fälle angezeigt sind, wo durch Ansteckung von Auswärtigen, die in unserer Gegend seit Jahren so seltene Pockenkrankheit ausgebrochen, aber die Weiterverbreitung durch schnelle Vorkehrungen verhindert ist, so wollen wir den bestehenden Ministerial- und Polizeyverordnungen vom 12ten April und 13ten August 1810. 25ten August 1814. und 9ten August 1817. zufolge, um in Zukunft allen Ausreden vorzubeugen, jene Bestimmungen in Erinnerung bringen und hiermit festsetzen:

1. Eltern, Vormünder, und alle, denen die Pflege und Wartung eines an den Kinderpocken Erkrankten obliegt, sind bei einer Strafe von 2 Rthlr. oder verhältnißmäßigem Arrest verbunden, unverzüglich der nächsten Ortsbehörde davon Anzeige zu machen.
2. Zu gleicher Anzeige binnen 24 Stunden sind auch die Wirthe der Häuser, in welchen sich Pockenkranke befinden, die Aerzte und Wundärzte, welche solche Kranke behandeln, verpflichtet;
3. Jede Wohnung, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen und es nicht sogleich angezeigt worden, soll auf Kosten der Verheimlicher streng mehrere Wochen lang gesperrt werden;
4. Häuser, aus welchen die Anzeige ungesäumt geschehen ist, sollen dagegen nur in dringenden Fällen und so lange es nöthig ist, eine Sperre erleiden.
5. An die Haus und Stubenthür eines Pockenkranken soll eine Warnungstafel mit der Inschrift: hier ist ein Pockenkranker so lange angeheftet werden, bis die Ansteckungszeit verstrichen ist,

6. die Ortspolizeybehörden, so wie die Kreis- und Stadtphysiker, sollen auf die Ausführung dieser Bestimmungen streng halten und jeden vorkommenden Fall bei uns anzeigen.

Wir wünschen und erwarten indeß, daß an Orten, wo bisher die Einimpfung der Schutzpocken noch saumselig betrieben und weniger allgemein statt fand, jetzt jeder ohne Aufschub dazu schreiten wird, um der Gefahr der Ansteckung und diesen damit verbundenen polizeylichen, störenden Vorkehrungen zu entgehen, die bei solchen Widerspenstigen und Nachlässigen in Ausübung gebracht werden sollen.

Magdeburg, den 15ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sämmtlichen, an der diesjährigen Beschälung der Brandenburger Landbeschäler theilnehmenden Pferdezüchtern in dem Magdeburger Regierungsbezirk, wird hiermit angezeigt, wie die Bedeckung der Stuten — No. 25. Anfang der diesjährigen Beschälzeit. I. 895. Febr.

1)	zu	Amt Sandau		=	den	6.	März	d. J.
2)	=	= Jerichow		=	=	7	=	=
3)	=	Menz bei Magdeburg		=	=	9	=	=
4)	=	Amt Wollmirstedt		=	=	9	=	=
5)	=	Bodendorff	Neuhaldensleber Kreis		=	9	=	=
6)	=	Harbke			=	11	=	=
7)	=	Wernigerode ungefähr			=	15	=	=
8)	=	Wiepke im Gardeleger Kreis			=	9	=	=
9)	=	Demcker bei Stendal			=	8	=	=
10)	=	Crüden	Osterburger Kreis		=	9	=	=
11)	=	Stresow			=	10	=	und
12)	=	Rühstädt bei Wilsnack			=	24	März	

ihren Anfang nehmen wird.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt an der Dosse den 12ten Februar 1819.

Der Landstallmeister.

Struberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 19ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Geschäftsbetrieb der bei Wittwenverpflegungsanstalt angestellten Kommissarien und Agenten.

Da die sich fortwährend mehrenden Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt in der bisherigen Art nicht mehr bestritten werden können, so haben zu deren Vereinfachung Verfügungen getroffen werden müssen, wodurch nicht nur alle unnöthige Korrespondence mit den einzelnen Interessenten, Wittwen und denjenigen, welche der Anstalt beitreten wollen, vermindert, sondern auch die Einsendung einzelner Beiträge und Uebersendung einzelner Pensionen mit der Post vermieden werden.

Demzufolge ist mit höherer Genehmigung folgendes festzusetzen für nöthig erachtet worden, welches wir hiermit zur Beachtung und genauen Befolgung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Alle und jede Zahlungen müssen unmittelbar in dem Lokale der General-Wittwenkasse zu Berlin, Molkenmarkt No. 3. geleistet und empfangen werden.

2) Zur Bequemlichkeit der außerhalb Berlin wohnenden Interessenten sind angeordnet:

a) Die Hauptinstituten- und Kommunalkassen, und, wo solche nicht vorhanden, die für die Berechnung der Kommunal- und Institutenfonds bestehenden besondern Buchhaltereien.

Diese besorgen die Rezeptionsangelegenheiten, die Berichtigung der Beiträge aller Königl. und andern öffentlichen Beamten, als Prediger u. s. w. so wie die Zahlung der Pensionen an die Wittwen solcher Beamten.

Für diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, und für die Wittwen solcher Interessenten sind angeordnet:

b) Die Kommissarien der Anstalt.

Hierzu sind bestellt;

1) Im Regierungsbezirke von Frankfurt a. d. O.: der Oberbürgermeister Weigelt zu Landsberg a. d. W.

2) Im Regierungsbezirke von Stettin: das Königl. Bankokomtoir daselbst, und
der Magistrat zu Stargard.

3) Im Regierungsbezirke von Cöslin: der Magistrat daselbst.

4) Im Regierungsbezirke von Magdeburg: der Depositalrendant Helmecke daselbst, der Konsistorialrath und Oberdomprediger Grahn zu Halberstadt, der Oberbürgermeister und Justizdirektor Oelze zu Stendal.

5) Im Regierungsbezirke von Merseburg: der Dr. Willweber zu Halle.

6) Im Regierungsbezirke von Minden: das Königl. Bankokomtoir daselbst.

7) Im Regierungsbezirke von Münster: der Hofrath Kerlen daselbst.

8) Im Regierungsbezirke von Breslau: der Magistrat daselbst, der Rektor Dr. Schmieder zu Brieg.

9) Im Regierungsbezirke von Liegnitz: der Magistrat zu Glogau.

10) Im Regierungsbezirke von Königsberg in Preußen: der Kriegsrath Bertram daselbst; das Stadtgericht zu Tilsit.

11) Im Regierungsbezirke von Gumbinnen: der Regierungs-Hauptkassenkontrolleur Wichgraff daselbst.

In den übrigen Regierungsbezirken werden ebenfalls noch Kommissarien binnen Kurzem bestellt und durch die Amtsblätter der resp. Provinzen bekannt gemacht werden.

c) Die Agenten in Berlin.

Hierzu sind vorläufig der Hofrath Behrendt, Oberwallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschaftsagent Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, bestimmt.

Diese mit Aufträgen zu versehen, stehet jedem Rezipienden, Interessenten und jeder Wittwe frei.

Mit diesen Geschäftsträgern sub a, b und c berechnet sich die General-Wittwenkasse und tritt mit ihnen in unmittelbare Geschäftsverbindung.

d) Außer diesen Behörden und Personen können sich sowohl Ausländer als Einheimische besondere Mandatarien in Berlin nach ihrer Willkühr wählen, um durch solche Zahlungen leisten und empfangen zu lassen.

Für die Agenten so wie für die sub b genannten Kommissarien, übernimmt übrigens die Anstalt keine Vertretungsverbindlichkeit, so wie sich denn auch die Interessenten wegen Remuneration ihrer Mandatarien, der Agenten und Kommissarien mit denselben zu vereinigen haben.

3) In der Regel fallen daher alle Baarsendungen an die General-Wittwenkasse, so wie alle unmittelbare Absendungen von Antrittsgeldern und Wittwenpensionen abseiten der Kasse durch die Post weg, und können solche nur als Ausnahme statt finden;

a. wenn Zahlungen und Absendungen an öffentliche Behörden,
b. an gerichtliche Depositorien

zu leisten, oder von diesen anzunehmen sind.

Sollten dergleichen Gelder von Privatpersonen dennoch ferner direkte an die General-Wittwenkasse durch die Post eingesandt werden; so haben sie zu erwarten, daß die Gelder den sub c benannten Agenten zur weitern Besorgung werden ausgehändigt werden.

4) Die Zahlungen können nur regelmäßig in den Monaten März und September jeden Jahres von der General-Wittwenkasse angenommen, und in den Monaten April und Oktober nur von ihr geleistet werden.

5) Wegen Zahlung von ausgeliehenen Kapitalien und den Zinsen davon bleibt es bei der bisherigen Einrichtung.

Berlin, den 16ten Januar 1819.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Da noch unaufhörlich von Privatpersonen, sowohl mündlich als schriftlich, Gesuche um Befreiung oder Entlassung vom Kriegesdienste bei mir angebracht werden, so sehe ich mich veranlaßt, hierdurch wiederholend bekannt zu machen, daß solches ganz vorschriftswidrig und unnütz ist, indem alle dergleichen Gesuche nur berücksichtigt werden können, wenn sie von den Königl. Regierungen, oder aber bei der Aushebung von den Ersatzkommissionen nach vorgängiger Prüfung für gesetzlich begründet erklärt sind. Die Eingaben müssen daher an diese letztern Behörden gerichtet werden. Gesuche um Befreiung oder Entlassung vom Kriegsdienste.

Die Herren Landräthe, so wie die Wohllöblichen Ortsbehörden ersuche ich, die Eingesessenen hierauf im Allgemeinen und in einzelnen Fällen besonders aufmerksam zu machen, und sie zu bedeuten, daß alle künftig dennoch etwa an mich gelangenden Privatgesuche der Art ganz unbeachtet bleiben müssen.

Merseburg, den 8ten Februar 1819.

Der Königliche General der Infanterie, kommandirender General in der Provinz Sachsen.

Kleist von Nollendorf.

Prüfung der Kegelschen Kassenquittungen.

Während der nächsten beiden Monate März und April kann ich, der Höchsten Erlaubniß gemäß, auch die von dem gewesenen Kreiseinnehmer Kegel zu Mansfeld ausgestellten, früherhin noch durch keine Verifikation anerkannten Kassenquittungen, nur noch vor der völligen Beendigung des Verifikationsgeschäfts zur Prüfung annehmen. Mein Büreau ist bis dahin an jedem Montage und Mittwochen Vormittags offen.

Magdeburg, den 22ten Februar 1819.

Der Propst Rötger.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an die Invaliden Stute und Krause. I. 1233. Jan.

Die Invaliden Stephan Stute vom 24sten und Joachim Krause vom 31ten Infanterieregiment, deren Aufenthalt nicht ausgemittelt ist, haben sich wegen Empfangnahme des ihnen angewiesenen Gnadenthalers durch den Landrath ihres Kreises bei uns zu melden.

Magdeburg, den 8ten Februar 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Dies zu Rehungen, im Hohensteinschen, ist seinem Vater dem Prediger Dies zu Wulfferstedt, im Kreise Oschersleben, zum Adjunkten sine spe succedendi bestellt worden.

Der bisherige Gymnasiast J. A. Wahle, ist zum dritten Lehrer an der St. Nikolai-Bürgerschule zu Quedlinburg bestellt worden.

Der Küster und Organist Carl Oelze ist zum Kantor und Schullehrer in Jeeben, im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

Die erledigte Waagesetzerstelle zu Burg ist dem Invaliden Reinfort ertheilt worden.

Funfzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Jan. 1819. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.			Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungs-aktien.		
1	51	bis	75	41	14051	bis	14075	81	29451	bis	29475	117	11	bis	20
2	501	—	525	42	14076	—	14100	82	30076	—	30100	118	121	—	130
3	576	—	600	43	15851	—	15875	83	30576	—	30600	119	361	—	370
4	626	—	650	44	15926	—	15950	84	30626	—	30650	120	501	—	510
5	651	—	675	45	15951	—	15975	85	30851	—	30875	121	851	—	860
6	901	—	925	46	16426	—	16450	86	30926	—	30950	122	991	—	1000
7	1076	—	1100	47	16651	—	16675	87	32126	—	32150	123	1221	—	1230
8	1176	—	1200	48	16726	—	16750	88	32176	—	32200	124	1271	—	1280
9	1201	—	1225	49	16876	—	16900	89	32501	—	32525	125	1361	—	1370
10	1401	—	1425	50	18101	—	18125	90	33201	—	33225	126	1671	—	1680
11	1526	—	1550	51	18751	—	18775	91	33651	—	33675	127	1901	—	1910
12	2276	—	2300	52	18901	—	18925	92	33801	—	33825	128	1911	—	1920
13	2751	—	2775	53	19001	—	19025	93	33976	—	34000	129	1991	—	2000
14	3926	—	3950	54	19176	—	19200	94	34201	—	34225	130	2211	—	2220
15	4601	—	4625	55	19476	—	19500	95	34626	—	34650	131	2331	—	2340
16	4776	—	4800	56	20726	—	20750					132	2631	—	2640
17	5251	—	5275	57	21251	—	21275		II. Zinsscheine von Tabacksaktien.			133	2661	—	2670
18	5301	—	5325	58	22501	—	22525					134	2711	—	2720
19	5476	—	5500	59	23076	—	23100								
20	5576	—	5600	60	23301	—	23325	96	521	bis	530				
21	5601	—	5625	61	23726	—	23 50	97	671	—	680		IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.		
22	5926	—	5950	62	23976	—	24000	98	691	—	700				
23	6051	—	6075	63	24451	—	24475	99	731	—	740				
24	6126	—	6150	64	25076	—	25100	100	1001	—	1010	135	601	bis	610
25	7001	—	7025	65	25151	—	25175	101	1141	—	1150	136	661	—	670
26	7276	—	7300	66	22501	—	25525	102	1301	—	1310	137	751	—	760
27	7951	—	7975	67	25626	—	25650	103	1311	—	1320	138	1111	—	1120
28	8001	—	8025	68	26101	—	26125	104	1351	—	1360	139	1241	—	1250
29	8326	—	8350	69	26226	—	26250	105	1431	—	1440	140	1261	—	1270
30	8776	—	8800	70	26426	—	26450	106	2181	—	2190	141	1351	—	1360
31	9801	—	9825	71	27051	—	27075	107	2781	—	2790	142	1781	—	1790
32	10326	—	10350	72	27176	—	27200	108	3011	—	3020	143	1871	—	1880
33	10851	—	10875	73	27251	—	27275	109	3091	—	3100	144	2081	—	2090
34	10926	—	10950	74	27301	—	27325	110	3481	—	3490	145	2531	—	2540
35	11251	—	11275	75	27376	—	27400	111	3501	—	3560	146	2571	—	2580
36	11351	—	11375	76	27401	—	27425	112	3621	—	3630	147	2531	—	2590
37	11476	—	11500	77	27626	—	27650	113	3921	—	3930	148	2841	—	2850
38	11676	—	11700	78	27876	—	27900	114	4221	—	4230	149	3211	—	3220
39	11851	—	11875	79	28001	—	28025	115	4291	—	4300	150	3251	—	3260
40	11926	—	11950	80	29026	—	29050	116	4391	—	4400	151	3271	—	3280

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Labesschen Obligationen.	Loose	VII. Zinsscheine van baaren Kautionen.	Loose	X. Zinsscheine für 1816.
152	3631 bis 3640	168	1711 bis 1720	184	32	193	11 bis 20
153	3691 — 3700	169	1841 — 1850	185	34	194	91 — 100
154	3701 — 3710	170	1961 — 1970	186	60	195	141 — 150
155	3711 — 3720	171	2261 — 2270	187	63	196	151 — 160
156	3871 — 3880	172	2671 — 2680			197	401 — 410
157	4051 — 4060	173	2861 — 2870		VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.	193	491 — 500
		174	2971 — 2980			199	541 — 550
		175	3061 — 3070			200	581 — 590
	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.	176	3231 — 3240				
		177	3561 — 3570				
		176	3651 — 3660	188	10		
158	31 bis 40			189	15		
159	191 — 200		VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.	190	22		
160	311 — 320						
161	541 — 550				IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.		
162	611 — 620						
163	691 — 700	179	141 bis 145				
164	771 — 780	180	191 — 195				
165	891 — 900	181	246 — 250	191	25		
166	1291 — 1300	182	281 — 285	192	66		
167	1671 — 1680	183	361 — 365				

Berlin, den 20sten Januar 1819.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Heynich.

(Mit dieser Nummer wird die dritte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 10.

Magdeburg, den 6. März 1819.

Diejenigen Königl. Wohllöbl. Postämter, welche die Abonnements-Gelder für die von ihnen debitirt werdenden Amtsblätter pro 1819. noch nicht eingesandt haben, werden wiederholt ganz ergebenst ersucht, diese Gelder baldigst und vor Ablauf dieses Monats an die unterzeichnete Redaktion zu übermachen. Magdeburg, den 2ten März 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25ten v. M. zu Berlin ausgegebene Dritte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 513. die allerhöchste Kabinetsordre, die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militärsträflings betreffend, vom 14ten Sept. v. J.;

" 514, 515 und 516. Die Durchmarsch- und Etappenkonventionen resp. mit Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vom 12ten November und ratifizirt am 17ten Dezember v. J., und

" 517 und 518. Die Erklärungen wegen der mit der Fürstl. Braunschweig-Lüneburg und resp. Schaumburg-Lippischen Regierung verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen, vom 16ten Dezember v. J. und 20ten Febr. d. J.

Magdeburg, den 2ten März 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 26. Abgabenfreier Eingang des Magnusschen Bleizuckers. II. 149. Febr.

Die sämmtlichen Accise- und Steuerämter werden angewiesen, den in der Fabrik des Banquier Magnus zu Sakrow gefertigten, mit Certifikaten nach dem nachstehend abgedruckten Muster, in die Städte unsers Bezirks eingehenden Bleizucker, Abgaben frei verabfolgen zu lassen.

Magdeburg, den 13ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No.

Vorzeiger dieses hat aus der hiesigen Fabrik

Pfund Bleizucker

gekauft, welches ich demselben, Behufs des steuerfreien Einganges des Fabrikats in hiermit bescheinige.

Sakrow, den 18

J. M. Magnus.

(L. S.)

No. 27. Bestimmung, daß der Gensdarmerie bei Ausübung ihres Dienstes mit der gehörigen Achtung begegnet werden soll. I. 728. Febr.

Es ist uns angezeigt worden, daß die Gensdarmerie bei der Ausübung ihrer Pflichten nicht überall mit der ihr gebührenden Achtung behandelt werde. Dieß veranlaßt uns, sämmtliche Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch anzuweisen, der Gensdarmerie bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten überall mit der gehörigen Achtung zu begegnen, wobei wir zugleich zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß nach den bestehenden Gesetzen bei jeder wörtlichen Beleidigung der im Amte befindlichen Gensdarmerie die Dauer der durch die Beleidigung verwirkten Strafe nach Maaßgabe des Standes der Beleidigten um die Hälfte oder um ein Drittel der Strafzeit verlängert, eine thätliche Widersetzlichkeit gegen dieselbe aber mit Gefängniß-Zuchthaus- oder Festungsstrafe von zwei Monat bis zwei Jahr belegt wird.

Magdeburg, den 14ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die bereits geschehene Etablirung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse zu Neukrug im Bezirke des Hauptzollamtes Jübar wird hiermit bekannt gemacht.

No. 28. Errichtung eines Nebenzollamts zu Neukrug. II. 2070. Febr.

Magdeburg, den 19ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Die dem Königl. Jägerkorps obligaten gelernten Jäger, können nur nach Maaßgabe des bei dem Korps entstehenden Bedürfnisses der Ergänzung, und im Gefolge einer hiernächst durch die landräthlichen Behörden veranlaßten Beorderung, zur Einstellung bei den verschiedenen Jägerbataillonen gelangen. Sonach wird die eigene Meldung der gelernten einstellungsfähigen Jäger zum Eintritt bei diesen Truppentheilen gänzlich ausgeschlossen, und wir finden uns veranlaßt, sämmtlichen, in unserm Regierungsbezirk sich aufhaltenden gelernten Jägern, hiermit zu ihrem eigenen Besten ausdrücklich zu untersagen, sich bei irgend einem Jägerbataillon zum Eintritt in dasselbe zu melden, oder sich bei demselben ohne weiteres einzufinden, indem sie nach einer, uns von dem Inspekteur der Jäger- und Schützenbataillone gegebenen Benachrichtigung, in solchem Fall nie angenommen, sondern stets in ihre Heimath zurück geschickt werden sollen.

No. 29. Einstellung der gelernten Jäger in das Jägerkorps. I. 996. Febr.

Magdeburg, den 24ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da das Edikt vom 11ten März v. J. (No. 461. Seite 17. der Gesetzsammlung von 1818.) neben einzelnen die Lehns- und fideikommissarischen Verhältnisse angehenden Bestimmungen im Allgemeinen die französische und westphälische Gesetzgebung in Betreff der Allodifikation bestätigt hat und höhern Orts verordnet worden ist:

No. 30. Allodifikation der Lehnsgrundstücke. II. 148. Febr.

> daß die desfalls noch nicht veranlaßte Auseinandersetzung zwischen dem Landesherrn und seinen ehemaligen Lehnsträgern fernerhin erfolgen sollte,

so werden alle Besitzer der in unsern Departement diesseits der Elbe belegenen, von dem Staate unmittelbar oder von den in demselben sonst befindlich

gewesenen, jetzt aufgehobenen Stiftern, Klöstern ꝛc. abhängenden Lehne, mit denen noch keine Auseinandersetzung, wegen der durch das westphälische Dekret vom 28ten März 1809. erfolgten Allodifikation erfolgt ist, hierdurch aufgefordert:

sich Behufs deren Einleitung bis zu dem 5ten April dieses Jahres, entweder schriftlich, oder in dem an diesem Tage Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude vor dem Regierungsrath Schulz anstehenden Termin persönlich zu melden und dabei zugleich

1) durch Tauf- und Lebenszeugnisse daß Lehn vom 28ten März 1809. auf mehr als vier Augen gestanden,
2) durch die letzte Verleihungs-Urkunde und den etwa in Händen habenden vor dem Jahr 1808. ausgestellten letzten Hypothekenschein, die zum Lehn gehörigen Stücke,
3) durch die Pachtkontrakte oder Administrationsrechnungen, den Ertrag der zum Lehne gehörigen Grundstücke seit den 1sten Jan. 1794, so wie
4) durch ein Attest der betreffenden Kasse die Grundsteuer, welche jetzt davon entrichtet wird,
5) durch die Prästationsregister, die fixirten Gefälle an Zinsen, Renten ꝛc.
6) durch Administrationsrechnungen den Betrag der nicht fixirten Einnahme seit dem 1ten Januar 1789.

glaubhaft nachzuweisen.

In Ansehung derer Lehne, derentwegen bei den betreffenden Hochlöbl. Oberlandesgerichten bereits die in Rede stehende Auseinandersetzung eingeleitet ist, bedarf es indessen einer bloßen desfallsigen Anzeige.

Wer diese Aufforderung unbeachtet läßt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche daraus für ihn entstehen können, selbst beizumessen.

Magdeburg, den 26ten Februar 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 11.

Magdeburg, den 13. März 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben nach meinem Vorschlag mittelst Kabinetsordre vom 24ten v. M. zu genehmigen geruhet, daß die Kreis- und Stadtphysiker wegen der mannigfaltigen Berührungen, in welche sie mit Personen kommen, die daran gewöhnt sind, ihre Vorgesetzten durch eine auszeichnende Kleidung unterschieden zu sehen, und besonders wegen der Geschäfte, welche diese Offizianten jetzt bei den Militärlazarethen und bei der Landwehr haben, mit einer Amtskleidung versehen werden, und denselben die jetzige Uniform der Polizeyoffizianten, mit der im Reglement vom 14ten Februar 1804. §. 8. unter dem Buchstaben d, für die Kreisjustizräthe und Regierungs-Assessoren vorgeschriebenen Stickerey, jedoch mit der Abänderung beigelegt, daß die Kreis- und Stadtphysiker, statt des zu der Polizeyuniform gehörenden Säbels, den bei den übrigen Civiluniformen gebräuchlichen Degen tragen sollen. Die Königliche Regierung hat in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung das Weitere zu verfügen.

No. 31. Uniform der Kreis- und Stadtphysiker I. 1017. Febr.

Berlin, den 7ten September 1813.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Departements für die allgemeine Polizey im Ministerio des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

Vorstehende, an die derzeitigen Regierungen in den altländischen Provinzen erlassene, Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 24ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 32. Hauskollekte für die Kirche zu Thorn. K. S. 495. Febr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8ten v. M. der Neustädtschen Evangelischen Gemeine zu Thorn, zum Wiederaufbau ihrer Kirche, außer der bereits früher bewilligten allgemeinen Evangelischen Kirchen- auch noch eine allgemeine Hauskollekte zu bewilligen geruhet. Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Kollekte im hiesigen Departement nach der sub No. 28. des Amtsblatts pro 1818. enthaltenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 24ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 1. Liquidation der Forderungen aus der Periode der Westphälischen Regierung an die damaligen Departements der Elbe und der Saale. 181. Nov.

Alle diejenigen, welche aus der Periode der gewesenen Westphälischen Regierung an die damaligen Departements der Elbe und der Saale annoch Forderungen machen zu können glauben, die von der Art sind, daß sie nach den Grundsätzen der Westphälischen Verfassung nicht der Staatskasse zur Last fallen, und folglich nicht in die Zahl der nach der Bekanntmachung des ehemaligen Königlichen Civilgouvernements der Provinzen zwischen der Elbe und Weser vom 24ten Oktober 1814. anzumelden gewesenen Forderungen an das vormalige Königreich Westphalen gehören, sondern von den Departements, als solchen, zu übernehmen, und aus den Departementalfonds zu berichtigen waren, werden hierdurch aufgefordert, ihre derartigen Ansprüche, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Vergütungen für getragene Einquartirung und für geleisteten Vorspann, wegen welcher die Bestimmungen noch vorbehalten bleiben, bei dem Kreislandrathe ihres Wohn-

orts, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, innerhalb sechs Wochen zu liquidiren.

Sollten dergleichen Forderungen früherhin schon zur Liquidation gebracht worden seyn, so bedarf es in einem solchen Falle nur der Anzeige, wann und bei welcher Behörde dies geschehen sey.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bei der bevorstehenden Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Elb- und Saaldepartements auf seine Forderung nicht Rücksicht genommen werden kann.

Die Herrn Landräthe werden die Liquidationen annehmen, solche prüfen, und mit den Beweismitteln versehen, spätestens bis zum 30ten April d. J. mittelst eines, für jedes Departement besonders anzulegenden Hauptverzeichnisses, hier einreichen.

Magdeburg, den 27ten Februar 1819.

Königlich Preußischer Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 9. Untersuchungen gegen beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörende Soldaten. 333.

Da der Fall vorgekommen, daß bey Untersuchungen wider beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegsreserve gehörende Soldaten von den Inkulpaten ihr Militärverhältniß nicht angezeiget und daher die Bestimmungen der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10ten Dezember 1816. wegen Vollstreckung der, gegen dergleichen Individuen erkannte, Strafen nicht befolgt worden, so werden die beiden Inquisitoriate hier und zu Stendal und sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements angewiesen, die Inkulpaten ausdrücklich wegen ihrer etwanigen Militärverhältnisse zu befragen und solches mit zu verzeichnen.

Magdeburg, den 26ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Einreichung der noch rückständigen Rechnungen und Notaten-Beantwortungen bei der Immediat-Kommission zur Berichtigung des Militärkassen- u. Rechnungswesens.

Nach der von Seiten des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht uns gemachten Eröffnung, wird die Königl. Immediat-Kommission zur Berichtigung des Militärkassen- und Rechnungswesen aus den drei letzten Kriegesjahren nur noch bis zum Ende Junius d. J. bestehen, und ihre bei der Auflösung etwa noch übrig bleibenden Arbeiten, werden dann auf die Königl. Oberrechnungskammer übergehen. Demgemäß sind wir angewiesen, alle noch rückständige Rechnungen und Notaten-Beantwortungen bei der gedachten Königl. Kommission bis Ende des März einzureichen.

In so weit die Behörden mit dergleichen Rechnungen und resp. Notaten-Beantwortungen noch rückständig sind, werden sie zur schleunigsten Einreichung bei Vermeidung von Erinnerungsbefehlen mit Stempel und Gebühren, und Strafverfügungen aufgefordert.

Potsdam, den 22ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkts-verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der nach dem diesjährigen Kalender auf den Mittwoch nach Aegidi bestimmte Jahrmarkt zu Bismarck am Aegidi Tage selbst (Mittwoch den 1ten September) abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 19ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verbot das Bette der alten Elbe von Dorenburg bis Prester zu bepflanzen. II. 1345. Febr.

Es wird hierdurch Jedermann untersagt, das Bette der alten Elbe von Dornburg bis Prester, welches jetzt durch die angelegte Koupirung zur Verlandung kommen wird, mit Sohlweiden oder andern Gesträuch zu bepflanzen, indem dazu Niemand befugt ist, und dies da, wo das Bette auf Preuß. Grund und Boden liegt, auf Kosten des Staats bewirkt werden wird.

Magdeburg, den 20ten Februar 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die vierte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 12.

Magdeburg, den 20. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene vierte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 519. Die Uebereinkunft wegen einer Hülfsmilitärstraße für die Königl. Preuß. Truppen durch das Fürstenthum Lippe vom 18ten Juni und 25ten August 1818, ratifizirt den 8ten Oktober 1818.

Magdeburg, den 15ten März 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 33. Errichtung v. Hauptzollämtern zu Stollberg und Naumburg. II. 180. März.

Mit Bezug auf das Publikandum vom 19ten Dezember v. J. wegen der in den östlichen Provinzen des Staats künftig bestehenden Hauptzollämter und zur Erhebung der Verbrauchssteuer befugten Steuerämter im Innern, wird nachträglich hierdurch bekannt gemacht, daß

1.) das zu 30 darin aufgeführte Hauptzollamt nicht zu Königerode an der Wippra, sondern zu Stollberg, und

2) auf der Straße von Jena über Naumburg an der Saale, im letztern Ort ein Hauptzollamt angelegt worden ist.

Berlin, den 16ten Februar 1819.

Finanzministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 34. Erklärung der Ausdrücke Division und Brigade. I. 1354. Febr.

Das in mehreren Benennungen vorkommende Wort Brigade, wird in allen denjenigen Fällen fortdauernd verbleiben, die sich auf die einzelne Brigade eines Waffentheils beziehen, dagegen aber in solchen Fällen Abänderung erleiden, welche ihren Bezug auf den aus 4 Regimentern verschiedener Waffen zusammengesetzten Truppentheil (die gegenwärtige Division) haben.

Hiernach bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke

Infanterie-Brigade,
Kavallerie-Brigade,
Artillerie-Brigade,
Ingenieur-Brigade,
Garde-Infanterie-Brigade,
Garde-Kavallerie-Brigade,
Garde-Artillerie-Brigade,
Grenadier-Brigade,
Kürassier-Dragoner-Husaren rc. Brigade,
Reserve-Brigade mit den zusammengesetzteren Benennungen:
Reserve-Infanterie-Brigade,
Reserve-Kavallerie-Brigade,
Brigade-Kommandeur,
Brigade-Adjutant.

Die Benennung Brigade-Chef, bleibt aber nur noch allein bei der Artillerie, und hört für alle übrigen Truppengattungen auf.

Gleichzeitig, je nachdem von einer einzelnen Brigade oder der zusammengesetzten Division die Rede ist, bleiben folgende Benennungen und Ausdrücke im Gebrauch:

Brigade-Kommando und Divisions-Kommando,
Brigade-Aufstellung und Divisions-Aufstellung,
Brigade-Manöver und Divisions-Manöver,
Brigade-Gericht und Divisions-Gericht,
Brigade-Staab und Divisions-Staab,
Brigade-Quartier und Divisions-Quartier,
Brigade-Schule und Divisions-Schule,
Brigade-Lazareth und Divisions-Lazareth,
Brigade-Schreiber und Divisions-Schreiber ꝛc.

Es verändern sich die nachstehenden Benennungen:

1) Brigade-Chef in Divisions-Kommandeur, bloß mit der schon vorbemerkten Ausnahme, daß bei der Artillerie noch Brigade-Chefs bleiben. Auch bei der Garde-Kavallerie verwandelt sich die Benennung Brigade-Chef in Divisions-Kommandeur.

2) Brigade-Batterie, in soweit hierunter die den Divisionen zugetheilte Artillerie verstanden wird, in Divisions-Batterie.

3) Brigade-Prediger in Divisions-Prediger und

4) Brigade-Auditeur in Divisions-Auditeur, in soweit diese Chargen nicht etwa bei Artillerie-Brigade oder sonstigen einzelnen Brigaden vorkommen, wie dies z. B. bei dem Brigade-Kommando in Mainz der Fall ist.

Die früher ernannten Brigade-Oberauditeur können, so lange deren noch vorhanden sind, ihre Benennung beibehalten. Das Verhältniß, das diese Charge bezeichnen sollte, hat übrigen schon aufgehört.

5) Der Kriegs-Kommissair wird ohne das Beiwort Brigade, genannt, solches fällt vielmehr, wo es in dieser Zusammensetzung vorgekommen, völlig weg. Eben so bei den übrigen Administrationszweigen, wo die Benennung sich nicht etwa speziell auf eine einzelne Brigade bezieht.

6) Der Ausdruck: Prüfungs- oder Examinations-Kommission wird für sich allein, ohne weiteres Beiwort, gebraucht, und

7) Die Benennung Truppen-Brigade in ihrer bisherigen Bedeutung ganz wegfallen.

Zur Verhüthung des Gebrauchs unrichtiger Benennungen bringen wir dies in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 6ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 35. Servis der beurlaubten Offiziere. I. 1358. Febr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27. Juny v. J., (Amtsblatt Nr. 28.) die Beurlaubung von Offizieren des stehenden Heeres betreffend, wird den mit der Verwaltung des Servis-Wesens beauftragten Behörden in dem hiesigen Regierungs-Departement zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet, daß, nach einer Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern vom 8. v. M., denjenigen Offizieren, welche, um inländische Universitäten zu besuchen, oder bey Landeskollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, bloß der regulativmäßige Servis, nach den für dergleichen Orte regulativmäßig geltenden Sätzen, aus dem allgemeinen Servisfonds gezahlt wird.

Die Kommune, als solche, kommt dabei nicht in Betracht, hat auch weiter keine Verpflichtung gegen den beurlaubten Offizier, derselbe kann mithin Kommunalzuschüsse keiner Art fordern, da ihm der regulativmäßige Servis bloß als eine Begünstigung gewährt wird, von keinem Rechtsanspruche also die Rede ist, und alle Begünstigungen restriktiv ausgelegt werden müssen.

Von dem beurlaubten Offizier wird der Servisbehörde in dem Orte, wo sich eine Universität oder ein Landeskollegium befindet, ein Attest der Servisbehörde seines bisherigen Garnisonortes produzirt, woraus hervorgehet, bis wohin der Servis in dem Garnisonorte bezogen ist, um damit die fernere Serviserhebung zu begründen.

Bei dem Abgange von der Universität oder von dem Landeskollegio extrahirt sich der Offizier ebenfalls ein Attest der Servisbehörde, woraus hervorgeht, bis wohin der Servis bezogen ist, um damit die weitern Servis-erhebungen in dem Garnisonorte zu begründen.

Magdeburg, den 6ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In Verfolg der im Amtsblatte No. 7. vom 2ten v. M. enthaltenen Anordnung des Königl. hohen Schatzministeriums vom 15ten Januar c. wird hierdurch eine anderweite Bekanntmachung desselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht: No. 36. Ertheilung der neuen Koupons zu den Staatsschuldscheinen II. 1073. März.

Zu mehrerer Erleichterung der außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheine ist beschlossen worden, daß die Staatsschuldscheine, Behufs der Verabreichung der neuen Koupons für die Jahre 1819. bis 1823. in eben der Art, wie solches nach der Bekanntmachung vom 15ten Januar d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere geschehen sollte, nunmehr auch bei den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden können, und letztere ermächtigt seyn sollen, demnächst die Prüfung, Abstempelung und das Ausgeben der Koupons zu bewirken.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, den Königl. Regierungen aber, wegen des hierbei zu beobachtenden Verfahrens, Folgendes zur nähern Instruktion gegeben:

1) die Königl. Regierungen senden über sämmtliche bei Ihnen eingereichte Staatsschuldscheine ein nach Nummern, Buchstaben, Kapitalsbeträgen, und dem Namen des Präsentanten in duplo angefertigtes genaues Verzeichniß ein;

2) in dieses Verzeichniß dürfen nur solche Staatsschuldscheine aufgenommen werden, bei welchen sich die richtige Abstempelung der vorletzten Koupons aus der Serie II. bereits vorfindet; — wo diese fehlt, sind die Staatsschuldscheine unter Bemerkung des Präsentanten abgesondert der hiesigen Kontrolle der Staatspapiere zum direkten weitern Verfahren zu übersenden;

3) die neuen Koupons werden, so weit sich hiernach Lage der Bücher bei dem eingesandten Verzeichniß nichts zu erinnern findet, hiernächst jeder Regierung mit einem Exemplare des Verzeichnisses und mit dem Stempel zum Vermerk der Ausgabe der Koupons auf jedem Staatsschuldscheine übersandt werden, wobei derselben aber zur Pflicht gemacht wird, das Abstempeln und Ausgeben der Koupons durch besonders zuverlässige Beamte besorgen zu lassen;

4) sobald das Ausgeben der Koupons bei der betreffenden Regierung vollendet ist, wird von derselben das Verzeichniß der bei ihr präsentirten Staatsschuldscheine dahin bescheiniget,

daß die Ausreichung der Koupons auf jedem Staatsschuldscheine, wozu sie gehören, abgestempelt worden sey, und daß sich dabei nichts zu erinnern gefunden habe; —

welchemnächst das Verzeichniß zum Belag der Ausgabe mit dem Stempel wieder an das unterzeichnete Ministerium zurückzusenden ist.

Hiernach haben sich die Königl. Regierungen, ohne weitere spezielle Verfügungen zu erwarten, zu achten und dieses auch in ihre Amtsblätter schleunigst aufzunehmen.

Berlin, den 25ten Februar 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

(gez.) F. v. Hardenberg. Friese. Rother.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber von Staatsschuldscheinen wird hiermit festgesetzt, daß

a) diejenigen Staatsschuldscheine, bei welchen sich die richtige Abstempelung der vorletzten Koupons aus der Serie II. bereits vorfindet, bei den Kreiskassen, unter Beifügung einer Nachweisung nach dem bereits bekannt gemachten Schema präsentirt und daselbst sogleich nach vorgenommener Prüfung und Eintragung dem Vorzeigern zurück gegeben werden können.

b) diejenigen Staatsschuldscheine aber, bei welchen die Abstempelung der vorletzten Koupons aus der Serie II. fehlt, sind mit der angeordneten

Nachweisung in zweifacher Ausfertigung von den betreffenden Inhabern unmittelbar an unsere Regierungs-Hauptkasse gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem einen Exemplar der Nachweisung einzureichen.

Die Präsentation der Staatsschuldscheine kann vom Tage der Bekanntmachung an, bis zum 24sten April c. in den Vormittagsstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als bei den Kreiskassen erfolgen.

Sobald die neuen Koupons von Seiten der Kontrolle der Staatspapiere, auf den Grund der von uns einzureichenden Verzeichnisse, extradirt seyn werden, soll die weitere Bekanntmachung zur Empfangnahme der Koupons bei unserer Hauptkasse gegen Vorzeigung und Abstempelung der Staatsschuldscheine geschehen.

Magdeburg, den 12ten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung.

Zahlung der Wittwenpensionen u. Antrittsgelder.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheine;

2) die den 1. April 1819 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

3) die noch unerhobenen Raten der pro 1. April 1812. rückständig gebliebenen Pensionen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 6., die der Antrittsgelder mit dem 20. April dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molken-Markt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbey ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung einzelner Pensionen und Einsendung einzelner Beyträge mit der Post kann übrigens wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte der Kasse nicht ferner statt finden.

Wir beziehen uns in dieser Hinsicht auf die dieserhalb besonders erlassene Bekanntmachung vom 16. Januar dieses Jahres, und bleibt es den außerhalb Berlin wohnenden Interessenten und Wittwen anheim gestellt, die Zahlung der Beyträge und Erhebung der Pensionen entweder durch einen selbst gewählten Mandatarius oder einen der in der gedachten Bekanntmachung genannten Agenten oder auch durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius der Anstalt bewirken zu lassen.

Die Wittwen von Königlichen und andern öffentlichen Beamten haben ihre Pensions-Quittungen bey der Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse desjenigen Regierungs-Bezirks einzureichen, in welchem sie wohnen.

Uebrigens werden sämmtliche Kontribuenten erinnert, dafür zu sorgen, daß ihre Beyträge unausbleiblich im Laufe des Monats März 1819 abgeführt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beyträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. März 1819.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 13.

Magdeburg, den 27. März 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 18ten d. M. zu Berlin ausgegebene fünfte Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

No. 520. die zwischen Preußen und Österreich unterm 8ten August 1818. abgeschlossene und am 18ten Oktober desselben Jahres ratifizirte Kartel-Konvention.

Magdeburg, den 24ten März 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 37. Veränderungen bei den Nebenzollämtern des Hauptzollamtes Salzwedel II. 1594. März.

Die bisherigen Nebenzollämter 2ter Klasse zu Gr. Grabenstedt, Jahrsau und Kaulitz im Bezirke des Hauptzollamtes zu Salzwedel sind aufgehoben, und dagegen in der eine Viertelmeile von Gr. Grabenstedt entfernt liegenden Mühle, bei welcher der Weg von dem hannöverschen Flecken Bergen vorbeigehet, und in den Dörfern Rietze und Mechau dergleichen etablirt, auch in dem Dorfe Wahrenberg hart an der Elbe, ein Nebenzollamt 2ter Klasse errichtet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 16ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 38.
Errichtung eines Nebenzollamtes zu Hornburg.
II. 1596.
März.

In der Stadt Hornburg, im Bezirke des Halberstädter Hauptzollamts, ist ein Nebenzollamt 2ter Klasse etablirt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 16ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 39.
Die im Jahre 1819. vorzunehmenden trigonometrischen und topographischen Vermessungen
I. 665.
März.

Nach einer von dem zweiten Departement im Königl. Kriegsministerium uns unterm 8. d. M. zugegangenen Benachrichtigung werden auch in diesem Jahre wieder die trigonometrischen und topographischen Vermessungen in dem hiesigen Regierungsbezirk fortgesetzt werden.

Für die trigonometrischen Vermessungen sind wiederum der Herr Kapitain von Oesfeld als Dirigent, der Kapitain Gelbke und der Lieutenant Aßmann nebst einigen Ingenieur Geographen, als dessen Gehülfen;

Für die topographischen Vermessungen hingegen der Herr Major von Decker als Dirigent, und unter ihm der Kapitain Hänel nebst mehreren Offizieren und Ingenieur Geographen beordert.

Die Dirigenten dieser Vermessungsparthieen sind, wie immer, mit offenen Ordres für diese ihre Geschäfte, welche Sr. Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg ertheilt haben, versehen, und deren Gehülfen besondere Legitimationen, welche sich auf jene offne Ordres beziehn, von dem zweiten Departement im Königl. Kriegsministerium ertheilt worden, mit der ausdrücklichen Eröffnung, daß es ihnen zur Pflicht gemacht wird, sich pünktlichst nach dem Inhalte der Ordres zu verhalten.

Indem wir dieses hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Unterbehörden und Eingesessenen unseres Regierungs-Departements bringen, fordern wir dieselben auf, sowohl den vorbenannten Dirigenten beider Vermessungsgeschäfte, als auch deren Gehülfen, in Gemäßheit der denselben mitgetheilten

offenen Ordres und Legitimationen, bei den ihnen aufgetragenen Verrichtungen alle zu verschaffenden Hülfsleistungen und Erleichterungen zu gewähren, so weit dies verfassungsmäßig Statt finden kann.

Magdeburg, den 18ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Warnung vor den gefährlichen und selbst tödtlichen Wirkungen des leicht zu übertragenden Milzbrandsgifts. J. 748. März.

Obgleich das Publikum im vorigen Jahre und schon früher mit der für Menschen und Thiere so leichten, höchstgefährlichen, ja meist tödtlichen Uebertragung des Milzbrandsgiftes, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht und gewarnt ist, so wollen wir doch in gleicher Absicht und in Auftrag des Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten folgende Thatsachen mit der besondern Verwarnung, das ganz unnütze und so gefährliche Ausziehen des sogenannten Rückenbluts beim Milzbrande zu unterlassen, hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Wie ansteckend aber das Milzbrandgift für Menschen und Thiere ist, davon hat auch diese Epizootie traurige Beweise genug geliefert. Mehrere Viehbesitzer, welche entweder dem noch lebenden Vieh ins Maul gefaßt, oder das sogenannte Rückenblut haben ausziehen wollen, bekamen den heftigsten Brand an den von den Säften des Thieres berührten Theilen. Ein Schäfer aus Neuendorf öfnete ein am Milzbrande krepirtes Stück zu Schleuen und starb in wenig Tagen am Brand. Vorzüglich auffallend war das Erkranken und der Tod des Amtmanns Blümner in Retzow bei Nauen und seines Verwalters Kressin. Beide hatten am 12ten Juli einer am Milzbrande leidenden Kuh zur Ader gelassen, wobei ihnen das Blut über die Hände gelaufen war. Ohnerachtet beide die Hände nach einigen Minuten reinigten, so erkrankte doch am 16ten der Blümner und am 18ten der Kressin. Letzterer starb am 22. und ersterer am 25ten. Ihre vom Doktor Meier veranstaltete Leicheneröffnung zeigte innern Brand und Auflösung der Milz. — In Spandau bekam eine Frau, die von der Milch einer milzbrandigen Kuh getrunken, tödtliche Brandflecke. In mehreren Orten starben die Hunde und Schweine, die man unvorsichtiger Weise von dem Fleische des am Milzbrande krepirten Viehes hatte fressen lassen, die Hunde schon nach 24 Stunden. In Deetz starben die Enten, welche von dem Blute, welches dem milzbrandigen Vieh abgelassen war, getrunken hatten.

Magdeburg, den 18ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ertheilung eines neuen Zinskoupons von den Kammerkreditkassenscheinen.

Im Auftrage Eines Königl. Preußischen Hohen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Erhebung der von den Kammerkreditkassenscheinen fälligen Zinsen, wieder ein neuer halbjähriger Koupon verabfolgt, und die Zeit der Verabfolgung, Königl. Sächsischer Seits, in den Leipziger Zeitungen angekündigt werden wird. Merseburg, am 12ten März 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg.

Dritte Berechnung
Der Einnahme und Ausgabe

über die Gelder, welche durch den Verkauf der Nachricht über den Krieg mit Frankreich eingekommen und zum Besten der invalide gewordenen vaterländischen Krieger verwendet worden.

Nummer der Beläge.	Datum des Eingangs 1816.	I. Einnahme.	Betrag: der abgesetzten Stücke.	Betrag: des Abzugs an Tantieme. Rtlr.	Gr.	Pf.	Mithin baarer Ueberschuß in Kour. und Scheidemünze. Rtlr.	Gr.	Pf.
		Bestand aus voriger Rechnung . .	—	—	—	—	643	6	3
		2tes fernere Einnahme.							
1	d. 13. ej.	Vom Herrn Kreisamtmann Wieler zu Diesdorf, ist die unterm 3ten Febr. 1816, für den Invaliden Telgenbusch zu Langendorf bei Salzwedel, bestimmte Unterstützung, weil derselbe noch nicht zurückgekehrt ist, remittirt, und kommt hier wieder zur Einnahme mit . .	—	—	—	—	25	—	—
2	14. ejusd.	vom Herrn Superint Heller wegen der Mansfeldtschen Diözes	85	—	—	—	3	13	—
3	eodem	vom Hrn. Superint. Münnich, wegen der Hadmerslebenschen Diözes zur Erfüllung . .	91	—	18	—	3	1	—
		NB. 191 Stück, so nicht zu eruiren, sind niedergeschlagen und auf die Tantieme für überhaupt berechnete 603 St. d. d. 1 Rthlr. sind aller erst 6 Gr in Anschlag gebracht, mithin überhaupt 18 Gr.							
4	d 24. ej.	vom Hrn. Prediger Fahrholz wegen Bismark gehörig zur Calbeschen Diözes a. d. M. .	9	—	—	—	—	9	—
5	d. 28. Nov.	Inhalts Beschlußes vom 28. ej. ist von dem, bei dem hiesigen Banquier Susmann gestandenen 400 Rthlr. Kour. Kapitale, und von denen laut Bemerkung, betragenden 12 Rthl. 20 Gr Zinsen							
		Fac. 412 . 20 =							
		ein Staatsschein zu 50 Rtlr für 76 pC. Fac 380 . — =							
		Latus	185	—	18	—	675	5	3

Digitized by Google

Nummer der Beläge	Datum des Eingangs 1816.	Ferner Einnahme.	Betrag der abgelegten Stücke	des Abzugs an Tantieme Rtlr.	Gr.	Pf.	Mithin baaren Ueberschuß in Kour. und Scheidemünze. Rtlr.	Gr.	Pf.
		Transp.	185	—	18	—	675	5	3
		und zwar sub No. 32109, Litt. B. de 12ten Jan. 1811. angekauft, mithin kommen nur blos die Zinsen, allhier zur Einnahme, indem quaest. Schuldschein, beim Bestande, wie vorher die 400 Rthlr. Post als baar Geld angeschlagen werden muß	—	—	—	—	12	20	—
6	d. 30. ej.	Vom Magistrat wegen Werben . . .	88	—	14	6			
8	d. 21. ej.	Vom Herrn Kreisamtm. Vorberg, wegen der		—	4		2	21	6
		Stadt Seehausen am Aland . . .	25	—	—	—	1	1	—
vidi Ausgabe-Beläge 5. N.22.	Jan. 17. d. 8. ej.	Vom Herrn Kreisamtmann Siemens zu Heiligenstedt, wegen des Kreisamts Ueira .	650	1	2	—	26	—	—
9	d. 17. ej.	für zwei Exemplare, so der Lieutenant Hr. Günther vom 30ten Garnison-Bataillon zu Cöln, bei seiner Durchreise, für sich u. den Hrn. General auch Kommandant von Ende daselbst verlangt hat	2	—	—	—	—	2	—
10	d. 21. Jan.	Dem Herrn Kreisamtmann Hartleben wegen Berktrode	44	—	—	—	1	20	—
11	d. 23 Apr.	Dem Herrn Superintendent Brohm zu Seehausen in der Altmark wegen dessen Diözes	373	—	—	—	16	10	—
12	d. 17. Mai	Dem Hrn. Superint. Hanisch, wegen der Tangermündschen Diözes, in Abschlag der erhaltenen 500 Exemplare	120	—	—	—	5	—	—
		von demselben d. 30ten Juli 1817. besage Ausgabebelags sub 47, in fernern Abschlag und zwar wegen ausgezahlter Unterstützung an Invaliden in dessen Diözes, so vom Vereine nachgelassen worden	288	—	—	—	12	—	—
—	d. 10. Juli	die ersten halbjährl. Zinsen à 4 proCent von der Staatsschulden-Tilgungskasse, laut des 5ten Koupons, sub No. 32109. Litt. B. und eingetragen Fol. 4694, von den 500 Rthlr. Ka-							
		Latus.	1775	2	14	6	753	7	9

Digitized by Google

Nummer der Beläge.	Datum des Eingangs 1817.	Fernere Einnahme.	Betrag der abgesetzten Stücke.	des Abzugs an Tantieme. Rtlr.	Gr.	Pf.	Mithin baarer Ueberschuß in Kour. und Scheidemünze. Rtlr.	Gr.	Pf.
		Transp.	1775	2	14	6	753	7	9
		pitale in Kourant, so für 76 proCent, besage Nachweisung de 28ten November 1816, Belags, angekauft	—	—	—	—	10	—	—
		Nb. Nunmehr sind noch 3 halbjährl. Koupons vorhanden nemlich pro 2ten Januar 1ten Jul. 1818. ferner pro 2ten Januar 1819.							
—	1818. d. 3. Jan.	die zweiten halbjährl. Zinsen, vom vorstehenden Kapitale, bis 2ten Januar 1818. . .	—	—	—	—	10	—	—
—	d. 1. Juli.	die dritten halbjährl. Zinsen, von gedachtem Kapitale bis 1ten Juli 1818. . . .	—	—	—	—	10	—	—
		Abgeschlossen diese Einnahme, den 26. Juli 1818.	1775	2	14	6	783	7	9

II. Ausgabe.

1) Dem Herrn Burgemeister Döhren zu Seehausen ist der doppelt eingesandte Erlös für 200 Exemplare laut Quittung erstattet, mit . . . . 8 Rthlr. 8 Gr. — Pf.
2) Unterstützung an Vaterländische verwundete Krieger laut spezieller Nachweisung . . . . 275 „ 18 „ — —
3) Briefporto und Verlust nicht gangbarer Münzsorten . 3 „ 18 „ 2 „

Summa der Ausgabe 287 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . 783 Rthlr. 7 Gr. 9 Pf.
Die Ausgabe trägt . . . 287 Rthlr. 20 Gr. 2 Pf.

Mithin verbleibt Bestand: 495 Rthlr. 11 Gr. 7 Pf.

Ueber die Verwendung dieses Bestandes wird fernerweite Rechnung gelegt werden.

Halberstadt, den 26ten Juli 1818.

Schöpfer, Oberlandesgerichtsrath. Stubenrauch, Justizrath. Gries, Domainenkassen-Kontrolleur u. Kassirer.

Vorstehende bei uns eingereichte Rechnung ist mit den dazu gehörigen Einnahme- und Ausgabe-Belägen verglichen und richtig befunden, weshalb gegenwärtiges Certifikat darüber ertheilt wird.

Magdeburg, den 10ten März 1819.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten d. M. bringen wir hiermit die nachstehend abgedruckte Anzeige, die Anhänglichkeit und Theilnahme, welche die Landwehrinfanterie des Koblenzer und die Landwehrkavallerie des Reichenbacher und Oppelnschen Regierungs-Departements von ihren Kreisen erhalten haben, betreffend, zur allgemeinen Kenntniß. Belobung.

Magdeburg, den 17ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach einer von dem Landwehrinspekteur Generalmajor von Lippelskirch unterm 27ten März 1818. erstatteten Anzeige, haben die Kreise, aus welchen die beiden Koblenzer Landwehrregimenter gestellt und komplettirt worden, diese Regimenter mit Seitengewehren auf ihre Kosten versehen.

Eben so rühmlich haben nach einem Sr. Majestät dem Könige zugekommenen Bericht des Generalkommandos in Schlesien, die Kreise des Reichenbacher, und mehrere Kreise des Oppelnschen Regierungs-Departements für Verschönerung ihrer Landwehrkavallerie gesorgt, indem die erstern Fangschnüre und Leibbinden für selbige angeschaft, die letzteren aber ebenfalls Uhlanen-Chakotsfangschnüre und Leibbinden für sie geliefert haben.

Sr. Majestät haben diese Beweise der Theilnahme an dem Landwehrinstitut mit Zufriedenheit und Dankuehmung anerkannt und diese den betreffenden Kreisen wohlwollend zu erkennen geben lassen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bauinspektor Lietzmann zu Gardelegen, welcher bisher der 7ten Baukreisstelle des hiesigen Regierungsdepartements vorstand, ist seinem Antrage gemäß, in die 6te Baukreisstelle nach Seehausen, und der bisher im Merseburger Regierungsdepartement angestellt gewesene Bauinspektor Gödecke in die dadurch erledigte 7te Baukreisstelle mit der Erlaubniß, in Salzwedel wohnen zu dürfen, versetzt worden

Durch das Reskript des hohen Ministeriums des Handels vom 7. Febr. d. J. ist die nachgesuchte Entlassung des Herrn v. Byern zu Zabackuck als Deichhauptmann des 2ten Jerichowschen Kreises angenommen, und der Herr Hauptmann von Werder auf Brettin als Deichhauptmann in dessen Stelle ernannt und bestätiget.

Dem ehemaligen Kürassier Jeremias Anton ist die erledigte Gefangenwärterstelle zu Wanzleben übertragen worden.

Der Seminarist Heinrich Andreas Christian Stephan zu Halberstadt, ist an die Stelle des nach Diesdorf in der Altmark versetzten Kantors Hasenwinkel, zum Kantor an der St. Laurentii-Kirche zu Gr. Quenstedt, im Stadtkreise Halberstadt, und zum zweiten Knaben- und Töchterschullehrer eben daselbst ernannt.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Diesdorf, im Kreise Salzwedel, ist dem invaliden freiwilligen Jäger Andreas Freytag übertragen.

Dem Schulzen Joachim Christoph Bethge ist die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Schorstedt, im Kreise Osterburg, provisorisch übertragen.

Durch das Reskript des Königl. Justizministeriums vom 23ten Januar d. J., ist der bei dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen als Justizkommissar stehende Dr. Juris Fischer jun., auch zum Notarius publicus in dem Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Halberstadt bestellt worden.

Der Invalide Gottlieb Liste ist zum Konsumtionssteuereinnehmer zu Welsleben im Kreise Wanzleben, provisorisch ernannt.

Der Kandidat der Theologie Kammerad aus Altenhausen, ist zum Prediger zu Altenhausen und Ivenrode, im Kreise Neuhaldensleben, bestellt worden.

Der Ackermann Andreas Lüddecke ist zum Konsumtionssteuer- und Nebenzolleinnehmer zu Gatersleben, im Kreise Quedlinburg ernannt worden.

Dem Steuersupernumerarius Friedrich Ramdohr ist die interimistische Verwaltung der Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Ilsenburg, im Kreise Osterwieck, übertragen.

Der Invalide Jacob Wachtel ist zum Konsumtionssteuereinnehmer zu Letzlingen, im Kreise Gardelegen, provisorisch ernannt.

Der Accise-Supernumerarius Baacke zu Burg, ist zum Steueraufseher 2ter Klasse zu Gommern, im 1ten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Dem invaliden Landwehrmann Andr. Heinrich Brandt zu Heckenstedt, ist die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Ummendorf, im Kreise Neuhaldensleben, provisorisch übertragen.

(Mit dieser Nummer wird die fünfte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 14.

Magdeburg, den 3. April 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 27ten d. M. zu Berlin ausgegebene sechste Stück der Gesetzsammlung, enthält die Erklärungen wegen der verabredeten Freyzügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen.

unter Nro. 521. mit der Fürstlich Lippeschen vormundschaftlichen, und
" " 522. mit der Fürstl. Hohenzollern-Sigmaringischen Regierung; beide vom 6ten d. M.
" " 523. mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie von Reuß-Plauen, vom 15ten d. M., und
" " 524. mit der Fürstl. Reussischen Regierung älterer Linie, vom 22. d. M.

Magdeburg, den 30ten März 1819.
Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf die im Regierungs-Amtsblatte No. 7. unterm 27ten Januar c. erlassene Verfügung, wornach die den Geistlichen und Schullehrern unsers Departements bewilligte Deputatholz-Vergütigung in Einer Summe statt früher in Quartalraten ausgezahlt werden soll, wird

No. 40. Deputatholz-vergütung der Geistlichen u. Schullehrer. K. S. 286. Febr.

hierdurch noch nachträglich bemerkt, daß diese Summe im ersten Quartal jedes Jahrs ausgezahlt werden wird.

Magdeburg, den 24ten Februar 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 41. Vorschriften für die Ortsbehörden, in Betreff des bei den zur Kriegsreserve entlassenen Mannschaften zu beobachtenden Verfahrens. I. 720. März.

Um die erforderliche Ordnung in Führung der Listen der zur Kriegsreserve entlassenen Mannschaften zu erhalten, ist es unumgänglich nothwendig, daß die von den Regimentern zur Kriegsreserve entlassenen Individuen der in ihrem Passe enthaltenen Weisung gemäß, sich unmittelbar nach ihrer Ankunft in ihrer Heimath, bei dem Feldwebel ihres Landwehr-Kompagniebezirks, Behufs der Aufzeichnung melden, und demselben, wenn sie nachmals ihren Wohnort verlassen, und in den Bezirk einer andern Kompagnie sich begeben sollten, dies anzeigen, demnächst aber, so wie sie in ihrem neuen Wohnorte angekommen sind, sich gleich wieder bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie, zu der sie eintreten, zur Eintragung in seine Listen melden.

Damit dies gehörig beobachtet wird, hat jede Ortsbehörde den zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten so lange den Aufenthalt zu verweigern, bis sie durch ein Attest des betreffenden Feldwebels nachgewiesen, daß sie diese resp. Meldungen und Anzeigen gemacht haben.

Die Herren Landräthe fordern wir hiermit auf, genau darüber zu halten, daß diese Vorschrift von den Ortsbehörden ihrer Kreise pünktlich befolgt werde. Magdeburg, den 18ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 42. Bestimmungen wegen Annahme der von ausländischen Behörden abgeliefert werdenden Pohlnischen u. Russischen Vagabunden. I. 717. März.

Es sind schon mehrmals von den Polizeybehörden benachbarter Staaten Russische oder Polnische Vagabunden, um durch das Preußische nach Rußland oder Pohlen transportirt zu werden, an diesseitige Polizeybehörden abgeliefert worden, bevor die konventionsmäßige Rückfrage bei der resp. Russischen oder Polnischen betreffenden Behörde erfolgt, und dadurch die Annahme der Vagabunden sicher gestellt war.

Da hieraus für die diesseitigen Staaten der Nachtheil entstehet, daß die Vagabunden bis zur Beendigung jener Kommunikation den Staats- oder Kommunalkassen zur Last fallen, und wenn sie in Rußland oder Pohlen

nicht angenommen werden, wieder ins Ausland zurückgeschaft werden müssen, auch außerdem nach der mit Rußland abgeschlossenen Konvention für dergleichen Vagabunden-Transporte keine Kosten liquidirt werden können, so werden, in Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Polizeyministeriums vom 5ten d. M. sämmtliche polizeyliche Unterbehörden im hiesigen Regierungs-Bezirk hierdurch angewiesen:

keinen nach Rußland oder Pohlen zu transportirenden Vagabunden von auswärtigen Behörden anzunehmen, als wenn ihnen zugleich mit dem Transportanden

1) die nach der gedachten Konvention erforderliche Erklärung der resp. Rußischen oder Polnischen Behörde, daß der Vagabunde angenommen werden solle, und

2) die zur Verpflegung und Fortschaffung des Vagabunden bis zur Rußischen oder Polnischen Grenze erforderlichen Geldmittel vorschußweise

eingehändigt worden, bis zur Erledigung dieser beiden Erfordernisse aber die Annahme zu verweigern. Magdeburg, den 19ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 43. Bestimmungen wegen des Handels Preußischer Unterthanen nach Rußland. II. 2985. März.

Nach einem Reskripte des Königl. Handelsministeriums vom 6ten d. M. sollen bis dahin, daß der mit der Krone Rußland abgeschlossene Handelsvertrag in Kraft tritt, die Bestimmungen einer transitorischen Konvention vom 7/19 Dezember 1818. und zwar für den Zeitraum vom 1ten Januar 1819. bis 1ten Januar 1820. in Ausführung kommen. Beide Verträge werden zwar zu seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß durch die Gesetzsammlung kommen; um indeß den Preußischen Handel schon früher Theil an den für denselben erlangten Begünstigungen nehmen zu lassen, werden folgende Bestimmungen jener transitorischen Uebereinkunft dem handeltreibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht:

1. Im Königreiche Polen werden die jetzt bestehenden Ein- und Ausfuhrabgaben beibehalten, so wie die jetzt bestehende Beschränkung in Absicht des Tabacks.

Diese allgemeine Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf die Preuß. Fabrikate in Leinen, Wolle und Leder, welche mit Ursprungs-

Bescheinigungen versehen sind, indem diese bei ihrem Eingange über die Zollämter des Königreichs nur die in dem hierunter abgedruckten Tarif verzeichneten Abgaben bezahlen.

2. Die trockene Grenze des Russischen Reichs soll dem Preußischen Handel zu Georgenburg und Polangen für alle diejenigen Waaren eröffnet seyn, für welche die Einfuhr in das Russische Reich nicht allgemein durch den Tarif von 1816. verboten ist, gegen diejenigen Abgaben, welche der gedachte Tarif bestimmt.

3. Die Preußischen Unterthanen können den Transitohandel über Odessa in das Ausland, nach den bestehenden Verordnungen treiben, und der Abgabetarif für selbige ist in diesem Falle nicht höher, als er für die österreichschen Unterthanen zwischen Rußland und Oestreich, in Gemäßheit des Art. 28. des Wiener Traktats festgestellt worden, indem die preußischen Unterthanen den österreichschen gleich behandelt werden.

4. Diese Bestimmungen sind im Königreich Polen bereits durch Publikation der transitorischen Konvention zur öffentlichen Kenntniß gekommen, außerdem aber ist am 22ten Januar c. bekannt gemacht, daß obgleich man den Bestimmungsort der Waare beim Grenzzollamte angeben müsse, dieser Bestimmungsort doch während des Transport geändert werden könne.

5. Die für den Transito bestimmten Waaren können aber bloß in den Woywodschaftsstädten Warschau, Kalisch, Plock, Lublin, und Radom wo die Remißzollämter sich befinden, zum Verbrauch deklarirt werden.

In den oben genannten Städten sind Niederlagen der Regierung etablirt, und die auf Revißpässe eingeführten Waaren können daselbst deponirt, und nach Belieben sogar theilweise als Konsumo- oder Transitogut versandt werden.

Was die ad 1. auszustellenden Ursprungs-Certifikate betrift, so müssen dieselben nach einem bestimmten Formular, wie solches gleichfalls hierunter abgedruckt ist, ausgefertigt, und von dem Konsul, wenn ein solcher am Orte der Abfertigung sich befindet, in dessen Ermangelung aber von dem Magistrate bescheinigt werden.

Außerdem ist aber noch nöthig, daß die Wahrheit und Authentizität dieser Certifikate von einem besondern Kommissario in unserm Namen attestirt werde. Diese letztere Beglaubigung erfolgt für Magdeburg von dem Landrath Francke, für Halberstadt von dem Landrath Lehmann, für Quedlinburg und Aschersleben von dem Landrath Schmaling, für Tangermünde und Stendal von dem Landrath von Bismarck, für Salzwedel von dem Landrath von Meding, für Gardelegen von dem Landrath von Kröcher, und für Neuhaldensleben von dem Landrath Grafen von der Schulenburg-Bodendorf.

Jedem dieser Beamten ist für jetzt eine Anzahl von Certifikaten, welche für die Folge zum Muster genommen werden müssen, zur Vertheilung zugefertigt worden.

Magdeburg, den 23ten März 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Preußische Staaten,

Regierungs-Bezirk

Ursprungs-Bescheinigung für Waaren von preußischer Fabrikation. { Leinen / Wolle / Leder }

Der Unterzeichnete Einwohner von bescheinigt kraft dieses, daß die unten spezifizirten Waaren von preußischer Fabrikation sind.

Benennung der Waaren.	Zahl und Zeichen der Ballen.	Bruttogewicht der Ballen und Breite des Tuchs zwischen den Saalbändern.

Unterschrift des Deklaranten

Unterschrift des Konsuls oder der Magistratspersonen

Der von der Königl. Regierung zu zu dem Ende ernannte Kommissarius bescheinigt die Wahrheit und Authentizität der obigen von dem gemachten Deklaration.

Gegeben den

Tarif

der Einfuhr- und der Verbrauchs-Abgaben, welche von preußischen Fabrikaten in Leinen, Wolle und Leder, auf den Grenzen des Königreichs Polen erhoben werden sollen.

Benennung der Waare.	Maas und Gewicht.	Einfuhr-Abgaben in polnischen Fl.	Gr.	Tara.
Leinwand:				
Schleierleinwand und andere Gewebe leichter Art.	das preuß. Pfund.	1	—	Netto.
Gewebeleinwand.	dito	4	24	
Schockleinwand.	dito	1	12	
Nicht appretirte, gebleichte, gefärbte und gedruckte.	dito	—	18	
Wachsleinwand.	dito	—	6	
Tischzeug und Handtücher	dito	1	18	
Schnupftücher, weiße und bunte.	dito	1	6	
Zwillich und Drillich.	dito	—	3	
Segeltuch und andere grobe Leinwand Vlams	dito	—	3	
Leder:				
Zubereitete Häute aller Art, als: Ziegenfelle, schwarze, weiße und bunte, Pergament, Marokin, Korduan, Juchten, Sohlleder ꝛc. ohne Ausnahme.	dito	—	6	
Leder-Fabrikate				
Schumacherwaaren.	dito	—	24	10 pCt.
Sattler- und Gürtler-Waaren.	dito	1	6	
Handschuhmacher-Waaren.	dito	3	18	
Tabacksdosen, Leuchter ꝛc. von Leder, gefirnißt, vergoldet, versilbert, Porteseuilles von Leder schwarz mit den gewöhnlich dazu gehörigen Werkzeugen, desgleichen alle vorbenannte Waaren in Marokin gearbeitet ohne Werkzeuge.	dito	4	24	10 pCt.
Wollenwaaren:				
a) Tücher aller Art ohne Ausnahme, desgl. Kasimir, Halbtuch und Ratin.	dito	1	6	3 pCt. auf Brettern u. in Leinwand, 10 pCt. in Kisten.
b) Rauhe, als: rohes Tuch, Fries, Flanell (kurzer und gewöhnlicher) Tapeten, Pferdedecken, Strümpfe und Handschuh	dito	—	24	10 pCt.
c) Glatte, als: Flamin, Tamis, Kamlot, Beuteltuch, Rasch, Sarae, Kalmand, wollen Band ꝛc. mit Ausnahme der Merinos.	dito	1	24	10 pCt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nach statt gehabten Verhandlungen ist von Einem Hohen Justizministerium mittelst Reskripts vom 5ten dieses Monats genehmigt, daß die Jurisdiktion über den vormals Schönert- nachher Schmidtschen Garten im Hasseröderbezirke vollständig an die Gräflich Stollbergische Regierung zu Wernigerode, dagegen aber die ungetheilte Gerichtsbarkeit über das vormals adliche Gehöfte zu Reddeber, ihrem ganzen Umfange nach, an die diesseitige Königliche Gerichtsbehörde, das Land- und Stadtgericht zu Osterwieck, übergehen soll und hienach das Erforderliche verfügt worden.

No. 3. Jurisdiktion über den Schönertschen Garten bei Hasserode und über das adliche Gut zu Reddeber. 1184.

Halberstadt, den 16ten März 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Bekanntmachung.

In Bezugnahme auf die, von Einem Königl. Hohen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen unterm 31sten Juli vor. J. erlassene öffentliche Bekanntmachung, die successive Einlösung der von der Krone Preußen übernommenen Central-Steuerobligationen betreffend, mache ich, in Folge des mir ertheilten Auftrags hierdurch anderweit bekannt, daß die zweite Verloosung der Centralsteuer-Obligationen

Zweite Verloosung der Centralsteuer-Obligationen.

den 19ten April d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Salon des hiesigen Schloßgartens, mit den nemlichen Formalitäten, welche bei der ersten Verloosung nach Maaßgabe des Publikandi vom 30ten August vor. J. statt gefunden, geschehen wird.

Nach den bereits unterm 31ten Juli vor. J. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen, bleiben zur Kapitalstilgung für den diesjährigen Ostertermin

67,900 Thaler

übrig, und es werden daher diesesmal

von Litt. A. 4 Nummern
= = B. 6 =
= = C. 11 =
= = D. 22 =
= = E. 56 =
= = F. 107 =

gezogen, und sodann die gezogenen Nummern, welche nach der Ziehung sogleich öffentlich bekannt gemacht werden sollen, im Termine Michaelis d. J. durch baare Zahlung, bei dem Handlungshause Reichenbach und Komp. zu Leipzig, eingelöset werden.

Merseburg, den 11ten März 1819.

Der Regierungs Chef = Präsident
von Schönberg.

Vermischte Nachrichten.

Belobung. Dem Kreis-Physikus Medizinalrath Dr. Büttner zu Halberstadt, ist für seine Verdienste um die Beförderung der Schutzblattern-Impfung, besonders 1814 und 1815, die Impfungsmedaille von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten als eine wohlverdiente belohnende Auszeichnung ertheilt worden.

Magdeburg, den 18ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht des im ersten Quartal des diesjährigen Amtsblattes erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, unentgeldlich ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 15.

Magdeburg, den 10. April 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zur Benachrichtigung des handeltreibenden Publikums, der Hauptzollämter Halberstadt, Quedlinburg, Moorsleben, Jübar und Salzwedel und des hiesigen Verbrauchssteueramtes wird Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht. — No. 44. Haupt- und Nebenzollämter im Achener Regierungsbezirke. II. 3921. Febr.

Im Departement der Königl. Regierung zu Aachen sind vom 1sten Januar c. ab folgende Haupt- und Nebenzollämter errichtet, nemlich:

I. Wehr,
II. Aachen,
III. Malmedy,

zu I. gehören Nebenzollämter erster Klasse,

Elmpt,

und zweiter Klasse,

Birgeln,
Waldfeucht und
Scherpenseel.

Zu II. gehören die Nebenzollämter erster Klasse,

Herzogenrath,

Horbach
am Bildgen und
Eupen;
und zweiter Klasse,
Lanrengberg,
Walser-Quartier und
Lonzen.
Zu III. gehören die Nebenzollämter erster Klasse,
am Schirm,
und zweiter Klasse,
Lombrodt,
Recht und
St. Veith.

Steuerämter im Innern sind im dortigen Regierungs-Departement noch nicht, Aachen und Malmedy sind aber Packhofsstädte.

Magdeburg, den 6ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 45. Haupt- und Nebenzollämte im Erfurter Regierungsbezirke. II. 320. März.

Zur Benachrichtigung des handeltreibenden Publikums, der Hauptzollämter Halberstadt, Quedlinburg, Moorsleben, Jübar und Salzwedel und des hiesigen Verbrauchssteueramtes, wird Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht:

Im Departement der Königl. Regierung zu Erfurt sind mit dem 1sten Januar c. folgende Zollstellen in Wirksamkeit getreten.

I. Ein Hauptzollamt in
Langensalza mit drei Ansageposten;
a) zu Hennigsleben,
b) zu Uffhoven,
c) im Erfurter Thore zu Langensalza.

II. Ein Hauptzollamt in
Heiligenstadt mit zwei Ansageposten,
a) zu Bischhagen,
b) zu Hohengandern.

Zum Hauptzollamte Langensalza gehören 4 Nebenzollämter 1ster Klasse, und zwar:

1) zu Sömmerda mit 2 Ansageposten,
   a) im Erfurter,
   b) im neuen Thore dieser Stadt;
2) zu Cammerforst,
3) zu Treffurth,
4) zu Catharinenberg.

Auch das Hauptzollamt Heiligenstadt hat 4 Nebenzollämter 1ster Klasse, und zwar:

1) zu Nordhausen mit 2 Ansageposten,
   a) im Alten,
   b) im Töpferthore daselbst;
2) zu Ellrich,
3) zu Sachsa,
4) zu Tettenborn.

Diese Nebenzollämter haben in Beziehung auf das Verkehr mit den übrigen Regierungsbezirken blos die gesetzlichen Expeditions-Befugnisse.

Steuerämter sind bis jetzt im dortigen Regierungs-Departement nur Eins, und zwar zu Mühlhausen, welches ein Steueramt erster Klasse ist.

Magdeburg, den 6ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 46. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Münster. II. 494. März.

Zur Benachrichtigung des handeltreibenden Publikums und der Hauptzollämter Halberstadt, Quedlinburg, Moorsleben, Jübar und Salzwedel und des hiesigen Verbrauchssteueramtes wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem Departement der Königl. Regierung zu Münster, nur zwei Hauptzollämter, nemlich zu Rheine gegen die Holländische und Hannöversche Grenze, und zu Telgte gegen die Hannöversche Grenze allein befindlich sind, und dem Nebenzollamte erster Klasse zu Marhaven

am Ende des Münsterschen Kanals, eine uneingeschränkte Befugniß zur Begleitschein-Ertheilung gestattet worden ist.

Magdeburg, den 8ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 47. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke von Marienwerder II. 1144. März.

Zur Benachrichtigung der Hauptzollämter Halberstadt, Quedlinburg, Moorsleben, Jübar, Salzwedel, des hiesigen Verbrauchssteuer-Amtes, und des handeltreibenden Publikums wird hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht: Im Departement der Königl. Regierung zu Marienwerder sind seit dem 1sten Januar c. an der Grenze nur ein Hauptzollamt, nemlich Thorn, und die beiden Nebenzollämter Straßburg und Gollup jedoch mit eingeschränkter Expeditions-Befugniß, auch die Ansageposten zu Pieczena und Leibitsch, ingleichen für das Innere das Acciseamt zu Graudenz mit Niederlagerecht eingerichtet worden.

Magdeburg, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 48. Anträge der Landwehroffiziere um Befreiung vom Dienst in der Landwehr. I. 478. März.

Des Königs Majestät haben mittelst einer unter dem 6ten v. M. an den Herrn Kriegsminister erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu erklären geruhet: wie der, von Allerhöchstdenenselben, auf verschiedene Anträge von Landwehroffizieren um Befreiung vom Dienste in der Landwehr, ausgesprochene Grundsatz, daß eine absolute Unentbehrlichkeit derselben in ihren Civilämtern oder Privatverhältnissen nicht anerkannt und nur in einzelnen dringenden Fällen der Landwehr-Inspektion es überlassen werden könne, Dispensation von einer der größeren Uebungen zu ertheilen, ferner allgemein aufrecht erhalten werden müsse, da er aus der Verpflichtung sämmtlicher Allerhöchstihrer Unterthanen zum Landwehrdienst entspringe. Da jedoch Fälle eintreten könnten, wo eine solche temporaire Befreiung vom Dienst nicht genüge, und besondere Umstände eine größere Ausdehnung der Dispensation erheischen könnten, so solle gestattet seyn, daß für solche Fälle, auf die Befreiung vom Landwehrdienst im Frieden auf längere Zeit, bei Allerhöchstdenenselben angetragen werden dürfe, welche Anträge jedoch immer erst nach der Uebungszeit zu machen seyn würden.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmungen weisen wir sämmtliche, von uns ressortirende, Unterbehörden hiermit an, denen bey ihnen oder in ihrem Ressort angestellten Beamten, welche als Offiziere in der Landwehr dienen und sich in solchen außerordentlichen Verhältnissen befinden sollten, daß dadurch die Dispensation auf längere Zeit motivirt werden könnte, das desfalls nöthige Zeugniß jedenfalls erst nach der ordentlichen alljährlichen Uebungszeit der Landwehr zu ertheilen, damit sie auf den Grund desselben sich mit ihrem Dispensationsgesuch an uns wenden können, welches in sofern es begründet befunden werden sollte, dem Herrn Inspekteur der Landwehr zur weiteren Prüfung und Vortrage bei des Königs Majestät, sodann vorgelegt werden wird.

Eben so haben die Herren Landräthe insbesondere wegen der in Privatverhältnissen lebenden Landwehroffiziere zu verfahren, und dürfen wir denselben eine besonders genaue Prüfung der Verhältnisse, welche diese Dispensationsgesuche begründen sollen, wohl nicht erst anempfehlen.

Magdeburg, den 18ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 49. Todtenscheine für Invaliden sollen kosten- und stempelfrei ausgestellt werden. K. S. 450. März.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtlichen Herren Predigern unsers Regierungsbezirks, die in der Königl. Instruktion vom 8ten My. 1810., die zu zahlenden Gnadengehälter betreffend, sub No. 10. enthaltene Bestimmung, wonach die Todtenscheine für Invaliden unter Amtssiegel ganz stempel- und kostenfrei ausgestellt werden sollen, überall zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 24ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 50. Einstweilige Schließung der Turnplätze. K. S. 364. März.

Des Königs Majestät haben Allerhöchst befohlen, daß zur dießjährigen Eröffnung der Turnplätze nicht eher Anstalten und Einleitungen getroffen werden sollen, bis die nähern Bestimmungen erfolgt seyn werden, wodurch diese Uebungen dem gesammten Unterrichtswesen gehörig untergeordnet und damit in eine richtigere Verbindung werden gebracht werden.

Wir machen solches hierdurch sämmtlichen Vorstehern der in unserm Regierungsbezirk befindlichen Turnanstalten zur Nachricht und Achtung bekannt. Magdeburg, den 24ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 51. Bestimmungen wegen des Transportes und der Ablieferung der Russischen und Polnischen Vagabonden. I. 1157. März.

Da die vorläufige Korrespondence, welche in Gemäßheit des 21sten Artikels der unterm 3/15ten Mai 1815. zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Kartelkonvention über die Auslieferung der Vagabonden zeither von respect. den Regierungen und Woiwodschafts-Kommissionen geführt, viele Kosten und Zeitverlust verursacht hat, so sind nach einem Reskripte des Königlichen Polizeyministeriums beide Höfe übereingekommen, die gedachte Bestimmung dahin abzuändern: daß künftig in unbedenklichen Fällen die Auslieferung der den beiderseitigen Staaten angehörigen Vagabonden ohne vorgängige Anfrage bei den Königlichen Regierungen, oder Woiwoidschafts-Kommissarien, diesseits durch die Grenzlandräthe und an dieselben, so wie jenseits durch die Arrondissements-Kommissionen und an dieselben erfolgen soll, welches Uebereinkommen den sämmtlichen polizeylichen Behörden unsers Regierungsbezirks, unter Bezugnahme auf die Verfügungen vom 4ten April v. J. Seite 132. des Amtsblattes, und 6ten August v. J. Seite 283. des Amtsblattes von 1818. zur genauesten Befolgung bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 27sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 52. Etablirung eines Nebenzollamtes auf dem Moore bei Quedlinburg. II. 2928. März.

In dem Zollhause Moor bei Quedlinburg ist ein Nebenzollamt 2ter Klasse errichtet worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 29ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 10. Erscheinen der Real-Prätendenten in den Suhne-Ter-

Aus Veranlassung eines unterm 8ten dies. Mon. an das unterzeichnete Oberlandesgericht erlassenen Reskripts des Königlichen Justizministeriums, wird allen und jeden etwanigen Realberechtigten hierdurch eröfnet,

wie es ihrem eigenen Interesse gemäß seyn wird, in den bei den Gerichten und deren Deputationen, zur Bearbeitung der Einrichtung des Hypothekenwesens zum Versuch der Güte über die in die Hypothekenbücher einzutragende Reiheordnung angesetzten Terminen, entweder persönlich oder durch gehörig informirte Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre bestimmte Erklärungen abzugeben, in dem dadurch in den meisten Fällen die Unannehmlichkeiten und Kosten eines Prozesses werden vermieden werden.

...setzung der Reihefolge in den Hypothekenbüchern. 2141.

Magdeburg, den 19ten März 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung an die Wollverkäufer.

Im Gefolge des im vorjährigen Amtsblatte No. 33. enthaltenen Publikandums vom 3. August v. J. werden diejenigen Herren Gutsbesitzer und Domainenbeamten, welche den bevorstehenden hiesigen Wollmarkt besuchen wollen, hierdurch ersucht, diejenigen Quantitäten Wolle, welche sie zu Markte zu senden beabsichtigen, dem Publikum baldigst durch das Amtsblatt anzuzeigen.

Magdeburg, den 27ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zinszahlung auf Kurmärksche Obligationen.

In der Bekanntmachung vom 1ten November v. J. ward die Bestimmung des Zinszahlungstermins derjenigen Obligationen vorbehalten, für welche die Ausreichung der Koupons vom 1sten Mai 18 1/7 verweigert wird. Diese Obligationen oder Interimsscheine sind entweder solche, denen wegen der noch nicht mit der Altmark erfolgten Auseinandersetzung über die gemeinschaftlich kontrahirte Kriegesschuld die Koupons verweigert worden, oder welche als Unterpfand ausgegeben sind.

Für die erstern kann von der Kurmark die Zinszahlung zwar nicht erfolgen; es ist indeß, damit die Gläubiger nicht durch die bestehende Verwickelung leiden, aus den Staatskassen auch für diese Obligationen die zu den Zinsen für den 1ten Mai bis November v. J. erforderliche Summe mit der Bestimmung bewilliget worden, daß die Zinszahlung zwar durch uns erfolgen soll, daß indeß, weil die erwähnten Obligationen die sämmtlichen Zinsscheine nicht ausgereicht werden, die Zahlung auf den Obligationen mit einem besondern Stempel bemerkt werden soll.

Die Inhaber dieser Interimsscheine und Obligationen werden ersucht: in den Wochentagen vom 13ten bis 24sten April d. J., mit Ausschluß des Montags, Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf unserer Kasse im Landschaftshause Spandauerstraße No. 59. ihre Dokumente zu der vorerwähnten Abstempelung zu präsentiren, wogegen ihnen

der Koupon Nro. 13. ausgereicht werden soll, auf welchem sie gleichzeitig die Zinsen für den 1ten Mai bis 1ten November v. J. erheben können.

Dagegen bleiben die Interimsscheine und Obligationen, für welche das Pfandverhältniß noch bestehet, vor wie nach bei der Ausreichung der Zinsscheine und bei der Zinszahlung ausgeschlossen. Um den Zweifel zu heben, welche Obligationen hierher zu rechnen sind, folgt nachstehendes Verzeichniß derselben.

Obligationen.

G. 6347. 7877. J. 8498. L. 10,988 bis 11,017. T. 558 bis 575. 593 bis 597. 613 bis 617. 626 bis 637. 678. 681. W. 5355 bis 5489. 5510 bis 5533. X. 6511 bis 6522. 8130 bis 8159. 8169 bis 8244. Z. 9383 bis 9389. BB. 5311 bis 5314. 5508. 5509. 5544 bis 5549.

Interimsscheine.

C. 6853 bis 6858. 9142 bis 9146. 10694 bis 10700. 10722 bis 10728.

Außer den hier aufgeführten Obligationen und Interimsscheinen, für welche das Pfandverhältniß noch bestehet, befinden sich noch folgende Obligationen in Umlauf, für welche das Pfandverhältniß jetzt gehoben ist, und für welche die Zinsscheine pro 1ten Mai bis 1ten November $18\frac{1}{1}\frac{8}{8}$ und halbjährigen Zinsen jetzt gleichfalls vom 13ten bis 24ten April gehoben werden können. L. 10573. O. 10707. 14709. Q. 16378. S. 18,834. T. 862. 892. 894. 1041. U. 2752. 2783. 2796. V. 3338. 3347. 3350. 3818. 4292. W. 4318. 4326. 4340. 4400. 4402. 5240. 5243. 5246. X. 5596. 5604. 5611. 5612. 5625. 5627. 5628. 5633. 5638. 5781. 5786. Y. 7953. 7955. 7958. 7987. 7996. 8000. 8005. 8007. 8012. 8020. Z. 8266. 9391. 9412. 9429. 9445. 9447. 9464. 9499. 9501.

Statt der Koupons pro 1ten Mai $18\frac{1}{1}\frac{9}{9}$ wird zwar der gleiche Betrag, jedoch in andern Littern und Nummern gegeben werden.

Zur Ausreichung der Zinsscheine und Zinszahlung für koursfähige Obligationen, welche in den frühern bestimmten Terminen nicht eingereicht sind, wird der Montag Vormittag jeder Woche bestimmt, und werden die Inhaber solcher Obligationen ersucht, hierauf zu achten. Berlin, den 25ten März 1819.

Kriegesschulden-Kommission für die Kurmark.

(Mit dieser Nummer wird die sechste außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 16. —

Magdeburg, den 17. April 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 6ten d. M. zu Berlin ausgegebene siebente Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 525. die Verordnung über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen vom 9ten März d. J., und

" 526. die Erklärung wegen der mit der Fürstl. Liechtensteinschen Hofkanzlei verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen, vom 29ten März d. J.

Magdeburg, den 10ten April 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 53. Verpflichtung der Scharfrichter und Abdecker die umherlaufenden herrnlosen Hunde tödten zu lassen. II. 2580. März.

An einigen Orten haben sich die Scharfrichter und Abdecker geweigert, die umherlaufenden herrenlosen Hunde ferner durch ihre Knechte zur Tödtung aufgreifen zu lassen. Da aus dieser Weigerung Gefahr des Ueberhandnehmens des Tollwerdens der Hunde entsteht, die Scharfrichter und Abdecker aber unbedenklich nach wie vor verpflichtet sind, bei den in dieser, so wie in allen übrigen Beziehungen, bereits bestehenden und noch zu erlassenden poli-

zeilichen Anordnungen, auch in den Fällen, wo früher eine Remuneration Statt gefunden, unentgeltlich dasjenige zu leisten, was ihnen von Polizey wegen aufgetragen wird, so werden die Herrn Landräthe, in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. hohen Ministerien des Handels und der Polizey vom 4ten d. M. hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß die Scharfrichter und Abdecker ihren polizeylichen Verbindlichkeiten genügen, und jeden, welcher in der Folge einen Gewerbeschein oder eine Konzession zum Betriebe der Abdeckerei erhalten wird, zu Protokoll erklären zu lassen, daß er sich verpflichte, den gedachten Obliegenheiten nachzukommen.

Sollten übrigens jetzt die Scharfrichter und Abdecker sich weigern, diese Verpflichtungen zu erfüllen, so ist ihnen der Betrieb ihres Gewerbes vorläufig zu untersagen, und zur weitern Verfügung davon Anzeige zu machen.

Magdeburg, den 23ten März 1819.

Königlich Preußische Regierung.

No. 54. Aufsicht der Ortsbehörden über die Ortskassen. II. 3369. März.

Die Kassenverwaltung der Elementarerheber von den direkten Steuern, befindet sich hin und wieder nicht in der gehörigen Ordnung, wie aus mehreren bei uns eingegangenen gegründeten Beschwerden hervorgeht. Einer der vorzüglichsten Gründe dieser Unordnung liegt darin, daß die Ortsbehörden die ihnen obliegende Revision der Ortskassen entweder gar nicht, oder nicht mit der gehörigen Sorgfalt wahrnehmen. Wir erachten es daher für nothwendig die Bestimmungen des sich fortdauernd in Kraft befindenden Westphälischen Dekrets vom 6ten Mai 1809. Art. 10 und 11. folgendermaßen lautend, hiermit in Erinnerung zu bringen.

Um die Geschäftsführung der Ortseinnehmer, den Eingang der Rückstände von den Steuerpflichtigen und deren Einlieferung in die Kreiskassen zu kontrolliren, desgleichen um die Gemeinden gegen allen Schaden, welcher für sie aus der Entwendung oder Veruntreuung der bezahlten Summen entstehen könnte, zu sichern, so sollen die Ortsbehörden, so oft sie es für gut befinden, die Kasse und Register zu revidiren berechtigt, und verpflichtet seyn, sich alle 14 Tage von dem Einnehmer das Verzeichniß der bezahlten Steuern vorlegen zu lassen.

Der geringste Fehler oder Unrichtigkeit, welche sich in dem Verzeichnisse findet, muß sogleich den Kreiseinnehmer angezeigt werden.

In so fern die Ortsbehörden die hier vorgeschriebenen Revisionen sollten unterlassen haben, bleiben sie den Gemeinden wegen aller durch Veruntreuung der Gelder, oder durch jede durch die Ortseinnehmer überhaupt geschehene Verschleuderung verantwortlich, ohne daß jedoch die Gemeinden von ihrer Verpflichtung zur Erstattung der entfremdeten Gelder befreiet würden, für welche sie dem öffentlichen Schatze verhaftet bleiben.

Wir veranlassen hiermit die Herren Landräthe, auf die genaueste Befolgung obiger Vorschriften strenge zu halten.

Magdeburg, den 31sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 55. Vorschriften in Betreff der Essigfabrikation. I. 731. März.

Bei genauer chemischer Untersuchung mehrerer auswärtiger und hiesiger roher Weinessige hat sich gefunden, daß bei weitem die mehrsten zu schwach sind, wenn gleich frei von schädlichen Beimischungen. Dies veranlaßt uns, um künftig allen Vorwand der Unkunde auch in Hinsicht dieses Fehlers zu begegnen, die frühern noch bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich die vom 28ten Dezember 1791. vom 3ten Februar 1804. und vom 13ten Mai 1815. in Erinnerung zu bringen.

Diesen zufolge ist es nicht genug, daß die Essigfabrikanten sich aller der Gesundheit nachtheiligen Zuthaten gänzlich enthalten, sondern vor ihrer Konzessionirung ihre Bereitungsart des Essigs angeben und von der Medizinalbehörde untersuchen, auch sich darüber ein Attest ausstellen lassen, und daß ihre Essigfabrikate die erforderliche Reinheit im Geruch und Geschmack, so wie die gehörige Klarheit und Quantität Säure besitzen. Der Säuregehalt muß wenigstens darin bestehen, daß 2 Loth Essig nicht unter 35 Gran trocknes mildes Kali zur Sättigung erfordern.

Noch bringen wir in Erinnerung, daß man bei Bereitung, Aufbewahrung, Verkauf und Gebrauch des Essigs sich keiner messingenen Trichter, Maaße, Heber, Hähne und anderer solcher Geschirre bedienen darf.

Magdeburg, den 31sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Wollmarkt zu Danzig.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Danzig alljährig 14 Tage vor, und 14 Tage nach Johannis ein Wollmarkt abgehalten wird, welcher von Bedeutung ist.

Magdeburg, den 23ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verfertigung von Bruchbandagen.

Dem Beutlermeister Heinrich Schwanecke zu Wernigerode ist nach vorher bestandener Prüfung die Erlaubniß ertheilt worden, Bruchbandagen unter der Leitung kompetenter Aerzte und Wundärzte anzufertigen und zu repariren, solche auch zum Verkauf feil zu halten.

Magdeburg, den 27ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie und Lehrer der lateinischen Schule zu Halle, Gottfried Conrad Wilhelm Gorges, ist zum Subkonrektor am Gymnasium in Aschersleben ernannt worden.

Der durch den Tod des Unterförsters Dürre vakant gewordene Unterförsterdienst zu Dreetzen, im Revier Sandforth, Oberförsterei Magdeburger-Forth, bei Ziesar, ist dem invaliden Feldjäger Christian Wagner zu Beelitz bei Potsdam konferirt worden.

Die durch den erfolgten Tod des Predigers Richter zu Hohengöhren im 2ten Jerichowschen Kreise, daselbst erledigte Pfarrstelle, ist dem bisherigen Subrektor Frölich zu Aschersleben konferirt worden.

Der Kämmerey- und Kontributions-Einnehmer Brinkmann zu Hornburg ist von der Verwaltung dieser Stellen auf sein Ansuchen entbunden, und dagegen der bisherige Privatschreiber Friedrich Luja aus Derenburg zum Kämmerer und Kontributions-Einnehmer zu Hornburg erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Superintendentur-Gehülfe der Diözes Egeln, Prediger Johann Peter Eberhard Friese zu Atzendorf, ist nach dem Ableben des Superintendent Mehlhardt zum wirklichen Superintendenten der gedachten Diözes bestellt worden.

Dem bisherigen Steuerkommissarius Daubert zu Magdeburg, ist die durch die Entsagung des ic. Leisten erledigte Oberzollinspektorstelle zu Quedlinburg vom 1ten März d. J. ab vorläufig übertragen worden.

An die Stelle des zu einem andern Amte berufenen bisherigen Steuerkommissarius Daubert, ist der Packhofs-Inspektor Laval zu Magdeburg beauftragt worden, in Fällen der Abwesenheit des Steuerraths und General-Packhofs-Inspektors Hugershoff dessen Geschäfte zu verwalten, welches dem handeltreibenden Publikum im Verfolg der Bekanntmachung vom 23ten Dezember 1817. (Amtsblatt No. 1. de 1818) nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 17.

Magdeburg, den 24. April 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sr. Majestät der Kaiser von Rußland haben zur Erleichterung der Handelsverhältnisse mittelst Ukase vom 31ten Dezember v. J. zu verordnen geruhet:

No. 56. Waareneinfuhr in Rußland. II. 2825. März.

daß sämmtliche ausländische Waaren, deren Einführung der Tarif des Jahrs 1816. nicht verbietet, das Zollamt zu Uscitug nach denselben Vorschriften passiren dürfen, welche mittelst Verordnung vom 16. August 1817. in Betreff des Zollamts zu Brezcsc in Lithauen bekannt gemacht worden sind. Für die von der Warschauer Messe nach den Innern von Rußland gehenden Waaren finden nicht nur dieselben Bestimmungen Statt, sondern letztere sollen sogar auf alle durch das Königreich Polen durchzuführenden Waaren ausgedehnt werden.

Dem handeltreibenden Publikum wird dies zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 57. Stempelpflichtigkeit des Oppositionsblattes. II. 2362. März.

Ein hohes Finanzministerium hat mittelst Reskripts vom 2ten dieses Monats festzusetzen geruht:

Da das Weimarsche Oppositionsblatt, wie es andeutet, zu der Zahl politischer Blätter gehört: so soll auch das in jedem Quartal zuerst erscheinende Blatt mit dem gesetzlichen Stempelsatz à acht Groschen belegt werden.

Vom Königl. General-Postamte werden dieserhalb die sämmtlichen Postämter mit Anweisung versehen werden.

Was die nicht an die Postämter, sondern an Buchhändler oder andern Personen eingehenden Exemplare betrift, so wird hiermit verordnet, daß die Empfänger dieser Blätter verpflichtet sind, bei Strafe der Stempel-Defraudanten, dem betreffenden Stempelamte davon Anzeige zu machen, und von demselben für jedes erste Blatt im Quartale einen vom Stempelamte vorher zu kassirenden 8 Gr. Bogen zu entnehmen.

Die Berechnung dieser Gelder geschieht bei der übrigen Stempel-Einnahme der Stempelämter, welche darauf zu wachen haben, daß kein Exemplar auf diese Art eingehe, ohne angezeigt zu werden.

Magdeburg, den 31sten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 58. Versendung von zoll- und steuerpflichtigen Waaren in die Kontrollbezirke. II. 1729. April.

Durch verschiedene vorgekommene Fälle findet sich die unterzeichnete Regierung veranlaßt, die gesetzliche Bestimmung, daß alle nach und in den Kontrollbezirken versendet werdende zoll- und steuerpflichtige Gegenstände bezettelt seyn müssen, hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen. Die Zoll- und Steuerämter sind angewiesen worden, statt der bisherigen Passierscheine, Legitimationsscheine oder Freizettel auf dergleichen Versendungen gratis zu ertheilen, und ist jeder Versender verpflichtet, von dem Steuer- oder Zollamte

seines Wohnortes sich einen solchen Schein über die nach oder in den Kontrollbezirken versendet werdenden zoll- und steuerpflichtigen Gegenstände ertheilen zu lassen. Wer dies unterläßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Waaren im Kontrollbezirke als fremde behandelt, und in Beschlag genommen werden.

Welche Städte und Dörfer in den Kontrollbezirken belegen sind, ist bereits früher bekannt gemacht worden.

Magdeburg, den 15ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 3. Ressortverhältnisse der Militärprediger. 224. März.

In Folge eines Erlasses des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten bringt das unterzeichnete Konsistorium hiermit zur Kenntniß, daß, da gegenwärtig auch der bisher in Frankreich gestandene Theil der Armee ins Vaterland zurückgekehrt ist, nach den Bestimmungen des Militär-Kirchenreglements nunmehr die Funktion des Feldprobstes aufhört, und die Herrn Militärprediger jetzt sämmtlich ohne Ausnahme unter die geistlichen Oberbehörden der Provinz und unter die Aufsicht der Herrn Superintendenten treten, zu deren Kirchenkreise der Ort gehört, in welchem sie in Garnison stehen.

Hiernach haben die Herren Superintendenten und Prediger, so wie Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Magdeburg, den 13ten April 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-gerichts zu Magdeburg.

No. 11. Verwaltung der v. d. Schulenburgschen Patrimonialgerichtsbarkeit über Klein Möhringen. 2523.

Von dem Herrn Dombechant und Hauptritterschafts-Direktor, Heinrich Wilhelm Ferdinand von der Schulenburg, ist mittelst Vertrags vom 24ten und resp. 26ten Februar d. J. die Ausübung der ihm zustehenden Patrimonial-Jurisdiktion über die Klein-Möhringschen Gutsrealitäten dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Stendal überlassen worden; dem zu Folge werden vom letzteren die Ausfertigungen der Erkenntnisse und sonstigen Verfügungen in den betreffenden Sachen, Namens des von der Schulenburgschen Patrimonial-Gerichts zu Klein-Möhringen erlassen werden.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht solches, nach der heute erfolgten Genehmigung und Bestätigung des Vertrags, hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

No. 12. Verwaltung der von der Schulenburgschen Patrimonialgerichtsbarkeit über Eichstedt. 2523.

Es hat der Herr Landrath Leopold Wilhelm von der Schulenburg durch einen, mit dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Stendal resp. am 24ten und 26ten Februar c. geschlossenen Vertrag, die ihm als Besitzer des Guts Eichstedt in der Altmark und dasigen Jurisdiktionen zustehende dasige Gerichtspflege zur Ausübung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Stendal überlassen. Es werden aber von letzterm die Ausfertigungen der Erkenntnisse und sonstige Verfügungen in den betreffenden Sachen Namens der von der Schulenburgschen Gerichte zu Eichstedt gegeben werden.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht solches nach der heute erfolgten Genehmigung und Bestätigung des Vertrags hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 12ten März 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nach einem Ministerial-Reskripte vom 29sten März dieses Jahres wird der Chef der Justiz von den Beamten mit häufigen, oft wiederholten, Gesuchen um Verbesserungen und Zulagen behelliget, die größtentheils unzulässig erscheinen und ihren Grund in einem unruhigen Treiben der Beamten haben, welche überspannte Ansprüche machen, die der Staat zu erfüllen weder Willens, noch im Stande ist.

No. 4. Gesuche der Justizbeamten um Gehaltszulagen oder bessere Anstellungen. 658.

Zufolge gedachten Reskripts wird daher den, der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten, hierdurch bekannt gemacht, daß der Chef der Justiz auf die unmittelbar an denselben gerichteten Gesuche um Gehaltserhöhungen, oder bessere Anstellungen, keine Rücksicht nehmen wird, da der Verfassung gemäß, Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch das Landeskollegium an den Chef der Justiz gebracht werden müssen und auf letztere jährlich nur einmal in dem, von dem Präsidium zu erstattenden, Generalberichte angetragen werden darf, daher auch die ferner noch unmittelbar in Berlin einkommenden Verbesserungsgesuche unbeantwortet bleiben, oder blos an die Provinzialkollegien abgegeben werden sollen.

Den Beamten wird von der unterzeichneten Behörde hiebey noch eröfnet, daß, da nach Vorstehendem die fraglichen Vorschläge, von dem

Präsidium nur in dem Generalberichte geschehen können, diese sich aber in den meisten Fällen wieder nur auf die, von den Gerichtsdirigenten im November jeden Jahres zu erstattenden, Berichte gründen, die Beamten auch das Provinzialkollegium nicht mit unzeitigen Gesuchen zu behelligen, vielmehr sich damit an die Dirigenten zu wenden haben, welche sie prüfen und in dem vorgedachten Berichte berücksichtigen, in außerordentlich dringenden Fällen aber sich auch außer der Zeit in einem besondern Berichte hierüber gutachtlich vernehmen lassen werden.

Halberstadt, den 6ten April 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Biedersee.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Weitze zu Dorf Hadtmersleben, ist an die Stelle des zum Oberprediger in Egeln beförderten zweiten Predigers Herbst, zum zweiten Prediger in Egeln und zum Prediger in Altemarkt ernannt worden.

Dem emerirten Prediger Dunker zu Kuhlhausen, im 2ten Jerichowschen Kreise, ist der bisherige Prediger Müller zu Grassau als Adjunkt cum spe succedendi gesetzt worden.

Bei dem Hüttenamte zu Thale, bei welchem dem Hüttenfaktor Kreyher dermalen die Respizirung der Kassengeschäfte obliegt, ist als zweiter Betriebsbeamter der Hüttenmeister Zimmermann von der Königshütte in Schlesien, und bei dem Königl. Hüttenamte zu Sorge der bisher zu Thale gestandene Hüttenschreiber Hesse in gleicher Qualität eingetreten.

Der vormalige freiwillige Jäger Georg Ernst Wallstab ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer zu Neugattersleben, im Kreise Kalbe, ernannt worden.

Der Chirurgus Christian Friedrich Jäger ist zum Stadt- und Armenchirurgus zu Stendal ernannt worden.

Den Unteroffizier Wilhelm Beust vom Regiment von Reitzenstein ist laut Ministerialreskripts vom 19ten Oktober 1818. als Oberlandsgerichtsbote angestellt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 19ten Oktober 1818. ist der bisherige Kreisgerichts-Aktuarius Joachim Templin zu Stendal zum Kriminal-Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Stendal ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 30ten Oktober 1818. ist der Oberlandesgerichts Auskultator Weinschenk zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der invalide Feldwebel vom Magdeburgischen Grenadier-Landwehrbataillon, Heinrich Heinicke ist nach dem Ministerialreskript vom 30ten Oktober 1818. als Kanzlist bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgischen angestellt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Silberschlag ist laut Ministerialreskripts vom 13ten November 1818. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 13ten November 1818. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Ehrlich zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 13ten November 1818. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Weyde zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Lieutenant Blanke ist laut Ministerialreskripts vom 27ten November 1818. zum Registratur und Kanzleiassistenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Gommern bestellt worden.

Der bisherige Gerichtsbote Jacob Baade ist nach dem Ministerialreskript vom 30ten November 1818. als Botenmeister bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg angestellt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 30ten November 1818. ist der ehemalige Unteroffizier von der Kurmärkschen Gensdarmerie-Brigade, Carl Klöpper zum Boten bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg bestellt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 18ten Dezember 1818 ist der Justizkommissarius Pilet zu Burg zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg bestellt worden.

Der bisherige Auskultator Gustav Friedrich von Hartwig ist nach dem Ministerialreskript vom 22ten Dezember 1818. zum Referendarius bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Der Lieutenant Körner ist nach dem Ministerialreskripte vom 6ten Januar 1819. als Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel für die Dauer des Hypothekeneinrichtungsgeschäfts angestellt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Registrator Buchhorn ist nach dem Ministerialreskript vom 25ten Februar 1819. das Prädikat eines Oberregistrators ertheilt worden.

Der Botenmeister Schwerdtfeger bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel ist nach dem Ministerialreskript vom 25ten Februar 1819. zugleich zum Registrator ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 25ten Februar 1819. ist der Kanzlist Lampe zum Kanzley-Inspektor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Laue ist laut Ministerialreskripts vom 8ten März 1819. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Gagel ist nach dem Ministerialreskript vom 8ten März 1819. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 8ten März 1819. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Sack zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Nach dem Ministerialreskript vom 8ten März 1819. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Behrends zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 18.

Magdeburg, den 1. Mai 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 22ten April 1819. zu Berlin ausgegebene achte Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

No. 527. Die Bestätigungsurkunde wegen einiger das Ostpreußische landschaftliche Feuersozietäts-Reglement betreffenden Bestimmungen, vom 28ten März d. J.

" 528. Die Erklärung vom 31ten desselben Monats, betreffend das mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Abkommen, daß in Untersuchungssachen bei Unvermögenheit des Inkulpaten nur die baaren Auslagen liquidirt werden sollen; und

" 529. Die Erklärung wegen der zwischen Preußen und Hessen-Homburg verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen, vom 16ten April d. J.

Magdeburg, den 27ten April 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem wir ermächtiget sind, die Zinsen von den Passivkapitalien der unter der westphälischen Regierung aufgehobnen Dom-Kollegiat- und Frauenstifter für das Jahr 1818. bezahlen zu lassen: so wird den resp. Gläubigern

No. 59. Zinsenzahlung von den Passiv-Kapitalien der

aufgehobenen Stifter pro 1818. II. 3029. Sept. hiermit bekannt gemacht, daß heute unsre Regierungs-Hauptkasse zur Auszahlung jener Zinsen pro 1818. angewiesen ist, und können selbige daher bei gedachter Kasse nunmehr in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 29ten März 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 60. Haupt- und Nebenzollämter im Liegnitzer Regierungsbezirke. II. 848. April.

Von der Königl. Regierung zu Liegnitz benachrichtiget:

daß im dortigen Bezirk bis jetzt nur ein Hauptzollamt zu Reichenbach bei Görlitz in der Oberlausitz und ein Nebenzollamt 1ster Ordnung zu Seidenberg in gedachtem Gebietstheile gegen Böhmen, nebst fünf Nebenzollämtern 2ter Ordnung für den kleinen Grenzverkehr etablirt worden, Steuerämter dagegen noch gar keine vorhanden wären.

bringen wir solches zur Kenntniß des Publikums, und weisen zugleich die Hauptzollämter Unseres Departements und das hiesige Verbrauchssteueramt 1ster Klasse an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Magdeburg, den 14ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 61. Nähere Bestimmungen über den Handelsverkehr mit Rußland. II. 4064. März.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26ten v. M. No. 2825. II. werden nachstehend die von der Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes zu Warschau unterm 4ten März c. erlassenen nähern Bestimmungen über den Handelsverkehr mit dem Rußischen Reiche über das Zollamt Uscitug zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 14ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Uebersetzung. Warschauer Zeitung vom 6. März 1819. No. 19.

Die Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes.

Da gemäß der Verordnung Sr. Kaiserlichen Majestät vom 31ten Dezember v. J. (Warschauer Zeitung No. 16. und 17.) das Kaiserlich Russische Zollamt zu Uscitug für die ausländischen durch das Königreich Polen transitirenden Waaren nach denselben Grundsätzen, wie

das Zollamt zu Brzesc in Litthauen in Folge der Kaiserlichen Verordnung vom 18ten August 1817. geöffnet worden ist, mit der Erlaubniß durch beide Zollämter nicht nur die von der Warschauer Messe kommenden ausländischen Waaren, sondern auch alle Uebrigen, deren Einführung nach Rußland, der Tarif vom Jahr 1816 nur seewärts gestattete, einzuführen, so sieht sich die Regierungskommission der Finanzen und des Schatzes veranlaßt, nachstehende Vorschriften zur Kenntniß des Publikums zu bringen. Sie werden dazu dienen, die wohlthätige, oben erwähnte Verordnung in Ausführung zu bringen. Sowohl an die Kaiserlich-Russischen als auch an die Königlich-Polnischen Zollämter sind indeß einstweilige Befehle erlassen worden, welche bis zur definitiven Regulirung dieses Transito-Handels in Kraft bleiben werden.

1) zur Einführung ausländischer Waaren nach Rußland, vorzüglich derjenigen, deren Einführung der Tarif vom Jahre 1816. nur seewärts gestattet, werden zwei Transitowege bestimmt, welche über Warschau und Lublin gehen müssen; andere Waaren können zu jedem beliebigen Zollamte eingeführt werden.

2) Die für Brzesc in Litthauen deklarirten Waaren müssen über Warschau und die für Uscitug deklarirten über Lublin gehen.

3) Hiervon sind jedoch diejenigen Waaren ausgenommen, welche aus Preußen auf der Weichsel eingeführt werden. Diese müssen in Gemäßheit des Art. 11. dieser Bekanntmachung in Neuhoff revidirt und nach Terespol expedirt werden.

4) Jeder Eigenthümer der Transito gehenden Waaren, oder dessen Bevollmächtigter ist verbunden, sobald der Transport beim Königl. Polnischen Eingangszollamte anlangt, in Folge des §. 6. der 1sten Abtheilung der Königl. Polnischen Zollinstruktion vom Jahre 1811 und §. 21. und 22. der 2ten Abtheilung eine spezifizirte Deklaration seiner Waaren zu übergeben, ihren Werth nahmhaft zu machen, und den Originalfrachtbrief zu deponiren. Sollte er letztern nicht besitzen, so ist er verbunden, auf der Deklaration selbst zu attestiren,

daß er außer den angegebenen Waaren keine andere, auch keine größere Quantität als die angegebene führe; worauf ihm die Deklaration und der Frachtbrief zurückgegeben werden.

5) Hierauf werden nach §. 7. der 1ten Abtheilung vorgedachter Instruktion sämmtliche Kollis auf dem Eingangszollamte nachgewogen und das Bruttogewicht eines jeden Kolli unter Anführung des Zeichen und der Plomben auf der Originaldeklaration des Kaufmanns oder seines Bevollmächtigten vermerkt.

6) Nach Erfüllung obiger Vorschrift wird dem Eigenthümer oder seinem Bevollmächtigten durch das Eingangszollamt ein Begleitschein in duplo übergeben, wovon er ein Exemplar auf dem Königl. Polnischen Ausgangszollamte und das andere auf dem Kaiserlich Russischen Eingangszollamte abgeben muß, es ist mithin dasselbe Verfahren, wie bei der Expedition der von der Warschauer Messe kommenden Waaren zu beobachten. In den Begleitscheinen wird ein jedes Kolli besonders angegeben, auch die Gattung der Waaren, nach dem Frachtbriefe und in Ermangelung desselben nach der sub No. 4. angeführten Deklaration namhaft gemacht.

7) Die nach Rußland durch das Königreich Polen gehenden Waaren müssen aus Polen vor Verlauf eines Zeitraums von 6 Wochen gemäß den existirenden Vorschriften ausgeführt werden, und sollte in diesem festgesetzten Termine ihre Ausführung nicht nachgewiesen seyn, so wird nach den Vorschriften verfahren, und die zur Sicherstellung des Konsumtionszolles deponirte Kaution für Rechnung des Schatzes eingezogen.

8) Die Remißwaaren, welche in den Remißstädten deponirt sind, müssen, wenn sie nach Rußland bestimmt werden, auf den sub No. 1. angeführten Straßen gehen, und unterliegen den sub No. 2 und 3. namhaft gemachten Vorschriften. Die Expedition dieser Waaren kann jedoch nicht eher erfolgen, als bis die Revision in Folge des §. 29. der IIIten Abtheilung der Zollinstruktion angenommen worden ist.

9) Nach geschehener Revision ist der Eigenthümer der Waaren oder sein Bevollmächtigter verbunden, sich Behufs der Vorzeigung der Begleitscheine und Frachtbriefe vor dem Chef des Kaiserl. Russischen Zollamts, Generalmajor Lange zu Warschau, oder vor denjenigen Beamten, die derselbe zu dem Ende in Lublin und Neuhoff ernennen wird, zu stellen, wo zugleich die Revision der Kisten und Plomben, ohne jedoch die erstern zu öffnen, vorgenommen und die Deklaration, so wie der Frachtbrief durch Kaiserlich Russische Beamte bescheinigt werden sollen.

10) Sollte indeß der Eigenthümer der in der Remißniederlage deponirten Waaren, die Revision bei der Expedition derselben vermeiden wollen, so ist er verbunden, wie sub No. 9. erwähnt worden, vor dem Chef des Russischen Zollamts, oder vor dem, durch diesen Chef zu Lublin bestimmten Beamten sich zu stellen, und seine spezifizirte Deklaration nebst dem Begleitschein vorzuzeigen, um solche vergleichen und bescheinigen zu lassen.

11) Behufs der Kontrolle, der aus Preußen auf der Weichsel ankommenden Waaren, müßten selbige eigentlich von Neuhoff (wo sich der Bug mit der Weichsel vereinigt) nach Warschau gebracht werden. Diese Maaßregel würde jedoch für die Kaufleute sehr drückend und in gewissen Jahreszeiten gar nicht auszuführen seyn. Es soll daher die Revision solcher Waaren in nachstehender Art vorgenommen werden.

12) Das Wasserzollamt zu Nieszawa wird sowohl in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschriften, als auch in Folge des §. 22. der Zollinstruktion, die Begleitscheine in duplo ausfertigen, wie oben erwähnt worden. Ein Exemplar desselben wird auf dem Zollamte zu Brzesc in Litthauen, wo die Waaren verzollt werden müssen, abgegeben, das andere aber auf dem Polnischen Ausgangszollamte zu Terespol.

13) Der zu Neuhoff sich befindende Kaiserl. Russische Beamte wird nach vorgedachten Vorschriften verfahren; er wird die Frachtbriefe oder die dieselben vertretenden Deklarationen mit den Begleitscheinen ver-

gleichen, und sobald er die Kisten und Plomben unbeschädiget findet, wird er die Begleitscheine zum Abgange nach dem Zollamte zu Brzesc in Litthauen attestiren.

14. Was die zur Post nach Rußland transito gehenden Waaren betrifft, so werden dieselben nach der IVten Abtheilung der Zollinstruktion behandelt werden.

15. Endlich wird mit den Remißwaaren, die zur Post nach Rußland gehen, nach §. 40. und den folgenden §§. der in Rede stehenden Zollinstruktionen verfahren werden.

Warschau, den 4ten März 1819.

Der präsidirende Minister

(gez.) **Weglin'ski.**

No. 62. Frühlingswollmarkt zu Magdeburg. II. 1259. April.

In Gefolge des im vorjährigen Amtsblatte No. 33. enthaltenen Publikandums vom 3ten August v. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Frühlings Wollmarkt für dieses Jahr, so wie für die Folge am 8ten Junius seinen Anfang nehmen, und acht Tage dauern wird. Der Trinitatis Krammarkt wird mit demselben in Verbindung gesetzt, und in diesem Jahre, so wie in der Folge, am 7ten Junius anfangen.

Für schnelle Abfertigung der Wolle bei der Waage wird gesorgt werden, so wie die Polizeybehörde sich bemühen wird, bei der Unterbringung der Wolle behülflich zu seyn. — Bei der Lage des hiesigen Orts und seinen ausgebreiteten Handels-Verbindungen, bei der großen Anzahl der ganz und halbveredelten Schäfereien in unserm Departement und in der Nachbarschaft, und bei dem großen Bedarf der benachbarten beträchtlichen Fabriken läßt sich erwarten, daß der Markt von Bedeutung werden wird, und sowohl die Besitzer der Schäfereien als auch die Fabrikanten und Wollhändler ihre Rechnung dabei finden werden, ihn zu besuchen.

Magdeburg, den 16ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Es haben sich bei dem im Halberstädtschen üblichen Harken der Stoppeln oder sogenannten Schütte mehrere Misbräuche eingeschlichen. Dies veranlaßt uns, das dabei interessirte Publikum hiermit darauf aufmerksam zu machen, daß, wie es sich von selbst versteht, von der durch die Halberstädtsche Feldordnung nachgelassenen Erlaubniß, die Stoppeln nach Michaelis zu harken und einzubringen, nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn die Eigenthümer der Aecker solches nicht ausdrücklich verweigern. Hiernach haben sich zugleich die Polizeybehörden bei vorkommenden desfalsigen Beschwerden zu achten.

No. 63. Bestimmungen, das Harken der Stoppeln oder Schütte betreffend. I. 1036. Okt.

Magdeburg, den 18ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat in einem unterm 19ten März d. J. erlassenen Reskripte verordnet:

No. 4. Bestimmung, das künftig gar keine Dispensation vom triennio academico mehr ertheilt werden soll. 62. April.

daß künftig gar keine Dispensation von dem triennio academico mehr ertheilt werden soll.

Das unterzeichnete Konsistorium bringt diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und bemerkt dabei, daß in Folge derselben künftighin Niemand zu dem examen pro licentia concionandi oder zur Prüfung pro schola gelassen werden darf, der nicht durch ein Universitätszeugniß nachweiset, daß er das triennium academicum absolvirt habe.

Magdeburg, den 15ten April 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 13. Gesuche der Justizbeamten um Verbesserung und Zulagen. 1348.

Seine Excellenz der Chef der Justiz äußert in einem am 29ten März d. J. an unterzeichnetes Oberlandesgericht erlassenen Reskripte, wie es immer mehr zur Gewohnheit werde, daß die in dem Justizdienst angestellten Beamten Ihn mit häufigen oft wiederholten Gesuchen um Verbesserung und Zulagen behelligen, die der Verfassung gemäß nur an die Provinzialkollegien verwiesen werden können, welche darüber nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmten Zeiten an den Chef der Justiz berichten. Seine Exzellenz haben daher dem unterzeichneten Oberlandesgericht aufgegeben, seinen untergeordneten Beamten durch öffentliche Bekanntmachung zu eröffnen, daß von Seiten des Chefs der Justiz auf die unmittelbar an denselben gerichtete Gesuche um Gehaltserhöhungen oder bessere Anstellungen keine Rücksicht genommen werden könne, da der Verfassung gemäß Vorschläge zu Anstellungen und Verbesserungen durch die Kollegien an Seine Exzellenz gebracht werden müssen, und Verbesserungen jährlich nur Einmal, in dem von dem Präsidio zu erstattenden Generalbericht, in Antrag zu bringen seyn, daher denn auch die ferner noch unmittelbar bei Sr. Exzellenz einkommenden Verbesserungsgesuche unbeantwortet bleiben, oder bloß an die Provinzialkollegien remittirt werden würden.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht diese Verfügung Seiner Exzellenz des Chefs der Justiz seinen untergeordneten Beamten hierdurch bekannt.

Magdeburg, den 14ten April 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 19.

Magdeburg, den 8. Mai 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 11ten d. M. zu Berlin ausgegebene neunte Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 530. die Kartelkonvention mit Braunschweig-Lüneburg vom 23ten Februar d. J.,

" 531. die Bekanntmachung der am 16ten August v. J. mit Nassau abgeschlossenen Kartelkonvention vom 18ten März;

" 532. die Kartelkonvention mit Würtenberg vom 31ten März;

" 533. die Bekanntmachung der mit Nassau getroffenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen vom 16ten April d. J. und

" 534. den Chausseegeld-Tarif für die Provinzen diesseits der Weser vom 31ten Januar d. J.

Und das an demselben Tage ausgegebene zehnte Stück enthält unter

Nro. 535. das Gesetz wegen Besteurung des inländischen Brandteweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter;

" 536. die zu vorstehendem Gesetz gehörige Ordnung und

" 537. die Verordnung wegen veränderter Einrichtungen in Folge des Steuergesetzes vom 26. Mai v. J. und resp. des Vorstehenden; sämmtlich vom 8ten Febr. d. J.

Magdeburg, den 5ten Mai 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verifizirung der zur ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Landestheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehörenden Papiere

Es ist bereits zu Ende des Jahres 1817. zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, daß, zur Vorbereitung des vorbehaltenen höhern Beschlusses, wegen der weitern Behandlung derjenigen Papiere, welche zwar zur ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehören, aber noch nicht in eigentliche Reichsobligationen umgeschrieben worden, und unter den Namen Borderaus, zinslose Scheine, Kassenquittungen ꝛc. im Publikum zirkuliren, desgleichen wegen der noch im Besitze der Gläubiger befindlichen alten Landesobligationen selbst, eine vorgängige übersichtliche Zusammenstellung und Verifikation dieser Papiere statt finden werde, und solche zu dem Ende bei den, von dem unterzeichneten Königlichen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen, angeordneten Spezialkommissionen, nämlich:

1) für die Provinzen Halberstadt mit Wernigerode und Hohenstein und die Holz- Saal- und Mansfeldschen Kreise des Herzogthums Magdeburg, desgleichen für die zur alten Altmärkschen Schuld gehörigen Papiere, bei dem Herrn Propst Rötger zu Magdeburg,
2) für die Provinzen Minden und Ravensberg, Paderborn und Korvey bei der Königlichen Regierung zu Minden, und
3) für das Eichsfeld nebst Mühlhausen und Nordhausen, bei dem Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Motz zu Erfurt,

mit Beobachtung der Vorschriften, welche von den Verifikationsbehörden in gedruckten Anweisungen für die Interessenten ertheilt werden, eingereicht werden sollen.

Der in den diesfälligen Bekanntmachungen der vorgenannten Spezial-Verifikationskommissionen auf den 1ten August 1818. vorläufig bestimmte Anmeldungstermin ist längst abgelaufen. Da jedoch zu vermuthen ist, daß die Anmeldungen noch nicht vollständig erfolgt sind, und auf der andern Seite die Nothwendigkeit erfordert, in Absicht der ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Theile des ehemaligen Königreichs Westphalen, einen festen Abschluß machen zu können, so wird, auf d.n Grund

der von des Königs Majestät mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 14ten d. M. unmittelbar ertheilten Bestimmung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht;

daß, zur Einreichung der, Behufs der Verifizirung bei den dazu angeordneten Spezialkommissionen zu präsentirenden, zur ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehörenden Papiere, noch ein weiterer peremtorischer Termin bis zum letzten August dieses Jahres verstattet seyn soll, nach dessen Ablauf aber alle spätere Anmeldungen von dergleichen Forderungen unbedingt werden zurückgewiesen, und, was auch über die Art der Realisation dieser Papiere künftig weiter bestimmt werden mag, dabei ganz unberücksichtigt gelassen werden.

Uebrigens wird mit Bezug auf die frühern öffentlichen Bekanntmachungen des Königlichen Finanzministeriums vom 11ten Juli 1815, 6ten Dezember 1815. und 16ten März 1816. hierbei noch bemerklich gemacht, daß auch alle diejenigen schon ausgefertigten Westphälischen Reichsobligationen, die nach ihren Littern aus ursprünglich Preußischen verbrieften Landesschulden herrühren, in so weit solche bis jetzt etwa noch nicht zur Umschreibung in Staatsschuldscheine bei der Staatsschuldenbehörde unmittelbar eingereicht seyn sollten, bis zum Ablauf des vorgedachten Präjudizialtermins, gleichfalls noch bei den genannten Verifikations-Kommissionen präsentirt werden können, und wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, von denselben mit dem erforderlichen Attest werden versehen werden, ohne welches fernerhin bei der Kontrolle der Staatspapiere keine Umschreibung statt finden soll.

Berlin, den 25ten April 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

(gez.) **Graf von Lottum.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 64. Liquidationen sollen bei der Regierung in duplo eingereicht werden. II. 3117. März.

Mit Bezug auf die bereits im Amtsblatte No. 28. von 1816. enthaltene Bekanntmachung vom 3ten Oktober 1816. werden diejenigen Liquidanten, welche Liquidationen zur Anweisung bei der Regierung einreichen, hierdurch aufs neue erinnert, solche in duplo anhero gelangen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihnen die Liquidationen ungesäumt auf ihre Kosten werden remittirt werden.

Magdeburg, den 14ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 65. Aufnahme von Gebäuden in die Feuersozietäten. I. 1048. März.

Allerhöchsten Bestimmungen zu Folge soll sowohl bei der neuen Aufnahme von Gebäuden in die Feuersozietäten und der Eintragung derselben in die Kataster, als auch bey Revision der letztern streng darauf gehalten werden, daß die Versicherungsansätze und Taxen der Gebäude, welche sorgfältig geprüft werden müssen, genau nach den reglementsmäßigen Vorschriften eingerichtet sind, und werden die Eigenthümer von Gebäuden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß bei zu niedrig geschehener Versicherung in Vergleichung mit dem zeitgemäßen Taxwerthe der durch Feuer zerstörten Gebäude, weiter keine Unterstützung von Seiten des Staats innerhalb jenes Werths geleistet werden kann und wird.

Magdeburg, den 21ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 66. Paßpolizey in den Neapolitanischen Staaten. I. 752. April.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Polizeyministeriums soll künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königl. Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet seyn, welche mit Pässen ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Konsuln oder sonstigen Agenten erfolgt ist, welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 21ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachstehendes Publikandum wegen Aufhebung des Regulativs vom 5ten Juni 1818. No. 67. Aufhebung des Meßregulativs vom 5. Juni v. J. II. 2018. April.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5ten Juni v. J. vorläufig getroffene Maasregel, nach welcher verstattet worden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig, ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen, und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrei einbringen können, nicht ferner Statt finden zu lassen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5ten Juni v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1ten April d. J. an, dergleichen Fabrikate als inländische auf Certifikate von gedachten beiden Meßorten, in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen.

Berlin, den 18ten März 1819.

Handels Ministerium. Finanzministerium.

(gez.) Graf von Bülow. (gez.) von Klewiz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 22ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Polizeyministeriums vom 13ten d. M. sollen den barmherzigen Brüdern, die sich nach Rußland begeben wollen, Eingangspässe nach Rußland von den Russischen Konsulaten nur erst nach vorgängiger Anfrage bei den Kaiserlich Russischen Gesandschaften ertheilt werden. No. 68. Reisen der barmherzigen Brüder nach Rußland. I. 918. April.

Da dieses einen langen Aufenthalt veranlaßt und jene Individuen, wenn ihnen früher der Eintritt in die Preußischen Staaten gestattet wird, unterdessen den Einwohnern des Preußischen Staats zur Last fallen, so werden sämmtliche Grenz-Polizeybehörden unseres Regierungsbezirks angewiesen, den barmherzigen Brüdern den Eintritt in die Königl. Preuß. Staaten auch

selbst bloß zur Reise nach Rußland, so lange zu verweigern, bis sie einen gültigen Eingangepaß nach Rußland produziren können.

Magdeburg, den 24ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen. K. S. 27. März.

A. Superintendentur Egeln:

Die Gemeine Schwaneberg hat sich freiwillig entschlossen, die Schuläcker künftig unentgeldlich zu pflügen, und die bisher aus der Gemeinde Kasse bezahlten 20 Rthlr. Bestellungskosten, dem Kantor und Schullehrer Liesau, als eine Gehaltszulage zu überlassen.

B. Superintendentur Calbe an der Saale.

1) Der Herr Oberamtmann Wahnschaffe zu Bründel, als Kirchenpatron, und die Gemeine Glöthe haben gemeinschaftlich ein sehr anständiges Prediger-Wittwenhaus, wozu das Kirchenärarium nur 250 Rthlr. beigetragen, bauen lassen.

2. Die Gemeinen der Bernburger Vorstadt und der Schloßvorstadt zu Calbe an der Saale haben, unter thätiger Mitwirkung der Ortsvorsteher, aus eigenen Mitteln eine neue Orgel angeschaft.

C. Superintendentur Westerhausen.

Die Gemeine Westerhausen, welche schon bei mehreren Gelegenheiten ein lebhaftes Interesse für Kirche und Schule bethätigt, hat sich abermals bei der gegenwärtig erfolgten Adjunktion des dortigen Organisten an des Emeritus Stelle als wahre Schulfreundin gezeigt, indem sie nicht allein die dem Emeritus stipulirten 20 Rthlr. von Michaelis bis Neujahr für den Adjunktus, welchem sie Wohnung und Tisch giebt, gezahlt, sondern auch die dem Emeritus versicherten 80 Rthlr. auf dessen Lebenszeit für den Adjunkt zu zahlen aus eigenem Antriebe freiwillig übernommen hat.

D. Superintendentur Weltheim.

Der Amtsrichter Andreas Becker zu Vogelsdorf hat der dortigen Kirche einen Morgen Acker mit den darauf stehenden Früchten geschenkt, und sind für den Acker 200 Rthlr. und für die Früchte 26 Rthlr. 6 Gr. beim Verkauf eingekommen.

E. Superintendentur Gardelegen.

Der Kaufmann Herr Heins in Gardelegen schenkte der dortigen Armenschule die nöthigen Schiefertafeln.

F. Superintendentur Aschersleben.

Der verstorbene Kantor Näber zu Nachterstedt, der zu den ausgezeichnetsten und in aller Absicht würdigsten Schullehrern gehörte, hat der Provinzial-Wittwenkasse 15 Rthlr. seinen Erben zustehende Begräbnißgelder, der Inspektions-Wittwenkasse eine Berliner Bankobligation über 400 Rthlr. sammt den seit 1816 rückständigen Zinsen, den Wittwen und minorennen Kindern der Schul-

lehrer zu Nachterstedt zwei Morgen Acker, und der dortigen Schulstelle sieben Morgen guten Acker geschenkt, auf den Gemeinen alles rückständige Schulgeld erlassen, so daß er auch im Tode noch seegensreich fortwirkt.

G. Superintendentur Beetzendorf.

Die Gemeinde Jeben hat nebst einigen Eingepfarrten ihre Orgel durch bedeutende freiwillige Beiträge wieder hergestellt, und dadurch ihre Achtung gegen den öffentlichen Gottesdienst bewiesen.

H. Superintendentur Burg.

Die Gemeine zu Niegripp hat zum Friedensfeste der Kirche eine Orgel geschenkt.

I. Superintendentur Altenplathow.

Ein Tagelöhner in Altenplathow hat 10 Rthlr. zu einer Aufmunterung für Schulkinder, welche sich durch Frömmigkeit auszeichnen, bei Gelegenheit der Schulprüfung ausgesetzt, ohne seinen Namen genannt wissen zu wollen.

K. Superintendentur Stendal.

Der Herr Prediger Volgenau zu Staffelde hat der Kirche den bei der Invasion geraubten silbernen Kelch und Oblatenteller aus eigenen Mitteln ersetzt.

L. Superintendentur Görzke.

Der Kirchenvorsteher Röhle zu Gloine hat der Kirche einen Kelch und Oblatenteller geschenkt.

Magdeburg, den 1ten April 1819.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Jahrmarkts-Verlegung.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß der diesjährige dritte Jahrmarkt zu Genthin auf den 22ten und 23ten September verlegt worden ist.

Magdeburg, den 9ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Zweite Verloosung der Zentralsteuerscheine.

In Bezugnahme auf die, unterm 11ten vor. M. erlassene öffentliche Bekanntmachung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zweite Verloosung der Zentralsteuerscheine am gestrigen Tage bewerkstelligt worden ist, und dabei

von Litt. A. No. 7. 90. 134. und 148.
" " B. " 10. 112. 113. 135. 144. und 170.
" " C. " 29. 49. 56. 151. 179. 198. 200. 264. 269. 340. und 385.
" " D. " 55. 135. 143. 230. 312. 358. 392. 396. 444. 473. 474. 498. 548. 550. 651. 676. 717. 739. 749. 766. 847. und 920.

von Litt. E. No. 35. 54. 104. 105. 110. 229. 349. 398. 408. 431. 586. 636. 642. 645. 661. 666. 807. 920. 1170. 1209. 1246. 1270. 1272. 1417. 1449. 1497. 1684. 1723. 1734. 1886. 1968. 1980. 2071. 2110. 2140. 2266. 2454. 2520. 2700. 2899. 2956. 3048. 3208. 3247. 3251. 3379. 3699. 3728. 3776. 3883. 3887. 4021. 4032. 4052. 4121. und 4164.

von Lit. F. No. 32. 34. 89. 92. 253. 310. 351. 437. 453. 496. 504. 616. 636. 777. 852. 861. 887. 994. 1015. 1093. 1185. 1196. 1252. 1272. 1329. 1383. 1406. 1417. 1464. 1489. 1547. 1580. 1602. 1621. 1655. 1691. 1740. 1778. 1858. 1929. 1949. 1974. 2021. 2116. 2143. 2173. 2232. 2314. 2327. 2385. 2399. 2466. 2487. 2489. 2531. 2552. 2588. 2626. 2639. 2710. 2714. 2718. 2748. 2814. 2892. 2921. 2943. 3041. 3057. 3111. 3156. 3202. 3236. 3265. 3314. 3335. 3341. 3350. 3389. 3434. 3518. 3521. 3545. 3577. 3632. 3634. 3711. 3721. 3754. 3783. 3793. 3830. 3906. 3963. 3982. 3984. 4014. 4010. 4034. 4052. 4056. 4196. 4248. 4287. 4301. 4311. und 4355. herausgekommen sind.

Die gezogenen Obligationen werden nächstkommende Michaelis, von dem Handlungshause Reichenbach und Komp. zu Leipzig, in Konventionsgelde realisirt werden, und es haben sich daher die Inhaber dieser Obligationen, beim Eintritt des bemerkten Zahlungstermins, bei dem gedachten Handlungshause zu melden, die betreffenden Obligationen nebst Zinsleisten und Koupons an dasselbe auszuhändigen und dagegen die Zahlung in Empfang zu nehmen.

Uebrigens haben die Inhaber der gezogenen Scheine, den festgesetzten Zahlungstermin genau innenzuhalten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ohne Weiteres nach den unterm 31ten Juli vor. J. öffentlich bekannt gemachten Bestimmungen des Königlichen Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen, verfahren werden wird.

Merseburg, am 20ten April 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.

v. Schönberg.

Empfehlung der vom Polizeyrath Merkel herauszugebenden: Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege.

Der Polizeyrath Merkel in Erfurt hat die Absicht, ein gemeinnütziges Blatt unter dem Titel: Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, herauszugeben. Da dasselbe den Gerichts- und Polizeybehörden eine größere Erleichterung hinsichtlich der Steckbriefs-Register gewähren wird, so machen wir gedachte Behörden auf dieses Blatt aufmerksam und empfehlen ihnen solches zu dem bemerkten Gebrauche.

Magdeburg, den 21ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die siebente außerordentliche Beilage von einem Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 20.

Magdeburg, den 15. Mai 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 9ten v. M. ist höhern Orts bestimmt worden, daß das allgemeine Gesetz, daß die aus den Staatskassen zu zahlenden Pensionen ohne allerhöchste Königliche Genehmigung, nicht außerhalb Landes verzehrt und dahin verabfolgt werden dürfen, auch auf die Pensions- oder Kompetenzzahlungen an Mitglieder und Angehörige aufgehobener Stifter und anderer geistlicher Korporationen diesseits des Rheins, Anwendung finden soll, und zwar ohne Rücksicht, ob die Pensionen oder Kompetenzen nach den Vorschriften des Reichsdeputationschlusses, oder nach andern Bestimmungen festgestellt sind.

No. 69. Fälle, in welchen Pensionen oder Kompetenzzahlungen außerhalb Landes verzehrt werden können. II. 3137. März.

Ausgenommen hiervon sind folgende Fälle:

1) wenn besondere Verträge mit dem betreffenden Staat, in welchem der Pensionair wohnt, den Bezug der Pension oder Kompetenz dahin nachlassen,

2) wenn die Pensionairs oder Kompetenzempfänger Mitglieder (also nicht etwa blos Vikarien, Benefikaten oder Offizianten) eines ehemaligen Dom- und freien Reichsstifts waren, nach Artikel 15. der deutschen Bundesakte,

3) wenn der Pensionair ehemals, vor der Einziehung des Stifts, schon berechtiget war, seine Einkünfte außerhalb Landes zu verzehren, nach der Kabinetsordre vom 17ten September 1815.,

4) wenn erweislich ein anderer Bundesstaat, von welchem, in Folge der neuen Staatsverträge, dergleichen Stifts- und geistliche Pensionen, auf Preußen übergegangen sind, den in Rede stehenden Pensionairs allgemein oder durch besondere Bewilligung, die Befugniß ertheilt hat, ihre Kompetenzen im fremden Gebiete zu verzehren, und

5) wenn ein wegen der im diesseitigen Gebiete des rechten Rheinufers belegenen Sohlstätte seiner ehemaligen Korporation von Frankreich auf Preußen gekommener Pensionair, in einem solchen Theile des ehemals Französischen Gebiets, welches jetzt einem andern deutschen Staate gehört, schon zur Zeit des Pariser Friedens gewohnt und daselbst seine Französische Pension verzehrt hat.

Außer diesen Fällen muß also spezielle Königliche Genehmigung beigebracht werden, wenn die Mitglieder und Angehörigen der aufgehobenen Stifter und Klöster und zwar ohne Unterschied, ob Frauen- oder Mannsstifter und Klöster, ihre Kompetenz oder Pension außerhalb des Preußischen Gebiets beziehen wollen.

Es soll diese höchste Genehmigung besonders in dem Fall erfolgen, wenn derjenige Staat, in dessen Gebiete ein diesseitiger Pensionair seine Kompetenz zu verzehren wünscht, ähnliche Pensionen auch in das diesseitige Gebiet, ohne durch Verträge dazu verpflichtet zu seyn, in einzelnen Fällen bereitwillig verabfolgen läßt, oder auch, wenn die Kompetenz zu geringe ist,

um den Empfänger hinreichenden Unterhalt zu gewähren, und andere Umstände hinzutreten, welche die Verabfolgung der Pension oder Kompetenz in das Ausland für sie nothwendig erheischen.

Jedoch soll bei denjenigen Stiftsmitgliedern, welche die Berechtigung, die Kompetenz auch ohne spezielle Königliche Genehmigung außerhalb Landes zu beziehen, blos deshalb in Anspruch nehmen, weil sie früher beim Bestehen des Stifts berechtigt gewesen, ihre Präbendeneinkünfte außerhalb Landes zu verzehren, darauf geachtet werden, ob sich unter ihrer Kompetenz mehr oder minder bedeutende Beträge an Residenz-Revenüen und Präsenzgeldern befinden, welche auch beim Fortbestande des Stifts von ihnen nicht ohne Anwesenheit am Orte desselben bezogen werden konnten, und sollen in diesem Falle diese Beträge, bei Verabreichung der Pensionen nach dem Auslande, gekürzt werden.

Magdeburg, den 19ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Hohe Finanzministerium hat mittelst Reskripts vom 26ten v. M. bestimmt, daß die Salzdefraudationen jetzt nach §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26ten Mai pr. bestraft werden sollen. No. 70. Bestrafung der Salzdefraudationen. II. 1684. April.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden und des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 20ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit einer zwischen dem Königl. Preuß. und dem Russisch-Kaiserlichen Hofe abgeschlossenen Konvention wegen des Transitos nach Asien, welche durch die Gesetzsammlung zur Kenntniß kommen wird, werden nach einem Reskripte des Königl. Handelsministeriums vom 3ten März c. die Be- No. 71. Transitohandel nach Asien mit Preußischen Tüchern. II. 599. April.

stimmungen der Kaiserlich-Russischen Ukasen vom 10ten Mai 1817. 15ten Mai und 31ten Dezember 1818. ihrem wesentlichen Inhalte nach hierdurch bekannt gemacht:

Um dem Handel der Russischen Unterthanen mit den asiatischen Völkern eine größere Ausdehnung zu geben, wozu besonders die Anordnung eines Transitohandels nach Asien mit Preußischen Tüchern, die von den Asiaten am meisten gefordert werden, beitragen kann, ist verordnet worden,

1) jedem Russischen Unterthan, der das Recht hat, auswärtigen Handel zu treiben, ist verstattet, folgende Tücher aus Preußen zur Versendung nach Asien zu verschreiben, als: Tridzatower, Benkower, Kornower und Maßlauer, auch Meseritzer und die sogenannten Drei- und Fünfbleier, unter diesen auch die schwarzen nicht ausgenommen.

2) Zur Transitoeinfuhr dieser Tücher sind zu Lande die drei Zollämter zu Polangen, Brzesz in Litthauen und Radziwilow, zur See blos das Petersburgsche Zollamt bestimmt. Die Straßen welche die Transporte einhalten müssen, sind vorgeschrieben.

3) Zur allgemeinen Erleichterung dieses Handelszweiges sollen

a) anstatt des festgesetzten Transitozolles für Preußische Tücher zu 15 Kopecken per Arschin, nur 12 Kopeken Silber in Assignationen nach dem für das Zollwesen festgesetzten Jahreskurs erhoben werden, und

b) anstatt 1 Rubel 10 Kopeken in Silber von der Arschin jener Tücher, von welchen zur vorgeschriebenen Zeit das gehörige Zeugniß über den richtigen Austritt nach Asien nicht beigebracht wird, sollen die Kaufleute schriftlich verpflichtet werden, 28 Kopeken

in Silber per Arschin ebenfalls laut dem für das Zollfach festgesetzten Kurs zu bezahlen.

4) Die Transporte der genannten Tücher müssen Atteſtate der Preußiſchen Ortsobrigkeiten beſitzen, zur Ueberzeugung, daß dieſelben wirklich Fabrikate Preußiſcher Fabriken ſind, mit Anzeige des Orts, wo ſie gefertigt, der Benennung der Tücher, der Anzahl der Ballen, der Nummer derſelben, der Zeichen des Bruttogewichts, der Zahl der Stücke, des Fabrikmaaßes, welches ein jedes Stück enthält, und Beſtimmung des Stapelorts, wohin ſie gehen ſollen.

5) Zu Stapelplätzen werden St. Petersburg und Moskau beſtimmt.

6) Alle Tranſito-Tranporte, die von dem Stapelorte nach der Aſiatiſchen Grenze abgefertiget werden, müſſen durchaus über Kaſan und Tambow, wo ſie, den ertheilten Vorſchriften gemäß, nachgeſehen werden müſſen, gehen.

Dabei bemerken wir, daß für diejenigen Fabrikunternehmer oder Kaufleute, welche Geſchäfte dieſer Art machen wollen, Ueberſetzungen von den obgedachten Kaiſerlichen Ukaſen und von der Verfügung an die Ruſſiſchen Zollbehörden in der Regierungs-Regiſtratur zu haben ſind, damit ſie von allen ſpeziellen Beſtimmungen, deren Abdruck zu weitläuftig ſeyn würde, ſich unterrichten können.

Ferner ſind auch Proben von denjenigen Tüchern, für welche der Durchgang geſtattet worden, vorhanden, und können gleichfalls in der gedachten Regiſtratur eingeſehen werden. Endlich ſollen da, wo Kaufleute oder Fabrikunternehmer dieſen Handel treiben zu wollen erklären, die nöthigen Einleitungen getroffen werden, damit Formulare und Stempel vorhanden ſind, und die Ertheilung der Zertifikate, und die Verbleiung vorſchriftsmäßig geſchehen könne.

Die in dieser Beziehung erforderlichen Meldungen sind an die Herrn Landräthe zu richten.

Magdeburg, den 1ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 72. Zulassung zu den Referendarien-Prüfungen. I. 1219. April.

Höhern Bestimmungen zufolge soll künftig Niemand zur Referendariats-Prüfung bei einer Regierung zugelassen werden, der nicht das triennium academicum vollständig absolvirt hat und solches gehörig nachweist.

Dies wird den dabei interessirten Individuen zur Nachricht und Achtung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Dispensationen vom triennio academico höhern Orts nicht mehr ertheilt werden.

Magdeburg, den 5ten Mai 1819.

Königl. Preußische Regierung.

No. 73. Erleichterung des Verkehrs zwischen den Preuß. und Sächsischen Staaten in paßpolizeylicher Hinsicht. I. 278. Mai.

Nach einem Reskripte des Königlichen Polizeyministeriums vom 20ten v. M. ist zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preußischen und Königlich Sächsischen Staaten Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß

1) den Königl. Sächsischen Unterthanen der Eingang in die diesseitigen Staaten auf Päße derjenigen ordentlichen Ortspolizey-Obrigkeiten, in deren Verwaltungsbezirken sie ihren Wohnsitz haben, nachgegeben ist, in sofern diese Päße noch nicht abgelaufen, übrigens nicht fehlerhaft und mit der hinreichenden Personsbeschreibung des Inhabers versehen sind, wobei in Ansehung des letzteren Erfordernisses jedoch bei hinlänglich bekannten und distinguirten Personen eine Ausnahme gemacht werden kann.

2) gleich den Pässen, die von Königl. Sächsischen Behörden den, aus dem Königreiche Sachsen gebürtigen, Handwerksgesellen ertheilten Wanderbücher, wenn gegen ihre Richtigkeit nichts zu erinnern ist, die Einlassung der rechtmäßigen Inhaber in die diesseitigen Lande, ohne daß es für dieselben eines besondern Passes bedarf, begründen sollen; und

3) in allen diesen Punkten von Seiten der Königlichen Sächsischen Regierungen in Ansehung der Pässe diesseitiger Behörden, in so weit sie in die ad 1. gedachte Kathegorie gehören, die vollkommenste Reziprozität beobachtet werden soll.

Wir weisen sämmtliche polizeyliche Behörden unsers Verwaltungsbezirkes an, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Magdeburg, den 8ten Mai 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

In der Buchhandlung Duncker und Humblot zu Leipzig erscheint diese Ostermesse, und ist durch alle Buchhandlungen zu erhalten, die zweite Auflage eines Werkes unter dem Titel: Ankündigung der 2ten Auflage der Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preuß. Staats. I. 1031. März.

Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staates aus amtlich eingezogenen Nachrichten.

Magdeburg, den 6ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberamtmann Schmager zu Seehausen im Magdeburgschen, ist zum Oekonomiekommissar für das hiesige Regierungs-Departement ernannt.

Die durch die anderweite Versorgung des Schullehrers Dittfurth, an der Töchterschule zu Burg erledigte erste Schullehrerstelle, ist dem bisherigen Subrektor Henckel daselbst konferirt, und das dadurch erledigte Subkonrektorat dem Kandidaten Kleinau verliehen worden.

Die an der Kirche Unser Lieben Frauen zu Burg erledigte Kantorstelle ist dem 2ten Lehrer Kühne an der dortigen Töchterschule übertragen worden.

Die durch den Tod des Schullehrers Koch erledigte Schullehrerstelle zu Stemmern, im Kreise Wanzleben, ist dem Schullehrer Blanke zu Altenstaßfurth, und dagegen dem Schullehrer Haupt zu Heinrichsberg, die dadurch erledigte Schullehrerstelle zu Alten-Staßfurth, im Kreise Calbe, verliehen.

Die durch den Tod des Rathmanns Ahrens zu Schwanebeck erledigte Rathmannsstelle, ist dem dasigen Ackermann Christoph Bosse übertragen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 21.

Magdeburg, den 22. Mai 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 15ten d. M. ausgegebene Eilfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 538. die Durchmarsch- und Etappen-Konvention, abgeschlossen zwischen Preußen und Oldenburg unterm 28ten September v. J. und ratifizirt den 18ten März d. J., und unter

" 539. die Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich-Hessenschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 30ten April dieses Jahres.

Magdeburg, den 18ten Mai 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des Reskripts der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 27ten v. M. wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß nach einem Beschlusse des Königl. Staatsministeriums die Verwaltung

No. 74. Ressort Verhältniß der Kommunikationsabgaben. II. 1950. April.

der sogenannten Kommunikations-Einnahmen von dem Königl. Finanzministerium, von welchem sie bisher geführt worden, an das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, dessen Ressort sie eigentlich ist, vom 1ten Januar d. J. an abgegeben werden soll.

Die hierunter begriffenen Einnahmen bestehen in allen Gefällen von Häfen, Kanälen, Schleusen, Chausseen, überhaupt in allen Abgaben, welche für die Benutzung und zur Unterhaltung der landespolizeylichen Verbindungsstraßen erhoben werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Flußpassagezölle und Oktroigefälle von den Flüssen Elbe, Weser, Rhein, Mosel und Saar, deren Verwaltung dem Königl. Finanzministerium verbleibt.

Magdeburg, den 21sten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 75. Sorgfältige Aufsicht über wilde u. andere schädliche Thiere, die öffentlich gezeigt werden sollen. I. 87. Mai.

Das allgemeine Landrecht bestimmt Th. 2. Tit. 20. §. 750.

daß die Obrigkeit die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bei eigener Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlängliche sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen werden.

In Gemäßheit dieser gesetzlichen Vorschrift werden sämmtliche polizeyliche Unterbehörden unseres Verwaltungsbezirks angewiesen, sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf zu halten, daß unausgesetzt, sowohl beim Transporte, Ausladen und Einladen als bei der Ausstellung solcher Thiere, durch deren völlig zureichende Befestigung, Aufsicht und Führung jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt, und auch in deren Nähe mit Feuer und Licht

ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde, und die deshalb erforderlichen Maaßregeln nach den Verhältnissen eines jeden Orts zu treffen.

Magdeburg, den 11ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 76. Bekanntmachung wegen der beim Gebrauch kupferner Gefäße bei Bereitung von Speisen zu beobachtenden Vorsicht. I. 1174. April.

Obgleich das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 728. seq. ausdrücklich bestimmt:

1. daß Niemand sich kupferner nicht gehörig überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen soll;

2. daß Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinntes Geschirr verkaufen, mit Konfiskation ihres Vorraths und einer Geldbuße von 10 — 20 Thalern bestraft, im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden, und daß

3. gleiche Strafe diejenigen treffen soll, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Blei gebrauchen,

so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß diesen Vorschriften nicht überall nachgekommen werde, indem noch ganz kürzlich mehrere Personen, welche Käse genossen worin Kupfer enthalten war, mehr oder weniger darauf erkrankten.

Es werden daher obige Vorschriften nicht nur hierdurch in Erinnerung gebracht, sondern auch das sorgfältige Reinigen solcher Geschirre nach und vor jedesmaligem Gebrauch derselben und besonders Vorsicht bei der Bereitung der Käse empfohlen.

Magdeburg, den 12ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Wollmarkt zu Berlin.

Der Wollmarkt, welcher in Berlin bisher am 8ten Juni jeden Jahres und während der darauf folgenden Tage abgehalten worden ist, wird in diesem Jahre erst am 16ten Juni seinen Anfang nehmen und vierzehn Tage währen.

Wir machen solches dem dabei interessirten Publikum mit der Bemerkung bekannt, daß, zufolge höherer Anordnung, diese Einrichtung auch für die Zukunft bleibend seyn soll. Berlin, den 16ten April 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Sperrung der Rothenburger Schleuse.

Die Schifffahrtsschleuse zu Rothenburg an der Saale, muß wegen einer daran vorzunehmenden Ausbesserung, vom 17ten May d. J. an auf 3 Monate gesperrt werden, und es ist neben dem dortigen Wehre eine Vorrichtung gemacht, auf welcher während der Schleusensperrung, die Ladungen der oberhalb und unterhalb desselben ankommenden Schiffe, übergebracht werden können.

Merseburg, den 30ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Heyer.

Schifffahrtsschule zu Danzig.
II. 3567. April.

Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Bildung von Seefahrern vor etwa 1½ Jahren in Danzig unter der Direktion des Professors Tobiesen eine Schifffahrtsschule eingerichtet worden ist, welche gute Erfolge zeigt, und in der unbemittelte Zöglinge unentgeldlichen Unterricht erhalten.

Magdeburg, den 8ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachrichten über die neue Steingutfabrik des Hrn. Nathusius zu Althaldensleben.
II. 655. Dez.

Der Gutsbesitzer, Herr Nathusius zu Althaldensleben, hat seit einigen Jahren neben seiner Brauerey eine Steingutfabrik, verbunden mit einer Malzerey und zwar mit sehr glücklichem Erfolge angelegt.

In jeder Woche wird in einem Ofen für 6 bis 700 Rthlr. Steingut gebrannt und dazu werden 4½ bis 5 Klafter Holz verwendet. Sobald das Steingut bis zur Weisglühhitze gekommen ist, werden die Feuerlöcher des Ofens vermauert, die Schieber, welche in dem Schornstein angelegt sind, fest verschlossen, und die Hitze, welche sich mit den Kokern und dem Steingute verbunden hat, oder sonst im Ofen vorhanden ist, unter Darren geleitet, so daß in dem Zeitraum von 70 bis 80 Stunden, 5 bis 6 Winspel Malz so gut von Qualität und so vollkommen gedarrt werden, wie es auf gewöhnlichen Darren mit direktem Feuer nicht möglich ist.

Durch diese sehr zweckmäßige Einrichtung, welche auch zum Trocknen des Getraides, des Obstes und anderer Früchte mit großem Nutzen angewendet werden kann werden daher zwei bedeutende Vortheile erreicht — Ersparung bei dem Feuerungsbedarf, und Verbesserung des Materials — weshalb wir das gewerbtreibende Publikum darauf aufmerksam machen, indem wir bemerken, daß eine solche Vorrichtung sich auch mit andern Feuerungsanlagen in Verbindung bringen läßt.

Ferner verdient diejenige Einrichtung eines Ziegelofens erwähnt zu werden, nach welcher die Wärme von den gargebrannten Steinen so abgeleitet wird, daß mit derselben die rohen Steine oder andere Gegenstände getrocknet werden, was bei einem Töpferofen schon mit Erfolg geschehen ist.

Hierdurch wird es möglich gemacht, eine Ziegeley längere Zeit hindurch im Gange zu erhalten, als wenn die rohen Steine nur durch die Luft getrocknet werden.

Magdeburg, den 10ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das jetzige Abgabenverhältniß der Preußischen Provinz Westphalen.

Im Regierungsbezirke Münster besteht noch zur Zeit die Französische Verfassung in Rücksicht der direkten Steuern; an die Stelle des Französischen Enregistrements ist aber der Altpreußische Stempel getreten. Hienach bringt es an direkten und Stempel-Abgaben:

	Thlr.	Gr.	Pf.
Grundsteuer	399,440	14	9
Zulage-Centimen dazu	88,268	13	4
Personal- und Mobiliar-Steuer	65,704	21	11
Zulage-Centimen dazu	13,463	17	11
Thür- und Fenster-Steuer	27,029	4	11
Zulage Centimen dazu	3,784	1	9
Gewerbsteuer	32,926	—	—
Stempel	36,097	—	—
Summe	666,713	2	7

Außerdem besteht in diesem Regierungsbezirke, welcher zu Ende des Jahres 1817 = 353,283 Bewohner enthielt, wie in der ganzen Provinz Westphalen, das Salzmonopol des Staates und der Zoll mit der Verbrauchssteuer von fremden Waaren, nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818. Beider Ertrag soll weiter unten für die ganze Provinz zusammengenommen veranschlagt werden.

Der Regierungsbezirk Minden ging von dem aufgelösten Königreiche Westphalen zu Ende des Jahres 1813. an Preußen über; es besteht darin noch größtentheils die Abgabenverfassung des gedachten Königreiches, nur zum Theil durch die Preußische Gesetzgebung abgeändert. Er bringt hienach auf:

	Thlr.	Gr	Pf
Grundsteuer	286,347	23	8
Fixirtes Kavaleriegeld	46,685	7	6
Personensteueur	110,377	1	5
Gewerbsteuer	46,670	—	—
Stempel	34,708	—	—
Außerdem lag auf dem Regierungsbezirke noch die Westphälische Konsumtionssteuer, welche im J. 1817 = 204,203 Thlr. eintrug. Seitdem ist davon aufgehoben worden gegen Einführung der Preußischen Abgaben, was von fremden Waaren erhoben wurde; und in diesem Augenblicke wird abgeschafft werden, was auf inländischen Getränken und inländischen Tabacke liegt, da an dessen Stelle die Preußischen Abgaben nach dem Gesetze v. 8. Febr. d. J. treten. Es bleibt daher von der Westphälischen Konsumtionssteuer vorerst nur noch stehen die Steuer:			
von Mehl, Graupen, Grütze und Mastschrot mit 35,278 Thlr.			
vom Schlachtviehe . . . . 49,022 „			
	84,300	—	—
Die Abgaben, außer dem Salzmonopol und den Zöllen und Verbrauchsteuern von fremden Waaren, die im vorigen J. eingeführt worden, betragen daher	609,088	8	7

Der Regierungsbezirk Minden enthielt zu Ende des Jahres 1817 — 340,614 Inwohner.

Der Regierungsbezirk Arnsberg ist theils aus großherzoglich Hessischem, theils aus Bergischem Besitze an Preußen übergegangen, und der Siegensche Kreis stand nach Auflösung des Großherzogthums Berg noch kurze Zeit wieder unter Oranischer Hoheit. Hienach ist die Abgabenverfassung in den einzelnen Ländertheilen dieses Regierungsbezirkes noch zur Zeit sehr verschieden. Im Ganzen bringt er jetzt folgende Abgaben auf bei einer Volkszahl am (Ende des Jahres 1817.) von 380,182 Inwohnern:

	Thlr.	Gr	Pf
Grundsteuer mit Einschluß der Zusatz-Centimen, welche aus den hier vorliegenden Angaben nicht abgesondert angeführt werden können	521,035	15	2
Personal- und Mobiliar-Steuer, gleichfalls mit den Zusatz Centimen	57 631	17	8
Vermögensteuer	10 338	—	3
Beständige Lehngefälle	185	—	—
Hoheitgefälle aus dem Witgensteinschen	54	11	3
Judenschutzgeld	1,250	—	—
Gewerbsteuer	87,467	—	—
Stempel	3[illegible],336	—	—
Ueberhaupt, außer dem Salzmonopol und den im vorigen Jahre eingeführten Zöllen und Verbrauchsteuern von fremden Waaren	714,297	20	4

Es trägt hienach überhaupt an vorstehend berechneten Abgaben:

	Thlr.	Gr	Pf
der Regierungsbezirk Münster	666,713	2	7
= = = Minden	609,088	8	7
= = = Arnsberg	714,297	20	4
Die ganze Provinz Westphalen also	1,990,099	7	6

Nämlich:	Thlr.	Gr	Pf
an Grundsteuer nebst Zusatz-Centimen	1,295,092	18	11
= Personal- und Mobiliar-Steuer mit Zusatz-Centimen	136,800	9	6
= Thür- und Fenstersteuer mit Zusatz-Centimen	30,813	6	8
= fixirtem Kavaleriegelde im Mindenschen	46,683	7	6
= Personensteuer ebendaselbst	110,377	1	5
= Vermögensteuer im Arnsbergschen	10,338	—	3
= Mahl- und Schlachtsteuer im Mindenschen	84,300	—	—
= Nebenabgaben im Arnsbergschen	1,489	11	3
= Gewerbsteuer	167,062	—	—
= Stempel	107,141	—	—
Sind zusammen vorstehend berechnet	1,990,099	7	6

Da die Provinz nach den Zählungen zu Ende des Jahres 1817 = 1,074,079 Inwohner enthält: so kommen von vorberechneten Abgaben auf den Kopf im Durchschnitte ein Thaler, zwanzig Groschen, sechs Pfennige.

Die Provinz Westphalen hat eigne Salzwerke, die jedoch beträchtliche Fabrikationskosten erfodern; der Gewinn des Staates an der Tonne Salz ist daselbst bei jetzigen Verkaufpreisen auf 5 Thlr. 9 Groschen 7 Pfennige berechnet worden. Wenn, wie in den Rheinlanden, jeder Mensch im Durchschnitte zu achtzehn Pfunden Salz jährlich veranschlagt wird: so beträgt der Verbrauch der ganzen Provinz 47,737 Tonnen, woran der Staat 257,746 Thaler 15 Groschen 7 Pfennige gewinnt.

An der auf sechs Millionen für den ganzen Staat vorläufig geschätzten Abgabe an Zöllen und Verbrauchsteuern nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818, würde die Provinz Westphalen, im bloßen Verhältnisse ihrer Volkszahl, Antheil nehmen mit 611,629 Thalern. Zieht man davon ein Sechstheil ab wegen der niedrigen Zollsätze und der geringeren Verbrauchsteuer vom Weine in den westlichen Provinzen, so bleiben als wahrscheinlicher Ertrag, in runder Summe anzunehmen, 500,000 Thaler.

Die Provinz Westphalen würde demnach ertragen:

	Thlr.	Gr	Pf
A. an oben besonders berechneten Steuern	1,990,099	7	6
B. durch das Salzmonopol	257,746	15	7
C. durch Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren. .	500,000	—	—
Ueberhaupt also	2,747,845	23	1

Mithin von dem Einwohner im Durchschnitte zwei Thaler, dreizehn Groschen, fünf Pfennige. Westphalen leistet also auch bei weitem noch nicht, was im Verhältnisse seiner Volkszahl zu denjenigen fünf und dreißig Millionen von ihm aufzubringen wäre, welche für das Militär, die Staatsschuld, und für die mit den neuen Erwerbungen übernommenen Pensionen und Entschädigungen erfodert werden. Denn nur hiezu allein würde der Antheil der Provinz 3,567,837 Thaler, und der Antheil jedes einzelnen Inwohners im Durchschnitte drei Thaler, sieben Groschen, neun Pfennige betragen.

Abgabenverhältniß der drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats zusammengenommen.

Die Provinzen Westphalen, Kleve-Berg und Niederrhein bilden in Rücksicht auf die innere Verwaltung einen solchen natürlichen Verein, daß es nothwendig wird, sie auch zusammen zu nehmen, wo es darauf ankommt, ihr Abgabenverhältniß gegen den ganzen Staat klar zu übersehen Was die Länder an der Ruhr und Lippe einführen, wird größtentheils am Rheine versteuert. Das Salz, welches die Rheinländer verbrauchen, wird ihnen größtentheils aus den Salzwerken in Westphalen zugeführt.

In den Uebersichten, welche in der allgemeinen Preußischen Staatszeitung in den 36sten, 37sten und 38sten Stücke enthalten sind, waren die Grundsteuer der drei gedachten Provinzen, die Mobiliar- und Personal-, die Thür- und Fenster- die Personen- Vermögen- und Haussteuer, das fixirte Kavaleriegeld und die Nebenabgaben im Arnsbergschen, nach dem Etat für das Jahr 1818 aufgeführt. Der Ertrag des Stempels und Enregistrements, der Gewerbsteuer und der Mindenschen Mahl- und Schlachtsteuer war nach dem wirklichen Einkommen vom Jahre 1817. angenommen, da die Rechnungen für 1818 noch nicht völlig abgeschlossen sind. Der Anschlag für das Einkommen vom Salze und aus den Zöllen und Verbrauchsteuern von fremden Waaren beruhte aber nur auf sehr allgemeinen, und daher sehr unsicheren Schätzungen; hier soll nunmehr aber der Ertrag des Salzmonopols nach dem wirklichen Einkommen von 1817, und der Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern nach einem speziellen Anschlage für die einzelnen Zollämter, den man im Jahre 1819. zu erfüllen hofft, angegeben werden. Mit dieser Berichtigung stellen sich nun die Abgaben, der drei westlichen Provinzen zusammengenommen, folgendermaßen:

A. Grund-

	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
A. Grundsteuer mit Einschluß der Zusatz-Centimen und des fixirten Kavaleriegeldes im Mindenschen				3,766,206	17	5
B. Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern von fremden Waaren, nach Abzug der Hebekosten				1,468,140	—	6
C. Rein-Ertrag des Salzmonopols				516,043	8	9
D. Stempel und Enregistrement				863,247	—	—
E. Gewerbsteuer				401,763	—	—
F. Besondere Abgaben einzelner Regierungsbezirke und Landestheile:						
a. Personal- und Mobiliarsteuer mit den Zusatz-Centimen	601,880	12	2			
b. Thür- und Fenstersteuer mit den Zusatz-Centimen	190,483	15	2			
c. Personensteuer im Mindenschen . .	110,377	1	5			
d. Mahl- und Schlachtsteuer ebendaselbst .	84,300	—	—			
e. Vermögensteuer im Arnsbergschen .	10,358	—	3			
f. Haussteuer, Judenschutzgeld, und sonstige Nebenabgaben	3,337	11	5			
				1,000,716	16	5
Summe				8,016,116	19	1

Die drei westlichen Provinzen des Preußischen Staats enthielten am Ende des Jahres 1817. zusammengenommen 2,981,852 Einwohner, demnach trägt der Mensch im Durchschnitte zu den Staatslasten durch die vorangeführten Abgaben bei: zwei Thaler, sechszehn Groschen, sechs Pfennige; das ist viel weniger, als dermalen in allen größeren teutschen Staaten entrichtet wird. Auch reichen diese Abgaben bei weitem nicht für den Staatsbedarf hin. Nur allein zu denjenigen fünf und dreißig Millionen Thalern, deren die Regierung zu Unterhaltung des Kriegsstaates, Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zu Zahlung der in Folge der Gebietsveränderungen übernommenen Pensionen und Entschädigungen bedarf, würden die drei westlichen Provinzen in Verhältniß ihrer Bevölkerung zu der Volkszahl des ganzen Staates nach den Aufnahmen zu Ende des Jahres 1817. aufbringen müssen 9,905,000 Thaler. Unter den 8,016,000 Thalern, welche sie zur Zeit wirklich aufbringen, sind nur allein in den sieben Regierungsbezirken: Köln, Düsseldorf, Kleve, Koblenz, Trier, Aachen und Münster, 947,440 Thlr. 18 Gr. 3 Pf. Zusatz-Centimen, welche zu besonderen, großentheils Kommunal-Zwecken erhoben werden, und worüber also gar nicht verfügt werden kann, um das Heer und den Staatskredit zu erhalten. Was in den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg in gleicher Art in Abzug zu bringen ist, kann aus den Nachrichten, welche dem Verfasser dieses Aufsatzes gegenwärtig vorliegen, nicht angegeben werden, ganz unbeträchtlich aber kann es keinesweges seyn. Man wird sich daher der Ueberzeugung nicht entziehen können, daß von den drei westlichen Provinzen zusammengenommen bis jetzt noch keinesweges volle sieben Millionen Thaler zu Erhaltung des

Heeres und Staatskredits aufgebracht werden, und daß sie also, da ihr billiger Antheil hieran 9 900,000 Thaler beträgt, noch gegen drei Millionen Thaler mehr durch Abgaben aufbringen müssen, ehe auch nur der entfernteste Anschein statt finden kann, daß sie gegen die östlichen Provinzen mehrbelastet wären. Was sie aber durch die Abgaben auf inländischen Branntwein, Braumalz, Wein und Taback, welche in Folge des Gesetzes vom 8. Februar erhoben werden sollen, rein aufbringen können, steht unter allen Voraussetzungen noch sehr weit unter dieser Summe; und die allgemeine Einführung der gedachten neuen Abgaben kann daher auch in den westlichen Provinzen vollzogen werden, ohne daß die Besorgniß einer Ueberlastung derselben bei unterrichteten Männern entstehen, oder durch irgend eine haltbare Berechnung gerechtfertigt werden könnte.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Konsumtionssteuer-Einnehmers Rode zu Lückstedt, im Kreise Osterburg, ist der dasige Schulze Joachim Friedrich Preuß zum Konsumtionssteuer-Einnehmer ernannt worden.

Sechzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Laberdschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 26sten April 1819. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen		
1	376	bis	400
2	851	—	875
3	1326	—	1350
4	1676	—	1700
5	1826	—	1850
6	1976	—	2000
7	2426	—	2450
8	3526	—	3550
9	4026	—	4050
10	4276	—	4300
11	4426	—	4450
12	5676	—	5700
13	5801	—	5825
14	5951	—	5975
15	6501	—	6525
16	6751	—	6775
17	7026	—	7050
18	7301	—	7325
19	7401	—	7425
20	8126	—	8150
21	8426	—	8450
22	10176	—	10200
23	10401	—	10425
24	10826	—	10850
25	11326	—	11350
26	11451	—	11475
27	11501	—	11525
28	11951	—	11975
29	13226	—	13250
30	13351	—	13375
31	13501	—	13525
32	13551	—	13575
33	14351	—	14375
34	15051	—	15075
35	15151	—	15175
36	16176	—	16200
37	16476	—	16500
38	16851	—	16875
39	17326	—	17350

Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.		
40	17401	bis	17425
41	17601	—	17625
42	18926	—	18950
43	19101	—	19125
44	19526	—	19550
45	19926	—	19950
46	20126	—	20150
47	20301	—	20325
48	20551	—	20575
49	20701	—	20725
50	21051	—	21075
51	21826	—	21850
52	22026	—	22050
53	22051	—	22075
54	22476	—	22500
55	23926	—	23950
56	24026	—	24050
57	24326	—	24350
58	24601	—	24625
59	25026	—	25050
60	25126	—	25150
61	26476	—	26500
62	26951	—	26975
63	26976	—	27000
64	27026	—	27050
65	27801	—	27825
66	28126	—	28150
67	29651	—	29675
68	30951	—	30975
69	31475	—	31500
70	32151	—	32175
71	32826	—	32850
72	34126	—	34150
73	34251	—	34275
74	34501	—	34525
75	34551	—	34575
76	34751	—	34775
77	35001	—	35025

Loose	II. Zinsscheine von Tabacksaktien.		
78	71	bis	80
79	391	—	400
80	481	—	490
81	651	—	660
82	771	—	780
83	811	—	820
84	821	—	830
85	921	—	930
86	981	—	990
87	1011	—	1020
88	1061	—	1070
89	1271	—	1280
90	1401	—	1410
91	1471	—	1480
92	1611	—	1620
93	1811	—	1820
94	1901	—	1910
95	2161	—	2170
96	2271	—	2280
97	2341	—	2350
98	2401	—	2410
99	2761	—	2770
100	3041	—	3050
101	3051	—	3060
102	3261	—	3270
103	3321	—	3330
104	3331	—	3340
105	3351	—	3360
106	3461	—	3470
107	3581	—	3590
108	3721	—	3730
109	3731	—	3740
110	37[illegible]1	—	3770
111	3811	—	3820
112	4001	—	4010
113	4021	—	4030
114	4081	—	4090
115	4151	—	4160
116	4271	—	4280
117	4321	—	4330
118	4341	—	4350

Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungsaktien.		
119	111	bis	120
120	691	—	700
121	721	—	730
122	831	—	840
123	1501	—	1510
124	1601	—	1610
125	1651	—	1660
126	1661	—	1670
127	2491	—	2500
128	2501	—	2510

Loose	IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.		
129	21	bis	30
130	241	—	250
131	501	—	510
132	641	—	650
133	671	—	680
134	701	—	710
135	801	—	810
136	831	—	840
137	931	—	940
138	1031	—	1040
139	1151	—	1160
140	1291	—	1300
141	1401	—	1410
142	1471	—	1480
143	1721	—	1730
144	1791	—	1800
145	1841	—	1850
146	1931	—	1940
147	2201	—	2210
148	2421	—	2430
149	2551	—	2[illegible]60
150	2591	—	2600
151	2771	—	2780
152	2891	—	2900
153	2921	—	2930

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Labesschen Obligationen.	Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.	Loose	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.
154	3141 bis 3150	166	1001 bis 1010	183	81 bis 85	192	20
155	3151 — 3160	167	1111 — 1120	184	201 — 205		
156	3441 — 3450	168	1171 — 1180	185	241 — 245		
157	3961 — 3970	169	1231 — 1240	186	251 — 255		IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
158	4121 — 4130	170	1251 — 1260	187	321 — 325		
159	4131 — 4140	171	1741 — 1750	188	351 — 355		
		172	1891 — 1900			193	15
		173	2011 — 2020			194	27
	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.	174	2051 — 2060			195	48
		175	2061 — 2070		VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.	196	53
160	121 bis 130	176	2201 — 2210				
161	261 — 270	177	2391 — 2400				
162	291 — 300	178	2551 — 2560	189	3		X. Zinsscheine für 1816.
163	351 — 360	179	2841 — 2850	190	8		
164	491 — 500	180	3021 — 3030	191	39		
165	651 — 660	181	3381 — 3390			197	51 bis 60
		182	3471 — 3480			198	301 — 310
						199	321 — 330
						200	771 — 780

Berlin, den 20sten April 1819.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer. Heynich.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 22.

Magdeburg, den 29. Mai 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Verfolg und mit Bezug auf die schon früher zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bestimmungen, wegen der nähern Ausmittelung der Ansprüche auf die von des Königs Majestät Allerhöchst bewilligten Erziehungsunterstützungsgelder an dürftige Eltern von 7 und mehrern Söhnen, machen wir im Gefolge höherer Verfügung hiermit Folgendes zur Beachtung bekannt: No. 77. Unterstützung der Eltern von 7 u. mehreren Söhnen. I. 549. März.

Die Erziehungsunterstützungsgelder sollen, wie auch schon ihre Benennung ergibt, dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät gemäß nur dazu dienen, dürftigen Familienvätern von 7 und mehrern Söhnen, die Erziehung derselben, welche ohne selbige nicht zu bewirken stände, möglich zu machen. Daher können sie nur solchen Eltern, die in so dürftiger Lage leben, daß sie ihren noch unerzogenen Söhnen die erforderliche Erziehung nach Maasgabe ihrer Lebensverhältnisse sonst nicht geben könnten, zugestanden, und müssen auch zu keinem andern als dem ihnen gegebenen Zwecke verwendet werden. Daß dies geschehe, haben die Ortsobrigkeiten zu kontrolliren, auch eben so dahin zu sehen, daß, wenn die erste Bedingung des Anspruchs auf diese Wohl

that, Bedürftigkeit der Eltern, abnimmt, oder ganz aufhört, auch die Behörde gleich zur Verfügung der Verminderung oder der Einziehung der Unterstützung davon in Kenntniß gesetzt wird. Außer den bereits bekannt gemachten Bedingungen, unter welchen nur eine dergleichen Erziehungsunterstützung zugestanden werden kann, dienen folgende Bestimmungen als Norm bei den deshalb bei uns zu machenden Anträgen:

1) Eltern, welche 7 oder mehrere Söhne aus verschiedenen Ehen in der Art haben, daß diese Söhne nicht Stiefgeschwister, sondern zusammengebrachte Kinder sind, haben auf die Erziehungsunterstützung keine Ansprüche.

2) Auch Ausländer, die 7 oder mehrere Söhne haben, sind, wenn sie nur einen festen Wohnsitz innerhalb Landes genommen haben, bei dem Zutreffen der übrigen Erfordernisse, ebenfalls zu dieser Unterstützung berechtigt.

3) Außerehelich geborne Söhne, werden sowohl bei den Bewilligungen der Erziehungsunterstützung als des Königl. Pathengeschenkes für den in ununterbrochener Reihefolge und in einer Ehe erzeugten 7ten Sohn, den übrigen ehelichen Söhnen gleich geachtet, wenn sie durch nachfolgende Ehelichung der Mutter derselben, die Rechte ehelicher Kinder erworben haben.

4) Das gedachte Königliche Pathengeschenk wird auch für den nach des Vaters Tode gebornen 7ten Sohn bei sonstiger erfüllter Requisiten bewilligt werden.

5) Es kann auf das Pathengeschenk auch für den sonst qualifizirten zunächst nach Erscheinung der Königl. Kabinetsordre vom 26sten April 1816. getauften 8ten, 9ten, 10ten rc. Sohn angetragen werden, wenn die 7 Geburten der Söhne von dem zu beschenkenden Sohn aufwärts gerechnet, von einem Vater, und einer Mutter und ohne Zwischengeburten von Töchtern erfolgt sind.

6) Bei der Zahl der 7 Söhne, aus welcher der Anspruch auf das Königl. Pathengeschenk hergeleitet wird, können auch die todtgebornen Söhne in Anrechnung gebracht werden.

Nach diesen Bestimmungen ist nunmehr überall, bei den deshalb bei uns zu machenden Anträgen sowohl, als auch bei der nöthigen Aufsicht auf die Verwendung der Erziehungsunterstützungsgelder von den Herren Landräthen und den einzelnen Ortsobrigkeiten zu verfahren.

Magdeburg, den 2ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachstehendes Reskript des Königl. Finanzministeriums vom 14ten v. M. die Besteuerung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer ꝛc. betreffend, des Inhalts: No. 78. Besteurung der Grundstücke der Geistlichkeit. II. 3474. April.

Das Finanzministerium ist mit der Ansicht der Königlichen Regierung im Bericht vom 8ten v. M. dahin einverstanden, daß auf diejenigen Grundstücke, welche erst nach dem Jahre 1806. im vormaligen Königreiche Westphalen, den Geistlichen und Schullehrern überwiesen, oder von Kirchen, Schulanstalten, milden Stiftungen u. s. w. erworben worden, auch wenn sie im Jahre 1806. unbesteuert gewesen sind, die Steuerfreiheit nicht ausgedehnt werden kann, indem die Grundstücke zu der Zeit, als sie überwiesen worden, allgemein der Grundsteuer unterlegen haben, und daher ihr Erwerb nur unter der Voraussetzung als zulässig erscheint, daß die verfassungsmässig darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergehen, durch dessen Stand an und für sich eine Exemtion nicht begründet wird. Es müssen daher besteuerte Grundstücke, welche nach dem Jahre 1806. von Geistlichen, Schullehrern, Kirchen, Schulanstalten und milden Stiftungen erworben sind, nach wie vor, von den Erwerbern so versteuert werden, wie sie zur Zeit der Erwerbung mit Grundsteuer veranlagt waren.

Auf diese erstreckt sich also auch nicht die in Absicht der Grundstücke der Kirchen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten bewilligte Stundung der Grundsteuer. Berlin, den 14ten April 1819.

Finanzministerium.

(gez.) v. Klewiz.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

wird den betreffenden Behörden und Interessenten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 5ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 79. Inhalt der Gefäße zum Verpacken des Kalks. II. 307. Mai.

Da die Verpackung des gebrannten Kalks nicht in prismatischen oder zylindrischen Gefäßen, deren Inhalt leicht ermittelt werden kann, sondern gewöhnlich in vier Scheffel-Tonnen geschieht, deren Inhalt 12,288 pr. Kubikzoll beträgt, so ist von dem Königl. hohen Ministerium des Handels Veranlassung genommen, die Abmessungen einer solchen vier Scheffel Tonne näher zu bestimmen, und festzusetzen, daß, im Lichten gemessen,

1) der Durchmesser im Bauche oder in der Mitte 23½ Zoll,
2) der Bodendurchmesser 20 Zoll und
3) die Höhe oder Länge 31¼ Zoll betragen solle.

Die Herren Landräthe und Lokalpolizeybehörden werden daher angewiesen, darauf zu halten, daß auch diejenigen Kalkbrennereyen, wo die Verpackung in vier Scheffel Tonnen geschieht, diesen die gedachten Abmessungen gegeben werden, indem bei entstehenden Beschwerden die Richtigkeit des Inhalts danach leicht ermittelt werden kann. Die Besitzer der Kalkbrennereyen aber haben sich hiernach zu achten.

Wegen der hölzernen Flüssigkeits-Gemäße ist festgesetzt worden, daß es lediglich darauf ankomme, den Inhalt richtig nach Quarten darauf einzubrennen, wogegen die Bestimmung der Größe der Bequemlichkeit des Publikums überlassen bleiben soll.

Magdeburg, den 7ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 80. Portopflichtigkeit der Abgabe von Taufen und Trauungen. I. 415. Mai.

Den durch die Abgabe von Taufen und Trauungen aufkommenden Hebammen-Unterstützungsgeldern ist bis jetzt die Portofreiheit nicht bewilligt, weshalb das Porto für die Einsendung dieser Gelder erlegt und aus den durch diese Abgabe selbst aufkommenden Summen bestritten werden muß, welches

in Gemäßheit höherer Bestimmungen zur Nachricht und Achtung der dabei interessirten Behörden hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 15ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 81. Erhebung der indirekten Steuern von den innern Gegenständen. II. 2325. Mai.

Mittelst Reskripts des hohen Finanzministeriums vom 6ten Mai c. ist festgesetzt worden: daß die Gefällerhebung, welche das Gesetz vom 8ten Febr. dieses Jahres in Betreff der indirekten Steuern von den innern Gegenständen verordnet, spätestens am 1ten Juni d. J. ihren Anfang nehmen soll.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir Folgendes in Beziehung auf vorgedachtes Reskript hiermit bekannt:

Das Anmeldungs-Verfahren betreffend.

Die Anmeldungen und Versteuerungen der städtischen Branntweinbrenner und Brauer geschehen durchgehends bei dem Steueramte ihres Wohnorts. Brenner und Brauer des platten Landes deklariren bei demjenigen Steueramte, zu welchem der Ort gelegt ist. Dorfserheber sind in den östlichen Provinzen in der Regel zur Erhebung des Blasenzinses und der Steuer vom Braumalz nicht befugt. Ausnahmen hierunter sind nur dann zulässig, wenn die Entfernung für den Steuerpflichtigen zu groß ist, und sollen die nähern Bestimmungen darüber noch erfolgen.

Die Verwiegungsanstalten in den Brauereien betreffend.

Den Brauern wird hiermit zur Anschaffung der Waage ein Termin gesetzt, der über das Ende dieses Jahres hinaus auf keinen Fall verlängert werden kann.

Bis dahin wird das Malz nach gestrichenen Scheffeln gemessen und auf den Grund der bei jedem städtischen Steueramte niedergelegt werdenden Mühlen-Waagetabelle zu Zentnern und Pfunden reduzirt werden.

Endlich wird auch nachstehender

Tarif zur Erhebung des Blasenzinses auf 24 Stunden

zur Nachricht bekannt gemacht:

Blasen-Raum.	Steuer-Satz.			Blasen-Raum.	Steuer-Satz.			Blasen-Raum.	Steuer-Satz.			Blasen-Raum.	Steuer-Satz.		
Quart.	Rthl.	Gr.	Pf.	Quart.	Rthl.	Gr.	Pf.	Quart.	Rthl.	Gr.	Pf.	Quart.	Rthl.	Gr.	Pf.
4	—	1	3	56	—	17	6	108	1	9	9	160	2	2	—
8	—	2	6	60	—	18	9	112	1	11	—	180	2	8	3
12	—	3	9	64	—	20	—	116	1	12	3	200	2	14	6
16	—	5	—	68	—	21	3	120	1	13	6	300	3	21	9
20	—	6	3	72	—	22	6	124	1	14	9	400	5	5	—
24	—	7	6	76	—	23	9	128	1	16	—	500	6	12	3
28	—	8	9	80	1	1	—	132	1	17	3	600	7	19	6
32	—	10	—	84	1	2	3	136	1	18	6	700	9	2	9
36	—	11	3	88	1	3	6	140	1	19	9	800	10	10	—
40	—	12	6	92	1	4	9	144	1	21	—	900	11	17	3
44	—	13	9	96	1	6	—	148	1	22	3	1000	13	—	6
48	—	15	—	100	1	7	3	152	1	23	6				
52	—	16	3	104	1	8	6	156	2	—	9				

Magdeburg, den 22ten Mai 1819.
Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 5. Aufstellung der Etats für die Land- und Stadtgerichte

Sämmtlichen Königl. Land- und Stadtgerichten, im Departement der unterzeichneten Behörde wird nachstehendes anher erlassene Ministerialreskript vom 28ten v. M. hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Bei den Etats für das Jahr 1818. hat die Generalkontrolle hie und da Mängel bemerkt, zu deren Behebung für die Zukunft, Folgendes hiermit festgesetzt wird:

1) Bei den Fraktions-Nachweisungen über unbeständige Einnahmen und Ausgaben ist es nicht genug, die anzunehmende Summen bloß damit zu belegen, sondern es sind in denselben auch die Ursachen des Mehr oder Weniger anzugeben, besonders aber ist bei Mehrausgaben das wirkliche Bedürfniß zu erweisen. Fraktions-Nachweisungen sind nur in solchen Fällen als zureichende Beläge anzusehen,

wo es an andern zuverlässigern Beweisen des wirklichen Erfordernisses oder Ertrages gänzlich fehlt.

2) Wenn ein Beamter außer der im Etat für ihn verausgabten Summe aus andern Kassen noch Gehalt, Wartegeld, Gehaltszuschuß beziehet, oder wenn ihm Emolumente, als freie Wohnung, Heitzung, Licht, Naturalien, Tantiemen und Gebühren ꝛc. zu Theil werden, so sind diese Einnahmen und der Werth der Nutzungen vor der Linie zu verzeichnen.

3) Bemerkungen, welche Normen oder Beschränkungen für die Einnahmen oder Zahlungen, enthalten, gehören nicht zu den Randbemerkungen, sondern werden in dem Kontext des Etats selbst aufgeführt.

4) muß jeder Etat auf Brandenburgisch Geld gerichtet werden.

Auf diese Festsetzungen ist bei der Anfertigung der Etatsprojekte genau Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 28ten April 1819.

Der Justizminister.

(gez.) **von Kircheisen.**

Halberstadt, den 11ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in einer unterm 27ten v. M. an die General-Ordenskommission erlassenen allerhöchsten Kabinetsordre zu bestimmen geruhet: daß von jetzt an neue Vertheilungen beider Kriegsdenkmünzen nur in sofern noch statt finden können, als die Anträge dazu am Tage der Bekanntmachu[ng] dieses Befehls den vorgesetzten Behörden schon zugekommen sind; alle andere bei den betreffenden Behörden bis jetzt nicht eingegangenen Gesuche deshalb aber unberücksichtigt bleiben sollen.

Verleihung der Kriegsdenkmünzen.

Die General-Ordenskommission bringt diesen allerhöchsten Befehl zur öffentlichen Kenntniß und wird in Folge desselben alle noch eingehende Gesuche von einzelnen Personen um Verabfolgung der Kriegsdenkmünzen unbeantwortet gelassen, da angenommen werden kann, daß alle die, welche ge-

gründete Ansprüche darauf haben, in dem seit Beendigung des Krieges verflossenen Zeitraum von fast vier Jahren befriedigt worden sind.

Berlin, den 5ten Mai 1819.

Königlich Preußische General-Ordenskommission.

Vermischte Nachrichten.

Allgemeine Betrachtung über den Betrag der Abgaben in den Preußischen Staaten.

Zu Anfange des Jahres 1805. gab Haßel in seinen bekannten statistischen Tabellen die Volkszahl und Einkünfte der größern teutschen Staaten folgendermaaßen an:

	Inwohner	Einkünfte Thlr.
Oesterreich	25,548,000	80,000,000
Preußen	9,856,000	40,000,000
Kur-Pfalz-Baiern	2,384,000	8,666,667
Kur-Sachsen	2,010,000	8,000,000
Kur-Braunschweig-Lüneburg	948,000	4,333,333
Kur-Würtemberg	771,000	2,842,667
Kur-Baden	434,000	2,000,000
Kur-Hessen	497,000	2,800,000
Summe	42,448,000	148,642,667

Es kamen also auf den Menschen im Durchschnitte Einkünfte in den Staaten von:

Oesterreich	3,131	Thaler
Preußen	4,058	„
Kur-Pfalz-Baiern	3,636	„
Kur-Sachsen	3,980	„
Kur-Braunschweig-Lüneburg	4,571	„
Kur-Würtemberg	3,686	„
Kur-Baden	4,610	„
Kur-Hessen	5,634	„
In allen vorbenannten Staaten zusammen	3,502	Thaler

Dergleichen Nachrichten sind immer sehr unsicher, sie beweisen aber doch hinreichend, daß damals die Meinung herrschte, ein größerer teutscher Staat müsse ohngefähr drei und einen halben Thaler von jedem seiner Unterthanen im Durchschnitte einziehen, um seinen Haushalt zu bestreiten. Dabei war man noch überall an beträchtliche Natural-Leistungen gewöhnt; Quartierlasten, Fouragelieferungen, Fuhren, Wegebaudienste waren allgemein.

Seitdem ist Nichts wohlfeiler geworden, was die Regierungen in ihrem Haushalte brauchen, aber Vieles theurer. Die Durchschnittpreise des Getraides, Fleisches, Brenn- und Braumaterials stehn höher; das Tagelohn ist beträchtlich gestiegen; die ganze Lebensweise ist kostbarer. Fast alle Staaten sind durch schwere Kriege, geführt um ihre Unabhängigkeit, tiefer verschuldet, als jemals. Was das Kriegsglück

zuletzt

zuletzt gebracht hat, reicht nicht hin, die zerstörten Festungen aufzubauen, die jetzt nöthigen Waffenplätze anzulegen, die geleerten Zeughäuser zu füllen, und die rückständigen Verwaltungsausgaben aus den Kriegsjahren zu tilgen; auch Staatsschulden davon abzuzahlen, vermochte man nirgend. Mit allen Ländern, welche den Herrn gewechselt haben, sind große Ansprüche auf Pensionen und Entschädigungen an die neuen Besitzer übergegangen; in den alten Provinzen selbst sind ungewöhnliche Ansprüche durch ungewöhnliche Opfer entstanden, welche das Unglück der Zeiten gebieterisch forderte. Endlich sind die Heere, selbst bei verminderter Anzahl des stehenden Militairs, sehr viel kostbarer geworden, weil der Soldat sehr viel besser genährt, gekleidet und bewafnet wird als vormals; weil das Zeitalter von allen Militäranstalten eine höhere Vollkommenheit fodert; weil größere Vorräthe für den Fall des Krieges bereit seyn müssen, und weil, wie schon vorhin erwähnt wurde, die Preise der Erzeugnisse und Arbeiten bedeutend gestiegen sind. Es ist unmöglich, die Völker zu bilden und zu veredeln, es ist unmöglich, alle Stände mit gleicher Verpflichtung zu den Waffen zu rufen, ohne den Soldaten sehr viel besser zu verpflegen, als in den noch nicht sehr entfernten Zeiten, wo der gemeine Krieger in einem Elende und in einer Erniedrigung lebte, an die man jetzt nur ungern erinnern kann. Das treffliche System der Landwehren macht es allerdings möglich, große Heere für den Nothfall bereit zu halten, ohne sie im Frieden stehend zu verpflegen. Es spart viel, aber nicht in dem Verhältnisse, in welchem man häufig wähnt. Zu allen Zeiten sind die kostbarsten Theile eines Heeres diejenigen, welche nicht im Augenblicke der Gefahr erst gebildet werden können, die Reiterei, das Geschütz mit seiner Bedienung, die oberen Offiziere und der Generalstab; und diese müssen in solchem Maaße bereit seyn, als die Stärke des Heeres im Kriege es fodert. Selbst die Stämme des Fußvolkes, von welchen Bildung und Geist auf die große Masse übergehen soll um sie für die Zeit der Noth vorzubereiten, müssen auserlesener, also auch besser unterhalten seyn, als ein Heer welches nicht zugleich die große kriegerische Bildeschule eines ganzen Volkes ist. Endlich lasten große, aber heilige Verpflichtungen gegen die ehrwürdige Schaar der verwundeten Krieger auf den Militäretats aller Länder. Die Verpflegung der Ganz-Invaliden, die Unterstützung derjenigen Halb-Invaliden, welche nicht im Civildienste angestellt, oder zu Gewerben zurückgesandt werden können, erfodern ganz andere Summen nach so blutigen Kriegen, als nach einer langen Reihe Friedensjahre.

Der Preußische Staat insbesondere bedarf gegenwärtig jährlich zehn und einer halben Million Thaler zu Verzinsung und allmäliger Abtragung seiner Schulden; zweier Millionen Thaler zu solchen Pensionen und Entschädigungen, die nicht im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung entstanden, sondern eine besondre Folge der außerordentlichen Begebenheiten der letzten zwanzig Jahre sind; zwei und zwanzig und einer halben Million für seinen Kriegsstand, ungerechnet neue Festungs- und Kasernenanlagen. Damit sind fünf und dreißig Millionen oder sieben Achttheile des Einkommens erschöpft, das ihm die öffentliche Meinung schon im Jahre 1805 beilegte. Ein Blick auf die großen Verwendungen, welche die Regierung für Wissenschaft und Kultur, für Gewerbe und Anstalten zu gemeinem Nutzen, für Rechtspflege und öffentliche Ordnung macht — ein Blick auf die Budjets anderer Staaten reicht hin, zu belehren, daß die Foderungen, welche die Regierung außer dem Kriegs- und Schuldenwesen zu befriedigen hat,

bei weitem nicht mit dem letzten Achttheile des vorgedachten alten Einkommens abgefunden werden können.

Das 17te Stück der allgemeinen Preußischen Staatszeitung enthält eine Uebersicht und Vergleichung des Niederländischen und Baierschen Budjets. Die Niederlande haben ohngefähr die Hälfte, Baiern etwa ein Drittheil der Volkszahl des Preußischen Staates. Hofstaat, auswärtige Angelegenheiten, Justiz, Kultus und Unterricht, Polizey, Gewerbe und öffentliche Bauwerke kosten in den Niederlanden 10,525,541, in Baiern 6,736,450 Preußische Thaler. Es ist hienach wenigstens klar, daß der Preußische Staat die benannten Ausgaben mit dem Rein-Ertrage seiner Domainen und landesherrlichen Forsten, der zu 7,700,246 Thalern jetzt berechnet ist, bei weitem nicht bestreiten kann, sondern einen Theil derselben noch durch den Ertrag von Abgaben decken muß.

Außerdem aber sind immer noch die vorhin berechneten fünf und dreißig Millionen Thaler rein durch Abgaben aufzubringen; welche demnach nur in dieser Beziehung allein ohngefähr drei und einen halben Thaler für den Inwohner im Durchschnitte betragen würden.

Die Steuerverfassung der verschiednen Provinzen des Preußischen Staates ist zur Zeit noch höchst verschieden. Ob es räthlich, ob es selbst möglich sey, allen Provinzen eine völlig gleiche Steuerverfassung zu geben, darüber herrscht noch jetzt eine große Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, welche nur die wachsende Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten und das allgemeinere Heranreifen zu einer höhern politischen Bildung allmälig ausgleichen kann. Die Ueberzeugung aber muß schon jetzt gegeben werden können, daß keine Provinz stiefmütterlich von der Regierung behandelt, keine Provinz zu Gunsten der andern mit Abgaben überladen werde. Die Staatszeitung wird es sich jetzt zur besondern Angelegenheit machen, durch eine Reihe von Aufsätzen, die ihre nächsten Blätter enthalten sollen, auf eine solche Ueberzeugung hinzuwirken. Das Gesetz wegen Besteurung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8ten Febr. dieses Jahres, welches am 1sten Mai durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht worden ist, giebt ihr eine nähere Veranlassung hiezu, indem es einen neuen wichtigen Fortschritt in der Entwickelung des Preußischen Steuersystems zur öffentlichen Kunde bringt.

Das jetzige Abgabenverhältniß der Rheinlande.

Die Preußischen Rheinlande tragen jetzt folgende eigenthümliche Abgaben nach den Etats für 1818.

Grundsteuer	1,731,932	Thl.	5	Gr.	8	Pf.
Zusatz Centimen dazu	692,496	„	9	„	4	„
Personal- und Mobiliarsteuer . . .	336,222	„	14	„	5	„
Zusatz Centimen dazu	128,857	„	12	„	3	„
Thür und Fenstersteuer . . .	139,099	„	20	„	—	„
Zusatz-Centimen dazu	20,570	„	12	„	6	„
Haussteuer (im Koblenzer Bezirk, rechten Ufers)	1,848	„	—	„	2	„
Gewerbsteuer	234,701	„	—	„	—	„
Stempel und Enregistrement . . .	756,106	„	—	„	—	„
Summe	4,041,834	Thl.	2	Gr.	4	Pf.

Hierzu tragen bei, die Regierungsbezirke:

Köln	854,724	Thl.	11	Gr.	7	Pf.
Düsseldorf	735,426	"	19	"	5	"
Kleve	442,918	"	21	"	11	"
Koblenz	659,481	"	5	"	3	"
Trier	596,004	"	21	"	11	"
Achen	753,277	"	18	"	3	"
Sind die vorstehenden	4,041,834	Thl.	2	Gr.	4	Pf.

Außerdem waren bisher in den Rheinlanden eingeführt zwei allgemeine Preußische Staatsabgaben, nämlich das Salzmonopol des Staates, und die Zölle und Verbrauchsteuern auf den Handel mit dem Auslande nach dem Edikte vom 26. Mai 1818.

Der Vortheil, welchen der Staat auf die Tonne Salz von 405 Berliner Pfunden in den Rheinprovinzen beziehen kann, ist im Durchschnitte höchstens bei den jetzigen Verkaufspreisen zu vier Thaler zwanzig Groschen anzuschlagen. Nach langjährigen Erfahrungen in den alten Provinzen kann man auf den Menschen im Durchschnitte jährlich achtzehn Pfund Salz, folglich auf die Bevölkerung der Rheinprovinzen, die „1,907 773 Einwohner am Ende des Jahres 1817. hatten,“ 84,790 Tonnen, und mithin einen Vortheil von 409,818 Thalern rechnen. Bisher wurde dieser Ertrag noch bei weitem nicht erreicht.

Noch weniger Bestimmtes läßt sich jetzt schon über den Ertrag des Zolles und der Verbrauchsteuer von fremden Waaren in den Rheinprovinzen sagen. Der Rein-Ertrag der Zölle und Verbrauchsteuern im ganzen Staate ist in runder Summe zu sechs Millionen Thalern angeschlagen. Nach dem Verhältnisse der vorgedachten Bevölkerung der Rheinprovinzen zu der Volkszahl des ganzen Staates, der am Ende des Jahres 1817 — 10 536,571 Bewohner hatte, würden hievon 1,086,373 Thaler auf die Rheinprovinzen kommen. Da indessen die Zollsätze in den westlichen Provinzen des Staates sehr viel niedriger sind, als in den östlichen; die Durchfuhr auf dem Rheine diesen Steuern überhaupt nicht unterliegt; die Verbrauchsteuer von einem der Hauptartikel, den fremden Weinen, am Rheine, theils wegen des niedrigen Satzes, theils weil man größtentheils inländische Weine trinkt, wenig einbringen kann; da endlich die Gelegenheit und Gewöhnung zum Schleichhandel in den Rheinprovinzen überwiegend groß ist: so darf man wol, vorerst wenigstens, auf nicht mehr als zwei Drittheile des vorerwähnten Ertrages, das ist auf etwa 700,000 Thaler in runder Summe rechnen.

Hiernach stellt der Ertrag der Abgaben aus den beiden Rheinprovinzen für jetzt sich folgendermaßen:

A. Eigenthümliche Abgaben	4,041,834	Thl.	2	Gr.	4	Pf.
B. Salzmonopol	409,818	"	—	"	—	"
C. Zoll- und Verbrauchsteuer	700,000	"	—	"	—	"
Summe	5,151,652	Thl.	2	Gr.	4	Pf.

In einer Vergleichung mit den Lasten und Abgaben der übrigen Provinzen des Staates kann indessen diese Summe nicht ohne Berichtigung zugelassen werden. Sie enthält in den Zusatz-Centimen sehr Vieles, was in den andern Provinzen als Kom-

munallast besonders geleistet wird. Die ersten Einsammler der direkten Steuern, Schulzen in den Dörfern, Bezirksvorsteher in den Städten, erhalten für diese Bemühung nichts vom Staate; die Unterhaltung der Wege liegt zunächst den Kreisen und Gemeinden ob, und wird durch Natural- Hand- und Spanndienste bestritten. Die Unterhaltung der Elementar-Schullehrer ist Gemeindepflicht, die Gemeinde baut das Schulhaus, bezäunt und bestellt den Schulmorgen, liefert Getreide und Holz für den Schullehrer und entrichtet für ihre Kinder Schulgeld an ihn; nur bei erwiesenem Unvermögen tritt der Staat zu. In den Rheinprovinzen werden alle diese Leistungen aus den Zusatz-Centimen bestritten. Die Gerichtssporteln werden in den östlichen Provinzen besonders bezahlt; in den Rheinländern sind sie unter dem Enregistrement begriffen.

Abgesehen selbst von diesen erheblichen Ausstellungen leisten die Rheinlande durch die vorberechneten 5,150,652 Rthl. Abgaben bis jetzt sehr viel weniger, als ihr Antheil an den Staatslasten nach der billigsten Schätzung beträgt. Wenn, vorbehältlich jedes andern Bedarf, nur blos fünf und dreißig Millionen Thaler für das Militair, die Staatsschulden, und die mit den neuen Erwerbungen übernommenen Pensionen und Entschädigungen aufgebracht werden sollen: so hätten die Rheinlande nach dem einfachen Verhältnisse ihrer Volkszahl zur Zahl der Bewohner des ganzen Staates 6,337,173 Thaler blos dazu beizutragen; also beinahe 1,200,000 mehr, als sie jetzt überhaupt entrichten. In den Rheinlanden selbst wird man aber am wenigsten dawider haben können, daß der einzelne Rheinländer im Durchschnitte eben so viel zu den Staatslasten beitragen solle, als der einzelne Bewohner der andern Provinzen des Staates; denn eben in den Rheinlanden wird am lebhaftesten anerkannt und geltend gemacht, welchen Vorzug ihre Bewohner durch höhere Bodenkultur und regeren Gewerbfleiß, durch alt hergebrachte persönliche Freiheit, durch Abstellung der Zehnten und Bannrechte, und durch die neuen Einrichtungen genießen, welche sie aus den Stürmen der letzten dreißig Jahre gerettet haben.

Die Nachbarn der Rheinlande, die Bewohner Frankreichs und der Niederlande, tragen durchschnittlich, jene über sechs, diese über sieben Thaler Abgaben vom Kopfe. Was vorstehend gefodert wird, beträgt nur drei Thaler, sieben Groschen, neun Pfennige vom Inwohner im Durchschnitte. Die 5,151,652 Thaler, welche die Rheinlande bis jetzt zahlen, betragen nur zwei Thaler sechszehn Groschen acht Pfennige vom Kopfe, das ist sehr viel weniger, als in allen größeren Staaten Teutschlands schon vor den letzten schweren Kriegen gezahlt wurde. Die eigenthümlichen Abgaben der Rheinprovinzen von 4,041,834 Thalern, deren Höhe so lebhaft beklagt wird, betragen nur zwei Thaler, zwei Groschen, zehn Pfennige, durchschnittlich von jedem Bewohner. Drücken sie dennoch Einzelne, was gern nicht bezweifelt wird: so kann nur die ungleiche Vertheilung der Last diesen Druck verursachen. Die Vertheilung aber ist nicht von der Preußischen Regierung ausgegangen, und die gesetzlichen Mittel zur Ausgleichung durch die Katastrirung bestehen fortwährend. Je mehr inzwischen die im Ganzen höchst mäßige Abgabe durch ungeschickte Vertheilung auf Einzelne lastet, um desto größer muß die Zahl derer seyn, welche sehr gering belegt sind, und in der Stille die Früchte des Vorurtheils genießen, daß die Rheinlande mit Grundabgaben überlastet, nichts außerdem zu den Staatsbedürfnissen beitragen könnten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 23.

Magdeburg, den 5. Juni 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 29ten Mai d. J. zu Berlin ausgegebene zwölfte Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 540. die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Herzoglich Sachsen-Gotha und Altenburgschen Regierung verabredeten Aufhebung der gegenseitigen Kostenvergütung in Kriminaluntersuchungssachen, vom 8ten Mai d. J.

" 541. die Verordnung betreffend die Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten vom 11ten Mai, und unter

" 543. die Bekanntmachung, betreffend die Auslegung des in der Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Sachsen vorkommenden Ausdrucks: „anhängige Fälle." vom 20ten d. M. Magdeburg, den 1ten Juni 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere Behörden, welche Steckbriefe erlassen haben, die erfolgte Arretirung des Verbrechers nicht öffentlich bekannt gemacht haben. Da dies nun den Nachtheil hat, daß dadurch die zur Verfolgung eines Verbrechers aufgeforderten Behörden, und die Gensdarmerie in dem Glauben bleiben, daß der verfolgte Verbrecher noch nicht arretirt sey, daß dieserhalb öfters Personen angehalten werden, zwischen deren und des verfolgt gewesenen Verbrechers Signalement eine Aehnlichkeit vorhanden ist, auch selbst der verfolgt gewesene Verbrecher, nachdem er seine Strafe ausgestanden hat, und wieder frei gelassen ist, auf den Grund des

No. 82. Bekanntmachung der Arretirung entsprungener Verbrecher. I. 597. Mai.

nicht zurückgenommenen Steckbriefes, wieder arretirt, und dadurch unverschuldet seiner Freiheit auf einige Zeit beraubt wird; so werden sämmtliche Behörden, welche flüchtige Verbrecher durch Steckbriefe verfolgen, hierdurch resp. ersucht und aufgefordert, auf eben die Art wie der Steckbrief bekannt gemacht worden, es auch sogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn wegen der Arretirung des verfolgten Verbrechers der erlassene Steckbrief cessirt.

Die Behörden und die Gensdarmen, welche auf den Grund eines erledigt gewesenen, aber nicht zurückgenommenen Steckbriefes eine unrichtige Arretirung vorzunehmen, veranlaßt worden sind, haben dies sofort der unterzeichneten Regierung anzuzeigen, damit gegen die Behörde, welche die Zurücknahme eines erledigt gewesenen Steckbriefes unterlassen hat, das Nöthige veranlaßt werden kann. Magdeburg, den 18ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Aufforderung. Nachstehend benannte ehemalige Soldaten des Königl. 27ten Linien-Infanterie-Regiments (2ten Magdeburgischen.)

1. Wilhelm Andresse aus Berlin,
2. Carl Angermunde aus Aschersleben,
3. Friedrich Adrian aus Neubaaren bei Wrietzen a. d. Oder,
4. Christian Bethmann aus Gröningen bei Halberstadt,
5. Christian Bende aus Pabsdorf bei Halberstadt,
6. Michael Brosky aus Wesel,
7. Christian Diesert aus Heteborn bei Halberstadt,
8. Joseph Dane aus Bischofferoda bei Heiligenstadt,
9. Christian Dietz aus Beesen bei Halle,
10. Thomas Eckardt aus Neinz bei Neisse,
11. Tobias Ernestin aus Herbsleben bei Schwarzburg,
12. Johann Freitag aus Danzig,
13. Ludwig Frick aus Berlin,
14. Johann Friedrich aus Podelzig bei Frankfurth a. d. Oder.
15. Carl Fuchs aus Berlin,
16. Johann Gebhard aus Hedersleben bei Halle,
17. Friedrich Hahn aus Bremen,
18. Carl Heck aus Schweidnitz,
19. Joachim Heintze aus Crakow im Mecklenburgischen,
20. Friedrich Langhoff aus Kochsee bei Frankfurth a. d. O.
21. Wilhelm Luchtenberg aus Solingen im Bergischen,
22. Friedrich Meißner aus Febesanz im Lüneburgschen oder Brandenburgschen,
23. Heinrich Mennichen aus Gillersdorf bei Sondershausen,

24. Friedrich Meyer aus Königslutter bei Braunschweig,
25. Christian Mutolenhaupt aus Bernau bei Berlin,
26. Ernst Müller aus Borckendorf bei Bennungen,
27. Daniel Neudorff aus Danzig,
28. Friedrich Plotho aus Loburg bei Magdeburg,
29. Friedrich Rockstädt aus Tröbnitz bei Halle,
30. Jocob Rath aus Pest in Ungern,
31. Heinrich Strämpel aus Eilenstädt bei Halberstadt,
32. Carl Seidenmacher aus Altenburg in Sachsen,
33. Johann Schmidt aus Sorge bei Halberstadt,
34. Michael Schönfeld aus Karnwitz in Pommern,
35. Gottfried Schröder aus Hindorff bei Truchenberg in Schlesien,
36. Conrad Sonnemann aus Beltum bei Osnabrück,
37. Otto Tanko aus Laubach im Oesterreichschen,
38. David Voigt aus Stettin,
39. Gottlieb Wehber aus Wusterhausen bei Ruppin,
40. Heinrich Wesmann aus Hamburg,
41. Heinrich Wenkelmann aus Groß-Oschersleben bei Halberstadt,

welche Ansprüche an die Waterloo Gratifikation haben, deren jetziger Aufenthaltsort aber nicht hat ausgemittelt werden können, werden so wie alle übrige ehemalige Soldaten des gedachten Regiments, welche im Feldzuge von 1815. verwundet worden sind, aber noch keine Gratifikation aus dem Waterloo-Fonds erhalten haben, hierdurch aufgefordert, sich ehebaldigst und zwar spätestens bis zum 15. August d. J., schriftlich und mit Angabe der Art ihrer Verwundung bei dem Königl. 27ten (2ten Magdeburgschen) Infanterie-Regiment zu melden und wird ihnen dabei bemerklich gemacht, daß alle später eingehende Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Magdeburg, den 17ten Mai 1819. Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Herr Oberamtmann Steinkopff zu Gottesgnaden, hat sich um die Wiederherstellung der sehr verfallen gewesenen Kirche daselbst theils durch die von ihm geführte, einsichtsvolle Leitung des Baues, theils aber auch durch die äußerst bedeutenden Beiträge, welche er zu diesem schönen Zweck aus eigenen Mitteln hergegeben hat, ein seltenes Verdienst erworben. Die auf seine Kosten neu erbaute Orgel, die von ihm der Kirche geschenkten heiligen Gefässe, sämmtlich von Silber, und die ganze innere Einrichtung und Ausschmückung dieses Gotteshauses sind ein redender Beweis von der Freigebigkeit, dem Ordnungssinn und der unermüdeten Sorgfalt, welchen die Kirche zu Gottesgnaden ihre neue, schönere Gestalt verdankt. Wenn nun auch den zu dieser Kirche gehörigen Gemeinden Gottesgnaden und Schwarz die sehr beträchtlichen Beiträge, welche sie zu dem ausgeführten Bau zu leisten verpflichtet gewesen wären, von dem Herrn Oberamtmann Steinkopff erlassen worden sind, so ist dadurch von ihm der Beförderung religiöser Erbauung und der Würde des Gottesdienstes ein so uneigennütziges und bedeutendes Opfer dargebracht und zugleich ein so ausgezeichnetes Beispiel gemeinnütziger Wirksamkeit gegeben worden, daß ich mich zur öffentlichen dankbaren Anerkennung desselben verpflichtet fühle. Magdeburg, den 25ten Mai 1819. Belobung.

Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Vorläufige Betrachtungen über die Wirkung der neuen Tranksteuer in Ost- und Westpreußen.

In den alten Provinzen des Preußischen Staates lag auf der Bereitung des Brantweins und Bieres schon längst eine beträchtliche, jedoch sehr ungleich vertheilte Abgabe. Da es hier zunächst die Absicht ist, die Wirkung des Gesetzes vom 8. Febr. dieses Jahres auf die Provinzen Ost- und Westpreußen zu würdigen, so mag die Beschreibung des Abgabenzustandes vor dem Jahre 1810 aus dem Accisetarif entnommen werden, welcher am 22. Mai 1806 für die vier Altpreußischen Kammerdepartements bekannt gemacht wurde. Die Abgaben sind darin nach der eigenthümlichen Rechnungsmünze des Königreiches Preußen angegeben, wonach der Thaler Preußisches Kurant neunzig Groschen, ein solcher Groschen aber achtzehn Pfennige enthält.

Alles Getraide, welches in die Städte einging, gab zuförderst ohne Unterschied der Gattung und Bestimmung ein Umschüttegeld von einem Groschen drei Pfennigen Preußisch. Sodann gab, wenn es zum Brantweinbrennen bestimmt wurde, in den Städten der Scheffel Weizen 68 Groschen 15 Pfennige, Roggen 59 Groschen, Gerste 50 Groschen 12 Pfennige. Der Scheffel Weizen zum Verbrauen in den Städten war mit 67 Groschen 9 Pfennigen besteuert. Das Brauen aus Gerste, welches in der Regel statt fand, unterlag in den Städten einer sehr verschiedenen Besteurung; der Tarif giebt keinen Satz dafür an, sondern verweist blos auf das Herkommen.

Das platte Land entrichtete gar keine Abgaben an den Staat für das Brantweinbrennen und Brauen. Ging inländischer Brantwein vom Lande in die Städte ein, so gab das Quart 7 Groschen 9 Pfennige Preußisch Accise; Königliche Aemter, die ein Verlagsrecht in den Städten hatten, entrichteten jedoch nur 5 Groschen vom Quarte. Bier, welches vom Lande in die Städte einging, gab für die Tonne von 100 Quarten 1 Thaler 74 Groschen 15 Pfennige; wenn es aber aus Königlichen Aemtern in Folge eines Verlagsrechtes eingebracht wurde, nur 67 Groschen 9 Pfennige. Es war dabei als Regel angenommen, daß man von zwei Scheffeln Gerste eine Tonne Bier braue.

Der Bierpreis stand in allen Städten unter einer Polizeytaxe, und dem platten Lande war verboten, unter der Polizeytaxe der nächsten Stadt zu verkaufen, weil man fürchtete, daß der Bauer sonst, statt an den Markttagen in den Städten Trinkgelage zu feiern, lieber am nächsten Landkruge anhalten würde. Bei dieser Einrichtung trank also Niemand auf dem Lande wohlfeileres Bier als in der Stadt; und der Inhaber einer ländlichen Brauerei wurde, selbst wenn er nicht wollte, genöthigt die Abgabe, welche der Staat in den Städten vom Biere erhob, auf dem Lande zu seinem eignen Nutzen einzuziehn. Der Brantwein stand zwar unter keiner Polizeytaxe, indessen waren benachbarte Schenkwirthe schon durch die Konkurrenz genöthigt, gleichen Preis zu halten; und man verkaufte wenigstens im Einzelnen auf dem Lande auch den Brantwein in der Regel nicht wohlfeiler, als in den benachbarten Städten.

So stand die inländische Getränkzubereitung bis zum 28. Oktober 1810, wo ein Gesetz erschien, vermöge dessen aller Unterschied in den Abgaben auf Getränke zwischen den Städten und dem platten Lande aufhörte. Die Umschüttegelder vom Getraide wurden ganz abgeschafft; dagegen sollten in dem ganzen damaligen Umfange des Staates in den Städten und auf dem Lande vom Scheffel Getraide, der zu Getränken, gleichviel ob Bier oder Brantwein, verwandt wurde, folgende Abgaben entrichtet werden:

Vom Weizen	18	Gr.	Brandenb.	oder	67	Gr.	9 Pf. Preuß.
„ Roggen	14	„	„	„	52	„	9 „ „
„ Gerste	12	„	„	„	45	„	— „ „

Für die Städte lag hierin eine Ermäßigung der Abgaben; denn sie zahlten bis dahin von ihrer Brantweinbrennerei mit Einschluß des Umschüttegeldes vom

Weizen	$18\frac{2}{3}$	Gr. Brandenb.	oder	70	Gr.	—	Pf. Preuß.
Roggen	$16\frac{2}{15}$	"	"	60	"	3	" "
Gerste	$13\frac{17}{45}$	"	"	52	"	15	" "

Bei der Brauerei, wo die Abgaben bisher örtlich verschieden waren, hatten die Städte wenigstens in so fern gewiß keinen Nachtheil von der neuen Steuer, als es ihnen nunmehr ganz überlassen blieb, das Bier so stark, als sie es selbst wollten, zu brauen.

Auf den Preis, wofür Bier und Brantwein in den Schenken auf dem Lande verkauft wurde, hatte die neue Abgabe auch keinen Einfluß, weil daselbst schon bisher die städtischen Preise statt gefunden hatten. Der Verzehrer hatte also nirgend Ursache zu klagen.

Wohl aber klagten die Inhaber der ländlichen Brennereien und Brauereien, da die ganze Abgabe, welche sonst vermöge ihrer Steuerfreiheit in ihre Taschen fiel, nun in die Staatskassen fließen sollte. Die Klagen waren theils gegen die Hebart, theils gegen den Abgabensatz gerichtet Die erste konnte besonders in Rücksicht des Brantweines wohl einiger Abänderung bedürfen; und es kam auch wirklich dahin, daß man in Preußen bei der althergebrachten Hebeform verblieb. Aber auch der Abgabensatz litt bald eine große Veränderung, denn er blieb nur in den Städten wie er durch das Gesetz vom 28. Oktober 1810 festgesetzt war; auf dem Lande wurde er dagegen durch das Gesetz vom 7. September 1811 bei dem Biere auf ein Drittheil, bei dem Brantweine auf ein Viertheil der städtischen Abgabe herabgesetzt. Ging Brantwein und Bier vom Lande in die Städte, so mußte es nunmehr wieder einen verhältnißmäßigen Nachschuß zahlen. Die gleichzeitige Anordnung, wonach kleine gewerblose Städte in Rücksicht der Abgaben dem platten Lande gleichgesetzt werden sollten, ist nur ausnahmweise bei sehr wenigen Städten zur Ausführung gekommen.

Das Gesetz vom 8 Februar dieses Jahres, welches so eben in Vollziehung gesetzt wird, hebt nun wieder allen Unterschied zwischen Stadt und Land in Rücksicht der Tranksteuer auf, und verordnet, daß überall vom Quarte im Lande erzeugten Brantweines ein Groschen drei Pfennige, und vom Centner Braumalz sechszehn Groschen Preußisch Kurant, oder Brandenburgische Währung erhoben werden sollen. Um diese Abgaben mit den früheren zu vergleichen, muß man bemerken, daß im Jahre 1810 auf den Grund von angestellten Versuchen angenommen wurde, es könne der Scheffel Weizen achtzehn, Roggen vierzehn, Gerste zwölf Quart Brantwein von der gesetzlich vorausgesetzten Stärke geben; ingleichen daß nach der Mühlenwagtabelle vom 15. Februar 1811 der Scheffel geschrotnes Braumalz von Weizen $76\frac{1}{2}$, von Gerste $59\frac{3}{5}$ Pfunde wiegen solle. Hienach betragen die jetzt angeordneten Steuern beim Brantweine vom Scheffel:

Weizen	$22\frac{1}{2}$	Gr. Brandenb.	oder	84	Gr.	$6\frac{3}{4}$	Pf. Preuß.
Roggen	$17\frac{1}{2}$	"	"	65	"	$11\frac{1}{4}$	" "
Gerste	15	"	"	56	"	$4\frac{1}{2}$	" "

Beim Biere aber vom Scheffel:

Weizenmalz	$11\frac{14}{110}$	Gr. Brandenb.	oder	41	Gr.	$13\frac{1}{11}$	Pf. Preuß.
Gerstenmalz	$8\frac{3}{44}$	"	"	32	"	$11\frac{49}{83}$	" "

Die Erhöhung der Abgabe vom Brantweinschrote ist daher in Rücksicht der Städte ganz unerheblich. Vom Roggen, als dem Hauptmateriale zur Brantweinbrennerei werden 5 Groschen $8\frac{1}{4}$ Pfennige Preußisch, oder $17\frac{1}{16}$ Pfennige Brandenburgisch

mehr als schon im Jahre 1806 für den Scheffel entrichtet, welches, so wenig als ein Steigen oder Fallen der Roggenpreise auf dem Markte von anderthalb guten Groschen auf den Scheffel, irgend einen merklichen Einfluß auf den Preis des Brantweines in den Schenken haben kann.

Auf Bier ist die Abgabe in den Städten noch nicht ganz zwei Drittheile von der, welche seit 1810 besteht, und sie wird sich auch im Ganzen gewiß mäßiger stellen, als die schon im Jahre 1806 bestandne. Ueber die Höhe des Satzes ist daher in den Städten gewiß nicht zu klagen.

In den Landschenken ist auch bisher, ohngeachtet der Verschiedenheit der Abgaben das Getränk nicht wohlfeiler gewesen, als in den Städten; wenigstens hat eine größere Wohlfeilheit nicht bei gleicher Güte des Getränkes, und nicht in der Regel statt gefunden. Auch künftig wird kein Unterschied zwischen den städtischen und ländlichen Getränkpreisen stattfinden können, da der Verkehr zwischen Stadt und Land in Rücksicht des Getränkes wieder ganz abgabenfrei wird. Der Verzehrer wird daher auch auf dem Lande in der Regel nicht über die neue Steuer zu klagen haben. Es ist vielmehr ganz eigentlich nur der Inhaber der ländlichen Brennereien und Brauereien, welchen sie trifft; und ob dieser dadurch ungebührlich beschwert werde, darüber wird nächstens in diesen Blättern eine Erörterung wenigstens vorbereitet werden.

Haben die Inhaber ländlicher Brennereien in Preußen gültige Ansprüche auf Steuerfreiheit derselben.

Die Brantweinbrennerei gilt in den großen und mittleren Städten Ost- und Westpreußens allgemein für ein sehr einträgliches Gewerbe, und es fehlt gar nicht an Beispielen, daß Bürger dabei in kurzer Zeit wohlhabend, zuweilen selbst reich geworden sind. Demohngeacht hafteten seit langer Zeit Abgaben auf ihr, welche denen ohngefähr gleich sind, die das Steuergesetz vom 8. Februar dieses Jahres vorschreibt; und die Hebung derselben war besonders in den größten Städten schon längst viel zuverlässiger, als sie jemals auf dem Lande seyn kann. Die ländlichen Brennereien haben gleichwohl große natürliche Vortheile voraus. Die großen Güter, welche das Getraide ihrer Aecker mit dem Holze aus ihren Forsten verarbeiten, sparen auf beides die Kosten, es auf den Markt zu bringen. Gebäude und Arbeiter kommen ihnen wohlfeiler zu stehn. Sie haben in ihrem Schankverlage einen nahen sicheren Absatz auf gewisse Quantitäten, und keinen Anlaß, daselbst wohlfeiler zu verkaufen als die benachbarten Städte. Vor allem ist der Stalldünger von dem Viehe, das mit dem Brantweinschlamme genährt wird, die wichtigste Stütze ihres Ackerbaues, während er den städtischen Brantweinbrennern oft nur lästig wird. Neben diesen Vortheilen genossen die ländlichen Brennereien noch die große Begünstigung, bis 1810 gar keine, und seit 1811 nur ein Viertheil der städtischen Abgaben vom Brantweinbrennen zu entrichten. Dieß alles hat die ländlichen Brennereien bisher ungemein einträglich gemacht; viele Gutsbesitzer und Pächter haben ihre Lage dadurch auffallend verbessert, und einige sind dabei sogar sehr wohlhabend geworden. Dies alles ist geschehen bei einem Betriebe, der meistentheils so schlecht eingerichtet war, daß aus dem Getraide nur ohngefähr zwei Drittheile des Weingeistes, welchen es enthält, gewonnen, und doppelt so viel Brandmaterialien, als eigentlich nöthig waren, verbraucht wurden. In Litthauen rechnete man vormals allgemein 12 Scheffel Roggen auf ein Ohm Brantwein; man zog also nur zehn Quart aus dem Scheffel, während die Erfahrungen, welche die Steuerbehörden haben anstellen lassen, vierzehn Quart ergeben, und es kein Geheimniß ist, daß in wohl eingerichteten deut-

schen Brennereien selbst funfzehn Quart und drüber daraus gezogen werden. Der Aufwand, welchen eine bessere Einrichtung erfodert, ist selbst bei mäßiger Wohlhabenheit zu erschwingen; und nur die Betrachtung, daß auch so mangelhafte Anlagen noch reichen Gewinn brachten, und die natürliche Vernachläßigung eines bloßen Nebengewerbes, haben die alten unvollkommenen Brennereien fortdauern lassen können. Der Schaden, welchen man davon hat, beträgt indessen mehr als die neue Auflage. Werden, statt zehn, vierzehn Quart Brantwein vom Scheffel Roggen gezogen: so braucht man, statt zwölf, nur acht und einen halben Scheffel auf das Ohm von 120 Quarten. Man erspart mithin drei und einen halben Scheffel, die zu anderthalb Thalern gerechnet, allein fünf Thaler sechs Groschen werth sind, ungerechnet die beträchtliche Holzersparniß, die bei besserer Feurung stattfinden kann. Wenn statt drei guten Pfennigen, die nach dem Gesetze vom 7. September 1811 vom Quarte zu erlegen waren, nunmehr funfzehn Pfennige nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 entrichtet werden: so beträgt die Mehrabgabe auf das Ohm fünf Thaler. Konnten die ländlichen Brennereien in Ost- und Westpreußen bei solcher Vernachläßigung der einfachsten Verbesserungen des Betriebes sogar noch sehr einträglich seyn: so werden sie auch bei gehöriger Betriebsamkeit und besserer Einrichtung die neue Abgabe tragen können.

Man legt großes Gewicht auf die Möglichkeit der Einschwärzung wohlfeileren Brantweins aus Polen. Die Besorgniß, daß ein solcher Schleichhandel versucht werden könnte, ist allerdings nicht ungegründet; indessen mildern folgende Betrachtungen sie doch sehr. In Folge des Steuergesetzes vom 26 Mai 1818 wird die Gränze der Preußischen Staaten jetzt überhaupt bei weitem strenger als vormals bewacht. Das Interesse fast aller Personen, in deren Händen die ländliche Polizei ist, spricht so stark gegen den Schleichhandel mit fremden Brantweinen, daß die Zollbedienten in diesem Punkte sich durch die Polizey vorzüglich unterstützt finden werden. Das Getraide ist in den Preußischen Gränzgegenden auch nicht theurer als in Polen, und an Kapital und Industrie glauben wir selbst voraus zu seyn: das Uebergewicht der Polnischen Brantweinbrennereien dürfte daher bei weitem nicht so groß seyn, als man gemeinhin annimmt. Ueberdieß ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß die beträchtlichen Geldbedürfniße des Königreichs Polen ihm selbst Veranlassung geben werden, den Brantwein höher zu besteuern, auf welchem in Rußland schon längst sogar ein Kronmonopol lag. Ueberhaupt aber können die Brantweinbrenner keine höhere Gewähr für ihr Gewerbe fodern, als diejenige ist, die der Staat für seine eignen Zoll- und Verbrauchsteuer-Einkünfte, und seinen Salzhandel hinreichend findet.

Endlich mag es allerdings wohl Brennereien geben, welche einen so geringen, oder doch so unsichern und schwierigen Absatz haben, daß sie nur bei der ungeheueren Begünstigung bestehen können, welche in den bisherigen Verhältnissen lag; und diese dürften wohl in Folge der höhern Besteurung eingehn. Der Staat hat aber eben so wenig eine Verpflichtung, so ganz unzweckmäßige Brantweinbrennereien aufrecht zu erhalten, als andere Fabriken, die auf grundlose Erwartungen hin angelegt worden sind. Seit dem Jahre 1810 weiß man, daß die Brantweinbrennerei einer gleichen Steuer in Stadt und Land unterworfen werden soll. Das Gesetz vom 7ten September 1811 kündigt ausdrücklich an, daß die Erniedrigung der Brantweinsteuer auf dem Lande, welche dadurch eingeführt wird, nur eine vorübergehende Maaßregel war, weil das platte Land in den damaligen unglücklichen Zeiten noch nicht Kräfte genug zu haben schien, um gleiche Besteurung mit den Städten zu ertragen. Die Verhältnisse sind jetzt

offenbar sehr viel glücklicher. Preußen hat hohe Getraidepreise bei guten Erndten gehabt, und große Unterstützungen vom Staate selbst bezogen. Die Güterpreise sind gestiegen, eine große Anzahl von Verbesserungen ist gemacht, oder in der Anlage. Vor Allem aber ist die Neigung sehr groß, neue Brantweinbrennereien, ohngeachtet der schon bestehenden großen Anzahl der älteren, anzulegen; und ihrer würden besonders sehr viele auf ganz kleinen Gütern entstanden seyn, wenn nicht das Gewerbepolizeygesetz vom 7ten September 1811. die Anlage neuer Branntweinbrennereien auf Landgütern von weniger als funfzehn tausend Thalern Werth untersagt hätte. Schon dieß allein zeigt, wie erheblich bisher der Vortheil bei ländlichen Brennereien war, und wie vorzüglich sie sich daher zu einer höhern Besteurung eignen.

Bei der vollsten Anerkennung alles dessen, was durch die Vermehrung der ländlichen Brantweinbrennereien für die Verbesserung der Landwirthschaft geschehen ist, kann man sich endlich doch nicht verhelen, daß diese Erscheinung auch eine Schattenseite hat. Diese Vermehrung der Brennereien wurde nur dadurch möglich, daß der Absatz, folglich der Verbrauch des Brantweins sehr vermehrt wurde. Mit den Klagen aber über zunehmende Lüderlichkeit und Genußsucht der niedern Stände steht es ganz in Widerspruch, daß eine Richtung der landwirthschaftlichen Systeme begünstigt werden soll, vermöge welcher gerade diejenigen, von denen vorzüglich der Antrieb zur Verbesserung des sittlichen Zustandes des gemeinen Mannes ausgehen soll, die Inhaber der größeren und mittleren Landgütern, ein fortdauernd wachsendes Interesse erhalten, den Absatz des Brantweins zu erweitern. So erfreulich die Wahrnehmung ist, daß es noch immer ausgezeichnete Gutsbesitzer giebt, welche es vermeiden, der Neigung des gemeinen Mannes zu starken Getränken ausdrücklich Vorschub zu leisten, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen, daß Arbeiter genöthigt werden, Brantwein statt Geldes als Lohn anzunehmen, oder daß Versammlungen des gemeinen Mannes in den Schenken absichtlich veranlaßt werden. Mögen die erwähnten Klagen über wachsende Lüderlichkeit und Genußsucht in den niedern Ständen, welche Gutsinhaber selbst am häufigsten führen, auch bei weitem übertrieben seyn; möge man auch noch so willig annehmen, daß der Staat sehr wohl daran thue, sich hierin aller unmittelbaren Einwirkung und Bevormundung zu enthalten: so ist doch soviel gewiß, daß allgemein eingestanden wird, der Brantwein sey ein vorzüglich zur Besteurung geeigneter Gegenstand; daß also der Staat die Besteurung des Brantweines als allgemeine Regel aufstellen, und Befreiung von dieser Regel nur aus überwiegenden Gründen ertheilen dürfe, und daß bei solchem Abwiegen der Gründe für und wider die Steuerfreiheit der ländlichen Brennereien, mit gleichem Rechte das Interesse des Bodens und das Interesse der Sittlichkeit zur Sprache kommen, und so lange das erste nicht klar überwiegt, es lediglich bei der Regel, bei der allgemeinen Besteurung nämlich, bleiben müsse.

Die Lombardei, Flandern und Großbrittanien sind Gärten geworden, ohne die Blüthe ihrer Landwirthschaft auf die Vereinigung der Branntweinblase mit dem Pfluge zu gründen. Preußen selbst war wohlhabend und blühend unter dem deutschen Orden, wo die Branntweinbrennerei noch völlig unbekannt war. Wer demohngeacht seinem Gute durch Branntweinbrennerei aufhelfen will, soll daran nicht gehindert werden. Nur erwarte er nicht, daß der Staat zu den großen natürlichen Vortheilen, welche der ländlichen Branntweinbrennerei eigen sind, noch einen künstlichen Reiz, die Steuerfreiheit, füge und sich dadurch in Widerspruch mit edleren Zwecken, und in die Nothwendigkeit setze, Gegenstände, so weniger Steuer als der Branntwein vertragen können, dagegen zu belasten.

(Mit dieser Nummer wird die achte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 24.

Magdeburg, den 12. Juni 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Bezug auf die Heranziehung der Schiffer zur Gewerbsteuer ist die Frage: No. 85. Heranziehung der Setzschiffer u. Steuerleute zur Gewerbesteuer. II. 1152. Mai.

wie ein Setzschiffer sich von einem Steuermann unterscheide?

nach einem von dem hohen Finanzministerium an die Königliche Regierung zu Potsdam erlassenen Reskripte d. d. Paris den 21ten Mai 1814. dahin entschieden worden;

daß im gesetzlichen Sinne unter einem Setzschiffer auf einem Kahne derjenige verstanden werde, welcher die übrigen auf dem Schiffe beschäftigten Arbeiter unter Aufsicht halte, auch der Regel nach das Steuerruder führe, und daß dieser Ausdruck als Gegensatz zu einem Steuermann auf einem Seeschiffe zu nehmen sey.

Diese Bestimmung, nach welcher auch die Setzschiffer und Steuerleute auf Stromfahrzeugen gewerbesteuerpflichtig sind, wird den mit der Aufnahme der Gewerbesteuerrolle beauftragten Behörden zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 84. Vorschriften wegen Ausstellung der Viehgesundheitsatteste. I. 628. Mai.

Eine Anfrage wegen der Viehgesundheitsatteste veranlaßt uns, die deshalb bestehenden Vorschriften in Erinnerung und dadurch mehr Uebereinstimmung bei künftiger Beobachtung derselben zu bringen.

Schon das Patent vom 29ten Julii 1726. (Mylius, C.C.V. Kap. 3. No. 26.) schrieb vor, daß aus verdächtigen Orten ohne Attest kein Vieh zum Verkauf ausgeführt werden soll, und verordnet das General-Direktorium unterm 29ten Juli 1801. daß nur gedruckte Formulare dazu gebraucht werden sollten. Diese gedruckten Gesundheitsatteste wurden aber allgemeiner und ausführlicher durch das jedem Viehbesitzer und Verkäufer bekannte Patent wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803. §. 9. seqq. vorgeschrieben, wo die nähere Belehrung und ein Formular zu dem Atteste zu finden ist.

Da dieses aber durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28ten Jan. 1817. an die Königl. Regierung zu Potsdam einige Abänderung erlitten hat so geben wir dazu folgende, allgemein in unserm Regierungsbezirke zu befolgende Vorschrift.

Vieh-Gesundheits-Attest.

Da Vorzeiger dieses, allhier angezeigt hat, daß er von Farbe mit Abzeichen an den verkauft habe und am abführen wolle, so wird hiermit bescheinigt, daß dies Vieh schon vier Wochen hier gewesen ist und daß seit länger als drei Monate keine Spur einer ansteckenden Rindviehkrankheit sich hier gezeigt hat.

Gegenwärtiges Attest ist dem Aussteller mit 6 Pfennigen bezahlt und der Polizeybehörde des Orts, wohin das Vieh abgeführt wird, auszuhändigen.

den 18

(Siegel) der Schulze N. N.

Nach diesem Formular haben die landräthlichen Behörden Atteste drucken und an die Ortsbehörden vertheilen zu lassen.

Magdeburg, den 26ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da nicht selten der Fall vorkommt, daß zu den Todtenscheinen verstorbener Gewerbetreibender, die zu dem Zwecke eingereicht werden, um bei nicht fortgesetztem Gewerbe einen Theil der Gewerbsteuer erlassen zu erhalten, Stempelpapier adhibirt wird; so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es zu dergleichen Todtenscheinen keines Stempels bedarf.

No. 85. Stempelfreiheit der Todtenscheine verstorbener Gewerbtreibender. II. 2545. Mai.

Magdeburg, den 27sten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bei der Organisation der indirekten Steuern im Innern, in Folge des Gesetzes vom 8ten Februar c. und der Verordnung von eben dem Tage, welche von heute an in Kraft treten, ist eine große Anzahl Stellen als überflüssig eingezogen und deshalb sind mehrere Steueroffizianten auf Wartegeld gesetzt worden.

No. 86. Wiederanstellung der bei der Organisation der indirekten Steuern im Innern außer Thätigkeit gekommenen Beamten. II. 478. Juni.

Um allen Reklamationen vorzubeugen und um diese Beamten einstweilen zu beruhigen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den erst vorkommenden Vakanzen vorzugsweise zuförderst gedachte Offizianten berücksichtigt, weiterhin aber erst die übrigen zur Versorgung notirten Subjekte angestellt werden können. Magdeburg, den 1sten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Das Königl. General-Postamt hat eine Sammlung der bestehenden Verordnungen in Portofreiheitssachen veranstaltet, welche den Titel führt;

Sammlung der in Portofreiheits-Sachen von 1715. bis 1818. erlassenen und noch bestehenden Postverordnungen. Berlin 1819.

und bei dem Geheimen Oberhofbuchdrucker Decker zu Berlin zu haben ist. Wir machen dies sämmtlichen Behörden unsers Regierungsbezirks bekannt, um sich gedachtes

Empfehlung eines Werks über die in Portofreiheitssachen erschienenen Verordnungen. I. 775. Mai.

Werk anzuschaffen, und dadurch in den Stand zu setzen, künftig die portopflichtigen von den portofreien Sachen gehörig zu unterscheiden, und letztere richtig zu bezeichnen.

Magdeburg, den 25ten Mai 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bei der Königl. Regierung zu Minden bisher angestellt gewesene Regierungsrath Kuntzen, ist in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königl. Regierung versetzt worden.

Der bisherige Aktuarius Dieckmann zu Havelberg ist an die Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Bürgermeisters Cräger zum Bürgermeister zu Sandau erwählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Carl Grünheide ist zum Prediger der Gemeinden Kackerbeck, Wustrewe und Winkelstedt, im Kreise Gardelegen, ernannt.

Der bisherige Forsteinnehmer Luther zu Alvensleben, ist mit der Verwaltung der vakanten Unterförsterstelle zu Alvensleben beauftragt, und an dessen Stelle dem vormaligen freiwilligen Jäger Decker der Forsteinnehmer-Posten einstweilen übertragen worden.

Dem bei dem hiesigen Pädagogio Unserer Lieben Frauen angestellten Rektor Dr. Solbrig ist das Prädikat eines Königl. Professors ertheilt worden.

Der Schulhalter Joh. Heinrich Schenk aus Malsleben, im Hannöverschen, ist zum Schullehrer in Dahrendorf und Gröningen, im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

Der Kantor und Schullehrer Christian Röhl zu Stecklenberg, ist zum Küster und ersten Schullehrer zu St. Servatii et Wiperti in Quedlinburg an die Stelle des verstorbenen Küsters Hoffmann ernannt worden.

Der Kürassier Gottfried Schwarz zu Rathenow, ist zum Schullehrergehülfen zu Altenklitsche, im 2ten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Dr. Prietze ist, an die Stelle des als Prediger nach Meisdorf versetzten Rektor Münchhoff, zum Rektor der Stadtschule in Wegeleben, im Kreise Oschersleben, ernannt worden.

Der gewesene Wegewärter Christoph Siebert, ist als Chausseewärter auf der 2ten Station der Leipziger Chaussee angestellt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 25.

Magdeburg, den 19. Juni 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 87.
Publikation des Gesetzes vom 8. Febr. d. J. wegen Besteurung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes u. der Tabacksblätter, der dazu gehörigen Ordnung und der Verordnung wegen veränderter Einrichtung in Folge der Steuergesetze vom 26. Mai d. J.
II. 479. Juni.

Obgleich das Gesetz vom 8ten Febr. c. nebst der Ordnung zum Gesetze und der Verordnung wegen veränderter Einrichtung, in Folge der Steuergesetze vom 26ten Mai pr. bereits im 10ten Stück der Gesetzsammlung d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, so werden diese Allerhöchsten Verordnungen doch auch hier noch besonders bekannt gemacht, und die betreffenden Behörden und die Einwohner unseres Verwaltungsbezirkes angewiesen, sich darnach überall aufs genaueste zu achten.

Magdeburg, den 6ten Juni 1819.

Königlich Preußische Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818. angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabacksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Be-

förderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsrath deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein,
2) das Braumalz,
3) der Weinmost,
4) die Tabacksblätter.

I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{2}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$ auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maasregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf ein Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet seyn, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt, und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Brantweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthlr.,
— : 16 gGr.,
— : 10 :
— : 6 :
für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sey.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, blos die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen seyn.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf Quadratruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten

Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe.

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810 Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818, Abtheilung II. Nr. 2 bis 5. vorgeschrieben hat.

§. 33. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Ordnung zum Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Ueber die Erhebungsweise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget fest:

I. Versteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem

Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte seyn dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sey. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhte Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der

der gegenseitigen Behauptungen; so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

§. 12. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art Statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß; so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben seyn müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei

Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das Vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien so wie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben seyn muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeldlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, imgleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das Alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision als Eigenthum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, imgleichen, wie lange sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldung Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine

Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten, geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

II Versteuerung des Braumalzes.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen seyn. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche in §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuer-Beamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

§. 35. In den Fällen §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

III. Versteuerung des Weinmostes.

§. 36. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ und $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet seyn soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der

Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten; so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

IV. Versteuerung der Tabaksblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,

2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preußisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats July erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preußisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a. die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben

worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;

b. von dem Ausfall der Tabakserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sey, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfalsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter ⅛ Zentner, bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten, auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung kein Steuererlaß Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet seyn, außerhalb der Gemeine Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeinebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabaksblätter § 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr

Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sey.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 49. und 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich seyn möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26.), zu überzeugen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche

Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betreiben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende seyn sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sey Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sey an

geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verlohren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Fall der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und

außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiszirt.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist, (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63 und §. 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, Statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefällverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins, und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfals von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteurungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im erstern Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich

vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennereiinhaber, so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthl., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche, oder die damit vorgenommenen Veränderungen, nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschikkung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholung verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefäle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

Digitized by Google

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35.) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rthl. die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthlr. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.), eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthlr., welche bei Wiederholung auf 5 bis 20 Rthlr. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauereiinhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwieder, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthlr. zu erhöhen ist.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabacksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabacksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktober 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.)

Siehe Cab.-Order v. 6 Oktober 1821 Gesetzsammlung N: 16.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen Zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destilligeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 89.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte seyn, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, insofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sey.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zuläßig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaselbst §. 14.) welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Verordnung
wegen veränderter Einrichtung in Folge der Steuergesetze vom 26ten Mai 1818. und vom heutigen Tage.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Das Gesetz vom 26ten Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, imgleichen das Gesetz vom heutigen Tage, über die Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weins und Tabacks machen es nothwendig und ausführbar, mit Aufhebung und Milderung der Beschränkungen und Abgaben, welche auf dem innern Verkehr im Lande annoch lasteten, fortzufahren und erfordern zugleich, verschiedene Bestimmungen um die veränderten Verhältnisse zu regeln.

Wir verordnen, nachdem Wir das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb wie folget.

§. 1. Da von allen Gegenständen, über welche sich die Gesetze vom 26. Mai 1818. und vom heutigen Tage erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können; so sollen auch keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben, zu wessen Nutzen es sey, davon erhoben werden.

§. 2. Bis der übrige Theil der vereinfachten Steuerverfassung, dessen Aufstellung beschleunigt werden soll, in Wirklichkeit treten kann, werden die Abgaben vom Fleische und vom Gemahl, imgleichen von Brennmaterialien, wie die dahin gehörigen Gegenstände in dem §. 4. beigefügten Tarif und im §. 5. näher bezeichnet worden, aller Orten, wo sie jetzt bestehen, in der bisherigen Art in soweit forterhoben und kontrollirt werden, als nicht diese Verordnung anderweite Festsetzungen enthält.

§. 3. Die Accise-, Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handelsaccise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dermalen indirekte erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt seyn, es mag dieselbe für Rechnung des Staats, einer Gemeine, oder für andere Zwecke gezahlt seyn, und jede andere Beschränkung

des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und platten Lande hört bei allen andern natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes gänzlich auf.

§. 4. In den Städten, wo die Accisverfassung vom Jahre 1787. und das Edikt über die Konsumtionssteuern vom 28. Oktober 1810. bis jetzt in Anwendung geblieben ist, soll die Mahlaccise und die dahin gehörige Accise von den eingehenden Mühlenfabrikaten und den der Steuer unterliegenden Backwaaren, imgleichen die Accise vom Schlachtvieh und vom Fleische nach dem hier beigefügten, heute besonders vollzogenen Tarif erhoben werden, welcher die bisherigen Sätze, jedoch in einigen Positionen vereinfacht und ermäßigt, enthält.

Die Mahlsteuer vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Branntweinschroot fällt zwar ebenfalls weg; wenn aber Besitzer von Brennereien, Weizen, Roggen oder anderes Getreide zu Branntweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen, womit in der Art beim Vermahlen verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlaccise-Quittungen vorgeschreiben ist.

Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen ertheilt ist, braucht auch auf den der Accise wegen eingerichteten Mühlenwaagen nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingesessenen soll ferner dem Minister der Finanzen gestattet seyn, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Mahlgetreide, den Weizen jedoch ausgenommen, auf Accisewaagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Accise abzuwägen, zu erlassen.

§. 5. Die Steuer von Brennmaterialien wird in den, im Jahre 1807 mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Städten, auf

4 gGr.	6 Pf.	vom Klafter Brennholz	
3 —	— =	vom Klafter Torf und	
— =	6 =	von der Tonne Holzkohlen,	

bestimmt.

Fuderweise eingeführt, wird bei dem Holze und Torf die Pferdesladung für eine halbe Klafter gerechnet.

§. 6. In den Kreisen und Distrikten des platten Landes und den dem platten Lande gleichgestellten kleinen Städten, wo die Bestimmungen des Gesetzes vom 7ten September 1811. zur Ausführung gekommen sind, fällt die Erhebung der Mahlsteuer, welche blos von dem zur Getränkefabrikation bestimmten Getreide daselbst erhoben wird, ganz weg; die Schlachtsteuer aber wird daselbst nach wie vor nach den geringeren Sätzen, welche das ebengedachte Gesetz vorgeschrieben hat, erhoben.

§. 7. In allen übrigen Landestheilen, wo von allen oder von etlichen der Gegenstände, die in dem §. 4. erwähnten Tarif benannt sind, oder auch von Brennmaterialien hin und wieder Gefälle erhoben werden; z. B. in der Provinz Sachsen, in Posen, in dem Regierungsbezirk Minden, und in den Städten der Provinzen Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, in welchen eine Municipal-Octroi eingeführt ist, bleibt es bei den dortigen Abgaben von solchen Gegenständen. Verbesserungen bei der bisherigen Erhebungsweise kann aber der Finanz-Minister treffen. Die Mahlsteuer vom Braumalze und vom Getreide, welches zum Branntweinbrennen geschrootet wird, soll in den Theilen der Regierungsbezirke von Magdeburg, Merseburg, Erfurt, und im Regierungsbezirk Minden, woselbst eine Mahlsteuer von 1 gGr. 2 Pf. für den Scheffel Getreide erlegt werden muß, zwar noch fortdauern, aber bei der Versteuerung des Brauens und beim Blasenzins hinwiederum vergütet werden. Daselbst und in andern Landestheilen, wo Mahlsteuer dem Staate entrichtet wird, bleibt es jedoch dem Minister der Finanzen überlassen, der Oertlichkeit angemessen festzusetzen, ob die Mahlsteuer freizuschreiben, oder bei Versteuerung des Brauens und beim Blasenzinse abzurechnen sey.

§. 8. Defraudationen bei den durch die gegenwärtige Verordnung beibehaltenen Steuern werden auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften untersucht und bestraft.

§. 9. Von Entrichtung der Steuer vom eingehenden Mehle und Fleische oder anderen einer Abgabe unterliegenden Mühlen-Fabrikaten oder Back- und Fleisch-Waaren sollen Quantitäten unter 10 Pfund befreit seyn.

Dagegen müssen diejenigen, welche, nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt, Fleisch und Weitzenbrod feil halten, die Abgabe vom Fleisch und Mehl nach den Sätzen entrichten, welche Schlächter und Bäcker, die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben.

§. 10. Wenn Mehl und Fleisch, oder andere hieher gerechnete Waare (§. 2.) aus dem Auslande in eine Stadt eingeführt werden soll, wo eine Abgabe darauf ruhet, muß der Waarenführer, wenn über die Waare nicht schon ein Begleitschein ausgefertigt worden, einen Freischein sich ertheilen lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß solche inländisch und unversteuert sey.

§. 11. Eben so müssen dergleichen Waaren mit Passirscheinen begleitet seyn, wenn sie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieselbe Accise-Verfassung hat, frei eingehen sollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht Statt.

§. 12. Die transitorischen Bestimmungen der Verordnung vom 26ten Mai vor. Jahres Abtheilung I. verlieren nunmehr in soweit ihre Anwendung, daß

zu No. 1. die Verbrauchssteuern innerhalb der westlichen Provinzen blos die Abgaben noch betreffen, welche im Mindenschen Regierungsbezirk vom Gemahl und vom Schlachtvieh, und in den Städten, wo selbst eine Munizipal-Octroi eingeführt ist, von den oben (§. 2.) benannten Gegenständen erhoben werden;

zu No. 2. beim Verkehr zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen auch nur allein eine Versteuerung der oben (§. 2.) benannten Gegenstände, wenn sie in accisepflichtige Städte diesseits der Elbe (§. 4.) eingeführt werden, Statt findet.

§. 13. Vom Candis und Hutzucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden und ins Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der

Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen, oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Rthlr. 8 Gr., und aus diesen rechts der Oder 3 Rthlr. 8 Gr. in Silberkourant vom Zentner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Zentner wird keine Vergütung gewährt.

§. 14. Auf Landestheile, welche von der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände in Gefolge §. 24. des Gesetzes vom 26ten Mai v. J. ausgeschlossen bleiben, erstreckt sich diese Verordnung nicht, vielmehr bleibt dort die bisherige Verfassung bestehen, bis eine der Oertlichkeit angemessene Abänderung erfolgt.

Zur Ausführung dieser Verordnung hat Unser Minister der Finanzen überall das Erforderliche anzuordnen.

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1819.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Tarif

Tarif
zur Entrichtung der Accise von Getreide und Hülsenfrüchten, zur Mühle und vom Schlachtvieh, ingleichen der Eingangs-Accise von inländischen Mühlenfabrikaten und Fleisch, für diejenigen Städte, welche bisher die alte Accise gehabt haben.

No. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteurung.	Abgabe zu den Staats-Kassen. Rtl.	Gr.	Pf.	Abgabe zum Städte-unterstützungs-Fonds. Rtl.	Gr.	Pf.	Zusammen. Rtl.	Gr.	Pf.
	Erste Abtheilung.										
	Accise von Getreide und Hülsenfrüchten zur Mühle, und vom Schlachtvieh.										
1.	Weitzen zu Mehl, Stärke, Puder, Graupe, Gries, Schroot . .	Scheffel.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
	Anmerkung. Von der Versteuerung ist das zur Getränkebereitung bestimmte Schroot ausgenommen; dies ist auch der Fall bei allen weiter noch für Schroot vorkommenden Steuersätzen.										
2.	Gerste und Buchweizen zu Mehl, Perl- und feine Graupen, feine weiß gemahlene Grützen und Gries .	Scheffel.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
3.	Roggen und alle andere, vorhergehend mit einem allgemeinen, oder mit einem besondern Steuersatze, nicht schon genannte Getreidearten und Hülsenfrüchte, zu Mehl, Grütze, Graupe, Schroot . .	Scheffel.	—	2	6	—	1	6	—	4	—
	Desgleichen für die Städte Berlin und Breslau	Scheffel.	—	2	6	—	2	—	—	4	6

47

Digitized by Google

Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen.			Abgabe zum Städte-unterstützungs-Fonds.			Zusammen.		
		Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
Schlachtvieh.										
Ochsen und Stiere in Berlin	Stück.	5	—	—	2	—	—	7	—	—
in Breslau, Stettin, Frankfurt, Königsberg in Pr., Memel, Danzig und Elbing	Stück.	5	—	—	—	12	—	5	12	—
in allen übrigen Städten	Stück.	4	—	—	—	12	—	4	12	—
Kühe und Fersen a) in Berlin	Stück.	3	—	—	1	—	—	4	—	—
Kühe und Fersen b) in Breslau	Stück.	3	—	—	—	12	—	3	12	—
Kühe und Fersen c) in allen übrigen Städten	Stück.	3	—	—	—	8	—	3	8	—
Kälber a) in Berlin	Stück.	—	10	—	—	8	—	—	18	—
Kälber b) in allen übrigen Städten	Stück.	—	10	—	—	2	—	—	12	—
Hammel, Schaafe, Böcke, Ziegen										
a) in Berlin	Stück.	—	10	—	—	4	—	—	14	—
b) in allen übrigen Städten	Stück.	—	10	—	—	2	—	—	12	—
Schaaf- und Ziegenlämmer	Stück.	—	6	—	—	1	—	—	7	—
Diese gelten als solche bei der Versteuerung nur bis zum Michaelistage.										
Schweine a) in Berlin	Stück.	—	12	—	—	8	—	—	20	—
Schweine b) in allen übrig. Städten	Stück.	—	12	—	—	4	—	—	16	—
Spanferkel	Stück.	—	4	—	—	1	—	—	5	—
Diese gelten als solche bei der Versteuerung nur bis zu einem Alter von 4 Wochen.										

Digitized by Google

No. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen.			Abgabe zum Städte-unterstützungs-Fonds.			Zusammen.		
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
11.	Beim Hausschlachten ist dem Schlachtenden verstattet, an Stelle obiger Stücksätze, das ausgeschlachtete Vieh ohne Kopf, Füße, Haut und Eingeweide, dem Gewichte nach, mit nebenstehenden Sätzen zu versteuern:										
	Rind- und Schaafvieh .	10 Pfund.	—	2	6	—	—	6	—	3	—
	Schweine	10 Pfund.	—	1	3	—	—	3	—	1	6
	Die Schlachtung muß jedoch vorher verfassungsmäßig angemeldet werden.										
	Zweite Abtheilung. Eingangsaccise von inländischen Mühlenfabrikaten und Fleisch.										
12.	Mehl und Schroot, aus Weitzen, Gersten und Buchweitzen; Kraftmehl, Stärke, Puder; Weitzengraupe, Grütze und Gries; Gersten- Perl- und andre feine Graupen; feine weiß gemahlene Grütze und Gries aus Gerste										

Digitized by Google

No. der Positionen.	Benennung der steuerpflichtigen Gegenstände.	Maaßstab der Versteuerung.	Abgabe zu den Staats-Kassen.			Abgabe zum Städte-unterstützungs-Fonds.			Zusammen.		
			Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.	Rtl.	Gr.	Pf.
	und Buchweitzen und Schwaden-Grütze	Zentner.	1	—	—	—	7	—	1	7	—
		Scheffel gestrichene.	—	16	—	—	4	8	—	20	8
13.	Mehl, Schroot, gemeine Graupen und Grützen aus allen andern Getreidearten und Hülsenfrüchten .	Zentner.	—	6	—	—	2	9	—	8	9
		Scheffel gestrichene.	—	4	—	—	1	10	—	5	10
	Die Versteuerung nach dem Maaße geschieht nur beim Eingange in geringen Größen; in der Regel findet die Versteuerung nach dem Gewichte Statt.										
14.	Weitzenbrodt	10 Pfund.	—	5	—	—	—	6	—	5	6
15.	Roggenbrodt	Zentner.	—	9	2	—	1	6	—	10	8
16.	Fleisch von Rindvieh, Schaafvieh u. Schweinen, frisch, geräuchert, gepökelt; imgleichen Würste, Schinken, Speck und Schmalz:										
	in Berlin	10 Pfund.	—	2	6	—	—	10	—	3	4
	in allen übrigen Städten .	10 Pfund.	—	2	6	—	—	6	—	3	—

Gegeben Berlin, den 8ten Februar 1819.

(L.S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf den §. 32. des Gesetzes vom 8ten Februar c., wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc., werden sämmtliche Branntweins-Fabrikanten, Branntweinshändler oder Schenker und Gastwirthe derjenigen Ortschaften unseres Regierungsbezirks, wo die ehemals Westphälische Verfassung nicht galt und derjenigen Städte, wo die im Gesetz vom 28ten October 1810 verordneten Abgabensätze vom Branntwein bisher nicht erhoben wurden, hiermit aufgefordert: No. 88. Aufforderung zur Anzeige der Branntewein- und Malzvorräthe. 11. Juni.

1) ihre Vorräthe an Branntwein, Spiritus oder Liqueurs binnen drei Tagen nach der gegenwärtigen Publikation demjenigen Steueramte zur Nachversteuerung zu deklariren, zu welchem ihr Wohnort gelegt ist, unter Verwarnung der Strafe der Defraudation im Entdeckungsfalle der Verheimlichung und gelten hierbei diejenigen Bestimmungen, welche durch die Verordnung vom 26ten Mai pr. Abtheilung II. No. 2. bis 5. vorgeschrieben sind.

2) ihre Vorräthe an unverarbeitetem Branntweinschroot zur Zeit des Beginnens der neuen Steuerverfassung, welche bei ihnen oder auf den Mühlen vorhanden sind, gleichzeitig zur Gefällevergütigung anzuzeigen, wozu auch die Brauer in Absicht ihrer versteuerten Braumalzvorräthe aufgefordert werden, doch mit dem Bemerken, daß Quantitäten bis zu einem Scheffel Schroot oder vier Scheffel Kartoffeln von der Restitution ausgeschlossen bleiben, für bereits eingemaischtes Branntweinschroot die Restitution nur in so fern geleistet wird, als der Maischbottich noch nicht angebrochen und in diesem Zustande dem Steueraufseher gezeigt, auch dem Einnehmer die Stunde, wenn die Verschweelung desselben vor sich gehen, mithin auch die Entrichtung des Blasenzinses angehen soll, angezeigt worden ist. Ist der Maischbottich aber schon angebrochen, so darf das darin vorhandene Maischgut zur Restitution nicht angemeldet, dagegen die Verschweelung desselben noch ohne Entrichtung von Blasenzins beendigt werden. Auf schon eingemaischtes Braumalz wird nichts restituirt, es darf aber die Verarbeitung desselben ohne weitere Abgabe geschehen, etwanige Nachmaischungen müssen hingegen angemeldet und versteuert werden. Wo der Blasenzins schon eingeführt war, erfolgt keine Restitution auf

Branntweinschroot, wenn gleich ein Theil der Abgabe auf dem solido ruhte. Endlich haben auch noch

3) die Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer nach Vorschrift §. 16. und 28. der Ordnung die vorgeschriebenen detaillirten Nachweisungen über die Beschaffenheit ihrer Gewerbstätten und Utensilien mit ihren Unterschriften versehen, binnen Acht Tagen dem vorgesetzten Steueramte einzureichen, wobei ihnen bekannt gemacht wird, daß eine unrichtige Angabe bei geschehener Entdeckung außer einer Nachzahlung der Gefälle, die nachtheiligen Folgen nach sich ziehen wird, welche die Strafbestimmungen der Steuerordnung enthalten und haben sie zur gleichförmigen Anfertigung dieser Nachweisungen sich von den Steuerämtern die benöthigten Blanquets zur Ausfüllung zu erbitten.

Magdeburg, den 31ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 89. Wiederanstellung der bei der Organisation der indirekten Steuern im Innern außer Thätigkeit gekommenen Beamten. II. 478. Juni.

Bei der Organisation der indirekten Steuern im Innern, in Folge des Gesetzes vom 8ten Februar c. und der Verordnung von eben dem Tage, welche von heute an in Kraft treten, ist eine große Anzahl Stellen als überflüssig eingezogen und deshalb sind mehrere Steueroffizianten auf Wartegeld gesetzt worden.

Um allen Reklamationen vorzubeugen und um diese Beamten einstweilen zu beruhigen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den erst vorkommenden Vakanzen vorzugsweise zuförderst gedachte Offizianten berücksichtigt, weiterhin aber erst die übrigen zur Versorgung notirten Subjekte angestellt werden können. Magdeburg, den 1sten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 90. Altes Kupfer und Messing soll bey der Einfuhr frei von der Verbrauchssteuer seyn. II. 3565. Mai.

Das Königliche Finanzministerium hat, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 63. der Zollordnung, unterm 14ten Mai d. J. festzusetzen geruhet, daß altes Kupfer und Messing, wohin auch Kupfermünze zu rechnen ist, welches zum Umschmelzen, Umarbeiten, oder zum Umtausch gegen neue Waaren aus Kupfer und Messing eingeführt wird, unter gehöriger Kontrolle, daß kein minderes Quantum an verarbeiteten Kupfer und Messing als ein-

geführt worden, ausgehet, frei von Verbrauchssteuer seyn, und davon nur der Zoll mit Einem Thaler für den Centner gezahlt werden soll. Indem wir die Königlichen Hauptzollämter hierdurch anweisen, nach vorstehender Festsetzung in vorkommenden Fällen zu verfahren, setzen wir zugleich das interessirende Publikum davon in Kenntniß.

Magdeburg, den 2ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 91. Herabsetzung der Ausfuhrabgabe von Pferden und Hornvieh aus dem Dänischen. II. 2928. Mai.

Nachstehende Königliche Dänische Verordnung vom 2ten April d. J., die Herabsetzung der Ausfuhrabgabe von Pferden und Hornvieh betreffend,

Wir Friedrich der Sechste von Gottes Gnaden König zu Dännemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn der Dittmarschen und Lauenburg, wie auch zu Oldenburg rc. rc. thun kund hiermit: Gleich wie wir landesväterlich darauf bedacht gewesen sind, die durch den Krieg veranlaßten nothwendigen Abgaben möglichst herabzusetzen und deshalb auch bereits unterm 11ten September 1816 die Ausfuhrabgaben für Hornvieh verringert haben, so haben wir Uns jetzt zu mehrerer Ermunterung der Pferde- und Viehzucht in Unseren Landen allergnädigst bewogen gefunden, in Verbindung mit unserer Allerhöchsten Verordnung vom heutigen dato, betreffend die Herabsetzung des Ausfuhrzolles für Vieh aus Unserm Königreiche Dännemark, die verschiedenen außerordentlichen Erhöhungen der Ausfuhrabgaben von Pferden und Hornvieh aus Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein noch mehr zu ermäßigen. Wir wollen daher die sämmtlichen Abgaben, welche bei der Ausfuhr des Viehes aus benannten Unsern Herzogthümern zu erlegen sind, aus Königl. Huld folgendermaaßen bestimmt haben:

Für Pferde nach der Fremde pro Stück . . 3 Rthl. Silb.

= = nach Altona, gegen den in dem der Zoll-Verordnung vom 8ten Juli 1803. angehängten Extrakt aus der Zoll-Verordnung vom 23ten

Novbr. 1775. bestimmten Attest des Stadt Sekretairs pro Stück	1 Rtl. 57½ ßl.
Für Hornvieh, mit Ausnahme der milchgebenden Kühe, nach der Fremde pro Stück . .	1 = 72 =
wovon jedoch 24 ßl. vergütet werden, wenn durch den Attest des Marktvoigts in Altona erwiesen wird, daß das Vieh auf dem dortigen Viehmarkt feil geboten worden.	
Für milchgebende Kühe nach der Fremde pro Stück	1 = 48 =
Für Hornvieh aller Art nach Altona gegen oben erwähnten Attest des Stadt=Sekretairs pro Stück	1 = 26 =
Für Kälber pro Stück . . .	1 = 16 =
wovon 16 ßl. gegen den Attest des Stadt=Sekretairs über den Verbrauch in Altona oder des Marktpreises über das Feilbieten am dortigen Markte zurückgegeben werden.	
Für Schweine pro Stück . . .	24 ßl. Silb.
Für Schaafe pro Stück . . .	12 =

Wonach sich jeder männiglich allerunterthänigst zu achten hat.

Gegeben in Unserer Königl. Residenz=Stadt Koppenhagen den 2ten April 1819.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und beigedrucktem Insiegel

(gez.) **Frederick R.**

Schestedt. Oldenburg. Staub. Schleyer. Kirstein.

bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 3ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht:

No. 92. Chausseegeldabgabe für die um die Stadt Magdeburg führende halbe Meil. Chaussee II. 3513. April.

1) daß vom 15ten Juni d. J. ab, alles nach der Stadt Magdeburg gehende Fuhrwerk und Vieh den Tarifsatz für die halbe Meile der um die Stadt führende Chaussee zwischen dem Sudenburger- und Kröckenthore auf allen ersten Barrieren der Lüneburger, Halberstädter und Leipziger Straße zu bezahlen hat, und es ihm unbenommen bleibt, entweder um die Stadt oder durch selbige zu fahren.

2) daß dies gedachte Chausseegeld von dem aus der Stadt kommenden Fuhrwerke und Vieh, sowohl städtischem als fremden, nicht entrichtet wird.

3) daß Magdeburger Fuhrwerk und Vieh, es mag aus der Stadt kommen oder nach der Stadt gehen, von der Entrichtung des Chausseegeldes für diese halbe Meile befreit ist.

Die Chausseeinnehmer an den gedachten Barrieren sind hiernach instruirt worden.

Magdeburg, den 27ten Mai 1819.

Königl. Preußische Regierung.

In dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln befinden sich, außer den 3 Hauptzollämtern Landsberg, Berun-Zabrezeck und Neustadt noch folgende Nebenzollämter 1ster Klasse, nämlich:

No. 93. Haupt- und Nebenzollämter im Regierungsbezirke Oppeln. II. 3349. Mai.

1) In der Stadt Patschkau mit der gesetzlichen Befugniß und der Erweiterung, große Frachten Wein aus dem Lager in Oestreichisch Johannisberg, unter Zuziehung eines Hauptzollamts-Beamten, an inländische Weinhandlungen einzulassen.

2) In der Stadt Ziegenhals mit der gesetzlichen Befugniß,

3) in dem der Stadt Troppau gegenüber liegenden Dorfe Wustiancartwitz genannt Klingebeutel mit der ausgedehnten Befugniß

a. den unversteuerten Waarenausgang nach Troppau zu bescheinigen,

b. unversteuerte Waaren auf Begleitscheine zum Eingang abzufertigen,

c. die Verbrauchssteuer auch von hochbelegten Waaren bis zu 100 Thlr. in einer Post zu erheben.

Dies bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Handel treibenden Publikums und weisen zugleich die Hauptzollämter unsers Departements und das hiesige Verbrauchssteueramt 1ter Klasse an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Magdeburg, den 3ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 94. Berechtigung der Landwehrmänner zum Empfange der Zulage für im Kriegsdienst erworbene Auszeichnungen. I. 1214. Mai.

Mit Bezug auf die unterm 29sten November v. J. im Amtsblatte erlassene Bekanntmachung, die Zahlung der Zulage betreffend, welche invalide oder zur Kriegsreserve entlassene Soldaten für zwei im Kriegsdienst erworbene Auszeichnungen zu beziehen berechtigt sind, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Landwehrmänner, welche das Militär-Ehrenzeichen Erster Klasse, oder zwei Preuß. Ehrenzeichen besitzen, gleichfalls zu der dafür bestimmten Zulage berechtigt sind, und solche unter den, in der gedachten frühern Bekanntmachung mitgetheilten Bedingungen für sie liquidirt werden könne. Magdeburg, den 5ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 95. Anwendung des neuen Chausseegeld-Tarifs. II 2513. Mai.

Das 9te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung No. 534. enthält die Bekanntmachung des unterm 31. Januar c. von des Königs Majestät vollzogenen neuen Chausseegeld-Tarif für sämmtliche Preußische Provinzen diesseits der Weser.

Dem gemäß setzen wir hierdurch fest: daß der gedachte Tarif vom 1ten Juli d. J. ab, im hiesigen Regierungsbezirk in Anwendung kommen, und mit der Chausseegelderhebung danach verfahren werden soll. Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden und des Publikums gebracht; zugleich aber bemerken wir noch, daß des Königs Majestät mittelst Kabinetsordre vom 28sten April d. J. nunmehr allem, ausschließlich mit Dünger beladenen Fuhrwerk, die Chausseegeldfreiheit allgemein zu bewilligen geruht haben. Magdeburg, den 8ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

In Gemäßheit des Reskripts Seiner Exzellenz des Herrn Justizministers vom 14ten d. M., ist die Justizverwaltung zu Fienrode, im 2ten Jerichowschen Kreise, wieder mit der des Königl. Justizamts Altenplatow vereinigt, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. No. 14. Veränderung der Justizverwaltung von Fienrode. 28.

Magdeburg, den 28ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Röder.

Nach den von der Königl. Regierung allhier uns mitgetheilten Reskripten des Königlichen Finanzministeriums vom 6ten November und 22ten Dezember v. J., bedarf es bei Anlegung neuer Hypothekenbücher zu den Legitimationsattesten für die Besitzer und zu den Hypothekenscheinen keines Stempels, welches den Untergerichten in den beiden Jerichowschen Kreisen, bei denen das Hypothekenwesen noch nicht regulirt worden, hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 8ten Juni 1819. No. 15. Stempelfreiheit der Legitimationsatteste bei Anlegung neuer Hypothekenbücher. 726.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verzeichniß
der Fremden im Soolbade zu Elmen bei Salze bis 6. Juni 1819.

Nro. 1. Herr Domherr von der Knesebeck, aus Tilse.
" 2. " Kommerzienrath Berr, aus Berlin.
" 3. " Noack, aus Cressen.
" 4. " Kälitz, aus Hindeluft.
" 5. 6. " Amtmann Hagemann und Frau, aus Altenburg.
" 7. " Oekonom Helling, aus Plötzke.
" 8. 9. Frau Controlleur Mahner und Tochter, aus Schönebeck.
" 10. Herr Assessor Palm, aus Schönebeck.
" 11. Herr Inspektor Mühlmann, aus Schönebeck.
" 12. " " Meves, aus Schönebeck.
" 13. " Kaufmann Allendorf, aus Schönebeck.
" 14. Frau Stolle, aus Schönebeck.
" 15 16. Frau Oberprediger Buckau und Tochter, aus Burg.
" 17 Demois. Battier, aus Gnadau.

Nro. 18. Demois. Wichert, aus Gnadau.
- 19. - Löwe, aus Mühlingen.
- 20. Herr Moses Philipp, aus Mühlingen.
- 21. - Solmer, aus Magdeburg.
- 22. - Kapitular Weiß, aus Ilseburg.
- 23. - Hauptmann v. Maex, aus Charlottenburg.
- 24. - Kaufmann Billz, aus Salzwedel.
- 25. - Helmstädt, aus Salze.
- 26. Dem. Struve, aus Magdeburg.
- 27. - Grünhalde, aus Barchau.
- 28. Frau Braune, aus Tuchheim.
- 29. Herr Lieut. Zimmermann, aus Magdeburg.
- 30. - Kaufmann Gottschald, aus Magdeburg.
- 31. 32. Regierungsrath Härtel und Frau, aus Magdeburg.
- 33. Herr Forsteinnehmer Klos, aus Grünewalde.
- 34-36. Madam Wolff nebst Familie, aus Magdeburg.
- 37. Frau Regierungsräthin Kohl, aus Köthen.
- 38. - Kammeräthin Rindfleisch, aus Köthen.
- 39. - Oberamtmann Roth, aus Bernburg.
- 40-42. Frau Oberamtmann Steinkopf und Kinder, aus Ermsleben.
- 43. 44. - Ob. Amtm. Bieler und Sohn, aus Kermen bei Zerbst.
- 45. Herr Pötsch, aus Köthen.
- 46. Dem. Pötsch, aus Köthen.
- 47. Herr Hegewald, aus Magdeburg.
- 48. - Rittmeister v. Haad, aus Magdeburg.
- 49-51. Herr Regisseur Unzelmann nebst Frau und Sohn, aus Berlin.
- 52. Frau Oberamtm. Westram, aus Wirschleben.
- 53. - Inspektorin Backs, aus Staßfurth.
- 54. Herrn Lückes Kind, aus Hohenwarsleben.
- 55. - Plate, aus Barby.
- 56. - Müncke, aus Barby.
- 57. Frau Müncke, aus Barby.
- 58. Jungfer Uhle, aus Barby.
- 59. Madam Hedenström, aus Magdeburg.
- 60. 61. Frau von Brandenstein und Tochter, aus Güsten.
- 62. Frau Kammeräthin Salmuth, aus Güsten.
- 63. Herr Achilles, aus Güsten.
- 64-68. Herr Burgemeister Kaiser und Familie, aus Magdeburg.
- 69. Herr Oberamtmann Salmuth, aus Westdorf bei Güsten.
- 70. Herr Oberlandsgerichtssekretär Berthold, aus Naumburg.
- 71. - Wöge, aus Hundisburg.
- 72. - Schmidt, aus Althaldensleben.
- 73. Junf. Kain, aus Neuhaldensleben.
- 74. 75. Herr Doktor Bispink und Tochter, aus Halle.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 26. —

Magdeburg, den 26. Juni 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In unserer im Amtsblatte No. 15. vom 10ten April d. J. Seite 209. befindlichen Bekanntmachung wegen der im Bezirk der Königl. Regierung zu Achen errichteten Haupt- und Nebenzollämter, ist ein zum Hauptzollamte Malmedy gehöriges Nebenzollamt zweiter Klasse unter dem Namen Lombrodt aufgeführt. Dies Nebenzollamt heißt aber nicht so, sondern Sourbrodt, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

No. 96. Berichtigung der Bekanntmachung vom 10ten April d. J. wegen der Zollämter im Regierungsbezirke Achen. II. 2120. Mai.

Magdeburg, den 7ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das nachstehende von dem Königlichen Hohen Handelsministerium unter dem 6ten Oktober 1815. an die Königliche Regierung zu Potsdam erlassene Reskript, die Prüfung derjenigen fremden Bauhandwerker, welche in den diesseitigen Staaten ihr Gewerbe selbstständig ausüben wollen, betreffend, folgenden Inhalts:

No. 97. Prüfung der fremden Bauhandwerker, Behufs ihrer Niederlassung in den Preuß. Staaten. II. 3186. Mai.

Wenn dem in dem Bericht der Königlichen Kurmärkschen Regierung vom 9ten vor. Mon. enthaltenen Antrage:

denjenigen fremden Maurern und Zimmerleuten, welche in ihrem Wohnorte zum Betriebe ihres Gewerbes für eigene Rechnung befugt sind, die selbstständige Ausübung desselben in den diesseitigen Staaten ohne nähere Prüfung ihrer Geschicklichkeit und technischen Zulässigkeit ebenfalls zu gestatten,

gewährt werden sollte, würden die in dem Edikt vom 7ten September 1811. wegen des Nachweises der Qualifikation der Bauhandwerker gegebenen Vorschriften, deren Ausführung sehr wichtig ist, in vielen Fällen auch von Innländern umgangen, den Gewerbetreibenden dieser Klasse, welche die Forderungen des Gesetzes erfüllt haben, Veranlassung zu mannichfachen Beschwerden gegeben, und die Sicherheit des Publikums durch die ungeschickte und nachlässige Ausführung von Bauen gefährdet worden.

Es ist daher um so nöthiger, die im Gefolge jenes Edikts erlassenen Prüfungs-Instruktionen vor der Gestattung des selbstständigen Gewerbetriebes auch gegen alle fremde Bauhandwerker ohne Unterschied zur Anwendung zu bringen, weil es bei diesen, im Falle der Veranlassung eines polizeyliche Nachtheile erzeugenden Schadens, schwieriger ist, die gesetzliche Strafe zu verfügen, als bei Innländern.

Ich will jedoch erlauben, daß die in Bezug auf die Prüfungen nachgegebenen Modifikationen auch zu ihren Gunsten eintreten, und diejenigen Maurer und Zimmerleute des Auslandes, deren Geschicklichkeit öffentlich anerkannt, und durch völlig glaubwürdige Atteste über die zweckmäßige Ausführung von Bauwerken größerer Art nachgewiesen ist, von der Ausführung der sogenannten Meisterbaue befreiet werden dürfen. Um so gründlicher müssen dieselben alsdann aber sowol in Hinsicht auf die Konstruktion als in der Berechnung und Veranschlagung der Gebäude geprüft werden. Hiernach hat die Königliche Regierung zu verfahren.

Berlin, den 6ten Oktober 1815.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

An
die Königl. Kurmärksche Regierung
zu Potsdam.

wird zur Nachricht für die Herren Landräthe, und für die zur Prüfung der Bauhandwerker niedergesetzten Kommissionen, hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 8ten Juni 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2ten Dezember v. J., werden sämmtliche von uns ressortirende Offizianten, Prediger, Schullehrer, Wartegelds-Empfänger und Pensionärs hiermit aufgefordert, bei der nächsten Erhebung ihres aus Königl. Kassen zahlbaren Gehalts, Wartegeldes oder Pension der betreffenden Kasse anzuzeigen, ob sie bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin interessirt sind, oder nicht. Im ersten Fall haben dieselben zugleich die Nummer ihres Rezeptionsscheins, und zwar um Irrungen zu vermeiden, unter Produktion der letzten Originalquittung über gezahlte Wittenkassen-Beiträge, den Betrag ihrer halbjährigen Beiträge und Wechselzinsen, so wie die übrigen untenbezeichneten Notizen anzugeben. Die betreffenden Kassen aber haben sodann bei den am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres fälligen Gehalts-Pensions- oder Wartegeldszahlungen den Betrag der halbjährigen Beiträge und resp. Wechselzinsen solcher Wittwenkassen-Interessenten in Abzug zu bringen, und der Kommunal- und Institutenkasse mittelst einer Designation einzusenden, welche folgende Rubriken enthält:

No. 98. Aufforderung an die bei der Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin assozïirten Beamten, Prediger rc. L. 7. Juni.

1. Nummer des Rezeptionsscheins,
2. Namen und Charakter des Interessenten,
3. Wohnort desselben,
4. Namen der Frau,
5. Betrag der halbjährigen
   a. Beiträge,
   b. Wechselzinsen,
6. Summe in Golde,
7. davon werden berichtigt,
   a. in Golde, b. in Kourant, c. Agio,
   auf letzteres mit 10 proCent der Summe in Kourant,
8. Bemerkungen.

Mit diesem Verfahren ist am 1sten Juli dieses Jahres der Anfang zu machen.

Magdeburg, den 10ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 99. Bestimmungen wegen der in andern Regierungsdepartements erwachsenen Vagabonden-Transportkosten. I. 359. Juni.

Durch den §. V. des Nachtrags zur Erläuterung der General-Transport-Instruktion ist bestimmt worden, daß den andern Regierungs-Departements weder Transportkosten für Vagabonden restituirt, noch von selbigen restituirt verlangt werden sollen. Diese Bestimmung scheint seit einiger Zeit von den polizeylichen Grenzbehörden unseres Regierungsbezirks nicht überall gehörig befolgt zu werden. Da aber die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift Weitläuftigkeiten und unnöthige Schreiberey zur Folge hat, so weisen wir sämmtliche polizeyliche Grenzbehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch an, sich nach jener Verordnung aufs genauste zu achten, und setzen zugleich noch Folgendes zur genauen Befolgung fest:

1. für die Zukunft sind in allen den Fällen, wo der Vagabonde ein Ausländer ist, und über die Landesgrenze gebracht werden soll, den Stationsbehörden des angrenzenden Regierungs-Departements die dort erwachsenen Transportkosten nicht zu restituiren, sondern selbige vielmehr deshalb an die ihnen vorgesetzte Regierung zu verweisen. Dagegen sind

2. für solche Vagabonden, welche durch den hiesigen Regierungsbezirk transportirt werden, sämmtliche innerhalb desselben erwachsene Transportkosten von der Grenz-Etappenbehörde unter Beifügung einer Abschrift des Transportzettels, bei uns zur Erstattung zu liquidiren, solche aber keinesweges von der Grenzstationsbehörde des folgenden Regierungsbezirkes restituirt zu verlangen.

Magdeburg, den 12ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

Nachdem zwischen den Königlichen Preussischen und Kurfürstlich Hessischen einschlagenden Behörden wegen des Transports jenseitiger Militärarrestaten durch die Kurlande Unterhandlung gepflogen worden ist, so hat man beiderseits in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen angenommen. Es sollen nämlich:

No. 1. Uebereinkunft zwischen den K. Preuß. u. Kurfürstl. Hessenschen Behörden wegen des Transports der Militärarrestanten.

1. Diejenigen Königlich Preussischen Militärarrestaten, welche die hiesigen Lande zu passiren haben, auf eine oder die andere der bereits stipulirten diesseitigen Militärstraßen dirigirt werden, und sodann solche, nach Verfügung der Kurfürstlichen Behörden, auf diesem Wege mittelst der eingeführten Landdragoner-Korrespondenz, nach dem zunächst anliegenden Grenzorte eskortiren und weiter abliefern zu lassen, wobei zugleich, um im Allgemeinen die Bewachungs- Erleuchtungs- und Heitzungskosten in den Nachtquartiren zu vermindern, ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Nachtquartiere für dergleichen Militärsträflinge nur in den Haupt-Etappenorten abzuhalten sind, und der jedesmalige Marsch eines Arrestaten-Transports von einem Hauptetappenorte zum andern festzusetzen ist, so daß das Verbleiben über Nacht in Dorfschaften, der Regel nach, nicht statt findet.

2. Wird es insbesondere den Behörden und Transportführern zur angelegentlichsten Pflicht gemacht, dahin die genaueste Aufsicht zu führen, daß nicht, troß der Eskorte ein Militärarrestat dennoch vielleicht Gelegenheit finde, von dem Transporte oder aus dem nächtlichen Gewahrsam zu entkommen.

3. Die hierbei verursacht werdenden Atzungskosten werden Königlich Preußischer Seits tageweise mit zwei guten Groschen Hessischer Währung Atzungskosten und mit einem guten Groschen für den Dienst des Gefangenwärters, so wie mit einem guten Groschen für das nöthig gewordene Lagerstroh, für jeden Arrestaten, durch die Königlich Preußische Regierung zu Erfurt auf vierteljährige Liquidationen an das Kur-

fürstliche General-Kriegeskollegium, 1tes Departement zu Cassel vergütet.

4. Vorbemeldete Bestimmungen sind gleichmäßig auf alle diejenigen Fälle anwendbar, wo Kurhessische Militärarrestanten durch Königlich Preußische Staaten, inbesondere auf der aus der diesseitigen Grafschaft Schaumburg nach Cassel führenden Militärstraße zu transportiren sind, und sollen die sub 3. bezeichneten Atzungs- und sonstigen Kosten eben so nach desfallsiger Liquidation von dem Kurfürstlichen General-Kriegeskollegio bezahlt werden.

Die vorstehendermaaßen sub 1. 2. 3. und 4. getroffenen Verabredungen werden, statt des Abschlusses einer desfallsigen Konvention, durch gegenseitige Ministerial-Erklärungen festgestellt, und erfolgt die weitere Bekanntmachung demnächst durch die Amtsblätter der hierbei betheiligten Provinzialregierungen.

Die vorstehende am 27ten April 1819. abgeschlossene Uebereinkunft, wird hiermit von mir, vermöge des hierzu mir ertheilten Auftrages, zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten Junius 1819.

Königlich Preußischer Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Bekanntmachung.

Bestimmungen wegen der nächsten Naumburger Messe.

Das hohe Königliche Finanzministerium hat genehmigt, daß auf der nächsten Naumburger Messe versuchsweise folgende Einrichtung getroffen werden soll:

1) die inländischen Waaren sind weder bei dem Eingange, noch bei dem Ausgange einer besondern Kontrolle unterworfen, eine Bezeichnung derselben durch Siegel u. s. w. ist nicht erforderlich. Die Käufer können solche frei und ohne Revision, wohin sie wollen, aus Naum-

burg ausführen, und nur die etwa dem Ausgangszolle unterliegenden Gegenstände sind bei der Ausfuhr in das Ausland zur Revision zu stellen und mit dem Ausgangszolle zu versteuern.

2. In Ansehung der zur Messe kommenden unversteuerten fremden Waaren, muß eine Kontrolle zur Sicherstellung des Steuer- und Gewerbs-Interesse unvermeidlich beibehalten werden. Um sie jedoch möglichst zu vereinfachen, soll sie in folgender Art geführt werden:

Jeder Meßverkäufer haftet für die vollen Zoll- und Verbrauchssteuerabgaben von den von ihm zur Messe eingebrachten ausländischen Waaren.

Bei seiner Ankunft wird ihm ein Konto eröffnet, in welches die letztern nach Qualität und Quantität eingetragen werden. Die Verbindlichkeit, für die vollen Gefälle von den ihm á Konto notirten Waaren zu haften, löst sich wieder auf in Ansehung derjenigen, welche er

a. während der Messe auf Begleitscheine in das Ausland oder in Packhofsstädte versendet,

b. nach beendigter Messe als unverkauft in das Ausland zurückführt,

c. in Betreff derjenigen Waaren, welche er bis zu weiterer Disposition unter der Aufsicht der Steuerbehörde in Naumburg stehen läßt.

Diese unter a. b. und c. bemerkten Waaren werden von seinem Konto des Eingangs abgeschrieben. Von denjenigen, welche alsdann an dem letztern noch mangeln, hat der Verkäufer die vollen tarifmäßigen Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle, sogleich nach beendigter Messe, zu bezahlen und es bleibt ihm überlassen, sich wegen derselben bei seinen Abkäufern durch den Verkaufspreis schadlos zu halten.

Die für das Inland verkauften, oder sonst nicht zur steuerfreien Abschreibung bestimmten ausländischen Waaren, brauchen dagegen eben so wenig, als die inländischen, einer Ausgangsrevision unterworfen zu werden. Es wird demnächst beabsichtigt, eine Einrich-

tung zu treffen, vermöge welcher auch geringere Parteien Fabrikwaaren, welche sich sonst ihrer Quantität nach zur Versendung auf Begleitscheine nicht eigenen, bis zu einem noch zu bestimmenden Minimum zur steuerfreien Abschreibung gelangen könne. Sehr zur Erleichterung wird es gereichen, wenn sich die Verkäufer, nach den Umständen, so einrichten, daß sie die Revision und Oeffnung der Kollis nur in der Art verlangen, als ihr Verkauf sich erweitert, so daß ganze Kollis uneröffnet auf Begleitscheine zurück und weiter gehen können.

Der Betrag der Abgabe, für welche der Verkäufer zu haften hat, ist zwar in der Regel entweder durch Deponirung oder durch Bürgschaft sicher zu stellen. Bekannte, sichere Handelshäuser, können jedoch darauf rechnen, daß ihnen hierin keine Schwierigkeiten gemacht und daß anstatt der baaren Deposition oder Bürgschaft auch die Ausstellung eines bloßen Reverses für genügend angenommen werden wird.

3. Die zur Naumburger Messe links der Oder ein- und von dieser Messe links der Oder ausgehenden Waaren zahlen gesetzlich, wenn sie auch im Tarif mit einem höhern Eingangszoll belegt sind, nur den ermäßigten Durchgangszoll von 12 Groschen vom Zentner belegter Waaren bleibt es bei den tarifmäßigen Sätzen. Es ist demnächst die Absicht, auch für die von der Naumburger Messe aus rechts der Oder aus- und resp. dahin eingehenden fremden Waaren eine sehr beträchtliche Ermäßigung des Zolles festzusetzen.

4. Die bisherige städtische Meßabgabe ist durch das Gesetz vom 26. Mai v. J. §. 17. und 18. aufgehoben. Zur Deckung der Ortsverwaltungskosten wird indessen, wie auf der letzten Messe zu Frankfurt an der Oder, eine mäßige Meßabgabe sowohl von den fremden, als von den inländischen Waaren, bei dem Eingange in Naumburg erhoben werden.

5. Meßverkäufer, welche mit inländischen und versteuerten Waaren handeln, dürfen nicht zugleich in demselben Lager unversteuerte ausländische Waaren führen.

Indem

Indem wir diese Grundbestimmungen vorläufig zur Kenntniß des Handelstandes bringen, bemerken wir noch, daß die speziellern Festsetzungen durch ein besonderes Meßreglement werden bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 14ten Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht des bisher bestandenen Abgabenverhältnisses der drei außerteutschen Provinzen des Preußischen Staates.

Die drei außerteutschen Provinzen des Preußischen Staates haben bisher folgenden Ertrag an Staatsabgaben gewährt:

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a. An Grundsteuern unter verschiedenen Benennungen, nach den Etats für 1818.	1,247,004	18	—
b. An Zoll nach dem Ertrage im Jahre 1817.	1,325,051	—	—
c. An Accise und Verbrauchssteuern desgleichen.	2,701,990	—	—
d. An Personensteuer vom platten Lande, welche in den alten Provinzen seit 1811. an die Stelle der 1810. dem platten Lande auferlegten Mahlsteuer getreten ist, nach den Etats von 1818	329,193	12	—
e. An Reineinkommen vom Salzmonopol nach den Rechnungen für 1816.	991,447	17	11
f. An Gewerbesteuer nach dem Ertrage von 1817.	311,945	—	—
g. An vermischten Personal- und Gewerbssteuern nach den Etats für 1818. Hierbei sind 21,944 Rthl. 19 Gr. 5 Pf nicht mit in Anschlag gebracht, welche die Mennoniten und die Juden in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen für die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste zahlen.	16,645	19	9
h. Stempel nach dem Ertrage für 1817.	401,726	—	—
i. Beitrag der altländischen Städte zur General-Serviskasse von 1817. ohne Hebekosten, und ohne die besondern Zuschüsse der einzelnen Städte zu ihren örtlichen Quartierbedürfnissen.	183,664	—	—
Summe	7,508,667	19	8

Insbesondere tragen hierzu bei:

Ostpreußen:

	Rthlr.	Gr	Pf	Rthlr.	Gr	Pf
a. an Grundsteuern.	507,470	17	2			
b. " Zoll.	709,327	—	—			
c. " Accise und Verbrauchssteuer	1,382,215	—	—			
d. " Personensteuer	232,242	12	—			
e. " Einkommen vom Salzmonopol	333,319	—	7			
f. " Gewerbsteuer	116,039	—	—			
g. " vermischten Steuern	4,124	2	7			
h. " Stempeln	190,750	—	—			
i. " Servis	104,004	—	—			
		—	—	3,579,491	8	4

	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Uebertrag .	3,579,491	8	4	3,579,491	8	4
Westpreußen:						
a. an Grundsteuern	271,692	1	9			
b. " Zoll	544,461	—	—			
c. " Accise und Verbrauchssteuer . .	917,392	—	—			
d. " Personensteuer	95,342	12	—			
e. " Einkommen vom Salzmonopol . .	263,663	8	1			
f. " Gewerbsteuer	96,373	—	—			
g. " vermischte Steuern	10,981	21	9			
h. " Stempeln	121,994	—	—			
i. " Servis	79,660	—	—			
				2,401,559	19	7
Posen (mit Bromberg):						
a. an Grundsteuern	467,841	23	1			
b. " Zoll	71,263	—	—			
c. " Accise und Verbrauchsteuern . .	402,383	—	—			
d. " Personensteuer . . . . . (von einigen zugeschlagenen Landestheilen an der Westpreuß. Grenze)	1,608	12	—			
e. " Einkommen vom Salzmonopol . .	394,465	9	3			
f. " Gewerbsteuer	99,533	—	—			
g. " vermischte Steuern	1,539	19	5			
h. " Stempeln	88,982	—	—			
				1,527,616	15	9
Summa wie vorhin				7,508,667	19	8

Die vorgenannten Provinzen enthielten am Ende des Jahres 1817. folgende Anzahl von Inwohnern:

Ostpreußen .	919,580
Westpreußen .	581,971
Posen .	847,800
Summe .	2,349,351

Jeder einzelne Inwohner im Durchschnitt trug daher zu den Staatsabgaben bei:

	Thl.	Gr.	Pf.
in Ostpreußen	3	21	5
" Westpreußen	4	3	$\frac{1}{3}$
" Posen	1	19	3
in den 3 außerteutschen Provinzen zusammen	3	4	$8\frac{1}{2}$

Diese Verhältnisse ändern sich nunmehr wesentlich, theils in Folge des Gesetzes vom 26ten Mai des vorigen Jahres, den Zoll und die Verbrauchsteuer von fremden Waaren betreffend, welches seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahres auch in den drei außerteutschen Provinzen zur Ausführung gekommen ist; theils in Folge des Gesetzes vom 8ten Februar des laufenden Jahres, wodurch die künftige Besteuerung des inländischen Branntweins und Braumalzes angeordnet wird, und welches so eben

zur Vollziehung kommt. Der anscheinend hohe Ertrag der bisherigen Abgaben in Ost- und Westpreußen liegt zunächst in den Einkommen von dem Handel der Städte Königsberg, Danzig, Elbingen und Memel, nicht aber in einer Ueberlastung der Provinzen. Dies wird im Allgemeinen schon aus nachfolgender Nachweisung klar.

Unter dem Einkommen von . . . . welches vorstehend angegeben worden ist, befinden sich	7,508,667 Thl.	19 Gr.	8 Pf.
an Zoll, Accise und Verbrauchssteuern überhaupt .	4,027,041	—	—
Alle übrigen Abgaben brachten dagegen nur .	2,481,626	19	8

Daß ist auf den Kopf im Durchschnitte nur einen Thaler einen Gr. vier Pf.

Von den Zöllen, der Accise und Verbrauchsteuer giengen ein in den Regierungsbezirken:

Königsberg .	mit	553,101	Inwohnern	1,793,933 Thlr.
Danzig .	"	242,547	"	1,143,869 "
Posen .	"	584,890	"	382,906 "
Marienwerder	"	339,424	"	317,984 "
Gumbinnen .	"	366,479	"	297,609 "
Bromberg .	"	262,910	"	90,740 "
Summe		2,349,351	Inwohner	4,027,041 Thlr.

und es zeigt sich hiemit, daß die beiden Regierungsbezirke Königsberg und Danzig, in welchen die sämmtlichen Preußischen Ostseehäfen liegen, allein beinahe drei Viertheile der Zölle und Verbrauchssteuern gebracht haben, welche in sämmtlichen außerteutschen Provinzen des Preußischen Staates aufkommen, obwohl sie nur wenig über ein Drittheil der Bewohner dieser Provinzen enthalten.

Noch mehr würde eine Sonderung des Ertrages der Verbrauchsabgaben von inländischen Erzeugnissen, von dem Ertrage der Accise von fremden Waaren zeigen, in welchem Maaße dieses Einkommen vom überseeischen Handel abhängig ist; indessen läßt sich nach der bisherigen Abgabenverfassung eine solche Absonderung nicht ganz genau machen.

Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Landgestüts gefallenen Fohlen.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen, mit der Königskrone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt, als:

1) zu Jerichow, am Montag den 2ten August c. des Morgens früh
2) " Demker, " Dienstag den 3ten " — —
3) " Wollmirstedt, am Donnerstag den 5ten August — —
4) " Harbke, am Sonnabend den 7ten August — —
5) " Wernigerode, am Montag den 9ten August — —
6) " Oebisfelde, am Mittwoch den 11ten August — —
7) " Wiepke, am Freitag den 13ten August — —
8) zu Rühstedt in der Westpriegnitz, am Montag den 16. Aug. des Morgens früh
9) " Seehausen, am Dienstag den 17ten August — —
10) " Sandau, Mittwoch den 18ten August — —

welche den Besitzern diesjähriger Landgestütsfohlen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht werden, wie ein späteres Zeichnen dieser Fohlen, nur mit Schwierigkeiten verbunden ist. Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 28ten Mai 1819.

Der Landstallmeister Struberg.

Gefundene Kriegsdenkmünze.

Auf dem Wege zwischen Groß-Wanzleben und Schleibnitz ist vor einigen Tagen eine Kriegsdenkmünze von 1815 gefunden, welche uns eingeliefert worden ist. Derjenige welcher sich als Eigenthümer derselben ausweiset, kann solche in unserer Militärregistratur zurück erhalten. Magdeburg, den 9ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Warnung vor falschen 4 Gr. Stücken.
II. 1407. Juni.

Nach einem von dem Herrn Geheimen Staatsrath und Oberpräsidenten v. Bülow uns mitgetheilten Schreiben des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staatskreditwesen vom 21ten des v. M, sind zu London falsche Preußische Viergroschenstücke in dem Augenblicke entdeckt worden, als sie über Holland nach dem festen Lande gehen sollten.

Die entdeckten falschen Stücke sind zwar in Londen vernichtet worden, da jedoch schon wahrscheinlich frühere Sendungen auf das feste Land gekommen seyn mögen, so ist eine sorgfältige Untersuchung der Stücke durch den General-Münzwardein verordnet worden, welcher nachstehende Kennzeichen der Unächtheit aufgestellt hat.

1) Der Durchschnitt eines Stücks zeigt eine weißröthlich-gelbliche Farbe, nach welcher dasselbe aus sogenanntem Arsenikkupfer verfertigt und blos übersilbert zu seyn scheint. In der Masse von einer Mark oder 288 Grän hat sich bei der Probirung nur ½ Grän Silber ergeben, weshalb also solchen Stücken gar kein Werth beizulegen ist.

2. Am Gewichte eines Stückes fehlen 17 As.

3. Der Kopf auf der Hauptseite erscheint gegen ächte Stücke anders geformt und schlecht gearbeitet, mit höher gehaltenen Stirn, Wange und Kinn, das Auge ist ganz verfehlt, und das Haar seicht gehalten.

4. Die Buchstaben des Namens Friedrich sind meist verwischt, auch das Wort: „Preußen" nur undeutlich ausgeprägt.

5. In dem Kranze der Kehrseite stehen die beiden obern Eichenblätter linker Hand mehr auswärts als bei ächten Stücken.

Die Zahl 6 und die Inschrift des Kranzes ist nicht ganz ausgeprägt, und erscheint nebst der Bandschleife, wie verwischt Der unter der Jahrzahl 1815. bei ächten Stücken stehende Münzbuchstabe A. ist nicht zu erkennen, das Anfangs- und Schlußwort der Umschrift dieser Seite: Vier und Marck ist nicht deutlich ausgeprägt.

6. Größe, Dicke, Anfühlen, Biegsamkeit und Rand ist bei diesen falschen Stücken den ächten ganz ähnlich; der Klang jedoch für das geübte Ohr verschieden. Die Farbe macht sich durch gelblichen Stich kenntlich, beim Starken Reiben eines Stückes zeigen sich anfänglich gelbröthliche Stellen, welche bald anlaufen und dann schmutzig-tomback-braun erscheinen.

7. Das allgemeine Ansehen dieses nicht gegossenen sondern geprägten falschen Geldes ist täuschend, nur die unvollständige Ausprägung macht sie dem genauern Blick bald kenntlich.

Das Publikum wird von dem wahrscheinlichen Daseyn einer bedeutenden Menge solcher falschen Viergroschenstücke hierdurch in Kenntniß gesetzt, und vor deren Annahme gewarnt, die Landräthe und Magisträte aber werden aufgefordert, zur Ausmittelung der Verfertiger und Verbreiter solcher falschen Münzen die sorgfältigsten Nachforschungen anzuordnen. Magdeburg, den 17ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die neunte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 27.

Magdeburg, den 3. Juli 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene dreizehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 543. die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 7ten Mai d. J.

Magdeburg, den 29ten Juni 1819.

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 3. Anmeldung der Forderungen an die von der Westphälischen Regierung aufgehobenen, im ehemaligen Elb- und Saaldepartement belegenen Stifter u. Klöster.

Mit Bezugnahme auf die von dem Königlichen Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen unterm 25ten April dieses Jahres erlassene, durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Magdeburg und Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebrachte, Bekanntmachung, wonach zur Einreichung der zur ältern Landesschuld der von Preußen wieder erworbenen Ländertheile des ehemaligen Königreichs Westphalen gehörenden, und von den deshalb angeordneten Spezialkommissionen zu verifizirenden Papiere, ein weiterer peremtorischer Termin bis zum letzten August dieses Jahres verstattet seyn soll, werden zufolge der Bestimmung des gedachten Kö-

niglichen Ministeriums alle diejenigen, welche an die von der Westphälischen Regierung aufgehobenen, im ehemaligen Elb- und Saaldepartement belegenen, Stifter und Klöster entweder aus förmlichen Schuldverschreibungen, oder wegen geschehener Lieferungen und Leistungen, oder aus andern Rechtsgründen Forderungen zu machen, und solche noch nicht bei dem ehemaligen Königlichen Civilgouvernement zu Halberstadt, oder bei dem unterzeichneten Oberpräsidenten, oder bei den betreffenden Königlichen Regierungen angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, diese, zufolge des Dekrets vom 19ten Februar 1812. für Westphälische Reichsschulden erklärte, Ansprüche, unter Beifügung der zur Begründung derselben erforderlichen Urkunden und sonstigen Beweismittel spätestens bis zum 31sten August dieses Jahres als dem durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten April c. festgesetzten präklusivischen Termin, bei dem Herrn Propst Rötger zu Magdeburg zur Liquidation zu bringen. Diejenigen Gläubiger der von der vormaligen Westphälischen Regierung aufgehobenen Stifter und Klöster, welche ihre Forderungen an dieselben, so weit sie nähmlich nicht schon früher bei den betreffenden Behörden angemeldet worden sind, nicht binnen der bestimmten Frist liquidiren, haben zu gewärtigen, daß solche als verfallen angesehen werden und demnach gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Magdeburg, den 22ten Juni 1819.

Königlich Preußischer Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Vermischte Nachrichten.

Repertorium der neuen Zoll- und Steuergesetze.

In der Müllerschen Buchhandlung zu Erfurt ist ein Repertorium der Zoll- und Steuergesetze vom 26ten Mai 1818. mit angehängtem alphabetisch geordneten Spezialtarif erschienen, welches nicht allein den ausübenden Zoll- und Steuerbeamten eine erleichterte Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften und speziellen Tarifsätze gewährt, sondern auch besonders dem Handel und Gewerbe treibenden Publikum sehr nützlich werden kann, da es in alphabetischer Ordnung auf die hauptsächlich zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmungen hinweiset. In dem einer nähern Prüfung unterworfenen Tarif sind übrigens

nur 4 Druckfehler aufgefunden worden, indem Seite 8. die Verbrauchssteuer von einem Pfunde Korallen nicht einen Groschen, sondern sechszehn Groschen, Seite 11. die Steuer vom Felleisen nicht einen Groschen, sondern einen Groschen sechs Pfennig vom Pfunde, Seite 42. die Steuer vom Pfunde sämisch und weißgare Ziegenleder nicht vier Pfennig sondern einen Groschen und vier Pfennig beträgt, und Seite 18. Juweelen mit einem Groschen, statt mit einem Groschen vier Pfennig vom Pfund an Eingangszoll aufgeführt sind.

Dieses Repertorium kann dahero dem Handel und Gewerbe treibenden Publikum als sehr brauchbar empfohlen worden.

Magdeburg, den 15ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal=Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Steuer=Rezeptur zu Wahrenberg, im Kreise Osterburg, ist dem dasigen Schulzen Wilms übertragen.

Der Schneidermeister Joh. Mathias Klebe ist als Konsumtionssteuer=Einnehmer zu Eickendorf, im Kreise Calbe, angestellt.

Die Konsumtionssteuer=Rezeptur zu Wolgfelde, im Kreise Gardelegen, ist dem Einwohner Abraham Christian Täger daselbst übertragen.

Die erledigte Konsumtionssteuer=Rezeptur zu Böhmenzien, im Kreise Osterburg, ist dem Invaliden Christoph Hildebrandt daselbst übertragen worden.

Der Medizinalrath Dr. Roloff zu Magdeburg ist auf sein Ansuchen von seinem bisherigen Amte als Physikus des Wanzleber Kreises entbunden, und das dadurch erledigte Physikat dem Dr. Medicinae Brumby in Croppenstädt übertragen worden.

Der zeitherige Schulhalter Friedrich Gottfried Strauß zu Lübars ist zum Küster und Schullehrer zu Plathe, im Kreise Salzwedel, an die Stelle des verstorbenen Küsters Gäde ernannt worden.

Der Töchterschullehrer Kelsch zu Gr. Oschersleben, ist zum Kantor und Schullehrer zu Deesdorf, im Kreise Oschersleben, an die Stelle des verstorbenen Kantors Ihlefeldt ernannt worden.

Dem Prediger Meinecke zu Rochau, ist die Verwaltung der Pfarre zu Schorstedt und Schartau, im Kreise Stendal, mit übertragen worden.

Der zeitherige Mädchenschullehrer Krone zu Seehausen in der Altemark, ist zum Konrektor an der dasigen Stadtschule, und der Seminarist Voß aus Saalfeld in der Altemark zum Töchterschullehrer zu Seehausen ernannt worden.

An die Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Zolldirektors von Treskow zu Parey, ist der bisherige Zollkontrolleur Bohne zum Kanalzolleinnehmer zu Parey ernannt worden.

Der Schullehrer Vogeler zu Bücknitz, ist an die Stelle des nach Alt-Staßfurth versetzten Schullehrers Haupt, zum Schullehrer in Heinrichsberg, Kreis Wolmirstedt, ernannt.

Der Kantor Kinau zu Winningen ist zum ersten Schullehrer zu Althaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Der provisorische Schullehrer Bedow zu Althaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben, ist definitiv zum Hülfsschullehrer daselbst ernannt.

Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im zweiten Quartale des diesjährigen Amtsblattes erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 28.

Magdeburg, den 10. Juli 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 100. Bestimmungen wegen der weitern Dienstzeit der auf ein Jahr in das Militär eingetretenen Freiwilligen. I. 834. Juni.

Es sind über die weitere Dienstzeit derjenigen Freiwilligen, welchen die Begünstigung des einjährigen Dienstes gewährt worden, Zweifel entstanden, welche sich durch nachfolgende Bestimmungen erledigen werden.

Solche Freiwillige dienen nemlich ein Jahr bei dem gewählten Truppentheile, und werden demnächst zwei Jahre lang zur Kriegsreserve beurlaubt.

Während dieser Zeit können sie, sofern es Behufs ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich seyn sollte, von den größern Uebungen befreit bleiben. Nach Ablauf dieser zwei Jahre tritt für die genannten Freiwilligen die Verpflichtung zum ersten Aufgebot der Landwehr ein, welche nur sieben Jahre dauert. Hierauf folgt die Verpflichtung zum zweiten Landwehr-Aufgebot, welche wiederum nach der gesetzlichen Bestimmung sieben Jahre dauert.

Bei der erfolgten Einstellung in das erste Landwehraufgebot ist die Behandlung der eines jeden Landwehrmannes gleich, und erfolgt daher die Einziehung zur Uebung ein Jahr um das andere, wobei jedoch un-

ter obwaltenden Verhältnissen eine billige Berücksichtigung in Rücksicht auf die etwa noch nicht vollendeten Studien eintreten kann.

Berlin, den 8ten Juni 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehendes Reskript des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir zur Kenntniß des betreffenden Publikums unsers Departements.

Magdeburg, den 29sten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Anfang der Geschäfte der Aichungsämter.

Durch unsere Bekanntmachung vom 11ten Dezember v. J. haben wir das handeltreibende Publikum davon unterrichtet, daß das hiesige Aichungsamt mit dem 4ten Januar d. J. seine Geschäfte beginnen werde. Seit einigen Wochen ist nun auch das Aichungsamt zu Tangermünde in Thätigkeit getreten; die Aichungsämter zu Halberstadt, Salzwedel und Burg werden ebenfalls in kurzem ihre Arbeiten beginnen und es wird daher der Termin, bis zu welchem die dabei interessirten Personen, bei Vermeidung der in der Maaß- und Gewichtsordnung für die Preuß. Staaten d. d. Berlin, den 16ten Mai 1816. geordneten Strafen, sich in den Besitz der neuen Maaße und Gewichte gesetzt haben müssen, von hiesiger Königlicher Regierung nächstens bekannt gemacht werden können.

Es ist deßhalb rathsam, daß diejenigen in der Umgegend von Magdeburg und Tangermünde, so wie in diesen Orten selbst wohnenden Gewerbetreibenden, welche ihre Waaren nach Maaß und Gewicht verkaufen, schon jetzt eilen, sich wegen Prüfung und Berichtigung ihrer alten, oder Anschaffung neuer Maaße und Gewichte an die beiden genannten Behörden zu wenden, indem mit Ablaufe jenes Termins ohne weiteres gegen die Gewerbetreibenden, welche alsdann noch altes Maaß oder Gewicht führen sollten, die gesetzlichen Strafen eintreten werden.

Für diejenigen, denen der Inhalt der Maaß- und Gewichtordnung noch unbekannt ist, bemerken wir Folgendes:

Das Grundmaaß für sämmtliche Preuß. Staaten, ist der Preuß. Fuß, oder der seit dem 28ten Oktober 1773. in Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß.

Dieser Preuß. Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt. Zwölf dieser Fuße machen eine Preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser, bloß zehntheilig, hunderttheilig und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

Die Preuß. Elle enthält fünf und zwanzig und einen halben Preuß. Zoll; nach sogenannten kurzen Ellen darf daher mit Ablaufe des erwähnten Termins nicht mehr verkauft werden.

Der Preuß. Morgen enthält ein hundert achtzig Preuß. Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen künftig nicht mehr gerechnet.

Der Preuß. Scheffel enthält drei tausend zwei und siebenzig Preuß. Kubikzolle und muß 22 Zoll weit, $8\frac{1}{16}$ Zoll hoch seyn. Er ist etwas mehr als $\frac{1}{16}$ Metze größer, als der sogenannte Berliner Scheffel.

Das Preuß. Quart ist ein Drittheil der Metze und 1,414 Kubikzoll kleiner, als das bisherige Berliner Quart.

Der Eimer enthält sechzig Quart, ein Oxthof enthält drei, ein Ohm zwei und ein Anker einen halben Eimer.

Die Biertonne enthält ein hundert Quart.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trokenen Waaren, enthält vier Preuß. Scheffel.

Die Leinsaattonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solcher Tonnen sechs und funfzig und einen halben Preuß. Scheffel; also die Tonne sieben und dreißig zwei drittheil Metzen.

Das Preuß. Pfund ist ohngefähr ein fünftel Quentchen leichter, mithin der Preuß. Centner sechs Loth $\frac{4}{5}$ Quentchen leichter als der bisherige.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1819.

[illegible]

Vermischte Nachrichten.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

[illegible]

Magdeburg, den 29ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem vormaligen Generalsekretär Lehmann, ist bei der, durch den Tod des Regierungssekretärs Hoffmann im Sekretariat der hiesigen Königl. Regierung entstandenen Vakanz, die zwölfte Expedientenstelle konferirt worden.

Der Prediger Matthisson zu Cobbel, ist an die Stelle des verstorbenen Predigers Korth zum Prediger zu B[illegible]ttingen und Zübbrig, im Kreise Wolmirstedt, ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg

Nro. 29

Magdeburg den 17. Juli 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 8ten d. M. ausgegebene vierzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 544. die Verordnung vom 4ten Juni d. J. betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht.

" 545. die Verordnung vom 9ten Juni d. J. zur näheren Ausführung und Anwendung der Gesetze vom 27ten Oktober 1810 und 28ten März 1811. über die allgemeine Gesetzsammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen, und

" 546. die Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14ten September 1811. und 29ten März 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 9ten Juni d. J.

Magdeburg, den 12ten Juli 1819

Redaktion des Amtsblattes der Königl. Regierung.

No. 101. Deklaration der Bekanntmachung vom 23ten März d. J. wegen des Handels nach Rußland. II. 2005. Juni.

Zufolge einer Benachrichtigung des Königl. Handelsministeriums vom 9ten dieses Monats, ist in der Uebersetzung des Tarifs der für das laufende Jahr mit der Krone Rußland verabredeten Eingangs- und Verbrauchsabgaben von den in das Königreich Polen eingehenden Preußischen Leinen- Wollen- und Lederwaaren, worüber die diesfällige Bekanntmachung vom 23ten März c. im 14ten Stücke des Amtsblattes erschienen ist, unter dem Artikel: Le-

derwaaren die im Original ouvrages de sellier et de ceinturier lautende Rubrik durch Sattler- und Gürtler-Waaren ausgedrückt worden, statt Sattler- und Riemer-Waaren, wie es in diesem Zusammenhange heißen muß.

Diese berichtigende Erklärung wird im Verfolg des gedachten Publikandums hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Magdeburg, den 24ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 102. Bewilligung des Packhofsrechts für die Städte Anclam und Demmin. II. 2416. Juni.

Den Hauptzollämtern, und dem hiesigen Verbrauchssteueramte 1ster Klasse, so wie dem handeltreibenden Publikum, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach dem Reskripte des Königlichen Finanzministerium vom 15ten Mai c. den Städten Anclam und Demmin als Hauptzollämtern das Packhofsrecht, — jedoch nur auf Verbrauchssteuer, so lange an ersterem Orte ein Hauptzollamt besteht — zugestanden worden ist.

Magdeburg, den 26ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 103. Konzessionen zum Hausirhandel mit ausländischen Waaren. II. 2597. Juni.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß von jetzt ab keine Konzessionen zum Hausirhandel mit solchen ausländischen Waaren, welche auch im Inlande hervorgebracht werden, ertheilt, und die bereits bewilligten nicht erneuert werden können.

Die Herren Landräthe haben bei der Prüfung der Anträge wegen Ertheilung von Hausirkonzessionen hierauf zu rücksichtigen.

Magdeburg, den 3ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Veränderung der Benennung des Thalgerichts zu Halle in Thalamt.

Durch ein Reskript der Königlichen hohen Oberberghauptmannschaft vom 5ten dieses Monats ist angeordnet worden, daß die zeitherige Benennung der landesherrlichen vorgesetzten Behörde, der pfännerschaftlichen Saline zu Halle, Thalgericht, für die Folge aufgehoben, und in den Titel: Thalamt verwandelt werden solle, und wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht. Halle, am 23ten Juni 1819.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüring. Oberbergamt.

Nachbenannte Personen des ehemaligen 2ten Neumärkschen Landwehr-Regiments werden hiermit aufgefordert, uns ihren gegenwärtigen Stand und Gewerbe nebst Aufenthalt baldigst anzuzeigen, um ihnen die für sie bereitliegenden Zeugnisse resp. über den Besitz und das Erbrecht des eisernen Kreuzes 2ter Klasse aushändigen zu können, als:

Aufforderung zur Empfangnahme von Zeugnissen über den Besitz und das Erbrecht des eisernen Kreuzes.

1. Prem. Lieutenant Hennig,
2. Feldwebel Ferdinand Döppe,
3. dito Friedrich Fuchs,
4. Unteroffizier Carl Jänisch,
5. dito Wilhelm Schultze,
6. Gemeiner Heinrich Schmidt,
7. dito Christian Widtke,
8. dito Gottfried Hoffmann I.
9. dito Johann Briese,
10. dito Gottlieb Wegeler,
11. dito Friedrich Koberstein,
12. dito Gottlieb Krahnich,
13. dito Gottfried Freund,
14. dito Gottfried Hoffmann II.
15. dito Friedrich Schuster,

für diese sind die Besitzzeugnisse auszutheilen, so wie sich auch für den Friedrich Schuster, die Dekoration des Ordens noch in Deposito befindet.

16. Prem. Lieutenant Heykerodt,
17. Unteroffizier Carl Arndt,
18. Gemeiner Christian Eichberg,
19. dito Friedrich Müchler,
20. dito Johann Herrmann,
21. dito Ludwig Göricke,
22. dito Gottfried Schulz,
23. dito Ludwig Klebe,
24. dito Martin Deckert,
25. dito Johann Hallert,
26. dito Johann Haraisch,
27. dito Johann Werner,
28. dito Martin Pröstel,
29. dito Friedrich Schmidt,
30. dito Plaume und
31. dito Grunert,

für diese sind die Erbberechtigungszeugnisse auszuhändigen.

Wer von den vorgenannten Personen dieser Aufforderung nicht genügen sollte, wird sich die daraus folgenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile selbst beizumessen haben; indem eventualiter angenommen werden muß, daß die betreffenden Individuen bereits verstorben sind, welchen nächst solche in den Ordenslisten werden gestrichen, und

für den Fall des noch nicht erfolgten Ablebens ihrer Rechte und Ansprüche verlustig erklärt werden.

Für den Fall des wirklich erfolgten Ablebens des Einen oder Andern, ersuchen wir die etwanigen Verwandten oder Bekannten uns davon benachrichtigen zu wollen; insbesondere bitten wir aber, die resp Behörden namentlich die Herrn Landräthe und Magisträthe, zu der Erfüllung unserer Aufforderung mitwirken zu wollen.

Sorau in der Niederlausitz, den 24ten Juni 1819.

Königl. Preuß. drittes Frankfurther (ehemals 2tes Neumärksch.) Landwehr-Regiment.

v. Strantz.

Belobung. Bei der am 18ten v. M. zu Burgstall stattgehabten Feuersbrunst, haben sich die Artilleristen des ersten Bataillons des ersten Magdeburger Landwehrregiments, welche auf ihrem Rückmarsche von Magdeburg nach Stendal gerade zu Burgstall anwesend waren, aufs rühmlichste ausgezeichnet und durch ihre thätige Theilnahme und Anstrengungen vorzüglich zur schleunigen Löschung der ausgebrochenen Feuersbrunst beigetragen. Dieses rühmliche Benehmen machen wir hiermit öffentlich bekannt.

Magdeburg, den 3ten Juli 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Ueber die Abgabenverhältnisse des Preußisch. Staats im allgemeinen und in Bezug auf das Ausland.

Man hat gesagt, es verstehe sich doch von selbst, daß in den Regierungsbezirken, wo mehr Morgen auf den Kopf kommen, der Kopf auch mehr Abgaben tragen müße. Im Regierungsbezirke Düßeldorf kommen $2\frac{656}{1000}$, im Regierungsbezirke Köslin dagegen $22\frac{711}{1000}$ Morgen auf den Kopf. Der Mensch besitzt also im Durchschnitte $8\frac{1}{2}$ mal mehr Land um Köslin, als um Düßeldorf; und wenn der Morgen Land im Kösliner Regierungsbezirke eben so viel reinen Ertrag abwürfe, als der Morgen Land im Düßeldorfer: so wäre der Kösliner allerdings $8\frac{1}{2}$ mal reicher, und könnte folglich auch $8\frac{1}{2}$ mal so viel Abgaben bezahlen. Wenn aber $8\frac{1}{2}$ Morgen im Durchschnitte im Kösliner Regierungsbezirke noch nicht einmal so viel reinen Ertrag geben, als ein Morgen im Durchschnitte im Düßeldorfer Regierungsbezirke: so hätte der Mensch im Kösliner Regierungsbezirke bei seinem vielen Lande noch nicht einmal so viel Einnahme an Bodenrente, als der im Düßeldorfer Regierungsbezirke, und könnte mithin noch nicht einmal eben so viel Steuern bezahlen. Welche von beiden Annahmen der Wahrheit am nächsten komme, mögen diejenigen beurtheilen, welche beide Länder kennen. Der Unterschied zwischen einem Lande, wo die Hälfte des Bodens nichts als magre Schaafweide oder ganz ertraglose Sandschelle ist; wo ein großer Theil der andern Hälfte aus Land besteht, das in Ermangelung alles Düngers nur alle sechs Jahre einmal eine kümmerliche Erndte von Sommerkorn giebt, und dann fünf Jahre Brache liegt, um neue Kräfte zu sammeln — und einem Lande, worin der Boden morgenweise vertheilt, jährlich nicht mit dem Pfluge, sondern mit dem Spaten bearbeitet wird, ist denn doch sehr einleuchtend.

Sobald man überdieß Durchschnitte, die ihrer Natur nach nur in großen Ländermaßen angewandt werden können, auch wirklich nur zu Vergleichungen zwischen Haupttheilen des Staates benutzt: so zeigt sich bald, daß auf diesem Wege sehr wenig für die westlichen Provinzen zu erstreiten seyn dürfte.

Der Preußische Staat hat drei große Haupttheile, nämlich:

	Morgen und	Inwohner
a. die vier östlichen teutschen Provinzen: Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, die zusammengenommen . . . . . enthalten;	53,593,854	5,205,368
b. die drei außerdeutschen Provinzen, Preußen, Westpreußen und Posen, die zusammengenommen . enthalten;	36,689,463	2,349,351
c. und die drei westlichen Provinzen, Westphalen, Kleve Berg und Niederrhein, die zusammengenommen enthalten;	17,482,443	2,981,852
Summe für den ganzen Staat	107,765,760	10,536,571

Diese Zahlen sind aus der im vorigen Jahre herausgekommenen „Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staates" entlehnt, welche auf amtlichen Nachrichten beruht. Es ergiebt sich daraus zunächst, daß die vier östlichen teutschen Provinzen zusammengenommen sehr nahe die Hälfte der Oberfläche des ganzen Staates, und auch sehr nahe die Hälfte der Bewohner desselben enthalten. Man mag also bloß nach der Zahl der Bewohner, oder bloß nach der Größe der Bodenfläche, oder nach irgend einem aus beiden zusammengesetzten Verhältniße die Abgaben vertheilen: so wird man immer zu keinem andern Resultate gelangen können, als daß diese vier Provinzen auch die Hälfte der Abgaben tragen müßen.

In der That trugen sie bisher beträchtlich mehr. Denn nach der im früher gegebenen Uebersicht gaben bisher:

die drei westlichen Provinzen	8,016,117 Thl.
die drei außerteutschen Provinzen	7,508,668 „
Diese Hälfte der Volkszahl und der Bodenfläche des Staates also zusammengenommen	15,524 785 Thl.
Dagegen gaben die vier östlichen Provinzen, oder die andre Hälfte der Volkszahl und der Bodenfläche des Staates .	21,383,627 „
Zu der ganzen Abgabenmasse von	36,908,412 Thl.

trug also diejenige Hälfte des Bodens und der Volkszahl, welche aus den drei westlichen und aus den drei außerteutschen Provinzen besteht, zwei und vierzig Procent, und diejenige Hälfte des Bodens und der Volkszahl, die aus den vier östlichen teutschen Provinzen besteht, acht und funfzig Procent bei. Wir halten die letzten nicht für überlastet mit ihren jetzigen Abgaben, und hoffen dies in der Folge noch überzeugend nachzuweisen. Vorläufig mag die Bemerkung genügen, daß, wenn auch vielleicht in einzelnen Gegenden der vier Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen etwa mit Gründen geklagt werden könnte, nicht nur die Bevölkerung, sondern auch der Wohlstand im Ganzen darin im Steigen ist. Der Ackerbau und die Viehzucht verbessern sich darin von Jahr zu Jahr ganz augenscheinlich; und in den großen Städten sieht man überall die Gebäude sich vermehren und verbessern, obgleich der Staat keine Bauhülfe mehr zahlt.

Auf jeden Fall ist indeß aus alle diesem so viel klar, daß diejenige Hälfte des Staates an Bodenfläche und Bevölkerung, die aus den drei westlichen und aus den drei außerteutschen Provinzen zusammen besteht, sich darüber nicht beschweren kann, daß die andre Hälfte, die vier teutschen östlichen Provinzen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, verhältnißmäßig zu wenig zu den Staatslasten beitrage. Wären demnach die drei westlichen Provinzen verhältnißmäßig mit einem allzuhohen Beitrage zu den Staatsabgaben herangezogen: so könnte dieß nur darin liegen, daß die drei außerteutschen Provinzen zu niedrig besteuert wären. Die Abgaben beider Landestheile verhielten sich zu Ausgange des vorigen Jahres dergestalt, daß zu den 15,524,785 Thalern, welche sie zusammengenommen aufbrachten, die westlichen Provinzen 8,016,117 Thaler oder nahe an $51\frac{2}{3}$ Procent, und die drei außerdeutschen Provinzen 7,508,668 Thaler oder sehr wenig über $48\frac{1}{3}$ Procent beitrugen.

Die drei westlichen Provinzen hatten 2,981,952 Inwohner auf 17,482,443 Morgen, und es kamen auf den Kopf im Durchschnitte $5\frac{863}{1000}$ Morgen.

Die drei außerteutschen Provinzen hatten 2,349,351 Bewohner auf 36,689,463 Morgen, und es kamen auf den Kopf im Durchschnitte $15\frac{617}{1000}$ Morgen.

Der Kopf in den außerteutschen Provinzen besaß also im Durchschnitte etwas über $2\frac{5}{8}$ mal soviel Land, als der Kopf in den westlichen Provinzen.

Wären im Durchschnitte $2\frac{5}{8}$ Morgen in den außerteutschen Provinzen soviel werth, als ein Morgen in den westlichen Provinzen: so wäre die Parthie in Rücksicht des Bodens vollkommen gleich, und man könnte insofern bloß nach der Volkszahl die Steuerquanta im Ganzen und Großen auf sie vertheilen.

Bestimmt nachweisen, wie der Werth des Morgens in den westlichen Provinzen zu dem Werthe des Morgens in den außerteutschen Provinzen sich im Durchschnitte verhalte, wird man allerdings nicht eher können, bis beide Landestheile speziell vermessen und abgeschätzt sind. Bis dahin mögen indessen folgende Bemerkungen zu einiger Erwägung dienen.

In den außerteutschen Provinzen wurde wohl bisher der Boden am besten bezahlt in Ostpreußen und in denjenigen Theilen Westpreußens, die auf dem rechten — östlichen — Weichselufer liegen; denn das Land ist fruchtbar, der Absatz wird durch die Seehäfen erleichtert, und ein längst bestehendes zweckmäßiges Hypothekenwesen begünstigt den Kredit auf Ländereien. Aber das 22ste Stück der Staatszeitung enthält am Ende der Beilage in einem Aufsatze, der sich gar nicht auf Steuerangelegenheiten bezieht, die Notiz, daß der Morgen — zu 180 Rheinländischen Ruthen — in Ostpreußen vor zwanzig Jahren im Durchschnitte gleichwohl nur funfzehn Thaler werth war, folglich bei dem Zinsfuße von fünf Prozent achtzehn Groschen jährlichen reinen Ertrag gab. Da seitdem das Land in den Jahren 1807 der Kriegsschauplatz war, wo die Gegend zwischen der Weichsel und dem Niemen den größten Theil des Jahres hindurch die großen Hauptheere beider Partheien ernähren mußte, und alle wirthschaftlichen Verhältnisse bis ins Innerste erschüttert wurden, und da im Jahre 1812 wiederum die große Französische Armee in gedrängten Zügen durch Preußen zog, und das Land fast Fuß vor Fuß niedertrat: so ist, wenn auch in neuern Zeiten wieder Vieles hergestellt worden, doch eben noch auf keinen größern Durchschnittspreis des Bodens zu rechnen.

Wenn man eine ähnliche Schätzung des Bodenertrages in den westlichen Provinzen veranlassen wollte, so würde allerdings der geringe Werth des Bodens in der Eiffel,

am Westerwalde, im Sauerlande, und in dem Münsterschen Moor- und Haideländereien, aber auch der hohe Werth desselben in den Rhein- und Moselthälern, in den fruchbaren Ebenen von Jülich, im nördlichen Theile des Bergischen, in dem bevölkerten Landstriche vom ehemaligen Geldern, Mörs und zum Theil Kleve, in der Soester Börde, und im Ravensbergschen zum Durchschnitte kommen. Wir belassen gern dem Urtheile der Kenner, ob der Morgen von 180 Rheinländischen Quadratruthen im Durchschnitte in den westlichen Provinzen mit dem $2\frac{2}{3}$ fachen von funfzehn Thalern, das ist mit nicht völlig vierzig Thalern Werth oder mit zwei Thalern Reinertrag zu hoch angenommen sey.

Wenn man uns an die Dürftigkeit und das Elend der gemeinen Fabrikarbeiter erinnert, so glauben wir bemerken zu müssen, daß das Gesinde auf den Polnischen und Preußischen Gütern wohl sicher ist, sich satt zu essen; aber von seinem höchst geringen Lohne bleibt schwerlich etwas zu Steuern übrig. Eben so läßt sich auch wenig von vielen Gutseingesessenen erwarten, welche noch immer alle die gutsherrlichen Leistungen tragen, die nicht selten den Werth der Bauergüter so ganz erschöpfen, daß es an Menschen fehlt, die sie umsonst übernehmen wollen.

Wenn die Uebervölkerung in einem Theile der westlichen Provinzen Sorge veranlaßt: so drückt fast die ganzen außerteutschen Provinzen noch der Menschenmangel. Landesverbesserungen, deren Wichtigkeit sich dem ersten Blick aufdringt, müssen noch ausgesetzt bleiben, weil es an Händen fehlt; und es leidet gar keinen Zweifel, daß der Ertrag des Bodens sich verdoppeln würde, wenn man statt der 1376 Menschen, die jetzt daselbst auf der Quadratmeile wohnen, nur wenigstens 2000 darauf haben könnte. Eben hierauf beruht es auch, daß die Bevölkerung dort so schnell wächst. Aber so schnell dieser Wachsthum auch ist: so wird doch noch ein beträchtlicher Zeitraum verfließen, ehe der Ertrag des Bodens in den außerteutschen Provinzen den Bodenertrag in den westlichen Provinzen so weit erreichen kann, als das Klima überhaupt gestattet.

Was bisher über das Steuerwesen des Preußischen Staates in der allgem. Preuß. Staatszeitung verhandelt worden ist, mag immer nur als Nebenerörterung betrachtet werden, denn die Beurtheilung eines Steuersystems hängt allerdings zunächst von den Fragen ab:

1) Muß nicht mehr, kann nicht weniger aufgebracht werden,
2) und hat man keine Mittel, diese Summen mit minderer Belästigung des Volkes aufzubringen?

Es giebt wohl wenig Menschen in allen Staaten der gebildeten Welt, die nicht die Ueberzeugung hätten, daß ihre Regierung zugleich sehr verschwenderisch, und sehr karg sey; sehr verschwenderisch indem sie eine Menge überflüssiger, unnützer, selbst schädlicher Verschwendungen mache; sehr karg, indem sie gemeinnützige Anstalten nicht hinlänglich unterstütze, verdiente Männer nicht sattsam belohne, und Unglückliche, welchen leicht zu helfen wäre, unverdient dem Verderben überlasse. Die meisten dieser Klagen widersprechen einander, und es mag daher wohl mancher Irrthum dabei unterlaufen. Aber die Regierungen irren auch, wie die einzelnen Menschen, woraus sie bestehen, und haben täglich Veranlassung, sich zu überzeugen, daß sie hier zu karg, dort zu freigebig waren. Jemehr sich ihnen überdieß die Erfahrung aufdringt, daß man gemeinhin große Fehler macht, um kleine zu verbessern, um desto lebhafter müssen sie wünschen, jedes Talent und jede Kenntniß

zur Ordnung ihres Haushaltes zu benutzen. Ueberall ist man daher mit Vorbereitungen beschäftigt, um Einnahme und Ausgabe offen darzulegen, und über beides die öffentliche Meinung zu vernehmen. Indem wir auch im Preußischen Staate die Frucht dieser Vorbereitungen erwarten, mag es nicht ganz unerheblich seyn, aufzusuchen, was der Erfahrung nach bei andern Völkern aus der öffentlichen Berathung über das Steuerwesen bisher hervorgegangen ist.

Wir finden zunächst, daß die öffentlichen Ausgaben bei denjenigen Völkern am größten sind, die am längsten und vollständigsten an der Steuerbewilligung Antheil genommen haben. Großbritannien hat bei den höchsten Abgaben die größten Schulden. Die vereinigten Niederlande waren schon mit Steuern und Schulden überladen, ehe die Stürme der Revolution sie ergriffen. Hätte man für möglich gehalten, im alten Frankreich aufzubringen, was das neue sich jetzt selbst auflegt? Dieser Erfolg, so sehr er vielfach ausgesprochnen Erwartungen widerspricht, ist gleichwohl sehr natürlich.

Wenn die Regierungen in eben dem Maaße stärker sind, in welchem sie kräftiger von der öffentlichen Meinung unterstützt und getragen werden: so sind sie auch in gleichem Maaße unternehmender. Nur Minister, die bei jedem Schritte sich der Zustimmung der Nation versichern konnten, durften die ungeheuren Anstrengungen beharrlich ein Jahrhundert lang fortsetzen, womit Großbritannien vom Spanischen Erbfolgekriege bis zum neuesten Pariser Frieden auf allen Meeren des Erdbodens seine Macht erprobte. Was noch nicht zwei Millionen vereinigter Niederländer, mühsam ihre Heimath gegen die Fluthen vertheidigend, mitten unter zehnfach größeren Mächten anderthalb Jahrhunderte lang vermochten, war nur möglich durch die Stärke der öffentlichen Meinung. Die kühnen Pläne unternehmender Regenten altern und sterben mit ihnen; die Opfer, welche die Völker dem Glanze einer großen Persönlichkeit darbringen, erlöschen mit dem Gestirne des Tages: aber der aufgeregte Stolz der Nationen, das mit der Muttermilch eingesogne Vertrauen auf die Kraft seines Volkes, der angestammte Wahn, daß Macht Recht gebe, wuchert fort von den Urahnen zu den Enkeln. Ferne sey es zu verkennen, wie mächtig dieses Anregen aller Einzelnen auf den Geist des Ganzen, auf die Erziehung des Menschengeschlechtes wirkt; die Völker leben ihres Glaubens, aber sie bezahlen ihn auch.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In der im 26ten Stücke des Amtsblattes, Seite 337 und 338, abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidiums der Provinz Sachsen vom 22ten Juni d. J., ist Folgendes zu verbessern:

1) Seite 337. Zeile 4 von oben ist statt jenseitiger zu lesen: Königl. Preußischer.
2) " " " 8 " " " hiesigen " " Kurfürstl. Hessischen.
3) " " " 9 " " fällt das Wort: diesseitigen ganz weg.
4) " " " 9 " " ist statt: und zu lesen: um
5) Seite 338. Zeile 5 von oben ist statt: diesseitigen zu lesen: Kurhessischen.
6) " " " 15 " " ist hinter der Jahreszahl: 1819. hinzuzusetzen: zu Kassel.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 30.

Magdeburg, den 24. Juli 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen vom 9ten Mai c. ist rücksichtlich des Transitohandels mit Preußischen Tüchern durch Rußland nach Asien festgesetzt worden, daß in Fällen, wo an solchen, nach Petersburg oder Moskau bestimmten Tuchkollis, die mit den gehörigen Begleitscheinen versehen ankommen, einzelne Plomben fehlen, welche nach der diesfälligen Vorschrift vorhanden seyn sollen, diese ergänzt werden können, in so fern kein Bedenken über die Identität der Kollis obwaltet, und die vorschriftsmäßigen und spezifizirten Bleie nicht etwa gar nicht mehr vorhanden sind.

No. 102. Transitohandel mit Preuß. Tüchern nach Asien. II. 2674. Juni.

Dem handeltreibenden Publikum wird, mit Bezug auf das im 20sten Stücke des diesjährigen Amtsblattes enthaltene Publikandum vom 1sten Mai c., von dieser den erwähnten Handel begünstigenden Anordnung, den die Spedition besorgenden Kaufleuten insbesondere aber davon Kenntniß gegeben, daß die Ergänzung der Bleie nur in Stettin, Danzig, Königsberg, Memel, Strzalkow, (Posener Regierungsbezirk) und Berun, (Oppelschen Regierungsbezirks) Statt findet, die Waare mithin dahin zu

dirigiren ist, wenn es ihnen darauf ankommt, dieser Vergünstigung im Nothfalle theilhaftig zu werden.

Magdeburg, den 6ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 103. Eröfnung der neuen Chaussee von Genthin nach Plauen. II. 1534. Juli.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chaussee von Genthin bis Plauen vom 1ten August ab dem Publikum eröffnet und für diese zwei Meilen lange Strecke das Chausseegeld bei Dunkelforth, nach den bekannten Tarifsätzen, erhoben werden wird.

Magdeburg, den 9ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 104. Einreichung der Prämien-Anleihescheine, Behufs ihrer Realisirung. II. 1997. Juli.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Schatzes rc. Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen, wird nachstehende Bekanntmachung vom 9ten d. M. wegen des zur Einreichung der Prämien-Anleihescheine, Behufs ihrer Realisirung, festgesetzten Präklusionstermins, folgenden Inhalts:

Durch die in die hiesigen öffentlichen Blätter eingerückten Bekanntmachungen vom 27ten Juni v. J. und 17ten Mai d. J. ist dem Publikum zur Kenntniß gebracht worden, daß und in welcher Art die baare Einlösung der noch im Umlauf befindlichen Scheine aus der, auf den Grund des allerhöchsten Patents vom 27sten Dezember 1808 eröffneten Anleihe von einer Million Thalern mit Prämienzinsen, im Laufe der Monate Juni und Juli d. J. hier bei der Staatsschulden-Tilgungskasse erfolgen werde.

Da es aber nothwendig ist, daß ein völliger Abschluß bei der Rückzahlung dieser Anleihe gemacht werde, dergestalt, daß der Staat weiterhin aus derselben nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, so wird in Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Kabinetsordre vom 6ten Juni d. J. hierdurch anderweit bekannt gemacht, daß zur Einreichung der vorbenannten Anleihescheine ein Präklusionstermin bis zu Ende Oktober d. J. festgesetzt worden ist, nach dessen Ablauf

keine weitern Anmeldungen mehr angenommen, und alle und jede Ansprüche an den Preuß. Staat aus den, bis dahin etwa nicht präsentirten Dokumenten dieser Art, für gänzlich erloschen erklärt werden sollen.

Berlin, den 9ten Juli 1819.

Ministerium des Schatzes u. s. w.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staatsschuldenwesen.
(gez.) Rother.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

59tes Ausschreiben der Magdeburgschen Landfeuersozietät.

Die Interessenten der Magdeburgschen Landfeuersozietät werden hierdurch benachrichtiget, daß heute das 59ste Ausschreiben erlassen, und zu Deckung der Ausgaben seit dem 1ten Januar d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler Assekuranz-Summe auf vier Groschen bestimmt worden ist. Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Sozietät beigetretenen Interessenten von jedem Hundert Thaler Einsatzkapital zwei Groschen Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande. An Rezepturgebühren werden drei Pfennig pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Rezepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirektion bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Rezepturkasse der Sozietät in jeder Spezialdirektion in Preuß. Kourant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahresrechnung der Hauptkasse der Sozietät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Magdeburg, den 30ten Juni 1819.

Generaldirektion der Magdeburgschen Landfeuersozietät.
Graf v. d. Schulenburg-Emden.

Vermischte Nachrichten.

Fortsetzung der im vorigen Stück abgebrochenen Abhandlung über die Abgabenverhältnisse des Preußischen Staats.

Ihr rechnet auf Ersparungen, auf Abschaffen unnützer Gehalte und Pensionen, auf Vereinfachung der Verwaltung? Wo aber sind mehr Sinekuren, mehr Pensionen, größere Gehalte, theurere Verwaltung, als gerade unter repräsentativen Regierungen? Wer aus eignem Beutel wirthschaftet, schämt sich zu verweigern, was der Verwalter fremden Gutes, auf die Verantwortlichkeit gegen den Eigner sich stützend, mit Anstand ablehnen darf. Das junge Nordamerika, das noch keine Irrthümer seiner Ahnen zu bezahlen hat, worin alle Einzelheiten der Verwaltung noch Gemeindesache sind, das Wüsten und Meere vertheidigen, bringt für seine höchst einfachen Centralbedürfnisse jetzt schon fast dreißig Millionen Dollars, oder ohngefähr fünf und vierzig Millionen Preußische Thaler auf. Wahrlich man verkennt die Natur großer Völker gänzlich, wenn man Sparsamkeit von ihnen erwartet. Die Redner donnern gegen Verschwendung, und bringen täglich neue Ansprüche auf die Großmuth der Nation zur Sprache; sie streichen Zehntausende mit großem Aufsehen, um Millionen ohne Schwierigkeit zu bewilligen. Das wird nicht gesagt, um solche Regungen zu tadeln, die Kinder eines höheren Geistes sind: nur freundlich erinnern wollen wir die, welche die künftige Bahn der Völker an ihrem stillen Pulte verzeichnen, daß ein wenig Erfahrung im Großen ihren wohlgemeinten Bemühungen eben nicht nachtheilig seyn dürfte.

Der Ueberlastung mit Beamten, der Mehrung des Schreibewerkes, dem Vieh und Breit Regieren kann Niemand weniger das Wort reden, als eine vernünftige Regierung selbst. Wer das Unglück hat, jährlich zehntausend Berichte, Anfragen und Gutachten lesen zu müssen, sehnt sich wahrlich nicht nach dem eilften Tausend. Wessen besten Plänen überall störend die Persönlichkeit entgegentritt, wer seine Zeit mit Ressortstreitigkeiten, mit Anstellungsgesuchen, und mit Belehrungen über Ansprüche und Anmaßungen vergeuden muß: der kann wenig Neigung haben, das Gewicht der Persönlichkeit in dem Ganzen der Verwaltung zu vermehren. Aber gründlich erkannt werden muß ein Uebel, das zweckmäßig geheilt werden soll. Dazu führen nun Uebertreibungen nicht. Man hat Berechnungen von der Anzahl der Beamten geben wollen, und um recht auffallende Zahlen herauszubringen, die Schul- und Kirchenlehrer, die Kreisärzte und Wundärzte, die Kommunalbeamten mitgezählt. So kann man allerdings bald zu großen Zahlen kommen. Sollen die 1,600,000 schulfähigen Kinder vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre, die im Preußischen Staate leben, wirklich gründlichen Unterricht genießen: so wird man wohl auf vierzig Kinder einen Lehrer, auf den Staat also vierzigtausend Lehrer rechnen müssen. Wer aber darf es tadeln, daß der heillosen Quacksalberei gesteuert, daß dem Armen die Möglichkeit eröffnet werde, bei des Staates besoldeten Aerzten unentgeldliche Hülfe zu finden? Jemehr die Verwaltung den Gemeinen überlassen wird, desto mehr muß die Zahl der Kommunalbeamten sich vergrößern. In das Geschäft, was ein Staatsbeamter verwaltet, welcher ganz dem Dienste lebt, theilen sich drei oder fünf, welche neben ihrem bürgerlichen Gewerbe die Gemeindeangelegenheiten besorgen. Verrichten sie ihren Dienst unentgeldlich, als bloße Bürgerpflicht, und dennoch mit voller Verantwortlichkeit, so ist solche Vertheilung nur eine Wohlthat. Geschieht das nicht, so wird der Segen zum Fluche, und

an die Stelle der Aristokratie der Beamten des Staates, tritt eine zehnfach schwerere Aristokratie der Vorsteher und Aeltesten und ihrer Sippschaft.

Auch wo es nicht gilt, das Auffallendste, sondern das Wahrste darzustellen, wird demohngeachtet jede Zählung der Beamten den Wunsch rechtfertigen, daß mit wenigerem auszukommen seyn möchte. Dazu kann unstreitig nur ein möglichst einfacher Geschäftgang führen. Auch hier ist ohne Zweifel ein weites Feld für den erfahrnen, besonnenen und wohlwollenden Rathgeber übrig. Allein die Zerrbilder von der Preußischen Dienstverfassung, welche wir in einigen Blättern finden, sind nicht geeignet, eine gründliche Verbesserung vorzubereiten. Jeder Vorsteher eines Kollegiums, der den Dienst kennt, weiß recht wohl die Mittel, unbeschadet der gründlichen Kontrolle, eilige Sachen schnell bearbeiten zu lassen, und wenn es nicht geschieht, ist wenigstens die Dienstordnung ganz unschuldig daran. Eine Verwaltung, die ihre Normen in der Willkühr der Einzelnen, so wie Registratur und Journal im Kamine hat, mag allerdings lustiger seyn, als der schwerfällige Gang der Gesetzlichkeit und der Dienstkontrolle; allein die Völker werden sich nicht daran ergötzen. Wir haben seit der Organisation der Preußischen Regierungen am Rheine vielfältig Berechnungen gelesen, wie wohlfeil die Französische Verwaltung verglichen mit der Preußischen gewesen sey. Nur Wahrheit suchend, nur Belehrung wünschend, trachten wir vergebens, diese glänzenden Berechnungen mit den amtlichen Nachrichten zu vereinigen, die vor uns liegen.

Nach der Uebersicht des Französischen Ausgabe-Budjets für 1819., so wie die Kommißion der Deputirtenkammer nach vorgängiger Prüfung dasselbe zur Annahme vorschlagen zu dürfen glaubte, kostet die Central- und Departements-Verwaltung innerhalb der Geschäftskreise der Ministerien der äußeren Angelegenheiten, der Justiz, des Inneren und der Finanzen gegenwärtig beinahe 75 Mill. Preuß. Thaler. Der Preußische Staat enthält etwas über ein Drittheil der Inwohnerzahl Frankreichs, und ist wegen seiner zerstreuten Lage offenbar schwieriger zu verwalten. Wäre die Französische Verfassung das Ideal, wonach seine Wirthschaft beurtheilt werden sollte, so würde man hienach sehr zufrieden seyn müssen, wenn er mit einem Drittheile dieser Summe, mit 25 Mill. Thalern folglich, für die genannten Zwecke ausreichte. Da nun Kriegsstaat, Schulden und Pensionen, welche Frankreich nach jenem Budjet beinahe 150 Mill. Thaler kosten, im Preußischen Staat 35 Millionen Thaler wegnehme, so würde der Preußische Staat, wenn seine Civilverwaltung verhältnißmäßig so viel kostete, als die Französische, über sechszig Mill. Thaler Roheinkünfte bedürfen. Daß er diese bei weitem nicht braucht, daß er also aller Mängel in seiner Verwaltung ohngeachtet bisher bei weitem wohlfeiler wirthschafte als Frankreich, das dürfte wohl nach dem nicht zweifelhaft bleiben, was bis jetzt schon in diesen Blättern nachgewiesen worden ist.

Wir glauben keinesweges, daß das jetzige Frankreich allzutheuer verwaltet sey; nur nachtheiligen Vergleichungen auf unsre Kosten wollen wir begegnen. Wir wünschen nichts mehr, als daß auch bei uns die öffentliche Meinung mit voller Sachkenntniß über den Staatshaushalt urtheile. Wir hoffen, daß sie es der Regierung erleichtern wird, einige Ersparnisse zu machen; aber wir sehen es auch als sehr wahrscheinlich an, daß sie die Dringlichkeit vieler nützlichen Verwendungen stärker zur Sprache bringen wird, welche jetzt ausgesetzt bleiben müssen, weil die Regierung Anstand nimmt, die Mittel dazu durch Erhöhung der Steuern aufbringen zu lassen. Während daher

die Blätter, welche uns vom Rheine her über die Verbesserung unsers Haushaltes zu belehren bemüht sind, die zuversichtliche Hoffnung hegen, daß die Abgaben im Preußischen Staate, welche jetzt vom Kopfe im Durchschnitte noch nicht halb soviel betragen als die Abgaben in Frankreich und in den Niederlanden, durch die Mitwirkung der öffentlichen Meinung noch um ein Namhaftes vermindert werden dürfen, können wir einen solchen Erfolg nur wünschen, aber nicht ohne uns der Besorgniß zu überlassen, daß die Erfüllung dieses Wunsches von der wahren Natur einer unterrichteten und kräftigen öffentlichen Meinung, und der höhern Ordnung des Weltlaufes, welche den Völkern ihre Bahn vorzeichnet, gar nicht erwartet werden dürfe.

Vorläufige Uebersicht des Ertrages der Abgaben in den vier teutschen östlichen Provinzen des Preuß. Staates.

	Rthlr.	Gr	Pf
Grundsteuern unter verschiedenen Benennungen nach den Etats für 1818.	4,476,797	13	1
Quatember in den Sächsischen Landestheilen, nach demselben	281,413	2	1
Vermischte Abgaben, nach demselben	61,885	11	7
Zölle nach dem Ertrage von 1817.	2,545,889	—	—
Accise und andre Verbrauchsteuern nach demselben	9,023,040	—	—
Ertrag des Salzmonopols, nach den Rechnungen für 1816.	1,526,556	23	5
Personensteuer nach dem Etat für 1818.	1,002,121	8	—
Gewerbesteuer nach dem Ertrage für 1817.	788,012	—	—
Stempel nach demselben	1,137,149	—	—
Beitrag der altländischen Städte zur General-Serviskasse.	540,793	—	—
Summe	21,383,627	10	2

Die gedachten Provinzen enthielten am Schlusse des Jahres 1817 — 5,205,368 Bewohner, und brachten also für den Kopf im Durchschnitte auf: vier Thaler, zwei Groschen, sieben Pfennige.

Berichtigung eines Aufsatzes in der Zeitschrift „Herrmann" über Steuerberechnung.

Im 43sten Stücke der Zeitschrift „Herrmann" befindet sich ein Aufsatz unter der Aufschrift — „Steuerberechnung per Kopf und — Täuschung," welcher sich auf die Aeußerungen über das Steuerwesen im 36sten und den nächst folgenden Stücken der Staatszeitung bezieht.

Die Staatszeitung gab aus amtlichen Quellen an, daß die drei westlichen Provinzen des Preußischen Staates 2,982,000 Bewohner enthalten, 8,016,000 Thaler Preußisch Kourant Abgaben an den Staat entrichten, und demselben also vom Kopfe im Durchschnitt zwei Thaler sechszehn Groschen sechs Pfennige zahlen. Sie hatte ferner aus bekannten Quellen, die wenigstens als Näherungen gelten können, nachgewiesen, daß schon vor funfzehn Jahren in allen größern teutschen Staaten mehr als drei, und in vielen über vier Thaler vom Kopfe im Durchschnitte entrichtet worden, und daß im Preußischen Staate namentlich vier Thaler vom Kopfe schon damals erforderlich gewesen sind, um den Staatsaufwand zu bestreiten. Sie schloß hieraus nun, „daß die westlichen Provinzen in ihren jetzigen Abgaben weniger auf-

brächten, als andere größere Staaten von der gleichen Volkszahl foderten, und als von dieser Volkszahl verhältnißmäßig zu dem allgemeinen Bedarfe des Preußischen Staates aufgebracht werden müßte.

Dagegen belehrt uns nun Hermann, daß es sehr viel Kinder, Weiber, Arme und Arbeitsunfähige giebt, die nichts zu den Staatslasten beitragen können, und daß auch der Militair, Beamte, Geistliche und Schulmann nichts oder doch wenig dazu beiträgt, daß also auf den zahlungsfähigen und zahlenden Kopf sehr viel mehr als 2 Thaler 16 Groschen 6 Pfennige kommen. So lange indessen nicht nachgewiesen wird, daß in den westlichen Provinzen des Preußischen Staates mehr Kinder, Weiber, Arme, Arbeitsunfähige und mehr Angestellte sind, als unter der gleichen Volkszahl in dem übrigen Teutschland, so lange wird durch diese Bemerkung nichts in den vorangeführten Schlüssen geändert. Wäre zum Beispiel nur der zehnte Mensch in Teutschland im Durchschnitt ein solcher, der Steuern entrichten könnte: so wären auf den Steuerfähigen im Durchschnitte schon vor 1805 im Preußischen Staate vierzig Thaler gekommen, jetzt aber entrichtete der Steuerfähige in den Rheinprovinzen nur sieben und zwanzig Thaler.

Niemand ist im Stande, der großen Mehrzahl der steuernden Familienväter nachzuweisen, was jeder Einzelne von ihnen, ohne sich wehe zu thun, zu den Staatslasten beitragen kann; und die Staatszeitung ist sehr entfernt, sich hierüber mit irgend Jemand in einen Streit einzulassen. Wer aber mit unverwerflichen Zahlen nachweist, daß eine Million Menschen, welche die Fruchtbarkeit ihres Landes, ihren Kunstfleiß, und ihren Wohlstand sehr hoch anschlägt, zusammengenommen sehr viel weniger an Abgaben aufbringt, als eine jede andere Million Menschen in ihrer Nachbarschaft, und zum Theil unter minder günstigen Verhältnissen: der wird damit doch wohl unwiderleglich dargethan haben, daß jene Million wenigstens nicht über vorzügliche Belastung, und über unverhältnißmäßigen Druck zu klagen habe. Wenn es jetzt in keinem großen Staate in Europa möglich ist, mit einem Staatseinkommen von 2 Thalern 16 Groschen 6 Pfennigen vom Kopfe im Durchschnitte oder was ganz gleichgeltend ist, mit einem Einkommen von 2 693,333 Thalern auf jede Million Bewohner auszureichen; wenn vielmehr die gedruckten Budjets aller Staaten, worin das Abgabenwesen öffentlich vor Ständen oder Parlamenten verhandelt wird, und alle Nachrichten, die sonst von andern Staaten bekannt werden, übereinstimmend nachweisen, daß 3½, 4 und sogar zum Theil noch viel mehr Thaler vom Kopfe gefordert werden müssen und gegeben werden können: so wird dem gesunden und unbefangenen Verstande des Bürgers und des Bauern gar wohl einleuchten, daß seine Regierung weder etwas Unbilliges noch etwas Hartes fodert, wenn sie von einer Gegend, die sich sonst ihrer Vorzüge sehr lebhaft bewußt ist, auch endlich nur dasselbe verlangt, was in aller Welt um sie her geleistet wird.

Dem Aufsatze, welchem wir Vorstehendes erwidern, ist noch der Wunsch angehängt, daß ein gründlicher Sachkenner folgende Punkte genauer erörtern möge:

1. Wenn man die Pensionen für die vormaligen Stiftungsangehörigen in Ausgabe bringe, müsse man auch den Ertrag der Stiftsgüter in Einnahme bringen.

2 In Rheinland-Westphalen kämen viele Staatsausgaben auf das Komunal-Budjet; diese müßten zu gute gerechnet werden, wenn man die Lasten der Rheinländer mit denen anderer Provinzen vergleiche.

3. Einzelne Bezirke, wie z. B. der Regierungsbezirk Arnsberg, würfen (wie der Verfasser aus sicherer Quelle weiß) mehr ab, als sie selbst nach der beliebten Annahme zu den Bedürfnissen des Staats beitragen müßten.

Wir können allerdings nur dem Herrn Verfasser eine recht gründliche Belehrung über diese Punkte, so wie über viele andere Aeußerungen in seiner Zeitschrift wünschen. Bis er diese findet, glauben wir vorläufig für unsre Leser Nachstehendes bemerken zu müssen.

1) Die Güter der aufgehobenen Stifter sind jetzt Domainen, so weit sie noch in den Händen des Staates sind. Wir haben aber den Ertrag aller Domainen in unsern Berechnungen nirgends in Ansatz gebracht, weil wir die Ausgaben, die davon nach unsrer Ansicht bestritten werden sollen, auch nicht in Anrechnung gebracht haben. Sollte das aber geschehen, so würde sich die Rechnung sehr ungünstig für die westlichen Provinzen stellen, denn die östlichen Provinzen enthalten sehr viel mehr und sehr viel einträglichere Domainen. Im Regierungsbezirk Gumbinnen wohnen drei Viertheile sämmtlicher Bewohner auf Domainengrunde.

2) Ueberall mögen die Gemeinden wohl viele Lasten tragen, die wenigstens aus einer Ansicht nicht Gemeindelasten, sondern Staatslasten sind. Aber die Gemeinden in den westlichen Provinzen tragen keine Last, die nicht in den östlichen auch Gemeindelast wäre. Dagegen aber wird in den östlichen Provinzen außerdem noch sehr Vieles als Gemeindelast betrachtet, was in den westlichen aus Abgaben bezahlt wird, die ihnen von uns als Leistung an den Staat in Rechnung gebracht sind.

3) Was der Regierungsbezirk Arnsberg an Abgaben aufbringt, ist im 37ten Stücke der Staatszeitung nachgewiesen; es beträgt 714,000 Thaler. Der Bezirk hatte zu Ende des Jahres 1817 = 380,000 Inwohner, und trug also nicht einmal zwei Thaler vom Kopfe.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Kreiskassenkontrolleurs Nathan zu Osterburg, ist der bisherige Hülfsexpedient im Sekretariate der hiesigen Königl. Regierung, Lieutenant Tielebein, zum Kreiskassenkontrolleur zu Osterburg ernannt worden.

Der Oekonom Kelle zu Einwinkel in der Altmark, ist zum Oekonomie-Kommissarius für das hiesige Regierungs-Departement ernannt.

Der auf Wartegeld stehende Steueraufseher Michaelis zu Gr. Ammensleben, ist zum Steueraufseher zu Ziesar an die Stelle des mit Tode abgegangenen Aufseher Walter ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die zehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 31.

Magdeburg, den 31. Juli 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 20ten d. M. zu Berlin ausgegebene funfzehnte Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 547. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Mai d. J. betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten;

- 548. den Staatsvertrag mit Mecklenburg-Strelitz vom 21ten Mai d. J. über das durch den dritten Artikel des Staatsvertrages vom 18ten September 1816. vorbehaltene fernere Abkommen;

- 549. die Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, vom 16ten Juni d. J.;

- 550. die Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Kassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, und über die Einrichtung eines Revisions- und Kassationshofes an deren Stelle zu Berlin, vom 21ten Juni d. J.;

- 551. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21ten Juni d. J. die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend; und

- 552. die Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das Französische Strafgesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat, vom 5ten Juli d. J.

Magdeburg, den 26ten Juli 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 105. Nachrichten über das Schicksal der in den Feldzügen gegen Rußland von 1812. u. 1813. verschollenen Preußischen Unterthanen. I. 25. Juli.

Das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat zur Ausmittelung des Schicksals der in den Feldzügen gegen Rußland von 1812. und 1813. verschollenen Unterthanen des Preußischen Staats, den Hannöverschen Lieutenant Heinrich Meyer nach Rußland abgesandt, der, durch sorgfältige Nachforschungen und durch Einsicht der über die Kriegsgefangenen vorhandenen Hospital- und Polizeiakten, Nachrichten von 1910 Unterthanen aus den alten Provinzen und aus den neuerlich mit dem Preußischen Staate vereinigten Ländern eingesammelt, selbige in ein alphabetisches Verzeichniß eingetragen und diese Notizen auf Eid und Gewissen beglaubigt hat. Von den hiervon uns zugegangenen Exemplaren haben wir bei jeder der landräthlichen Behörden zu Magdeburg, Stendal, Salzwedel, Halberstadt und Genthin, so wie auch in unserer Militär-Registratur, ein Exemplar zur Einsicht des hierbei interessirten Publikums niedergelegt. Zugleich haben wir aus diesem Verzeichniß einen Auszug von allen aus unserm Verwaltungsbezirk gebürtigen Subjekten aufgestellt und in der Beilage No. 11. zu dieser Nummer abdrucken lassen, um deren Angehörige die Erforschung ihres Schicksals zu erleichtern. Magdeburg, den 13ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 106. Chausseegelderhebung auf der Berlinerstraße. II. 1871. Juli.

Nach einem, unter höherer Genehmigung, mit dem hiesigen Magistrate, wegen Erhebung des Chausseegeldes auf der Berlinerstraße von der hiesigen Stadt bis zu den Fuschsbergen, abgeschlossenen Rezeß, ist

1) alles Fuhrwerk, was von der Stadt aus bis diesseits der Barriere an den Fuchsbergen die neue Chaussee passirt, von allen Abgaben frey;
2) hat alles Fuhrwerk, was die Barriere an den Fuchsbergen passirt, das volle Chausseegeld bis zu und von der zweiten Barriere, gleichgültig, ob es von Magdeburg kömmt, oder dahin geht, zu zahlen, und

3) fällt der bisher für Rechnung des Staats erhobene Dammzoll vom 1sten August c. ab weg, da der Damm um das Glacis überhaupt nicht mehr existirt.

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum wird dies hierdurch nachrichtlich zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 107. Anmeldung der Pensionsrückstände aus den Jahren 1806 bis 1809. II. 2499. Juli.

In Verfolg des Publikandums vom 26ten Mai vor. Jahres, nach welchem die Militär- und Civil-Pensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806. bis Ende September 1809. befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzialfonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, in sofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten v. Mts, für alle diejenigen Pensionärs vom Civil und Militär, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präklusionstermin auf den 1sten Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806. rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civilpensionärs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren, zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Oberfinanzrath

Friedel, Scharrnstraße No. 1., die Empfänger der Militärpensions-Rückstände aber bei dem Königlichen Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präklusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensionsrückstände vor dem Präklusionstermin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8ten Juli 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.
(gez.) Lottum.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 6. Verwaltung der Schreibmaterialien bei den Land- und Stadtgerichten. 1130.

Durch ein Justizministerial-Reskript vom 5ten dieses Monats ist der unterzeichneten Behörde eröfnet, daß die meisten Untergerichte die Etatssätze für die Schreibmaterialien überschreiten, obgleich die Etatssätze so hoch bestimmt worden, daß der Regel nach jedes Gericht mit dem dafür ausgesetzten Quantum ausreichen könne.

Es ist daher festgesetzt, daß die Ueberschreitung der Etatssätze nur durch außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt werden könne und um auf

die Verwendung der Schreibmaterialien strenge Aufsicht zu halten, bei jedem Land- und Stadtgerichte einem Beamten die Verwaltung der Schreibmaterialien besonders übertragen und dieser verpflichtet werden soll, über deren Verwendung eine, mit den Belegen der Empfänger justifizirte, jährlich abzunehmende, Rechnung zu legen, aus deren Rekapitulation zu entnehmen ist, was jeder Arbeiter des Gerichts an Schreibmaterialien erhalten hat.

Diese Rechnungen werden der unterzeichneten Behörde mit der Salarienkassenrechnung alljährlich eingereicht, um beurtheilen zu können, bei welchem Geschäftszweige des Gerichts, in Ansehung der Schreibmaterialien, Ersparungen möglich sind und deshalb die nöthige Anweisung zu ertheilen.

Sämmtlichen Land- und Stadtgerichten hiesigen Departements wird daher aufgegeben, sich nach dieser Vorschrift aufs genaueste zu achten.

Halberstadt, den 13ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Rektor **Cretius** ist der Kandidat der Theologie **Freydank** zum Rektor der Stadtschule zu **Wolmirstedt** ernannt.

Der Kandidat der Theologie **Arndt** ist zum Konrektor an der Stadtschule zu Osterburg ernannt.

An die Stelle des verstorbenen Kreiseinnehmers **Brohm** zu Stendal, ist der bisherige Kreiskassenkontrolleur **Tiede** daselbst zum Rendanten der dortigen Kreiskasse ernannt worden.

Der Privatsekretär Johann Wilhelm **Löhr** zu Osterwieck, ist zum Adjunkt des Küsters **Schulze** zu **Derenburg** ernannt.

Fortsetzung des Verzeichnißes der Fremden im Soolbade zu Elmen bei Salze.

Nro. 76. Herr Major von **Below**, aus Magdeburg.
- 77 Herr L. **Horch**, aus Koblenz.
- 78 Herr **Victor**, aus Güsten.
- 79. Herr **Meißner**, aus Berlin.
- 80 Herr Kaufm. **Löwpke**, aus Magdeburg.
- 81 - 84. Herr Kammerdirektor von **Gayl** und Familie, aus Stendal.

Nro. 85. Herr Prediger Schmidt, aus Kalbe.
– 86. Herr Zeughauptmann Minnameyer, aus Magdeburg.
– 87. Herr Oberamtm. Hedecke, aus Gatersleben.
– 88. Herr Kaufmann Steinbeck, aus Magdeburg.
– 89 Jungfer Bergen, aus Magdeburg.
– 90. Frau Kuntze, aus Magdeburg.
– 91. Frau Kunsche, aus Magdeburg.
– 92. Herr Oberamtm. Wahnschaff, aus Hackenstädt.
– 93. Frau Oberamtm. Gansauge, aus Frankfurt a. d. O.
– 94. 95. Herr Oberamtm. Wahnschaff und Frau, aus Bründel.
– 96. Herr Kandidat Rudolphi, aus Rosenburg.
– 97. Herr Honig, aus Rosenburg.
– 98. 99. Herr Kaufmann Grunow und Frau, aus Magdeburg.
– 100. Madam Weber, aus Schönebeck.
– 101. Madam Eisenhard, aus Schönebeck.
– 102. Herr Prediger Schröckel, aus Jeggau.
– 103. Herr Niemann, aus Eickendorf.
– 104. Herr Auktionskommiss. Bratring, aus Berlin.
– 105. Madam Vossenius, aus Althaldensleben.
– 106. Madam Zlugerlein, aus Magdeburg.
– 107. 108. Herr Geheimer Sekretär Albrecht und Frau, aus Magdeburg.
– 109. 111. Madam Coqui und Familie, aus Magdeburg.
– 112. Herr Regier. Sekret. Seyfert, aus Merseburg.
– 113 Madam Plümeke, aus Magdeburg.
– 114. Frau Major v. Schurff, aus Salze.
– 115. Frau Obrist v. Boisellier, aus Salze.
– 116. Herr Amtmann Mitschke, aus Gr. Oerner.
– 117. Herr Amtmann Giesecke, aus Gr. Oerner.
– 118. Herr Rusche, aus Eickendorf.
– 119. Herr Schlppang, aus Gnadau.
– 120. Madam Teutsch, aus Gnadau.
– 121. Herr Major v. Buddenbrock, aus Magdeburg.
– 122. 123. Herr Oberförster Eckert und Frau, aus Grunewalde.
– 124. Herr Obrist v. Schutter, aus Königsberg in Preußen.
– 125. Herr Nottrott, aus Quedlinburg.
– 126. Herr Kaufmann Gobbin, aus Magdeburg.
– 127. Madam Mehl, aus Magdeburg.
– 128. 129 Herr P. Coqui und Frau, aus Magdeburg.
– 130. Herr Amtmann Hahn, aus Schwarzlose.
– 131. Herr Prediger Schnee, aus Schartau.
– 132. 133. Herr Oberamtm. Nordmann und Frau, aus Amt Lebus.
– 134. Herr Kaufm. Seidel, aus Gnadau.
– 135. Demois. Trautvetter, aus Neu-Diedendorf.
– 136. Frau Amtmann Baer, aus Döben.
– 137. Herr Justizkommissar Treuding, aus Salze.

Nro. 138. Herr Oberamtm. Giesecke, aus Willenmor.
- 139. Herr Schöner, aus Egeln.
- 140. Herr Neumann, aus Gerbstedt.
- 141. Herr Hauptmann v. Etzdorf, aus Magdeburg.
- 142. Madam Nicolas, aus Magdeburg.
- 143. Frau Oberamtmann Meyer, aus Wettin.
- 144. Demois. Jüngken, aus Magdeburg.
- 145. 146. Herr Justizkommissarius Jüngken und Frau, aus Magdeburg.
- 147. Herr Oberstlieut. v. Rohr, aus Magdeburg.
- 148 - 150. Herr Obristlieut. v. Reckow und Familie, aus Burg.
- 151. Madam Labarre, aus Magdeburg.
- 152. Herr Justizdirektor Strümpfler, aus Gardelegen.
- 153. Herr Justizkommiss. Gärtner, aus Magdeburg.
- 154. 155. Herr Kaufmann D. Cuny und Frau aus Magdeburg.
- 156. Madam Hildebrand, aus Magdeburg.
- 157. Demois Hildebrand, aus Magdeburg.
- 158. Madam Hillebrand, aus Magdeburg.
- 159. Frau Prediger Hildebrand, aus Osterweddingen.
- 160. Madam Ascherson, aus Magdeburg.
- 161. 162. Madam Elisen und Tochter, aus Schöningen.
- 163. Demois. Salmuth, aus Güsten.
- 164. Madam Hofmann, aus Magdeburg.
- 165. Madam Henne, aus Magdeburg.
- 166. Herr. L. Cuny, aus Berlin.
- 167. Madam Preiß, aus Magdeburg.
- 168. 169. Madam Liebe und Sohn, aus Kalbe.
- 170. 171. Herr Obersteuerkontrolleur Dräger und Frau, aus Stendal.
- 172. Herr Kanzellist Preiß, aus Möckern.
- 173. Frau Prediger Hunold, aus Möckern.
- 174. Herr Pred. Dihm, aus Magdeburg.
- 175. Madam Hahn, aus Magdeburg.
- 176. Herr Justizkommiss. Zarnack, aus Stendal.
- 177. Herr Justizkommiss. Grotjan, aus Kalbe.
- 178. Demois. Auguste Gödecke, aus Stendal.
- 179. Herr Postkommiss. Gruno, aus Kalbe.
- 180. Herr Luther, aus Aschersleben.
- 181. Herr von Möllendorf, aus Wudecke.
- 182. Herr Oberstlieut. von Hahn, aus Torgau.
- 183. Herr L. von Rauchhaupt, aus Berlin.
- 184. Frau Majorin v. Rappold, aus Brandenburg.
- 185 - 187 Frau von Borne und Familie, aus Kriningen in der Neumark.
- 188. Frau v. Byern, aus Parchen.
- 189. Madam Vibrans, aus Kalvörde.
- 190. Madam Schöpheim, aus Magdeburg.

Nro. 191. Demoiſ. Weber, aus Magdeburg.
- 192. Herr Prediger Kegel, aus Bergen.
- 193. 194. Frau Obriſtlieutn. v. Schuckmann und Tochter, aus Neu Strelitz.
- 195. 196. Herr Regier. Rath Dr. Voigtel und Frau aus Magdeburg.
- 197. Herr Kriegsr. Benecke, aus Magdeburg.
- 198. Herr Kaufmann Neubauer, aus Magdeburg.
- 199. 200. Frau Kriminalräthin Rotaridis und Tochter, aus Magdeburg.
- 201. Frau Regier. Direktorin Pötsch, aus Köthen.
- 202. Herr Kaufmann Böhlecken, aus Magdeburg.
- 203 204. Herr Kaufmann Freyse und Frau, aus Magdeburg.
- 205. Fräul. v. Bismark, aus Stendal.
- 206. Frau Prediger Moldenhauer, aus Pelsen.
- 207. Madam Schmehl, aus Potsdam.
- 208. Madam Schulz, aus Althaldensleben.
- 209. Madam Bricken, aus Althaldensleben.
- 210. Herr Toppe jun., aus Magdeburg.
- 211. Herr Ordel, aus Magdeburg.
- 212. Madam Mahner, aus Halberstadt.
- 213. Herr Berggeſchworner Klotz, aus Sommerſchenburg.
- 214. Herr Sabatzky, aus Magdeburg.
- 215. Herr Oberpred. Homann, aus Schönebeck.
- 216. Demoiſ. Fabian, aus Schönebeck.
- 217. Demoiſ. Ferchland, aus Schönebeck.
- 218. Fräul. v. Hirſchfeld, aus Altgattersleben.
- 219. Frau Dr. Chemnitz, aus Zerbſt.
- 220. Herr Oberhütten-Inſpektor Zimmermann, aus Eisleben.
- 221. 222. Frau Steuerräthin Guiſchard und Tochter, aus Neuhaldensleben.
- 223. Herr Amtmann Hedicke, aus Nedlitz.
- 224. Madam Gündel, aus Zerbſt.
- 225. Frau Zollinſpektor Overbeck, aus Magdeburg.

Elmen, den 16ten Juli 1819.

(Mit dieſer Nummer wird die eilfte außerordentliche Beilage von drei Bogen ausgegeben.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 32. —

Magdeburg, den 7. August 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einem Reskript des Königl. Ministeriums des Innern vom 19ten Mai c., soll das seit Wiederbesitznahme der Provinzen links der Elbe bereits beachtete Edikt vom 15ten November 1811. wegen Wasserstau bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth auch ferner angewandt werden, und bringen wir solches hierdurch zur öffentlichen Kunde. No. 108. Beachtung der Vorschriften des Edikts wegen der Wasserstau u. Vorfluth bey Mühlen. I. 127. Juni.

Magdeburg, den 15ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Von dem Provinzial-Stempelfiskal, Herrn Kriegsrath Naumann, ist der unter A. von Wort zu Wort hier nachstehende Entwurf über das bei den Stempelrevisionen zu beobachtende Verfahren abgefaßt und eingereicht, auch vom unterzeichneten Oberlandesgerichte für zweckmäßig erachtet und genehmigt worden. Sämmtliche dem Oberlandesgerichte untergeordnete Ge- No. 16. Verfahren bey den Stempelrevisionen. 1478.

richtsbehörden, werden daher von dessen Inhalt in Kenntniß gesetzt und haben sich darnach genau zu achten.

Magdeburg, den 9ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

A. Entwurf.

I. Sämmtliche Akten müssen vollständig foliirt und rotulirt seyn.

II. Müssen die Theilungsrezesse in den Nachlaß- und Vormundschaftsakten, und vorzüglich die Zahlen, welche die Erbantheile ausdrücken, deutlich und leserlich geschrieben werden, indem die Stempelpflichtigkeit größtentheils nach dem Erbtheilungsprotokolle beurtheilt werden muß:

III. Die Kostenliquidationen müssen gleichfalls deutlich geschrieben und dabei die Stempel zur bessern Uebersicht in eine besondere Kolonne gesetzt; keinesweges aber mit den Stempeln mehrere Posten, als Porto u. s. w. unter eine Portion gebracht worden:

IV. Die zu den Akten kassirten Stempel vorschriftsmäßig, und zwar jeder Bogen besonders überschrieben; auch außer der Zeit der geschehenen Beibringung darauf deutlich und leserlich bemerkt seyn:

a) ob sie als Werthstempel, nämlich voller und halber, oder

b) als einzelne Stempel zu den, durch Angabe der Folien zu bezeichnenden Eingaben, Verfügungen und Verhandlungen ꝛc. nachgebracht sind?

welche Ueberschreibung unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20ten November 1810. Art. 4. in fine und der Instruktion vom 5ten September 1811. Abschnitt I. folgender Gestalt zu bewirken ist: z. B.

1) bei Prozeßsachen:

— kassirt als Werthstempel —

zu dem Erkenntnisse Fol. 24 act. in Sachen

N. N. entgegen N. N.

wegen Dienstleistung ꝛc.

2) bei Nachlaß und Vormundschaftssachen

— Kassirter Stempel von 2 Rthlr. 8 Gr. bestehend in 3 einzelnen Bogen, zu resp. 1 Rthlr. 12 Gr., 16 Gr. und 4 Gr.

in der N. N. schen Nachlaßsache und zwar:

2 Gr.	zur Eingabe vom 1ten Februar	1817.	Fol. 1.
8 =	= Vorladung vom 8ten ej.	1817.	= 2.
8 =	= Vorladung de eod.	1817.	= 3.
8 =	zum Protokolle vom 6ten März	1817.	= 4.
8 =	Nachlaß=Inventario vom 8. ej.		= 10.
2 =	zur Eingabe vom 20ten ej.		= 13.
2 =	zur protokollarischen Anzeige vom 30ten März 1817.		= 15.
8 =	zum Geburtsscheine vom 1ten ej.		= 20.
2 =	zur Anzeige vom 12ten ej.		= 23.

Summa 2 Rthlr. 8 Gr.

u. s. w.

V. Obigen Erfordernissen würde am leichtesten dadurch genügt werden können, daß die Dezernenten auf die Beobachtung dieser Vorschriften ihr vorzügliches Augenmerk richten, und die Reposition der Akten nicht eher verfügen, als bis solche überall befolgt worden,

VI. Da es auch öfters der Fall ist, daß von denen zu den Akten kassirten oder zu Verfügungen verbrauchten Stempeln nur einige derselben niedergeschlagen werden; so ist es nothwendig, daß in dem Niederschlagungsdekrete das Folium der Eingabe, Verfügung oder Verhandlung, wozu der niederzuschlagende Stempel verwendet worden, allegirt; letzteres auch bei den Liquidationen ausgefallener Stempel anzufertigen seyn würde.

Zur Erleichterung des Revisions=Geschäfts und besserer Uebersicht der Akten, wäre es übrigens zu wünschen, daß

1) auf dem Rubrum der Prozeßakten,

a. das Objekt des Prozesses vollständig bemerkt werde; indem solches sehr häufig unterbleibt, wenn der Kläger nach der An=

meldung der Klage seinen Antrag gegen den Verklagten ändert, oder erweitert, und also dadurch der Gegenstand von der Instruktion verändert wird.

b. das Folium des Erkenntnisses,

c. = = = Werthstempels,

so wie

2) auf dem Rubrum der Nachlaß- und Vormundschaftsakten:

a. das Folium des Inventarii und

b. das Folium des Theilungsrezesses

angegeben würde.

No. 17. Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens bei den Patrimonialgerichten. 1941.

Nach einem Reskript des Königlichen Justizministeriums vom 13ten d. M. ist wegen der Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens in Gemäßheit des Patents vom 22ten Mai 1815. bei den Patrimonialgerichten von dem gesammten Königlichen Staatsministerium folgender Beschluß gefaßt:

1) die Patrimonial Gerichtsinhaber sind nach dem §. 14. des Hypothekenpatents vom 22ten Mai 1815. für befugt zu erachten, die Erstattung derjenigen baaren Auslagen, welche die in Gemäßheit jenes Patents erfolgte Einrichtung des Hypothekenwesens bei ihrem Gerichte verursacht hat, von den Besitzern der Grundstücke und den Realberechtigten zu verlangen.

2) Sie sind indessen verbunden, den Vorschuß dieser Kosten zu übernehmen und können auf diejenigen Beiträge keinen Anspruch machen, welche durch die Verfügungen vom 17ten Dezember 1816. und 25ten November 1817. in Bezug auf die Kosten der Einrichtung des Hypothekenwesens bei den landesherrlichen Gerichten bestimmt worden sind.

3. Ist die Einrichtung des Hypothekenwesens bei einem Patrimonialgerichte beendigt, so müssen die stattgefundenen baaren Auslagen bei dem kompetenten Oberlandesgericht liquidirt und von diesem festgesetzt werden.

4) die Vertheilung des solchergestalt festgesetzten Quantums unter die Interessenten nach Vorschrift des §. 14. des Hypothekenpatents und die Einziehung desselben, geschiehet nicht von Seiten des Oberlandesgerichts,

sondern da hier von einer Kommunal-Angelegenheit die Rede ist, von Seiten der Regierung, an welche sich daher die Patrimonial-Gerichtsinhaber deshalb zu wenden haben,

welches den betreffenden Patrimonial-Gerichten des hiesigen Departements hierdurch bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 23ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Um die Geschäfte des Stempelfiskals bei Revision der Akten möglichst zu erleichtern, und demselben eine vollständige Uebersicht der zu den gerichtlichen Verhandlungen verbrauchten Stempel zu gewähren, werden die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements mit folgender Anweisung versehen: No. 7. Vorschriften für die Untergerichte wegen der Stempelrevisionen. 1488.

1. Sämmtliche Akten müssen vollständig foliirt und rotulirt seyn.
2. Auf dem Rubrum der Prozeßakten müssen
   das Objekt des Prozesses,
   das Folium des Erkenntnisses, und
   das Folium des Werthstempels,

   auf dem Rubrum der Nachlaß- und Vormundschafts-Akten aber die Folien des Inventariums und Theilungsrezesses angegeben werden.
3. Die Erbtheilungsrezesse in den Nachlaß und Vormundschafts-Akten und vorzüglich die Zahlen, welche die Erbtheile ausdrücken, müssen deutlich und leserlich geschrieben werden, indem die Stempelflichtigkeit größtentheils nach den Erbtheilungs-Protokollen beurtheilt werden muß.
4. In den ebenfalls deutlich zu schreibenden Kostenliquidationen dürfen die Stempel nie mit mehrern Posten unter eine Position gebracht werden.
5. Die zu den Akten zu kassirenden Stempel müssen vorschriftsmäßig, und zwar jeder Bogen besonders, überschrieben, auch muß, außer der Zeit der geschehenen Beibringung, darauf deutlich und leserlich bemerkt seyn,

   ob solche als Werthstempel, nemlich voller und halber, oder als einzelne Stempel zu den, durch Angabe der Folien zu bezeichnenden Eingaben, Verfügungen und Verhandlungen nachgebracht sind.

Die Ueberschreibung ist unter Beobachtung der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Artikel 4. und der Instruktion vom 5ten September 1811. Abschnitt I. folgendergestalt zu bewirken:

bei Prozeßsachen,

Kassirt als Werthstempel zu dem Erkenntniß Fol. — Actorum in Sachen N. contra N. wegen

bei Nachlaß- und Vormundschaftssachen,

Kassirter Stempelbogen von — Rthl. — Gr. bestehend in — einzelnen Bogen zu respektive — in der N. N. schen Nachlaßsache, und zwar:

2 Gr. zur Eingabe vom — Fol. —

8 Gr. zur Vorladung vom — Fol. — u. s. w.

Summa

6. Da von den, zu den Akten kassirten, oder zu Verfügungen verbrauchten Stempeln zuweilen nur einige derselben niedergeschlagen werden, so ist es nothwendig, daß in dem Niederschlagungsdekrete das Folium der betreffenden Stempel, so wie das Folium der Eingabe, Verfügung, oder Verhandlung, wozu der niederzuschlagende Stempel verwendet worden, allegirt, letzteres auch bei den Liquidationen niedergeschlagener Stempel beobachtet werde, so, daß die Liquidationen der ausfallenden Stempel nach dem Schema sub A. angefertigt werden müssen.

Halberstadt, den 20sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. von Kaisenberg.

A. Verzeichniß der im — Quartale 1819. verbrauchten nachher aber niedergeschlagenen und daher zu bonifizirenden Stempel.

Nro.	Jahr des Prozeßanfangs.	Datum des Niederschlagungsdekrets u. Folium der Akten.	Name der Sache und Folium des verbrauchten Stempels.	Betrag des Stempels Rt. Gr. Pf.	Davon erstattet der Stempel-Rezeptor die Tantieme à 2 pro Cent vom Betrage des Werthstempels. Rt. Gr. Pf.	Bleiben also aus der landesherrlichen Kasse zu ersetzen.	Gründe der Niederschlagung.

Vermischte Nachrichten.

Betrachtungen über die wichtigsten Verbrauchssteuern von inländischen Gegenständen. Zunächst aus dem Standpunkte von Berlin.

Nach amtlichen Nachrichten sind im Jahre 1816 in Berlin versteuert worden:

18,023,888 Pfund Fleisch aller Art, jedoch ohne Wildpret, Geflügel und Fische. Das stückweise versteuerte Schlachtvieh ist hiebei nach mäßigen aus der Erfahrung bekannten Mittelsätzen auf eine Pfundzahl an Fleisch berechnet worden.

287,476 $\frac{3}{64}$ Scheffel Waizen zu Mehl, Graupen und Grütze.

480,711 $\frac{9}{12}$ Scheffel Roggen und Gerste zu Mehl, Graupen und Grütze. Was als fertiges Mehl, Graupe, Grütze oder Gebäck einging, ist hiebei nach gleichfalls aus der Erfahrung bekannten Mittelsätzen auf Getraidemaaß berechnet worden.

19,890,189 $\frac{1}{8}$ Quart Bier, wobei das versteuerte Malz auf die Quantität Bier, die es der örtlichen Erfahrung nach giebt, berechnet worden ist.

5,294,142 Quart Brantwein.

Es sind hierbei Berliner Pfunde, Scheffel und Quarte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gebraucht worden.

An Accise ist von vorstehend angegebnen Lebensmitteln Folgendes aufgekommen:

1. vom Fleische	. . .	249,556 Rthl.	2 Gr.	1 Pf.
2. = Waizen	. . .	191,513 =	11 =	8 =
3. = Roggen	. . .	94,500 =	— =	— =
4. = Biere	. . .	185,153 =	5 =	1 =
5. = Brantweine	. . .	325,060 =	19 =	6 =
	Summe	1,045,563 Rthl.	14 Gr.	4 Pf.

mit Einschluß der Kommunal-Accise, das ist des Aufschlages auf vorstehende Artikel zur Bestreitung eines Theils der Kommunal-Bedürfniße.

Es ist daher im Durchschnitte versteuert worden:

das Pfund Fleisch mit . .	— Gr.	4 Pf.
der Scheffel Waizen mit . .	16 =	— =
der Scheffel Roggen mit . .	4 =	8 $\frac{2}{3}$ =
das Quart Bier mit . .	— =	2 $\frac{2}{3}$ =
das Quart Brantwein . .	1 =	5 $\frac{2}{3}$ =

Ein Theil der versteuerten Gegenstände ist auf das benachbarte platte Land, und selbst auch in entferntere Ortschaften gegangen. Innerhalb der Ringmauern oder des Accisebeschlußes der Stadt sind nämlich nur verzehrt worden:

17,936,411 Pfund Fleisch,
268,583 $\frac{63}{64}$ Scheffel Waizen zu Mehl, Graupe u. Grütze,
452,975 $\frac{7}{12}$ Scheffel Roggen desgleichen,
18,888,116 $\frac{3}{8}$ Quart Bier,
4,581,781 $\frac{1}{2}$ Quart Brantwein:

und folglich auswärts gegangen:

87,477 Pfund Fleisch,
18,892 $\frac{1}{16}$ Scheffel Waizen,
27,736 $\frac{1}{6}$ Scheffel Roggen,
1,002,072 $\frac{3}{4}$ Quart Bier,
712,360 $\frac{1}{2}$ Quart Brantwein.

Digitized by Google

Die Verzehrung in der Stadt ist gewiß durch viele Fremde und Landleute vermehrt worden, aber umgekehrt ist auch in den zahlreichen und stark besuchten Lustörtern außer den Mauern der Stadt sehr viel von Berlinern verzehrt worden. Wenn man ohne Rücksicht auf beides die Volkszahl, welche im Jahre 1816 innerhalb des Accisebeschlußes von Berlin wohnte, mit der Verzehrung daselbst vergleicht: so kommen auf den Kopf im Durchschnitte jährlich:

110¼ Pfund Fleisch, wovon die Steuer zu 4 Pf. beträgt . .	1 Rthl.	12 Gr.	11 Pf.
$1\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ Scheffel Waizen zu 16 Gr. .	1 „	2 „	6 „
$2\frac{6}{8}\frac{1}{4}$ Schfl. Roggen zu 4 Gr. $8\frac{1}{8}$ Pf.	— „	13 „	1¼ „
$116\frac{1}{2}$ Quart Bier zu $2\frac{2}{5}$ Pf. . .	1 „	1 „	$10\frac{3}{5}$ „
$28\frac{1}{4}$ Qrt. Brantwein zu 1 Gr. $5\frac{3}{4}$ Pf	1 „	17 „	$7\frac{1}{11}$ „
Von dem Kopfe im Durchschnitte werden also jährlich für diese Nahrungsmittel Accise gezahlt	6 Rthl.	— „	½ Pf.

oder die Familie von fünf Personen giebt im Durchschnitte nur für diese Artikel allein jährlich dreißig Thaler Accise.

Daß die Abgabe an sich keinesweges zu hoch ist, geht aus ihrer Wirkung hervor. Ohngeachtet derselben nimmt die Bevölkerung Berlins fortdauernd schnell zu, und zwar keinesweges bloß durch den Ueberschuß der Gebornen über die Verstorbnen, sondern durch beträchtliche Einwanderung von Inländern und Fremden. Schon längst wird diese Einwanderung auf keine Weise mehr vom Staate begünstigt. Man hat vielmehr öffentliche Behörden von hier nach Potsdam verlegt, und Fabrikanten aufgemuntert, aus Berlin auf das Land und in die kleinen Städte zu ziehen, um der Verlegenheit wegen Wohnungen zu steuern. Nichts als die Aussicht auf besseren oder doch leichteren Erwerb, oder auf angenehmeres Leben kann jetzt Einwanderungen nach Berlin veranlassen.

Die vorerwähnte Abgabe von dreißig Thalern auf die Familie im Durchschnitte wird jetzt erhoben, ohne daß der bei weitem größte Theil der Bewohner mit den Hebebehörden selbst in Berührung kommt. In dem Preise des Pfundes Fleisch aus dem Scharren, und des Quartes Bier oder Glases Brantwein bei dem Schenkwirthe, und in dem Gewichte der Semmel und des Brodes ist dem Verzehrer die Steuer mit angerechnet; die Sache steht für ihn völlig so, als ob der Fleischer, Bäcker, Brauer und Brantweinbrenner sein Material um den Betrag der Abgaben theurer verkaufte. Das Leben geht aber aller Erfahrung nach in Berlin sehr ruhig seinen Gang fort, wenn auch der Scheffel Roggen fünf Groschen, der Scheffel Waizen sechzehn Groschen, ein Ohm Brantwein sieben Thaler, eine Tonne Bier einen Thaler, und ein Mastochse sieben Thaler durch den Wechsel der Erndten, oder der Zufuhren theurer oder wohlfeiler wird, und die Erleichterung oder Erschwerung des Haushaltes, welche durch solche Schwankungen in den Preisen entsteht, ist, wenn auch nicht unmerklich, doch keinesweges so erheblich, daß sie auf die geselligen Verhältnisse störend einwirken könnte.

Dagegen erkennt in Berlin selbst gewiß Jedermann die Unmöglichkeit, den gleichen Betrag auf direktem Wege einzuziehn. Jeder Versuch, eine Summe von mehr als achtzig tausend Thalern monatlich fortdauernd durch unmittelbare Einfoderung

von

von den Hausvätern in Berlin einzuziehn, um damit den gleichen Ertrag der Getränk-, Mahl- und Schlacht-Accise zu decken, würde sogleich im ersten Termine der Ausführung verunglücken, und es könnte und würde nur eine Stimme für Herstellung der indirekten Hebeform seyn.

Abgabenverhältnisse des Preuß. Staats im Allgemeinen.

Es war zu erwarten, daß die Aufsätze über das Abgabenverhältniß in den verschiednen Provinzen der Preußischen Staaten, welche von dem 36sten Stücke der Staatszeitung ab in derselben enthalten sind, zu Aeußerung sehr mannigfaltiger Ansichten Anlaß geben würden. Auch hatten sie wesentlich den Zweck, zu veranlassen, daß eine vielfältige gründliche Erörterung eines Gegenstandes einträte, der alle Einwohner des Staates so nahe berührt. Was auch zuletzt durch eine solche Erörterung wahr und bewährt erfunden werden möchte, so wird sie in jedem Falle dadurch lohnend werden, daß sie die politische Bildung der Nation durch Mittheilung von Kenntnissen und Erfahrungen, und gegenseitige Berichtigung des Urtheils fördert. Die Staatszeitung, weit entfernt hiebei eine entscheidende oder auch nur überwiegende Stimme führen zu wollen, hat bereits in ihrem ersten Stücke sehr bestimmt erklärt, welchen großen Werth sie auf Gegenbemerkungen wahrheit- und vaterlandsliebender Korrespondenten lege, und wie viel Vortheil für die Erforschung des Rechten, wonach sie trachtet, sie von einer gründlichen Opposition erwarte. Sie kann es nicht für überflüssig achten, an diesen ihren Standpunkt hier nochmals zu erinnern.

Die Staatszeitung hat den Stand der Staatseinkünfte, wie er ohngefähr um das Ende des Jahres 1818. oder um den Anfang des Jahres 1819 sich stellte, folgendermaßen angegeben:

	Thlr.
a. Im 36sten Stücke den reinen Ertrag der landesherrlichen Domainen und Forsten mit	7,700,246
b. Im 38ten Stücke, den Ertrag sämmtlicher bei den Staatskassen verrechneten Abgaben der drei westlichen Provinzen — mit Einschluß der zu gedachten Kassen verrechneten Zusatz-Centimen . . . woraus, da diese Provinzen 2,981,852 Einwohner am Schlusse des Jahres 1817. enthalten haben, ein Beitrag von 2 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. für den Kopf im Durchschnitte hervorgeht.	8,016,117
c. Im 42sten Stücke, den Ertrag sämmtlicher Staatsabgaben der drei außerteutschen Provinzen . . . . woraus, da diese Provinzen 2,349,351 Einwohner zu Ende des Jahres 1817 enthielten, der Betrag der Abgaben auf den Kopf im Durchschnitte zu 3 Thlr. 4 Gr. 8½ Pf. berechnet worden ist.	7,508,668
d. Im 45sten Stücke, den Ertrag sämmtlicher Staatsabgaben in den vier teutschen östlichen Provinzen . . . . woraus, da diese Provinzen am Ende des Jahres 1817 = 5,205,368 Einwohner enthielten, der Betrag der Abgaben auf den Kopf im Durchschnitte zu 4 Thlr. 2 Gr. 7 Pf. berechnet worden ist.	21,383,627
Die ganzen Staatseinkünfte mit Ausnahme der Posten, Lotterien und einiger nicht erheblichen Nebenartikel sind hiedurch auf . .	44,608,658

Digitized by Google

Thaler berechnet. Die Quellen der einzelnen Angaben sind durchgängig benannt, und es kann hienach Jedermann selbst über den Grad der Glaubwürdigkeit dieser Angabe urtheilen. Nachträglich bemerken wir hier nur noch, daß, da unter dem vorstehend berechneten Einkommen sich 36,908,412 Thaler befinden, welche durch Abgaben erhoben werden, und die ganze Volkszahl nach der Zählung am Schlusse des Jahres 1817 aus 10,536,571 Personen jeden Alters bestand, der Kopf im Durchschnitte drei Thaler zwölf Groschen und fünf Sechstheil Pfennig oder sehr nahe drei und einen halben Thaler trug.

Der Zweck solcher einfach und bestimmten Angaben kann zunächst kein andrer seyn, als Thatsachen vorzulegen, auf welche jeder Einzelne sein eignes Urtheil gründen könne. Wir haben damit Keinem vorgreifen wollen, der etwas Besseres, Haltbareres oder Vollständigeres anzugeben weiß; wir geben unbefangen, was wir haben. Wer so offen zu Werke geht, den kann der Vorwurf „er wolle nur imponiren" nicht treffen, welchen wir gleichwohl in einigen öffentlichen Blättern finden.

Wir meinen ferner, mit solchen Angaben allen Einwohnern des Staates, welche über öffentliche Angelegenheiten urtheilen wollen, gleich aufrichtig zu dienen, und hoffen, wenn es nur um Wahrheit zu thun ist, sowohl denjenigen zu nützen, welche ihre früheren Ueberzeugungen dadurch bestätigt finden, als denjenigen, die bisher damit nicht zu vereinigende Ansichten geäußert haben. Wenn daher der Kurier vom Niederrheine Nr. 147. sagt: „möge dieselbe eine wahre Staatszeitung seyn, sich aller „Unterthanen, nicht blos eines Theiles derselben, wie es den Anschein hat, an„nehmen" so müssen wir dem Unbefangenen überlassen zu beurtheilen, ob wir zu diesem Anscheine Anlaß gegeben haben. Es ist im 38sten Stück der Staatszeitung versprochen „auf die Ueberzeugung hinzuwirken, daß keine Provinz stiefmütterlich von der Regierung behandelt, keine Provinz zu Gunsten der andern mit Abgaben überladen werde." Von dieser Ansicht aus haben wir zunächst zu zeigen gesucht, daß die westlichen Provinzen im Verhältnisse gegen die übrigen nicht überladen wären; wir fingen mit ihnen an, weil gerade von ihnen aus am oftesten und lautesten Klagen über allzuhohe Belastung in das Publikum gebracht worden sind. Seitdem sind aber auch schon im 39sten und 42sten Stücke der Staatszeitung Aufsätze erschienen, welche zeigen:

theils, daß der anscheinend hohe Ertrag der Abgaben in Ost- und Westpreußen nicht auf einer Ueberlastung mit Steuern, die den Einwohner unmittelbar treffen, sondern auf der Einträglichkeit der Durchfuhrabgaben beruhe;

theils daß auch in der neuen Tranksteuer nach den besonderen Verhältnissen dieser Provinzen keine unbillige oder gemeinschädliche Belastung liege.

Die Betrachtungen über die Steuerverhältnisse der mittleren vier Provinzen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sind, wie eine unbefangene Absicht nicht verkennen lassen kann, bei weitem noch nicht geendigt. Sie können nur langsam vorrücken, weil diese Verhältnisse gerade die verwickeltsten sind. Wir hoffen indessen auch dabei zu der Ueberzeugung zu führen, daß diese Provinzen, ohngeachtet sie anscheinend den höchsten Abgabensatz zahlen, dennoch keinesweges überlastet oder härter als die übrigen behandelt sind.

Sehr mißfällig ist es aus mehreren Absichten geworden, daß wir den Ertrag der Abgaben mit der Volkszahl verglichen, und wie viel davon auf den Kopf im Durchschnitt komme, berechnet haben.

Wir sind selbst überzeugt, daß die Volkszahl nur sehr bedingt, und mit großer Vorsicht und Einschränkung als Maaßstab für die Fähigkeit, Abgaben zu tragen, angenommen werden könne, und wünschen sehr, daß man einen sicheren Maaßstab aussinde. Er wird aber hoffentlich nicht für eine Anmaßung gelten, wenn wir hier nachstehend die Gründe darlegen, weshalb wir

theils bis jetzt nicht überzeugt sind, daß die Maaßstäbe, welche außerdem vorgeschlagen worden, wirklich eben so sichre Resultate geben;

theils noch immer glauben, daß die Einwände, welche man gegen eine vorsichtige Anwendung der Volkszahl zu Abschätzung der Besteurungsfähigkeit erhebt, minder wichtig sind, als sie beim ersten Anblicke scheinen.

Der Boden hat nur in so weit Werth, als er einen Ertrag liefert. Wer sechshundert Morgen besitzt, die acht Groschen reinen Ertrag im Durchschnitte abwerfen, hat eben sowohl zweihundert Thaler Einkommen, als derjenige, welcher hundert Morgen besitzt, die im Durchschnitte zwei Thaler rein eintragen. Man kann auch, und dies ist die Hauptsache, worauf es hier ankommt, keinesweges behaupten, daß die Verschiedenheit der Erträge im Einzelnen, sich im Großen und Ganzen ausgleiche, so daß z. B. die Quadratmeile im Durchschnitte eben so viel reinen Ertrag in Preußen, als in den Rheinlanden ergebe. Vielmehr ergeben die Preise, wozu unter mittleren Verhältnissen in beiden Ländern gleiche Bodenflächen verkauft werden, der gemeinsten Erfahrung nach Unterschiede im Werthe, folglich im Ertrage, die leicht noch größer seyn möchten, als die Unterschiede in der Bevölkerung. Die Bauern in Preußen haben in der Regel nicht unter einer Hufe kulmisch, das sind 67½ Morgen Magdeburgisch, und sehr oft das doppelte an Land, ohne davon besser leben zu können, als Familien in den Rheinprovinzen, die zehn und weniger Morgen besitzen.

Wären alle Länder vermessen und abgeschätzt, so wäre man im Stande, den Werth des Bodens verschiedener Provinzen zu vergleichen, und dies würde allerdings ein sehr brauchbares Datum zu Schätzung der Abgabefähigkeit seyn. Aber aus der bloßen Fläche der Länder läßt sich nach aller Erfahrung gar nicht auf ihren Bodenertrag schließen.

Die Abgaben, welche ein Land künftig tragen soll, nach den Angaben bestimmen, die es bisher getragen hat, heißt in der That nichts anderes, als die Sache selbst, die gemessen werden soll, zum Maaßstabe nehmen. Die Schwierigkeit wird hierdurch offenbar nicht gelöst.

Andere Maaßstäbe hat man, so viel bekannt ist, gleich bei den ersten Versuchen verworfen; und es würde die Gränzen dieses Blattes überschreiten, wenn man zu solchen Erfahrungen noch etwas hinzufügen wollte.

In Rücksicht der Volkszahl ist klar, daß sie niemals zum Maaßstabe dienen kann, um Abgaben auf einzelne Ortschaften, Kreise, selbst Regierungsbezirke zu vertheilen. Im Rheinisch-Westphälischen Anzeiger No. 46. hat ein Ungenannter berechnet, daß

der Kopf in Elberfeld über vier Thaler trage, und zwar folgendermaaßen. Er giebt an

die Grund-, Personal- Mobiliar-Patent- und Paraphensteuer	34,600 Thlr.
das was Elberfeld an Zoll- und Verbrauchsteuer trage, ohngefähr	10,000 „
das Salzmonopol . . .	2,000 „
die Kommunalsteuer . . .	18,000 „
die Armensteuer . . .	20,000 „
Summa	84,600 Thlr.

Wir belassen gern Kennern, am Orte selbst, diese Rechnung zur Prüfung, und bemerken nur, daß nach der vorstehenden aus amtlichen Quellen entnommenen Nachweisung der Kopf in Berlin nur allein an Steuer von Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein sechs Thaler bringt, und daß alle Staats- und Kommunalabgaben, welche in Berlin auf dem Kopfe im Durchschnitte lasten, bei weitem das Doppelte dieses Ertrages übersteigen.

Ueberall, wo sich ein gut eingerichtetes Abgabewesen befindet, bringen die großen Städte — bei stehendem Anwachsen — Summen auf, welche den Durchschnittsatz, den ein ganzes Land tragen kann, bei weitem übersteigen. Man würde in der That kein glänzendes Bild von dem Wohlstande Elberfelds bekommen, wenn man die vorstehende Berechnung für richtig annehmen könnte.

In großen Massen von Ländern gleicht sich aber, der Erfahrung nach, ziemlich aus, was einzelne verkehrreiche Städte in die Wagschale legen, und der Einfluß wird wieder vorherrschend, den die Lebensweise des gemeinen Mannes ausübt. Die Summe, womit ein Mensch die einfachsten Bedürfnisse an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Feuerung befriedigen kann, ist allerdings auch provinzenweise, aber gar nicht in dem Maaße verschieden, wie der Ertrag des Bodens, und man giebt unter gleichen Umständen an der Weichsel und am Rheine nicht sehr verschiedenes Tagelohn. Was in einem großen Lande erarbeitet wird, und zuletzt den Stoff abgiebt, woran Arme und Reiche zehren, hat daher sehr vielmehr ein festes Verhältniß zur Volkszahl, als zur Bodenfläche.

Die Anzahl derjenigen, die gar nichts abgeben können, hat im Großen ohngefähr das gleiche Verhältniß zur Volkszahl. Die Kinder unter 14 Jahren sind überall ohngefähr zwei Fünftheile der Nation. Das Landgesinde in Ackerbau treibenden Ländern ist eben so wenig steuerfähig, als der Fabrikarbeiter: für beide zahlt unter allen Verhältnissen der Herr, welcher von dem Ertrage ihrer Arbeit lebt. Je besser der Zustand des gemeinen Mannes ist, desto höher wird der Durchschnittsatz auf den Kopf seyn können. Bei den kultivirtesten Nationen sind auch der Erfahrung nach diese Durchschnittsätze am höchsten; und man rühmt ein Land wahrlich nicht, wenn man ihm geringe Besteurungsfähigkeit in Beziehung auf seine Volkszahl beilegt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 33. —

Magdeburg, den 14. August 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 1ten d. M. zu Berlin ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 553. die allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten März 1819, daß Vergütigungen für die im Jahre 1813 und 14. mit der Einquartirung verknüpfte Verpflegung und für Vorspann nicht statt finden sollen.

» 554. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland, gezeichnet zu Petersburg den 1/7 Dezember v. J. und ratifizirt den 18ten Februar d. J.,

» 555. die Kartel-Konvention zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthum Baden vom 17ten Juni und ratifizirt den 6ten Juli d. J.

Magdeburg, den 10ten August 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 109. Aufforderung an die Kassen und Institute wegen der im Königreiche Pohlen belegten Kapitalien. II. 2940. Juli.

Wir fordern hiermit alle von uns ressortirende Kassen und Institute auf, uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob sie etwa Vermögen oder Kapitalien im Königreiche Polen besitzen, um sie mit der nöthigen Anweisung wegen Sicherung deren Hypothekenrechts zu versehen.

Magdeburg, den 28sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 110
Deputatholzvergütungen der Geistlichen und Schullehrer.
K. S 69. Juni.

Die in den Amtsblättern No. 7. und 14. enthaltenen Bekanntmachungen vom 27ten Januar und 24ten Februar d. J. wegen des Empfanges der Deputatholzvergütungen der Geistlichen und Schullehrer im ersten Quartal jeden Jahrs können nur auf die unter westphälischer Herrschaft bewilligten Vergütungen, welche bis dahin quartalweise mit dem Gehalt erhoben sind, bezogen werden, und nicht auf die seit 1816. statt habenden neuen Bewilligungen für Geistliche und Schullehrer, welche früher übergangen worden, noch auf die nach Verhältniß der Steigerung der Holzpreise in den Königl. Forsten, zu der westphälischen Deputatholzvergütung seit der Zeit statt findenden Zuschüsse, welche auf den Grund besonderer Zusammenstellungen jährlich höhern Orts nachträglich zur Auszahlung erbeten werden.

Magdeburg, den 31sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 111.
Packhofsstädte und Steuerämter im Innern.
II. 2312. Mai.

Ein hohes Finanzministerium hat nunmehro, nachdem die ersten Einrichtungen für die durch das Gesetz vom 8ten Februar d. J. angeordneten Steuern im Innern getroffen sind, darüber weitere Bestimmungen ertheilt, ob und wo eine Entrichtung einer Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, im Innern statt finden, und welchen Städten das Packhofsrecht zugetheilt werden solle:

1. Für den großen Handel sind zu Packhofsstädten bestimmt worden:

Memel, Königsberg, Tilsit, Danzig, Elbing, Thorn, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Ratibor, Groß-Glogau, Berlin, Potsdam, Frankfurth a. d. O., Cottbus, Magdeburg, Naumburg a. d. S., Halle, Mühlhausen, Münster, Minden, Cölln, Düsseldorf, Wesel, Duisburg, Coblenz, Trier, Saarbrücken und Achen.

Außerdem sollen aber

bei allen Hauptzollämtern die Anlagen von Packhöfen, so wie sich das Bedürfniß dazu zeigt, begünstiget werden.

Bei den in unserm Regierungsbezirke befindlichen Hauptzollämtern zu Quedlinburg und Halberstadt befinden sich bereits Niederlagen oder Packhöfe.

2. Steuerämter 1ster Ordnung im Innern (nach §. 14. der Zollordnung) sind etablirt:

zu Brandenburg, Braunsberg, Landsberg, Krossen, Lübben, Grüneberg, Liegnitz, Görlitz, Burg, Wittenberg, Hagen, Elberfeld und Düren,

und

3. Steuerämter 2ter Ordnung im Innern sind errichtet:

zu Labiau, Allenstein, Schippenbeil, Gumbinnen, Lötzen, Graudenz, Conitz, Jastrow, Tempelberg, Stargard, Schneidemühl, Gnesen, Lissa, Meseritz, Küstrin, Neu-Ruppin, Neustadt-Eberswalde, Stendal, Oels, Wohlau, Neisse, Oppeln, Schweidnitz, Sdst, Frankenstein und Coesfeld.

Nach allen diesen genannten Orten können daher Waaren von der Grenze ab und von Packhofsstädten aus, unversteuert auf Begleitscheine, in verfassungsmäßiger Weise, und gegen Bestellung gehöriger Sicherheit abgelassen werden, nach den unter No. 3. benannten Orten jedoch nur dann,

wenn die zu entrichtende Verbrauchssteuer für einen Empfänger in einem Transporte nicht über einhundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirke des Steueramtes wohnhaft ist.

§. 14. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung.

Die unterzeichnete Regierung hat es für nothwendig erachtet, diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Magdeburg, den 31sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 112. Abänderungen des Steuergesetzes vom 8ten Febr. d. J. II. 3351. Juli.

Bis dahin, daß die Verhältnisse mit den resp. Höfen der ganz eingeschlossenen Besitzungen aus Veranlassung der neuen Steuerverfassung dauernd festgestellt seyn werden, sind einige einstweilige Maaßregeln in Betreff der durch das Gesetz vom 8ten Februar d. J. angeordneten Steuer erforderlich.

Zu dem Ende soll die Steuer vom Branntwein und vom Bier, so von daher eingehet, wie von der inländischen Fabrikation, also mit 1 Gr. 3 Pf. vom Quart Branntwein, und mit 16 Gr. von der Tonne Bier entrichtet werden. Vom Taback in Blättern und zubereitet soll von jetzt an gleichfalls die inländische Steuer mit einem Thaler vom Zentner erhoben werden.

Fleisch, Mühlenfabrikate und Backwaaren gehen aus jenen Binnenländern ohne Steuernachschuß ein; gelangen sie jedoch in altländische Städte, welche die Mahl- und Fleischsteuer nach dem Gesetze vom 28sten Oktober 1810. haben, so werden sie nach dem Tarif vom 8ten Februar dies. Jahrs versteuert.

Vorstehende, in Folge des Königlichen Finanz-Ministerialreskripts vom 15ten v. M. III. No. 5942. erlassene Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Achtung der betreffenden Zoll- und Steuerbeamten und des dabei interessirten Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 1. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 113. Einreichung eines Verzeichnisses von den vorhandenen Stipendien. K. S. 326. Juli.

Sämmtliche Landräthe und Superintenden, so wie auch die Bischöflichen Kommissarien unseres Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, schleunigst und spätestens binnen vier Wochen ein Verzeichniß von den in ihren respektiven Bezirken vorhandenen Stipendien und Stiftungen nach folgenden Rubriken, als:

1) Ort.

2) Nahme des Stifters.

3) Was er gewesen und wo er gelebt,

4) Zeit der Stiftung.

5) Betrag der Stiftung.

6) Jährlich zu vertheilendes Stipendium.

7) Wer es vergiebt.

8) Wer kollationsfähig ist.

9) Bemerkungen.

uns einzureichen. Wo dergleichen Stiftungen nicht vorhanden sind, ist binnen gleicher Frist eine Vakatanzeige zu erstatten.

Magdeburg, den 4ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Der Präbendat des Klosters St. Annen, Joachim Wolter, hat der Kirche zum Heiligengeist von seinen Ersparungen die Summe von einhundert Thalern geschenkt und solche den Vorstehern gedachter Kirche bereits baar übergeben. Wir bringen diese von dem frommen Sinn des Wolter rühmlich zeugende Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Belobung.

Magdeburg, den 28ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie Ernst Wisliceny ist an die Stelle des als Prediger nach Behndorf versetzten Rektor Lindau zum Rektor in Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben ernannt.

Der Kandidat der Theologie Carl Schwalenberg ist zum Adjunkt seines Vaters, des Predigers Schwalenberg zu Börssel im Kreise Osterwick cum spe succedendi ernannt.

Der Hüttenlehrer Gottfried Bornbrück aus Treseburg, ist zum zweiten Töchterlehrer an der Schule zu Groß-Oschersleben für den als Kantor und Schullehrer nach Deesdorf versetzten ꝛc. Kelsch ernannt.

Der Unterlehrer an der hiesigen Erziehungsanstalt, Conradt ist zum Adjunkt des Kantor Deich zu Bahrendorf im Kreise Wanzleben, ernannt.

Der Kantor und Schullehrer Wiese zu Pietzpuhl ist zum Organisten und vierten Schullehrer zu Wolmirstedt ernannt worden.

Der Seminarist Hübler zu Bühnitz, ist zum Schullehrer zu Bähne, im 2ten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Der Domseminarist Carl Lebrecht Fritzsche ist zum Küster und dritten Schullehrer zu Wolmirstedt, an die Stelle des verstorbenen Küster Schweinshagen ernannt.

Die erledigte Kreiskassen-Kontrolleurstelle zu Stendal, ist dem vormaligen Polizeykommissär Räck daselbst übertragen worden.

Die Verwaltung der erledigten Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Frohse, im Kreise Kalbe, ist dem dasigen Gemeinde-Einnehmer Friedrich Eilers übertragen worden.

Dem Stadtsekretär Löwpke in der Sudenburg ist die Verwaltung der dasigen Konsumtionssteuer-Rezeptur mit übertragen.

Der Steuereinnehmer Blackstein zu Drüsedau, im Kreise Osterburg, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg vom 16ten November 1818 seines Amtes entsetzt, und an dessen Stelle der Kossath Albrecht zu Drüsedau zum Konsumtionssteuer-Einnehmer ernannt.

Der Dr. Med. Busch zu Magdeburg ist als praktischer Arzt approbirt und vereidigt worden.

Siebzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Labeaschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Juli 1819. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	III. Zinsscheine von Seehandlungs-aktien.
1	301 bis 325	40	14626 bis 14650	79	30726 bis 30750	112	31 bis 40
2	351 — 375	41	15701 — 15725	80	30751 — 30775	113	231 — 240
3	976 — 1000	42	16301 — 16325	81	31151 — 31175	114	341 — 350
4	1126 — 1150	43	16501 — 16525	82	31176 — 31200	115	701 — 710
5	1426 — 1450	44	17201 — 17225	83	31226 — 31250	116	751 — 760
6	2076 — 2100	45	17276 — 17300	84	31451 — 31475	117	861 — 870
7	2176 — 2200	46	17876 — 17900	85	32226 — 32250	118	1071 — 1080
8	2851 — 2875	47	18126 — 18150	86	32851 — 32875	119	1131 — 1140
9	3551 — 3575	48	18451 — 18475	87	32901 — 32925	120	1341 — 1350
10	4001 — 4025	49	18976 — 19000	88	33751 — 33775	121	1481 — 1490
11	4051 — 4075	50	19576 — 19600	89	33926 — 33950	122	1771 — 1780
12	4851 — 4875	51	20001 — 20025	90	34729 — 34750	123	1791 — 1800
13	4951 — 4975	52	20026 — 20050	91	34901 — 34925	124	1841 — 1850
14	5151 — 5175	53	20451 — 20475			125	1881 — 1890
15	5526 — 5550	54	20576 — 20600			126	1941 — 1950
16	6701 — 6725	55	20901 — 20925			127	2011 — 2020
17	7476 — 7500	56	20976 — 21000		II. Zinsscheine von Tabacksaktien.	128	2061 — 2070
18	7901 — 7925	57	22451 — 22475			129	2191 — 2200
19	8051 — 8075	58	22701 — 22725			130	2241 — 2250
20	8551 — 8575	59	22801 — 22825	92	871 bis 880	131	2271 — 2280
21	8576 — 8600	60	23601 — 23625	93	1091 — 1100	132	2451 — 2460
22	8726 — 8750	61	23826 — 23850	94	1521 — 1530	133	2511 — 2520
23	9926 — 9950	62	23951 — 23975	95	1741 — 1750	134	2591 — 2600
24	9951 — 9975	63	24101 — 24125	96	1891 — 1900	135	2671 — 2680
25	10276 — 10300	64	24776 — 24800	97	2041 — 2050	136	2691 — 2700
26	10451 — 10475	65	25551 — 25575	98	2591 — 2600		
27	10501 — 10525	66	26726 — 26750	99	2741 — 2750		
28	10651 — 10675	67	26776 — 26800	100	2851 — 2860		IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
29	10726 — 10750	68	27076 — 27100	101	2931 — 2940		
30	10801 — 10825	69	27426 — 27450	02	3201 — 3210		
31	10951 — 10975	70	27701 — 27725	103	3611 — 3620	137	61 bis 70
32	11026 — 11050	71	27929 — 27950	104	3711 — 3730	138	111 — 120
33	12076 — 12100	72	28051 — 28075	105	3771 — 3780	139	291 — 300
34	12276 — 12300	73	28176 — 28200	106	3791 — 3800	140	561 — 570
35	12476 — 12500	74	28726 — 28750	107	3841 — 3850	141	581 — 590
36	12676 — 12700	75	28776 — 28800	108	4011 — 4020	142	731 — 740
37	14176 — 14200	76	29226 — 29250	109	4031 — 4040	143	1021 — 1030
38	14376 — 14400	77	30326 — 30350	110	4061 — 4070	144	1181 — 1190
39	14451 — 14475	78	30651 — 30675	111	4211 — 4220	145	1521 — 15[illegible]

Digitized by Google

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
146	1801 bis 1810
147	2031 — 2040
148	2121 — 2130
149	2311 — 2320
150	2331 — 2340
151	2991 — 3000
152	3411 — 3420
153	3511 — 3520
154	3581 — 3590
155	3641 — 3650
156	3721 — 3730
157	3831 — 3840
158	4101 — 4110

Loose	V. Zinsscheine von Labes'schen Obligationen.
159	181 bis 190
160	471 — 480
161	701 — 710
162	831 — 840
163	951 — 960

Loose	Zinsscheine von Labes'schen Obligationen.
164	1131 bis 1140
165	1221 — 1230
166	1281 — 1290
167	1441 — 1450
168	1571 — 1580
169	1791 — 1800
170	1851 — 1860
171	1901 — 1910
172	2321 — 2330
173	2711 — 2720
174	2801 — 2810
175	2921 — 2930
176	3111 — 3120
177	3451 — 3460
178	3521 — 3530
179	3601 — 3610

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
180	51 bis 55
181	61 — 65
182	76 — 80
183	96 — 100
184	171 — 175
185	196 — 200

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
186	58

Loose	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.
187	18

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
188	8
189	13
190	25
191	62
192	69
193	71
194	76

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
195	101 bis 110
196	231 — 240
197	271 — 280
198	291 — 300
199	421 — 430
200	651 — 660

Berlin, den 20sten Juli 1819.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion.

Scherzer. Bornemann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 34. —

Magdeburg, den 21. August 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 10ten d. M. zu Berlin ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 556. die Konvention zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Forderungen zwischen Preußen und dem Königreiche Pohlen und der damit verwandten Angelegenheiten, vom 23ten Mai d. J.

Magdeburg, den 15ten August 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 114. Hauptzollamt zu Bonn. II. 3144. Juli.

Von der Königl. Regierung zu Cöln a. Rh. benachrichtiget, daß das bisherige Nebenzollamt zu Bonn zu einem Hauptzoll- und Steueramte erhoben worden, bringen wir solches zur Kenntniß des Publikums, und weisen zugleich die Hauptzollämter unseres Departements und das hiesige Verbrauchssteueramt erster Klasse an, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Magdeburg, den 31sten Juli 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 115.
Entschädigung der bequartierten Wirthe bei den Friedensübungen.
I. 1447.
Juli.

Da die Zusammenziehungen der Truppen Behufs der Friedensübungen nach des Königs Majestät Allerhöchsten Befehle alljährlich erfolgen, die bei dieser Gelegenheit bequartierten Wirthe aber nicht nur wegen des zu gewährenden Lokals, sondern auch wegen der damit verbundenen Verabreichungen von Holz, Licht und Lagerstroh unbedenklich entschädigt werden müssen, und diese Entschädigungen die Natur des Servises haben; so müssen solche auch als Servis liquidirt, und aus dem allgemeinen Servisfonds bestritten werden.

Die Königl. Regierung wird in Gemäßheit eines dieserhalb von dem Königl. Staatsministerium gefaßten Beschlusses hiervon in Kenntniß gesetzt, um das Fernere wegen Entschädigung der bequartierten Wirthe ihres Departements bei den Friedensübungen nach den regulativmäßigen Servissätzen, ohne Unterschied der Städte und des platten Landes einzuleiten, und zu seiner Zeit die belegten Liquidationen einzureichen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in der Regel der durch diese Entschädigungen auflaufende Servis schon dadurch gedeckt wird, daß in den Garnisonstädten der Servis für die Zeit des Ausrückens der Truppentheile gespart wird, und daher nicht besonders verausgabt zu werden braucht, indem die Festsetzung des Servisregulativs wegen der kommandirten Offiziere §. 53. auf die Friedensübungen, wozu ganze Truppentheile zusammengezogen werden, nicht ausgedehnt werden kann.

Nur diejenigen Militärs, welche gegen Erhebung des Servises die eigene Quartierbeschaffung übernommen haben, und die Kasernenverwaltungen beziehen für die Zeit der Uebung den Servis fortlaufend am Garnisonorte, da sie das Quartier auch während jener Zeit konserviren müssen, und ist bei den Liquidationen solches jederzeit besonders nachzuweisen. Berlin, den 20sten Juli 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern, wegen Entschädigung für Quartier und reglementsmäßige Verabreichungen an die zu den Friedensübungen zusammengezogene Truppen, wird hiermit zur Nachricht und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 5ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 116. Verfahren wegen Abstellung der Beschwerden über den mangelhaften Besuch der Landschulen. K. S. 73. Aug.

Mehrere Beschwerden über mangelhaften Besuch der Landschulen, und Anfragen über das, zu Abstellung derselben, zu beobachtende Verfahren veranlassen uns, deshalb mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Sachsen vom 16ten Juli und 5ten August 1817. Seite 383. und 384. des Amtsblattes von 1817. Folgendes in Erinnerung zu bringen und anzuordnen:

Nicht nur das allgemeine Landrecht bestimmt Th. 2. Tit. 12. §. 48. daß Eltern, welche ihre schulfähigen Kinder nach den Vorschriften §. 43. fgg. a. a. O. gehörig zur Schule zu halten verabsäumen, unter Beistand der Obrigkeit zu ihrer Pflicht durch Zwangsmittel sollen angehalten werden; sondern der §. 10. des General-Landschulreglements vom Jahre 1763. setzt insbesondere fest: daß Eltern und Vormünder, welche die Kinder nicht zur Schule senden, nicht nur das Schulgeld, sondern selbst eine Strafe von 16 Gr. zur Ortsschulkasse entrichten, nöthigenfalls aber mit Exekution belegt werden sollen. Was aber die Art und Weise des hienach gegen dergleichen pflichtvergessene Eltern und Vormünder einzuleitenden Verfahrens betrift, so leidet es nach §. 11. der inzwischen erschienenen Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817. und deren Beilage, keinen Zweifel, daß solches von der den Verwaltungsbehörden beigelegten Strafgewalt ausgehn müsse.

Die Herren Superintendenten und Schulinspektoren haben daher die nach vorgedachter Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums vom 5ten August 1817. ihnen obliegende Anzeige der säumigen Eltern und Vormünder nicht den Gerichten, sondern den Herren Landräthen Behufs der Bestrafung zu machen; und letztere weisen wir hierdurch an: das Nöthige

gegen die Schuldigen durch Strafresolute festzusetzen, und im Uebrigen dasselbe Verfahren eintreten zu lassen, welches in Absicht der Bestrafung der Polizeykontraventionen überhaupt vorgeschrieben ist.

Magdeburg, den 6ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 117 Aufgang der der Jagd. II. 509. Aug. Zum diesjährigen Aufgang der Jagd wird der 24te dieses Monats für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmt.

Magdeburg, den 7ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 8. Requisitionen an Polnische Behörden. 330. Auf den Grund der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 26ten Juli d. J. wird sämmtlichen Untergerichten unsers Departements hiedurch bekannt gemacht, daß, wenn sie in gerichtlichen Angelegenheiten an Behörden in Pohlen zu schreiben, und an dieselben Requisitionen um Ladungen, Insinuationen, Zeugenvernehmungen u. s. w. zu erlassen haben, solches von den Gerichten nicht unmittelbar geschehen darf, sondern durch die unterzeichnete Behörde besorgt werden muß; weshalb sich die Gerichte hienach gemessenst zu achten und in vorkommenden Fällen sich hieher mit ihren Anträgen zu wenden haben. Halberstadt, den 10ten August 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. Raisenberg.

Bekanntmachung.

Geschäftsgang bei der allgem. Wittwenverpflegungsanstalt. Durch die Bekanntmachung vom 16ten Januar dieses Jahres, haben wir das Publikum bereits von der Einrichtung in Kenntniß gesetzt, welche wir zur Vereinfachung der Geschäfte der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu treffen uns veranlaßt gefunden haben.

Bei dieser Einrichtung ist die Bequemlichkeit der Interessenten und Wittwen keineswegs unberücksichtigt geblieben, und da wir diese, so wie auch

die Sicherheit der Interessenten, so weit es sich nur mit der nothwendig gewordenen Einrichtung vereinigen läßt, stets vor Augen haben; so finden wir es unter höherer Genehmigung zweckmäßig zur Erläuterung jener Bekanntmachung folgendes hiermit festzusetzen.

1) Jeder Interessent, welcher keine Besoldung aus Königlichen Kassen beziehet, kann seinen Beitrag zur General-Wittwen-Kasse in nachstehender Art abführen:

a. durch persönliche Einzahlung,
b. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius,
c. durch einen der bestellten Kommissarien oder Agenten der Anstalt,
d. durch unmittelbare Uebersendung mit der Post. Diese werden die Interessenten jedoch wohlthun, möglichst zu vermeiden, weil die Kasse die Absendung der Quittungen wegen überhäufter Geschäfte nur erst nach geschlossenem Termin besorgen kann.

Bei diesen Einsendungen durch die Post hat aber ein jeder Interessent gerade den Betrag seiner Prästandorum, auch alles was ½ Frdor. beträgt und überhaupt alles was in Friedrichsdor ausgeglichen werden kann, in Friedrichsdor, dagegen alles was unter ½ Friedrichsdor beträgt, in Preußisch Kourant mit Hinzurechnung eines Agio von 10 pCt. einzusenden, auch den Betrag des zu berichtigenden Beitrags, so wie die Rezeptionsnummer genau anzugeben, widrigenfalls die eingesandten Gelder an die Agenten zur weitern Besorgung abgegeben werden müssen; indem es den Kassenoffizianten nicht zugemuthet werden kann, sich mit Einwechslung oder Verwechslung des zu wenig oder zu viel eingesandten Goldes, der Dukaten oder ausländischer Münzen, oder mit Zurücksendung von Ueberschüssen oder Einziehung der fehlenden Gelder durch die Post zu befassen. Wenn sich an einem Orte mehrere Interessenten vereinigen sollten, um ihre Beiträge gemeinschaftlich einzusenden, so werden ihnen auf Verlangen Formularien zugestellt werden, wonach sie die einzusendende Berechnung abzufassen haben.

2) Alle Offizianten, welche Gehalt aus Königlichen Kassen erhalten, berichtigen ihre Beiträge an die Haupt-Instituten- und Kommunalkassen, und, wo diese nicht vorhanden, an die für die Berechnung der Kommunal- und Institutenfonds bestehenden besondern Buchhaltereien nach Maaßgabe der eingeführten Ordnung.

3) Die Wittwen Königlicher Staatsdiener, so wie aller derjenigen Interessenten, deren Beiträge durch die Haupt-Instituten- und Kommunalkassen eingerechnet worden, können ihre Pensionen auch bei diesen Kassen erheben, und fordern wir alle diejenigen, welche dies wünschen, hiermit auf, solches unvorzüglich entweder der General-Wittwenkasse oder der betreffenden Institutenkasse anzuzeigen, damit die Institutenkassen noch vor Eintritt des nächsten Zahlungs-Termins mit der erforderlichen Anweisung zur Zahlung versehen werden können.

4) Alle übrigen Wittwen müssen ihre Pensionen:

a. entweder in Berlin persönlich,

b. oder durch einen von ihnen selbst gewählten Mandatarius in Berlin,

c. oder durch einen der angestellten Kommissarien oder Agenten, mit dem sie dieserhalb Abrede zu nehmen haben,

erheben. Eine unmittelbare Versendung der Pensionen durch die Post, abseiten der General-Wittwenkasse, welche auch dazu nicht verpflichtet ist, kann nicht mehr statt finden, und werden alle bei der Kasse eingehende Quittungen einem der hiesigen Agenten zur Besorgung zugestellt werden.

5) Die beiden hiesigen Agenten der Anstalt, der Hofrath Behrendt, Oberwallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschaftsagent Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, werden von uns vertreten, da sie eine angemessene Kaution deponirt haben.

6) Jeder Kommissarius und Agent ist befugt, sich für die sämmtlichen

durch seine Hände gehenden baaren Gelder sowohl von den Interessenten als Wittwen, eine Provision von $1\frac{1}{2}$ pCt. zahlen zu lassen.

Berlin, den 27ten Juli 1819.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Vermischte Nachrichten.

Warnung gegen das Futter des Rindviehes mit grünem Flachse. I. 1151. Juni.

Die Ackermanns-Wittwe Pommer zu Boltmarsdorf, Wanzleben-, und der Halbspänner Sähns zu Glöthe, Calbeschen Kreises, haben ihren Kühen grünen Flachs, der wegen zu kurzen Wuchses abgemähet worden, zum Futter gegeben und zwar die Pommer mit Stroh vermengt, der Sähns ganz unvermischt. Von 5 Kühen des Letzteren, welche davon gefressen, sind 4 Stück sogleich krepirt und die 5te, welche wahrscheinlich nur wenig davon gefressen hat, durch schleunig angewendete Tabacksklystire nur wieder hergestellt werden können. Der rc. Pommer aber sind von 15 Stück, welche das Flachsfutter genossen, 5 Stück gleich so erkrankt, daß sie, um nur die Haut zu gewinnen, gleich geschlachtet worden, und die übrigen 10 Stück sind nur sehr unvollkommen wieder hergestellt.

Die so schnellen schädlichen Wirkungen des Flachses als Futter des Rindviehes scheinen sowohl von seiner Pflanzenharz- und Gasentwickelung durch die Gährung im Magen, als besonders von seinem faserigen Wesen herzurühren, welches das Wiederkauen desselben verhindert und wodurch es durchaus unverdaulich für das Vieh wird und den Tod desselben bald schneller bald langsamer herbeiführen muß. Es werden daher die gedachten Erfahrungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die Viehbesitzer dadurch veranlaßt werden, ihr Rindvieh vor dem Genuß das Flachses sorgfältig zu hüten.

Da aber die Meinungen der Landwirthe über die Schädlichkeit der Wasserröthe und der Leinpflanze als Futter noch sehr getheilt sind, ja sogar von vielen es ganz und gar geleugnet wird, daß das Vieh diese so allgemein gebaute Pflanze frißt, so würde es sehr zweckmäßig und wünschenswerth seyn, wenn die Viehbesitzer und Oekonomen unseres Bezirks hierdurch veranlaßt würden, ihre Erfahrungen diesen Gegenstand betreffend dem Prediger Herrn Schnee zu Schartau mitzutheilen, der die Resultate durch sein ökonomisches Wochenblatt bekannt zu machen sich bereit erklärt hat.

Magdeburg, den 30ten Juni 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Fortsetzung des Verzeichnißes der Fremden im Soolbade zu Elmen bei Salze, bis zum 10ten August 1819.

No. 226. Herr Bürgermeister Coqui, aus Magdeburg. 227. Demois. Oberbeck, aus Magdeburg. 228. Frau Kriegsräthin Vangerow, aus Magdeburg. 229. Herr Prediger Bollmann, aus Glöthe. 230. Frau Dr. Chemnitz, aus Zerbst. 231. Fräulein Marschall v. Bieberstein, aus Zerbst. 232. Demois. L'hermet, aus Magdeburg. 233. Frau Oberhütten-Inspektor Zimmermann, aus Eisleben. 234. Herr Ottiller, aus Eisleben. 235. Herr Notze, aus Magdeburg. 236. Madam Richter, aus Magdeburg. 237. Herr Horst, aus Barby. 238. Herr Kleberg, aus Barby. 239. Herr Jährling, daher. 240. Herr Prediger Berthold, aus Barby. 241. Herr Amtm. Brandes, aus Hasselburg. 242-244. Herr v. Krosigk und Familie, aus Zerbst. 245. Frau Major v. Krosigk, aus Potsdam. 246. Herr Zoll- und Steuereinnehmer Frohwein, aus Wernigerode. 247. Herr Kaufmann Tacke, aus Wernigerode. 248. Demois. Haseloff, aus Burg. 249. Madam Goosens, aus Wegeleben. 250. Madam Nathan, aus Magdeburg. 251. Herr Friedheim, aus Cöthen. 252. Herr Amtsrath Herzog, aus Kloster-Gröningen. 253. Herr Dr. Kersten, aus Hettstedt. 254. Herr Kaufmann Kersten, aus Magdeburg. 255. Madam Strutz, aus Schönebeck. 256. Madam Heise, aus Schönebeck. 257. 258. Herr Kaufm. Holsche und Frau, aus Brandenburg. 259. Demois. Jerichow, aus Brandenburg. 260. Madam Buchheim, aus Brandenburg. 261. Herr Böhme, aus Magdeburg. 262. Madam Unger, aus Zerbst. 263. 264. Herr Justizrath Delze und Tochter, aus Stendal. 265. Frau Kantor Schmidt, aus Langenweddigen. 266. 267. Herr Administrator Hermann und Frau aus Schönebeck. 268. Herr Regierungsrath Münnich, aus Magdeburg. 269. Herr Justizkommissar Zernack, aus Seehausen. 270. Herr Kreisrichter Schulze, aus Seehausen. 271. Frau Forstinspektorin v. Bornstädt, aus Stendal. 272. Herr Justizrath Westphal, aus Magdeburg. 273. Herr Rittmeister v. Steinäcker aus Münster. 274. 275. Madam Krüger und Tochter, aus Magdeburg. 276. Herr Huben, aus Aschersleben. 277. Herr Referendar Jüngken, aus Salze. 278. 279. Frau v. Keller und Tochter aus Stendal. 280. Jungfer Flötern, aus Langenweddingen. 281. Herr Kietz, aus Magdeburg. 282. Herr Amtm. Hintze, aus der Altemark. 283. Herr Inspektor Fröbing, aus Salze. 284. Herr Wilhelm, aus Magdeburg. 285. Madam Schulz, aus Magdeburg. 286. Madam Hirschberg, aus Oschersleben. 287. Herr Hincke, aus Trinum. 288. Herr Subrektor Schiele, aus Neuhaldensleben. 289. Herr Kandidat Grashof, aus Schönebeck. 290. Frau Gäde, aus Fermersleben. 291. Frau Reuscher, aus Niederdoleben. 292. Frau Assessor Pasemann, aus Schönebeck. 293-295. Frau Landräthin von Münchhausen und Kinder, aus Leitzkau. 296. Madam Horst, aus Barby. 297. Demois. Lenze, aus Magdeburg. 298. Frau Prediger Schaaf, aus Schönebeck. 299. Frau Bauinspektor Schönewald, aus Schönebeck. 300. Demois. Homann, aus Schönebeck. 301. Frau Kämmerer Homann, aus Kalbe. 302. Madam Böttcher, aus Alsleben. 303. Herr Winde, aus Neuhaldensleben. 304. Herr Helse, aus Gommern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 35.

Magdeburg, den 28. August 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In sofern sich die Bestimmung des §. 9. der Verordnung vom 8ten Februar d. J. wegen veränderter Einrichtungen in Folge der neuen Steuergesetze, wonach diejenigen, welche nicht über eine halbe Meile von einer accisebaren Stadt entfernt Fleisch und Weitzenbrod feil halten, die Abgabe von Fleisch und Mehl, wie die städtischen Schlächter und Bäcker zu entrichten haben, auch auf das Roggenmehl erstreckt und jene daher ihre eigene Konsumtion zum Brodbacken tarifmäßig mit versteuern, können dieselben der Personensteuer des platten Landes, welche lediglich ein Surrogat der aufgehobenen Mahlsteuer des platten Landes ist, nicht zugleich unterworfen werden.

No. 118. Personensteuer-Freiheit der Einwohner des platten Landes. II. 3358. Aug.

Vorstehende, durch ein Königl. Finanz-Ministerialreskript vom 6ten vorigen Monats erlassene Bestimmung, wird hierdurch zur Nachricht und Achtung den betreffenden Behörden und des dabei interessirten

Publikums des rechts der Elbe belegenen altländischen Theils unseres Regierungsbezirks öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 1sten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Dritte Verlosung der Centralsteuerobligationen.

Die dritte Verlosung der von der Krone Preußen übernommenen Centralsteuerobligationen und zwar in einem Betrage von 71,400 Thaler, soll unter den gewöhnlichen Formalitäten, hier zu Merseburg

den 20ten September d. J.,

Vormittags um 10 Uhr geschehen, und werden dabei

von Litt. A. 3 Nummern
" " B. 2 "
" " C. 8 "
" " D. 28 "
" " E. 148 "
" " F. 68 "

gezogen werden.

Merseburg, den 13ten August 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident.
v. Schönberg.

Empfehlung des Fischerschen Choral-Melodiebuches.

Der Organist und Konzertmeister Fischer in Erfurt hat bei dem Königl. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten darauf angetragen, daß den wohlhabenden Kirchen-Aerarien in dem hiesigen Konsistorialbezirke verstattet werden möge, daß von ihm herauszugebende evangelische Choral-Melodienbuch mit Vor- und Zwischenspielen anzukaufen. Dasselbe hat diesem Gesuche statt gegeben, da den Kirchenvorstehern ohnehin frei steht, aus den Kirchen-Aerarien die erforderlichen Hülfsmittel zur würdigen Abhaltung des Gottesdienstes, wohin gute Choralbücher und andere musikalische Sammlungen für die Orgel allerdings gehören, anzuschaffen, und der rc. Fischer durch mehrere gründliche Werke im allgemeinen Rufe eines im ächten Kirchenstyle ausgezeichneten Orgelkomponisten steht.

Das unterzeichnete Konsistorium will daher die Herren Superintendenten, Prediger und Kirchenvorsteher auf dieses von dem rc. Fischer herauszugebende Werk aufmerksam machen, und dasselbe den vermögenden Kirchen zur Anschaffung empfehlen.

Magdeburg, den 16ten August 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.
Dr. Mellin.

Auf dem Wege von Belsdorf nach Sommerschenburg, hat der Grenadier Landwehrmann Gottfried Jänecke aus Marienborn am 8ten August d. J., seinen Urlaubspaß verloren. Zur Verhüthung eines davon zu machenden Misbrauchs, wird solches hierdurch bekannt gemacht und Jedermann ersucht, diesen Paß, wenn derselbe gefunden werden sollte, hier im landräthlichen Büreau zurückzugeben. Verlorner Urlaubspaß.

Neuhaldensleben, den 18ten August 1819.

Der Landrath. In Abwesenheit der Kreissekretär Turkhardt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

In Folge der veränderten Organisation der Forstverwaltung sind zu Forstinspektoren und Oberförster ernannt:

I. Forst-Inspektionsbezirk Abbendorf.
1. Forst-Inspektor Herr Eckert (der Forst-Inspektor v. Spiegel steht bis auf Weiteres den Inspektionsgeschäften vor.)
2. Oberförster Herr Gerding zu Clötze.
3. " " Cords zu Diesdorf.
4. " " Engel zu Ziesau.

II. Forst-Inspektionsbezirk Alvensleben.
1. Forst-Inspektor Herr Otto zu Alvensleben.
2. Oberförster Herr Fromme zu Schermcke.
3. " " Gödecke zu Bischofswald.
4. " " Einbeck zu Weferlingen.

III. Forst-Inspektionsbezirk Barby.
1. Forst-Inspektor Herr Olberg zu Acken.
2. Oberförster Herr Robiling zu Lödderitz.
3. " " Cyff zu Susigke.
4. " " Meyerinck zu Grüneberg.
5. " " Duncker zu Rannies.

IV. Forst-Inspektionsbezirk Colbitz.
1. Forst-Inspektor Herr Krüger zu Colbitz.
2. Oberförster Herr Hopstock zu Neuhoff.
3. " " Fickert zu Plancken.
4. " " Rohrmann zu Kesselsohl.
5. " " Feyge zu Dolle.

V. Forst-Inspektionsbezirk Genthin.
1. Forst-Inspektor Herr v. Kalben zu Genthin.
2. Oberförster Herr Straube zu Jerichow.
3. " " Fickert zu Altenplathow.
4. " " Ohrdorff zu Güsen.
5. " " Ensig zu Biederitz.

VI. Forst-Inspektionsbezirk Hasserode.
1. Forst-Inspektor Herr Eckert sen. zu Hasserode.
2. Oberförster Herr Reiff daselbst.
3. " " Wehmeyer zu Abbenrode.
4. " " Herbst zu Dingelstedt.

VII. Forst-Inspektionsbezirk Letzlingen.
1. Forst-Inspektor Herr v. Schimmelmann zu Letzlingen.
2. Oberförster Herr Hanstein daselbst.
3. " " Mechow zu Jävenitz.
4. " " v. Bülow zu Schnöggersberg.
5. " " Holtze zu Mahlpfuhl.
6. " " Rothe zu Weißewarthe.

VIII. Forst-Inspektionsbezirk Magdeburgerforth.
1. Forst-Inspektor Herr Lindstedt zu Magdeburgerforthe.
2. Oberförster Herr Wiese zu Schweinitz.
3. " " Hilliger zu Sandforth.

IX. Forst-Inspektionsbezirk Thale.
1. Forst-Inspektor Herr Oberforstmeister v. Bülow zu Thale.
2. Oberförster Herr Eyber daselbst.
3. " " Gerlandt zu Heteborn.

(Mit dieser Nummer wird die zwölfte außerordentliche Beilage von einem Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 36.

Magdeburg, den 4. September 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 24ten d. M. zu Berlin ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 557. die Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rhein-Provinzen zu Düsseldorf, Köln und Trier, und die Errichtung eines Appellationshofes an deren Stelle zu Köln, vom 21ten Juni d. J., und

" 558. die Verordnung wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf die Staaten des deutschen Bundes, vom 7ten v. M.

Magdeburg, den 30ten August 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge einer Verfügung des Königl. Finanzministeriums vom 7ten Mai 1815. welche unterm 21ten ej. m. et a. in das Gouvernementsblatt aufgenommen und durch welche festgesetzt worden ist: No. 119. Quittungsstempel. II. 3382. Juli.

daß die Quittungen über Schreibmaterialien, Brennholz, Wohnungs- und andere in diese Kathegorie gehörende fixirte Vergütungsgelder, wenn gleich sie 50 Rthlr. oder mehr jährlich betragen, stempelfrei seyn sollen,

sind hin und wieder auch Quittungen über Vergütigungsgelder für Getreide und Naturaldeputate, wenn gleich diese Gelder 50 Rthlr. und mehr betragen haben, dennoch nicht auf Stempelpapier ausgestellt worden.

Dies hat die Königliche Oberrechnungskammer veranlaßt, mit dem Königlichen Finanzministerium über eine nähere Bestimmung derjenigen Quittungen, welche nach dem Sinne der vorgedachten Verfügung stempelfrei seyn sollen, in Kommunikation zu treten, worauf diese nähere Bestimmung dahin erfolgt ist, daß

1. es in Ansehung der vorgedachten Vergütungsgelder nicht darauf:

ob sie fixirt seyen, oder nicht,

sondern nur darauf:

daß Königliche Offizianten sie als Entschädigungen oder Erstattung von Auslagen für Bedürfnisse zum Dienst und Geschäftsbetriebe erhalten,

ankomme, daß

2. wenn dergleichen Bedürfnisse zum Dienst- und Geschäftsbetriebe als Schreibmaterialien, Brennholz zur Heitzung des Geschäftslokals, so wie das Geschäftslokal selbst rc. rc. in Natura resp. verabreicht und gewährt, und Quittungen darüber ausgestellt werden, auch diese Quittungen, wenn gleich der Gegenstand nach etats- oder anschlagsmäßigen Sätzen den Werth von 50 Rthlr. erreiche oder übersteige, stempelfrei seyn, daß dagegen aber,

3. in die Kathegorie solcher Vergütungsgelder oder Natural-Verabreichungen, worüber die Quittungen stempelfrei seyn sollen,

Getreide und andere Naturaldeputate, oder desfällige Vergütungsgelder, welche Königliche Offizianten als Theile der Besoldung, nicht aber als Mittel zur Ausrichtung des Dienstes, oder zu Beschaffung derselben, oder welche Domainenpächter rc. aus Kontrakten erhalten, nicht gehören, folglich die Quittungen hier-

hierüber, wenn der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, stempelpflichtig seyen.

Die rechnungslegenden Behörden haben daher bei Aufstellung der Rechnungen dahin zu sehen, daß nach diesen Bestimmungen auch noch nachträglich, so weit es angeht, das gesetzliche Stempelpapier beigebracht werde, damit das Stempel-Interesse nicht gefährdet, und diesfälligen Erinnerungen von Seiten der Königlichen Regierung und der Königlichen Oberrechnungskammer vorgebeugt werde.

Magdeburg, den 3ten August 1819.

Königl. Preußische Regierung.

Durch die Königl. Regierung zu Düsseldorf benachrichtiget, daß mittelst Verfügung des hohen Finanzministeriums vom 9ten Mai c. dem für die Verwaltung der Verbrauchssteuer von inländischen Erzeugnissen neu angeordneten Hauptsteueramte zu Elberfeld, zugleich die Eigenschaft eines inneren Steueramtes erster Klasse für ausländische Gegenstände beigelegt worden ist, und demnach fremde Waaren mit Begleitscheinen dahin abgefertiget werden können, machen wir solches dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht, und den Hauptzollämtern unseres Regierungsbezirks, so wie dem hiesigen Konsumtions-Steueramte 1ster Klasse zur Beachtung in vorkommenden Fällen, bekannt.

No. 120. Steueramt zu Elberfeld. II. 942. Aug.

Magdeburg, den 13ten August 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der im Jahre 1813. auf Befehl des damaligen Französischen Festungsgouvernements demolirten Kirche in der hiesigen Neustadt eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen Allerhöchst geruhet, indem die größtentheils verarmten Einwohner der gedachten Neustadt außer Stande sind, den Aufbau der Kirche aus eigenen Mitteln zu bewirken.

No. 121. Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Neustädter Kirche. I. 281. Aug.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekten im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni pr. Amtsblatt No. 24. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 18ten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 5. Verbot, die Universität Jena zu beziehen.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß bis auf weitere Verfügung keinem Inländer, bei Vermeidung des Verlustes künftiger Anstellung, erlaubt seyn soll, die Universität Jena zu beziehen.

Magdeburg, den 14ten August 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Dr. Mellin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schneider Christian Hänichе ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer zu Gr. Rosenburg, im Kreise Kalbe, ernannt.

Der provisorische Schullehrer Johann Christian Minke zu Satuelle, im Kreise Wolmirstedt, ist als Kantor und Schullehrer daselbst bestätigt worden.

Der invalide Feldwebel Christian Salamon ist an die Stelle des verstorbenen Chaussee-Einnehmer Wöhlert, zum Chaussee-Einnehmer in der Barriere No. 3. auf der großen Leipziger Straße ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 37.

Magdeburg, den 11. September 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da noch häufig der Fall eintritt, daß über Lippspringe an der östlichen Grenze des Mindenschen Regierungsbezirks gegen Lippe-Dettmoldt, sowohl von Seiten der Zollbehörden als des Publikums, Waaren dirigirt werden, welche auf Begleitscheine versandt, oder auf welche die Vorschriften des Anhanges zur Amtsinstruktion d. d. Berlin den 12ten Januar 1819 anwendbar sind; Lippspringe aber nur Nebenzollamt 2ter Klasse und zur Expedition von Waarenversendungen nicht befugt ist, solche vielmehr über eins der Hauptzollämter zu Minden und Wahrburg gerichtet werden müssen; so wird solches, zur Vermeidung fernerer Mißverhältnisse dem handeltreibenden Publikum zur Nachricht und den Hauptzollämtern unsers Regierungs-Departements so wie dem hiesigen Verbrauchssteueramte 1ter Klasse zur Beachtung in vorkommenden Fällen, bekannt gemacht.

No. 122. Verbot Waaren auf Begleitscheine über Lippspringe zu versenden II. 3008. Aug.

Magdeburg, den 31. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zahlungen der Wittwenverpflegungsanstalt pro Term. Oktob. 1819.

Die General-Direktion der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exkludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;

2) die den 1sten Oktober 1819. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit den 4ten, die der Antrittsgelder mit dem 18ten Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c. und zwar täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, wie wir bereits unterm 27sten Juli a. c. bekannt gemacht haben, durchaus nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre

Pensionen nicht durch die Institutenkasse beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3., und Ostpreußischen Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten wohlthun, ihre Beiträge auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen, da sie bei unmittelbarer Einsendung derselben die Quittungen erst am Schlusse des Termins erhalten können, indem die überhäuften Geschäfte der Kasse während des Termins deren Absendung nicht eher zu lassen.

Besonders haben aber die Interessenten darauf Rücksicht zu nehmen, daß alle Zahlungen, welche nicht unter ½ Friedrichsdor betragen, wirklich in Golde, und nur die Posten unter ½ Friedrichsdor in Kourant mit 10 proCent Agio gezahlt werden, weshalb wir auf unsere Bekanntmachung vom 27ten Juli dieses Jahres hinweisen.

Uebrigens werden sämmtliche Kontribuenten erinnert, sich mit Zahlung der Beiträge so einzurichten, daß solche unausbleiblich im Laufe des Monats September 1819. bei der General-Wittwenkasse eingehen und ist letztere angewiesen, nach dem 1sten Oktober durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1819.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rektor der Stadtschule zu Hornburg Dr. Nagel, ist zum Prediger der Gemeinde Dorf Hadmersleben, im Kreise Wanzleben, ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer Wassermann zu Lockstedt, ist zum Kantoradjunkt des emeritirten Schullehrers Philippi zu Immekath, im Kreise Salzwedel, ernannt worden.

Der Konrektor Schnackenburg zu Gardelegen, ist zum Prediger der Parochie Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, an die Stelle des verstorbenen Prediger Gräfe, ernannt worden.

Berichtigung:

In No. 32. des diesjährigen Amtsblattes, Seite 378, Zeile 15. von oben muß Position statt Portion gelesen werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 38

Magdeburg, den 18. September 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat zu näherer Ausführung des Gesetzes vom 8ten Februar d. J. und der dazu gehörigen Ordnung, die Besteuerung des inländischen Brandtweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter betreffend, unterm 11ten v. M. nachstehende Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung der inländischen Tabacksblätter erlassen: No. 123. Besteurung der inländischen Tabacksblätter II. 3139. August.

§. 1. Die Deklaration über die mit Taback bepflanzten Grundstücke über Fünf Quadratruthen, muß von jedem einzelnen Tabackspflanzer vor Ablauf des Monats Julius bei seiner Gemeinde-Behörde nach dem anliegenden Muster sub A. geschehen, wovon die Gemeinde-Behörden mit einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplare zur Vertheilung an die Deklaranten und zu deren Gebrauch zu versehen sind. Geschieht die Deklaration mündlich, so ist das Formular von der Gemeinde-Behörde auszufüllen. Die Deklaration wird in das Heberegister sub B. eingetragen, die 6 ersten Spalten desselben werden von der Gemeindebehörde nach der Deklaration ausgefüllt, und die Deklaration mit der Bescheinigung über die geschehene Eintragung

versehen. Die Deklaration erhält der Deklarant zurück, und dient ihm vorläufig zur Legitimation, wenn er wegen unterlassener oder unrichtiger Deklaration nach §. 81. der Ordnung in Anspruch genommen werden sollte. Demnächst muß derselbe auch den Gewinnst mittelst derselben deklariren. Wo von einzelnen Regierungen bereits dergleichen Deklarationen in abweichender Form eingefordert worden sind, kann es für dieses Jahr dabei sein Bewenden behalten, und ist das weitere Verfahren mit denselben mit dieser Instruktion möglichst in Uebereinstimmung zu setzen.

Wo noch gar keine Angabe der mit Taback bepflanzten Grundstücke eingefordert seyn sollte, und nach §. 1. und 2. nicht mehr verfahren werden kann, muß für dieses Jahr, sobald als möglich, die Ausmittelung der Steuerpflichtigen und der von ihnen mit Taback bebaueten Grundstücke in derjenigen Art und Weise geschehen, die in dem Zeitraum, welcher bis zur Tabackserndte noch übrig ist, ein möglichst zuverläßiges Resultat verschafft, ohne sich durchaus an die gedachten Paragraphen zu binden.

§. 2. Die bis zum 1sten August in dem Heberegister zusammen getragenen Angaben über die mit Taback bepflanzten Grundstücke werden von der Gemeindebehörde revidirt, welches in den ersten Tagen des Monats August mit Zuziehung des Steueraufsehers oder eines von dem Steueramte sonst dazu deputirten Beamten, eines Feldverständigen und der Flurschützen durch eine ordentliche Flurbegehung, wo Tabackspflanzen vorhanden, geschehen muß, deren Tag in der Gemeinde bekannt gemacht wird, damit sich die Besitzer von Tabackspflanzungen auf ihren Feldern einfinden, um etwanige Verschiedenheiten zwischen den Angaben und dem Befund auf der Stelle aufklären zu können. Bei dieser Revision sind sämmtliche Angaben, Hinsichtlich der Größe der Grundstücke, wo diese nicht schon aus Steuerkatastern, Lager- oder Flur-Büchern feststeht, mit Hülfe des Feldverständigen möglichst zu berichtigen, welches in der Regel nur durch Schätzung nach Augenmaaß oder Abschreitung zu geschehen braucht. Die Revision muß aber hauptsächlich die Ueberzeugung verschaffen, daß keine mit Taback bepflanzten Grundstücke über 5 Quadratruthen verschwiegen sind, und ist über die verschwiegenen Fälle sowohl, als über die entdeckten Unrichtigkeiten über ein Zehntel der Angabe unter Bemerkung des Flächeninhalts ein fortlaufendes Proto-

koll aufzunehmen und von den revidirenden Beamten sowohl, als von den zur Angabe Verpflichteten zu unterschreiben.

Unrichtigkeiten unter ein Zehntel sind in dem Heberegister und den Deklarationen gleich zu berichtigen, Ersteres ist von den Gemeindebehörden, nachdem sie sich die Nummern des Heberegisters und die Namen der Deklaranten notirt hat, vollzogen, mit dem Protokoll bis zum 15ten August an das Steueramt zu übersenden, die berichtigten Deklarationen aber sind den Deklaranten zurück zu geben. Das Heberegister und dessen weitere Bearbeitung und Vollendung geht nunmehro lediglich an das Spezial-Steueramt über, das Protokoll wird von demselben an das Hauptsteueramt zur Einleitung des nöthigen Verfahrens gegen die Steuerpflichtigen eingesandt.

§. 3. Sobald das Tabacksbrechen oder Abblättern (die Tabacksterndte) beendigt ist, welches gewöhnlich bald nach Bartholomäi der Fall zu seyn pflegt, haben sich die Gemeindebehörden und Landräthe von dem Ausfall genau zu unterrichten, ihre frühern Beobachtungen über die darauf Einfluß habenden Witterungsereignisse und andere nachtheilige Ursachen, als anhaltende Nässe und Kälte, Erzeugung der Made, Hagelschlag ꝛc. damit zu vergleichen, und ist nicht nur von den Landräthen im September ein Bericht über den Ausfall der Tabacksterndte an die Königliche Regierung zu erstatten, sondern es sind auch die von den Gemeindebehörden und sonst darüber eingezogenen Nachrichten, durch die Landräthe, den Ober-Inspektoren mitzutheilen, um davon bei Prüfung der eingehenden Deklarationen über den Gewinn an getrockneten Tacksblättern, Gebrauch machen zu können. Die Steuerbeamten sind nichts desto weniger auch selbst verpflichtet, sich von allem, was auf den Tabacksgewinn Bezug hat, Kenntniß zu verschaffen.

§. 4. Innerhalb 8 Tagen nach Abnahme der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden, auf welche sie gezogen worden sind, sind die Tabacksbesitzer gehalten, ihre Deklaration, in welcher nunmehro der Gewinn an trockenen Blättern, mit Inbegriff des Geitzes und der Findblätter, an Bunden und nach Preußischem Gewicht, so wie die Räume, welche zum Trocknen und Aufbewahren benutzt werden, angegeben seyn müssen, oder von der Gemeindebehörde nach mündlicher Angabe zu bemerken sind, dieser wieder einzureichen. Die Gemeindebehörde vergleicht die Deklaration mit den Nach-

richten über den Ausfall der Tabackserndte, prüft ihre Wahrscheinlichkeit, fügt unter der Rubrik: „Bemerkungen der Ortsbehörde" dasjenige hinzu, was sie in dieser Hinsicht im Allgemeinen oder im Einzelnen zu erinnern findet, und ertheilt dem Deklaranten eine Bescheinigung über den deklarirten Gewinn nach dem sub C. anliegenden Muster. Sodann werden die eingegangenen Deklarationen von 8 zu 8 Tagen an das betreffende Spezial-Steueramt übersandt, die Nummern derselben von der Gemeindebehörde in dem Verzeichniß der Nummern des Heberegisters gelöscht, und dahin gesehen, daß die Deklarationen unter den offenstehenden Nummern nicht später als 8 Tage nach dem Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden nach und nach vollständig eingehen.

§. 5. Jedes Steueramt muß, sobald es die Deklarationen von den Gemeindebehörden erhält, darnach die Spalte 7. 8. 9. in dem Heberegister ausfüllen. Die Ober Inspektoren und an deren Stelle die Ober-Controlleurs in ihrem Distrikte sind, so wie die Deklarationen bei den betreffenden Steuerämtern eingegangen sind, verbunden, davon ununterbrochen Notiz zu nehmen. Sie haben die Deklarationen einzusehen, und Behufs der Revision und Attestirung an sich zu nehmen, nach den mitgetheilten Nachrichten über den Ausfall der Tabackserndte und den Bemerkungen der Ortsbehörde zu prüfen, zu bestimmen, wo eine Revision und Nachweisung vorgenommen werden soll, und diese innerhalb der gesetzlich zuläßigen Frist zu veranlassen.

Obgleich sie nicht bei jedem einzelnen Pflanzer zu geschehen braucht; so muß sie doch da überall, und sobald wie möglich nach der Deklaration eintreten, wo die Angabe Zweifel erregt, oder früherhin Unrichtigkeiten entdeckt worden sind. Die Revision geschieht in der Regel durch Nachzählung aller und Probewiegung eines ganzen Haufens oder einer Anzahl von Bunden, ohne daß einzelne Bunde besonders dazu ausgesucht werden. Die Probewiegung kann auf jeder vorhandenen oder nächsten richtigen Privat- oder öffentlichen Waage geschehen.

Für den Transport dahin und zurück muß der Eigenthümer der Blätter sorgen. Behufs der Revision können auch Gemeinde- oder Polizey-Aufsichtsbeamte zur Assistenz requirirt werden. Nach beendigter Revision

und Ueberzeugung, daß die zum Trocknen und Aufbewahren der Blätter dienenden Böden und andern Räume richtig angegeben, und keine dergleichen verschwiegen worden, wie auch, daß die Angaben des Gewinns richtig sind, werden Unrichtigkeiten unter ein Zehntel in der Deklaration berichtigt.

Die Deklarationen werden von dem Oberkontrolleur, wenn keine Revision geschehen, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit, wo sie aber geschehen, hinsichtlich der Richtigkeit attestirt und dem Spezial-Steueramte übergeben, welches nunmehro darnach die Spalten 10. bis 12. des Heberegisters ausfüllt und solches mit den Deklarationen belegt, die Steuer mit Weglassung der Quantitäten unter $\frac{1}{8}$ Centner berechnet, und jedem Deklaranten ein gedrucktes Kontobuch nach dem Muster D., worin die zu zahlende Steuer eingetragen ist, aushändigt, nachdem die ganze Steuerschuld vorher in die Spalte des Heberegisters eingetragen worden. Ueber die befundenen Unrichtigkeiten über ein Zehntel und in Ansehung verschwiegener zum Trocknen und Aufbewahren der Blätter benutzten Räume, oder wegen gänzlich unterlassener Deklaration, gehen die aufgenommenen Protokolle mit den unrichtigen Deklarationen belegt, an das Hauptsteueramt zur weitern Einleitung des prozessualischen Verfahrens.

Wenn vor Aushändigung des Kontobuchs ungetrocknete oder getrocknete Blätter innerhalb oder außerhalb der Gemeinde an einen andern Besitzer übergehen; so muß der erste Besitzer davon vorher dem Steueramte, oder der Gemeindebehörde Anzeige machen, und der Name des Verkäufers oder Käufers, dessen Wohnort und die Quantität an ungetrockneten oder getrockneten Blättern in Bunden und nach dem Gewicht angegeben werden.

Die Gemeindebehörde setzt das Steueramt davon in Kenntniß, welches in dem Heberegister die nöthige Bemerkung macht. Bei Versendungen außerhalb der Gemeinde aber, ertheilt das Steueramt darüber einen Legitimationsschein unter Bemerkung der Frist, binnen welcher dasselbe von dem Steueramt oder der Gemeindebehörde des Bestimmungsortes attestirt zurückgeliefert werden muß, und wird dieser Legitimationsschein dem Transport mitgegeben. Erfolgt die Zurücklieferung nicht binnen der gesetzten Frist, so bleibt der Absender für die Steuer verhaftet, erfolgt sie aber, so

wird dem ersten Besitzer in dem Heberegister die versandte Quantität ab, und dem zweiten Besitzer zugeschrieben.

Letzteres geschieht, wenn die Versendung in einen andern steueramtlichen Bezirk geschehen, wenn dem Steueramte des Bestimmungsorts, welchem, im Fall die Gemeindebehörde den Legitimationsschein attestirt hat, davon Nachricht gegeben werden muß. Die Käufer ungetrockneter Tabacksblätter sind, um das Gewicht derselben in getrocknetem Zustande zu ermitteln, denselben Revisions-Maaßregeln, wie die ersten Eigenthümer, unterworfen.

§. 6. Wird die Steuer ganz oder abschläglich entrichtet; so füllt das Steueramt die Spalten 13. bis 15. des Heberegisters aus, trägt die Steuerzahlung in das subdividirte Journal Kap. II. ein, welchem jenes zum Belag dient, und schreibt das versteuerte Quantum in dem Kontobuche des Steuerpflichtigen ab, worin demselben zugleich quittirt wird.

Während der 6 monatlichen Zahlungsfrist kann sich die Steuerbehörde, wenn das ganze Soll noch nicht versteuert ist, durch vorzunehmende Revisionen nach den Umständen davon überzeugen, ob weniger als die Hälfte der gewonnenen getrockneten Tabacksblätter noch vorhanden, und ist in diesem Falle der Steuerpflichtige, wenn er nicht nachweisen kann, daß solche Verminderung erst seit weniger als 8 Tagen entstanden ist, nach §. 82. der Ordnung straffällig. Doch sind die Revisionen nur auf Anordnung der Oberkontrolleurs, und in seinem, oder des Rendanten Beisein und nur bei unsichern Zahlern oder aus besondern Veranlassungen, z. B. bekannt gewordenen Verkäufen rc. vorzunehmen. Mit dem Administrations-Extrakt pro August werden außer dem subdividirten Journal auch die Heberegister nebst den sämtlichen Deklarationen und Kontobüchern von dem Spezial-Steueramte an das Hauptsteueramt abgeliefert.

Diese hohen Bestimmungen werden zur Nachricht und Befolgung des interessirenden Publikums und der darin bemerkten Behörden hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 4ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

A.

No. I.
Grundstücke welche mit Taback bepflanzt sind:

eingegeben den Julius 18

18
Deklaration
Kreis
Gemeinde

No. II.
Gewinn an getrockneten Tabacksblättern. Die getrockneten Tabacksblätter sind abgenommen den 18
eingegeben den 18

Vor- u. Zunamen desjenigen welcher den Taback baut. (eigenhändig)	Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks auf welchem der Taback gebaut wird.	Lage der Grundstücke.	Der Grundstücke.		Gewinn		Aufbewahrungsort der Tabacksblätter.	Bemerkungen der Ortsbehörde.
			Größe. Mg. □R.	Zahl der Tabackspflanzen.	in Bund Zahl	an Gewicht. Ctr. Pfd		

Ins Heberegister der Gemeinde eingetragen unter Nummer:
Unterschrift des Gemeindebeamten.

die { Glaubwürdigkeit / Richtigkeit } attestirt.

Unterschrift des Oberkontrolleurs.

B.

Heberegister für die Steuer von getrockneten

Kreis Amt oder Bürgermeisterei

Laufende Nummer.	Vor- u. Zuname desjenigen welcher den Taback baut.	Eigenthümer oder Pächter der Grundstücke auf welchen der Taback gebaut wird.	Lage der Grundstücke.	Der Grundstücke		Deklarirter Ertrag an getrockneten Tabacksblättern.		
				Größe.	Zahl der Tabackspflanzen.	Tag der Deklaration.	in Bund.	an Gewicht.
				Mg. □R.	Zahl.	Tag.	Zahl.	Ctr. Pfd.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Tabacks-

Tabacksblättern für das Jahr 181

Gemeinde

	Revisionsbefund am Okt.			Davon beträgt die Steuer.		Die Steuer ist bezahlt.			
	in Bund.	an Gewicht.				am	Nummer des subdividirten Journals.	mit	
	Zahl.	Ctr.	Pfd.	Rthlr.	Gr.	Tag.	Nummer.	Rthlr.	Gr.
	10.	11.		12.		13.	14.	15.	

C.

Deklarations-Bescheinigung.

Gemeinde

Heberegister No.

(Nahme des Deklaranten) hat den Gewinn an getrockneten Tabacksblättern deklarirt den (Datum der Deklaration) mit (Zahl) Bund oder Zentner Pfund an Preuß. Gewicht.

Unterschrift des Gemeinebeamten.

D.

Nach der attestirten Deklaration vorhandener Ertrag an getrockneten Tabacksblättern.		Davon ist an Steuer zu bezahlen.		Hebe-Register. No.	Die Steuer ist bezahlt			Eingetragen im Subdivisions-Journal Kap. 11. No.	Unterschrift des Einnehmers.
					am	mit			
Bunde.	Ctr.	Rthlr.	Gr.		Tag.	Rthlr.	Gr.		

Digitized by Google

Nachstehende Bestimmung des Königlichen Finanzministeriums

No. 124. Steuerfreiheit der Apotheker. II. 3301. Aug.

Es ist nunmehr über die Frage, in wie weit, außer den den Apothekern bewilligten Steuerfreiheit auf eine Blase von 15 Quart, der §. 8. des Gesetzes vom 8ten Februar d. J. über die Besteuerung des inländischen Branntweins rc. rc. noch auf sie angewandt werden kann, in Einverständniß mit den Königlichen Ministerien für die Medizinal = Angelegenheiten folgendes festgesetzt worden.

1) Den Apothekern in den Städten, in sofern sie sich den sub 2. enthaltenen Bedingungen unterwerfen, kann außer jener steuerfreien Blase von 15 Quart zu pharmazeutischen Zwecken, zur Bereitung der distillirten Wasser nach der Größe ihres Debits eine Blase von 60 bis 80 Quart, und, wenn sie sich mit Bereitung aetherischer Oele abgeben, noch eine dritte von 100 bis 120 Quart, welche jedoch nach §. 16. bis 20. der Ordnung zum Gesetz zu behandeln und den Steuerämtern anzugeben, zu vermessen und zu bezeichnen sind, zum steuerfreien Gebrauch zwar ohne besondere Deklaration und Versiegelung oder Ablieferung der Helme für die Zeit, wo sie außer Gebrauch sind, aber doch unter allgemeiner Aufsicht der Steuerbehörde verstattet werden.

2) Apotheker, welche diese Befugniß in Anspruch nehmen, müssen von dem betreffenden Steueramte auf ihren geleisteten Eid erklären, daß sie sich mit der Fabrikation von einfachen oder versetzten Branntwein, der nicht in die Kategorie der Arzneimittel gehört, so wie mit dem Schank und Verkauf desselben nicht befassen wollen, auch dürfen sie keine Maischgefäße halten und ihre Blasen mit keinen Abzugshähnen versehen seyn.

3) Apotheker, welche mit der ihnen schon durch das Gesetz freigegebenen Blase von 15 Quart nicht zufrieden sind, und sich

größerer Blasen auch zur Bereitung von Alkohol bedienen wollen, sind in Ansehung derselben allen den Kontrollen, welche für die Branntweinbrenner und Destillateure statt finden, so wie dem Blasenzinse unterworfen, und können dergleichen Blasen zu den sub 1. bestimmten Zwecken nur auf besondere Deklaration steuerfrei in Gebrauch setzen.

Berlin, den 16ten August 1819.

Finanz-Ministerium
General-Verwaltung der indirekten Steuern.
(gez.) Maassen.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

wird hierdurch den Interessenten zur Nachricht und den Herren Ober-Steuerinspektoren zur Beachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 5ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— No. 39. —

Magdeburg, den 25. September 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. ausgegebene 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 559. den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemahls Pohlen gehörenden Provinzen; gezeichnet zu Warschau den 22. März 1817, und

" 560. die allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten August d. J. die Verwirkung des Erbrechts zum eisernen Kreuze 2ter Klasse und zum Besitz des Russischen St. Georgenordens 5ter Klasse.

Magdeburg, den 22ten September 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 125. Gewerbebetrieb der Maurer- und Zimmergesellen. II. 2397. Mai.

Zur Verhütung derjenigen Misbräuche, welche durch den unbefugten Gewerbebetrieb der Zimmer- und Maurergesellen entstehen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Meister, welche den Gesellen gegen eine

wöchentliche Abgabe gestatten, sich Arbeit zur selbstständigen Ausführung zu suchen, und sie sogar durch schriftliche Erlaubnißscheine hierzu authorisiren, im ersten Kontraventionsfalle, mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. im zweiten noch härter, und im Wiederholungsfall mit dem Verlust des Gewerbescheins bestraft werden sollen.

Zugleich wird verordnet, daß wenn ein Zimmer- oder Mauermeister, einen seiner Gesellen, zu einer von dem Meister übernommenen Ausführung eines Baues abschickt, ein solcher Geselle sich durch ein Attest folgenden Inhalts:

> Daß der Meister N. N. den (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Gesellen N. N. bei solche angestellt habe,

legitimiren, dieses Attest auch vor der Aushändigung an den betreffenden Gesellen von der Polizey des Wohnorts des Meisters beglaubigt werden muß.

Derjenige Meister, welcher einen Gesellen, ohne eine solche Beglaubigung zu einem Bau abschickt, oder die Ausführung nicht gehörig kontrollirt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Rthlr. und eine gleiche Strafe trift den Bauherrn, welcher gestattet, daß ein nicht solchergestalt legitimirter Zimmer- oder Maurergeselle einen Bau oder eine Reparatur vollführt.

Magdeburg, den 30sten August 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 126. Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{19}{20}$. I. 1217. Aug.

Die hier eingegangenen Veränderungen der Arzneitaxe für das Jahr $18\frac{19}{20}$. sind sämmtlichen Physikern und Apothekern des hiesigen Regierungsbezirks heute zugefertigt, und haben dieselben bei Vermeidung der, in dem der neuen Arzneitaxe vorgedruckten Publikandum vom 1ten Oktober 1815. bestimmten, Strafe sich nach diesen Veränderungen streng zu achten.

Magdeburg, den 3ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Herrn Finanzminister Exzellenz hat auf unsere Anfrage über die Adhibirung der Stempel bei den Verhandlungen wegen Dismembration ländlichen Grundstücke bestimmt, daß dergleichen Verhandlungen allerdings der Stempelpflichtigkeit unterworfen seyen. Sämmtlichen hierbei interessirten Behörden wird daher diese Bestimmung zur Nachricht und Beachtung bei vorkommenden Dismembrationsfällen hierdurch bekannt gemacht.

No. 127. Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen wegen Dismembration ländlicher Grundstücke. I. 1271. Aug.

Magdeburg, den 8ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar

No. 128. Ordenspatente für die Besitzer des eisernen Kreuzes. I. 354. Sept.

für die Offiziere Ordenspatente, für die Unteroffiziere und Gemeinen Besitzzeugnisse

ausgefertigt, die erstern von Seiner Majestät, die letztern von der General-Ordenskommission vollzogen und

a. den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheile erworben haben, durch den Kommandeur desselben,

b. den Inhabern welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Offizieren gehörten (den Generalen, Brigade-Kommandeuren, Offizieren des Generalstaabes, den Adjutanten u. s. w.) durch die General-Ordenskommission,

so weit der Aufenthalt derselben bekannt gemacht ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certifikate an Inhaber des eisernen Kreuzes, wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthalts, noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. begriffenen an das betreffende Regiment oder Bataillon, die zu b. erwähnten an die General-Ordenskommission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patents oder Besitzzeugnisses bewirkt werden wird.

Hierdurch ist jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen, und nach der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August d. J. sind die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienst befinden, gehalten, ihre Legitimationsatteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen.

Durch diese Maasregel wird das Anlegen der Dekoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verloren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den betreffenden Besitzern bei der General-Ordenskommission nachzusuchen.

Berlin, den 21sten August 1819.

Königl. Preuß. General-Ordenskommission.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Sept. 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 129. Errichtung eines Nebenzollamtes 2ter Klasse im Oeringer Thore zu Quedlinburg. II. 755. Sept.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit dem Ansageposten im Oeringer Thore zu Quedlinburg ein Nebenzollamt 2ter Klasse verbunden und diese Rezeptur dem, den Ansageposten verwaltenden vormaligen Zolleinnehmer Tönniges, mit übertragen ist.

Magdeburg, den 14ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachstehendes Reskript Eines Hohen Justizministeriums wörtlich also lautend: No. 9. Gebühren der Justizbeamten bei den Untergerichten. 179.

Bei den Land- und Stadtgerichten, welche auf den Grund des Patents vom 9ten September 1814. zur Verwaltung der Rechtspflege in den Provinzen jenseit der Elbe bestimmt sind, haben die Richter und Subalternen abweichende Grundsätze in Ansehung der Gebühren, welche sie außer den Gehalten zu beziehen befugt sind, aufgestellt. Um die hier obwaltende Ungleichheit zu heben, wird bestimmt, daß die Richter und Subalternen außer den Diäten,

a. bei den Gerichten in Städten, die mehr als 10,000 Einwohner zählen, in den nachstehend bemerkten Fällen, nemlich

1. Abschnitt IV. Nro. 7. ad c und h.
Bei Auktionen für das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen und für die Abhaltung des Auktionstermins;

2. Abschnitt IV. Nro 13.
bei der Abnahme eines Judeneides in der Synagoge;

3. Abschnitt IV. Nro. 15.
für die Direktion einer Exekutionsvollstreckung;

4. Abschnitt IV. Nro. 19 c.
Referendarien, Sekretarien und Aktuarien für die Besorgung eines einzelnen zur Prozeß-Instruktion gehörigen Akts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat;

5. Abschnitt V. Nro. 22.
für den Depositalextrakt;

6. Abschnitt V. Nro. 23.
für außerordentliche Depositaltermine;

7. Abschnitt V. Nro. 81. c.
für Auf- und Annahme der Testamente außer dem Orte des Gerichts, oder außerhalb der Gerichtsstelle.

b. Bei den Gerichten in den kleinern Städten,

1. Abschnitt I. Nro. 14.
für das Heften der Prozeßakten;

2. Abschnitt IV. Nro. 7. c. und h,
bei Auktionen für das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen, und für die Abhaltung des Auktionstermins;

3. Abschnitt IV. Nro. 15.
für die Direktion einer Exekutionsvollstreckung;

4. Abschnitt IV. Nro. 19.
Referendarien, Sekretarien und Aktuarien, für die Besorgung eines einzelnen zur Prozeß-Instruktion gehörigen Akts, außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte, wo das Gericht den Sitz hat;

5. Abschnitt V. Nro. 22.
für den Depositalextrakt;

6. Abschnitt V. Nro. 24.
für außerordentliche Depositaltermine;

7. Abschnitt V. Nro. 80. c.
für Auf- und Annahme der Testaments außer dem Orte des Gerichts oder außerhalb der Gerichtsstelle,

die dem Gerichtspersonal überlassenen Gebühren, nach den Bestimmungen der Sporteltaxe für sich berechnen können, in so fern nicht bei ihrer Anstellung, oder durch spätere Verfügungen, ihnen der Genuß dieser Sporteln, wegen einer dafür bewilligten Gehaltszulage oder sonstigen Einrichtung entzogen ist.

Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß in Kriminalsachen alle vom Richter und dem Aktuar deservirten Gebühren, in so fern sie nicht als Diäten einer einzelnen Gerichtsperson zugewiesen sind, zu den Salarienkassen gezogen werden müssen.

Wegen der Kanzleigebühren, und wegen der Insinuations- und Exekutionsgebühren bleibt es bei dem, was deshalb der Etat eines jeden Gerichts festsetzt.

Berlin, den 20sten August 1819.

Der Justizminister.

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird hiedurch sämmtlichen Land- und Stadtgerichten unsers Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 3ten September 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Verbot den Nonnenwerder zu begehen und zu befahren oder Schiffmühlen an denselben anzulegen.

Bei dem starken Abbruch des Elbufers am Nonnenwerder unweit der alten Neustadt wird sowohl das Anlegen der Schiffmühlen an dasselbe, als auch überhaupt das Begehen und Befahren dieses Werders bei einer angemessenen polizeylichen Strafe hierdurch verboten.

Magdeburg, den 10ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rektor an der Stadtschule zu Calbe a. d. M., Johann Friedr. Aug. Seipke, ist zum Prediger der Parochie Poritz, im Kreise Stendal, an die Stelle des anderweit versetzten Prediger Gericke ernannt.

Der Subrektor Henckel ist zum Frühprediger der evangelischen Stadtkirchen zu Burg ernannt.

Der Seminarist Möhring zu Genthin ist zum Küster und Schullehrer zu Molkenberg im 2ten Jerichowschen Kreise ernannt.

Die durch den Tod des Steueraufsehers Seelisch zu Debeleben erledigte Steueraufseherstelle, ist dem auf Wartegeld stehenden Steuerbeamten Sünder übertragen.

Der bisherige Konrektor an der Stadtschule zu Osterburg, Schäffer, ist zum Rektor derselben Schule an die Stelle des als Prediger nach Cossebue versetzten Rektors Janecke ernannt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Letschin, Johann Andreas Lindstedt, ist zum Kantor und Schullehrer zu Schönhausen, im 2ten Jerichowschen Kreise ernannt.

(Mit dieser Nummer wird die dreizehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

Nro. 40.

Magdeburg, den 2. Oktober 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben auf einen Immediatantrag des Pastors Karstedt zu Minsk in Rußland Allerhöchst sich bewogen gefunden, der dortigen evangelischen Gemeine zum Ausbau ihrer von Französischen Truppen bei dem Rückzuge aus Rußland im Innern verwüsteten Kirche eine drei Sontage hindurch einzusammelnde Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Preußischen Staats mittelst Kabinetsordre vom 18ten Juli c. zu bewilligen, wegen deren Einsammlung in dem hiesigen Regierungsbezirk die betreffenden geistlichen Behörden nach der unterm 24ten Juni pr. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren haben.

No. 130. Kirchenkollekte für die evangelische Kirche zu Minsk. K. S. 153. Sept.

Magdeburg, den 10ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachstehende Ministerial-Bestimmung

No. 131. Taufzeugnisse für außereheliche Kinder. K. S. 178. Sept.

Bei dem unterzeichneten Ministerium ist darüber angefragt worden, ob es den Pfarrern freistehe, in den Taufzeugnissen für außerehelich ge-

borne, aber durch eine nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte Kinder, die uneheliche Geburt derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und wie überhaupt in solchen Fällen zu verfahren sey.

Das Ministerium hat darauf in Uebereinkunft mit dem Königl. Justizministerium festgesetzt, daß:

1) wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausstellen kann, sobald entweder das eigene Kopulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweist, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Kopulation beigebracht wird; daß

2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protokoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protokoll oder das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Kopulation, den Taufschein nach dem beigefügten Schema ausstellen kann; daß

3) wofern die Vaterschaft auf die ad 2. erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familienverhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher auszuweisen. Nach dem beiliegenden Formular werden auch die Taufzeugnisse für die getauften Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden können.

Digitized by Google

Die Königl. Regierung hat hiernach die Geistlichen durch das Amtsblatt anzuweisen. Berlin, den 23ten August 1819.

Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

An die Königl. Regierung
zu Magdeburg. 9014.

deren genaueste Befolgung wir sämmtlichen Geistlichen zur Pflicht machen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19ten Sept. 1819.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

Formular

zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt ist.

Der (Die) am geboren, Sohn (Tochter) des (Vatersnamen) und seiner Ehefrau (Mutternamen), ist nach Aussage des Taufbuchs der Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen

(Taufnamen)

empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheinigt.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Da wir bemerkt haben, daß die in §. V. des Erläuterungs-Cirkulars vom 3ten Oktober v. J. enthaltenen Bestimmungen, die Erstattung der Transportkosten betreffend, Seite 381. des Amtsblattes von 1818, von den Grenzstationsbehörden unsers und der benachbarten Regierungsbezirke nicht genau beobachtet worden, so weisen wir die Grenz-Etapenbehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit an: No. 132. Erstattung der Vagabonden Transportkosten. I. 592. Mai.

1) Für die Zukunft in allen den Fällen, wo der Vagabonde ein Ausländer ist und über die Landesgrenze gebracht werden soll, die in denjenigen Regierungs-Departements, welche er bereits passirt ist, erwachsenen Transportkosten, nicht weiter dahin zu erstatten, vielmehr die

Grenzstationsbehörde des angrenzenden Regierungs-Departements, wenn sie dergleichen verlangt, damit an die ihr vorgesetzte Regierung zu verweisen;

2) Für solche Vagabonden, wenn sie die ganze in dem hiesigen Regierungs-Departements zu passirende Route zurückgelegt haben, sämmtliche innerhalb unsers Regierungsbezirks erwachsene Transportkosten bei uns unter Beifügung einer Abschrift des Transportzettels zur Erstattung zu liquidiren, sie aber nicht von der nächst vorliegenden Grenzstationsbehörde des folgenden Regierungs-Departements einzukassiren.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften von den Grenzstationsbehörden genau befolgt werden.

Magdeburg, den 19ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 133. Zinsenzahlung von den Kammerkreditkassenscheinen.

In Folge des, von der zur Kammerkreditkasse verordneten Hochlöblichen Kommission zu Dresden, unterm 29ten März d. J. erlassenen Avertissements, ist zwar für sämmtliche zinsbare Kammerkreditkassenscheine ein auf den Termin Ostern 1819. lautender Zinskoupon ausgegeben worden; die Ausgabe eines dergleichen Koupons auf den nächstbevorstehenden Termin Michaelis d. J. hat jedoch noch nicht statt gefunden. Da nun, nach der von mir, unterm 10ten d. M. ergangenen öffentlichen Bekanntmachung, die Zahlung der Zinsen von sämmtlichen Kammerkreditkassenscheinen

sub Litt. B. C. D. und Aa.

mit Einschluß der mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgeloosten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen dergleichen Scheine von und mit dem Termine Michaelis d. J. an von Seitens Preußens und zwar bei der hiesigen Königlichen Haupt-Institute- und Kommunalkasse bewerkstelliget, auch bei dieser Gelegenheit die auf den Zeitraum vom Termin Ostern 1820. bis mit Michael 1822. gefertigten neuen Zinskoupons ausgegeben werden sollen; So ist sowohl zur Erleichterung für die Inhaber vorbezeichneter Scheine, als zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs für angemessen erachtet worden, für den diesjährigen Michaelis-

termin nicht erst einen einzelnen besondern Zinskoupon auszugeben, sondern die Zinszahlung für diesen Termin sogleich gegen Produktion und Abgabe des in den Händen der Interessenten befindlichen Königl. Sächsischer Seits abgestempelten älteren Talons zu bewirken.

Ich mache dieses hiermit öffentlich bekannt und erkläre, daß jeder Inhaber eines solchen Talons, gegen dessen Produktion und Abgabe mit Eintritt des bevorstehenden Michaelistermins d. J. nicht nur die auf diesen Termin fälligen Zinsen baar ausgezahlt, sondern dabei zugleich auch einen neuen Talon nebst angefügten Koupons ausgeantwortet erhalten soll.

Merseburg, den 21ten September 1819.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schuldenverhältnisse.

von Schönberg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 28ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 6. Zu erledigten Pfarrstellen sollen nur Kandidaten, die pro ministerio geprüft worden, präsentirt werden. 141. Aug.

Ungeachtet unserer durch das Amtsblatt erlassenen Verfügung vom 4ten Februar 1817. ist es nicht selten geschehen, daß von Patronen, Magisträten, Gemeinen, und andern das Wahl- und Präsentationsrecht ausübenden Behörden, bei Besetzung erledigter Pfarren, Kandidaten aufgestellt sind, welche über ihre Wahlfähigkeit sich nicht hatten ausweisen können, und daß, wenn es mit der Anstellung nicht eben Eile hatte, deren Prüfung pro ministerio nachträglich verlangt wurde, selbst wenn noch gar keine Prüfung pro licentia concionandi vorangegangen, oder seit derselben noch kein volles Jahr verflossen war.

Hierdurch sehen wir uns veranlaßt, die vorerwähnte, auf Allerhöchste Verordnungen vom 15ten und 29ten August 1810. gegründete und durch

mehrere Erlasse des Königl. Ministeriums eingeschärfte Verfügung wieder in Erinnerung zu bringen, und nicht nur den Patronen und das Wahl- und Patronatrecht ausübenden Behörden bemerklich zu machen, daß keine Wahl und Präsentation eines nicht mit dem Wahlfähigkeitszeugniß versehenen Kandidaten als zulässig angesehen werden kann, sondern auch die Kandidaten anzuweisen, daß sie sich um keine Pfarrstelle bewerben, bevor sie nicht das Examen pro ministerio bestanden haben. Insbesondere geben wir noch Letztern auf, das Examen pro licentia concionandi nicht zu lange zu verschieben, da in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten vom 29ten Juli d. J. auch von der Bestimmung, nach welcher zwischen beiden Prüfungen ein volles Jahr verflossen seyn muß, von jetzt an nicht weiter abgegangen und auch keine Dispensation höhern Orts nachgesucht werden kann.

Magdeburg, den 14ten September 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Dr. Mellin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 18. Gebühren der Beamten der Untergerichte. 1807.

Bei den Land- und Stadtgerichten, welche auf den Grund des Patents vom 9ten September 1814. zur Verwaltung der Rechtspflege in den Provinzen jenseit der Elbe bestimmt sind, haben die Richter und Subalternen abweichende Grundsätze in Ansehung der Gebühren, welche sie außer den Gehalten zu beziehen befugt sind, aufgestellt. Um die hier obwaltende Ungleichheit zu heben, wird bestimmt, daß die Richter und Subalternen außer den Diäten,

a. bei den Gerichten in Städten, die mehr als 10,000 Einwohner zählen, in den nachstehend bemerkten Fällen, nemlich

1. Abschnitt IV. Nro. 7. ad c und h.

Bei Auktionen für das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen und für die Abhaltung des Auktionstermins;

2. Abschnitt IV. Nro 13.
bei der Abnahme eines Judeneides in der Synagoge;
3. Abschnitt IV. Nro. 15.
für die Direktion einer Exekutionsvollstreckung;
4. Abschnitt IV. Nro. 19 c.
Referendarien, Sekretarien und Aktuarien für die Besorgung eines einzelnen zur Prozeß-Instruktion gehörigen Akts außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat;
5. Abschnitt V. Nro. 22.
für den Depositalextrakt;
6. Abschnitt V. Nro. 23.
für außerordentliche Depositaltermine;
7. Abschnitt V. Nro. 81. c.
für Auf- und Annahme der Testamente außer dem Orte des Gerichts, oder außerhalb der Gerichtsstelle.

b. Bei den Gerichten in den kleinern Städten,

1. Abschnitt I. Nro. 14.
für das Heften der Prozeßakten;
2. Abschnitt IV. Nro. 7. c. und h,
bei Auktionen für das Zusammenbringen und Ordnen der Sachen, und für die Abhaltung des Auktionstermins;
3. Abschnitt IV. Nro. 15.
für die Direktion einer Exekutionsvollstreckung;
4. Abschnitt IV. Nro. 19.
Referendarien, Sekretarien und Aktuarien, für die Besorgung eines einzelnen zur Prozeß-Instruktion gehörigen Akts, außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle, jedoch am Orte, wo das Gericht den Sitz hat;
5. Abschnitt V. Nro. 22.
für den Depositalextrakt;
6. Abschnitt V. Nro. 24.
für außerordentliche Depositaltermine;

7. Abschnitt V. Nro. 80. c.
für Auf- und Annahme der Testaments außer dem Orte des Gerichts oder außerhalb der Gerichtsstelle,
die dem Gerichtspersonal überlassenen Gebühren, nach den Bestimmungen der Sporteltaxe für sich berechnen können, in so fern nicht bei ihrer Anstellung, oder durch spätere Verfügungen, ihnen der Genuß dieser Sporteln, wegen einer dafür bewilligten Gehaltszulage oder sonstigen Einrichtung entzogen ist.

Uebrigens bleibt es bei der Bestimmung, daß in Kriminalsachen alle vom Richter und dem Aktuar deservirten Gebühren, in so fern sie nicht als Diäten einer einzelnen Gerichtsperson zugewiesen sind, zu den Salarienkassen gezogen werden müssen.

Wegen der Kanzleigebühren, und wegen der Insinuations- und Exekutionsgebühren bleibt es bei dem, was deshalb der Etat eines jeden Gerichts festsetzt. Diese Bestimmungen hat das Königliche Oberlandesgericht den betreffenden Gerichten bekannt zu machen.

Berlin, den 20sten August 1819.

Der Justizminister.

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Das vorstehende am 20ten v. M. an unterzeichnetes Oberlandesgericht erlassene Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Untergerichten des Departements hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung in den betreffenden Fällen bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7ten September 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

Mit dieser Nummer wird die chronologische Uebersicht der im dritten Quartale des diesjährigen Amtsblattes erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ausgegeben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 9. Oktober 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 136. Bestimmungen wegen Abstellung der Betteley. I. 1212. Juni

Da seit einiger Zeit wieder häufige Klagen über die zunehmende Betteley in den kleinern Städten und besonders auf dem platten Lande geführt werden und dem Publikum vorzüglich eine große Anzahl arbeitslos umherwandernder Handwerksgesellen, die sich zum Theil aus dem Auslande eindrängen, durch gröbliche Bettelei zur Last fallen, so werden wir dadurch veranlaßt, zur Abstellung dieses Unfuges Folgendes festzusetzen: Was

1) die einheimischen Bettler anbetrift, so haben die Magisträte und Schulzen in Hinsicht dieser die Bestimmungen des Reglements für die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze vom 17ten November 1809, von welchem jeder Ortsbehörde kürzlich ein treffender Auszug mitgetheilt ist, aufs genaueste zu befolgen, und in deren Gemäßheit jeden einheimischen Bettler, der sich außerhalb seiner Kommune beim Betteln betreten läßt, sofort aufgreifen und unter sicherer Begleitung zur Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze abliefern zu lassen. Dabei wird es aber den Ortsbehörden wiederholentlich zur dringendsten Pflicht ge-

macht, für die zureichende Unterstützung der wirklich hülfsbedürftigen Gemeindemitglieder zu sorgen, da diese Pflicht den Gemeinden nicht allein gesetzlich obliegt, sondern dadurch auch nur verhütet werden kann, daß muthwillige Bettler, unter dem Vorwande der Hülfsbedürftigkeit, in dem Lande umherstreichen und dem Publikum zur Last fallen. Die Herren Landräthe haben daher auch mit Nachdruck darauf zu halten, daß diese Vorschriften überall befolgt werden und jeden Uebertretungsfall gegen diejenigen Ortsbehörden, welche diesen Bestimmungen nicht nachkommen, sofort ernstlich zu rügen.

Was nun

2) aber die ausländischen Bettler und insonderheit die einwandernden fremden Handwerksgesellen betrift, so wird

a. hinsichts derselben, den zur Ertheilung von Eingangspässen authorisirten Behörden aufgegeben, von jedem einwandernden Gesellen, außer der gültigen Legitimation durch Polizeypaß und Wanderbuch, auch den glaubhaften Nachweiß zu fordern, daß derselbe unmittelbar vor dem Eintritte in den Regierungsbezirk, längstens nur die beiden letzten Monate ohne Arbeit, bis dahin aber in Gewerbegemäßer Arbeit gestanden, und sich nicht umhergetrieben habe.

Daß dieser Nachweiß genügend geführt worden, muß von jetzt an in jedem Eingangspasse eines fremden Gesellen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern umständlich vermerkt werden. In Ermangelung eines solchen Ausweises, ist jeder ausländische Geselle sofort über die Grenze zurück zuweisen, und nöthigenfalls zurück zu bringen.

b. werden die Magisträte in den kleinern Städten und die Schulzen auf dem Lande gemessenst angewiesen, die zur Kontrolle und Beobachtung der Fremden abzweckende Maaßregel des Paßvisirens, welche zeither zum Theil vernachlässigt worden, genau zu beobachten.

c. Diejenige Behörde, welche bei Revision des Passes eines wandernden Handwerksgesellen Lücken findet, welche von unterlassener Paß-Visa zeigen, muß bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, vom Paßinhaber deshalb nähere Auskunft erfordern und die Ortschaften

auszumitteln suchen, wo er der Aufmerksamkeit der Polizey entgangen ist. Solche Fälle sind uns demnächst zur weitern Veranlassung anzuzeigen.

d. Jeder wandernde Handwerksgeselle, welcher länger als die letzten zwei Monate ohne gültige Entschuldigung arbeitslos im Lande herumgezogen ist, muß von der Ortspolizeybehörde angehalten werden. Ausländer sind in solchen Fällen sofort mittelst einer speziellen Reiseroute über die Grenze zu schaffen und ist solches in dem Passe oder dem Wanderbuche des Gesellen zu bemerken. Einländer aber sind mittelst Transports in ihre Heimath zurück zuschicken, oder, nach Bewandniß der Umstände, wenn sie eines herumstreifenden und arbeitsscheuen Lebenswandels verdächtig sind, an die Zwangsarbeitsanstalt zu Gr. Salze abzuliefern.

e. Ein gleiches Verfahren muß gegen Handwerksburschen, die auf gröblicher Bettelei in Dörfern betroffen werden, ohne Nachsicht eintreten, daher in der Regel auch nur das Wandern von Stadt zu Stadt in gerader Richtung zulässig ist, wenn erweislich das Gewerbe der Handwerksgesellen in den Dörfern nicht betrieben wird.

f. Die polizeylichen Ortsbehörden haben bei Visirung des Passes der Handwerksgesellen zugleich die Aufführung derselben in ihrer Gemeinde zu bemerken, und ob und wie lange, auch bei welchem Meister, solche in der Gemeinde in Arbeit gestanden haben.

g. Werden die Herren Landräthe noch besonders veranlaßt, über die Befolgung dieser Vorschriften von Seiten der polizeylichen Ortsbehörden aufs genaueste zu wachen, und jeden Kontraventionsfall sofort streng zu ahnden.

Zugleich aber fordern wir, damit dem Betteln in den Häusern gesteuert werde, das Publikum zu seinem eigenen Besten auf: keinem Bettler, der zum Betteln in die Häuser kommt, ein Allmosen zu verabreichen, sondern dergleichen Bettler vielmehr anzuhalten, und in Dörfern dem Schulzen, in den Städten dem Magistrate zu übergeben, denn nur dann, wenn die Ortsobrigkeiten und Einwohner zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen gemein-

schaftlich thätig einwirken, wird dem bisherigen Unfuge der Betteley gesteuert und die Gemeinden bald dieser drückenden Last überhoben werden.

Magdeburg, den 18ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 137. Prüfungen der Kandidaten der Mathematik. II. 1974. Sept.

Die zur Feldmeßkunst sich meldenden Kandidaten wurden bisher erst bei Ertheilung der Probekarte aufgefordert, dieselbe mit einer Angabe ihrer Herkunft, ihrer wissenschaftlichen Bildung und der sonst darauf Bezug habenden Lebensumstände zurück zureichen.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Handels vom 8ten d. M. soll aber ein dergleichen curriculum vitae der ersten Eingabe, durch welche der Kandidat die Probearbeiten zur Prüfung nachsucht, gleichzeitig beigefügt werden.

Den Kandidaten, welche sich zur Prüfung in der Feldmeßkunst melden wollen, wird diese Bestimmung hierdurch bekannt gemacht, um sich darnach genau zu achten.

Magdeburg, den 20ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 138. Die von der Krone Preußen zur Vertretung übernommenen Sächsischen Kammerkredit-Kassenscheine II. 2001. Sept.

Zufolge der zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen Regierung stattgefundenen Ausgleichungs-Verhandlungen, sind nunmehr von Seiten Preußens, sämmtliche Sächsische Kammerkredit-Kassenscheine

sub B.C. D. und Aa.

mit Einschluß der, mit diesen Buchstaben bezeichneten und bereits ausgelooßten, jedoch in der Verzinsung noch begriffenen, dergleichen Scheine, so wie eine verhältnißmäßige Anzahl unzinsbarer Scheine, deren genauere Angabe späterhin auch öffentlich erfolgen wird, zur Vertretung übernommen worden.

Die Königl. Preuß. Regierung wird in Ansehung dieser übernommenen Sächsischen Kammer-Kreditkassenschulden, eine der bisherigen möglichst gleichkommende Einrichtung treffen; und es können sonach die betreffenden Gläubiger die vollständigste Aufrechthaltung

ihrer Gerechtsame sowohl in Ansehung des Kapitals als der Zinsen jedenfalls erwarten.

Was für jetzt die Zahlung der Zinsen anlangt, so wird solche halbjährig, und zwar jedesmal mit dem Eintritte des Oster- und Michaelistermins jeden Jahres hier in Merseburg erfolgen, und die Abführung der, im Termin Michaelis d. J. fälligen Zinsen, mit dem Eintritt dieses Termins, bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten- und Kommunalkasse geschehen, auch sollen bei Gelegenheit dieser Zinszahlung, die auf den Zeitraum von Termin Ostern 1820. bis mit Michael 1822. gefertigten neuen Zinskoupons angegeben werden.

Gleich wie ich nun, in Gemäßheit des mir gewordenen höhern Auftrags, solches zur öffentlichen Kenntniß bringe, und demnächst bemerke, daß mir, als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schuldenverhältnisse, auch die spezielle Leitung der, auf das Kammer-Kreditkassen-Schuldenwesen Bezug habenden, Geschäfte übertragen worden ist, fordere ich zugleich auch alle Inhaber der an die Krone Preußen übergegangenen Sächsischen Kammer-Kreditkassenscheine auf, sich nicht nur mit dem Termine Michaelis d. J. zur Empfangnahme der fälligen Zinsen und der neuen Talons und Koupons gegen Aushändigung der alten Talons und Koupons bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunalkasse zu melden, sondern auch in allen solchen Angelegenheiten, welche das mehrerwähnte Kreditkassen-Schuldenwesen betreffen, sich an mich, als die hiezu verordnete kompetente Behörde, zu wenden.

Merseburg, am 10ten September 1819.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident als Kommissarius für die Sächsischen Abwickelungs- und Schuldenverhältnisse.

(gez.) **von Schönberg.**

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 20ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung der Karstenschen Sammlung geistlicher Lieder. K. S 91. Sept.

Auf den Grund nachstehender Ministerial-Verfügung:

Der Prediger Karsten zu Züllichau hat eine Sammlung geistlicher Lieder herausgegeben, auf welche die Königl. Regierung rücksichtlich der guten Auswahl der Lieder, der angehängten Melodien, und des wohlfeilen Preises, das Exemplar zu 6 Gr. hierdurch zur weitern Empfehlung aufmerksam gemacht wird.

Berlin, den 12ten August 1819.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) **Altenstein.**

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.
8869.

wird die Herausgabe dieser Liedersammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um aufmerksam auf dieselbe zu machen, und sie zum Gebrauch zu empfehlen.

Magdeburg, den 15ten September 1819.

Königl. Preuß. Kirchen- und Schulkommission.

3te Verloosung der Zentralsteuer-Obligationen.

Bei der am heutigen Tage allhier statt gefundenen dritten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, sind

von Litt. A. No. 27. 51 und 130.
- - B. - 43 und 173.
- - C. - 17. 59. 107. 188. 228. 327. 353 und 446.
- - D. - 34. 50. 84. 156. 266. 275. 304. 322. 537. 545. 551. 563. 591. 594. 598. 652. 685. 700. 720. 833. 931. 944. 949. 957. 1032. 1040. 1087 und 1136.
- - E. - 36. 60. 121. 133. 172. 189. 199. 201. 223. 232. 238. 269. 318. 370. 416. 420. 427. 452. 453. 463. 538. 585. 615. 663. 796. 816. 843. 883. 968. 975. 978. 987. 1019. 1026. 1048. 1098. 1106. 1162. 1208. 1289. 1295. 1329. 1348. 1402. 1404. 1405. 1440. 1485. 1505. 1566. 1583. 1598. 1603. 1645. 1656. 1695. 1707. 1709. 1732. 1738. 1801. 1829. 1849. 1893. 1910. 1957. 1983. 2114. 2146. 2197. 2203. 2215. 2216. 2226. 2237. 2249. 2320. 2409. 2425. 2438. 2456. 2466. 2494. 2499. 2573. 2591. 2598. 2656. 2715. 2718. 2769. 2793. 2825. 2850. 2917. 2930. 2939. 2947. 2953. 2999. 3002. 3058. 3140. 3146. 3157. 3171. 3195. 3210. 3236. 3242. 3305. 3312. 3333. 3344. 3363. 3368. 3403. 3418. 3420. 3464. 3481. 3520. 3550. 3571. 3586. 3660. 3673. 3711. 3723. 3752. 3906. 3916. 3920. 3956. 3962. 3969. 3982. 4012. 4054. 4063. 4073. 4104. 4107. 4116. 4135. 4137. 4140. 4166.

von Litt. F. No. 183. 221. 229. 344. 365. 375. 389. 442. 511. 596. 726. 757. 811. 855. 899. 942. 975. 1116. 1135. 1207. 1290. 1317. 1344. 1501. 1685. 1712. 1802. 1846. 2123. 2233. 2245. 2261. 2375. 2413. 2513. 2534.

2598. 2611. 2640. 2705. 2799. 2903. 2968. 2990. 3078. 3118. 3129. 3141. 3203. 3250. 3495. 3501. 3539. 3584. 3667. 3736. 3786. 3853. 3913. 3946. 3947. 3972. 4104. 4176. 4197. 4235. 4236 und 4430. gezogen worden.

Die Realisirung der gezogenen Obligationen, wird Ostern 1820. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber der gezogenen Scheine bei dem Eintritt des Zahlungstermins daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Aushändigung der betreffenden Scheine mit dazu gehörigen Talons und Koupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin um so mehr innenzuhalten, als außerdem nach Verlauf von sechs Wochen, vom Zahlungstermin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen letzten Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg, deponirt und die Obligationen nebst allen Talons und Koupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, den 20ten September 1819.

Der Regierungs-Chef-Präsident

von Schönberg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Lieutenant Reinhardt ist als Unterförster zu Vlätz, im Revier Kesselsohl, der Forstinspektion Colbitz;

Der Forstaufseher Becker als Unterförster zu Colbitz, im Revier Kesselsohl, Forstinspektion Kolbitz;

Der Feldjäger Berg als Unterförster zu Glindenberg, Revier Neuhoff, Forstinspektion Kolbitz;

Der außer Dienst gewesene Förster Wenckel als Unterförster zu Belsdorf, Revier Bischofswald, Forstinspektion Alvensleben;

Der Oberjäger Drovin als Unterförster zu Hödingen, Revier Weferlingen, Forstinspektion Alvensleben;

Der freywillige Jäger Schulze als Unterförster zu Lödderitz, Revier Lödderitz, Forstinspektion Barby;

Der Feldjäger Backs als Unterförster zu Altenplathow, Revier Altenplathow, Inspektion Genthin;

Der Oberjäger Bouveron als Unterförster zu Abbenrode, Revier Abbenrode, Inspektion Hasserode;

Der Feldjäger Klauschke als Unterförster zu Weissenwarthe, Revier Weissewarthe, Inspektion Letzlingen;

Der Feldjäger Dehrmann als Unterförster zu Schwiesau, Revier Klötze, Inspektion Abbendorf;

Der Feldjäger Webert als Waldwärter zu Mahlpfuhl, Revier Mahlpfuhl, Inspektion Letzlingen;

Der freiwillige Jäger Kühne als Waldwärter zu Golzhausen, Revier Kesselsohl, Inspektion Kolbitz;

Der freiwillige Jäger Kathe als Waldwärter zu Niegripp, Revier Biederitz, Inspektion Genthin;

Der freiwillige Jäger Semper als Waldwärter zu Hasserode, Revier und Inspektion Hasserode;

angestellt.

Der Unterförster Giersch ist von Kolbitz nach Born, Revier Planken, Inspektion Kolbitz und der Unterförster Dehnecke zu Barleben, nach Plötzky, Revier Grüneberg, Inspektion Barby versetzt.

Der bisherige Schullehrer zu Gehrden, Friedrich Heinrich Ferdinand Schade, ist zum Kantor und Schullehrer zu Bücknitz, im ersten Jerichowschen Kreise ernannt worden.

Der Schul-Präparand Johann Friedrich Steffens zu Berge, ist zum Schullehrer zu Ackendorf an die Stelle des verstorbenen Schullehrers Neubauer ernannt.

Der Schullehrer August Buchmann zu Althaldensleben, ist zum Kantoradjunkt zu Hundisburg, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Der Krüger Böhmer zu Bittkau, im Kreise Stendal, ist zum dasigen Konsumtionssteuereinnehmer ernannt.

Der Oekonom Werkmeister zu Neuhaldensleben ist nach bestandener Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius für den hiesigen Regierungsbezirk bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

—— Nro. 42. ——

Magdeburg, den 16. Oktober 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da bei der Benutzung von Lehm- und Sandgruben durch unvorsichtiges Fortgraben in die Tiefe, ohne die überwiegende Decke des Erdreichs abzustoßen, häufige Einstürze, Verschüttungen und Beschädigungen entstanden sind, welche Unglücksfälle es nothwendig machen, eine strengere Aufsicht über Lehm- und Sandgruben und die Steinbrüche führen zu lassen, so setzen wir hiermit folgendes fest:

No. 139. Polizeyliche Bestimmungen wegen Benutzung von Lehm- und Sandgruben. I. 1127. Mai.

1) Ohne vorgängige Meldung bei dem Ortsvorsteher und ohne daß dieser die Stelle, wo gegraben werden soll, gutgeheißen, oder angewiesen hat, darf bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe keine Lehm- Sand- Mergel- oder Kiesgrube angelegt werden.

2) Auch dürfen bei gleicher Strafe die Sand- und Lehmgruben nicht ausgehöhlt werden, sondern die überragenden Erdtheile, müssen, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

Die Ortsvorsteher dürfen das Sand= Mergel= Lehm= und Kies=graben nur an solchen Orten gestatten, wo das Ausgraben ohne Gefahr für Menschen und Vieh geschehen kann. An Landstraßen und Wegen dürfen, in einer Entfernung von acht Schritt auf jeder Seite des Weges, Lehm= Sand= Mergel= oder Kiesgruben und Steinbrüche nicht gestattet werden, und wo dergleichen jetzt bestehen, sind solche zu verschütten, und bis daß dieß geschehen kann, sofort gehörig einzubegen.

3) Die Magisträte und Schulzen haben zur Ausführung dieser Vorschriften sofort, und spätestens binnen 8 Tagen, die in den Markungen ihrer Orte vorhandenen Sand= und Lehmgruben und Steinbrüche in Augenschein zu nehmen und dann die vorgeschriebenen polizeylichen Vorkehrungen in Ausführung bringen zu lassen, auch künftig streng darauf zu halten, daß die Lehm= und Sandgruben nicht ausgehölt, sondern die überragenden Erdtheile, so wie sie in Verfolg des Grabens entstehen, sofort abgestochen werden.

4) Die Verabsäumung dieser Vorschriften von Seiten der Ortsvorsteher wird für jeden Fall mit 1 bis 5 Rthlr. Geldstrafe geahndet werden und bleiben außer dem die Ortsvorsteher für jeden Unglücksfall verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Aufsicht und Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt werden sollte.

Die Herren Landräthe haben in dieser Beziehung die Ortsbehörden unter besondere Aufsicht zu nehmen, und jede Vernachlässigung ihrer Amtspflicht entweder selbst zu ahnden oder zur strengen Beahndung anzuzeigen. Auch sind die Kreisboten durch die Herren Landräthe anzuweisen, bei ihren Ausrichtungen im Kreise auf die Befolgung dieser polizeylichen Anordnungen aufmerksam zu seyn, und ihnen jeden bemerkten Kontraventionsfall anzuzeigen.

Magdeburg, den 18ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 140. Bestrafung der Baumfrevler. I. 47. Dez.

Es ist zwar bereits auf die, unterm 27ten April 1745. und 17ten Dezember 1746. emanirte und durch den Druck publizirte, Königlichen Edikte und durch mehrere nachherige Verordnungen auf das ernsthafteste verboten worden,

daß sich Niemand unterstehen soll, denen in und bei den Städten und Dörfern, an öffentlichen Landstraßen und sonst gepflanzten Bäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baumstangen davon oder die Bäume gar wegzunehmen, zu beschädigen, oder abzuschneiden und abzuhauen, widrigenfalls die Beschädiger zur sofortigen nachdrücklichen Bestrafung gezogen werden sollen.

Nachdem aber verschiedentlich bemerkt worden, daß durch muthwillige und boshafte Menschen dem Inhalte oben erwähnter Edikte entgegengehandelt worden, und die Bestrafung dieser Verbrecher deswegen nicht hat erfolgen können, weil es bisher an Denunzianten in dieser Sache gefehlt, so haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25ten Juni v. J. zu befehlen geruhet, daß um die Ausmittelung der Urheber von Baumfrevel zu befördern, für gehörig bescheinigte Anzeigen der Baumfrevler Prämien ausgesetzt werden sollen, und sind mittelst Reskripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 23ten Oktober v. J. diese Prämien nach der Wichtigkeit der Anzeigen auf 2 bis 10 Rthlr. für das hiesige Departement für jede dergleichen Anzeige festgesetzt worden, deren Auszahlung aus der hiesigen Regierungs-Hauptkasse erfolgen wird.

Wir bringen diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordern Jedermann auf, die zu seiner Kenntniß gelangenden Baumfrevel, wenn sie auf dem platten Lande vorfallen, den Landräthen, und wenn sie in den Grenzen der Städte begangen werden, den betreffenden Magisträten anzuzeigen.

Die Landräthe und Magisträte weisen wir dagegen an, auf den Grund solcher Anzeigen, Untersuchungen gegen die Beschädiger zu veranlassen, dieselben nach den §. 1490. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts mit einer bis auf 5 Rthlr. zu bestimmenden Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe polizeylich zu bestrafen, und die darüber abzufassenden und rechtskräftig gewordenen Resolute in einem Exemplare an uns einzusenden, auf deren Grund wir alsdann die fraglichen Prämien sogleich anweisen werden.

Da übrigens die Strafe der Baumbeschädigungen nach Maaßgabe der Erheblichkeit dieser Beschädigungen, auch bis zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von zwei Jahren, nach dem §. 1491. Th. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts erhöhet werden kann, so haben die betreffenden Po-

lizeybehörden in den Fällen, wo die Beschädigung so erheblich ist, daß eine höhere, als von ihnen festzusetzende Polizeystrafe eintreten muß, darüber zur weitern Verfügung an uns zu berichten.

Magdeburg, den 20sten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 141. Ablieferung der im Besitze von Privatpersonen sich befindenden Hauptschlüssel zu den hiesigen Festungswerken an die K. Kommandantur. I. 908. Sept.

Alle Einwohner der hiesigen Stadt und Umgegend, welche im Besitze von Hauptschlüsseln zu den hiesigen Festungswerken, oder anderen die Festung betreffenden Gegenständen, durch deren Mittheilung dem Staate und besonders der Festung in Kriegszeiten Gefahr erwachsen könnte, sich befinden, werden zur schleunigen Anzeige und resp. Aushändigung derselben an die hiesige Königliche Kommandantur aufgefordert, unter der Verwarnung, daß entgegengesetzten Falles, bei nachheriger Entdeckung der Kontravention, ohne auf sonstige Entschuldigungsgründe Rücksicht zu nehmen, mit nachdrücklicher gesetzlichen Strafe gegen sie verfahren werden wird.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 142. Kassenbeamte sollen für Ertheilung von Quittungen keine Gebühren verlangen. II 1633. Sept.

Wir finden uns veranlaßt, zur Nachricht für die Steuerpflichtigen hierdurch bekannt zu machen, daß die Kassenbeamten nicht berechtigt sind, für die Ertheilung der Quittungen über eingezahlte Gefälle irgend einer Vergütung zu fordern. Magdeburg, den 17ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Jahrmarkt zu Klötze.

Dem handeltreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß, höherer Bestimmung zufolge, die Pfingst- und Weihnachtsmärkte zu Klötze wieder hergestellt worden sind, und der Pfingstmarkt im Jahre 1820. am Montage vor Himmelfahrt, der Weihnachtsmarkt aber in den Jahren 1819 und 1820. am Montage nach dem 3ten Advent-Sonntage abgehalten werden wird.

Magdeburg, den 2ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— No. 43. —

Magdeburg, den 23. Oktober 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 143. Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte für die Marienkirche zu Colberg. K. S. 38. Okt.

Die im Kriege von 1806. und 1807. sehr beschädigte Marienkirche zu Colberg bedarf zu ihrer Instandsetzung eines völlig neuen sehr kostspieligen Ausbaues, dessen Kosten die durch die Unfälle des Krieges hart getroffenen Einwohner Colbergs zu tragen außer Stande sind. Des Königs Majestät haben daher, um den Einwohnern auch in dieser Beziehung kräftige Hülfe zu gewähren, und so ihre, durch hochherzige Anstrengungen und große Aufopferungen in jenen Kriegsjahren bewiesene, Anhänglichkeit an Allerhöchstdero Person und an das Vaterland zu belohnen, außer einer angemessenen Unterstützung aus Staatskassen, eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte anzuordnen befohlen.

Die betreffenden Behörden werden demnach aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Allerhöchst bewilligten Kollekte in dem hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24sten Juni pr. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren. Magdeburg, den 5ten Oktober 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 144. Vagabonden-Transporte. I. 415 Okt.

Da wahrgenommen worden, daß mehrere Polizeybehörden Vagabonden, die ihnen aus dem Auslande zum Transporte durch die Königl. Staaten zugesandt werden, ohne allen Beweis, daß der Transportat von dem Bestimmungsorte angenommen werden soll, und auf den Transport geben, so wird den Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch wiederholentlich aufgegeben:

alle Vagabonden, die ihnen aus dem Auslande zum Transport durch die Königl. Staaten zugesandt werden, mit Ausnahme derer, welche Urkunden, die ihre Heimath außer Zweifel setzen, bei sich führen, zurück zu weisen, wenn nicht durch ein beigefügtes Attest der Behörde des Bestimmungsortes dargethan ist, daß der Transportat angenommen werden soll.

Die Polizeybehörden, die dieser Anweisung zuwider handeln, werden ohnfehlbar in die dadurch aufgelaufenen Transportkosten und außerdem in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen werden.

Magdeburg, den 13ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 4. Ertheilung von Heyraths-konsensen für die Gymnasiallehrer. 1578.

Die, von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an das Königliche Konsistorium zu Cöln, in Betreff der, den Gymnasiallehrern zu ertheilenden, Heirathskonsense, unterm 13ten v. M. erlassene Verfügung, nachstehenden Inhalts:

„Die Entscheidung der Anfrage des Königlichen Konsistoriums vom 19ten v. M., von wem den Gymnasiallehrern die Heirathskonsense zu

ertheilen sind, ergiebt sich aus §. 41. der Regierungs- und §. 7. der Konsistorial-Instruktion.

Da nähmlich nach §. 40. der Regierungs-Instruktion die Regierungspräsidenten nur für die Beamten der Regierungen und die denselben untergeordneten Beamten die Heirathskonsense ausfertigen, nach §. 7. No. 10. der Konsistorial-Instruktion aber die Lehrer bei den gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, lediglich unter dem Konsistorium stehen, so muß von den bei Schulen dieser Art angestellten Beamten, so wie von den Beamten der Konsistorien und der Medizinalkollegien, der Heirathskonsens bei dem vorgesetzten Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums und Medizinalkollegiums nachgesucht werden, doch bedarf es bei denjenigen Mitgliedern des Konsistoriums und Medizinalkollegiums, welche als Mitglieder der Regierung den Konsens bei dem Regierungs-Präsidium nachzusuchen haben, keines zweiten Konsenses des Oberpräsidenten.

Berlin, den 13ten September 1819.

Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

wird zur Nachachtung aller derer, die sie angehet, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, mit dem Beifügen, daß die Ertheilung der Heirathskonsense von dem Einkaufe in die Wittwenkasse abhängig ist, und daher in den desfallsigen Gesuchen das Nöthige hierüber bemerkt werden muß.

Magdeburg, den 14ten Oktober 1819.

Königlich Preußischer Geheimer Staatsrath und Oberpräsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 19. Die den gewesenen Militärpersonen von ihren Wartegeldern zu machenden Abzüge betr. 814.

Damit das Königliche Departement für die Invaliden von den Abzügen, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zur Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind, in Kenntniß gesetzt werde, um darnach die Königlichen Regierungen mit den erforderlichen Zahlungsverfügungen zu versehen, so ist das unterzeichnete Oberlandesgericht durch ein Reskript Seiner Exzellenz des Chefs der Justiz angewiesen worden, wegen solcher Abzüge, ohne Unterschied des Grades der zur Abtragung verpflichteten Militärperson, sich künftig an das gedachte Königliche Departement, Behufs der weitern Veranlassung desselben, zu wenden. Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden, der Vorschrift des gedachten Reskripts gemäß, hierüber gleichfalls in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 8ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Röder.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 10. Abzüge von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen. 785.

Durch das Reskript Eines hohen Justizministeriums vom 27sten vor. M. ist verfügt, daß, um das Königl. Departement für die Invaliden von den Abzügen, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militärpersonen zur Berichtigung ihrer Privatschulden zu machen sind, in Kenntniß zu setzen und darnach die Königl. Regierungen mit den erforderlichen Zahlungsverfügungen zu versehen, wegen solcher Abzüge, ohne Unterschied des Grades der zur Abtragung einer Schuld verpflichteten Militärperson, jede Ge-

richtsbehörde sich künftig an das gedachte Königl. Departement zu wenden hat, welches demnächst das Weitere veranlassen wird.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden daher angewiesen, sich hiernach zu achten.

Halberstadt, den 5ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Alsleben.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kanzlist Beyer bei dem Land- und Stadtgericht zu Magdeburg ist nach dem Ministerial-Reskript vom 25ten Februar 1819. zum Kanzlei-Inspektor daselbst ernannt worden.

Der bei der Justizkommission für die Oberlausitz gestandene Justizsekretär König zu Görlitz, ist nach dem Ministerial-Reskript vom 22ten Februar 1819. zum Assessor cum voto bei dem Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Unteroffizier Ragotzky ist nach dem Ministerial-Reskript vom 15ten März 1819. als Ingrossator bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, an die Stelle des dimittirten Ingrossators Eylert, angestellt worden.

Nach dem Ministerial-Reskript vom 5ten April 1819. ist der bisherige Kriminal-Aktuarius Persch bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg als Sekretär und Kanzley-inspektor an das Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben, an die Stelle des entwichenen Sekretärs und Kanzleidirektors Schwarz, versetzt worden.

Der bisherige Auskultator Schulenburg ist zum Sekretär und Depositalrendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Salze nach dem Ministerial-Reskript vom 23ten April 1819. an die Stelle des verstorbenen Sekretärs von Görne ernannt worden.

Der ehemalige freywillige Jäger vom Hellwigschen Korps, Theodor Joseph Rosenberg ist als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben, an die Stelle des entlassenen Boten Fuhrmeister nach dem Ministerial-Reskript vom 19ten Mai 1819. angestellt worden.

Nach dem Ministerial-Reskript vom 19ten Mai 1819. ist der zum Justizkommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg ernannte Carl Leopold Fritze in gleicher Eigenschaft bei dem Königl. Oberlandesgericht daselbst angestellt worden.

Der bisherige interimistische Registrator Freytag zu Burg ist nach dem Ministerial-Reskript vom 7ten Juni 1819 zum Sportulkassen-Rendanten und Registrator bei dem Land- und Stadtgericht daselbst bestellt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Kanzellist Blumberg in Jüterbogk ist nach dem Ministerial-Reskript vom 21sten Juni 1819. zum Kanzlisten bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Friedrich Ludwig Breitung ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg nach dem Ministerial-Reskript vom 5ten July 1819. ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Albert Stosch ist nach dem Ministerial-Reskript vom 5ten Juli 1819. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Carl Lebrecht Immermann, ist nach dem Ministerial-Reskript vom 5ten July 1819. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Georg Wilhelm Herzbruch ist nach dem Ministerial-Reskript vom 12ten Juli 1819. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der bisherige Oberlandsgerichts-Referendarius Breitung ist nach dem Ministerial-Reskript vom 23ten Juli 1819. zum Kriminalaktuarius bei dem Inquisitoriate zu Magdeburg, an die Stelle des nach Neuhaldensleben versetzten Aktuarius Persch, ernannt worden.

Der bisherige Auskultator Johann Heinrich Ottermann ist nach dem Ministerial-Reskript vom 23ten Juli 1819. zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der Justizkommissarius Carl Leopold Fritze zu Magdeburg ist nach dem Ministerial-Reskript vom 19ten Juli 1819. zum Notarius publicus in dem Departements des Oberlandesgerichts zu Magdeburg bestellt worden.

Nach dem Ministerial-Reskript vom 30ten Juli 1819, ist der bisherige Kriminal-Aktuarius bei dem Inquisitoriat zu Stendal, Gottfried Peter Carl Friedrich Brohm zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Magdeburg, an die Stelle des

als Kriminaldirektor nach Naumburg versetzten Kriminalrichters Fromm, ernannt worden.

Nach dem Ministerial-Reskript vom 30ten Juli 1819. ist der Oberlandesgerichts-Referendarius von Hartwig zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Burg ernannt worden.

Der verabschiedete Sekondelieutenant Gottfried Hammer ist nach dem Ministerial-Reskript vom 19ten Juli 1819. als Kanzlist bei dem Inquisitoriat in Stendal angestellt worden.

Der bisherige Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg Carl Wilhelm Symansky ist nach der Bestallung vom 1ten Juni 1819. zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg ernannt worden.

Der ehedem bei dem Friedensgericht des Kantons Jubar gestandene Huissier Christian Schmidt ist nach dem Ministerial-Reskript vom 9ten August 1819. als Bote und Exekutor bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Wanzleben, an des verstorbenen Gerichtsboten Kleine Stelle, angestellt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heindorf zu Burg ist nach der Bestallung vom 21ten August 1819. zum Stadtjustizrath daselbst ernannt worden.

Der Justizkommissarius und Notarius Woltmann zu Aschersleben, ist mittelst Reskripts vom 8ten September 1819. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Der bisherige Richter bei dem Kreisgerichte zu Cöln Zum Bach ist nach der Bestallung vom 30ten Mai 1819. zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg ernannt worden.

Der Oekonom Carl Gottlieb Wilhelm Danz aus Neustadt an der Dosse hat, nachdem er von der Königl. Regierung zu Potsdam geprüft und als qualifizirt erachtet worden, sich als Oekonomiekommissarius im hiesigen Regierungsbezirke niedergelassen und zu seinem Wohnort Wollmirsleben bei Egeln gewählt.

Der bisherige Schullehrer zu Gloine, Johann Gottfried Lehmann ist zum Kantor und Schullehrer zu Klein- und Groß-Lübars im ersten Jerichowschen Kreise bestellt worden.

An die Stelle des abgegangenen Kreisboten Weiß, ist der gewesene freiwillige Jäger Friedrich Wilhelm Hetschenk zum 2ten Kreisboten im Kreise Stendal ernannt worden.

Der Königliche Major außer Diensten von Seydlitz, ist zum Obergarnison-Verwaltungs-Inspektor für die Stadt und Festung Magdeburg ernannt worden.

Dem Forsterheber Martini zu Ziesar ist, da das Königliche Domänenamt Ziesar veräußert worden, die Verwaltung des Rent- und Polizeyamts daselbst mit übertragen worden.

Der Chorist Homann zu Kalbe a. d. Saale ist zum Adjunkt des Kantor Tettenborn zu Bisdorf, im Kreise Kalbe ernannt.

Die erledigte Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Neuendorf, im Kreise Stendal, ist dem dasigen Schulzen Joh. Stappenbeck übertragen.

Der Schmidt Joh. Jacob Bahldieck zu Neuenhofe, im Kreise Neuhaldensleben, ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer der Gemeinde Neuenhofe ernannt.

Dem direkten Steuereinnehmer Friedrich Thurau ist die Verwaltung der Konsumtionssteuer-Rezeptur zu Brunau, im Kreise Salzwedel, mit übertragen.

Die durch den Tod des Chaussee-Einnehmers Burchardt erledigte Einnehmerstelle in der Barriere No. IV. der ersten Leipziger Straße, ist dem bisherigen Bauschreiber Sehling übertragen.

Der gewesene freiwillige Jäger Krause ist als Kreisbote im landräthlichen Kreise Gardelegen angestellt worden.

(Mit dieser Nummer wird die vierzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

— Nro. 44. —

Magdeburg, den 30. Oktober 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach der Bestimmung eines Reskripts der Königl. hohen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 1sten Juni c., ist die Prämie, welche bewilligt ist, wenn verbotswidrig eingeführtes Salz angehalten worden, auf drei Pfennige für das Pfund konfiszirten Salzes herabgesetzt worden, sofern der Defraudant nicht dergestalt angehalten wird, daß er zur Bestrafung gezogen werden kann. Dagegen soll der Werth des in Beschlag genommenen Salzes mit fünf Pfennigen für das Pfund dem Angeber verabreicht werden, sofern der Beschlag in der Art geschiehet, daß der Defraudant der Bestrafung nicht entgehet, und soll diese Prämie, wie bisher, unmittelbar nach erfolgter Ablieferung des in Beschlag genommenen Salzes verabreichet werden.

No. 143. Prämie für Entdeckung von Salzdefrauden. II. 2397. Sept.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27ten September 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 146. Personensteuerfreiheit in den Jerichowschen Kreisen. II. 3766. Sept.

Zur Vermeidung irriger Auslegung unserer im 35ten Stück des Regierungs-Amtsblattes sub No. 118. erlassenen Bekanntmachung vom 1sten August c. a., als ob auch diejenigen, welche innerhalb einer halben Meile von einer accisbaren Stadt Fleisch feil halten, von der Personensteuer freizulassen wären, — machen wir den betreffenden Behörden des rechts der Elbe belegenen altländischen Theils unsers Regierungsbezirks hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt: daß diejenigen, welche im Umkreise einer halben Meile von einer accisbaren Stadt Fleisch feil halten, keines Weges von der Personensteuer des platten Landes befreit sind.

Magdeburg, den 6ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 147. Veränderung des Wohnorts der Landwehrmänner. I. 64. Okt.

Nach gesetzlicher Vorschrift kann jeder Landwehrmann seinen Wohnort ungehindert verändern, ist aber verpflichtet, von solcher Veränderung sowohl dem Landwehrbezirks-Feldwebel des verlassenen als auch des neubezogenen Wohnorts Anzeige zu machen.

In welcher Art die Unterlassung dieser Anzeigen zu bestrafen ist, wird durch besondere Strafgesetze bestimmt werden.

Vorläufig und zwar bis ein solches Strafgesetz publizirt seyn wird, haben die Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs zur Sicherung dieser durchaus nothwendigen Anzeigen, unterm 9ten September d. J. Folgendes angeordnet:

1) Es darf keinem Landwehrmann die Niederlassung an irgend einem Orte gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen des Landwehrbezirks-Feldwebels sowohl des Bezirks des verlassenen als des neuen Wohnorts Veränderung erfolgt ist.

2) Diese Meldung muß mit bestimmter Angabe des neuen Wohnorts schriftlich oder mündlich — jedoch nicht durch einen Andern, bei beiden Bezirks-Feldwebeln gemacht werden.

3) Die Landwehrbezirks = Feldwebel dürfen die Wohnungsveränderung in keiner Art erschweren, und sind verpflichtet, die geschehene Meldung ohne Aufenthalt zu bescheinigen.

4) Da nach gesetzlicher Bestimmung die Landwehrmänner zwar auch ungehindert verreisen können, aber verpflichtet sind, auch hiervon dem Landwehrbezirks = Feldwebel Meldung zu machen, wenn sie ins Ausland, in entfernte Provinzen, auf länger als vier Monate, oder während einer Uebungsperiode verreisen wollen, so darf keinem Landwehrmann zu einer solchen Reise, oder während der Zeit der größern Landwehr-Uebung, ein Paß ertheilt werden, wenn er nicht durch eine Bescheinigung des Landwehrbezirks = Feldwebels sich über die geschehene Meldung ausweiset.

Vorstehende Bestimmungen, welche auch auf die in die Heimath entlassene Kriegsreserve = Mannschaft Anwendung findet, bringen wir Behufs der allgemeinen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß des Publikums unsers Verwaltungsbezirks und werden die Ortsvorsteher noch besonders angewiesen, bei eigener Verantwortung auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Magdeburg, den 15ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 148. Verbot des Einwanderns krätziger Handwerksgesellen. I. 1216. Jun.

Da bemerkt worden ist, daß die unterm 14ten Juli v. J. vom Königlichen Polizeyministerium erlassene Cirkularverordnung wegen des Einwanderns krätziger Handwerksgesellen nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit befolgt worden, so werden die Polizeybehörden des hiesigen Regierungsdepartements zur strengeren Beobachtung der in gedachter Circularverordnung enthaltenen und durch das Amtsblatt von 1818. bekannt gemachten Vorschriften angewiesen und haben selbige aufs strengste darauf zu halten, daß den mit der Krätze behafteten ausländischen Handwerksgesellen der Eingang und die weitere Reise in die Königl. Staaten nicht gestattet wird.

Magdeburg, den 17ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Zinszahlung auf Kurmärkische Obligationen.

Die Zahlung der am 1sten November d. J. fälligen halbjährigen Zinsen wird für den Zinsschein No. 15 im Landschaftshause Spandauer-Straße No. 59. in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr erfolgen,

vom 22 bis 26. November	für die Obligationen	A — F
vom 29. Novemb. bis 3. Dez.	= = =	G — M
vom 6. bis 10. Dezember	= = =	N — U
vom 13. bis 17. Dezember	= = =	V — Aa
die Goldzinsen für die Obligationen		B und Bb

werden während des ganzen Zeitraums der Thaler mit 2 Gr. Agio in Kourant bezahlt.

Ein Jeder wird ersucht, seine Zinsscheine nach Littern und Nummern in der Reihefolge geordnet und mit einer summirten und mit Namen und Wohnungsbezeichnung versehenen Nachweisung einzureichen.

Da während der Zinszahlung keine Ausreichung von Zinsscheinen statt finden kann, so werden die Inhaber von Obligationen, welche die Koupons No. 14 — 21. in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. Juli c. noch nicht in Empfang genommen haben, aufgefordert, dieselben in den Tagen vom 1sten bis 5ten November gegen Vorlegung der Dokumente abzuholen.

Die Inhaber derjenigen Obligationen und Interimsscheine, denen die Ausreichung der Koupons und Zinsscheine wegen der noch nicht erfolgten Auseinandersetzung mit der Altmark verweigert wird, und welche auch die Zinsen vom 1sten Mai bis 1sten November v. J. nur gegen Abstempelung der Dokumente erhalten haben, werden ersucht, in den Tagen vom 8ten bis 12ten und 15ten bis 19ten November ihre Dokumente wie vorigesmal mit einer nach Littern und Nummern geordneten und mit Namen und Wohnungsbezeichnung versehenen Nachweisung zur Abstempelung einzureichen und die einjährigen Zinsen für den 1sten November 18 18/19 in Empfang zu nehmen.

Diejenigen Interimsscheine und Obligationen für welche wegen noch bestehender Pfandverhältnisse weder Koupons ausgereicht noch Zinsen gezahlt werden, sind nachfolgende:

Interimsscheine:

C. 6853 bis 6858. 9142 bis 9146. 10694 bis 10700. 10722 bis 10728.

Obligationen:

G 6347. H. 7877. J. 8498. L. 10988 bis 11017. W. 5355 bis 5489. 5510 bis 5533. BB. 5311 bis 5314. 5508 5509. 5544 bis 5549.

Berlin, den 15ten Oktober 1819.

Kriegesschulden Kommission für die Kurmark.

(Mit dieser Nummer wird die funfzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

Nro. 45.

Magdeburg, den 6. November 1819.

Zur Nachricht. Die Redaktion des Amtsblattes hat ihr Büreau nach dem Hause No. 13. am Breitenwege, zwei Treppen hoch, verlegt.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 26sten Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 561. die allerhöchste Kabinetsordre vom 22ten September d. J., daß die Begünstigung der unentgeldlichen Verleihung des Bürgerrechts auf Nichtkombattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 18$\frac{13}{15}$ mitgemacht haben, zu Theil werden soll.

" 562. Die Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Hohenzollern-Hechingschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, im Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen, vom 23ten Sept. d. J.

" 563. Die Königl. Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1819. die Bundestagsbeschlüsse vom 20ten Sept. d. J. betreffend.

" 564. Die Verordnung, wie die Censur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20ten Sept. d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist, vom 18ten Oktober d. J.

Magdeburg, den 1ten November 1819

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 149.
Anmeldung der Pensions-rückstände aus den Jahren 1806 bis 1809.
II. 2499. Juli.

In Verfolg des Publikandums vom 26ten Mai vor. Jahres, nach welchem die Militär- und Civil-Pensionairs in den nicht abgetreten gewesenen Provinzen der Monarchie wegen ihrer Rückstände aus der Zeit vom 1sten September 1806. bis Ende September 1809. befriedigt, auch die Rückstände solcher Pensionen berichtigt werden sollen, welche auf die Provinzialfonds in dem ehemaligen Süd- und Neuostpreußen, Neuschlesien, und dem, durch den Tilsiter Friedensschluß abgetreten gewesenen Theile von Westpreußen, angewiesen waren, in sofern die Empfänger vor dem 1sten August 1810. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten v. Mts. für alle diejenigen Pensionärs vom Civil und Militär, oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, welche sich, der bisherigen Aufforderungen ungeachtet, mit ihren Ansprüchen auf vorgedachte Pensions-Rückstände nicht gemeldet haben, einen Präklusionstermin auf den 1sten Januar k. J. unter der Verwarnung zu bestimmen geruht haben, daß nach Verlauf dieser Frist keine dergleichen Forderung weiter gehört, vielmehr das Verfahren gänzlich abgeschlossen werden solle.

Diese Bestimmung findet auch auf die, seit 1806. rückständigen amtshauptmannschaftlichen Besoldungen, Anwendung.

Hiernach haben bis zu jenem Termin die Civilpensionärs, so wie die Empfänger amtshauptmannschaftlicher Besoldungen, oder deren, zur Erhebung berechtigte Erben, bei dem Herrn Geheimen Oberfinanzrath Friedel, Scharrnstraße No. 1., die Empfänger der Militärpensions-Rückstände aber bei dem Königlichen Departement für die Invaliden ihre Liquidationen und Legitimationen einzureichen, widrigenfalls sie sich die Folgen der Präklusion selbst beizumessen haben.

Zugleich wird jedoch bevorwortet, daß wegen der nothwendigen Prüfung der Liquidationen und Legitimationen nicht sogleich nach deren Eingang, sondern erst nach und nach Zahlung erfolgen kann, und die einzelnen Empfänger dies ruhig zu erwarten haben, um so mehr, als wegen Beschleunigung dieses Geschäfts überhaupt das Erforderliche angeordnet worden ist.

Um übrigens allen künftigen Zweifeln wegen gehöriger Anmeldung der Pensionsrückstände vor dem Präklusionstermin vorzubeugen, wird über deren Eingang den Anmeldenden eine kurze Notiz zu ihrer Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 8ten Juli 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen.

(gez.) Lottum.

Vorstehendes Publikandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23ten Juli 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da wahrgenommen worden, daß in den Wohnhäusern, welche keine Schornsteine, sondern nur Kamine oder sogenannte Feuerbogen haben, das Fegen der Kamine oder Feuerbogen sehr vernachlässigt wird, so setzen wir hiermit fest, daß diese Kamine oder Feuerbogen von den Bezirksschornsteinfegern alle Vierteljahr gereiniget, und ihnen dafür für jeden Feuerbogen 1 gGr. gezahlt werden soll, welchem gemäß sich zu benehmen die Eigenthümer und Miether der Wohnhäuser, in welchen sich keine Schornsteine, sondern nur Kamine oder Feuerbogen befinden und die Bezirksschornsteinfeger hierdurch angewiesen werden. Die Ortsvorsteher haben genau darauf zu sehen, daß dieser Verordnung ein Genüge geleistet oder gegen Ungehorsame, die wegen unterlassener Fegung der Schornsteine verordnete Strafe festgesetzt werde.

No. 150. Fegung der Kamine oder Feuerbogen. I. 843. Juli.

Magdeburg, den 20sten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 20. Geschäftstabellen und Listen der Untergerichte. 2007.

Das unterzeichnete Königliche Oberlandesgericht sieht sich veranlaßt, sämmtliche ihm subordinirte Land- und Stadtgerichte, Justizämter, Kreis- und Patrimonialgerichte, darauf aufmerksam zu machen, daß der Zeitpunkt herannahe, in welchem die dießjährigen Geschäftstabellen, Listen und Nachweisungen, nahmentlich, und unter andern, die General- und Spezial-Civil-Prozeßtabellen, Konduitenlisten und Diensttabellen ꝛc. den ergangenen Vorschriften gemäß, einzusenden sind. Gedachte Untergerichte und die Herren Dirigenten derselben werden daher aufgefordert, sich bei Zeiten zur Anfertigung erwähnter Tabellen, Listen und Nachweisungen vorzubereiten, dabei die Verordnung und Bekanntmachung des Oberlandesgerichts vom 28ten Oktober 1817.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg No. 45. Seite 491. des Jahrgangs von 1817.

aufs genaueste pflichtmäßig zu befolgen und die gefertigten Tabellen, Listen und Nachweisungen, binnen den gesetzlichen Fristen ohnfehlbar an das Oberlandesgericht einzusenden, damit es nicht bedürfe, solche, wie sonst geschehen wird, nach Ablauf der Fristen oder auch bei befundener Unvollständigkeit und Fehlerhaftigkeit, auf Kosten der Säumigen oder Fehlenden, einholen oder zur Vervollständigung und Verbesserung zurücksenden zu lassen.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 46. —

Magdeburg, den 13. November 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 151. Verbot, die Kirchthürme und Kirchenböden nicht zur Aufbewahrung von Holz, Stroh und Lebensmitteln zu gebrauchen. K. S. 173. Nov.

Es ist uns beschwerend angezeigt worden, daß verschiedene Landschullehrer feuerfangende Materialien als Holz, Stroh 2c. auf dem Kirchthurm oder auf dem Boden der Kirche bringen, auch diese Lokalitäten zur Aufbewahrung von Kartoffeln oder sonstigen Lebensmitteln benutzen. Da dies nun theils feuergefährlich, theils unpassend und mit der Bestimmung dieser Gebäude unverträglich ist, so wird die Aufbewahrung von dergleichen Vorräthen auf den Kirchenböden und Thürmen, oder sonst im Kirchengebäude bei Vermeidung harter Strafe, hierdurch untersagt, und haben die Herren Prediger dahin zu sehen, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

Magdeburg, den 20ten Oktober 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 152. Verbot christliche Erbauungsschriften hausirend feil zu bieten. I. 1243. Okt.

Da nach einer Festsetzung des Königl. Ministeriums der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften durch besondere, im Lande umhergehende und ihre Waare feilbietende, Boten fernerhin nicht mehr gestattet werden soll, so werden die polizeylichen Behörden unsers Verwaltungsbezirks angewiesen, den Hausirern mit Flugschriften, Liedern ꝛc. den Handel mit solchen christlichen Erbauungsschriften streng zu untersagen und darüber zu wachen, daß dieser Bestimmung überall genau Folge geleistet werde.

Magdeburg, den 30ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 153. Vorschriften des Landrechts wegen der Trauungen der weiblichen Dienstboten. K. S. 475. Okt.

Da Zweifel über die richtige Anwendung des §. 435. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts, besonders Hinsichts der Trauungen der weiblichen Dienstboten, wenn diese kurz vor der Trauung den Dienst und ihren bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben, entstanden sind, so hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justizministerium festgesetzt,

daß bei der Bestimmung, welcher Pfarrer als der Pfarrer der Braut und deßhalb als derjenige, welchem die Trauung gebührt, anzusehen sey, auf den §. 260. l. c. und §. 9 — 11. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung zurückgezogen werden muß, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen ist, daß §. 435. schon durch die Worte „der Regel nach" auf die ihn zum Grunde liegende Voraussetzung hinweiset, daß die Hochzeit, wie dieß in der Regel ist, in dem Aufenthaltsorte der Braut vollzogen wird. Hieraus folgt nun, daß, wenn die Braut vor der Trauung ihr bisheriges Dienstverhältniß aufgiebt, sie dadurch allein noch nicht aus der bisherigen Parochie ausscheidet, daß aber, falls sie zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, eben dadurch ihre bisherige Parochie aufhört und ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat, daß vielmehr die

Braut, wenn sie schon sich vor der Hochzeit sich an dem Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, eben dadurch schon vor der Trauung ihren Wohnsitz in rechtlichen Sinne, mithin auch ihre Parochie begründet, folglich der Pfarrer dieses ihres neuen Wohnsitzes allein zur Trauung berechtigt ist. Auf gleiche Weise ist, wenn die Braut nach aufgehobenem Dienstverhältniß noch vor ihrer Verheirathung in den Aufenthaltsort ihrer Eltern oder Verwandten zurückkehrt und dort die Hochzeit statt findet, der dasige Pfarrer als der zur Trauung berechtigte anzusehen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Geistliche unseres Verwaltungsbezirks aufs genaueste zu achten.

Magdeburg, den 3ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 21. Untersagung der Ausfertigung von Hypothekenscheinen in vim recognitionis in Fällen, wo die Grundstücke, worüber sie lauten, noch nicht in den Hypothekenbüchern eingetragen sind. 64.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte förmliche Hypothekenscheine in vim Recognitionis über Grundstücke, welche noch nicht in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, ausgefertiget haben. Dies ist der Vorschrift der Instruktion für die Gerichte wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens vom 30ten Mai 1815. §. 24. und 28. ganz zuwider, weshalb sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements bei Vermeidung eigner Verhaftlichkeit gegen die Interessenten erinnert werden, solches zu unterlassen, mit der Anweisung, die obgedachte Vorschrift der Instruktion vom 30ten Mai 1815 stets sorgfältigst zu beobachten und sonach keinen Hypothekenschein in vim recognitionis über Grundstücke auszufertigen, bevor solche in den Hypothekenbüchern eingeschrieben sind. Magdeburg, den 29ten Oktober 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

Vermischte Nachrichten.

Verwaltung des Rent- und Polizeyamts Ziesar.
II. 710. Sept.

Da das Königl. Domänenamt Ziesar veräußert worden, so ist dem Forsterheber Martini zu Ziesar die Verwaltung des Rent- und Polizeyamts daselbst mit übertragen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27ten September 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ueber die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern.

Die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die Ansteckung der Menschenblattern, ist neuerdings vielfach bezweifelt und in Anspruch genommen worden. Die aus Großbrittannien mitgetheilten Nachrichten, nach welchen in diesem Vaterlande der Vaccine die Beispiele, daß durch die Impfung der ächten Kuhpocken, keine vollkommene Tilgung der Rezeptivität für das Blattern-Kontagium bewirkt worden sey, zu hunderten gezählt würden, hat dem Mißtrauen gegen die wohlthätige Entdeckung Jenners neue Nahrung gegeben. Mehrere Erfahrungen gleicher Art, welche auf dem Kontinente gemacht worden sind, haben die Zweifel über diesen Gegenstand noch vermehrt. Von den Gegnern der Vaccination sind sie als Beweise der Unsicherheit der Schutzkraft der Kuhpocken gegen Menschenblattern-Ansteckung aufgestellt, und in öffentlichen Blättern aufgenommen worden, wodurch das Vertrauen zu diesem Schutzmittel nicht anders als sinken konnte.

Wenn man jedoch mit ruhiger Ueberlegung dem Zusammenhange dieser Erfahrungen nachforscht, und die gegen die schützende Eigenschaft der Kuhpocken scheinbar sprechenden Thatsachen, einer umfassenden und strengen Prüfung unterwirft, — so findet man keine Veranlassung, dadurch die Meinung in Hinsicht der Schutzkraft der Vaccine zu ändern, und diese Entdeckung minder als bisher für wohlthätig zu halten.

Die in England sowohl als an andern Orten beobachteten Fälle, wo vaccinirte Personen späterhin dennoch von Menschenblattern befallen worden sind, mögen vollkommen richtig seyn. Weit entfernt, dieses bezweifeln oder läugnen zu wollen — kann es vielmehr nur Verwunderung erregen, daß bei der Lage der Sache, diese Beispiele nicht viel häufiger vorkommen, und unbezweifelt müssen sie so lange vorkommen, als mit der Impfung der Schutzblattern so leicht und unvorsichtig verfahren wird, wie es in Großbrittannien der Fall ist. Dort stehet sie unter keiner Aufsicht der Staatsbehörden, wird von einer Menge unberufener Layen verrichtet, welchen eine hinlängliche Kenntniß von dem Verlaufe der ächten Schutzblattern und von dem Zeitpunkte mangelt, wo der Impfstoff aus den Pusteln zu entnehmen ist, wenn die schützende Krankheitsform dadurch fortgepflanzt werden soll, und denen die Umstände unbekannt sind, welche den ächten Kuhpocken während ihres Verlaufs die Schutzkraft zu berechnen vermögen. Ueberall, wo auf eine ähnliche Weise mit dem Impfgeschäft verfahren wird, kann auch ein

gleicher Erfolg nicht ausbleiben, und dieses erklärt es hinlänglich, weshalb viele daselbst, und einige überall durch die Vaccination für geschützt erklärte Menschen es in der That nicht sind, und späterhin von den Menschenblattern nicht verschont bleiben.

Von hoher Wichtigkeit und die Sache aufklärend, ist aber die neuere sich überall bestätigende Erfahrung, daß ächte Schutzblattern ihre schützende Kraft verlieren, wenn die Impfpusteln sämmtlich in ihrem Verlaufe gestört werden und ihre vollständige pathologische Ausbildung bis zur völligen Abtrocknung nicht erreichen.

Wiederholte Beobachtungen und eigends in dieser Absicht angestellte Versuche haben es nämlich außer Zweifel gesetzt, daß wenn die Impfpusteln, es sey durch Abkratzen, Abreiben von groben Hemden oder Oeffnen derselben zur Entnehmung des Impfstoffs sämmtlich verletzt und in ihrem normalen Verlaufe gestört werden, die Vaccination ihre zuverlässige Eigenschaft, die Geimpften gegen die Ansteckung der Menschenblattern zu sichern, verliert. In Großbrittannien giebt es aber Aerzte, welche stets nur einen Impfstich machen, und nur eine einzige Impfpustel bewirken. Wird diese zur Fortpflanzung dieser Krankheit geöffnet, so bleibt der Impfling der Ansteckung der Menschenblattern ausgesetzt, andere Aerzte daselbst beurkunden in ihren gedruckten Bekanntmachungen; daß sie jede Schutzpocke öffnen, erschöpfen, und dabei in Stücken schneiden.

Bedarf es wohl mehr zur Erklärung der vielen Vorfälle, wo mit ächten Schutzpockenstoff geimpfte Personen in England späterhin dennoch von Menschenpocken angesteckt worden sind? Sind nicht die auf dem Kontinente gemachten gleichen Erfahrungen wahrscheinlich auf eine ähnliche Weise entstanden?

Was aber einer vorzüglichen und wie es scheint nicht genug gewürdigten Beachtung bedarf, ist die Vorsicht, welche die Impfärzte bei der Auswahl des Stoffs zur Verbreitung der Schutzblattern anzuwenden haben.

Daß mit diesem andere Krankheitskeime mitgetheilt werden können, leidet keinen Zweifel. Allerdings sind mehrere Dorfschaften in den Rheingegenden von venerischen Uebeln befallen gewesen, welche lediglich von der Mittheilung der, von einem infizirten Kinde, durch einen unvorsichtigen Landwundarzt entnommenen unreinen Lymphe entstanden waren. Die Seuche wurde von den geimpften Säuglingen auf die stillenden Mütter, von diesen auf ihre Ehemänner, u. s. w. verbreitet.

Solche Erfahrungen müssen die Regierungen überall veranlassen, das Impfgeschäft der Schutzblattern, welches anfänglich zur Beförderung der guten Sache und als eine leichte und gefahrlose Operation, jedem, der sich damit beschäftigen wollte, überlassen wurde, ausschließend wissenschaftlich gebildeten, vorsichtigen und gewissenhaften Aerzten und Wundärzten anzuvertrauen. Von der Preußischen Regierung wird diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Das Impfgeschäft

wird durch die Behörden genau kontrollirt, und die Maaßregeln werden so viel es die Lokalitäten nur gestatten immermehr und mehr verbessert, wodurch diese dem Menschengeschlecht so ersprießliche Angelegenheit eben so sehr an Vertrauen als an Ruhm gewinnen muß.

In Gemäßheit einer an mich ergangenen Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6ten d. M., wird der vorstehende Aufsatz hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1819.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Bülow.

Ankündigung der 2ten Auflage des topographisch-statistischen Wörterbuchs des Preuß. Staats.

In dem Verlage des Buchhändlers Kümmel zu Halle wird binnen kurzem eine neue Auflage des in den Jahren 1796. bis 1803. herausgekommenen und mit vielem Beifall aufgenommenen

topographisch-statistischen Wörterbuchs des Preußischen Staats

gänzlich umgearbeitet, unter der obern Aufsicht und Leitung des im Königlichen statistischen Büreau angestellten Geheimen Regierungsraths Krug erscheinen.

Der Verleger beabsichtigt, dies Werk auf Pränumeration herauszugeben, und hat, um den Ankauf desselben möglichst zu erleichtern, den mäßigen Preis von 3 Rthlr. für einen Band von 50 Bogen Median Quarto auf gutes weißes Druckpapier und auf Schreibpapier 4 Rthlr., welche Preise späterhin mindestens um ein Drittheil erhöht werden sollen, mit der Bestimmung festgesetzt: daß, um den Termin der Erscheinung des ersten Bandes zur Ostermesse 1820. halten zu können, die Pränumeration darauf im Laufe des Januar-Monats 1820. geschlossen wird, und die Gelder bis dahin eingesendet seyn müssen.

Da dies gemeinnützige Unternehmen von Seiten des Staats alle Aufmunterung verdient, und dessen weitere Bekanntmachung höhern Orts empfohlen worden ist; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden besonders die zum Ressort der Königlichen Regierungen in der Provinz Sachsen gehörigen Behörden veranlaßt, dem Absatze des genannten Werkes förderlich zu seyn.

Magdeburg, den 25ten Oktober 1819.

Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Bülow.

Die Redaktion des Amtsblattes ist, mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung, bereit, Pränumeration auf dieß Werk anzunehmen, bittet jedoch, Briefe und Gelder ihr gefälligst portofrei zukommen zu lassen.

Der nächste Hebammenunterricht wird den 4. Januar k. J. seinen Anfang nehmen. Es werden daher die Ortspolizeybehörden an unsere Bekanntmachung vom 12ten November 1817. Amtsblatt No. 47 erinnert und zugleich angewiesen, ohne schriftliche Zustimmung der landräthlichen Behörde unter dem Gemeinde-Wahlattest, keine neue Hebammen zum Unterricht zu schicken, da ohne dieses Erforderniß keine zugelassen werden können. Anfang des nächsten Hebeammenunterrichts. I. 66. Nov.

Magdeburg, den 2ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kandidat der Theologie und bisherige Sekretär des Stadtgerichts zu Möckern, Joh. Carl Ferdinand Wittwer, ist zum Kantor und Schullehrer zu Pietzpuhl, im ersten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der bisherige Registraturgehülfe Stohm bei der hiesigen Königl. Regierung, ist an die Stelle des zu einer anderweitigen Anstellung bestimmten bisherigen Forsteinnehmers von Seydewitz, als Forsteinnehmer zu Acken angestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Johann Andreas Haupt ist an die Stelle des anderweit versetzten Predigers Matthisson, zum Prediger in Cobbel, Mahlwinkel und Kehnert, im Kreise Wolmirstedt, ernannt worden.

Der Kantor Wedler zu Oebisselde ist zum Kantor und Schullehrer zu Ummendorf, im Kreise Neuhaldensleben, bestellt worden.

Der Seminarist Friedrich Hammer zu Halberstadt ist zum Adjunkt des Kantors Wehn zu Reddeber im Kreise Osterwieck ernannt.

Der beurlaubte Landwehrartillerist Gotthilf Bethke, ist zum Schullehrer zu Giesenschlage, im Kreise Osterburg, ernannt.

Der Kantor Veit zu Krevese ist, an die Stelle des anderweit versorgten Kantor Gliemann, zum Kantor zu Betzendorf, im Kreise Salzwedel, ernannt.

Dem auf Wartegeld stehenden Kassenkontrolleur Ritthausen zu Barby ist, mit Beibehaltung seines bisherigen Charakters als Kontrolleur, die erledigte Steueraufseherstelle zu Barby übertragen worden.

Vom 1ten November dieses Jahres ab sind folgende Steuerrezepturen mit einander vereinigt:

1) Rajoch mit Pazez.
2) Alt-Salze mit Großensalze.
3) Bisdorf mit Borne.
4) Bernburger und Schloßvorstadt mit Calbe.
5) Mennewitz mit Kühren.
6) Löbnitz mit Neugattersleben.

Der Wundarzt Termöhlen zu Kroppenstedt ist als Geburtshelfer approbirt worden.

Der bisherige Rektor Meinshausen zu Loburg, ist zum Prediger der Parochie Buckow im 1ten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Der bisherige Lehrer an dem Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Carl Gottlieb Friedrich Brederlow, ist zum Prediger in Wellen, im Kreise Wolmirstedt, an die Stelle des verstorbenen Predigers Steffens ernannt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No 47.

Magdeburg, den 20. November 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

In Folge Allerhöchster Festsetzung werden alle diejenigen Einwohner in dem hiesigen Regierungsbezirke, welche aus Lieferungen zur Truppenverpflegung in der Zeit vom 1sten Juli 1814. bis Ende Dezember 1815. etwa noch Ansprüche haben möchten, die bisher nicht zur Liquidation gekommen sind, hierdurch aufgefordert, sich damit bis zum letzten Dezember dieses Jahres zu melden, und die Liquidationen ihrer derartigen Forderungen, mit vollständigen Beweismitteln versehen, bei den betreffenden Königlichen Landräthen einzureichen. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird auf keine Nachforderungen weiter Rücksicht genommen, sondern jeder fernere Anspruch zurückgewiesen werden.

No. 5. Liquidation der Forderungen aus Lieferungen zur Truppenverpflegung vom 1. Juli 1814. bis ult. Dez. 1815.

Magdeburg, den 22ten Oktober 1819.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 154. Kirchenkollekte für die Gemeinde Gerterode. K. S. 502. Okt.

Der Gemeinde Gerterode im Erfurter Regierungsbezirk ist zur Bestreitung der Kosten ihres Kirchen- und Schulbaues eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte von des Königs Majestät bewilligt worden. Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekten im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni pr. Amtsblatt No. 28. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 2ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 155. Bewilligung einer Bonifikation für die Anlegung massiver Backöfen. I. 1391. Okt.

Die Deputation der Magdeburgschen Land-Feuer-Sozietät hat, in Erwägung, daß durch die, auf dem platten Lande noch häufig existirenden Privatbacköfen oftmals Feuersbrünste entstehen, und deshalb die Abschaffung derselben und Erbauung gemeinschaftlicher massiver feuersicherer Backöfen, für die Sozietät nützlich und wünschenswerth ist, um dies zu befördern, auf den Vortrag der Generaldirektion beschlossen:

daß die bei der Sozietät assozirten Landkommunen an Orten, wo noch kein gemeinschaftlicher massiver feuersicherer Backofen sich befindet, wenn sie dergleichen bauen, und dagegen die Privatbacköfen ganz abschaffen, auf die Kosten des Backofens und der Wohnung des Gemeindebäckers, nach vorgängiger Nachweisung derselben bei der Kreisdirektion durch Einreichung des von einem vereideten Baubedienten revidirten Bauanschlags, und wenn dabei zugleich die wirklich geschehene Ausführung des Anschlags, ingleichen daß die Kommune vorher noch keinen gemeinschaftlichen massiven feuersichern Backofen gehabt hat, und die Privatbacköfen demolirt worden, durch ein Attest dieses Baubedienten beglaubigt wird, eine Bonifikation von 12 Prozent aus der Sozietätskasse erhalten sollen, jedoch diese Bonifikation vors erste nur auf den Zeitraum bis zum 31sten Mai

1812. einzuschränken und der Deputation vorzubehalten, wenn die desfalsige Ausgabe für die Sozietät sehr bedeutend werden sollte, nach Ablauf des gedachten Zeitraums solche nach Gefallen wieder aufzuheben.

Magdeburg, den 28ten September 1809.

General-Direktion der Magdeburgischen Land-Feuer-Sozietät.

Graf v. d. Schulenburg.

Von der Deputation der Sozietät ist die Bonifikation noch bis Ende des Jahres 1822. bewilliget und solche, statt der bisherigen 12 Prozent, für die Folge auf 25 Prozent bestimmt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß blos auf Backhäuser und zwar auch nur auf solche, welche für die ganze Kommune gebaut werden, Bonifikation gegeben wird. Die übrigen Bestimmungen in vorstehendem Konklusum bleiben unverändert.

Magdeburg, den 28ten September 1819.

General-Direktion der Magdeburgschen Land-Feuer-Sozietät.

Graf v. d. Schulenburg.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 4ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 156. Bestimmung, daß vom 1ten Juni 1820. an die neue Maaß- und Gewichtsordnung in Kraft treten soll. II. 2321. Okt.

Da die Hindernisse, welche die Innehaltung des zur Einführung der neuen Maaße und Gewichte in No. X. Seite 82. des vorjährigen Amtsblattes auf den 1ten Oktober pr. festgesetzten Termins bisher unmöglich machten, nunmehr beseitigt sind, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1sten Juni k. J. an, nun das neue Maaß und Gewicht in Verkehr gebraucht werden soll und sich deshalb ein Jeder an die nächstbelegene Aichäm-

ter wegen des erforderlichen Bedarfs der Gewichte und Maaße oder deren Berichtigung wenden kann.

Magdeburg, den 8ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 11. Quartalnachweisungen von den eingezogenen fiskalischen Strafgeldern. 534.

Da von Einem hohen Justizministerium mittelst Reskript vom 1ten d. M. verfügt worden, daß zur Vermeidung einer möglichen doppelten Vereinnahmung fiskalischer, von den Untergerichten erkannten, Geldstrafen bei der betreffenden Regierungs-Hauptkasse, von den erkannten und eingezogenen Beträgen gedachter Art von Strafgeldern alle Vierteljahre der betreffenden Königl. Regierung eine allgemeine Nachweisung übersandt werden soll; so wird solches den sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements zur Nachricht und mit der Anweisung hiedurch bekannt gemacht, gegen Ende eines jeden Quartals ein Verzeichniß der eingezogenen fiskalischen Geldstrafen bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 9ten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Berichtigung und Beruhigung der irrigen Meinungen über das Scharlachfieber in Magdeburg und Umgegend.

Zur Beruhigung so vieler, durch übertriebene, irrige und phantastische Vorstellungen von dem in unserm Regierungsbezirk seit Anfang dieses Jahres herrschenden Scharlachfieber, in Furcht gesetzten, sehn wir uns veranlaßt, Folgendes, diese Krankheit betreffend, hiermit bekannt zu machen:

Das Scharlachfieber ist keine neue, sondern eine sehr alte, und keinesweges erst seit Ausrottung der Kinderpockenpest, — wie häufig ganz irriger Weise geglaubt wird,

— durch die wohlthätigen Schutzblattern entstandene oder verschlimmerte Krankheitsform.

Schon die von Thukydides beschriebene, während des Peloponnesischen Krieges vor mehr als 2200 Jahren zu Athen so tödlich bösartige Epidemie, war höchst wahrscheinlich das Scharlachfieber, herrschte seitdem unter verschiedenen Namen auch in Europa oftmals, und fehlt es seit dem 16ten Jahrhundert nicht an genauer Beschreibung derselben.

Auch in unserer Gegend und Wohnort kehrt diese Krankheit oft, und gewöhnlich alle 5 bis 7 Jahr, bald in mehr oder weniger günstiger Gestalt wieder, und namentlich und neuerlich in den Jahren 1796, 1801. und 1807, wodurch das Oberkollegium medikum in Berlin sich veranlaßt fühlte, 1) 1796. eine Anweisung, wie der Landmann bei grassirenden Pocken und Scharlachfieber sich zu verhalten und 2) 1801. eine Instruktion, wie man bei dem jetzt so allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren habe, bekannt machen und vertheilen zu lassen. Aehnliche Volksbelehrungen finden sich in mehreren Jahrgängen der sogenannten Haushaltungskalender und in anderen Volksschriften, soweit solche überhaupt zulässig und möglich sind, da bei dieser, wie bei allen epidemischen und andern Krankheiten, das ärztliche, ja selbst das pflegliche Verfahren nicht immer gleich seyn kann, sondern sich vernünftigerweise nur nach der Jahreszeit, nach dem Charakter der Krankheit, und nach den Eigenthümlichkeiten des Kranken ordnen muß. Eben so ist es mit dem seit kurzem erst epidemisch gewordenen Scharlachfieber hier der Fall, das im Anfang des Jahres sehr milde und auch jetzt noch nicht bösartig genannt werden kann, obgleich ein Familienvater als höchstes Opfer, drei Kinder kurz hintereinander, jedoch das zweite nicht erwiesen am Scharlachfieber, verlohr, indem dagegen selbst sehr beschäftigte Aerzte das zufällige Glück hatten, im Laufe des Jahres keinen einzigen Scharlachkranken zu verlieren.

Es ist aber auch das Scharlachfieber nur Folge eines ihm eigenthümlichen, sehr flüchtigen, Krankheitsstoffes, der sich, wie bei andern epidemischen Krankheiten durch unbekannte, mehr oder weniger verbreitete Mischungsveränderungen in der Luft erzeugt, und abwechselnd bald hier, bald da, bald viel, bald wenig Menschen zu gleicher Zeit befällt. Wer dafür Empfänglichkeit hat, der entläuft der Krankheit nicht, wer den Krankheitsstoff leichter oder schwerer verarbeitet, der übersteht die Krankheit leichter oder schwerer. Daher die große Verschiedenheit im Verlauf bei einer und derselben Epidemie. Indeß sichert man sich dagegen, so wie gegen andere epidemische und ansteckende Krankheiten am besten durch Furchtlosigkeit und regelmäßige Lebensweise, wie zahllose Erfahrungen, besonders in großen Lazarethen und die Geschichte der bösartigsten Pestepidemien unwidersprechlich aus allen Zeiten lehren.

Außerdem empfehlen die Aerzte, jedoch nicht als untrügliche Sicherungsmittel, das öftere und tägliche Waschen mit Weinessig und lauwarmen Wasser, und den vorsichtigen, anhaltenden Gebrauch einiger, aber nur auf Rezepte approbirter Aerzte zu verabfolgender, Bereitungen des Quecksilbers und des Tollkrauts.

Ueber das Verfahren während und nach der Krankheit geben die obengenannten Volksbelehrungen, besonders die Instruktion von 1801, Anweisung, und muß man im Allgemeinen, neben den besonderen Vorschriften des Arztes, nach Verschiedenheit der besonderen Umstände des Kranken, diesen überhaupt und besonders am Kopfe nicht zu warm halten, ihn vor Zugluft, feuchtem Krankenzimmer und Erkältung, besonders im Bette hüten, ihn fleißig einen leichten Aufguß von Fliederblumen warm oder verschlagen trinken, in rauher Jahreszeit 4 bis 6 Wochen ihn im Zimmer, und sein Gemüth möglichst unberuhigt lassen. Ein speziellerer Unterricht ist nicht wohl möglich und passend und würde ein Mehreres leicht Veranlassung zu Mißgriffen geben.

Magdeburg, den 4ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verlorner Entlassungsschein.

Dem Einwohner Johann Christoph Schrader zu Großen-Quenstedt, ist sein, vom Herrn Kommandeur des vormaligen Duderstädtschen Kavallerie-Detaschements, erhaltener Entlassungsschein abhanden gekommen. Der etwanige Finder dieses Entlassungsscheines, wird hierdurch aufgefordert, solchen sogleich auf dem hiesigen landräthlichen Büreau abzuliefern. Sollte sich übrigens damit Jemand zu legitimiren suchen, so wird gebeten, denselben anhalten und an das betreffende Gericht zur weitern Veranlassung abliefern zu lassen.

Halberstadt, den 9ten November 1819.

Königlicher Preußischer Kreislandrath und Oberbürgermeister.

Lehmann.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der vormalige Oberjäger Wendenburg ist an die Stelle des nach Friedrichsbrunnen versetzten Revierförsters Wiederhold, zum Unterförster in Thale ernannt worden.

Dem Schullehrer Liesau zu Schwaneberg, im Kreise Wanzleben, ist die Verwaltung der dasigen Konsumtionssteuer-Rezeptur übertragen worden.

Der bisherige Organist und Töchterschullehrer Johann Wilhelm Kühne zu Burg, ist an die Stelle des verstorbenen Kantors Brandt, zum Kantor und Schullehrer in Grabau, im 1ten Jerichowschen Kreise, ernannt.

Der Schulamtskandidat Karl Teidge zu Genthin, ist als Kantor und Schullehrer zu Schartucke, im 2ten Jerichowschen Kreise, bestätigt worden.

Achtzehnte Verloosung der Zinsscheine

von Seehandlungs-Obligationen, Tabacksaktien, Seehandlungsaktien, Scheidemünz-Obligationen, Labesschen Obligationen, Salzkassen-Obligationen, baaren Kautionen, Brennholz-Obligationen, von der Anleihe von 1745, und der Zinsscheine für 1816, wie solche am 20sten Okt. 1819. geschehen ist.

Loose	I. Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Obligationen.	Loose	Zinsscheine von Tabacks-Actien.	Loose	Zinsscheine von Seehandlungs-Actien.
1	26 bis 50	41	21501 bis 21525	76	341 bis 350	111	1191 bis 1200
2	176 — 200	42	21776 — 21800	77	441 — 450	112	1291 — 1300
3	2051 — 2075	43	22001 — 22025	78	511 — 520	113	1561 — 1570
4	2351 — 2375	44	22401 — 22425	79	531 — 540	114	1701 — 1710
5	3801 — 3825	45	22726 — 22750	80	541 — 550	115	2021 — 2030
6	4701 — 4725	46	23276 — 23300	81	661 — 670	116	2151 — 2160
7	4826 — 4850	47	24576 — 24600	82	1211 — 1220	117	2251 — 2260
8	5076 — 5100	48	24676 — 24700	83	1261 — 1270	118	2571 — 2580
9	5451 — 5475	49	24876 — 24900	84	1441 — 1450	119	2721 — 2730
10	6101 — 6125	50	25426 — 25450	85	1661 — 1670	120	2741 — 2750
11	6726 — 6750	51	25976 — 26000	86	1941 — 1950		
12	7251 — 7275	52	26201 — 26225	87	2141 — 2150		IV. Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen.
13	7351 — 7375	53	26651 — 26675	88	2221 — 2230		
14	7751 — 7775	54	27201 — 27225	89	2601 — 2610		
15	7926 — 7950	55	27651 — 27675	90	2631 — 2640		
16	8026 — 8050	56	28276 — 28300	91	2731 — 2740	121	91 bis 100
17	8751 — 8775	57	28951 — 28975	92	3241 — 3250	122	171 — 180
18	8851 — 8875	58	29051 — 29075	93	3311 — 3320	123	231 — 240
19	9451 — 9475	59	29176 — 29200	94	3531 — 3540	124	321 — 330
20	9751 — 9775	60	29726 — 29750	95	3541 — 3550	125	371 — 380
21	10001 — 10025	61	29751 — 29775	96	3561 — 3570	126	431 — 440
22	10076 — 10100	62	30551 — 30575	97	3701 — 3710	127	451 — 460
23	10601 — 10625	63	30701 — 30725	98	3851 — 3860	128	811 — 820
24	11201 — 11225	64	30901 — 30925	99	3961 — 3970	129	1061 — 1070
25	11626 — 11650	65	31776 — 31800	100	4041 — 4050	130	1071 — 1080
26	11651 — 11675	66	32951 — 32975	101	4161 — 4170	131	1131 — 1140
27	12001 — 12025	67	33176 — 33200	102	4191 — 4200	132	1511 — 1520
28	13051 — 13075	68	33251 — 33275	103	4241 — 4250	133	1611 — 1620
29	13151 — 13175	69	33351 — 33375	104	4261 — 4270	134	1631 — 1640
30	13426 — 13450	70	34276 — 34300	105	4301 — 4310	135	1641 — 1650
31	14251 — 14275	71	34326 — 34350			136	1881 — 1890
32	14601 — 14625	72	34701 — 34725		III. Zinsscheine von Seehandlungs-aktien.	137	1951 — 1900
33	15626 — 15650	73	34801 — 34825			138	2051 — 2060
34	15901 — 15925					139	2101 — 2110
35	17301 — 17325					140	2221 — 2230
36	18251 — 18275		II. Zinsscheine von Tabacksaktien.	106	391 bis 400	141	2251 — 2260
37	18951 — 18975			107	461 — 470	142	2261 — 2270
38	19276 — 19300			108	551 — 560	143	2391 — 2400
39	21126 — 21150	74	191 bis 110	109	911 — 920	144	2681 — 2690
40	21301 — 21325	75	211 — 220	110	941 — 950	145	2821 — 2830

Loose	Zinsscheine von Scheidemünz-Obligationen
146	3261 bis 3270
147	3331 — 3340
148	3341 — 3350
149	3421 — 3430
150	3461 — 3470
151	3561 — 3570
152	3731 — 3740
153	3841 — 3850
154	3851 — 3860

Loose	V. Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
155	271 bis 280
156	451 — 460
157	621 — 630
158	671 — 680
159	881 — 890

Loose	Zinsscheine von Labesschen Obligationen.
160	1161 bis 1170
161	1311 — 1320
162	1371 — 1380
163	1801 — 1810
164	1831 — 1840
165	1861 — 1870
166	2091 — 2100
167	2161 — 2170
168	2181 — 2190
169	2231 — 2240
170	2441 — 2450
171	2571 — 2580
172	2781 — 2790
173	2911 — 2920
174	2961 — 2970
175	2981 — 2990
176	3041 — 3050
177	3191 — 3200
178	3431 — 3440

Loose	VI. Zinsscheine von Salzkassen-Obligationen.
179	71 bis 75
180	91 — 95
181	271 — 275
182	296 — 300
183	316 — 320
184	356 — 360

Loose	VII. Zinsscheine von baaren Kautionen.
185	47
186	67
187	68

Loose	VIII. Zinsscheine von Brennholzobligationen.
188	1
189	16
190	19
191	24

Loose	IX. Zinsscheine von der Anleihe von 1745.
192	1
193	5
194	12
195	31

Loose	X. Zinsscheine für 1816.
196	111 bis 120
197	251 — 260
198	261 — 270
199	521 — 530
200	791 — 880

Berlin, den 20sten Okt. 1819.

Königl. Preuß. Generallotterie-Direktion. Scherzer.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

No. 48.

Magdeburg, den 27. November 1819.

Ministerielle Bekanntmachung.

Verwahrung und Verwaltung der von Frankreich nach der Konvention vom 25sten April 1818. auf die Privatreklamationen gezahlten Aversionalsumme.

Des Königs Majestät haben nach den Vorschlägen der unterzeichneten Ministerien, mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 29. April c. zu genehmigen geruhet, daß die von Frankreich nach der Konvention vom 25ten April 1818 für die Reklamationen Preußischer Unterthanen und Gemeinden in Renten-Einschreibungen zu zahlende Aversionalsumme, nach Abzug der bis letzten Juli d. J. von dem Liquidations-Kommissar anerkannten und in der bisherigen Art zu bezahlenden Forderungen, in das Land gezogen und der aus deren Versilberung sich ergebende Fonds, so lange bis derselbe durch Anweisungen der festgesetzten Forderungen ausgeleeret sey, unter Aufsicht und Leitung der Ministerien von einer besonders dazu ernannten Kommission mit aller der Sicherheit, welche die volle Garantie des Staats giebt, verwahrt und verwaltet werden solle.

Die unterzeichneten Ministerien haben zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen die Verfügung getroffen, daß die aus dem, in den Monaten Mai, Juni, Juli und August d. J. geschehenen, Verkauf der französischen Renten, eingegangenen Gelder zinsbar gemacht und in öffentlichen verkäuflichen Obligationen angelegt worden sind.

Der Staat übernimmt die Garantie des Ankaufs-Preises dieser Papiere und verpflichtet sich, den davon wider Vermuthen etwa entstehenden Ausfall zu ergänzen. Die Liquidation der Forderungen wird in der bisherigen Art fortgesetzt, indem der Liquidations-Kommissair über die von ihm für liquidationsfähig erkannten Forderungen den unterzeichneten Ministerien periodische Etats vorlegt, welche darauf über die Zulässigkeit der Forderungen definitive entscheiden.

Sobald durch die geschehene Festsetzung der Etats (sowohl eines, nach der bekannten Anordnung, für die Ministerien, als eines für die hiesige schiedsrichterliche Kommission bestimmten) der Betrag der dafür zu bezahlenden Summe bekannt ist, wird die mit der Verwahrung der Obligationen beauftragte Kommission die Veräußerung derselben bis zum erforderlichen Betrag, ohne Aufenthalt, verfügen, und es findet hiervon nur dann eine Ausnahme statt, wenn das Schatzministerium es vorziehen möchte, die Summen baar zu zahlen und für den Werth derselben Obligationen aus den deponirten Fonds an sich zu nehmen.

Die Festsetzung der Forderungen geschieht fortwährend in französischen Renten; dieselben werden nach dem Mittelkours bezahlt, welcher sich aus dem in den obigen 4 Monaten geschehenen Verkauf bildet und nach der von dem Königl. Liquidations-Kommissarius vorgelegten Berechnung einen baaren Reinertrag von sechs und sechszig Franks vier und sechszig Centimen für fünf Franks Rente ergeben hat, diesem Reinertrag wird die vom 22ten März 1818. bis 22ten März 1819. erfallene Renten-Jouissance hinzugesetzt, so daß für eine Rente von fünf Franks eine Summe von ein und siebenzig Franks vier und sechszig Centimen vergütet wird.

Die Auszahlung wird künftighin in preußischem Kourant geschehen, und bei der Reduktion des französischen Geldes der Werth des preußischen Thalers, nach den in den obigen vier Monaten statt gefundenen Wechselkoursen, zu drei Franken acht und siebenzig einem halben Centimen angenommen werden.

Die mit den angekauften Obligationen verbundenen und vom 6ten August d. J. an, (als dem durch die verschiedenen Rentenverkaufs- und Einzahlungsterminen sich bildenden Mitteltermin) laufenden Zinsen werden, bis

zum Zeitpunkt der erfolgten Festsetzung der Forderungen, den Gläubigern mit 6⅔ proCent vergütet werden, wobei angenommen wird, daß der Mittelkours der Papiere 75 proCent à 5 proCent ist.

Berlin, den 11ten November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

Die Königl. Preußische Regierung und die Großherzogliche Hessische Regierung sind übereingekommen, zur nachträglichen Vervollständigung der zwischen beiden Staaten bestehenden Etappenkonvention vom 17ten Januar 1817. in Bezug auf den Transport und die nächtliche Bewachung der durch das Großherzogthum Hessen kommenden Königlichen Preußischen Militär-Arrestaten, die nöthigen besondern Bestimmungen zu treffen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Punkte vereinigt: No. 6. Konvention, welche mit der Großherzogl. Hessenschen Regierung über d. Transport und die Bewachung Preuß. Militär-Arrestanten abgeschlossen ist. 1717.

§. 1. Die Verpflegung der Militär-Arrestaten wird in demselben Betrage vergütet, welcher in der Konvention vom 17ten Januar 1817. für die Verpflegung der durchziehenden Militärs überhaupt festgesetzt wurde.

§. 2. Die Eskortirung (durch Landdragoner oder Landwehr) wird mit vier Groschen auf die Meile für jeden Eskortirenden, sey dieser nun zu Fuß oder zu Pferde, bezahlt.

§. 3. Die Zahl der eskortirenden Mannschaft wird jedesmal von den Königlich Preußischen Behörden unter dem Vorbehalte bestimmt werden, daß es den Großherzogl. Hessischen Behörden überlassen bleibe, die Eskorte in einzelnen Fällen, wenn Widersetzlichkeit zu besorgen ist, zu verstärken.

§. 4. In Etappenplätzen, wo Garnison liegt, wird für die nächtliche Bewahrung und Verwahrung der Arrestaten, keine besondere Vergütung geleistet.

Dagegen wird an denjenigen Etappenorten, die keine Garnison haben, und in den Fällen, wo alldort kein entbehrlicher leerer und gut verwahrter Raum mehr vorhanden, und die Bewachung in einem weniger gesicherten Lokale unvermeidlich ist, Königl. Preußischer Seits eine Entschädigung von 6 gGr. für jeden Wächter bezahlt.

Auf allen Etappenplätzen ohne Ausnahme aber wird die Heitzung und Beleuchtung der Verwahrungsorte der daselbst eintreffenden Preußischen Militär-Arrestaten, wenn jener Aufwand blos um dieser letztern Willen geschiehet, für jede Nacht mit 4 gGr. vergütet.

§. 5. Alle diese Bestimmungen haben in so fern rückwirkende Kraft, als die frühern hieher einschlagenden Kosten seit dem Januar 1817. noch nicht zur Vergütigung liquidirt, und von der Revisionsbehörde noch nicht als liquid anerkannt worden sind.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preußischen Ministerium und von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Vorstehende, am 16ten September d. J. abgeschlossene Konvention, wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten November 1819.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

No. 7. Konvention zwischen Preußen u. Nassau über den Transport u. die Bewachung Preuß. Militär-Arrestaten. 1767.

Zwischen der Königlichen Preußischen Regierung einerseits, und der Herzoglich Nassauischen Regierung anderseits, ist nachstehende Additional-Uebereinkunft, wegen Transportirung und nächtlicher Bewachung der durch das Herzogthum Nassau kommenden Königlichen Militär-Arrestaten, zu der zwischen den Königlichen Preußischen und Herzoglich Nassauischen Staaten bereits bestehenden Etappenkonvention abgeschlossen worden.

§. 1. Die Verpflegungs-Vergütigung für die auf der Etappenstraße zu transportirenden Militär-Arrestaten wird in dem Betrag geleistet, wie

sie in der Hauptkonvention für durchziehende Militäre überhaupt bestimmt wurde.

§. 2. Jeder Eskortirende, er sey zu Fuß oder zu Pferde, empfängt für die Meile vier gute Groschen, welche auch dann zu entrichten sind, wenn in einzelnen Fällen, bei zu besorgender Widersetzlichkeit, eine Verstärkung der Eskorte von den Herzoglich-Nassauischen Behörden für erforderlich erachtet werden sollte.

§. 3. Für die nächtliche Bewachung in den konventionsmäßigen Etappenorten werden sechs gute Groschen für einen Wächter bezahlt.

§. 4. Für die Heitzung und Beleuchtung des Lokals, in welches die Arrestaten untergebracht werden müssen, werden vier gute Groschen für eine Nacht vergütet.

§. 5. Die sorgsamste Bewachung und Anschaffung zuverlässiger Eskorten wird den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht.

§. 6. Die in den Artikeln 1. 2. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen, können nur in so fern rückwirkend seyn, als die frühern desfalsigen Kosten noch nicht zur Vergütigung liquidirt, und von der Revisionsbehörde als liquid anerkannt worden sind.

§. 7. Vorstehende Uebereinkunft soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

Vorstehende, am 7ten September d. J. abgeschlossene Uebereinkunft, wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 16ten November 1819.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der Nacht vom 19ten zum 20ten September c. ist das Dorf Neuenheiligen, im Erfurter Regierungsbezirk, durch eine an drei verschiedenen Orten zugleich ausgebrochene Feuersbrunst, bis auf das Adliche Gebäude, die

No. 157. Hauskollekte für die Abgebrandten zu

Neuenhellingen. K. S. 399. Okt.

Kirche und einige wenige Unterthanenhäuser, in die Asche gelegt, und sind dadurch die Bewohner der abgebrannten Gebäude fast der ganzen diesjährigen Erndte, vieles Viehes und beinahe aller ihrer Haabe beraubt worden.

Um diesen Verunglückten möglichste Hülfe zu gewähren, hat das Königliche Ministerium des Innern für dieselben eine Hauskollekte auch im hiesigen Regierungsbezirk bewilligt, und werden demnach die betreffenden Behörden hierdurch angewiesen, wegen deren Einsammlung nach der unterm 24ten Juni pr. Seite 201. des vorjährigen Amtsblattes erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 3ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 158. Unterstützungsgelder für hülfsbedürftige Eltern von 7 oder mehreren Söhnen. I. 649. Okt.

Wir finden uns zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die Unterstützungsgelder, welche zur Erziehung der Kinder hülfsbedürftiger Eltern von 7 oder mehreren Söhnen bewilligt worden sind, nicht anders, als gegen Atteste der Prediger, darüber, daß die Kinder, für welche die Unterstützungsgelder bewilligt worden, noch wirklich am Leben sind, gezahlt werden können.

Die Herrn Prediger werden hierdurch aufgefordert, bei Ausstellung der in Rede stehenden Atteste mit der möglichsten Genauigkeit zu verfahren; wobei bemerkt wird, daß nicht für jedes Kind ein besonderes Attest nöthig, jedes derselben aber, mit allen Taufnahmen, in dem Atteste, was dem Familien-Vater oder Mutter, Behufs der Erhebung dieser Gelder, gegeben wird, aufgeführt seyn muß.

Magdeburg, den 5ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 159. Errichtung eines Nebenzollamtes zu Hornburg. II. 2694. Okt.

In Folge des Ministerialreskripts vom 29ten Mai c. ist zu **Hornburg** im Bezirk des Hauptzollamtes **Halberstadt** ein Nebenzollamt 1ster Klasse etabliret, welches dem handeltreibenden Publikum hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht wird. Magdeburg, den 7ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die im freien Verkehr befangenen Waaren, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk gesandt werden, mit steuerräthlichen Legitimationsscheinen begleitet seyn müssen, so sind in unserm Departement die in nachstehendem Verzeichniß benannten, der Binnenlinie zunächstliegenden, Steuerämter, vom 1ten k. M. an, mit Ertheilung dieser Legitimationsscheine beauftragt worden, an welche sich die Waarenführer, ehe sie an den Grenzbezirk gelangen, zu wenden haben.

No. 160. Steuerämter, die zur Ertheilung der Legitimations-Scheine befugt sind. II. 1577. Okt.

Magdeburg, den 8ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verzeichniß

der Steuerämter im Regierungs-Departement Magdeburg, welche über die aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk zu versendenden, im freien Verkehr befangenen, Waaren Legitimationsscheine zu ertheilen angewiesen sind.

Num.	Namen der Steuerämter.	Namen der Hauptzollämter für deren Grenzbezirk über die dahin gehenden Waaren die Legitimationsscheine ausgestellt werden.
1	Wegeleben.	Halberstadt und Quedlinburg.
2	Kroppenstedt.	Quedlinburg.
3	Staßfurth.	Quedlinburg.
4	Egeln.	Quedlinburg.
5	Gröningen.	Halberstadt und Quedlinburg.
6	Schwanebeck.	Halberstadt und Morsleben.
7	Erxleben.	Morsleben.
8	Seehausen bei Morsleben.	Morsleben.
9	Neuhaldensleben.	Morsleben.
10	Cletze.	Morsleben und Jübar.
11	Gardelegen.	Morsleben.
12	Oschersleben.	Morsleben und Halberstadt.
13	Groß Apenburg.	Jübar und Salzwedel.
14	Beetzendorf.	Jübar und Salzwedel.
15	Calbe an der Milde.	Salzwedel.
16	Bismark	Salzwedel.
17	Seehausen bei Salzwedel.	Salzwedel.
18	Osterburg.	Salzwedel.

No. 161. Kirchenkollekte für die katholische Gemeinde zu Iserlohn. K. S. 87. Nov.

Des Königs Majestät haben Behufs der Erbauung einer neuen Kirche für die unvermögende katholische Gemeinde zu Iserlohn im Regierungsbezirk Arensberg eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte zu bewilligen Allerhöchst geruhet.

Die betreffenden Behörden werden demnach hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Kollekten im hiesigen Regierungsbezirk nach der unterm 24ten Juni pr. S. 201. des vorjährigen Amtsblattes erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

Magdeburg, den 8ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 162. Bestimmung, daß die Rendanten eine Abschrift des erhaltenen Etats bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einreichen sollen. II. 3687. Sept.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat bestimmt:

daß ein jeder Rendant, gleich nachdem er den Etat zu seiner Rechnungsführung für das folgende Jahr erhalten, und sein Manual darnach eingerichtet hat, eine Abschrift dieses Etats, und, in so fern derselbe mit Bezug auf ein besonderes Protokoll vollzogen worden, auch eine Abschrift dieses Protokolls anfertige, diese Abschriften an die ihm vorgesetzte Verwaltungsbehörde, durch welche er den Etat erhalten, einsende, letztere solche beglaubige, und sie sodann an die Königliche Oberrechnungskammer befördere; wogegen es demnächst bei Einsendung der Rechnungen der Beifügung des Etats nicht weiter bedürfe.

Sämmtliche rechnungslegende Behörden werden von dieser Bestimmung hierdurch mit dem Eröfnen in Kenntniß gesetzt, daß wir zur Abkürzung der Sache die Etatsabschriften durch unsere Kanzlei haben fertigen lassen, weshalb es der Einsendung derselben von Seiten der Rendanten nicht bedarf. Die Abschriften der Etats pro 1818., welche dieselben zur Rechnungslegung für das Jahr 1819. bereits erhalten, haben sie hiernach den Rechnungen nicht weiter beizufügen, sondern zum Gebrauch bei der Buchführung pro 1820., für welches Jahr die gedachten Etats noch gültig sind, zu benutzen.

Magdeburg, den 9ten November 1819.

Königliche Preußische Regierung.

Der

Durch das Reskript des Königl. Hohen Finanzministeriums vom 23ten v. M. ist in diesem Jahre die Bezahlung des Zinsgetreides durch die Verpflichteten, nach Marktpreisen, überall in dem Bezirk der unterzeichneten Königl. Regierung nachgelassen worden. Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Zinspflichtigen mit dem Bemerken gebracht, daß bis zum 24ten k. M. die Zahlung in Gelde, nach den Martini-Marktpreisen der nächsten Marktstadt, von dem 25ten k. M. an aber nach den Marktpreisen zur Zeit der Ablieferung, in so fern diese nicht niedriger als jene stehen, von den betreffenden Rezepturen angenommen werden soll, welche dazu von uns angewiesen sind.

No. 163. Bezahlung des Zinsgetreides in Gelde. II. 52. Nov.

Magdeburg, den 10ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Juli c. mit einem großen Theile des Dorfes abgebrannten Kirche zu Grieben, rücksichtlich ihrer und der Armuth der durch diese Feuersbrunst nur noch mehr gelittenen Gemeinde, eine Kirchenkollekte in der Provinz Sachsen bewilligt, und werden demnach die betreffenden Behörden hierdurch aufgefordert, wegen deren Einsammlung im hiesigen Regierungsbezirk nach der im vorjährigen Amtsblatt No. 28. unterm 24ten Juni pr. erlassenen Generalvorschrift überall zu verfahren.

No. 164. Kirchenkollekte für Grieben. K. S. 86. Nov.

Magdeburg, den 10ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Transport aller derjenigen abgabenpflichtigen Gegenstände, von denen mehr als ein Thaler Zoll und ein Thaler Verbrauchssteuer entrichtet werden muß, ist bei deren Eingange aus dem Fürstenthum Blankenburg, so wie der Transport unversteuerter Waaren nach den Ortschaften desselben, nur lediglich über das Hauptzollamt zu Quedlinburg, und nicht mehr über

No. 165. Beschränkung des Handelsverkehrs mit dem Fürstenthume Blankenburg auf

die Quedlinburger Zollstraße. II. 1609. Nov.

Halberstadt gestattet, und die von Blankenburg rc. direkte auf Halberstadt führenden Wege sind für diesen Verkehr gänzlich verboten. Derjenige, welcher sich nach der Publikation dieser Verordnung dennoch mit steuerpflichtigen Waaren, von welchen mehr als die gedachte Summe entrichtet werden muß, auf den erwähnten Wegen, und nicht auf der geraden Zollstraße nach Quedlinburg, betreffen läßt, wird als Defraudant angesehen und behandelt werden, welches hiermit zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird.

Für den kleinen Verkehr mit solchen Gegenständen, von welchen nur bis zu einem Thaler Zoll, und einem Thaler Verbrauchssteuer entrichtet werden, ist das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Langenstein die Eingangsstelle, bei welchem sich, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, ein Jeder mit dergleichen abgabepflichtigen Gegenständen, die nur bis zu dem gedachten Betrage die Gefälle entrichten, melden muß. Ob zur Erleichterung dieses kleinen Verkehrs etwa für die Folge noch ein Nebenzollamt 2ter Klasse in dem sogenannten Dreierhäuschen zwischen Halberstadt und Blankenburg etablirt werden wird, wird demnächst noch bekannt gemacht werden.

Magdeburg, den 11ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 166. Errichtung von Nebenzollämtern zu Langenstein u. Beckenstedt. II. 612. Okt.

Dem handel- und gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des hohen Finanzministeriums

zu Langenstein und Beckenstädt, im Bezirk des Hauptzollamts Quedlinburg, ein Nebenzollamt zweiter Ordnung etablirt worden ist.

Das Nebenzollamt zu Langenstein hat die Abfertigungsbefugniß der übrigen im Regierungs-Departement bestehenden Nebenzolläm-

ter ter Ordnung, das Nebenzollamt zu Weckenstädt ist dagegen aber blos zur Erhebung des Ausfuhrzolles von Getreide bis zu 2 Rthlr. in einer Post berechtiget.

Magdeburg, den 14ten November 1819.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Nachstehendes Reskript des Königl. Justizministeriums vom 1sten dieses Monats:

Zur Vermeidung einer möglichen doppelten Vereinnahmung fiskalischer, von den Untergerichten erkannten, Geldstrafen bei der betreffenden Regierungs-Hauptkasse, wird auf den Antrag des Herrn Finanzministers das Königliche Oberlandesgericht hierdurch angewiesen, von den in dem Jurisdiktions-Bezirk desselben, sowohl bei dem Kollegio selbst, als bei den Untergerichten erkannten und eingezogenen, fiskalischen Geldstrafen, alle Vierteljahre der Regierung eine allgemeine Nachweisung zu übersenden, und zu dem Ende die Gerichte des Departements, zur Anzeige solcher eingezogenen Strafen, durch die Amtsblätter aufzufordern.

No. 22. Vierteljährige Einsendung von Listen der bei den Untergerichten erkannten und eingezogenen fiskalischen Strafen. 1250.

Berlin, den 1ten November 1819.

Der Justizminister.

(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

wird den Untergerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 12ten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Klevenow.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch das Reskript des Königl. Ministeriums des Handels vom 11. Oktober d. J. ist dem Bauinspektor Haberhauff die durch den Tod des Bauinspektor Mellin zu Halberstadt erledigte fünfte Baukreisstelle, und dem Bauinspektor Heidfeld zu Potsdam die dadurch erledigte hiesige zweite Baukreisstelle verliehen worden.

Der zweite Kollaborator des Predigtamts zu Braunschweig, Liese, ist als zweiter Prediger an der Ulrichskirche zu Magdeburg verpflichtet und bestätigt worden.

(Mit dieser Nummer wird die sechszehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 49.

Magdeburg, den 4. Dezember 1819.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebite des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den für das Jahr 1820. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit spezieller Anführung der unter den zur Mithaltung des Amtsblattes seither verpflichtet gewesenen Interessenten etwa eingetretenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst und wo möglich noch vor dem 20ten d. M. bekannt zu machen; wobei die Redaktion bemerkt, daß Abbestellungen nach dem 26ten d. M. nicht angenommen werden können. Magdeburg, den 1sten Dezember 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 25ten d. M. ausgegebene 21te Stück der Gesetzsammlung enthält unter
Nro. 565. die Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Universitäten, und
" 566. das Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeygewalt bei den Universitäten. Beide vom 18. Nov. 1819.
Magdeburg, vom 30ten November 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 167. Publikation des Anhanges zur Instruktion vom 26. Mai 1818 die Geschäftsverwaltung bei den Hauptzollämtern betr. II. 1608. Nov.

Damit die hier und da noch vorkommenden Versehen wegen der Bestimmungen des Anhanges zur Instruktion vom 26ten Mai v. J. die Geschäftsverwaltung bei den Hauptzollämtern betreffend, für die Folge gänzlich vermieden werden können, erachten wir es für nöthig, besagten Anhang vom 12ten Januar c. hierneben vollständig abdrucken zu lassen, und fordern das handel- und gewerbetreibende Publikum zugleich auf, sich mit dem Inhalt desselben genau bekannt zu machen, und sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. Magdeburg, den 11ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Anhang
zur Instruktion vom 28. Mai 1818, die Geschäftsverwaltung bei einem Hauptzollamte betreffend.

I. Ueber das Verfahren bei Waarenversendungen, welche beim Transport abwechselnd das In- und Ausland berühren.

Die über das Verfahren bei Waarenversendungen im Inlande, mit Berührung des Auslandes, in dem Gesetze vom 26ten Mai v. J. §§. 22 und und in der Zollordnung von demselben Tage §§. 100, 101, 102, 104 und 105 gegebenen Vorschriften, sollen nach folgender Anleitung in Ausführung gebracht werden.

§. 1. Werden aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande Gegenstände versendet, welche bloß dem Eingangszoll unterliegen, oder von denen die Verbrauchssteuer nicht über 2 Rthlr. vom Zentner beträgt, (es mögen fremde versteuerte oder gleichnamige inländische seyn) so können solche zur Erreichung der Bestimmung über Hauptzollämter und Nebenzollämter Erster Ordnung aus- und eingehen; in besondern Fällen wird der Transport über Nebenzollämter zweiter Ordnung verstattet werden.

§. 2. Der Waarenführer gibt über Art und Menge der Waaren in der Ausgangszollstelle eine schriftliche Deklaration ab; das Amt revidirt nach derselben die Waaren, bestimmt unter der Deklaration die Dauer ihrer Gültigkeit für das Eingangsamt, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung, und gibt die bescheinigte Deklaration, nach deren Eintragung in ein Notizbuch, dem Waarenführer zurück.

§. 3. Ein Verschluß der Waaren ist, in so fern der Waarenführer solchen nicht verlangen möchte, nicht erforderlich; trägt dieser darauf an, und ist der Verschluß, der Eigenschaft der Waaren nach, zulässig, so ist derselbe anzulegen, und dann ist eine allgemeine Revision hinlänglich. Zu demselben Zwecke kann die Anlegung des Verschlusses auch schon bei einem Amt im Innern, welches mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen ist, erfolgen.

§. 4. Im Eingangsamte werden die Waaren angemeldet, die Deklaration wird abgegeben; jene werden nach dieser revidirt, und nach richti-

gem Befunde mit dem verfassungsmäßigen Legitimationsscheine, zum Durchgange durch den Kontrollbezirk abgelassen.

§. 5. Die Waaren werden in ein Notizbuch eingetragen, und die Eintragung wird mit dem abgegebenen Deklarationsschein belegt.

§. 6. Der Aus- und Eingang solcher Gegenstände, welche mehr als Zwei Rthlr. Verbrauchsteuer vom Zentner, oder bei Flüssigkeiten einen gGr. oder darüber vom Quart tragen, und gleichnahmiger inländischen Artikel ist, der Regel nach, nur über Hauptzollämter verstattet. Ausnahmen hiervon werden in besondern Fällen nachgegeben werden.

§. 7. Die Abfertigung derselben in den Aus- und Eingangsämtern ist gleich der oben vorgeschriebenen, mit folgenden, die Revision betreffenden, Abweichungen:

Waaren der Art müssen, so weit es zulässig ist, beim Ausgange unter Verschluß gelegt, und also gehörig verschlossen beim Eingangsamte vorgezeigt werden. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie, ihrer Art und Menge nach, besonders kenntlich beschrieben werden. Der Verschluß kann schon im Innern, bei Aemtern, welche mit Plombage-Apparaten versehen sind, angelegt werden, in welchem Falle es bei dem Ausgangsamte lediglich der Rekognition des Verschlusses bedarf, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, die Waare ohne Spezialrevision abgelassen werden kann. Auch im Eingangs-Amte kann, wenn der Verschluß ganz unverdächtig und gut ist, in der Art verfahren werden.

§. 8. Branntweine müssen im Ausgangsamte, mit dem Alkoholometer von Tralles geprobt, ihre Stärke muß im Legitimationsschein vermerkt, und sie müssen, nach derselben, im Eingangsamte revidirt werden.

§. 9. Weine müssen, in so fern sie beim Ausgange nicht bestimmt als fremde anerkannt werden, jederzeit versiegelt werden.

§. 10. Bei den, einem Ausgangszolle unterworfenen Waaren, gelten, wegen der beim Aus- und Eingange zu haltenden Straßen, die Bestimmungen §. 1.

§. 11. Die Ausgangsgefälle von diesen Waaren müssen entweder pfandweise niedergelegt, oder durch Bürgschaft sicher gestellt werden. Es kann

dieß nach der Wahl des Waarenführers bei jedem Steueramte im Innern, oder erst in der Ausgangszollstelle geschehen. Im ersten Falle wird lediglich ein Depositenschein ertheilt, in welchem bemerkt ist, welcher Betrag an Ausgangszollgefällen sicher gestellt worden, ohne daß die Waaren zur Revision gestellt zu werden brauchen. Dies geschieht erst im Ausgangsamte, mit Abgabe des Depositenscheins und der Deklaration. Auf den Grund der letztern wird die Waare im Aus- und Eingangsamte, wie zu a bestimmt, behandelt, der Ausfuhrzoll wird im Ausgangsamte nicht erhoben, und der entweder schon mitgebrachte, oder wenn die Sicherheitsleistung erst im Zollamte geschehen, von diesem ausgestellte Depositenschein, der mit der Legitimation versehenen Deklaration angestempelt. Im Eingangsamte erhält der Waarenführer den erstern mit der Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waaren, und daß die Bürgschaft erledigt sey, zurück, um den Rückempfang derselben beim betreffenden Amte zu extrahiren.

§. 12. Die Plombage ist allein bei der Wolle anzuwenden.

§. 13. Genau bekannte Waaren, wenn der Begleitschein darauf ausgestellt ist, können über Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse eingehen.

§. 14. Die Waaren werden ohne besondere Deklaration im Ausgangsamte zu einer allgemeinen Revision gezogen, der Ausgang wird auf dem Begleitschein unter Beifügung der Bestimmung, wenn die Waaren beim Eingangsamte wieder eingetroffen seyn müssen, bescheiniget, und die Waaren werden, nach erfolgter Eintragung in das Notizbuch, abgelassen.

§. 15. In gleicher Art wird, mit denen sich von selbst ergebenden Abänderungen, im Eingangsamte verfahren.

§. 16. Wenn der Begleitschein auf nicht gehörig bekannte Waare ausgestellt ist, so ist der Aus- und Eingang nur über Hauptzollämter verstattet.

§ 17. Nach der Bestimmung §. 19. der Zollordnung, muß solche Waare in der Regel unter Plombageverschluß gehen. Ist dieser vorhanden, und wird solcher gut und unverdächtig befunden, so genügt sowohl im Aus- als Eingangsamte dessen Rekognition. Ist solcher nicht vorhanden, so muß in beiden Stellen zur besondern Revision geschritten werden. Im übrigen ist das Verfahren dem obigen gleich.

§. 18. Für diesen Fall sind in Betreff der Zwischenpassage des ersten Aus- und Wiedereingangs die obigen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

§. 19. Bei ausgangszollpflichtigen Waaren findet jedoch folgende Abänderung Statt. Die Waaren werden gleich gewöhnlichem zollpflichtigen Ausgangsgute behandelt, so daß nicht eine Pfandlegung der Ausfuhrgefälle, sondern deren volle tarifmäßige Entrichtung eintritt. In der Quittung wird ausdrücklich bemerkt, daß noch ein Mal das Inland, auf welcher Straße, und während der zu bestimmenden Zeit, durchfahren wird, daher dieses gleich angegeben werden muß, und daß im letzten Zollamte die Güter, ohne nochmalige Entrichtung des Ausfuhrzolles, auszulassen wären. Im Eingangsamte wird die Waare zur Revision gestellt, nach der Quittung revidirt, diese, vor der Rückstellung an den Waarenführer, dann mit der Bescheinigung des Eingangs der Waare versehen, wenn sie ausdrücklich auf die Passage noch ein Mal durch das Inland gerichtet ist, und die Waare in das Notizbuch eingetragen.

Im letzten Ausgangsamte wird die Waare, nach zuvor geschehener Revision, auf den Grund der Quittung und deren Eintragung in das Notizbuch, frei ausgelassen, auf der Quittung aber der letzte Ausgang bemerkt, damit die Quittung nicht noch ein Mal gebraucht werden kann.

§. 20. Zu den Deklarationen und Legitimationsscheinen, ingleichen zum Notizbuche liegen die Muster bei.

§. 21. Das Notizbuch wird ohne bestimmten Zeltabschnitt, bis dasselbe voll geschrieben ist, fortgeführt. Der Oberzollinspektor muß dessen Revision von Zeit zu Zeit übernehmen. Die Eintragungen aus diesem Notizbuche kommen nicht in die Subdivisionsregister.

§. 22. Waaren, welche über See, oder auf Grenzflüssen vom Inlande nach dem Inlande versendet werden, sind nach diesen Vorschriften gleichfalls zu behandeln.

§. 23. In den Fällen, wo es auf Sicherheitsleistung ankommt, ist nach den Vorschriften §. 115. und 116. der Instruktion vom 28ten Mai v. J. vorerst zu verfahren. Bleibt der Nachweis des Wiedereingangs ausgangszollpflichtiger Waaren über die gegebene Frist aus, so werden aus dem

Depositum oder der Bürgschaft die schuldigen Gefälle eingezogen und gehörig verrechnet.

§. 24. Bei Bestimmung der Frist, wie lange die mitgehenden Bescheinigungen bei Durchfahrung des Auslandes gültig seyn sollen, ist auf die dazu nothwendige Zeit Rücksicht zu nehmen, so daß solche nicht auf längere Zeit, als gerade erforderlich ist, ausgestellt werden.

§. 25. Wenn die Einrichtungen in fremden Staaten, welche durchfahren werden, es nicht verstatten, den Waarenverschluß im Auslande ungeöffnet zu erhalten, so ist dieß der Regierung anzuzeigen, damit für diesen Fall von derselben andere Einleitungen in Antrag gebracht werden können.

§. 26. Bei dem Waarentransport auf Begleitscheine dürfen die Bescheinigungen über den Zwischen- Aus- und Eingang, niemals in der Schlußbescheinigung auf dem Begleitschein, über die erreichte Bestimmung, eingetragen werden. Sie müssen oberhalb dieser Schlußbescheinigung niedergeschrieben, und neben demselben muß mit größern Buchstaben bemerkt werden:

Passage-Attest.

Durch ein solches Attest werden die vom Waarenführer, bei Extrahirung des Begleitscheins, übernommenen Verpflichtungen, nicht erledigt.

§. 27. Ueber die Behandlung der Versendungen mit der ordinären Post, aus einem Landestheile, nach dem andern, mit Berührung des Auslandes, erfolgen besondere Vorschriften.

II. Ueber das Verfahren bei Waarenversendungen durch die östlichen Provinzen links der Oder, wenn von denselben bloß der verminderte Durchfuhrzoll erhoben werden soll.

Zur Ausführung der Bestimmungen §. 14. des Gesetzes vom 26ten Mai v. J. werden folgende Anweisungen gegeben.

§. 28. Wenn die Waarenladungen, gleich beim Eingange, ungetheilt, oder in gewissen bestimmten Theilen, auf welche einzelne Begleitscheine gelößt worden, mit einer bestimmten Richtung zum Wiederausgange angegeben werden, so sind folgende Fälle, nach Verschiedenheit der darauf ruhenden Abgaben, zu unterscheiden.

§. 29. Bloß zollpflichtige Artikel, welche den Zoll ganz bei der Ausfuhre entrichten, werden bei der Deklaration zum unmittelbaren Durchgange in der Richtung, für welche die Erleichterung Statt findet, in Bezug auf Menge, zur Revision gezogen, und der Einbringer erhält eine, unter Siegel und der Firma des Amts ausgefertigte Bescheinigung, in welcher die Gattung und Menge der Waaren, ingleichen die Angabe zur unmittelbaren Durchfahrt ausgedruckt und ferner bestimmt wird, wie lange solche gültig sey. Diese Bestimmung legt der Waarenführer im Ausgangsamte vor, und dieses erhebt, nach erfolgter Revision, von der Menge, auf welche die Bescheinigung lautet, an Stelle der tarifmäßigen Gefälle, nur 12 Gr. vom Zentner, und behält die Bescheinigung zur Rechtfertigung der Mindererhebung zurück.

§. 30. Aus Veranlassung des verminderten Durchfuhrzolles findet bei der Seide und Baumwolle keine andere Abweichung von der allgemeinen Verfassung Statt, als daß in sämmtlichen Ausgangsämtern links der Oder statt der tarifmäßigen Ausfuhrgefälle von der Seide nur 12 Ggr., und von der Baumwolle nur 8 Ggr. vom Zentner entrichtet werden, in so fern nicht der an sich unwahrscheinliche Fall konstirt, daß diese Gegenstände rechts der Oder eingegangen sind.

§. 31. Alle andere Gegenstände, von welchen die Zollgefälle nach dem Gewichte erhoben werden, und mehr als 12 Ggr. vom Centner betragen, werden, ohne Unterschied, unter die gewöhnliche Begleitscheinkontrolle genommen, durch welche theils der Ausgang in der erleichterten Richtung erwiesen, theils die Mindererhebung beziehungsweise im Ein- und Ausgangsamte belegt wird.

§. 32. Wenn beim Zwischenhandel der erleichterte Durchfuhrzoll in Anspruch genommen wird, müssen die Waaren, ausschließlich der beiden Artikel Seide und Baumwolle, nach einer Packhofsstadt links der Oder deklarirt, und dahin, unter Begleitscheinkontrolle, abgelassen werden.

§. 33. Wenn in einzelnen Fällen eine Niederlage mit gewissen Gegenständen in andern als Packhofsstädten verstattet werden sollte, so wird dieß mit Nambaftmachung der betreffenden Gegenstände, besonders bekannt gemacht werden.

§. 34. Erfolgt die Deklaration nach einer von denjenigen Packhofsstädten, welche §. 36. der Zollordnung genannt sind, so findet gar keine Zollentrichtung Statt; erfolgt sie nach andern Packhofsstädten, oder nach oben gedachten Niederlageorten links der Oder, so wird der Eingangszoll von denen, mit mehr als 12 Ggr. vom Zentner belegten, Gegenständen, nur bis zur Höhe von 12 Ggr. erhoben.

§. 35. Bei der weitern Versendung aus diesen Packhofs- und Niederlagestädten sind folgende Fälle zu unterscheiden:

§. 36. Bei der Anmeldung bloß ausgangszollpflichtiger Gegenstände zur Abfuhre nach dem Auslande links der Oder, wird entweder die oben zu §. 29. gedachte Ausfertigung ertheilt, auf deren Grund im Ausgangsamte, der Ausfuhrzoll nur zur Höhe von 12 Ggr. vom Zentner zu erheben ist, oder die Entrichtung bis zu dieser Höhe geschieht sogleich bei der Abfertigung.

§. 37. Bei der Deklaration der andern, mit mehr als 12 Ggr. vom Zentner im Zolle belegten, Gegenstände zum Verbleib im Lande, oder zur Versendung rechts der Oder, wird dasjenige an Zoll noch erhoben, was für diese Bestimmungen noch zu entrichten ist; bei der Versendung zur Ausfuhre links der Oder, werden die Gefälle bis zum Satze von 12 Ggr. für den Zentner, wenn diese nicht schon entrichtet sind, erhoben, und die Waaren gehen unter Begleitscheinkontrolle.

§. 38. Bei Flüssigkeiten, bei welchen im Tarif der Zollsatz nach dem Maaße bestimmt worden, wird der Eimer zu 1⅓ Zentnern und die Tonne zu 2 Zentnern gerechnet, mithin beträgt der ermäßigte Durchgangszoll für den Eimer 16 Ggr. und für die Tonne 1 Rthlr.

§. 39. Da, wo bisher bei der Durchfuhre der Zoll nach Pferdeladungen Statt gefunden hat, verbleibt es dabei, so lange nicht anderweite Anordnungen deshalb ergehen; doch wird derselbe nur zur Hälfte in Golde entrichtet.

§. 40. Wenn ausgangszollpflichtige Waaren, welche den ermäßigten Zoll für den Durchgang links der Oder im Innern schon entrichtet haben, bei Zollämtern rechts der Oder zum Ausgange ankommen sollten, so wird von diesen der, für diese Richtung noch nicht erlegte, Theil des Ausfuhrzolles, nacherhoben.

§. 4[illegible]

§. 41. Nach der Bestimmung §. 23. des Gesetzes vom 26sten Mai v. J. findet der erleichterte Durchfuhrzoll in den östlichen Provinzen links der Oder dann nicht Statt, wenn die Waaren in weiterer Richtung die westlichen Provinzen durchfahren, sondern sie müssen in diesem Falle den vollen Zoll, nach dem Tarif für die östlichen Provinzen, entrichten. Kommen daher solche, an sich seltene, Fälle vor, so sind in den westlichen Provinzen die auf den erleichterten Durchfuhrzoll gerichteten Abfertigungen der Aemter der östlichen Provinzen nicht zu beachten, sondern es ist allda, nach Unterschied, im Ein= und Ausgangsamte ein Zuschuß, bis zur Erreichung des Tarifs für die östlichen Provinzen, zu erheben.

Berlin, den 12ten Januar 1819.

Finanzministerium.

(gez.) v. Klewiz.

Durch das Reskript vom 28ten Juni c. hat das Königl. Finanzministerium die unterzeichnete Regierung autorisirt, zur Erleichterung der Geschäftsführung der Kassenoffizianten die Reste pro 1817. und 1818. zusammen zu ziehen und durch das anderweite Reskript vom 23ten Oktober d. J. jene Bestimmung dahin deklarirt, daß solche nicht blos auf die Extrakte und Kassenbücher, sondern auch auf die Jahresrechnungen in Anwendung zu bringen sey. No. 168. Bestimmungen wegen Einziehung und Verrechnung der Reste von 1817. und 1818. II. 673. Nov.

Den Königl. Domainenämtern und Kassen unsers Regierungsbezirks wird solches hiermit zur Beachtung und mit der Auflage bekannt gemacht, die bei derselben noch ausstehenden und eingehenden Reste für die Jahre 1817. und 1818. zusammen zu tragen und in einer Summe bei der Regierungs=Hauptkasse zu deklariren und abzuliefern.

Magdeburg, den 13ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Wir finden uns veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß die Straße von Aschersleben über Hoym und Dittfurth nach Halberstadt, dem von Leipzig kommenden und nach Braunschweig bestimmten, Fuhrwerken nicht gestattet ist, sondern daß dasselbe von Aschers- No. 169. Verbot, die Straße von Aschersleben über Hoym u. Dittfurth nach Halber-

stadt mit Frachtgütern zu befahren. II. 3304. Sept.

leben über Quedlinburg nach Halberstadt, und wenn es von Braunschweig kommt und nach Leipzig geht, ebenfalls von Halberstadt über Quedlinburg und nicht über Dittfurth fahren muß.

Magdeburg, den 20ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 176. Aufforderung zur Ertheilung näherer Nachrichten über die unter den Pferden u. Eseln vorkommende Franzosenkrankheit. Okt. I. 1133.

Seit einiger Zeit herrscht in verschiedenen Provinzen unter den Pferden eine bösartige und hartnäckige Krankheit, welche in Schlesien das venerische Uebel, in Preußen, besonders in den Aemtern Grumkowkaiten und Dönschkehmen, ferner in Stadtamt Trakehmen, Gumbinner Regierungs-Departements, wo sie noch jetzt vorhanden ist, die Franzosen oder Nervenkrankheit der Pferde genannt wird.

Nach bisherigen Erfahrungen befällt diese Krankheit nur Hengste und Stuten, Wallachen niemals, sie pflanzt sich nicht von tragenden Stuten auf Füllen fort, und scheint bloß durch Begattung ansteckend zu seyn.

Als Anomalie dieser Krankheit ist ein wogenförmiges Gebilde um die Scheide der Stuten und auch der Umstand bemerkt worden, daß unter vier von demselben Hengst bedeckten Stuten, nur eine erkrankt ist, die übrigen aber gesund geblieben sind.

Es ist nun von Wichtigkeit zu erfahren, ob auch in andern als den genannten Gegenden, Krankheiten bei den Pferden vorgekommen sind, die mit dem oben angegebenen Namen belegt werden, und wir fordern daher Oekonomen, Physiker, Thierärzte und andere Sachverständige hiermit angelegentlich auf, uns über folgende Fragen, auf den Grund ihrer Beobachtungen dieser Krankheit und ihrer dagegen gemachten Heilversuche, möglichst vollständige Auskunft zu geben.

1) Wird die Krankheit bei Stuten, Hengsten, Wallachen oder bei ganz jungen, mannbaren oder älteren Pferden, bei edlen oder gemeinen, gut oder schlecht genährten Pferden und bei welchen am häufigsten bemerkt?
2) In welcher Jahreszeit zeigt sie sich vorzüglich gewöhnlich, und an welchen Krankheiten haben die davon befallenen Pferde gelitten?
3) Sind die Merkmale bei beiden Geschlechtern sich gleich oder verschieden? Wie äußert sich die Entstehung und der Fortgang bei Hengsten, wie bei Wallachen und wie bei Stuten?

4) Wie sind die Kreislaufsbewegungen, das Athmen, die Ab- und Aussonderungen, die Freßlust im Verlaufe der Krankheit?
5) Sind Lokalaffektionen der Geburtstheile damit verbunden, und wie sind diese beschaffen?
6) Ist die Krankheit ansteckend oder nicht? wie erzeugt und verbreitet sie sich?
7) Wird sie in Niederungen, wo feuchte oder sumpfige Weiden sind, oder mehr in höher liegenden Gegenden angetroffen?
8) Werden Pferde, welche den Sommer über auf der Weide sind, öfter als die, welche nicht auf die Weide kommen, befallen?
9) Welches ist der kürzeste, welches der längste Verlauf der Krankheit?
10) Ist sie leicht oder schwer zu heilen, oder wird sie für unheilbar gehalten?
11) Welche Kurmethode und welche Heilmittel zeigen sich am wirksamsten?
12) Welchen Aufschluß giebt die Obduktion über die Krankheit?
13) Welche Meinungen herrschen im Publikum und bei verschiedenen Sachverständigen darüber?
14) Sind die sonst schon beobachteten Fälle von Feigwarzen am Geschröte, besonders an Eselshengsten und an Geburtstheilen der Kühe, wie solche Pilger in seinem systematischen Handbuche der Veterinärwissenschaft beschreibt, oft vorgekommen? Haben sie bei Kühen sich oft krebsartig und in Gestalt des Blumenkohls gezeigt, und sind dergleichen Kühe von Ochsen besprungen worden, die nicht verschnitten sind, und die nach Pilgers Behauptung eine scharfe, saamenähnliche Feuchtigkeit ausgießen? —

und wollen wir die uns deshalb zu erstattenden Berichte durch die landräthlichen Behörden bis zum 1sten Januar k. J. erwarten.

Magdeburg, den 21sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 171. Aufhebung der Hauptzollämter zu Quedlinburg u. Stollberg. II. 2339. Nov.

Dem handel- und gewerbetreibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hauptzollämter Quedlinburg, hiesigen, und Stollberg, Merseburger Regierungsbezirks, nach dem Beschluß des Königl. Finanzministeriums vom 18ten d. M. aufgehoben, und die auf diese Oerter führende Straßen mit Nebenzöllen 1ster Ordnung, vorläufig mit gesetzlichen Abfertigungsbefugnissen, besetzt worden sind.

Diesem hohen Beschluß gemäß, sind dahero die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter angewiesen, jede Begleitschein-Ausfertigung auf besagte Aemter sofort einzustellen, sowie auch der Zollbehörde zu Quedlinburg die Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen und Begleitscheinen gänzlich untersagt ist. Magdeburg, den 22ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

No. 23 Erkenntnisse der Civilgerichte wider beurlaubte Landwehrmänner. 1795.

Des Königs Majestät haben bei Bestätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civilgerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militärischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die allerhöchste Instruktion für die Inspekteurs und Kommandeurs der Landwehr vom 10ten Dezember 1816, und die darauf gegründete Cirkularverfügung vom 6ten Mai 1817. die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegsartikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen; so wird dieser Zweifel durch die deshalb an den Justizminister erlassene allerhöchste Kabinetsordre vom 26ten August d. J. erlediget, und erhält das Königliche Oberlandesgericht folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegesartikeln 31. 33. 43. 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen;

2) Auf den Verlust des National-Militär-Abzeichens, welches mit der Nationalkokarde nicht gleichbedeutend ist, imgleichen des Landwehrkreuzes, ist zu erkennen, beim Diebstahl und der Diebeshelerei.

3) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß zufolge der Kabinetsordre vom 30ten Oktober 1814. in allen den Fällen im Erkenntniß festge-

setzt werden, in welchen das Verbrechen Kassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Bei geringeren Vergehungen tritt der Verlust der Kriegsdenkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militärabzeichen oder das Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe, als Degradation u. s. w. nicht hat statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe, ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55ten Kriegesartikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation, von der Civilbehörde vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß jederzeit, wenn Degradation eintritt und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militärgerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königliche Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1ten November 1819.

Der Justizminister. (gez.) v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden von diesem Reskript durch dessen gegenwärtigen Abdruck in Kenntniß gesetzt und haben dessen Vorschrift auf das Genaueste zu befolgen.

Magdeburg, den 12ten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.
von Klevenow.

No. 24. Verpflegungskosten

Auf Veranlassung des, von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Betreff der Verpflegungskosten der Kriminalgefangenen unterm 16ten May c. er-

der Kriminal-Gefangenen. 1794.

stattetеn Berichts, hat der Justizminister sich gegen das Königl. Finanz-Ministerium dahin geäußert, daß es die beabsichtigte Erleichterung der Geschäfte erschwere, wenn die Oberlandesgerichte die Kosten der Verpflegung, der Bekleidung, der Heitzung, der Erleuchtung und des Lagerstrohes für Gefangene, aus dem Kriminalfond zahlen sollten, die sich in Anstalten befinden, welche unter Aufsicht und Verwaltung der Regierung stehen. In dieser Hinsicht ist das gedachte Ministerium requirirt worden, die Regierungen anzuweisen, fernerhin die Kosten der Reinigung, Verpflegung und Bekleidung unvermögender Gefangenen in den Inquisitoriaten und den Gefangenanstalten, welche aus Königlichen Fonds von der Regierung verwaltet werden, zu berichtigen, und deren Erstattung nicht von den Oberlandesgerichten aus dem Kriminalfond zu verlangen.

Der Herr Finanzminister hat diese Angelegenheit der Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern überlassen, und nach dem Schreiben des letztern vom 17ten v. M. ist dasselbe mit dem Vorschlage völlig einverstanden.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht seine Unterbehörden anzuweisen, und der Regierung davon Nachricht zu geben.

Berlin, den 8ten Oktober 1819.

Der Justizminister (gez.) **von Kircheisen.**

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Unterzeichnetes Oberlandesgericht macht dieses Reskript sämmtlichen Untergerichten seines Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt. Magdeburg, den 19ten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

No. 12. Bestimmungen wegen Abfassung von Erkenntnissen der Civilgerichte wider beurlaubte Landwehrmänner. 972.

Das, in Betreff der bei Abfassung von Erkenntnissen der Civilgerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner zu beobachtenden nähern Bestimmungen, von Einem Hohen Justiz-Ministerium an die unterzeichnete Behörde erlassene Reskript, folgenden wörtlichen Inhalts:

Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civilgerichten erkannt worden, zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen worden, welche die militärischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die Allerhöchste Instruktion für die Inspekteurs und Kommandeurs der Landwehr vom 10. Dezember 1816. und die darauf gegründete Cirkularverfügung vom 6. März 1817., die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegsartikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen; so wird dieser Zweifel durch die deshalb an den Justiz-Minister erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. August d. J. erlediget und erhält das Königl. Oberlandesgericht folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegsartikeln 31. 33. 43. 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.

2) Auf den Verlust des National-Militärabzeichens, welches mit der Nationalkokarde nicht gleichbedeutend ist, ingleichen des Landwehrkreutzes, ist zu erkennen, beim Diebstahl und der Diebeshehlerei.

3) Der Verlust der Kriegsdenkmünze muß, zufolge der Kabinetsordre vom 30. Oktober 1814., in allen den Fällen im Erkenntniß festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Kassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zur Folge hat. Bei geringeren Vergehungen tritt der Verlust der Kriegsdenkmünze nur alsdann

ein, wenn das National-Militärabzeichen oder das Landwehrkreuz verwirkt worden.

4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe, als Degradation rc. nicht hat statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55ten Kriegsartikel aber das Strafmaaß verkürzende Degradation, von der Civil-Behörde vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß jederzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe, von dem Militärgerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das Königl. Oberlandesgericht sich nicht allein selbst zu richten, sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten November 1819.

Der Justiz-Minister. (gez.) v. **Kircheisen.**

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Halberstadt.

wird sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Halberstadt, den 16. November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

Berichtigung.

In der in No. 47. des diesjährigen Amtsblattes von der hiesigen Königl. Regierung erlassenen Bekanntmachung vom 8ten v. M., wegen Einführung der neuen Maaße und Gewichte ist Seite 483. Zeile 2 von unten statt: vom 1. Juni k. J. zu lesen: **vom 1. Januar k. J.** desgleichen

in der in No. 48 des diesjährigen Amtsblattes von der hiesigen Königl. Regierung erlassenen Bekanntmachung vom 10ten v. M., wegen der Kirchenkollekte für Grieben, ist S. [illegible] Zeile 14 von unten

statt: Grieben zu lesen: **Graben.**

Magdeburg, den 1ten Dezember 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Nro. 50.

Magdeburg, den 11. Dezember 1819.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebit des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den für das Jahr 1820. erforderlichen Bedarf an Amtsblättern, mit spezieller Anführung der, unter den zur Mithaltung des Amtsblattes zeither verpflichtet gewesenen Interessenten, etwa eingetretenen Veränderungen, der unterzeichneten Redaktion baldgefälligst und wo möglich noch vor dem 20ten d. M. bekannt zu machen; wobei die Redaktion bemerkt, daß Abbestellungen nach dem 26ten d. M. nicht angenommen werden können. Magdeburg, den 1sten Dezember 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 172. Bei Waarenversendungen nach Rußland soll die Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. zum Grunde gelegt werden. II. 1518. Nov.

Nach einem Reskripte der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen ist es bekannt geworden, daß Kaufleute und Fabrikanten, bei ihren Waarenversendungen nach Rußland fortfahren, sich der Provinzialmaaße, namentlich der Schlesischen und Brabanter Elle, und der Provinzialgewichte zu bedienen. Da sämmtliche Russische Zollämter von dem Kaiserlich-Russischen Ministerium angewiesen sind, bei den Reduktionen die Preußische Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816. zum Grunde zu legen, und dabei nur die frühere Einrichtung beibehalten worden ist, wonach in den Zollberechnungen mit dem Auslande jeder Bruch, welcher weniger als ein Viertel beträgt, weggelassen, dagegen das für ein halb gerechnet

wird, was mehr als ein Viertel beträgt, und endlich für ein Ganzes angenommen wird, was sich über ein Halb beläuft; so werden die Kaufleute und Fabrikanten hierauf aufmerksam gemacht, um sie vor den Nachtheil zu warnen, der ihnen daraus erwachsen müßte, wenn sie fortfahren möchten, sich bei Versendungen von Waaren der Provinzialmaaße zu bedienen.

Magdeburg, den 17ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 173. Einlösung der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12. Febr. 1810, der Münzscheine, Münzinterimsscheine u. Gehaltsbons. II. 3439. Nov.

Nach den zu seiner Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen sind die Interimsscheine aus der Anleihe der 1½ Million Thaler nach dem Edikt vom 12ten Februar 1810. im Monat Dezember v. J., die nach der Verordnung vom 12ten Februar 1809. für eingeliefertes Silber ꝛc. ausgestellten Münzscheine und Münzinterimsscheine, im Monat Oktober v. J. zur baaren Einlösung gekommen, so wie die, über die in den Jahren 180⅞ rückständig gebliebenen Gehälter damals Preußischer Beamten, ertheilten Gehaltsbons, bereits in den Jahren 1814 bis 1816. successive baar realisirt worden sind.

Um aber dieses Ablösungsgeschäft zu einem gänzlichen und sichern Abschluß zu bringen, und allen künftigen weitern diesfälligen Ansprüchen vorzubeugen, wird auf den Grund der Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28sten Oktober d. J. zur nachträglichen Anmeldung und Einreichung der bis jetzt noch nicht zur Einlösung präsentirten Papiere der vorgenannten Art, nämlich:

der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810;
der Münzscheine und der Münzinterimsscheine;
desgleichen
der Gehaltsbons;

hiermit ein Präklusionstermin bis zum letzten Februar 1820. dergestalt festgesetzt, daß nach dessen Ablauf nicht nur keine weitere Anmeldungen mehr angenommen, sondern auch alle und jede Ansprüche aus den Papieren dieser Art an den Preuß. Staat für erloschen erklärt werden sollen.

Uebrigens wird, hinsichtlich des Verfahrens bei der Einreichung dieser Papiere und der Empfangnahme der Zahlung, auf die ergangenen diesfälligen frühern Bekanntmachungen, und zwar wegen der Interimsscheine aus der Anleihe vom 12ten Februar 1810. auf die Bekanntmachung vom 27ten Juni v. J., wegen der Münzscheine und Münzinterimsscheine auf die Bekanntmachung vom 26ten Juni v. J. und wegen der Gehaltsbons auf die Verordnungen des Königl. Finanzministeriums vom 5ten Mai 1814. und 27ten Januar 1816. Bezug genommen, nach welchen sich die Präsentanten zu achten haben.

Berlin, den 15ten November 1819.

Ministerium des Schatzes.
Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 174. Nachträgliche Einlieferung der noch nicht zur Umschreibung in Staatsschuldscheine präsentirten älteren Staatspapiere. II. 3438. Nov.

Auf den Grund der Königlichen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 11ten d. Mts., wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht der nachbemerkten, durch frühere Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen zur Umschreibung in Staatsschuldscheine aufgerufenen verschiedenen Preußischen Staatspapiere, als:

1) der alten bis inkl. 1810. ausgefertigten Seehandlungs-Obligationen.
2) der Südpreußischen Seehandlungs-Obligationen (Reconnoisancen) und Zinskoupons.
3) der Seehandlungsaktien und Zinskoupons.
4) der Tabaksaktien und Zinskoupons.
5) der General-Salzkassen-Obligationen.
6) der General-Accisekassen Obligationen in Scheidemünze.
7) der Danziger Obligationen aus der Labesschen Anleihe und Zinskoupons.

8) der sowohl gedruckten als geschriebenen Danziger Obligationen aus der v. Kalkreuthschen Anleiheausschreibung und

9) der Anerkenntnisse über die Gehaltsentschädigungen der Süd- und Neu-Ostpreußischen Beamten.

ein Präklusionstermin bis zum 15ten März 1820. bestimmt seyn soll, binnen welchem die bis jetzt noch nicht umgeschriebenen vorbenannten Preußischen Staatspapiere noch nachträglich zur Umschreibung in Staatsschuldscheine, unter Beobachtung der, zu seiner Zeit, deshalb vorgeschriebenen Modalitäten, bei der Kontrolle der Staatspapiere eingereicht werden können. Mit dem Ablauf dieses Termins wird ein gänzlicher Abschluß gemacht, mithin keine weitere Anmeldung mehr angenommen, noch überhaupt irgend ein Anspruch an die Preußische Staatskasse, aus den etwa später unumgeschrieben zum Vorschein kommenden, alsdann völlig werthlos zu erachtenden, Staatspapieren dieser Art, anerkannt werden.

Berlin, den 19ten November 1819.

Ministerium des Schatzes.

Abtheilung für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums der Provinz Sachsen.

No. 7. Zul[illegible]ssung der T[illegible]ologi S[illegible]renden zum Predigen.

Nach den seit langer Zeit bestehenden, und in der Königl. Verordnung über die theologischen Prüfungen vom 12ten Februar 1799. §. 19. erneuerten, gesetzlichen Bestimmungen:

darf kein Prediger einen Studiosus der Theologie, so lange er sich noch auf der Universität befindet, für sich predigen lassen, wenn er ihm nicht einen, von dem Superintendenten der Diözes ausgestellten, und auf jeden einzelnen Fall ausdrücklich lautenden, schriftlichen Erlaubnißschein vorzeigt; Solchen aber, welche die Akademie bereits verlassen haben, ist das Predigen gar nicht zu verstatten, bevor sie nicht von einem Königl. Preuß. Konsistorium pro licentia concionandi geprüft sind, und durch Darlegung des darüber ausgefertigten Zeugnisses sich legitimiren können.

Gleichwohl ist diese Verordnung hin und wieder in Vergessenheit gestellt worden, und wird daher allen denen, welche Kenntniß davon zu nehmen haben, namentlich auch den Privatpatronen und Wahlbehörden, hinsichts der Vakanz- und Wahlpredigten, von neuem zur genauesten Befolgung eingeschärft.

Magdeburg, den 23ten November 1819.

Königl. Preuß. Konsistorium der Provinz Sachsen.

Dr. Mellin.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts zu Magdeburg.

Unterm 14ten Juni 1816. wurde in dem hiesigen Amtsblatte bekannt gemacht, daß der Herr Domkapitular Freiherr von Mylendonk von dem Knesebeck die ihm zustehende Patrimonialgerichtsbarkeit der Güter Tylsen dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel zur Ausübung in seinem Namen überlassen habe. Gegenwärtig hat sich der Herr Domkapitular seiner Tylsenschen Patrimonialjurisdiktion unter Genehmigung Eines hochpreißl. Justizministeriums ganz und gar begeben und derselben entsaget, wodurch die Ausübung der Tylsenschen Gerichtsbarkeit durch das Land- und

No. 25. Veränderungen in Rücksicht der Patrimonialgerichtsbarkeit über Tylsen. 1544.

Stadtgericht zu Salzwedel hinwegfällt, und sind vielmehr die zu dieser Jurisdiktion gehörig gewesenen Ortschaften von nun an der Gerichtsbarkeit der Land- und Stadtgerichte zu Gardelegen und Seehausen in der Altmark and zwar unter der Bestimmung beigelegt worden, daß die Oerter Köbbeliz, Pakebusch, Hagenau und Steinecke unter das Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, und die Oerter Groß-Beuster, Binse, Häwisch, Kerkau, Lichterfelde und Lübbars unter das Land- und Stadtgericht zu Seehausen in der Altmark gehören und die Eingesessenen, resp. bei diesen Gerichten Recht zu nehmen haben.

Es wird diese Veränderung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15ten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Klevenow.

Bekanntmachung.

Zahlung der im Monat Januar 1820. fällig werdenden Pensionen und Antrittsgelder der Offizierwittwenkassen.

Die Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse macht hierdurch bekannt, daß die Offizier-Wittwenkasse in ihrem Lokale, Molkenmarkt No. 3., vom 4ten Januar 1820. an nachstehende Zahlungen leisten wird:

1) Die mit den 1sten Januar 1820. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen an sämmtliche Wittwen.

2) Die am 1sten Juli 1814. fällig gewesenen, noch rückständigen, halbjährigen Pensionen an sämmtliche betreffende Wittwen und resp. deren vollständig legitimirte Erben, gegen gerichtlich beglaubigte und abgesondert ausgestellte Quittungen.

3) Die Antrittsgelder an sämmtliche dazu nach den §§. 21. und 24. des Regelments vom 3ten März 1792. berechtigte Interessenten, welche bis zum 1sten Januar 1820. incl. ausgeschieden (nicht aber exkludirt worden) sind, gegen Zurückgabe der von den gehörig legiti-

mirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine.

Die Quittungen über die kurrenten Pensionen dürfen nicht früher, als am 1sten Januar 1820., und zwar auf den gesetzlichen Stempelbogen ausgestellt werden, und muß darunter ausdrücklich von einer öffentlichen Behörde oder von einer Gerichtsperson attestirt seyn, daß die Wittwe die Quittung unterschrieben hat und am 1sten Januar 1820. noch am Leben, auch unverheirathet gewesen ist; so wie auch die über dem Quittungsformular befindliche Nummer der Quittung jedesmal beigefügt werden muß.

Uebrigens werden die Zahlungen vom 4ten Januar 1820. an in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bis zum 1sten Februar geleistet. Von da an muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen bis zum 1sten Juli 1820. geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Mit Absendung der Pensionen durch die Post, wird bei den, der doppelten Zahlung wegen, ansehnlich vermehrten Geschäften, vor dem Monat Februar 1820. nicht angefangen werden können, weshalb diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, wohl thun werden, solche durch einen hiesigen Mandatarius von der Offizier-Wittwenkasse erheben zu lassen, und werden hierzu denen, welchen es an Bekanntschaft mangeln sollte, der Herr Hofrath Behrend, Oberwallstraße No. 3., und der Ostpreußische Landschaftsagent Herr Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 1sten Dezember 1819.

Direktion der Königl. Preuß. Offizier-Wittwenkasse.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 20ten September d. J., ist der früher für die Regierung zu Münster bestimmt gewesene Regierungsdirektor Herr Sack zu Achen, zum Direktor der 2ten Abtheilung der Königl. Regierung hieselbst, an die Stelle des als Direktor zur 1ten Abtheilung übergehenden Herrn Regierungsdirektor Voigtel ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Carl Lange aus Uhrsleben ist an die Stelle des als Prediger nach Süpplingen versetzten Prediger Nordmann, zum Rektor der Schule zu Hundisburg, im Kreise Neuhaldensleben, ernannt.

Der Prediger Matthisson zu Bertingen, ist zugleich zum Prediger zu Ringfurth ernannt worden.

Der Rektor Laencher zu Schönebeck, ist zum Prediger zu Glinde und Ranies, im Kreise Calbe, ernannt worden.

Der Gymnasiast Sperling zu Quedlinburg ist zum Kantor und Schullehrer zu Stecklenberg, im Kreise Quedlinburg, ernannt worden

Der Seminarist Andreas Möhring ist zum Adjunktus des Küsters und Schullehrers Müller an der St. Jakobikirche zu Stendal ernannt.

Der Invalide Wilhelm Siedersleben ist zum Konsumtionssteuer-Einnehmer zu Welsleben, im Kreise Wanzleben, ernannt.

Berichtigung.

In unserer Bekanntmachung vom 8ten dieses Monats, Amtsblatt No. 48. von 1819. Seite 495. Zeile 3. von oben hat sich folgender Druckfehler eingeschlichen:

Es heißt nämlich daselbst;

— mit steuerräthlichen Legitimationsscheinen:

soll aber heißen:

— mit steueramtlichen Legitimationsscheinen:

welches zur Vermeidung von Mißverständnißen hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg den 29sten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

— Nro. 51. —

Magdeburg, den 18. Dezember 1819.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehendes Reskript der Königl. Ministerien des Handels und der Finanzen vom 24ten v. M., als:

No. 175. Regulativ wegen Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Fabrick u. Manufakturwaaren. II. 1869. Nov.

Das preußische Fabrikwesen liefert bereits, in seinem jetzigen Zustande, die meisten und darunter viele der gesuchtesten Fabrikate in einem solchen Umfange, von solcher Güte und Mannichfaltigkeit, und zu so mäßigen Preisen, daß in Ansehung dieser, bei der Zurückbringung von fremden Meßplätzen ins Land, unter gewöhnlichen Handelsverhältnissen, keine Vertauschung mit ausländischen befürchtet werden darf. Dagegen aber sind einige andere Fabrikzweige, zur Zeit, noch nicht zu demselben Grade der Ausbreitung und Vollkommenheit gediehen.

Zwischen beiden Klassen muß daher ein Unterschied in der Kontrolle Statt finden, wenn jemand die Waare der einen oder der andern Art, in Gemäßheit §. 62. a) der Zollordnung vom 26ten Mai v. J. von ausländischen Messen steuerfrei zurückbringen will.

Es werden deshalb folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1. diejenigen Waaren, bei welchen für jetzt eine genauere Aufsicht erforderlich ist, sind in dem beiliegenden Verzeichniß A., und diejenigen, A.

bei welchen eine leichtere Kontrolle Statt finden kann, in dem Verzeichniß B. enthalten.

B.

§. 2. Gegenstände der Verzehrung, als: Zucker, Taback u. s. w. können nicht steuerfrei als inländische Fabrikate zurückgeführt werden.

§. 3. Die folgenden Bestimmungen sind als Regel zu betrachten: da jedoch bei der Vielartigkeit der vorkommenden Gegenstände, Ausnahmen nöthig werden können, so werden diese, in dazu geeigneten Fällen besonders bestimmt werden.

Versendungen der Waaren 1ter Klasse.

§. 4. Zu Versendungen der Waaren erster Klasse, kann nur denjenigen Fabrikanten, welche mit den, in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren allein einen Verkehr treiben, von den Regierungen das Recht steuerfreier Zurückbringung verstattet werden.

§. 5. Die Personen, welche davon Gebrauch machen wollen, melden sich bei der Regierung, in deren Bezirk ihre Fabrikanstalt liegt, und erhalten darüber einen Erlaubnißschein, in welchem ausgedruckt wird, für welche Waarenartikel derselbe gelten soll, und dem ein Exemplar dieses Regulativs beigefügt wird. Ein solcher Erlaubnißschein ist auf zwei Jahre gültig, und wird nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt. Der Inhaber, welcher, wie sich von selbst versteht, von einem solchen Erlaubnißschein nur allein für sich Gebrauch machen darf, legitimirt sich bei den betreffenden Abfertigungsämtern, als zu solchen Versendungen berechtigt, um die Abfertigungen darauf zu empfangen. Von den gedachten Aemtern wird eine jede Abfertigung mit genauer Angabe der Waarenmenge, welche ausgeführt und wieder zurückgebracht wird, auf dem Erlaubnißschein verzeichnet, so daß dieser zu jeder Zeit nachweiset, in welchem Umfange von der Erlaubniß Gebrauch gemacht worden ist.

§. 6. Die Abfertigungen zum Ausgange geschehen, nach der Wahl des Versenders, entweder bei demjenigen Hauptsteueramte im Innern, in dessen Amtsbereiche die Fabrikanstalt liegt, oder bei demjenigen Grenzzollamte, welches auf der Straße nach dem betreffenden Meßorte gelegen ist.

§. 7. Im erstern Falle wird mit Bezugname auf den Erlaubnißschein, eine Anmeldung, nach dem beiliegenden Muster C. abgegeben, mit welcher nach Anleitung dieses Musters verfahren wird. C.

§. 8. Bei dem Eintreffen im Hauptzollamte werden die Waaren, mit jener Anmeldung, zum Nachsehen gestellt. Wenn der Verschluß der Kolli unbezweifelt richtig, und wenn sonst kein Anlaß zu einer genauern Durchsicht vorhanden ist, begnügt sich das Amt mit einer äußern Nachsehung, gegenseitig tritt Eröffnung der Kolli und die genaue Durchsicht ihres Inhalts, auf den Grund des Verzeichnisses ein.

§. 9. Nach vollzogener Durchsicht, werden die Waaren verbleiet, über die Grenze gelassen, die Anmeldung mit dem versiegelten Verzeichniß wird zurück behalten.

§. 10. In dem andern Falle, wenn die erste Anmeldung im Hauptzollamte abgegeben wird, vereinigen sich bei demselben, nach obiger Anleitung, die Verrichtungen des Hauptsteueramtes mit denen des Hauptzollamtes.

§. 11. Bei dem Abgange der Waaren, muß angegeben werden, ob der unverkauft zurückkommende Theil,

a) über dasselbe Hauptzollamt,
b) über ein anderes und welches Hauptzollamt wieder eingebracht werden soll.

§. 12. Im ersteren Falle behält das Amt die Anmeldung mit dem Verzeichnisse an sich, in dem andern Falle übersendet es diese Stücke, mit der nächsten Post, dem zum Wiedereingange gewählten Hauptzollamte.

§. 13. Diese Angabe kann zwar berichtigt und abgeändert werden, jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung mit dem Verzeichniß, dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden sind. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis jene Stücke bei demselben eingegangen sind.

§. 14. Bei dem Wiedereingange sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich ob,

a) die Waaren im Eingangsorte ihre gänzliche Abfertigung erhalten, oder

b) ob selbige zu dem Behuf an das ursprüngliche Abfertigungsamt im Innern, oder an ein Hauptsteueramt in einem inländischen Meßorte verwiesen worden, oder endlich,

c) ob solche zum Durchgange nach einem fremden Meßorte bestimmt seyn sollen.

§. 15. Im erstern Falle erfolgt eine ganz genaue Bewährung der zurück zu bringenden Güter, auf den Grund der Anmeldung und des Verzeichnisses im Eingangsamte, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, treten die Waaren sogleich wieder in den freien Verkehr.

§. 16. In dem andern Falle werden die Waaren, unter Verbleiungs- und Begleitscheinskontrolle, an das betreffende Amt abgelassen, und demselben wird die Anmeldung und das Verzeichniß, Behufs der dort vorzunehmenden genauen Bewährung zugesendet.

§. 17. Im dritten Falle ist eine zollfreie Durchfuhre verstattet, wenn noch ungeöffnete Kolli mit unversehrten Bleien zurückkommen, oder, wenn der Einbringer die genaue Bewährung im ersten Eingangsamte wählt.

Die Anmeldung und das Verzeichniß werden mit rother Dinte genau, der noch als vorhanden befundenen Waaren wegen, berichtigt, die geöffneten Kolli werden wieder verbleiet, und die Anmeldung und das Verzeichniß gelangen, mit den nöthig erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung bei einem Hauptsteueramte im Innern erfolgte.

§. 18. Entsagt der Waarenführer der Vergünstigung der freien Durchfuhr, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitscheinkontrolle an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung sammt Verzeichniß, wird demselben mit der Post übersendet.

§. 19. Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgegangenen, und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren, muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und bei dem Wiedereingange muß entweder dort, bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zuläßig, solche Waaren, zum drittenmal, nach einem fremden Meßplatze, auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 20. Sieben Monate, nach dem Tage der ursprünglichen Abfertigung, ist das Recht, die Waaren als zurück zu bringende Güter anzumelden, erloschen.

§. 21. Es findet eine gewisse Quantität von Waaren Statt, unter welche eine Abfertigung nach fremden Messen mit dem Rechte der steuerfreien Rückführung nicht zulässig ist. Diese Quantität bestimmen die Regierungen für einen jeden Fabrikanten, nach Maaßgabe der Gegenstände, welche derselbe führt, in dem ihm zu ertheilenden Erlaubnißschein. Ein Zentner ist die geringste Menge, welche festgesetzt werden kann, und diese ist nur bei den feinern Waaren zu bestimmen.

§. 22. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig,

1) besondere Stempel,
2) besondere Siegel und Bleie,
3) Merkmale, welche, während der Fabrikation, dergestalt angebracht worden, daß sie nicht nachgeholt werden können.
4) Zurückbehaltung von Proben,
5) gemeinschaftliche Versiegelung mehrerer Stücke.

Außerdem wird es die Kontrolle sehr erleichtern, wenn die Fabrikanten, neben der der amtlichen Bezeichnung, wo es thunlich ist, ihren Namenszug oder sonstige Signatur einwirken, einnähen, einbeitzen, oder aufprägen lassen.

§. 23. Es ist nicht erforderlich, daß die Fabrikanten die ganze Versendung der Bezeichnung unterwerfen, sondern es steht ganz in ihrer

Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen, vor den bezeichnungsfähigen Stücken können aber nur wirklich bezeichnete zurückkommen.

§. 24. Es ist nicht erforderlich, daß zu den Merkmalen, Zeichen gewählt werden, welche die Waaren als preußische Fabrikate kenntlich machen.

Es steht einem jeden einzelnen Fabrikanten frei, ein ihm gefälliges Zeichen zu wählen. Nachdem er solches bestimmt hat, ist die Zeichnung der betreffenden Regierung zu übergeben, welche den Schnitt danach, auf Kosten des Fabrikunternehmers, bei dem Finanzministerium in Antrag bringt.

§. 25. In einzelnen Fällen kann dem Fabrikunternehmer das Siegel, oder der Stempel, zur Bezeichnung seiner Fabrikate, jedoch nur so lange, als derselbe sich von dem Sitze seiner Anstalt nicht entfernt, überlassen werden, wenn er sich, durch einen besondern Verpflichtungsschein anheischig macht, für jeden möglichen Mißbrauch zu haften.

§. 26. Diejenigen Waaren, welche einen Stempel deutlich annehmen, und dadurch nicht beschädigt werden, sind durch einen Stempel zu bezeichnen.

§. 27. Ein sehr großer Theil von andern Waaren ist durch Stempel auf dem Knoten eines, mit der Waare selbst, durch eine Schnur, in Verbindung gesetzten Bleies kenntlich zu machen.

§. 28. Waaren, welche solche Bezeichnungen nicht zulassen, sind dadurch kenntlich zu machen:

daß entweder Proben zurückbehalten werden, oder daß sie schon in der Fabrikation mit einem bestimmt zu wählenden Zeichen versehen werden, oder daß sie packenweise in einer beliebigen Größe, welche der Versender den Packeten geben will, sicher versigelt, oder plombirt werden.

§ 29. Dies letztere Mittel ist auch in andern Fällen so oft zulässig, als es der Bequemlichkeit des Versenders gemäß ist.

§. 30. Welches Erkennungsmittel für einen jeden Fabrikanten, nach Maaßgabe der Artikel, welche er führt, vorzugeweise gelten soll.

wird in dem ihm ertheilten Erlaubnißschein, Waaren als zurück zu führende Güter zu erklären, mit bestimmt.

§. 31. Sollte, wider Erwarten, ein Fabrikant das hiernach in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen, auch Verfälschungen und Defraudationen entweder selbst begehen, oder anderen dazu behülflich seyn, so hat derselbe, außer der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der Zurückbringung seiner Waaren, sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

§. 32. Bei der Versendung der Waaren der zweiten Klasse nach auswärtigen Messen, mit der Begünstigung der steuerfreien Rückbringung, kommen die Vorschriften von §. 5 bis 31. in soweit zur Anwendung, als nicht im folgenden ausdrückliche Ausnahmen bestimmt werden. Versendung der Waaren der zweiten Klasse.

§. 33. zu §. 5 Auch Kaufleute und Personen, welche zugleich Fabrikanten und Händler mit Waaren sind, die nicht in ihren eigenen Fabriken gefertigt werden, können die Erlaubniß erhalten.

§. 34. zu §§. 6 bis 10. Die Absendungs- und Ausgangsabfertigung kann auch bei einem Untersteueramte, wenn dieses näher, als das betreffende Hauptsteueramt gelegen ist, und bei denjenigen Nebenzollämtern erster Klasse, welche an der Straße zum Meßorte liegen, geschehen.

§. 35. zu §. 20. Die Zurückbringung kann in einer Frist von einem Jahr und einem Monat Statt finden.

§. 36. zu §. 22 bis 30. Bei der Bezeichnung sind mehrere Erleichterungen zulässig, worüber nach Maaßgabe der vorkommenden Gegenstände von den Regierungen, in den einzelnen Fällen, Vorschläge zu machen sind.

Berlin, den 24ten Oktober 1819.

von Bülow. Handelsministerium.

von Klewitz. Finanzministerium.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer strengen Aufsicht bedürfen.

1. Seidne und halbseidne Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide oder Floretgespinst, rein oder mit einem andern Spinnmaterial gemischt.

Reiche und halbreiche Stoffe,
Glatte fazionirte und brochirte Zeuge,
Tücher und Schwals,
Flohr,
Sammt, Petinet,
Strumpfwaaren,
Bänder und Frangen,
Schnüre.

2. Baumwollen und halbbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmaterial gemischt, gefärbt, gedruckt.

Zeugwaaren,
Gaze,
Strumpfwaaren,
Bänder,
Frangen,
Schnüre.

3. Wollne Waaren.

Moll feiner,
Chalons,
Barakan,
Etamin, (Tamis)
Bonbasin,
Merinos, (Zeug)
Merinos = Schwals,
Merinos = Tücher,
Wollkord,
Fußteppiche feine,
Strumpfwaaren (gewebte).

4. Leinene Waaren.

Batist,
Linon,
Damast, im eigentlichen Sinn,
Kanten, geklöppelte,
Leinwand, buntgedruckte,
Strümpfe.

5. Leder, Kalb und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln.

Stiefelschäfte,
Stiefelklappen,
Korduan,
Saffian,
Erlanger Leder,
Sämischgares Leder.

6. Leder=

6. Lederwaaren.

Handschuhe, Schuhe, Stiefel, } feine,

Sattel,

Riemerwerk, feines,

Brieftaschen, Mappen.

7. Metallwaaren.

Bijouterien,

Gold- und Silberwaaren,

Gold- und Silbertressenwaaren, ächte und unächte,

Plattirtewaaren,

Bronzewaaren,

Stahlwaaren, feine, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

Berlin, den 24ten Oktober 1819.

Ministerium des Handels.
von Bülow.

Finanzministerium.
von Klewitz.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche, bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1. Wollenewaaren.

Tuch,

Casimir,

Rattin und Rasch,

Flanell,

Frieß,

Boy,

Kalmuk,

Moll, ordinairer,

Fußdecken, ordinaire,

Sargen, schwarze.

Gedruckte Zeuge,

Bänder und Schnüre,

Hüthe ordinaire,

Strumpfwaaren, gestrickte,

Frangen.

2. Leinenewaaren,

Leinewand, graue, weiße und buntgewirkte, gefärbte und blau gedruckte.

Zwillich und Drillich, grau, weiß und bunt gewirkt,

Kanten, gewebte,

Bänder und Schnüre, (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3. Leder.
Sohlleder und alles ordinaire Schumacher= Sattler und Riemerleder.
Weißgahres Leder.
4. Lederwaaren, ordinaire aller Art.
5. Metallwaaren.
Alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn.
Metallknöpfe.

Berlin, den 24ten Oktober 1819.

Ministerium des Handels. Finanzministerium.
von Bülow. von Klewiz.

C.

Anmeldung.

Der unterzeichnete Fabrikant in
Waaren, meldet dem Königl. Amte zu
mit Bezugnahme auf den von der Königl. Regierung zu
unterm erhaltenen Erlaubnißschein hiermit an, daß die in dem beiliegenden Verzeichniß näher angegebenen Waaren in Kollis bestehend, als Marke Nummmer
1. 2. 3. 4.
über das Hauptzollamt zu zur Messe nach
versenden will, und versichert hierbei, auf seine Bürgerpflicht, daß die in der Beilage verzeichneten Waaren in seiner Fabrikanstalt gefertigt worden sind. den ten
(Unterschrift)

Vor dem unterzeichneten Amte zu sind die Waaren, nach dem übergebenen Verzeichniß, welches am Schlusse vom Amte unterzeichnet worden, und hier versiegelt einliegt, nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden,

in welchen Kollis sie verpackt worden,
mit welchen Zeichen sie versehen sind,
von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,
von welchen einzelnen Stücken Probe angesiegelt worden.

Das Gewicht obiger Kollis ist, wie folgt, ermittelt,

No. 1.	Zentner	Pfund
No. 2.	"	"

Ein jedes Kolli ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen und die Waaren gehen mit dieser Legitimation an das Hauptzollamt zu

den ten

(Firma)

(Unterschrift)

wird hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 29ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nachstehendes Reskript,

Durch eine allerhöchste Kabinetsordre vom 29ten v. M. ist zur Verhütung jedes möglichen Zwistes zwischen den Polizeybehörden und Kommandanturen in Festungen und andern Städten, welche einen besondern Kommandanten haben, diesen Behörden im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt worden, sich wechselseitig von allen stattgefundenen Vorfällen und bevorstehenden Ereignissen, die nur einigermaßen als erheblich anzusehen sind, unvorzüglich durch Tagezettel Mittheilung zu machen, und namentlich ist dabei festgesetzt, daß:

No. 176 Verhältniß der Polizeybehörden zu den Kommandanturen. I. 382. Dez.

I. Die Polizey an die Kommandantur
von dem Aufenthalt von Ausländern, die und warum sie verdächtig scheinen, von bedeutenden Schlägereien, nächtlichen Einbrüchen oder andern Kriminalverbrechen, auch von Mordthaten in der Stadt oder deren Nähe, Mangel an Lebensmitteln, übler Stim-

mung einzelner Klassen oder eines großen Theils bürgerlicher Einwohner, veranstalteten oder genehmigten größern Volksfesten und Lustbarkeiten, von Scheibenschießen der Schützengilden und ihren etwanigen öffentlichen Aufzügen, von allen polizeylichen Bewilligungen zur öffentlichen Schaubelustigung des Publikums, öffentlichen Theatralischen Vorstellungen, Seiltänzern, Kunstreitern, Ausstellungen wilder Thiere, Feuerwerken, Aufsteigen von Luftbällen und damit verbundenen Aufzügen, vom jedesmaligen Eintritt eines Vieh- und Krammarkts, von neuer Eröffnung von Wirthshäusern und ihrer Verlegung aus einem Lokal in ein anderes, von allen Verordnungen und Verfügungen oder Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlicher Straße Bezug haben, von der Verfügung, daß nach 10 Uhr Abends Niemand ohne leuchtende Laterne sich auf der Straße finden lassen darf, vom Verbot des Tabacksrauchens auf der Straße, des raschen Fahrens und Reitens in denselben, des Karrens und Reitens auf den Bürgersteigen u. s. w.

dagegen

II. die Kommandanturen an die Polizey,

wie bisher schon üblich war,

von der Arretirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einstweilen auf die Wache abgeliefert worden sind, von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für allemal beim Anfange derselben, von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte, bei großen Mannövern, von Polizeyvergehen bei dem Militär und dergleichen mehr, in der vorgeschriebenen Art Nachricht geben sollen.

Eine ähnliche gegenseitige Mittheilung soll auch in den übrigen Garnisonstädten, die keinen eigentlichen Kommandanten haben, zwischen dem die Garnison kommandirenden Offizier und der mit

Handhabung der Polizey beauftragten Magistratspersen angeordnet werden.

Indem ich die Königl. Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß setze, um danach die ihr untergeordneten Polizeybehörden sofort mit Anweisung zu versehen, benachrichtige ich dieselbe zugleich, daß die erforderliche Verfügung an die Königlichen General-Kommandos bereits von Seiten des Herrn Kriegsministers Exzellenz ergangen ist.

Berlin, den 23ten November 1819.

Der Minister des Innern und der Polizey.

(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung
zu Magdeburg.

wird den städtischen Polizeybehörden unsers Verwaltungsbezirks zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 177. Stempelung der als Preußische Staatsschuld übernommenen Sächsischen Kassenbillets. I. 285. Dez.

Mit Bezug auf die wiederholten frühern öffentlichen Bekanntmachungen wegen der angeordneten Stempelung der als Preußische Staatsschuld übernommenen Königlich Sächsischen Kassenbillets Litt. A., namentlich auf die Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums vom 11ten Oktober 1816. und die Seitens des unterzeichneten Ministeriums des Schatzes erlassene Bekanntmachung vom 3ten Juli 1818., wird auf den Grund der Königlichen allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten dieses Monats hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein nochmaliger Präklusivtermin bis zum letzten März künftigen Jahres verstattet seyn

soll, binnen welchem die etwa noch vorhandenen ungestempelten Sächsischen Kassenbillets Litt. A. bei den öffentlichen Kassen noch in Zahlung angegeben, oder bei der hiesigen Hauptschatzkasse zur nachträglichen Stempelung, oder zur Umwechselung gegen gestempelte dergleichen Papiere, eingereicht werden können.

Nach Ablauf dieses Termins werden aber unter keinen Umständen die noch weiter vorkommenden ungestempelten Kassenbillets weder nachträglich gestempelt, noch bei den Kassen in Zahlung angenommen, noch überhaupt für gültig erachtet werden.

Berlin, den 27ten November 1819.

Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 178. Bestimmung, daß vom 1ten Jan. 1820. an die neue Maaß- und Gewichts-ordnung in Kraft treten soll. II. 2321. Okt.

Da die Hindernisse, welche die Innehaltung des zur Einführung der neuen Maaße und Gewichte in No. X. Seite 82. des vorjährigen Amtsblattes auf den 1ten Oktober pr. festgesetzten Termins bisher unmöglich machten, nunmehr beseitigt sind, so wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1sten Januar k. J. an, nun das neue Maaß und Gewicht in Verkehr gebraucht werden soll und sich deshalb ein Jeder an die nächstbelegene Aichämter wegen des erforderlichen Bedarfs der Gewichte und Maaße oder deren Berichtigung wenden kann.

Magdeburg, den 12ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt.

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justizministeriums, in Betreff des gegen die zum Kriegesdienste im stehenden Heere Verpflichteten, bei einzuleitender Untersuchung, zu beobachtenden Verfahrens, folgenden wörtlichen Inhalts: No. 13. Militärdienstpflichtige Personen sollen, wenn sie sich in Untersuchung befinden, während der Dauer derselben nicht eingestellt werden. 191.

Nach den bestehenden Vorschriften darf kein militärdienstpflichtiges Individuum, welches sich in Untersuchung befindet, eher eingestellt werden, als bis über dasselbe von Seiten der Civilgerichte erkannt und die Strafe in dem bürgerlichen Verhältnisse an demselben vollzogen worden.

Ganz unzulässig ist ferner die Einstellung desjenigen, gegen den auf den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, erkannt worden ist.

Damit nun diese Bestimmungen in allen Fällen zur Ausübung kommen mögen, werden die Gerichte hiedurch angewiesen, dem Landrathe des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegesdienst im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

Berlin, den 17ten September 1819.

Der Justiz-Minister. (gez.) v. Kircheisen.

wird den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 30sten November 1819.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

von Kaisenberg.

Vermischte Nachrichten.

Empfangnahme von Unterstützungsgeldern. I. 1142. Nov.

Nachbenannten vom 8ten Königl. Husarenregiment entlassenen Militärs ist die nebenbemerkte Unterstützung bewilliget worden, nemlich:

Dem Carl Stosch aus Allendorf bei Falkenberg	18	Rthlr.
= August Herring aus Naumburg	10	=
= Carl Wieprecht aus Rossewitz bei Marienwerder	10	=

Da der Aufenthaltsort dieser Individuen nicht hat ermittelt werden können, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich wegen Empfangnahme der gedachten Gelder bei den betreffenden landräthlichen Offizium zu melden.

Magdeburg, den 3ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Seminarist Johann Friedrich Braune zu Genthin, ist zum Küster und Schullehrer zu Liebars, im 2ten Jerichowschen Kreise, ernannt worden.

Der Kandidat der Theologie Ludwig Adolph Radecke, ist an die Stelle des als Prediger nach Dorf-Hadmersleben versetzten Rektor Dr. Nagel, zum Rektor der Stadtschule zu Hornburg bestellt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

No. 52.

Magdeburg, den 25. Dezember 1819.

Die im hiesigen Regierungsbezirke mit dem Spezialdebit des Amtsblattes beauftragten resp. Behörden werden ganz ergebenst ersucht, den Pränumerationsbetrag für die zahlungspflichtigen Exemplare des Amtsblattes pro 1820. von den Interessenten baldigst einzuziehen, und solchen, nach Abzug der für die Hebung bewilligten Prozente, wo möglich noch im Laufe des Monats Januar 1820. an die unterzeichnete Redaktion gefälligst zu übermachen.

Zur Vermeidung aller Irrungen über die Verbindlichkeit zur Mithaltung und Bezahlung des Amtsblattes wird bemerkt, daß nach dem Allerhöchsten Edikte vom 28sten März 1811. (Gesetzsammlung von 1811 No. 13. unter andern auch

1. alle höheren Militärpersonen mit Einschluß der Staabsoffiziere,
2. alle Referendarien,
3. alle Gemeinden und
4. alle einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande,

zur Mithaltung und Bezahlung des Amtsblattes verpflichtet sind; so wie denn auch in Hinsicht des Preises des Amtsblattes die frühere Bemerkung wiederholt wird, daß

das Amtsblatt selbst jährlich . . . . 12 Gr.
und das dazu gehörige Namen- und Sachregister 4 Gr.

mithin das Amtsblatt mit diesem Register . . 16 Gr. kostet, und der Preis des Namen- und Sachregisters auch von den Gratis-Interessenten entrichtet werden muß.

Magdeburg, den 21ten Dezember 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das am 16ten d. M. zu Berlin ausgegebene 22te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 567. die allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai 1818, die Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres betreffend,

" 568. die Verordnung wegen der Anwendung der Preuß. Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra; vom 20ten Oktober 1819.

" 569. die allerhöchste Kabinetsordre vom 29ten Oktober d. J., daß der vom 1ten Juli 1814. bis zum letzten März 1816. gestellte Vorspann, als eine vom Staate zu vergütende Kriegsleistung nicht angesehen werden soll;

" 570. den Zolltarif für die Weichselbrücke bei Kurtzebreck vom 3ten November 1819.

" 571. die Verordnung wegen Anwendung des Edikts vom 14ten September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis, vom 18ten November 1819.

" 572. die Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlenanlagen, vom 18ten Nov. 1819; und

" 573. die Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen aus dem Edikt vom 14ten September 1811; vom 29ten November 1819.

Magdeburg, den 23ten Dezember 1819.

Redaktion des Amtsblattes Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen.

No. 8. Behörden, welche gegenwärtig in solchen Angelegenheiten, die während des Krieges zum Ressort des Feldpropstes gehörten, kompetent sind. 1880.

Da in Gemäßheit des Militär-Kirchenreglements, die feldpropsteilichen Funktionen des Königl. Feldpropstes, Konsistorialraths Oeffelsmeier, seit der Wiederherstellung des Friedens und der Rückkehr der Occupationsarmee aus Frankreich aufgehört haben; so wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Jeder, der in Angelegenheiten, welche während der Kriegsjahre zum Ressort des Feldpropstes gehörten, etwas zu suchen

oder anzubringen hat, sich nunmehr an die betreffenden Königl. Regierungen, und in höherer Instanz an das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten wenden muß.

Berlin, den 9ten Dezember 1819.

Königl. Geheimer Staatsrath und Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bülow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 179. Verbot des Abgrabens des Sandes an Buhnen, Deichen rc. II. 1817. Nov.

Das Abgraben des Sandes oder der Erde vom Vorlande an Buhnen, Bloßwerken, Deichen, so wie von allen bepflanzten Anlandungen in den Strömen und Flüssen unsers Regierungsbezirks, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreis-Wasserbauinspektors, wird hierdurch bei einer Polizey-Strafe von 5 bis 10 Rthlr. verboten.

Magdeburg, den 30ten November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 180. Bestimmung, daß den Schullehrern, die eine Profession als Nebengewerbe betreiben, Freigewerbescheine ertheilt werden sollen. II. 3816. Nov.

Nach einer Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 9ten v. M., sollen denjenigen Schullehrern, welche eine Profession nur als Nebengewerbe betreiben, Freigewerbescheine ertheilt werden, welches zur Nachricht für die Herren Landräthe und für die Schullehrer hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4ten Dezember 1819.

Königliche Preußische Regierung.

No. 181. Erhebung der Grundsteuer pro 1820. II. 757. Dez.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem vormals Westphälischen Theil unseres Verwaltungs-Bezirkes, die Grundsteuer vom 1ten Januar k. J. an noch so lange nach den bisherigen Heberollen fort zu entrichten ist, bis daß die neuen, für das Jahr 1820. aufgestellten, Heberollen publizirt werden. Die Steuerpflichtigen, die Ortserheber und die Kreiskassenbeamten haben sich hiernach zu achten.

Magdeburg, den 9ten Dezember 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Mit dieser Nummer wird die siebzehnte außerordentliche Beilage von einem halben Bogen ausgegeben.)

Digitized by Google

Digitized by Google

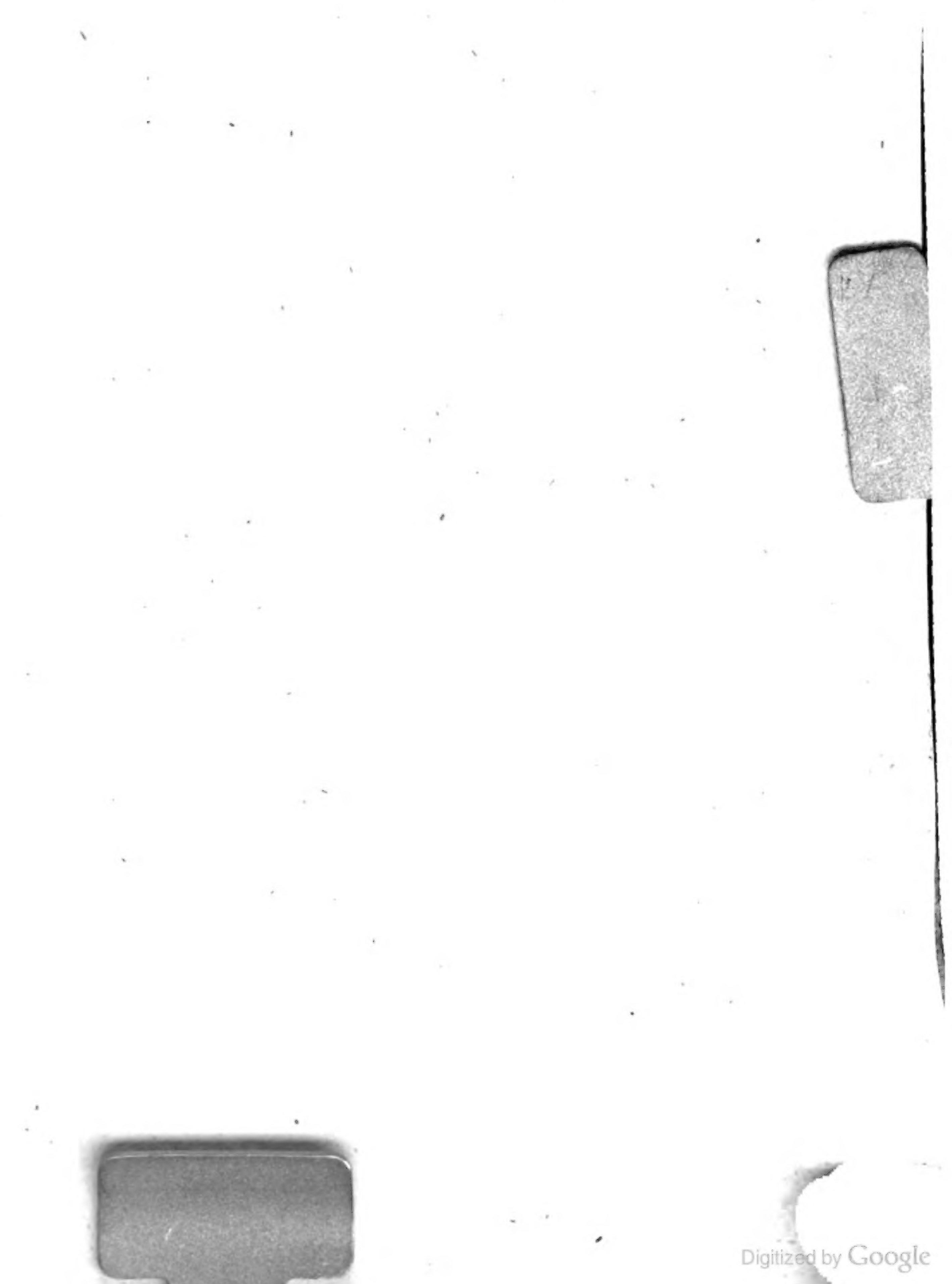

Digitized by Google

Digitized by Google